Der hessische Secretär.

Ein praktisches Hand- und Hülfsbuch

in

Geschäftsangelegenheiten für den Staatsbürger im Großherzogthum Hessen.

Rechtlicher Theil

von

Advokat Bopp

in Darmstadt.

Geschäftlicher Theil

von

Louis Schmidt,

Vorstand einer Handelsschule in Stuttgart,

in Verbindung mit mehreren Geschäftsleuten.

Darmstadt, 1861.

Commissions-Verlag von G. W. Küchler.

Druck von Gebr. Mäntler in Stuttgart.

Inhaltsverzeichniß.

A. Rechtlicher Theil.

B. Der geschäftliche Theil.

Vergleichung der fremden Münzen, Maße und Gewichte mit den großherzoglich hessischen.

Abfassung und **Einrichtung von Eingaben bei öffentlichen Behörden.** Vor Allem ist im Auge zu behalten, daß die Eingabe nur an die zuständige Behörde zu richten ist. Das Ueberspringen der gesetzlichen Instanzen hat, namentlich bei Eingaben, welche an den Großherzog und an die Ständeversammlung gerichtet werden, die Zurückweisung zur Folge. Bezüglich der eigentlichen Rechtssachen schließt der Instanzenzug mit dem obersten Gerichtshofe, dem Oberappellations- und Kassationsgericht, ab. Das Staatsoberhaupt und die Ständeversammlung nehmen keine Rücksicht auf Eingaben, welche eine reine Rechtssache angehen. Was insbesondere Vorstellungen an den Großherzog betrifft, so wurde unterm 16. Juli 1855 bekannt gemacht, daß alle Gesuche um Uebertragung von Dienststellen, worüber ein von ihm eigenhändig vollzogenes, oder in besonderem allerhöchstem Auftrag und im Namen des Regenten ein Ministerial-Dekret auszufertigen ist, an ihn gerichtet und bei ihm eingereicht werden sollen. Nach einer weiteren Bekanntmachung vom 27. Februar 1856 gilt dasselbe von Gesuchen um Versetzung in den Ruhestand oder um Entlassung aus dem Dienste. Nach einer weiteren Verfügung vom 1. Februar 1858 sollen Vorstellungen von einzelnen Privatpersonen und Corporationen in Angelegenheiten, worin die Civilministerien nicht selbstständig verfügen können, sondern die allerhöchste Entschließung einzuholen haben, nicht blos an den Großherzog gerichtet, sondern auch bei ihm eingereicht werden. Zu diesen Angelegenheiten gehören außer den in jenen beiden Bekanntmachungen bezeichneten Gesuchen, Gesuche: 1) von Civilbeamten um Versetzung, Gehaltszulage oder Charakterverleihung, 2) um Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden und Ehrenzeichen, 3) um Erlaubniß, einen Ruhegehalt ohne Abzug im Auslande verzehren zu dürfen, 4) um Verleihung von Gnadenpensionen, 5) um Dispensation von der dreimaligen Proclamation bei Verheirathung evangelischer Unterthanen, 6) um Bestätigung der Statuten von Vereinen, insofern Corporationsrechte in Anspruch genommen werden, überhaupt um Verleihung von Corporationsrechten, 7) um Erlaubniß zur Bildung von Aktiengesellschaften für Eisenbahnbau, 8) um Concession zum Betrieb der Schifffahrt auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen von Seiten einer

Dampfschifffahrts-Gesellschaft, 9) um Ertheilung von Privilegien gegen den Nachdruck literarischer und artistischer Werke, 10) um Erlaß von Zuchthausstrafen von über einem Jahr, 11) von Correctionshausstrafen von zwei Jahren und darüber, 12) um Abolition, 13) Rehabilitation, Ehescheidung, Adoption, wenn eine Namensveränderung damit verbunden ist, 14) Legitimation, 15) Volljährigkeits-Erklärung, 16) Namensveränderung, 17) tauschweise Ueberlassung von Domanial-Grundstücken oder Ankauf von Privat-Grundvermögen für den Domanialfiscus, und 18) um Bauerlaubniß in der Stadt Darmstadt, wenn es sich von einer Abänderung des bestehenden Bauplans handelt. Gesuche an den Fürsten sind so einzurichten: Die letzte Seite der auf Papier von Kanzleiformat zu schreibenden Eingabe ist freizulassen. Auf die obere Häfte der zusammengelegten Eingabe wird geschrieben: „An S. Königl. Hoheit den Großherzog von Hessen und bei Rhein.“ Die Eingabe selbst beginnt mit der Anrede auf der oberen Hälfte der ersten Seite: „Allerdurchlauchtigster Großherzog, Allergnädigster Fürst und Herr!“ enthält auf der ersten Seite nur drei durchgeschriebene Zeilen, und schließt damit: „Euer Königl. Hoheit allerunterthänigster N. N.“ Auch die Eingaben bei den öffentlichen Behörden sind auf Papier von Kanzleiformat zu schreiben. Links oben beginnt man mit der Angabe des Betreffs. Hierauf folgt die Anrede: „An Großherzogliches Ministerium des Innern (der Justiz, der Finanzen u. s. w.)“ mit dem Zusatz: Gesuch des N. N. Auf der ersten Seite nur drei Zeilen. Nach dem Schlusse des eigentlichen Textes mit der angehängten Bitte ohne weitere Formel die Unterschrift zur Rechten, mit dem Datum zur Linken.

Jeder kann in außergerichtlichen und Gnadensachen eigner Angelegenheit die Eingabe selbst verfassen. Zum gewerblichen Verfassen von Eingaben für Andere sind alle Anwälte und außerdem die besonders dazu concessionirten Personen befugt. In Rechtssachen kann vor den Landgerichten jeder selbst für sich handeln, welcher sein Vermögen selbst zu verwalten gesetzlich berechtigt ist. Vor den Hofgerichten und dem obersten Gericht kann nur durch einen bestellten Anwalt gehandelt werden, Indessen kann der streitende Theil, welcher gegen ein untergerichtliches Urtheil ein Rechtsmittel an das Hofgericht ergreift, seine Beschwerde, die genau bezeichnet werden muß, bei dem Untergericht selbst zu Protokoll erklären, so daß er dadurch der Bestellung eines Anwaltes bei dem Hofgericht überhoben ist.

Alle Eingaben an die Verwaltungsbehörden müssen, wenn sie das Privatinteresse des Eingebenden betreffen, auf Stempelpapier geschrieben werden. Dieser Eingabestempel beträgt für jeden Bogen 36 kr. Indessen sind von demselben befreit namentlich alle Eingaben, welche unmittelbar das landesherrliche Interesse, das Wohl des Staats und die Staatsanstalten angehen, alle Eingaben, welche die Ablösung fiscalischer Grundrenten oder die Allodification fiscalischer Lehen, Erbleihen und Landsiedelleihen, oder die Bewirkung gesetzlichen Steuernachlasses bezwecken, alle Eingaben notorisch

armer Personen (denen eine Bescheinigung des Bürgermeisters über deren Armuth beigefügt sein muß), alle Eingaben auf Anlaß allgemeiner Unglücksfälle, und alle Eingaben, die zum Zweck haben, die Behörde an die Ertheilung einer rückständigen Entschließung zu erinnern. Werden den Eingaben Anlagen beigefügt, so ist jeder Bogen der Anlagen auf einen Stempel von 6 Kreuzern zu schreiben oder ein solcher beizulegen. Jede Unterlassung der Zuziehung des Stempels zur Eingabe wird, und zwar von der Behörde, an welche diese gerichtet war, mit dem doppelten Betrage, oder wenn die Strafe einen Gulden nicht erreicht, mit einem Gulden bestraft. Außer dem Eingabenstempel wird in bestimmten Angelegenheiten ein Ausfertigungsstempel erhoben, der durch die Verordnung vom 16. Februar 1825 eingeführt wurde, während eine Verordnung vom 10. December 1857 durch Erhöhung Abänderung vornahm. So beträgt z. B. hiernach der Ausfertigungsstempel für eine Dispensation von dem zur Erlangung des Ortsbürgerrechts oder zur Verheirathung erforderlichen Alter bis zum einundzwanzigsten Jahr 30, nach diesem Jahr 15 Gulden, für einen Anstandsbrief 8, für ein Erfindungspatent oder für eine Volljährigkeitserklärung zum Behufe selbstständiger Verwaltung des Vermögens 20 Gulden.

Abtretung (Cession) ist das Rechtsgeschäft, wodurch Jemand (Cedent) das ihm zustehende Recht einem Andern (Cessionar) überläßt, so daß nun dieser befugt ist, es auszuüben. Nur der, welcher rechtsgültig über das Seinige verfügen kann, z. B. nur der Großjährige (der, welcher wenigstens 21 Jahre alt ist), kann Ceden sein, während er nur Rechte abtreten kann, die nicht an seine Person geknüpft sind. Er kann daher z. B. Rechte, welche ihm als Mitglied einer Familie, einer Gemeinde zustehen, Privilegien u. s. w., nicht abtreten. Die Vorschrift eines Gesetzes des ehemaligen deutschen Reichs, der zu Folge ein Israelit die ihm gegen einen Christen zustehende Forderung nicht an einen anderen Christen abtreten kann, pflegt für nicht mehr anwendbar erachtet zu werden. Dahin geht namentlich die Rechtsübung des Hofgerichts in Darmstadt, welches ein solches Verbot auch weder in den althessischen, noch in den Mainzischen Verordnungen findet (Urtheil v. J. 1851). Ein Gesetz vom 6. Januar 1827, „die rechtlichen Wirkungen vom Rechten durch Cession betreffend," verordnet in seinem dritten und letzten Artikel: „Die bei den Gerichten in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg angestellten Richter, Assessoren mit oder ohne Stimme, Sekretäre, Registratoren, Botenmeister, Protokollisten, Actuarien, Accessisten, Canzlisten, Gerichtsdiener, sowie alle in diesen beiden Provinzen angestellten Advokaten und Procuratoren, sowie die in der Provinz Rheinhessen angestellten Richter und deren Stellvertreter, Beamten des öffentlichen Ministeriums, Gerichtsschreiber, Notare, Gerichtsboten, Gerichtsaccessisten, Advokaten und Anwälte dürfen keine streitigen Rechte in oneroser Art" (d. h. nicht unentgeldlich) „auf sich übertragen, welche zur Kompe-

tenz desjenigen Gerichts gehören, bei dem sie ihre Amtsverrichtungen ausüben, bei Strafe der Nichtigkeit des Kosten- und Schadenersatzes und der Leistung des Interesse." Dasselbe Hofgericht (Plenarbeschluß v. J. 1839) ist der Ansicht, daß dieses Gesetz auf Actuariatsgehülfen keine Anwendung leide. Der Einwilligung dessen, gegen den das den Gegenstand der Abtretung bildende Recht zusteht, bedarf es nicht; sie kann ihm aber nicht zum Nachtheil gereichen. So lange ihm die Abtretung nicht bekannt gemacht worden ist, so lange kann er seinem ursprünglichen Gläubiger gültig, mit der Wirkung der Befreiung von seiner Verbindlichkeit Zahlung leisten. Alle Einreden, welche ihm gegen denselben zustehen, bleiben ihm, so daß er sie auch dem Cessionar entgegensetzen kann. So erkannte das oberste Gericht (i. J. 1837) dahin, daß die gegen den Cedenten zustehende Einrede der Arglist auch gegen den Cessionar gerichtet werden könne. Dagegen kann nach der Rechtsübung dieses Tribunals (1858) demselben nicht die Einrede entgegengesetzt werden, die Abtretung sei nur zum Schein erfolgt, indem nicht er, sondern noch der Cedent der Berechtigte sei. Das alte Gesetz (das sog. anastasianische), dem zu Folge der Schuldner dem Cessionar nicht mehr zu zahlen braucht, als dieser erweislich dem Cedenten für die Abtretung zahlte, ist, gleich dem Artikel 1699 des in der Provinz Rheinhessen geltenden französischen bürgerlichen Gesetzbuchs, leitend: „Wenn ein streitiges Recht abgetreten wurde, so kann der, gegen welchen es zusteht, sich seiner Verbindlichkeit gegen den Cessionar dadurch entledigen, daß er ihm den wirklichen Preis der Abtretung nebst den Kosten und gesetzmäßigen Gebühren, sowie auch die Zinsen von dem Tage an vergütet, da der Cessionar den Preis der an ihn geschehenen Abtretung gezahlt hat." Durch jenes Gesetz vom 6. Januar 1827 aufgehoben. Der Cedent haftet dem Cessionar dafür, daß das abgetretene Recht richtig steht, nicht aber an sich für die Güte der Forderung, dafür, daß der Schuldner zahlungsfähig sei, es sei denn, daß ihm mit Bestimmtheit das Gegentheil bekannt war, er also arglistig handelte, oder daß er für die Güte einstand. Darauf, daß der Cedent dem Cessionar auf dessen Verlangen eine Urkunde über das Abtretungsgeschäft auszustellen verbunden sei, hat das Hofgericht in Darmstadt im Jahr 1857 erkannt, sowie es im Jahr 1860 dahin entschied, daß, wenn ein Anspruch successiv an Mehrere abgetreten worden ist, der bloße Umstand, daß der jüngere Cessionar zuerst dem Schuldner die geschehene Abtretung anzeigte, ihm keinen Vorzug vor dem älteren, der die Anzeige unterlassen hatte, einräume. Nach der Rechtsübung des obersten Gerichts (1847) ist, wenn der Cessionar den Beweis der Cession an ihn zu erbringen hat, der Cedent ein unzulässiger Zeuge, weil Zeuge in eigner Sache. Dagegen ist die Urkunde, welche er über das Geschäft der Abtretung dem Cessionar ausgefertigt hat, ein erhebliches Beweismittel, weil darin kein Zeugniß, sondern eine einseitige Willenserklärung des Ausstellers, daß er sich zum Vortheile des Cessionars seines Rechtes begeben habe, zu erkennen sei.

Formular einer Abtretungsurkunde.

Ich Unterzeichneter beurkunde hiermit, daß ich eine Forderung von hundert Gulden, welche ich am sechsten Januar 1860 dem Peter Müller in Darmstadt gegen Zinsen zu fünf Prozent geliehen habe, mit diesen Zinsen an Otto Schneider daselbst mit allen Rechten abgetreten habe und für die Wahrheit und Güte dieser hiermit abgetretenen Forderung hafte.

Darmstadt, den 10. August 1860.

Jakob Schmidt, Schneidermeister.

Der Art. 92 des auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen beschränkten Gesetzes vom 15. September 1858 „das Pfandrecht betreffend", bestimmt: „Der Gläubiger kann sowohl seinen Hypothektitel, als seine Hypothek nebst allen damit verbundenen Rechten, jedoch nicht ohne gleichzeitige Abtretung der Forderung, für welche der Hypothektitel gegeben, beziehungsweise die Hypothek bestellt ist, auf einen Andern übertragen. Der Schuldner kann von dem Augenblicke an, wo er von der Abtretung der Forderung durch den abtretenden Gläubiger oder, unter Vorlegung einer öffentlichen oder in Ansehung ihrer Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde über die Abtretung, durch den Cessionar Nachricht erhalten hat, sich nicht mehr durch Zahlung an den abtretenden Gläubiger von seiner Schuld gültig befreien. Dagegen ist er zur Zahlung an den Cessionar erst dann verpflichtet, wenn die Uebertragung im Hypothekenbuche so, wie es das Gesetz über das Verfahren der Hypothekenbehörden bestimmt, eingeschrieben worden ist. Erst von diesem Augenblicke an wird die Abtretung der Forderung und die Uebertragung der Hypothek gegen Dritte wirksam." Der Art. 93 fügt hinzu: „Die Vorschriften des Art. 92 gelten nicht für die auf Inhaber lautenden Abtheilungen von einer hypothekarischen Forderung (Partial-Obligationen)." Der Artikel 101 hebt hervor, daß, wenn ein Pfandgläubiger, wozu er befugt ist, unbeschadet seines Pfandrechts den durch frühere Einschreibung seines Hypothektitels erlangten Vorzug einem späteren Gläubiger abtritt, dadurch andern Pfandgläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen werde, und fügt hinzu: „Die Abtretung des Vorzugsrechts muß stets, damit sie gegen Dritte wirke, in dem Hypothekenbuche eingetragen werden." Jenes Gesetz vom 19. Januar 1859 wegen des Verfahrens der Hypothekenbehörden verordnet: „Art. 35. Trägt Jemand, auf den eine durch Hypothek versicherte Forderung ganz oder theilweise übergegangen ist, darauf an, daß diese Uebertragung in dem Hypothekenbuch eingetragen werde (Art. 92 des Gesetzes vom Pfandrecht), so ist dem Landgerichte die Schuldverschreibung und eine öffentliche oder in Ansehung der Unterschrift gehörig beglaubigte Urkunde vorzulegen, woraus dieser Uebergang erhellt. Dieser Uebergang ist sodann auf Verfügung des Landgerichts von dem Ortsgerichte,

neben dem betreffenden Eingang im Hypothekenbuch zu bemerken, unter Bezugnahme auf die vorgelegte Urkunde, und wenn der Betrag der versicherten Forderung nicht ganz auf den betreibenden Theil übergegangen ist, mit Bezeichnung des übergegangenen Theils der Forderung, und zugleich ist auf der vorgelegten Urkunde zu bescheinigen, daß und unter welchem Datum dieser Eintrag erfolgt ist. Ist die Urkunde, woraus die Uebertragung erhellt, der Schuldverschreibung nicht beigeschrieben, so muß sie derselben beigeheftet und mittelst des Landgerichtssiegels beigesiegelt werden. Art. 36. Hat ein Pfandgläubiger, unbeschadet seines Pfandrechts, den durch frühere Einschreibung seines Hypothektitels erlangten Vorzug einem späteren Pfandgläubiger abgetreten (Art. 101 des Gesetzes vom Pfandrechte), so ist dem Landgericht eine öffentliche oder in Ansehung der Unterschrift gehörig beglaubigte Urkunde vorzulegen, aus welcher die Abtretung erhellt. Diese letztere ist sodann auf Verfügung des Landgerichts von dem betreffenden Ortsgerichte unter Bezugnahme auf die vorgelegte Urkunde bei dem betreffenden Eintrag der Hypothek einzuschreiben und zugleich hierbei auf den Eintrag der älteren Hypothek und bei letzterem auf den Eintrag der jüngeren Hypothek zu verweisen, sodann auf der vorgelegten Urkunde die Bescheinigung, daß und unter welchem Datum die Einschreibung erfolgt ist, beizufügen." Dazu die §§. 25 und 27 der Instruction für die Landgerichte, das Hypothekenwesen betreffend, vom 23. April 1859.

Ueber Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken siehe den Artikel Expropriation.

Adoption (Annahme an Kindesstatt) ist die vor der Obrigkeit — dem Gericht — vorgenommene Handlung der Annahme einer Person an die Stelle eines leiblichen Kindes. Sie erfordert, daß der Adoptirende selbstständig und wenigstens zehn Jahre älter ist, als der Adoptirte. Dem, welcher eigene Kinder hat, kann die Adoption nur aus triftigen Gründen gestattet werden, sowie nur aus erheblichen Gründen mehr als eine Person adoptirt werden kann. Vormündern ist die Adoption des Pfleglings nicht gestattet. Der zu Adoptirende muß einwilligen, was nach der Rechtsübung des Hofgerichts in Darmstadt (1817) mit Stillschweigen, durch Unterlassung des Widerspruchs, geschehen kann. Auch die Zustimmung des Vaters ist erforderlich, sowie, wenn der zu Adoptirende minderjährig ist, die der nächsten Verwandten und des Vormundes. Die Adoption, welche nur auf immer geschehen kann, bewirkt, daß der Adoptirende (der Adoptiv-Vater oder die Adoptiv-Mutter) und der Adoptirte ganz in das Verhältniß der leiblichen Vater- oder Mutterschaft und Kindschaft tritt. Zu den Verwandten des Adoptirenden tritt der Adoptirte in kein rechtliches Verhältniß, namentlich in Bezug auf Erbrecht, indem er diese weder beerbt, noch von ihnen beerbt wird. Dafür blieben ihm alle Rechte bezüglich seiner leiblichen Eltern und der Verwandten derselben; er erwirbt nur Rechte, büßt keine ein. Nach einer Verordnung

vom Jahr 1810 ist es ihm gestattet, neben seinem Namen auch den Familiennamen des Adoptirenden zu führen, jedoch nur so, daß er den ersteren voran und den letzteren mit dem Wort „genannt" beifügt. Die Forstwittwenkasse ist auch bestimmt für die „vollständig und obrigkeitlich vor dem Eintritt in die Gesellschaft adoptirten Kinder der Mitglieder." Adoptiv-Kinder und Eltern sind von der Abgabe der sogenannten Kollateralgelder nicht befreit. Nach Art. 5 des Gesetzes v. J. 1853 wegen der Verjährung der persönlichen Klagen findet bezüglich der Klagen zwischen solchen während der älterlichen Gewalt keine Verjährung statt.

Alienations-Dekret (Veräußerungs-Dekret). Soll das unbewegliche Gut einer unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Person veräußert werden, so soll (Verordnung vom Jahr 1794) das Gericht unter Zuziehung der nächsten Verwandten und des Vormundes oder Curators die Sache prüfen, ob die Veräußerung (Alienation) räthlich, nützlich und nöthig sei. Spricht die Prüfung für die Bejahung der Frage, so verfügt das Gericht die Vornahme der Veräußerung, was Alienations-Dekret genannt wird. Eine Verordnung vom Jahr 1828 schreibt vor, daß von nun an „die Alienations-Dekrete von dem Gericht, es sei ein Ober- oder Untergericht, welches die Aufsicht auf die Verwaltung des Vormundes oder Curators zu führen hat, ertheilt werden" sollten. Nach der Rechtsübung des obersten Gerichts (1833) bedarf es keines Alienations-Dekrets, wenn eine unter Vormundschaft oder Curatel stehende Person Miteigenthümer eines unbeweglichen Guts ist und der selbstständige Miteigenthümer wegen der Auseinandersetzung zur Veräußerung schreiten will, oder wegen derselben die Veräußerung nöthig ist. Ebenso erscheint nach der Praxis des Tribunals, wenn es sich von der Ausschlagung einer Erbschaft handelt, welche einem Bevormundeten angefallen ist, und das Gericht sie für räthlich erachtet und genehmigt, ein Veräußerungs-Dekret nicht als nöthig, indem es sich nicht von Aufgebung bereits vollkommen erworbener Rechte des Curenden handle.

Alimente, Alimentation. Gegebenen Falls ist Jemand verbunden, einem Andern den Lebensunterhalt zu reichen, ihn zu alimentiren. Diese Verbindlichkeit besteht entweder nur darin, den Unterhalt zu reichen, der zur Fristung des Lebens erforderlich ist (Natural-Alimente) oder auch darin, einen standesmäßigen Unterhalt zu reichen (Civilalimente). Der Grund dieser Verbindlichkeit ist verschieden, Verwandtschaft, Vertrag, Verschuldung, eheliches Verhältniß. Der Vater ist verbunden, seinen ehelichen und Adoptivkindern die Civilalimente zu reichen. Ist der Vater vermögenslos, so ist die Mutter dazu verbunden. Ist auch diese dazu außer Stand, so haben die Ascendenten von väterlicher Seite und in deren Ermanglung die von mütterlicher Seite, also zunächst die Eltern des Vaters und dann die Eltern der Mutter, die

Pflicht zur Alimentirung, jedoch nur bezüglich der ehelichen Kinder. Sind die Ascendenten der Alimente bedürftig, so liegt den Descendenten gleiche Verbindlichkeit ob, so daß zunächst die Kinder, dann die Enkel dazu verbunden sind. Wenn ein Stiefkind während des Lebens der Mutter vom Stiefvater alimentirt wurde, so kann dieser nach der Rechtsübung des Hofgerichts in Gießen an und für sich keinen Ersatz fordern, da davon auszugehen ist, daß er in dieser Absicht die Alimente nicht gereicht hat. Ob Geschwister zur Alimentation verbunden sind, ist bestritten. Indessen hat das oberste Gericht im Jahr 1826 dahin entschieden: Geschwister sind nicht verpflichtet, ihre armen, sich nicht ernähren könnenden Geschwister zu alimentiren. In demselben Jahr erkannte es dahin, daß Alimente für eine verflossene Zeit nicht gefordert werden könnten, da der Zweck der Alimentation blos Schutz gegen gegenwärtige Noth sei. Nach dem Art. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1821 „über die Aufhebung der sogenannten Fornikationsstrafen" ist ein gerichtliches Verfahren, welches zum Zweck hat, den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes zu entdecken oder zu überführen, unzulässig, so daß also auch eine Klage auf Anerkennung oder Ernährung des Kindes nicht zugelassen werden soll. Nach der Rechtsübung des obersten Gerichts (Erkenntniß vom Jahr 1835) steht diese Bestimmung „den Klagen natürlicher Kinder auf Alimentation nicht entgegen, bei welchen die Begründung des Anspruchs daraus hervorgeleitet wird, daß der angebliche Vater des natürlichen Kindes Letzteres in rechtsverbindlicher Weise als das Seinige anerkannt habe." Einer solchen Klage kann nach der Rechtsübung des obersten Gerichts nicht die Einrede entgegengesetzt werden, da die Anerkennung noch zur Zeit der Minderjährigkeit stattgehabt habe. Denn die Anerkennung begründe nicht die Verbindlichkeit zur Alimentation, beweise nur, da das Gesetz die Mittel zum Beweise der Paternität auf die Anerkennung beschränkt habe, als Geständniß das Dasein des Grundes der Verbindlichkeit.

Wenn durch Vertrag die Verbindlichkeit zur Alimentation begründet werden soll, so bestimmt sich das Nähere durch ihn. Es ist gerathen, dabei mit voller Umsicht zu Werke zu gehen, alle Wechselfälle zu beachten und die einzelnen Leistungen genau aufzuzählen. Die Erfahrung lehrt, daß die Nichtbeobachtung dieser Umsicht gern zu Rechtsstreiten und zwar zu verwickelten und unerquicklichen führt.

Auch Verschuldung kann zur Alimentationsverbindlichkeit führen. Der, welcher absichtlich oder aus Fahrlässigkeit Jemanden verletzt, und zwar mit der Folge, daß dieser außer Stand gesetzt wird, seinen Lebensunterhalt zu erwerben, sich und die Seinigen zu ernähren, muß diesem und diesen die Alimente reichen.

Während des Ehescheidungsprozesses muß der Ehemann die Gattin alimentiren. Der Richter bestimmt den Umfang der Alimente.

Fehlt es an einem zur Alimentirung Verbundenen, oder ist der Verbundene selbst so vermögenslos, daß er seiner Pflicht kein Genüge leisten kann, so ist die Ge-

meinde, welcher der zu Alimentirende angehört, zu dessen Erhaltung verbunden. Eine Verordnung vom 9. September 1777 verordnet: „Jede Stadt und Gemeinde soll ihre wahren Armen, welche bei ihren Angehörigen keine Unterhaltung finden können, nach Nothdurft selbst verpflegen." Darum gedenkt auch der Art. 85 der Gemeindeverordnung bezüglich der Gemeindeausgaben für Bedürfnisse der „Unterstützung armer Gemeindeeinwohner."

Das Solmsische Landrecht schließt die im Ehebruch oder in Blutschande erzeugten Kinder von der Erbschaft ihrer Eltern aus, verordnet aber, daß von Seiten der Erben diesen Kindern „aus Barmherzigkeit zu ihrer Leibesnahrung etwas gefolgt" werden solle. Ist wegen Anspruchs auf Alimentation ein Rechtsstreit erwachsen, so soll dessen Beendigung möglichst gefördert werden.

Nach Art. 9 des Verjährungsgesetzes vom Jahr 1853 verjähren „Klagen wegen rückständiger Unterhaltsmittel" in fünf Jahren.

Alluvion. Wenn ein fließendes Wasser (Bach oder Fluß) an ein Grundstück etwas anschwemmt, was Alluvion (Anschwemmung) genannt wird, so erwirbt nach dem eingebürgerten römischen Recht der Eigenthümer des Grundstücks das so hinzugekommene Land. Eine althessische Verordnung vom Jahr 1734 enthält eine Beschränkung. Hat das Grundstück „keine andere, als die natürliche Grenze des Flusses", so soll der Eigenthümer desselben der Observanz nach die Alluvion behalten. Ist aber das Grundstück nach dem Flusse hin mit Marksteinen abgegrenzt, so soll die Anschwemmung dem Fiscus gehören, der indessen gehalten sein soll, sie dem Eigenthümer des Grundstücks, an welches sie sich gelegt hat, gegen einen mäßigen Pachtschilling zur Benutzung zu überlassen.

Amortisation (Kraftloserklärung) der auf Inhaber lautenden inländischen Schuldurkunden. Das Gesetz vom 20. Juli 1858 zerfällt in vier Abschnitte. Der erste Abschnitt handelt „von den Schuldverschreibungen" und umfaßt die Artikel 1—18. Art. 1: Ist eine auf den Inhaber lautende, unter Autorität einer inländischen Behörde aufgenommene Schuldurkunde (Obligation), wohin auch die Anlehensloose gehören, zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen, so muß der Gläubiger, welcher seine Rechte wahren will, dem zuständigen Gericht hievon Anzeige machen und, unter dem Antrag auf Kraftloserklärung 1) die Verschreibung mit ihren Unterscheidungsmerkmalen bezeichnen, auch 2) seine Angabe, daß, wann und wie sie ihm zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen, genügend bescheinigen. Nach Art. 2 ist jenes Gericht das, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen (ordentlichen) Gerichtsstand hat, das Stadtgericht in Darmstadt, handelt es sich von einer Schuldurkunde der Staatsschulden-Tilgungs- oder der Cabinetskasse. Art. 3. Findet das Gericht die

Angabe des Gläubigers nicht genügend bescheinigt oder jene Unterscheidungsmerkmale ungenügend, so ist der Antrag, vorbehältlich der Einbringung eines verbesserten, zu verwerfen. Sonst hat es (Art. 4) sofort 1) dem Schuldner die Zahlung an den Ueberbringer der Verschreibung bis zum Austrag bei Vermeidung doppelter Zahlung zu untersagen, 2) zu verfügen, daß diese Zahlungssperre auf Kosten des Betreibenden sogleich öffentlich bekannt gemacht, zur Kenntniß der in der Verschreibung etwa namhaft gemachten Agenten gebracht und der etwaige Inhaber derselben aufgefordert werde, sie binnen fünf Jahren bei Verlust seines Rechts aus ihr ihm vorzulegen, endlich 3) dem Schuldner aufzugeben, bei Vermeidung der sonst eintretenden Nachtheile, während jener Frist in einem Anhange zu den zu veröffentlichenden Verzeichnissen gekündigter Verschreibungen die Verschreibung, wegen welcher das Amortisationsverfahren anhängig ist, zu bezeichnen und dem Gericht ein Exemplar des Verzeichnisses zuzustellen. Die Verfügungen an den Schuldner sind entsprechenden Falls an die Direktion der im Art. 2 genannten Kasse zu richten. Genügt der Schuldner nicht der unter Pos. 3 gedachten Auflage, so ist (Art. 5) dadurch das Gericht nicht verhindert, das beantragte Erkenntniß in Gemäßheit des Art. 7 zu erlassen. Doch bleibt der Schuldner dem sich meldenden Besitzer der für kraftlos erklärten Verschreibung für deren Betrag verhaftet. Die Pos. 2 gedachte Bekanntmachung und Aufforderung muß (Art. 6) dreimal mit Zwischenräumen von mindestens drei Monaten in der Darmstädter und in einer verbreiteten Zeitung eines deutschen Bundesstaates*) bekannt gemacht werden. Art. 7. Ist den Vorschriften des Art. 4 und 6 genügt, und jene fünfjährige Frist abgelaufen, ohne daß sich ein Inhaber der Verschreibung meldete, so ist sie auf Antrag des Betreibenden durch Erkenntniß für kraftlos zu erklären und auf dessen Kosten diese Erklärung zu veröffentlichen. Die Rechtskraft solchen Erkenntnisses beginnt in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen drei Monate nach dem Tage dieser Veröffentlichung. In der Provinz Rheinhessen ist der eben, sowie der in Artikel 1 gedachte Antrag bei dem zuständigen Bezirksgericht durch Anwaltsgesuch einzubringen. Der Präsident des Gerichts theilt unter Bestellung eines Berichterstatters das Gesuch dem Staatsprocurator mit, worauf nach Vortrags-Erstattung erkannt wird. Die Oppositionsfrist gegen das Amortisations-Erkenntniß, besteht in drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung an. Art. 8. Nach Eintritt der Rechtskraft dieser gerichtlichen Kraftloserklärung hat der Schuldner dem betreffenden Theile den Betrag der Verschreibung auszuzahlen oder, ist die Schuld noch nicht fällig — eine neue Verschreibung mit gleichem Betrag auf Kosten des Betreibenden auszuhändigen. Diese kann jedoch mit neuen Zinsenabschnitten

---

*) Gewählt wird die Frankfurter Postzeitung.

(coupons) nur dann versehen werden, wenn alle vor der Kraftloserklärung der Verschreibung ausgegebenen Zinsenabschnitte verfallen sind, es sei denn, daß der Betreibende für den Fall seiner späteren Ersatzverbindlichkeit Sicherheit leistet. Art. 9. Neue Zinsabschnitte dürfen nach Erlassung der im Art. 4 Pos. 2 gedachten Bekanntmachung und vor der richterlichen Erledigung der Sache an den Vorzeiger der Zinsenleiste (Talon) nicht abgegeben werden. Art. 10. Wird eine Verschreibung wegen welcher diese Bekanntmachung erfolgt ist, innerhalb jener Frist dem Gericht vorgelegt so hat es sie gegen Bescheinigung in Verwahrung zu nehmen. In der Provinz Rheinhessen ist auf Verordnung des Präsidenten und unter Hinzurufen des Betreibenden die Schuldverschreibung auf der Obereinnehmerei resp. Staatsschuldentilgungskasse zu hinterlegen und in einem mit dem Amtssiegel des Beamten verschlossenen und paraphirten Umschlage aufzubewahren, nachdem dieser über die Hinterlegung einen Akt aufgenommen. Art. 11. Binnen einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen, die in Starkenburg und Oberhessen das Gericht anberaumt und welche in Rheinhessen binnen 30 freien Tagen, die von dem Tage der Bekanntmachung der Hinterlegung an den Betreibenden zu laufen beginnen, ist dieser gehalten, Klage gegen den aufgetretenen letzten Inhaber der Verschreibung bei dem nach Art. 2 zuständigen Gericht zu erheben; auch ist innerhalb derselben Frist in Rheinhessen Abschrift der Klage dem Sekretariat des Bezirksgerichtes zuzustellen. Läßt der Betreibende die Frist verstreichen, so verfügt das Gericht resp. der Präsident die Zurückgabe der verwahrten Verschreibung an den letzten Inhaber zur Verfügung und erklärt, daß die Zahlungssperre (Art. 4) außer Kraft getreten sei. In Rheinhessen ist dem deßwegen einzureichenden Anwaltsgesuche ein Zeugniß des Sekretariats des Bezirksgerichts beizufügen, aus dem erhellt, daß keine Klage erhoben worden. Nach Art. 12 kann der Eigenthümer Verschreibungen auf den Inhaber nur von dem zurückfordern, der sie in bösem Glauben erworben. Der Art. 13 handelt von dem Fall, da der Aussteller einer solchen Verschreibung, weil sie ihm abhanden gekommen sei, deren Vorlegung, resp. Kraftloserklärung herbeiführen will, und bestimmt, daß nach Art. 1—7 und 9—12 zu verfahren sei. Die Artikel 14—16 handeln von den Zinsenabschnitten. Der Art. 2277 des in der Provinz Rheinhessen geltenden französischen Civilgesetzbuchs läßt alles, was jährlich, oder in kürzeren, regelmäßig wiederkehrenden Fristen zahlbar ist, namentlich Zinsen in fünf Jahren verjähren. Das Gleiche spricht der Art. 9 des für die beiden andern Provinzen erlassenen Gesetzes vom Jahr 1853 wegen Verjährung der persönlichen Klagen aus. Unter Bezugnahme darauf bestimmt der Art. 14: Alle Zinsenabschnitte (coupons), welche nicht binnen fünf Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, zur Einlösung gebracht werden, sind verjährt, indem er Abs. 2, 3 hinzufügt: Diese Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und die ihnen rechtlich Gleichgestellten (z. B. Geisteskranke). Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt. Art. 15. Ist ein Zinsenabschnitt zu

Grunde gegangen oder abhanden gekommen, so ist eine gerichtliche Kraftloserklärung unzulässig. Der Betheiligte kann jedoch eine Zahlungssperre nach Vorschrift des Art. 1, Pos. 1 und 2, Art. 2, 3 und Art. 4, Pos. 1 und 2 erwirken. Die Berechtigung des Schuldners durch das Gericht (Art. 4, Pos. 1) bewirkt, daß gegen den Betreibenden jene Verjährung nicht läuft. Auch hier kommt der Schlußsatz des Art. 4 (Benachrichtigung der Kassedirektion) zur Anwendung. Art. 16. Wird dieser Zinsenabschnitt vor Ablauf der Verjährungszeit zum Zweck der Aufhebung der Sperre dem Gericht vorgelegt, so ist nach Vorschrift der Artikel 10—12 zu verfahren. Sonst kann der Betreibende bei genügender Bescheinigung seines Rechts verlangen, daß der Schuldner ihm den Betrag auszahle. Die Artikel 17 und 18 betreffen die Zinsenleiste (Talon). Nach Art. 17 wird diese für jeden Inhaber kraftlos, sobald das Recht aus der Verschreibung auf irgend eine Weise rechtlich erloschen ist. Art. 18. Ist die Zinsenleiste zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen, so kann der Inhaber der Verschreibung dieß, unter deren Vorlegung, bei dem zuständigen Gericht (Art. 2) anzeigen und darauf antragen, daß der Inhaber der Zinsenleiste öffentlich aufgefordert werde, sie binnen 90 Tagen von dem Verfalltage des letzten mit dieser Zinsenleiste ausgegebenen Zinsenabschnitts, oder, wenn der Aufruf erst nach diesem Verfalltage erfolgte, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, bei Verlust seines Rechtes aus dieser Zinsenleiste dem Gericht vorzulegen. Dieses hat nach diesem Antrage zu verfahren, dem Schuldner und dem in der Verschreibung etwa namhaft gemachten Agenten sofort von der erlassenen öffentlichen Aufforderung Kenntniß zu geben und nach fruchtlosem Ablaufe jener Frist dem Schuldner aufzugeben, dem Gläubiger sofort eine neue Zinsenleiste zuzustellen. Hat sich aber binnen der Frist ein Inhaber der Zinsenleiste gemeldet, so ist nach Vorschrift der Art. 10—12 zu verfahren. Nach Erlaß der öffentlichen Aufforderung wendet sich der Art. 9 an.

Der zweite Abschnitt handelt „von Actienscheinen und Dividendenscheinen“ in den Artikeln 19 und 20. Art. 19. Ist ein auf den Inhaber lautender Actienschein angeblich zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen, so wendet sich Art. 1—13 an. Art. 20. Bezüglich der mit einem Actienschein ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Dividendenscheine oder Talons gelten die Vorschriften der Artikel 14—16, resp. der Art. 17 und 18.

Der dritte Abschnitt handelt „von der Verjährung der Forderungen aus Anlehensloosen“ in dem Art. 21: Das Forderungsrecht aus einem Anlehensloose verjährt mit dem Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem öffentlich verkündigten Tage an, an welchem das Loos auszuzahlen ist, und bei dieser Verjährung kommen die Bestimmungen des Art. 14, Abs. 2, 3 zur Anwendung. Bezüglich der vor Publikation dieses Gesetzes fälligen Loose laufen jene zehn Jahre vom 1. September 1858

an. Jene Verjährungszeit läuft nicht gegen den Gläubiger, welcher nach Art. 4 bezüglich eines Anlehensloofes Zahlungssperre erwirkt hat.

Der vierte Abschnitt: Besondere Bestimmungen umfaßt die noch übrigen Art. 22—24. Art. 22: Die Artikel 1—20 finden auf Verschreibungen, Zinsabschnitte, Zinsenleiste, Actienscheine, Dividendenscheine auch dann beziehungsweise Anwendung, wenn sie schon vor der Publikation dieses Gesetzes zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen sind, vorbehältlich der im folgenden Art. 23 enthaltenen Bestimmung. Der Art. 34 des gedachten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft getretenen, Verjährungsgesetzes lautet: „Klagverjährungen, welche bereits vor dem Tage, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, ihren Lauf begonnen haben, sind nach dem bestehenden Rechte zu beurtheilen. Sie sollen jedoch, wenn sie, vom obigen Tage an gerechnet, noch mehr als 30 Jahre zu ihrer Vollendung erfordern würden, mit dem Ablaufe dieser 30 Jahre vollendet sein. Ebenso sollen sie in den Fällen der Art. 9—17, wenn sie, von obigem Tage an gerechnet, zu ihrer Vollendung eine noch längere, als die in diesen Artikeln bestimmte Zeit erfordern würden, mit dem Ablaufe der in den gedachten Artikeln bestimmten kürzeren Zeit ihre Vollendung erreichen. Gegen den Ablauf der längeren oder kürzeren Verjährungszeit findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt." Nach Art. 23 soll nun dieser Art. 34 des Verjährungsgesetzes, resp. jener Art. 2277 des französischen Civilgesetzbuchs in Ansehung der schon fällig gewordenen, aber noch nicht eingelösten Zinsenabschnitte und Dividendenscheine entschieden, es sei denn, daß diese dem Eigenthümer angeblich zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen seien, in welchem Fall die im Art. 14 bestimmte Verjährungszeit erst vom 1. September 1858 an läuft. Der Artikel 24 lautet: Ist bereits einer Gesellschaft oder sonstigen Anstalt in ihren landesherrlich bestätigten Statuten das Recht eingeräumt, von ihr selbst auf Inhaber ausgefertigte Actien, Dividenden-, Pfand- oder Depositenscheine, die zu Grund gegangen oder abhanden gekommen sind, zu amortisiren, so finden bei diesen Urkunden auch künftig die desfallsigen Bestimmungen der Statuten Anwendung. Dieser Artikel 24 berührt so namentlich die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt. Denn es heißt im §. 46 der Statuten derselben vom Jahr 1853: Sollten angeblich verlorene oder vernichtete Actien, Dividenden-, Pfand- oder Depositenscheine mortificirt werden, so erläßt die Direktion dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Documente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direktion die Documente öffentlich für nichtig und verschollen und fertigt an derselben Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Ein Verfahren.

(Aus der eignen Praxis des Herausgebers.)

I. An Gr. Stadtgericht Darmstadt.

Amortisationsgesuch
von Seiten
der Wittwe des verstorbenen Barons v. H. in Frankfurt a. M.

wegen Verlustes von 50 Stück Partial-Schuldscheinen des Staatsanlehens von 6,500,000 Gulden.

Im Jahr 1825 nahm die Staatsregierung durch Vermittlung des Hauses Rothschild in Frankfurt a. M. ein Anlehen von 6,500,000 Gulden auf, das sich construirte durch einzelne Darlehn von 50 Gulden, worüber sogenannte Partialschuldscheine, auf den Inhaber lautend, ausgestellt wurden. Diese Darlehen sollten nach Maßgabe jährlicher Verloosungen nach und nach zurückbezahlt werden. Mein nun kinderlos verstorbener Ehegatte, Baron Jakob v. H., bezog 50 Stück dieser Partialschuldscheine, wie aus der Anlage A zu ersehen ist. Als er sich im Jahre 1838 in Berlin aufhielt, hatte er alle diese Scheine bei sich. Sowohl alle diese, als auch andere Werthpapiere wurden ihm in der Nacht vom 26. auf den 27. Januar 1838 entwendet. Das sofort eingeleitete Strafverfahren entdeckte die Schuldigen. Der Diebstahl wurde von der Dienerin des Hauses Dorothea Dreier und einem Genossen begangen. Letzterer bekannte, daß er die entwendeten Partialschuldscheine durch Verbrennen vernichtet habe, und dieses Geständniß wurde durch Indicien und die Angabe eines Zeugen, welcher wahrnahm, daß er Papiere verbrannte, unterstützt. Die Schuldigen wurden von der Criminaldeputation des Stadtgerichts in Berlin rechtskräftig in Strafe verurtheilt. Aus den Original-Anlagen B und C, den Zeugnissen dieser Criminalbehörde, geht eine genügende Bescheinigung dieser Umstände des Verlustes hervor. Um zum Ersatze dieses sehr empfindlichen Schadens zu gelangen, that mein Ehegatte Schritte bei den Großherzoglichen Behörden, der Direction der Staatsschulden-Tilgungskasse und dem Finanzministerium, aber vergeblich. Der Mangel eines Amortisationsgesetzes trat ihm entgegen. Da nun inzwischen dieses Gesetz erschienen ist, so mache ich von demselben Gebrauch und wende mich, zur Erlangung der entsprechenden Rechtshülfe an die competente Behörde, verehrliches Stadtgericht. Dem Art. 1 des Gesetzes ist genügt durch die gedachten Anlagen A, B und C, welche die einzelnen Scheine durch ihre Nummer angeben und den Verlust bescheinigen. Sollte noch ein Anstand obwalten, so könnten die Acten der gedachten Criminaldeputation des Berliner Stadtgerichts requirirt werden,

worauf ich eventuell antrage. Zum Ueberfluß dient noch der Umstand zur Bescheinigung, daß namentlich der mir gehörende Partialschuldschein Nr. 40,537 früh, am 1. Juli 1841, zur Ziehung und so zur Auszahlung kam, sich aber Niemand dazu meldete, auch bis jetzt nicht, ein Umstand, welchen die Direction der Staatsschulden-Tilgungskasse auf Verlangen gern bescheinigen wird. Ich richte daher durch meinen unterzeichneten Anwalt an verehrliches Stadtgericht die Bitte:

Die in dem Art. 4 des Armortisationsgesetzes vorgezeichneten Verfügungen zu erlassen.

Darmstadt, den 9. März 1860. Frau v. H.

II. Schreiben des Stadtgerichts vom 16. März an die Criminaldeputation des Stadtgerichts in Berlin:

Zur Begründung des rubr. Antrags sind Ihre Untersuchungsacten wider ꝛc. als Bescheinigungsmittel angerufen worden. Wir ersuchen Sie daher um gefällige Mittheilung der erwähnten Acten zur Einsicht.

III. Oeffentliche Bekanntmachung verfügter Zahlungssperre und Aufforderung an die Inhaber Gr. Hess. Partialschuldscheine à 50 fl.

Nachdem bei uns genügend bescheinigt worden, daß die nachverzeichneten Gr. Hess. Partialschuldscheine à 50 fl. (sogen. 50 fl.-Loose) nämlich ꝛc. dem nunmehr verstorbenen Privatier Jakob v. H. aus Frankfurt a. M. im Jahr 1838 in Berlin entwendet und von den Dieben verbrannt worden sind, so haben wir auf Antrag der Wittwe des Genannten (diese hatte sich dahin legitimirt, daß sie dessen einzige Testamentserbin sei) bezüglich der vorbezeichneten Schuldscheine heute Zahlungssperre verfügt. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden gleichzeitig die etwaigen Inhaber der vorbezeichneten Schuldverschreibungen aufgefordert, solche binnen fünf Jahren, vom Tage dieser Aufforderung an gerechnet, bei Verlust ihres Rechts aus den betreffenden Schuldscheinen dem unterzeichneten Gerichte vorzulegen.

Darmstadt, den 18. April 1860.

Großherzogl. Stadtgericht Darmstadt.

IV. Schreiben desselben von demselben Tage an die Direction der Staatsschulden-Tilgungskasse unter Mittheilung dieser Verfügung, in deren Folge „an den etwaigen Ueberbringer jener Schuldscheine vorerst bis zum Austrage der Sache eine Haftung bei Meidung doppelter Zahlung nicht mehr geleistet werden" könne, und mit dem Zusatze: „Indem wir Sie von dieser Verfügung hiermit in Kenntniß setzen, ersuchen wir Sie gleichzeitig, gefällige Anordnung zu treffen, daß bei Vermeidung der

sonst eintretenden gesetzlichen Nachtheile während der Dauer der fünfjährigen Frist in einem Anhange zu den zu veröffentlichenden Verzeichnissen gekündigter Schuldverschreibungen die oben angeführten Partialschuldscheine verzeichnet werden; auch uns demnächst ein Exemplar dieses Verzeichnisses zukommen zu lassen. Schließlich ersuchen wir Sie, uns von dem Empfange dieses unsers Schreibens gef. Nachricht zu geben.

V. Abschrift beider Verfügungen theilte das Stadtgericht unter demselben Datum dem Anwalt der Petentin zur Nachricht mit dem Anfügen mit, daß die Zahlungssperre auch dem Bankierhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. notificirt werden solle.

Anstandsbrief (Moratorium) ist die dem Schuldner zugestandene Vergünstigung, vermöge welcher er innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht zur Tilgung seiner Schuld angehalten werden kann. Das Nähere bestimmt eine Verordnung vom 6. April 1818, nach einer Einleitung, wonach es deren Zweck ist, dem Mißbrauch entgegenzuwirken, im Wesentlichen des Inhalts: Alle Moratoriengesuche sind an das Gericht zu richten. Mit einem solchen Gesuch ist ein richtiges, gehörig bescheinigtes Vermögensverzeichniß und ein getreues Verzeichniß sämmtlicher Schulden, auch der etwa rückständigen Kapitalzinsen, einzureichen. Der Bittsteller hat zugleich nachzuweisen, daß es ihm eben ohne seinen gänzlichen Ruin unmöglich sei, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, daß er diese Lage nicht verschulde und daß er mit Ablauf der erbetenen Frist seinen Verbindlichkeiten Genüge leisten könne. Im Mangel aller dieser Erfordernisse ist das Gesuch zu verwerfen und weiter rechtlich zu verfahren. Sonst hat das Gericht, mit einstweiliger Hemmung des Verfahrens, wenn es bereits bis zur Hilfsvollstreckung gekommen ist, ohne Verzug über den Activ- und Passiv-Vermögensstand und die weiter vorgebrachten Motive die erforderliche Untersuchung anzustellen. Wird ermittelt, daß der Bittsteller wider besseres Wissen sein Vermögen zu hoch oder seine Schulden zu gering angegeben hat, so ist sein Gesuch sofort unbedingt abzuweisen Sonst, und wenn es sich ergibt, daß bei Bewilligung des Gesuchs die Gläubiger nicht gefährdet erscheinen, sind diese vorerst darüber zu vernehmen, ob sie dasselbe bewilligen wollen, in welchem Fall es dabei sein Bewenden behält. Verweigern dagegen die Gläubiger oder einzelne derselben ihre Zustimmung ganz oder wenigstens in der Ausdehnung, deren der Bittsteller bedarf, so ist weiter zu untersuchen, ob die Weigerung durch das eigne dringende Bedürfniß des Gläubigers, zu seiner Befriedigung zu gelangen, hervorgerufen worden sei. Hierauf hat das Gericht das Gesuch, unter Vorlegung des Ergebnisses der Untersuchung und Erstattung eines Gutachtens, an das Justiz-Ministerium zur Entschließung gelangen zu lassen.

Anweisung (Assignation) ist der schriftliche Auftrag von Seiten des Ausstellers der Urkunde (des Assignanten) an den, welcher die Zahlung leisten soll (den Assignaten), einem Dritten (dem Assignatar) eine Zahlung zu leisten. Dieser Anweisung liegt gewöhnlich der Zweck zu Grund, daß der Assignant dadurch eine Schuld an den Assignatar tilgt, indem dieser den Betrag für eigne Rechnung erheben soll, um sich damit bezahlt zu machen. Die Anweisung selbst ist noch keine Zahlung. Der Assignant wird dadurch noch nicht von seiner Schuld an den Assignatar befreit. Diese Wirkung tritt nur dann ein, wenn an diesen der Assignat Zahlung leistet. Auf der andern Seite ist Assignant befugt, die Anweisung zurückzuziehen, weil es sich von einem bloßen Auftrage handelt, nicht von einem bindenden Abtretungsgeschäfte. War der Assignat Schuldner des Assignanten, so wird er durch die Zahlung an den Assignatar von dieser seiner Schuld befreit.

Formulare von Anweisungen.

Gegen diese Anweisung zahlen Sie an Franz Müller in Darmstadt die Summe von 400 Gulden, um sie mir in Rechnung zu stellen.

Mainz, den 4. Juli 1860.

Paul Schmidt.

Ich ersuche Sie, diejenigen 640 Gulden, welche ich für gelieferte Waaren an Sie zu fordern habe, an den Vorzeiger dieser Anweisung, Theodor Schneider von Frankfurt, auszuzahlen.

Offenbach, den 6. August 1860.

Ludwig Heil.

Bevollmächtigungsvertrag (Auftrag, Mandat). Dieser Vertrag wird im gemeinen Leben oft abgeschlossen und besteht darin, daß Jemand (Mandant) einen Andern (Mandatar) dazu bestimmt, für ihn ein Geschäft zu besorgen. Dieser Vertrag, welcher auch dann, wenn der, von dessen Geschäft es sich handelt, weiß, daß ein Anderer dieses Geschäft für ihn besorgt, und dazu schweigt, als stillschweigend abgeschlossen erscheint, ist nur dann rechtsgültig, wenn das Geschäft ein erlaubtes ist. Das Rechtsverhältniß, welches aus einer solchen Uebereinkunft erwächst, hat zwei Beziehungen.

I. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Mandanten und dem Mandatar. Die Verbindlichkeiten des Mandatars bestehen darin: 1) Er muß das von ihm zur Besorgung übernommene Geschäft nach Maßgabe des ihm ertheilten Auftrags und zwar der Regel nach selbst besorgen. Weicht er von dem Auftrage ab, so ist er, wenn daraus ein Nachtheil erwuchs, dafür verantwortlich, es sei denn, daß er darthut, daß die genaue Einhaltung des Auftrags von demselben Erfolge begleitet gewesen sein würde. 2) Mandatar ist zum umsichtigen Handeln verbunden und haftet für jedes

Versehen. 3) Er muß an den Mandanten alles das, was er durch die Besorgung des Geschäfts erwarb, nebst dem Ertrag gelangen lassen, Rechnung ablegen, und, wenn er das eingenommene Geld in seinen Nutzen verwendet hatte, oder in dessen Ablieferung säumig war, dasselbe (5 Prozent) verzinsen. Dagegen ist er nicht verbunden, einen zufälligen Gewinn oder ein Geschenk, wenn es ihm für seine Person oder doch bezüglich des Geschäfts zufloß, dem Mandanten zukommen zu lassen. Die Pflichten des Mandanten bestehen darin: 1) Er ist verbunden, dem Mandatar allen durch die Besorgung des Geschäfts erwachsenen Aufwand mit Zinsen zu erstatten, auch dann, wenn dasselbe ohne dessen Schuld den beabsichtigten Erfolg nicht hatte. Er ist 2) gehalten, den Mandatar von den für ihn übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien, es sei denn, daß das Mandat gerade auf deren Uebernahme gerichtet war. Er ist 3) für jedes Versehen dem Mandatar verantwortlich. Dagegen ist er nicht verbunden, demselben den Schaden zu ersetzen, den derselbe durch und bei Ausrichtung des Auftrags zufällig erlitt, und ihn für seine Mühewaltung zu belohnen, es sei denn, daß er dieß nach Abschluß des Vertrags versprach.

II. Das Rechtsverhältniß zu Dritten. In dieser Beziehung werden Mandant und Mandatar als eine Person angesehen, daher Ersterer aus dem Geschäft, welches Letzterer für ihn mit einem Dritten abschloß, diesen belangen und von ihm belangt werden kann. Als Bedingung der Befugniß des Mandanten, den Dritten zu belangen, erscheint der Umstand, daß diesen der Mandatar davon in Kenntniß gesetzt habe, er (Mandatar) handele als Bevollmächtigter, und ihm den Namen des Mandanten nannte. Stellt der Beklagte in Abrede, ihm sei bekannt gewesen, daß der, mit dem er das Geschäft abschloß, nur Bevollmächtigter des Klägers gewesen sei, so muß dieser dieses Wissen beweisen. So erkannte das oberste Gericht im Jahre 1856. Nach einem Urtheile desselben vom Jahre 1854 ist Mandant für den bei Ausrichtung seines Auftrags von Seiten des Mandatars einem Dritten zugefügten Schaden verantwortlich.

Stirbt Mandant, so erlischt das Vertragsverhältniß, es sei denn, daß das Mandat von der Beschaffenheit ist, daß es gerade jetzt nur vollzogen werden kann. Haben Schuldner des Mandanten, von dessen Ableben nicht unterrichtet, an den Mandatar in Gemäßheit der ihm ertheilten Vollmacht zur Vereinnahmung ihre Schuld abgetragen, so sind sie befreit. Auch mit dem Ableben des Mandatars löst sich der Vertrag auf.

Der Mandant kann den Auftrag widerrufen, was, gleich seinem Ableben, die Wirkung hat, daß das nachherige Handeln des Mandatars keine Rechtsgültigkeit in sich trägt. Auch der Mandatar kann aufkündigen. Nur darf diese Aufkündigung nicht zur Unzeit geschehen. Vielmehr muß Mandant sich in den Stand gesetzt befinden, das Geschäft selbst besorgen oder einen andern Bevollmächtigten bestellen zu können.

Der Auftrag kann gerichtliche oder außergerichtliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben, gerichtet sein auf ein einzelnes Geschäft, auf eine Gattung von Geschäften, oder auf Besorgung aller Angelegenheiten. Nach der Rechtsübung des obersten Gerichts (Erkenntniß v. J. 1856) kann ein Generalmandatar von einem Dritten nicht genöthigt werden, den von demselben belangten Mandanten zu vertreten.

Formulare.

I. Ich ertheile dem Carl Schmidt in Gießen den Auftrag, für mich bei Gelegenheit des nächsten Viehmarkts daselbst ein Paar taugliche Zugpferde, welche an einander gewöhnt und zwischen 5 und 8 Jahre alt sind, zu kaufen und auf meine Kosten hierher bringen zu lassen. Der Preis darf 400 Gulden nicht übersteigen. Sonst will ich mich auf die Redlichkeit und die Beurtheilungskraft dieses meines Bevollmächtigten verlassen, dem ich allen Aufwand, namentlich auch den von ihm vorgelegten Kaufpreis erstatten will.

Friedberg, den 30. August 1860.

Daniel Müller.

II. Zwischen dem Commissionär Abraham Bär in Darmstadt und dem Rentier Christoph Kraft in Mannheim ist folgende Uebereinkunft zu Stande gekommen:

1) Ersterer übernimmt den Auftrag, für das Wohnhaus des Letzteren in Darmstadt einen Käufer aufzusuchen.

2) Als Minimum des Kaufpreises sollen 16,000 Gulden gelten. Ein Viertheil des Kaufpreises muß bei Ausfertigung des Kaufbriefs bezahlt werden. Der Rest kann in sechsjährigen Zielen, mit Zinsen zu fünf Prozent, vom Tage der Uebergabe des Hauses an gerechnet, abgetragen werden.

3) Bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufschillings bleibt dem Verkäufer das Eigenthum des Hauses vorbehalten.

4) Hat Ersterer einen auf diese Modalitäten eingehenden Käufer gefunden, so hat er dieses dem Letzteren zu melden, worauf dieser die Unterhandlungen mit demselben selbst leiten will.

Darmstadt und Mannheim, den 3. September 1860.

Abraham Bär.
Christoph Kraft.

III. Wir beurkunden und bekennen hiermit, daß wir dem Adam Schneider in Fürth den Auftrag und die Vollmacht ertheilt haben, unsere sämmtlichen Geschäftsausstände im Odenwald, so weit sie liquid und seit länger als einem Jahre fällig

sind, für unsere Rechnung einzuziehen. Wir genehmigen im Voraus alles das, was derselbe zu diesem Zwecke vornehmen wird, und behalten uns nur für den Fall der Nothwendigkeit des gerichtlichen Einschreitens die Entschließung vor.

Mainz, den 4. September 1860.

Gebrüder Neumann.

IV. Für die Dauer meiner Abwesenheit, welche sich auf etwa 6 Monate erstrecken wird, bestelle ich meinen Schwager, Wilhelm Schmidt dahier, zum Verwalter meines Vermögens. Ich ertheile ihm unbeschränkte Vollmacht, in allen meinen Angelegenheiten nach seinem Ermessen zu handeln, mein Interesse in jeder Hinsicht gerichtlich oder außergerichtlich zu wahren, in meinem Namen Zahlungen zu empfangen und darüber zu quittiren, Forderungen beizutreiben, einen Anwalt zu bestellen, Vergleiche abzuschließen u. s. w. Sollte er vor meiner Rückkehr mit Tod abgehen, so bestelle ich den Kaufmann Friedrich Müller dahier zu meinem Bevollmächtigten unter gleichen Befugnissen.

Darmstadt, den 6. September 1860.

Anton Schaller.

V. Da ich verhindert bin, in dem auf Montag den 17. dieses Monats von dem Landgericht N. anberaumten Termine, den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Theodor Weber in N. betreffend, zu erscheinen, so beauftrage ich meinen Bruder Peter Schlosser dahier, für mich in diesem Termine zu erscheinen und mein Interesse als Miterbe nach Möglichkeit zu wahren, und genehmige sein Handeln. Entsprechenden Falls soll er meine Genehmigung vorbehalten.

Offenbach, den 14. September 1860.

Valentin Schlosser.

VI. In unserer gemeinschaftlichen Klagsache gegen Franz Müller in Bensheim, Fruchthandel betreffend, bevollmächtigen wir unsern Streitgenossen, Hermann Schulz dahier, uns in jeder Beziehung bei Gericht zu vertreten, und genehmigen sein Handeln, als wenn es von uns selbst ausgegangen wäre.

Eberstadt, den 4. September 1860.

Jakob Emmel.
Peter Hammel.

Bürgschaft. Jeder, welcher sich gültig verpflichten kann, kann auch die Verbindlichkeit eines Andern übernehmen. Dieß kann auch durch Bürgschaft geschehen, durch die Uebereinkunft, durch welche Jemand zur Sicherheit des Berechtigten der Verbindlichkeit des Schuldners beitritt. Ist dieses schlechthin geschehen, so haftet der Bürge nicht nur für die Hauptverbindlichkeit, sondern auch für alle Accessionen der-

selben, als vertragsmäßige oder Verzugszinsen, Klag- und Prozeßkosten u. s. w. Sonst haftet er nur für die Verbindlichkeit, welche er ausdrücklich übernahm. Mit der Hauptschuld erlischt auch die Bürgschaft, namentlich auch im Fall der Verjährung, deren Unterbrechung nicht nur gegen den Schuldner, sondern auch gegen den Bürgen wirkt.

Das Verhältniß des Bürgen ist ein doppeltes: I. **Verhältniß zum Berechtigten.** Dieser hat nach strengem Recht die Wahl, ob er zuerst den Schuldner oder den Bürgen belangen will. Geschieht das Letztere, so kann jedoch der angegangene Bürge einredend verlangen, daß der Berechtigte zuerst den Schuldner ausklage (Einrede der Vorausklage), es sei denn, daß er (Bürge) auf alle einem Bürgen zustehenden Einreden, oder gerade auf diese Einrede verzichtet hätte, oder daß er als Selbstschuldner (Selbstzähler) sich verbürgt hätte, oder daß der Schuldner, z. B. wegen dessen Abwesenheit in fernen Landen, schwer zu belangen oder zahlungsunfähig ist. Ebenso ist der Berechtigte dann, wenn sich mehrere Personen gleichzeitig und gemeinschaftlich für dieselbe Verbindlichkeit verbürgt hatten, befugt, einen dieser Bürgen auf das Ganze zu belangen. Indessen kann der Beklagte sich der Einrede bedienen, daß er nur zur Zahlung seines Antheils verbunden sei (Einrede der Theilung). Hatten sich z. B. drei Bürgen für die Sicherheit eines Darlehens von sechshundert Gulden verpflichtet, so darf der Beklagte einwenden, daß er nur für den dritten Theil der Schuld, für 200 Gulden, in Anspruch genommen werden könne und darauf antragen, daß erkannt werde, er sei nur zur Zahlung dieses Betrags schuldig und der Gläubiger sei mit dem Mehrbetrag an die Mitbürgen zu verweisen. Diese Einrede ist aber nicht zulässig im Fall des Verzichts auf sie, oder wenn „Einer für Alle oder Alle für Einen" einstanden, oder der Mitbürge zahlungsunfähig ist, oder seine Belangung als schwierig erscheint. Nach der Rechtsübung des obersten Gerichts (Erk. vom 21. Januar 1859) bedarf es zur Begründung der Einrede der Theilung nicht der Behauptung und des Beweises, daß der Mitbürge zahlungsfähig sei, da dieser Umstand als Regel vorauszusetzen ist. Es liegt vielmehr dem klagenden Berechtigten ob, diese Einrede durch die Entgegnung, der Mitbürge sei zahlungsunfähig, zu entkräften.

Der Bürge haftet so lang, bis die Verbindlichkeit, wofür er einstand, in ihrem ganzen Umfang erfüllt, oder die Zeit, für welche die Bürgschaft übernommen wurde, verflossen ist. Wenn aber der Berechtigte zu nachsichtig ist, und so dem Bürgen Gefahr droht, so kann er bei dem Gericht beantragen, daß derselbe zur alsbaldigen Verfolgung seiner Ansprüche, insbesondere zur Ausklagung des Schuldners angehalten werde. Wird diesem Antrage stattgegeben und bleibt der Berechtigte unthätig, so kann dieser bei später eintretender Unfähigkeit des Schuldners, seiner Verbindlichkeit zu genügen, den Bürgen nicht mehr angehen. Steht diesem die Einrede der Vorausklage zu und fällt der Schuldner in Concurs, so muß der Berechtigte den Ausgang

desselben abwarten und kann erst dann den Bürgen in so weit ansprechen, als er unbefriedigt geblieben ist. Wenn der Gläubiger, sei es, weil er sich ausschließen ließ, sei es durch freiwilligen Verzicht, selbst Ursache war, daß er in dem Concurse gar nicht oder nicht vollkommen befriedigt wurde, so ist der Bürge nicht verpflichtet, ihm das zu bezahlen, was er, ohne jenes eigne Verschulden, aus dem Concurse hätte erhalten können. So entschied das oberste Gericht im Jahr 1834, während es früher dahin erkannte, daß, wenn der in Concurs gerathene oder überschuldete Schuldner mit einem Gläubiger einen Nachlaßvertrag abgeschlossen hat, dieser den Bürgen nicht auf den nachgelassenen Betrag seiner Forderung belangen kann. Hat der Bürge den Berechtigten befriedigt, so kann er verlangen, daß dieser dafür ihm seinen Anspruch an den Schuldner abtritt (s. Abtretung).

II. Verhältniß des Bürgen zu dem Schuldner. Der Bürge kann, wenn der Schuldner zahlungsunfähig zu werden beginnt, oder in der Erfüllung seiner Verbindlichkeit über Gebühr säumig ist, von ihm Befreiung von der Bürgschaft verlangen, und, wenn er dessen Verbindlichkeit erfüllt hat, ihn zur Schadloshaltung anhalten.

Der Bürgschaftsvertrag erfordert zu seiner Rechtsgültigkeit keine besondere Form. Nur das Pfälzische Landrecht verordnet, daß „alle Bürgschaften der Bürger und Bauern, sie seien so gering als sie wollen“, vor Gericht geschehen und von demselben genehmigt werden müßten. Diese Vorschrift kommt nach neuester Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes noch zur Anwendung.

Unfähig, Bürge zu sein, überhaupt eine fremde Verbindlichkeit zu übernehmen (Intercession), ist das Weib. Belangt, kann es sich damit schützen, daß es sich auf diese gesetzliche Vorschrift (Rechtswohlthat) beruft. Die Bürgschaft einer Ehefrau für den Ehemann ist gültig und verbindet sie, wenn sie, vom Gericht über ihre Rechtswohlthat belehrt, darauf verzichtet. Ist sie noch minderjährig, so ist die Beistimmung ihres Vaters, oder, in dessen Ermangelung, eines bestellten Beistandes erfordert. Die Verordnung vom 2. März 1795, welche dieses bestimmt, enthält noch ins Einzelne gehende Vorschriften. Nach der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes genügt es nicht, wenn der Ehefrau von dem Richter die weiblichen Rechtswohlthaten blos erklärt und, daß dieses geschehen sei, bezeugt worden ist; es muß der Richter vielmehr auch die im §. 12 der Verordnung vorgeschriebene Erklärungsformel der Rechtswohlthaten der Ehefrau deutlich vorlesen und, daß solches geschehen, bezeugen, und ist die Verzichtleistung nicht darum ungültig, weil dieser Act nicht gerade mit denselben Worten, deren sich die Verordnung bedient, attestirt worden ist, indem jede andere Formel zu dieser Bescheinigung genügt, sofern nur dadurch das Gleiche, wenn auch nicht den Worten, doch dem Sinne nach, beurkundet wird.

Die Uebernahme einer Bürgschaft ist eine bedenkliche Handlung, die wohl überlegt werden muß und, wie die Erfahrung lehrt, nicht immer wohl überlegt wird. Das Katzenelnbogen'sche Landrecht, in der Residenz und der Umgebung derselben geltend, drückt sich daher dahin aus: Die Bürgschaften werden gemeiniglich bei dem Geldaufborgen, desgleichen im Kaufen und Verkaufen um mehrer Vorsicht willen geleistet, und obwohl Bürge werden ein gefährlich Ding, indem es heißt: Bürgen soll man würgen, daß der Bürge oftmals dasjenige bezahlen muß, dessen er nie genossen, so findet man doch unter dem gemeinen Mann viele Leute, die sich leichtlich gebrauchen lassen und dadurch sich in verderblichen Schaden muthwillig setzen. Dieweil denn hierbei Gefahr ist und die Bürgschaften des mehrern Theils für verdorbene Leute geschehen, so wollen wir unsere Unterthanen verwarnt haben, daß sie der Bürgschaft so viel möglich müßig gehen (sich enthalten), oder, da sie je Bürge werden müßten oder wollten, alsdann ihr Vermögen fleißig betrachten und keine andere Rechnung machen, als, daß ihnen endlich das Bezahlen ins Haus kommen werde.

Formulare.

I. Ich bekenne hiermit, daß, da Peter Müller in Darmstadt heute dem Jakob Schmidt daselbst hundert Gulden geliehen hat, ich für diese Schuld als Bürge haften will.

Darmstadt, den 1. August 1860.

Paul Schütz.

II. Nach vorstehender Schuldurkunde hat Ludwig Ammer in Offenbach heute dem Carl Eich in Sprendlingen vierhundert Gulden gegen Zinsen zu 4 Procent geliehen. Ich bekenne hiermit, daß ich mich für diese Schuld mit Hauptsumme und Zinsen verbürge.

Sprendlingen, den 6. August 1860.

Wilhelm Resch.

III. Nach vorstehender Schuldurkunde hat Hermann Maß in Bensheim dem Nicolaus Wanner daselbst heute dreihundert und fünfzig Gulden gegen Zinsen zu fünf Procent geliehen. Ich stehe für Hauptsumme und Zinsen als Bürge ein, jedoch nur auf die Dauer von zwei Jahren, nach deren Ablauf meine Haftbarkeit von selbst erlischt.

Bensheim, d n 10. August 1860.

Franz Heller.

IV. Nach vorstehender Schuldverschreibung hat Peter Müller in Babenhausen heute dem Georg Gans in Sickenhofen dreihundert Gulden gegen Zinsen zu fünf Procent geliehen. Ich verbürge mich für Hauptsumme und Zinsen als Selbstzähler.

Seligenstadt, den 12. August 1860.

Sebastian Schwager.

V. Valentin Berger dahier hat dem Christian Pell hierselbst zwei Pferde für die Summe von zweihundert und dreißig Gulden verkauft. Zur Sicherheit des Ersteren für den Empfang dieser Kaufsumme bekenne ich hiermit, daß ich die Bürgschaft, unter Verzichtleistung auf alle einem Bürgen zustehenden Einreden, namentlich auf die Einrede der Vorausklage, übernehme.

Gernsheim, den 20. August 1860.

Joseph Willer.

VI. Da Theodor Schütz dahier dem Kaufmann Schmidt in Leipzig für von demselben bezogene Waaren die Summe von zwölfhundert neun und fünfzig Gulden schuldig geworden ist und Letzterer dem Ersteren noch eine Frist von sechs Monaten zur Zahlung dieser Schuld unter der Bedingung gestatten will, daß wir Unterzeichnete uns für Ersteren verbürgen, und zwar unter Verzichtleistung auf die Einreden der Vorausklage und der Theilung, so übernehmen wir hiermit diese Bürgschaft unter Verzichtleistung auf diese beiden Einreden.

Darmstadt, den 24. August 1860.

Peter Altmann.
August Müller.
Christian Scholl.

VII. Nachdem mir Wilhelm Maler dahier als Bürge für Franz Löher hierselbst diejenigen hundert Gulden, welche ich demselben am 4. Februar 1859 geliehen hatte, für denselben zurückgezahlt hat, was ich hiermit bescheinige, so trete ich ihm alle meine bezüglich jenes Darlehens zustehenden Rechte hiermit ab.

Offenbach, den 28. August 1860.

Emil Reich.

Commodat (Leihvertrag). Wenn Jemand (Commodant, Leiher) ohne Anspruch auf einen ihm daraus erwachsenden Vortheil einem Andern (Commodatar) eine Sache, z. B. ein Buch, ein Hausgeräth, ein Reitpferd zu einem bestimmten Gebrauch und unter der Bedingung der Rückgabe überläßt, so ist damit ein Leihvertrag abgeschlossen. Letzerer verpflichtet sich dadurch zu Folgendem: 1) Er hat die umfassendste Sorgfalt auf das Geliehene zu verwenden und ist für jedes Versehen ver-

antwortlich. Nur den zufälligen Schaden, den die Sache erlitt, ist er zu ersetzen nicht verbuuden. 2) Er hat nur den verabredeten Gebrauch von der Sache zu machen, widrigenfalls er auch zum Ersetzen des rein zufälligen Schadens verbunden ist. 3) Er ist gehalten, die Sache nach gemachtem Gebrauch dem Leiher unweigerlich wieder zuzustellen. Haben Mehrere die Sache geliehen, so haftet in der Regel Jeder für das Ganze. Der Leiher muß das Geliehene dem Entlehner so lange lassen, bis derselbe davon den bestimmten Gebrauch gemacht hat, es sei denn, daß unvorhergesehene Umstände den eignen Gebrauch erfordern. Auch ist der Leiher verbunden, die den Werth des Gebrauchs übersteigenden Kosten, welche dem Entlehner zur Erhaltung des Geliehenen erwuchsen, zu erstatten. Eins der Landrechte, das Pfälzische, drückt sich so aus: „Da auch der Entlehner nothwendig ziemliche Kosten auf das entlehnte Gut gewendet, als, daß er einen entlehnten Gaul, so ohne seine Schuld schadhaft geworden, heilen lassen, hat er solche vom Leiher auch wieder zu fordern. Aber geringe Kosten und was auf gewöhnliche Unterhaltung gangen, oder was zur Lust gehört, hat der Entlehner nicht zu fordern. Für Arglist und grobe Verschuldung haftet der Leiher.“ Dasselbe Landrecht drückt sich so aus: So einer einem andern schadhafte Gefäße oder Geschirre als unschadhaft und nützlich mit gutem Wissen liehe, dadurch dem Entlehner sein Wein oder anderes verdürbe, ist der Leiher solchen Schaden ihm gut zu thun schuldig.

Von dem Miethvertrag unterscheidet sich der Leihvertrag hauptsächlich dadurch, daß die Hingabe des Geliehenen unentgeldlich geschieht, von Darlehn dadurch, daß dieselbe Sache, die hingegeben wurde, zurückzugeben ist.

Formulare.

I. Ich bekenne hiermit, daß mir mein Freund Adam Müller dahier aus Gefälligkeit und unentgeldlich sein Reitpferd zu einer achttägigen Reise überlassen hat, und verspreche, daß ich dasselbe während dieser Zeit auf eigne Kosten gut füttern, überhaupt sorgfältig verpflegen lassen, nicht über seine Kräfte anstrengen und wohlgehalten zurückliefern will. Sollte das Pferd ohne meine Schuld und durch Zufall Schaden erleiden, so verbinde ich mich, obgleich ich gesetzlich dann nicht verhaftet bin, von freien Stücken zum Ersatz desselben,

Darmstadt, den 10. September 1860.

Rudolph Schmidt.

II. Carl Müller dahier hat mir sechs leere Fässer, jedes vier Ohm haltend, zu dem Zwecke geliehen, damit ich meinen Weinvorrath darin aufbewahren kann, jedoch unter dem Vorbehalt, daß, wenn er selbst Wein einlegen sollte, ich sie ihm auf

sein Anfordern binnen drei Tagen zurückliefere. Indem ich nun hiermit den Empfang dieser vier Fässer bescheinige, verspreche ich deren Zurücklieferung, sobald diese verlangt wird.

Bensheim, den 10. September 1860.

Franz Simmermacher.

Compensation. Sind sich Mehrere gegenseitig Sachen derselben Gattung, namentlich Geld, schuldig, so erlöschen ihre gegenseitigen Forderungen mit allen Wirkungen der Tilgung in dem Augenblicke, in welchem sie sich gegenübertraten und fällig sind, und zwar, ohne eine Verabredung von selbst und bis auf die betreffende Größe. Es ist ein bestrittener Rechtssatz, ob eine nicht richtig gestellte Forderung mit einer unbestrittenen compensirt werden könne. Nach der Rechtsübung des obersten Gerichts wird im ordentlichen Prozesse der Beklagte mit der Einrede der Compensation gehört, vorbehältlich des ihm obliegenden Beweises der Richtigkeit der Forderung, mit welcher er compensiren will, wenn der Kläger diese bestreitet. Auch hat dieses Tribunal dahin erkannt, daß aus der mehrmaligen Unterlassung der Geltendmachung der eignen Forderung zu dem Zweck, um mit der Forderung des andern Theils zu compensiren, nicht zu folgern sei, daß diesem seine Schuld erlassen worden wäre. Auch der Bürge kann, wenn ihm eine Forderung an den Gläubiger, den er in Folge der Bürgschaft zu befriedigen hat, zusteht, compensiren, sowie auch eine abgetretene Forderung zur Compensation benützt werden kann.

Formular.

Wir Endes unterzeichneten bekennen hiermit, daß wir uns bezüglich unserer gegenseitigen Forderungen auseinandergesetzt haben. Mir, Jakob Wille, wurde von Adam Schneider dahier eine Forderung von 120 Gulden baaren Darlehens an den mitunterzeichneten Paul Müller laut vorstehender Urkunde abgetreten. Da nun Letzterer an mich für gelieferte Waaren 134 Gulden 20 Kreuzer zu fordern hat, so kommen an diesem Betrage jene 120 Gulden durch Compensation in Abzug. Den Rest mit 14 Gulden 20 Kreuzer habe ich, Paul Müller, von Jakob Will baar erhalten, so daß nun keiner vor uns Beiden dem Andern noch etwas verschuldet.

Darmstadt, den 20. September 1860.

Jakob Wille.
Paul Müller.

Compromiß. Darunter ist der Vertrag zu verstehen, wodurch sich die in einen Rechtsstreit verwickelten Parthien verpflichten, sich dem Ausspruche eines Dritten dahin zu unterwerfen, daß dieser Ausspruch an die Stelle eines rechtskräftigen richter-

lichen Urtheils treten soll. Dieser durch Uebereinkunft bestellte Richter wird Schiedsrichter genannt. Die Wirkung dieses Vertrags, wodurch auch eine Berufung an einen zweiten Schiedsrichter bedungen werden kann, äußert sich dahin, daß sich beide Theile dem Ausspruch des Schiedsrichters unterwerfen müssen und der obsiegende Theil den unterliegenden nöthigen kann, dem Spruch Folge zu leisten. Außer dem Vertrage zwischen den streitenden Theilen bedarf es noch einer Uebereinkunft mit dem, der Schiedsrichter sein soll, damit dieser sich verbindlich macht, dieses Amt zu verwalten.

Formulare.

I. Wir Endes Unterzeichneten haben folgende Uebereinkunft getroffen:

1) Der zwischen uns bei dem Landgericht N. wegen Wegedienstbarkeit anhängige Rechtsstreit soll durch Schiedsrichterspruch entschieden werden.

2) Als Schiedsrichter haben wir den Anton Schall dahier gewählt.

3) Jeder von uns Beiden kann gegen dessen Spruch Berufung an ein weiteres Schiedsrichteramt ergreifen. Für diesen Fall benennen wir als Schiedsrichter drei andere hiesige Einwohner, Peter Hummel, Adam Pfeifer und Christian Walter, welche im Mangel der Einstimmigkeit nach Stimmenmehrheit entscheiden.

4) Diese Entscheidung ist eine endgültige. Der Unterliegende unterwirft sich derselben und gelobt unter Verpfändung seiner Ehre, ihr nachzukommen.

Heppenheim, den 20 September 1860.

Reinhard Engel.
Wilhelm Schütz.

II. Da die hiesigen Einwohner Reinhard Engel und Wilhelm Schütz dahier übereingekommen sind, daß ich ihren bei dem Landgericht N. anhängigen Rechtsstreit, Wegedienstbarkeit betreffend, schiedsrichterlich entscheiden soll, so bin ich dazu bereit und will nach gehöriger Instruktion den Spruch ertheilen.

Heppenheim, den 20, September 1860.

Anton Schall.

Sollte mit dem vorgedachten schiedsrichterlichen Spruch des Anton Schall der eine oder der andere Theil nicht zufrieden sein, so soll er an uns Berufung ergreifen dürfen, indem wir uns verbindlich machen, unsern Spruch als Schiedsrichter zu ertheilen.

Heppenheim, den 20. September 1860.

Peter Hummel.
Adam Pfeifer.
Christian Walter.

Conventionalstrafe. Wird bei dem Abschlusse eines Rechtsgeschäfts festgesetzt, daß der Theil, welcher eine Verbindlichkeit übernimmt, für den Fall, daß er dieser gar nicht, oder nicht zur bestimmten Zeit nachkommt, zu einer bestimmten Leistung verbunden sei, so nennt man diese Leistung Conventionalstrafe. Ist ausdrücklich bedungen, daß neben der Entrichtung dieser Strafe die Erfüllung der Verbindlichkeit selbst gefordert werden könne, oder ist die Strafe blos für den Fall der Verzögerung der Erfüllung der Verbindlichkeit bedungen, so kann sowohl diese Erfüllung, als die Conventionalstrafe verlangt werden. Sonst hat der Theil, der sich letztere versprechen ließ, nur die Wahl des einen oder des andern.

Formulare.

I. Ich bekenne hiermit, daß ich mich verbindlich gemacht habe, dem Conrad Müller in Darmstadt in der Zeit vom 17.—20. November d. J. sechszig Malter Hafer, das Malter zu vier Gulden, zu liefern. Sollte ich dieser Verbindlichkeit nicht nachkommen, so mache ich mich zu einer Conventionalstrafe verbindlich und zahle dem gedachten Käufer statt der Lieferung der Frucht die Summe von achtzig Gulden.

Eberstadt, den 10. September 1860.

Christoph Menges.

II. Ich habe für den Bau des Wohnhauses des Franz Müller in der Bleichstraße dahier die Maurerarbeit übernommen und mich verbindlich gemacht, diese bis zum ersten August dieses Jahres zu Ende zu führen. Sollte ich diese Frist nicht einhalten, so ist der Bauherr berechtigt, mir für jeden weiteren Tag, bis zu dem Tage, an dem die Maurerarbeit geliefert ist, sechs Gulden in Aufrechnung und mir so in Abzug zu bringen.

Darmstadt, den 4. April 1860.

Valentin Hammer,
Maurermeister.

Darlehn. Darlehnsvertrag. Dieser Vertrag besteht in der Uebereinkunft, wodurch Jemand (der Darleiher, Gläubiger) einem andern (Darlehnsempfänger, Schuldner) eine Sache, welche im täglichen Verkehr zugemessen, zugewogen oder hingezählt wird, zum Eigenthum, zur Verfügung darüber in der Art überläßt, daß sie ihm, jedoch nur in derselben Gattung (Geld für Geld, Frucht für Frucht u. s. w., und zwar in derselben Quantität und Güte) zurückerstattet wird. Der gewöhnliche Gegenstand ist baares Geld; er kann aber auch in anderen Dingen, z. B. wie bemerkt, in Frucht, als: Korn, Gerste, Hafer u. s. w. bestehen. Da in der Hingabe eines solchen

Vermögenstheils eine Veräußerung liegt, so kann sich nur der dazu verbindlich machen, welcher über das Seinige frei verfügen kann, also z. B. nur der selbstständige Großjährige. Ebenso ist der Vertrag nur dann rechtsgültig, wenn der Empfänger sich verpflichten kann, daher z. B. ein Darlehnsvertrag mit einem Minderjährigen, mit einem sogenannten Prodigus, d. h. mit dem, welcher gerichtlich für einen Verschwender erklärt worden ist, unverbindlich ist. Daher heißt es namentlich im ersten Theil des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen, und zwar im ersten Titel, überschrieben: „Von Ausborgung Golds, Weins, Korns" etc.: Niemand solle Haussöhnen oder Töchtern, Dienstknechten oder Mägden, die noch in der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder sind, Geld leihen. Geschähe dieses doch, so sey damit der Verlust des Geliehenen verbunden, es sey denn, daß die Eltern oder Vormünder ihre Einwilligung ertheilt hätten, oder ihre Genehmigung hinzukäme, oder daß die Söhne oder Töchter das Geliehene in ihren oder der Eltern Nutzen verwendet oder betrüglich gehandelt hätten.

Sind beide Theile über den Zeitpunkt der Zurückerstattung übereingekommen, so muß dieser eingehalten werden. Sonst kann jeder Theil aufkündigen, der Gläubiger jedoch nur so, daß dem Schuldner eine mäßige Frist, welche das richterliche Ermessen bestimmt, zur Bewirkung der Rückerstattung vergönnt ist. Würde zur Sicherheit eines Darlehns eine Hypothek bestellt, so pflegt vierteljährige Aufkündigung bedungen zu seyn. Ist der Schuldner in der Erfüllung seiner Verbindlichkeit zur Erstattung säumig, so muß er alle dem Gläubiger nachtheiligen Folgen des Verzugs tragen, insbesondere Verzugszinsen (5 Procent) zahlen. Sonst ist er zur Zinsenzahlung verbunden, wenn er sich dazu verbindlich gemacht hat.

Besonders der Darleiher handelt klug, wenn er sich eine bündige, alle Rücksichten erschöpfende Schuldurkunde ausstellen läßt. Diese Umsicht ist besonders rathsam gegenüber einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift, der zu Folge im Fall eines Gelddarlehens der Beweis der geschehenen Hingabe des Geldes durch eine Schuldurkunde des Empfängers, welche noch nicht zwei Jahre alt war, als die Klage gegen ihn auf Erstattung erhoben war, nicht erbracht werden kann. Beruft sich dieser als Beklagter auf diese gesetzliche Vorschrift, die freilich dem gemeinen Mann auffällig ist, so muß der Gläubiger den Beweis auf andere Art erbringen. Will sich dieser zum Voraus gegen die Benutzung dieser Einrede (genannt Einrede des nicht gezahlten Geldes) schützen und dafür sorgen, daß die Schuldurkunde als beweiskräftig erkannt werde, so muß er den Schuldner veranlassen, eine nochmalige spätere Bescheinigung des Empfangs des Geliehenen, am besten unter der Schuldurkunde selbst, auszustellen. Durch Vorschützung der gedachten Einrede erwachsen oft Rechtsstreite, da sie von vielen sogenannten Streitfragen, über welche der Richter zu entscheiden hat, umgeben ist. Darum hat sich bei dem obersten Gericht eine bestimmte Rechtsübung gebildet, welche die meisten Streitfragen erledigt und zur Richtschnur dient. Diese Rechtsprechung geht

dahin: 1) Gegen noch nicht zwei Jahre alte Schuldscheine, welche das Bekenntniß enthalten, daß die Schuld, von welcher sie handeln, bereits früher entstand, ist jene Einrede unzulässig. (Urtheil v. J. 1829.) 2) Die Streitfrage, ob die gegen einen noch nicht zwei Jahre alten Schuldschein vorgeschützte Einrede des nicht erhaltenen Geldes mit der von dem Gesetze daran hinsichtlich der Beweiskraft geknüpften Wirkung auch dann zulässig sey, wenn der Beklagte den theilweisen Empfang der Schuldsumme eingesteht, ist dahin zu entscheiden, daß es hinsichtlich der gesetzlichen Wirkung der Einrede keinen Unterschied macht, ob der Empfang ganz oder nur theilweise in Abrede gestellt wurde. (Erkenntniß v. J. 1838.) 3) Die Einrede wird durch das in der Schuldurkunde selbst enthaltene Bekenntniß des Empfangs nicht beseitigt. 4) Ebenso hat der in derselben ausgesprochene Verzicht auf die Einrede keine rechtliche Wirkung. 5) Sie ist an sich auch gegen gerichtliche Schuld- und Pfandverschreibungen zulässig. Erkenntniß v. J. 1839). 6) Ist der Zeitraum von zwei Jahren abgelaufen, so ist die Schuldurkunde beweiskräftig, und der Schuldner muß, wenn er den Empfang des Darlehns in Abrede stellt, den Nichtempfang beweisen. (Erkenntniß v. J. 1839.) 7) Die Einrede ist unzulässig, wenn über die Auszahlung der Darlehnssumme eine besondere spätere Empfangsbescheinigung ausgestellt worden ist (Urtheil v. J. 1842.) Indessen ist es nicht nöthig, daß diese nochmalige Bescheinigung an einem späteren Tage ausgestellt sey. Es genügt, wenn sie überhaupt nur später, einerlei, ob am nämlichen Tage, oder an einem folgenden Tage, ausgestellt wurde, was aus den Umständen zu ersehen ist. (Erkenntnisse aus den Jahren 1844 und 1852.)

Sonst hat das oberste Gericht noch folgende Grundsätze bezüglich der Darlehnsgeschäfte ausgesprochen: 1) Sind Staatspapiere Gegenstand des Darlehns, so können sie in keinem höherem Werth, als in dem, welchen sie zur Zeit der Hingabe an die Stelle baaren Geldes hatten, in Ansatz gebracht werden, namentlich nicht in dem höheren Nominalwerthe. Sonst ist das Darlehn ein wucherliches. (Erkenntnisse aus den Jahren 1811—1850.) 2) Wird der Klage aus einem Gelddarlehn die Einrede der Minderjährigkeit entgegengesetzt, so hat nicht der Beklagte die Beweislast zu tragen, sondern der Kläger muß beweisen, daß dem Beklagten durch das Darlehn ein Vortheil erwachsen sey. (Erkenntnisse aus den Jahren 1816—1833.) 3) Der zur Erhebung eines Darlehens und dessen Verwendung landgerichtlich angewiesene Ortsvorstand haftet für den Vollzug dieser Weisung; er ist nicht befugt, dieß dem Bürgermeister oder sonst Jemanden zu überlassen. Der Ortsvorstand einer Gemeinde wurde nämlich von dem Gericht angewiesen, eine Darlehnssumme zu erheben und sie in bestimmter Weise zu verwenden, namentlich Gläubiger des Darlehnsempfängers zu befriedigen. Der Ortsvorstand überließ dieß dem Bürgermeister, welcher mit dem Eingenommenen entwich. Der von dem Darleiher beklagte Ortsvorstand, welcher einwendete, es handle sich von

einem Auftrage, dessen Vollziehung sie dem Bürgermeister zu überlassen berechtigt gewesen seyen, wurde damit nicht gehört.

Zu den Pflichten eines Kurators und Vormundes gehört auch die Sorge für das verzinsliche Ausleihen des baaren Vermögens des Pfleglings gegen Sicherheit durch Ausstellung einer obrigkeitlich errichteten und gerichtlich bestätigten Schuld- und Pfandverschreibung. Das Unterpfand muß in Grundstücken bestehen, welche in gerichtlicher Abschätzung wenigstens doppelt so viel werth sind, als das Darlehn beträgt. Nur mit besonderer urkundlicher Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde kann diese Regel eine Ausnahme erleiden. Auch nur unter gleicher Zustimmung darf der Vormund oder Kurator selbst Darlehnsempfänger seyn.

Die Verordnung vom 6. Juni 1832 wegen Verwaltung des Kirchenvermögens verordnet im Art. 34: „Kapitalien können von einem Kirchen- oder geistlichen Stiftungsfonds nicht ohne Entschließung der höheren kirchlichen Behörde, wenn sie dreihundert Gulden und mehr betragen, und nicht ohne Genehmigung der Kreisräthe und Dekane, wenn sie weniger betragen, oder wenn sie (ohne Rücksicht auf ihre Beträge) nur zur Abtragung anderer Schulden bestimmt sind, aufgenommen werden." Der Art. 35. fügt hinzu: „Wenn das Kapitalvermögen einer Kirche oder geistlichen Stiftung angegriffen oder der Zinsfuß ausstehender Kapitalien vermindert werden soll, so ist die Zustimmung der höheren kirchlichen Behörden erforderlich. Bei Ausleihung von Kapitalien finden die Bestimmungen des Art. 34. analoge Anwendung."

Nach dem Art. 74. der Gemeindeordnung ist, wenn eine Gemeinde ein Kapital aufnehmen will, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (nun des Kreisamts) erforderlich, es sey dann, daß es sich von zur Abtragung verhandener Schulden unter gleichen oder besseren Bedingungen aufzunehmenden Kapitalien gleicher Größe handelt.

Früher galt eine noch im Jahre 1818 mit Zusätzen eingeschärfte Verordnung v. J. 1790, dahin gehend, daß alle Schulden von Militär-Personen, insbesondere Darlehnsschulden nur unter besonderen Voraussetzungen gültig und klagbar seyn sollten; sie wurde aber durch ein im Jahre 1824 erlassenes Gesetz aufgehoben.

Das Beziehen wucherlicher Zinsen von einem geliehenen Kapital (Zinsen von mehr als 6 Procent) ist (Titel 45. des Strafgesetzbuchs) strafbar.

Formulare.

I. Ich bekenne hiermit, daß mir Adam Müller dahier am 4. September dieses Jahrs den Betrag von einhundert Gulden zur Bestreitung einer nothwendigen Ausgabe auf vierzehn Tage ohne Zinsen lieh. Da ich nun heute mit ihm übereingekommen bin, daß ich die gedachte Summe von einhundert Gulden erst am 1. Mai 1861, jedoch mit Zinsen zu 5 Procent von dem Tage der Auszahlung derselben, den 4. Sep-

tember dieses Jahrs an, zurückzuzahlen hätte, so bekenne ich dieses hiermit und verspreche, dieser Uebereinkunft pünktlich nachzukommen.

Darmstadt, den 18. September 1860.

Wilhelm Schneider.

(Nach obigem ist hier die Einrede des nicht enthaltenen Geldes unzulässig).

II. Ich bekenne hiermit, daß mir Peter Schmidt dahier heute die Summe von zweihundert Gulden geliehen hat und ich diese Summe bis zur Abtragung mit 5 Procent verzinsen will. Jedem von beiden Theilen ist vierteljährige Aufkündigung vorbehalten.

Offenbach, den 12. September 1860.

Paul Römer.

Daß mir Peter Schmidt dahier diejenigen zweihundert Gulden, deren in meinem obigen Schuldschein gedacht ist, gestern wirklich baar ausbezahlt hat, bescheinige ich hiermit nochmals.

Offenbach, den 13. September 1860.

Paul Römer.

III. Zwischen dem Endes Unterzeichneten, mir Johannes Fischer dahier, als Darleiher, und mir Ludwig Weber hierselbst, als Darlehnsempfänger, ist folgende Uebereinkunft geschlossen worden:

1) Ich Johannes Fischer leihe dem Ludwig Weber die Summe von vierhundert Gulden auf vier Jahre.

2) Ich, Ludwig Weber, verspreche, dieses Darlehn bis zur Abtragung mit vier Procent zu verzinsen.

3) Sollte ich Johannes Fischer vor Ablauf jener vier Jahre des gedachten Kapitals von vierhundert Gulden bedürfen, so bin ich, Ludwig Weber, auf diese bloße Versicherung hin verbunden, dieses Kapital binnen vier Wochen an denselben zurückzuzahlen, es sey denn, daß ich Jemanden stelle, der bereit ist, sich diese Forderung abtreten zu lassen, so daß ich Johannes Fischer auf diesem Wege zu meiner Befriedigung gelange.

4) Die Auszahlung des Darlehns geschieht vor dem Vorsteher des hiesigen Ortsgericht, welcher dieses und die Richtigkeit unserer Unterschrift bezeugt.

Darmstadt, den 10. September 1860.

Johannes Fischer.
Ludwig Weber.

Der Vorsteher des hiesigen Ortsgerichts bezeugt hiermit, daß heute vor ihm Johannes Fischer dahier dem Ludwig Weber dahier die Summe von vierhundert Gulden als Darlehen ausbezahlt hat und Letzterer dasselbe zu sich nahm. Zugleich bezeugt derselbe, daß Beide obigen Vertrag vor mir unterschrieben.

Darmstadt, den 10. September 1860.

Der Vorsteher des hiesigen Ortsgerichts:

(Ortsgerichtssiegel.) Pohl.

IV. Zwischen dem Rentier Robert Poll dahier, als Darleiher, und dem Kaufmann, Hermann Schall hierselbst, als Darlehnsempfänger, ist heute folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

1) Ersterer leiht dem Letzteren die Summe von sechshundert Gulden auf drei Monate gegen Zinsen zu sechs Procent.

2) Letzterer setzt zur Sicherheit dieses Darlehens ein Faustpfand ein, nämlich zehn Großherzoglich Hessische Partialschuldscheine à 50 Gulden.

3) Sollte Letzterer spätestens innerhalb zehn Tage nach Ablauf der gedachten drei Monate die dargeliehene Summe nicht zurückbezahlt haben, so ist Ersterer zum Zweck seiner Befriedigung berechtigt, jene Partialschuldscheine als ihm nach dem Curspreise abgetreten anzusehen, so daß er nur zur Herauszahlung des Ueberschusses verbunden ist.

4) Durch unsere Unterschrift bekennen wir zugleich den Vollzug dieses Vertrags.

Offenbach, den 12. September 1860.

Robert Poll.
Hermann Schall.

Wir Unterzeichnete bezeugen hiermit, daß der Rentier Robert Poll dahier heute in unserer Gegenwart dem Kaufmann Hermann Schall hierselbst laut obigem Vertrage die Summe von sechshundert Gulden baar auszahlte, daß dieser diese Summe in Empfang nahm und Ersterem die darin als Faustpfand gedachten zehn Großherzoglich Hessischen Partialschuldscheine à 50 Gulden einhändigte.

Offenbach, den 12. September 1860.

August Otter.
Christian Fall.
Paul Att.

V. Wir Endes Unterzeichnete bekennen hiermit, daß uns der Rentner Konrad Waß dahier heute dreihundert Gulden gegen Zinsen zu fünf Procent auf drei Monate geliehen hat. Sollten wir in der Zurückzahlung dieser Summe säumig sein, so unter-

werfen wir uns dem Executiv-Prozesse, und verzichten dabei auf die Einrede der Theilung, indem unser Gläubiger berechtigt sein soll, Jeden von uns nach Wahl auf das Ganze zu belangen.

Lorsch, den 14. September 1860.

Franz Schmidt.
Theodor Zahn.

Der unterzeichnete Actuar des Großherzoglichen Landgerichts Lorsch bezeugt, daß die beiden Aussteller obiger Urkunde sich zu derselben bekannt und zugleich erklärt haben, daß sie die darin genannten dreihundert Gulden von dem Darleiher richtig erhalten hätten.

Lorsch, den 14. September 1860.

Der Großherzogliche Landgerichtsactuar:
(Actuariatssiegel.) Hermann Rohr.

Depositum (Niederlegungsvertrag) ist die Uebereinkunft, vermöge welcher Jemand (Deponent) einem Andern (Depositar) einen beweglichen Gegenstand zur unentgeldlichen Aufbewahrung (zum Aufheben) anvertraut. Letzterer ist verbunden, das Anvertraute mit Sorgfalt zu bewahren und in dieser Beziehung für ein grobes Versehen, wodurch dasselbe leidet oder zu Grunde geht, verantwortlich. Das Solmsische Landrecht z. B. verbindet ihn, das ihm Anvertraute „wie sein eignes Gut" zu bewahren. Weiter ist der Depositar verbunden, das ihm Anvertraute auf Verlangen des Deponenten zurückzugeben, und zwar diesem selbst, oder dem, den dessen Wille dazu beruft. Diese Befugniß kann durch keine Uebereinkunft beschränkt werden. Wird der Depositar auf Zurücklieferung belangt, so kann er nicht die Einrede der Compensation (s. Compensation) geltend machen. Ist ihm z. B. ein Betrag von hundert Gulden zum Aufheben überliefert worden, und wird er, weil er die Rückgabe verweigert, darauf belangt, so kann er darum, weil ihm Deponent hundert und dreißig Gulden, etwa aus einem Darlehen, verschuldet, diese Gegenforderung nicht durch die Vorschützung der Einrede der Compensation geltend machen, sondern er wird verurtheilt, die bei ihm niedergelegten hundert Gulden zurückzugeben, indem es ihm überlassen wird, seinen Anspruch im Wege der Klage zu verfolgen. Ebenso wenig kann sich der Depositar mit der Einrede schützen, er sei Eigenthümer der Sache, es sei denn, daß er dieß sofort beweisen könnte, oder mit der Einrede, der Deponent sei nicht Eigenthümer derselben, da es nicht nöthig ist, daß er dieses sei, es genügt, daß er sie deponirte. Das Gesetz hat den Zweifel nicht gelöst, ob der Depositar wegen seiner Ansprüche an den Deponenten das ihm Anvertraute so lange zurückhalten darf, bis er befriedigt ist. Benutzen darf er dasselbe nicht, es sei denn, daß Deponent dieses

gestattet. Dieser haftet, weil er allein im Vortheil ist, für jede Verschuldung, muß dem Depositar alle auf die Sache gerichteten Verwendungen vergüten und die Kosten tragen, welche etwa mit der Rückgabe derselben verbunden sind. Wird, um einer dringenden Gefahr, z. B. durch Brand, Ueberschwemmung, Schiffbruch, Plünderung u. s. w., zu entgehen, eine Sache in Verwahrung gegeben, in welchem Fall das Depositum ein nothwendiges genannt wird, und stellt der, zu dem sie geflüchtet wurde, derer Besitz in Abrede, so wird diese Untreue dadurch geahndet, daß er zum Ersatz des Doppelten verurtheilt wird. Geht die Uebereinkunft dahin, daß die Sache nicht in Natur zurückgegeben zu werden braucht, sondern daß es genügt, wenn eine andere Sache von gleicher Gattung und Beschaffenheit die Stelle vertritt, so ist ein sogenannter unregelmäßiger Niederlegungsvertrag abgeschlossen worden, bei dem es sein Bewenden behält. Ein solcher Vertrag gilt als stillschweigend abgeschlossen, wenn das Anvertraute in zugezähltem Geld besteht.

Die Hingabe einer Sache zur Verwahrung und Erhaltung kann als ein Mittel, streitige oder sonst noch nicht realisirbare Ansprüche daran sicher zu stellen, dienen, was man Sequestration nennt. Dieß kann durch eine Uebereinkunft unter den Betheiligten oder durch richterliche Anordnung geschehen.

Formulare.

I. Der Unterzeichnete bekennt hiermit, daß ihm sein Freund, der Kaufmann Jakob Feder dahier, eine goldne Repetiruhr zur Aufbewahrung gegeben hat, und verspricht, sie wohl aufzuheben und auf sein Verlangen ihm wohlbehalten wieder zuzustellen.

Darmstadt, den 20. September 1860.

Kaufmann Theodor Will.

II. Ich Unterzeichneter bekenne hiermit, daß mir der Rentier Balthasar Müller dahier ein Oelgemälde von Lukas Kranach, darstellend eine Madonna, zur Aufbewahrung zugestellt hat und verbinde mich, ihm, oder dem, welchen er urkundlich dazu beauftragt, dieses Bild auf Verlangen wieder zuzustellen.

Gießen, den 24. September 1860.

Peter Schmidt,
Schreinermeister.

Ich habe dem Schreinermeister Peter Schmidt dahier ein Bild von Lukas Kranach, eine Madonna darstellend, für die Dauer einer längeren Reise zum Aufbewahren zugestellt, und gestatte ihm, dieses Bild in seiner Wohnstube so lange aufzu-

hängen, bis ich von meiner Reise zurückgekehrt bin und es zurückfordere, oder bis ich Jemanden schriftlich beauftrage, es bei ihm in Empfang zu nehmen.

Gießen, den 24 September 1860.

Balthasar Müller,
Rentier.

III. Zwischen den Unterzeichneten ist folgender Vertrag zu Stande gekommen:

1) Ich, Paul Rommel, habe von meinem Freund Karl Sand zum Aufheben erhalten eine goldne Medaille, die er als Verdienstmedaille erhielt;

2) sechszig Gulden baar Geld in Zwei-Guldenstücken;

3) Ich verpflichte mich, jene Medaille ihm auf sein Verlangen unweigerlich zurückzugeben und ihm jene sechszig Gulden entweder in Natur oder in derselben, oder in anderer gangbarer Münzsorte wieder zukommen zu lassen.

4) Obgleich ich Ansprüche an meinen Freund Sand zu haben glaube, so will ich doch ausdrücklich erklären, daß ich an dem mir Anvertrauten kein Retentionsrecht geltend machen will.

5) Ich, Karl Sand, gestatte meinem Freund Rommel die Benutzung des gedachten Geldbetrags, indem es mir genügt, wenn er mir denselben in derselben oder in einer andern gangbaren Münzsorte wieder zustellt.

Alsfeld, den 20. September 1860.

Paul Rommel.
Karl Sand.

IV. Nachdem zwischen dem Ingenieur Jakob Wolf in Offenbach und dem Kaufmann Franz Loder in Seligenstadt bezüglich einer von Ersterem gefertigten und für Letzteren bestimmten Nudelmaschine, welche dieser als fehlerhaft und probewidrig bezeichnet, ein Rechtsstreit bei dem Landgericht Seligenstadt anhängig geworden ist, so haben sich die beiden streitenden Theile, um dafür besorgt zu sein, daß an dieser Maschine während des Gangs des Prozesses keine eigenmächtige Aenderungen vorgenommen werden, zum Zweck der Aufbewahrung derselben dahin geeinigt:

1) Die Maschine soll bis zum Ausgang des Rechtsstreits sequestrirt und dem Wagnermeister Boll dahier zur Aufsicht zugestellt werden.

2) Dieser macht sich verbindlich, die Maschine an einem sichern Ort aufzustellen und in sorgfältige Obhut zu nehmen, auch an ihr etwas weder selbst vorzunehmen, noch durch Dritte vornehmen zu lassen, wodurch an ihrem Zustand eine Aenderung bewirkt wird.

3) Derselbe liefert demnächst die Maschine dem Theil aus, dem sie nach rechtskräftiger richterlicher Entscheidung oder nach etwaigem Vergleiche zukommt.

4) Als Vergütung seiner Mühewaltung erhält derselbe unmittelbar vor dieser Ablieferung zehn Gulden, welche der unterliegende Theil zu zahlen hat.

Seligenstadt, den 16. September 1860.

Ingenieur Jakob Wolf.
Kaufmann Franz Loder.

Ich trete diesem Vertrage bei und übernehme somit die Verbindlichkeiten, deren darin gedacht ist, indem ich zugleich das darin unter Pos. 4 mir eingeräumte Recht anspreche.

Seligenstadt, den 16. September 1860.

Wagnermeister Boll.

Erbgüter, landwirthschaftliche. Darüber besteht ein Gesetz vom 11. Sept. 1858, welches in 49 Artikel zerfällt und darauf berechnet ist, Familienhäuptern die Gründung von Gutscomplexen zu erleichtern, welche sie ihrer Familie erhalten wollen, so daß die Nachkommen sich von gewissen Beschränkungen umgeben sehen, ohne welche das Erbgut nicht bestehen kann. Wegen der Ausführlichkeit des Gesetzes kann es hier nicht wiedergegeben werden, auch nicht in einem genügenden Auszuge. Vielmehr muß auf die Nummer 39 des Regierungsblattes v. J. 1858, worin das Gesetz publicirt wurde, verwiesen werden. Nur folgende, die Errichtung eines solchen Erbguts angehende Artikel sind mitzutheilen: Art. 1. Jeder Eigenthümer im Großherzogthum gelegener Grundstücke kann aus diesen ein Erbgut errichten, wenn a) er über das Seinige frei zu verfügen befugt ist; b) das zu einem Erbgute bestimmte und zum Betriebe der Landwirthschaft überhaupt geeignete Grundvermögen entweder, ausschließlich der Hofraithe, Gebäude und des auf Waldungen stehenden Holzes, einen Werth von wenigstens 15,000 Gulden hat und bis zu diesem Betrage schuldenfrei ist, oder aus 60 Normalmorgen mit Schulden nicht belasteten Landes besteht; c) dasselbe entweder in der nämlichen, oder in unmittelbar aneinandergrenzenden Gemarkungen liegt; d) zu jedem Erbgute die erforderlichen Wirthschafts- und Wohngebäude beigegeben oder hierzu entweder genügende Mittel ausgesetzt werden, oder die zum Erbgute bestimmten Grundstücke entweder den Werth von 15,000 Gulden oder den Flächengehalt von 60 Morgen in dem Maße übersteigen, daß nach Anschaffung der erforderlichen Gebäude ein schuldenfreies Grundvermögen mit einem Werth von mindestens 15,000 Gulden oder ein Flächenraum von 60 Morgen verbleibt. Unter diesen Voraussetzungen kann ein Grundeigenthümer auch mehrere Erbgüter errichten. Art. 2. Grundstücke, welche entweder zur allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft oder zur ehelichen Errungenschafts-Gemeinschaft gehören, können während der Ehe von beiden Ehegatten zum Erbgute

bestimmt werden. Art. 3. Grundstücke, an welchen einem Dritten Nutzungsrechte zustehen, können nur dann Gegenstand eines Erbguts sein, wenn sie entweder mit einer solchen Zahl weiterer, mit solchen Rechten nicht belasteter Grundstücke zusammen zu dem Erbgute vereinigt werden, daß letztere allein den Voraussetzungen des Art. 1 lit. b genügen, oder aber, wenn die Verfügung über die Errichtung des Erbguts erst mit dem Aufhören der Nutzungsrechte wirksam werden soll. Art. 4. Zur Errichtung eines Erbguts wird erfordert: 1) die in einer gerichtlichen oder gerichtlich beglaubigten Urkunde oder einem schriftlichen Testament ausgesprochene Willenserklärung des Stifters; 2) die Beurkundung durch das zuständige Stadt- oder Landgericht, in Rheinhessen durch das Bezirksgericht, daß der Stiftung des Erbguts in rechtlicher Beziehung nichts im Wege steht. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundvermögen gelegen ist. Wenn Letzteres in mehreren Gerichtsbezirken liegt, so ist dasjenige Gericht mit der Leitung des Verfahrens beauftragt, in dessen Bezirk der größte Theil des Grundvermögens nach Maßgabe des Steuercapitals sich befindet. Ist das Vermögen in gleichem Maße in mehreren Gerichtsbezirken gelegen, so hat der Betreffende unter den verschiedenen Gerichten die Wahl; 3) die landesherrliche Bestätigung. Art. 5. Die Errichtung eines Erbguts erlangt gegen Dritte erst dadurch Wirkung, daß sie auf Grund der landesherrlichen Bestätigung in dem Grundbuche der Gemeinde, in deren Gemarkung das Grundeigenthum liegt, oder, wenn solches zu mehreren Gemarkungen gehört, in den betreffenden Grundbüchern eingetragen worden ist. In denjenigen Gemeinden, in welchen noch kein legalisirtes Grundbuch vorhanden ist, vertritt bis zu dem Zeitpunkt der Errichtung desselben das von den Landgerichten nach Art. 37 und 39 des Gesetzes vom 21. Februar 1852 (die Erwerbung des Grundeigenthums und die besonderen rechtlichen Folgen des Eintrags eines Erwerbtitels in dem Grundbuche in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend) zu führende Verzeichniß dessen Stelle. Art. 6. Die Vergrößerung oder Ergänzung eines Erbgutes setzt dieselben Förmlichkeiten voraus.

Faustpfand. Faustpfandrecht. Pfandrecht ist das Recht, welches einem Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung an einer fremden Sache und zwar dahin eingeräumt ist, daß er sie entsprechenden Falls zu seiner Befriedigung veräußern lassen kann. Erhält der Gläubiger zugleich den Besitz der ihm verpfändeten Sache, so heißt diese ein Faustpfand. Das für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen erlassene Gesetz vom 15. September 1858, das Pfandrecht betreffend, welches mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit treten soll und in der ersten Abtheilung allgemeine Bestimmungen enthält, in der zweiten von der Hypothek handelt, hat in der dritten Abtheilung (Art. 169—209) das Faustpfandrecht gestaltet, jedoch mit Beschränkung auf bewegliche Vermögensgegenstände, und mit Verstärkung der

Sicherheit des Gläubigers. Der erste Abschnitt handelt (Art. 169—183) von der Entstehung und dem Umfang des Faustpfandes: Art. 169. Als Faustpfand können nur bewegliche Sachen, wozu auch die auf jeden Inhaber (au porteur) lautenden Staats- und Privatschuldurkunden und dergleichen Zinsenabschnitte (Coupons) gehören, gegeben werden. Ist eine Urkunde, auf deren Grund neue Zinsenabschnitte in Empfang genommen werden können (Talon) zum Faustpfande gegeben worden, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf diese Zinsenabschnitte. Art. 170. Die Bestellung des Faustpfandes an einer solchen Sache (Art. 169.) geschieht durch Uebergabe des verpfändeten Gegenstandes an den Gläubiger oder dessen Stellvertreter. Art. 171. Forderungen, über welche eine Schuldurkunde nicht ausgestellt ist, können nicht verpfändet werden. Die Verpfändung einer Forderung, worüber eine Schuldurkunde auf den Namen des Gläubigers ausgestellt ist, geschieht durch Uebergabe derselben an den Pfandgläubiger oder dessen Stellvertreter zum Zweck der Einräumung des Pfandrechts. Bei dem Eintritte des Nichtzahlungsfalls ist der Gläubiger berechtigt, die verpfändete Forderung für sich geltend zu machen und den Gegenstand derselben, wenn er in Geld besteht, so weit er reicht, oder so viel davon erforderlich ist, zur Tilgung der versicherten Schuld zu verwenden. Besteht der Gegenstand der Forderung nicht in Geld, sondern in beweglichen Sachen anderer Art, so nehmen diese nur die Eigenschaft als Faustpfänder an, sobald sie an den Faustpfandgläubiger übergeben worden sind. Im Uebrigen gilt die Verpfändung als eine auf den Nichtzahlungsfall vom Pfandschuldner geschehene (bedingte) Abtretung (Cession), und ist nach den Grundsätzen über Abtretung der Forderungsrechte zu beurtheilen. Ist die verpfändete Forderung durch Hypothek versichert, so muß, wenn die Verpfändung gegen den Pfandschuldner und gegen Dritte wirksam seyn soll, der Vorschrift des Art. 92.*) Genüge geschehen seyn. Art. 172. Wird im Falle des Art. 171. die verpfändete Forderung fällig, während die versicherte Forderung noch eine künftige oder sonst unbestimmte ist, so kann der Pfandgläubiger, in Ermangelung einer anderen Uebereinkunft mit dem Verpfänder, verlangen daß die Summe der verpfändeten Forderung zu dem Zwecke, um ihm als Faustpfand zu dienen, nach Vorschrift des Art. 178. in der Staatsschuldentilgungskasse eingezahlt werden, Art. 173. Der verpfändbare Gegenstand (Art. 169) muß dem Verpfänder angehören. Im Uebrigen bilden die Vorschriften des Absatzes 2 und 3 des Art. 8**) auch hier Anwendung. Hat ein Gläubiger eine bewegliche Sache (Art. 169.) von einer Person, welcher kein Verfügungsrecht über dieselbe zustand, in gutem Glauben zum Faustpfande erhalten, so ist gegen ihn die Eigenthumsklage bezüglich dieser Sache nicht zuläßig, es sey denn, daß ihn bezüglich seiner Forderung der Eigenthumskläger befriedigt, oder,

*) s. Abtretung. S. 3.

**) s. Hypoth

im Falle diese Forderung den cursmäßigen Werth der dafür verpfändeten, auf den Inhaber lautenden Schuldurkunde übersteigt, diesen letzteren Werth bezahlt. Ist aber die Sache, welche ein Gläubiger in gutem Glauben zum Faustpfande erhalten hat, eine gestohlene, verlorne oder geraubte, so kann sie, wenn sie nicht eine auf den Inhaber lautende Schuldurkunde ist, mit der Eigenthumsklage verfolgt werden. Art. 174. Nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Verpfänders ist der Pfandgläubiger die ihm verpfändete bewegliche Sache weiter zu verpfänden befugt. Handelt derselbe gegen diese Bestimmung so haftet er seinem Pfandschuldner für allen Schaden, welcher diesem hieraus entstanden ist. Art. 175. Willigt der Pfandschuldner in die Weiterverpfändung (Afterverpfändung) ein, so kann der Pfandgläubiger den Pfandgegenstand stets nur so weit, als er ihm selbst zu seiner Sicherheit verhaftet ist, einem Dritten gültig weiter verpfänden. Art. 176. Das Faustpfand kann von dem Schuldner oder von einem Dritten für den Schuldner gegeben werden. Es gilt alsdann von diesem Dritten Alles, was wegen des Schuldners bestimmt ist. Art. 177. Dieselbe bewegliche Sache kann Einer oder mehreren Personen zusammen als Faustpfand gegeben werden. Im letzteren Fall muß jedoch der Pfandgegenstand von einem der Gläubiger, statt aller, besessen oder einem von ihnen erwählten Dritten übergeben werden. Art. 178. Wird eine Summe Geldes von einem Schuldner in die Staatsschuldentilgungskasse zu dem Zwecke eingezahlt, um dem Staat als Dienst- oder andere Caution zu dienen, so geschieht die Bestellung des Faustpfandes durch Uebergabe der Hinterlegungsurkunde an den zu sichernden Gläubiger oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe des Art. 171. Art. 179. Die Vorschrift des vorstehenden Artikels leidet auch analoge Anwendung in dem Fall, in welchem eine Summe Geldes zur Sicherheit einer Standesherrschaft, Gemeinde, milden Stiftung oder einer sonstigen Privatperson an diese selbst, beziehungsweise an deren Kassen, verzinslich eingezahlt wird. Art. 180. Wenn öffentliche Beamten oder Agenten von Versicherungsgesellschaften oder anderen Geschäftsbetrieben eine Caution durch Einzahlung in die Staatsschuldentilgungskasse oder in anderer Weise zu dem Zweck geleistet haben, um einen Jeden zu sichern, sofern ihm etwa Forderungen daraus erwachsen, daß solche Angestellte in ihren Dienstverhältnissen sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, so hat ein solcher Gläubiger an der Caution und den Zinsen das Vorzugsrecht des Faustpfandgläubigers. Art. 181. Jedem Gläubiger steht an denjenigen beweglichen Vermögensgegenständen seines Schuldners, deren Pfändung er im Wege der gerichtlichen Hilfsvollstreckung zum Zwecke seiner Befriedigung erwirkt hat, vom Augenblicke der Pfändung an das Vorzugsrecht eines Faustpfandgläubigers zu. Art. 182. Ein Vorbehalt des Pfandrechts an einer beweglichen Sache, welche vermöge eines die Uebertragung des Eigenthums bezweckenden Rechtsgeschäfts in fremde Hände gekommen ist, ist ungültig. Art. 183. Dem Faustpfandgläubiger steht das Vorzugsrecht am Faustpfande nicht nur wegen

seiner Hauptforderung, sondern auch wegen des Schadenersatzes, wegen der ihm etwa gebührenden gesetzlichen oder freiwillig zugesicherten Zinsen, sowie wegen der vom Schuldner zu erstattenden Kosten, nach Maßgabe des Art. 72 und 73 zu.*)

Der zweite Abschnitt handelt (Art. 184—201) von den Wirkungen des Faustpfandes. Art. 184. Dem Faustpfandgläubiger gewährt das Pfandrecht, mit Ausnahme der in Art. 178 und 180 gedachten Fälle, ein Recht des Besitzes des Pfandgegenstandes. Doch wird die Ersitzung des Verpfänders durch den Besitz des Faustpfandgläubigers nicht unterbrochen. Art. 185. Der Faustpfandgläubiger hat als solcher kein Recht, das Faustpfand in irgend einer Weise zu gebrauchen, oder zu benutzen, selbst wenn seine Forderung eine unverzinsliche ist. Jedoch kann ihm diese Benutzung zu seiner Befriedigung von dem Schuldner dergestalt gültig überlassen werden, daß sie ihrem Betrage nach durch Vertrag genau bestimmt wird. Dieser Betrag ist zuerst zur Deckung der Zinsen, des Schadensersatzes und der Kosten, dann zur Abtragung des Kapitals zu verwenden. Mißbraucht der Pfandgläubiger das Pfand, so kann der Pfandschuldner die gerichtliche Beschlagnahme desselben auf Kosten des Gläubigers verlangen. Art. 186. Der Faustpfandgläubiger hat das ihm übergebene Faustpfand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters zu bewahren und haftet für Verlust und Verschlimmerung nach Maßgabe des bestehenden Rechts. Auch ist der Pfandgläubiger seinem Pfandschuldner für den durch den Afterpfandgläubiger verschuldeten Verlust und Verschlimmerung des Pfandgegenstandes zum Schadensersatze verpflichtet. Dagegen hat der Schuldner dem Faustpfandgläubiger die nothwendigen Kosten zu ersetzen, welche dieser auf die Erhaltung des Pfandgegenstandes verwendete, und das Pfandrecht erstreckt sich auch auf diese Kosten. Dieß gilt auch von den nützlichen Verwendungen, insoweit sie mit Einwilligung des Schuldners gemacht worden sind oder letzterer sich dadurch zur Zeit der Rückgabe noch bereichert findet Art. 187 Dem Faustpfandgläubiger steht die Pfandklage auf Anerkennung seines Pfandrechts, sowohl gegen den Verpfänder, als gegen einen dritten Besitzer des Pfandgegenstandes jedoch gegen diesen letzteren nur unter denselben Beschränkungen zu, unter welchen nach Art. 173. eine Eigenthumsklage gegen einen redlichen Pfandgläubiger zuläßig ist. Der Faustpfandgläubiger kann sich auch als Besitzer des Faustpfandes (Art. 184.) zu seinem Schutze der entsprechenden Besitzklage bedienen. Art. 188. Er kann verlangen, daß er im Wege des gerichtlichen Zwangsverfahrens aus dem Faustpfande befriedigt werde. Der Fiscus ist jedoch befugt, die ihm gegen einen Kassenbeamten zustehende und von diesem rechtsgültig anerkannte Receßforderung von der durch diesen Beamten baar geleisteten Dienstcaution selbst in Abzug zu bringen. Die Vorschrift des Art. 84. Abs. 2. und des Art 91.*) leidet auch hier Anwendung. Art 189. Sind

*) s. Hypothek.

auf den Inhaber (au porteur) lautende Schuldurkunden Gegenstand des Pfandrechts, so hat der Gläubiger, außer dem im Art. 188 genannten Rechte, auch die Befugniß, die durch solche Urkunden verbrieften Forderungen, sobald sie fällig geworden sind, einzuheben und deren Betrag, so weit erforderlich, auf die Pfandschuld anzurechnen. Diese Vorschrift gilt nicht nur von der verbrieften Hauptforderung, sondern auch von den dazu gehörigen Zinsenabschnitten (coupons), welche zum Faustpfande eingesetzt worden sind. Der Faustpfandgläubiger hat die Zinsen, welche er bezieht, zuerst auf die ihm etwa wegen der versicherten Forderung gebührenden Zinsen und etwaigen Kosten und den Ueberschuß auf das Kapital dieser Forderung zu verrechnen. Art. 190. Wird im Fall des Art. 189 die Forderung aus der verpfändeten Schuldurkunde fällig, während die versicherte Forderung noch eine künftige oder sonst unbestimmt ist, so leidet die Vorschrift des Art. 172. auch hier Anwendung. Art. 191. Der Verpfänder bleibt so lange, als durch die vom Faustpfandgläubiger gesetzmäßig erwirkte Veräußerung sein Eigenthum am Faustpfande nicht aufgehoben ist, Eigenthümer desselben; er kann jedoch, so lange die versicherte Forderung nicht gänzlich getilgt ist, darüber ohne Einwilligung des Gläubigers gültig nur in sofern verfügen, als hierdurch dessen Rechte nicht verletzt werden. Art. 192. Vor gänzlicher Tilgung der versicherten Forderung kann der Verpfänder das Faustpfand weder ganz, noch theilweise vom Gläubiger zurückfordern. Auch einer der Miterben des Schuldners, welcher seinen Antheil an der Schuld bezahlt hat, kann so lange, als die Schuld nicht ganz getilgt ist, nicht verlangen, daß ihm sein Antheil an dem Faustpfand zurückgegeben werde. Umgekehrt darf Einer der Miterben des Faustpfandgläubigers, der seinen Antheil an der Forderung empfangen hat, das Pfand zum Nachtheile der Miterben, die noch unbefriedigt sind, nicht zurückgeben. Art. 193. Ist im Fall, da dieselbe bewegliche Sache Mehreren zusammen verpfändet wurde (Art. 177), die Uebereinkunft getroffen worden, daß einer der Pfandgläubiger bezüglich seiner Befriedigung den Anderen vorgehen soll, so hat der vorgehende Pfandgläubiger, sobald er von dem Pfandschuldner befriedigt worden ist, den Besitz des Pfandes ausschließlich dem noch unbefriedigten nachgehenden Pfandgläubiger zu überlassen. Art. 194. So lange die Forderung des Pfandgläubigers noch nicht getilgt worden ist, hat der Afterpfandgläubiger, auch wenn er seiner eignen Forderung wegen vollständig befriedigt worden ist, kein Recht, den Pfandgegenstand ohne Einwilligung des Pfandgläubigers dem Pfandschuldner auszuliefern. Art. 195. Der Faustpfandgläubiger ist nicht befugt, den Pfandgegenstand wegen einer ihm gegen den Schuldner zustehenden anderen Forderung, als wofür das Faustpfand eingesetzt worden ist, zurückzubehalten, es sei denn, daß er wegen einer solchen anderweiten Forderung einen Arrest auszuwirken berechtigt wäre. Art. 196. Auch andere Gläubiger können, vorbehältlich der Vorschrift des Art. 197, auf den gerichtlichen Angriff der zum Faustpfande gegebenen Gegenstände antragen, um aus demjenigen, was

nach Tilgung der durch dieses Pfandrecht bevorzugten Forderung übrig bleibt, ihre Befriedigung zu erlangen. In solchem Fall leiden jedoch die Bestimmungen des Art. 107*) wegen des Zuschlags Anwendung. Art. 197. Ist das Faustpfand zur Sicherheit einer Forderung gegeben worden, von welcher es ungewiß ist, ob sie demnächst zum rechtlichen Dasein gelangen und von welchem Betrag sie sein werde, so können andere Gläubiger von dem im Art. 196 erwähnten Rechte nur unter der Beobachtung der Vorschrift des Art. 109, Nr. 2*) Gebrauch machen. Die für die Pfandforderung vorsorglich angelegte Summe haftet dann ebenfalls als Faustpfand für die nachgehenden Forderungen, und diese können, wenn in der Folge die vorgehende Forderung sich entweder gar nicht, oder nicht in dem vorsorglich (eventuell) angenommenen Betrage verwirklicht, aus dem, was von diesem letzteren verfügbar bleibt, nach ihrer Rangordnung befriedigt werden. Art. 198. Wer das Geld zu einer durch Einzahlung in die Staatsschuldentilgungskasse geleisteten Dienstcaution oder einer andern Caution dargeliehen hat, erhält an der Cautionssumme, die nach völliger Befriedigung der dadurch versicherten Forderung übrig bleibt, wegen dieses Darlehns das Vorzugsrecht des Faustpfandgläubigers, vorausgesetzt, daß entweder gleichzeitig mit der Einzahlung der Dienst- oder einer andern Caution, oder doch vor dem Erlöschen derselben der Name des Darleihers und die Größe des Darlehns in einer mit der Unterschrift des Schuldners und Gläubigers versehenen öffentlichen oder in Ansehung der Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde, welche die Einräumung des Pfandrechts enthält, bei der Staatsschuldentilgungskasse angezeigt und diese Anzeige in den Büchern dieser Kasse vorgemerkt ist. Unter dieser Voraussetzung hat der Darleiher auch wegen der Zinsen des Darlehens dasselbe Vorzugsrecht an den Zinsen des Cautionscapitals, so lange solche nicht wegen der durch die Caution versicherten Forderung in gerichtlichen Beschlag genommen, beziehungsweise auf Antrag der zuständigen fiscalischen Behörde von der Staatsschuldentilgungskasse eingehalten werden. (Art. 188, Abs. 2.) Art. 199. Die im Art. 180 und 198 erwähnten Gläubiger können aus ihrem Unterpfande vorzugsweise, und ohne sich beim Vermögensverfall des Verpfänders in das Gantverfahren mit andern Gläubigern einzulassen, ihre Befriedigung verlangen. Dasselbe Recht steht auch dem Staate hinsichtlich der ihm geleisteten Cautionen zu, an den durch Baarzahlungen in die Staatsschuldentilgungskasse geleisteten Cautionen jedoch erst alsdann, wenn dieselben in die hierzu bestimmten Bücher der Kasse eingeschrieben worden sind. Art. 200. Ein gleiches Absonderungsrecht (Art. 199) steht auch andern Faustpfandgläubigern in Ansehung ihres Faustpfandes wegen ihrer versicherten Haupt- und Nebenforderung (Art. 183) unter der Voraussetzung zu, daß eine über die Verpfändung errichtete Urkunde, welche die Bezeichnung des Schuldners und

*) s. Hypothek.

Gläubigers, den Rechtsgrund und den Kapitalbetrag der Forderung und eine Beschreibung der zum Faustpfande eingehändigten Gegenstände enthält, vom Schuldner und Gläubiger unterzeichnet und öffentlich errichtet, oder hinsichtlich der Unterschrift und des Datums gehörig beglaubigt ist, dem Hypothekenbeamten des Bezirks, worin der Schuldner seinen Wohnsitz hat, übergeben und in das dazu bestimmte Register eingeschrieben worden ist.*) Ist es ungewiß, ob die zu versichernde Forderung zum rechtlichen Dasein komme, oder von welchem Betrag sie sein werde, so muß vorsorglich (eventuell) eine Summe in der Urkunde bezeichnet sein, auf welche dann das Vorzugsrecht nach Maßgabe des Art. 72 und 73 sich erstreckt. Art. 201. Das Absonderungsrecht eines Faustpfandgläubigers erlöscht mit der Löschung des im Art. 200 gedachten Eintrags. Diese Löschung kann der Schuldner nur auf Vorlage einer öffentlichen oder in Ansehung ihrer Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde über die Erlöschung des Faustpfandrechts (Art. 202) oder über die Einwilligung des Faustpfandgläubigers zur Löschung des Absonderungsrechts verlangen.

Der dritte und letzte Abschnitt handelt (Art. 202—209) von der Erlöschung des Faustpfandes. Art. 202. Das Faustpfandrecht erlöscht, wenn der Pfandgegenstand ganz untergeht, oder mit dem Ablaufe der Zeit, für welche derselbe zum Pfand gegeben worden ist, oder durch Ersitzung der Freiheit, oder wenn einer der in Art. 152**) unter Nr. 1—7 genannten Erlöschungsgründe eintritt. Es gelten jedoch für einzelne dieser Fälle noch folgende nähere Bestimmungen: Art. 203. Durch Ersitzung der Freiheit erlöscht ein Faustpfandrecht, welches nicht nach Art. 200 in dem öffentlichen Register eingetragen ist, wenn Jemand in dem zur Ersitzung des Eigenthums geeigneten Besitze der verpfändeten Sache während der gesetzlichen Ersitzungszeit sich befunden hat, ohne von dem Dasein des Pfandrechts Kenntniß zu haben. Art. 204. Die Einwilligung des Pfandgläubigers in die Veräußerung des Faustpfandes gilt ebenso als Entsagung des Pfandrechts, wie die Thatsache, daß der Gläubiger den Pfandgegenstand oder im Fall des Art. 171, 178, 179; 180 die Schuldurkunde seinem Pfandschuldner ohne Vorbehalt seines Pfandrechts zurückgibt. Dieser Vorbehalt verleiht dem Faustpfandgläubiger nur das Recht, von dem Schuldner die Rückgabe jenes Gegenstandes zum Zwecke der Erneuerung des Pfandrechts zu verlangen, äußert jedoch Dritten gegenüber keine Wirkung. Im Uebrigen gelten auch hier

*) Instruction für die Landgerichte, das Hypothekenwesen betreffend, vom 23. April 1859. Zweites Hauptstück: Von der Führung der Faustpfandtabelle (§. 59—61). Instruction für die Ortsgerichte, das Hypothekenwesen betreffend, vom 23. April 1859. VII. Von der Faustpfandtabelle (§. 12).

**) s. Hypothek.

die Vorschriften der Art. 156 und 158*). Art. 205. Mit dem Wiederaufleben der erloschenen Forderung lebt auch das dafür bestellte Faustpfandrecht wieder auf, wenn der Gläubiger dem Schuldner nicht vorher schon das Faustpfand zurückgegeben hat. Auch kann der Schuldner die Rückgabe des Faustpfandes von dem Gläubiger im Fall des Art. 154*) wegen Erlöschung der alten Hauptforderung nicht verlangen. Art. 206. Erwirbt der Faustpfandgläubiger das Eigenthum an dem in seinem Besitz befindlichen Pfandgegenstand, so kann im Fall des Art. 193 ein nachgehender Faustpfandgläubiger gegen ihn sein Pfandrecht nur unter den Voraussetzungen des Art. 159*) geltend machen, so weit solche auf das Faustpfand anwendbar sind. Art. 207. Hatte der Verpfänder ein seiner Dauer nach beschränktes Eigenthum an dem Pfandgegenstande, so hört mit Endigung des Eigenthums des Verpfänders auch das Pfandrecht des Gläubigers auf, wenn der letztere bei Erwerbung des Pfandrechts von der Beschränkung des Eigenthumsrechts des Verpfänders Kenntniß hatte. Art. 208. Die Vorschriften der Art. 160 und 161*) gelten auch für das Faustpfand, so weit sie hierauf Anwendung leiden können. Art. 209. Die in der gegenwärtigen Abtheilung enthaltenen Bestimmungen sind auf öffentliche Leih- und Pfandhäuser, auf landesherrlich concessionirte Creditanstalten und auf Handelsgeschäfte nur insoweit anwendbar, als nicht bezüglich derselben hiervon abweichende Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen oder landesherrlich bestätigten Statuten bestehen.

Dieser Art. 209 gilt namentlich von den Statuten der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt vom Jahre 1853, in deren §. 45 es heißt: Die Bank ist ohne Weiteres befugt, den, welcher eine Sache, mit Ausnahme von Verbriefungen, welche auf Namen lauten, zur Verpfändung abgibt, für dazu berechtigt, und den, welcher einen von ihr auf Inhaber ausgestellten Pfandschein bringt, und das dagegen gegebene Darlehn nebst Zinsen und Kosten berichtigt, für legitimirt zur Zurücknahme des Pfandes anzusehen, auch die verpfändeten Sachen zur Verfallzeit ohne gerichtliche Ermächtigung und Mitwirkung auf Kosten und für Rechnung des Schuldners öffentlich zu versteigern oder durch einen vereidigten Makler verkaufen zu lassen, oder solche nach dem derzeitigen Börsencurse in ihre Kasse einzuziehen. Reicht der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrags mit Einschluß aller Kosten nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden. Eine Vindication, gerichtliche Beschlagnahme und Abforderung zu einer Concursmasse ist in Beziehung auf eine verpfändete Sache überhaupt und selbst dann, wenn sie geraubt oder gestohlen sein sollte, gänzlich unwirksam und unzulässig, wenn die Bank nicht zugleich zur Verfallzeit wegen ihrer Forderung an Capital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt wird. An der Verfolgung ihres Pfandrechts kann die Direction durch ein gerichtliches Ein-

*) s. Hypothek.

schreiten weder in diesen Fällen, noch überhaupt gehindert werden; sie ist aber verpflichtet, den Ueberschuß des Erlöses aus der Veräußerung des Pfandes gegen Rückgabe des Pfandscheins an dessen Inhaber oder im Falle eines gerichtlichen Einschreitens zur gerichtlichen Deposition zu zahlen.

Gleichen Inhalts ist der §. 46 der Statuten der Zettelbank zu Darmstadt (Bank für Süddeutschland) v. J. 1855.

Formulare.

I. Zwischen dem hiesigen Rentner Jakob Fall auf der einen und dem hiesigen Kaufmann Paul Ritter auf der andern Seite ist folgender Vertrag zu Stande gekommen:

1) Ersterer, Eigenthümer des Wohnhauses in der Wilhelmsstraße dahier, hat nach besonderem Vertrage den untersten Stock dieses Hauses dem Letzteren auf drei Jahre gegen eine jährliche Miethe von einhundert und vierzig Gulden vermiethet.

2) Zur Sicherheit der Zahlung der Miethe bestellt Letzterer dem Ersteren ein Faustpfandrecht, bestehend in einer Statuette von Marmor, welche den vatikanischen Apollo darstellt, und in einem Tafelaufsatze von getriebenem Silber, die Götter im Olymp vorstellend.

3) Sollte Letzterer mehr als eine Jahresmiethe schuldig bleiben, so ist Ersterer berechtigt, das Faustpfand in Gemäßheit des Pfandgesetzes vom 15. September 1858 zu seiner Befriedigung zu verwenden.

4) Letzterer gestattet dem Ersteren, gegenüber dem Art. 185 des gedachten Gesetzes, den Gebrauch der beiden Gegenstände des Faustpfandes, und zwar dahin, daß Ersterer die Statuette in seiner Wohnstube aufstellen und den Tafelaufsatz seinem Zwecke nach zur Ausschmückung der Tafel verwenden kann, wenn er Gäste eingeladen hat.

5) Die Uebergabe der Pfänder ist bewirkt.

Darmstadt, den 4. Februar 1861.

Jakob Fall.
Paul Ritter.

II. Zwischen dem Privatier August Mohr dahier auf der einen und dem Bilderhändler Valentin Schnorr dahier auf der andern Seite ist folgende Uebereinkunft zu Stande gekommen:

1) Da Ersterer dem Letzteren eine Summe von sechshundert Gulden gegen Zinsen zu vier Procent auf drei Monate geliehen hat und diese Frist in einigen Tagen

zu Ende geht, so soll sie auf den Wunsch des Letzteren auf weitere sechs Monate, von heute an gerechnet, erstreckt werden.

2) Zur Sicherheit der Zurückerstattung dieses Darlehens mit Ablauf dieser sechs Monate bestellt Letzterer dem Ersteren ein Faustpfand, bestehend in zwei Oelgemälden von Adrian von Ostade, darstellend ein niederländisches Kirchweihfest und eine Bauernhochzeit.

3) Sollte Letzterer vor Ablauf der gedachten Frist wenigstens die Hälfte der dargeliehenen Summe, also wenigstens dreihundert Gulden zurückerstatten, so ist er berechtigt, nach Wahl die Zurückgabe des einen oder des andern Gemäldes zu verlangen, indem dann das Faustpfandrecht an demselben erlöscht.

Offenbach, den 8. Februar 1861.

August Mohr.
Paul Ritter.

Ich bekenne hiermit, daß mir in Folge obiger Uebereinkunft Paul Ritter dahier die gedachten zum Faustpfande bestimmten beiden Gemälde zugestellt hat, und verspreche, dieselben mit der Sorgfalt zu bewahren, welche der Art. 186 des Pfandgesetzes vom 15. September 1858 dem Faustpfandgläubiger zur Pflicht macht.

Offenbach, den 8. Februar 1861.

August Mohr.

III. Da mein Bruder Christian Stuhl dahier von dem Kaufmann Ludwig Sell in Offenbach für sechsunddreißig Gulden zwanzig Kreuzer Waaren auf sechsmonatlichen Credit erkauft hat und dieser ihm diese Waaren nur unter der Bedingung zukommen lassen will, daß er Sicherheit leistet, etwa auch durch Bestellung eines Faustpfandes, so bekenne ich hiermit, daß ich diese Sicherheit für meinen Bruder leisten will und zwar dadurch, daß ich Herrn Sell zum Unterpfand gebe folgende Effekten in Silber: Zwölf Eßlöffel, zwölf Theelöffel und eine Zuckerdose.

Gernsheim, den 10. Februar 1861.

Jakob Stuhl.

Da mir Jakob Stuhl in Gernsheim bezüglich einer Forderung, welche mir für verkaufte Waaren mit sechsunddreißig Gulden zwanzig Kreuzer, zahlbar in sechs Monaten, an seinen Bruder Christian Stuhl daselbst zusteht, ein Faustpfand, bestehend ꝛc. bestellt hat, so bescheinige ich hiermit den Empfang dieser Gegenstände, und verspreche, sie diesem Eigenthümer wohlbehalten wieder zuzustellen, sobald ich befriedigt bin.

Offenbach, den 10. Februar 1861.

Ludwig Sell.

IV. Zwischen dem Ortsbürger Peter Boll in Eberstadt auf der einen, und dem Ortsbürger Georg Feld daselbst auf der andern Seite, ist folgende Uebereinkunft zu Stande gekommen:

1) Ersterer, welcher dem Letzteren ein fünfprocentiges Darlehn von fünfzig Gulden, rückzahlbar in sechs Monaten, verschuldet, gibt demselben als Faustpfand eine Kuh, und gestattet ihm, sie zu melken und die Milch für sich zu behalten. Dafür sollen dem Ersteren täglich acht Kreuzer, auf seine Schuld, zunächst auf die Zinsen, zu gut kommen.

2) Letzterer verspricht, die Kuh, welche ihm heute übergeben wurde, gut zu verpflegen, ohne dafür eine Vergütung zu fordern, und sie überhaupt in dieselbe Obhut zu nehmen, die er auf seine eigene Kuh verwend et.

Eberstadt, den 10. Februar 1861.

Peter Boll.
Georg Feld.

V. Ich habe von dem Freiherrn von Rosenfeld in Frankfurt a. M. dessen Gut in der Gemarkung von Bensheim auf zwölf Jahre für einen jährlichen Pacht von 300 Gulden gepachtet. Zur Sicherheit der Zahlung des Pachtschillings soll ein Faustpfand dienen, eine Schuld- und Pfandverschreibung über ein Darlehn von 2000 Gulden, welches mir der Ortsbürger Jakob Boll in Auerbach verschuldet.

Bensheim, den 3. Februar 1861.

Franz Willer.

Ich bekenne hiermit, daß mir Franz Willer in Bensheim eine Schuld- und Pfandverschreibung, die ihm von dem Ortsbürger Jakob Boll in Auerbach über ein Darlehn von 2000 Gulden ausgestellt wurde, zum Zweck der Sicherung des Pachtschillings von jährlich 300 Gulden, den ich an ihn, als Pächter eines Guts in der Gemarkung von Bensheim, zu fordern habe, als Faustpfand eingehändigt hat.

Frankfurt, den 3. Februar 1861.

Robert Freiherr v. Rosenfeld.

Geschäftsführung (Negotiorum gestio). Im gemeinen Leben ist es nicht ungewöhnlich, daß Jemand (Geschäftsführer) für einen Andern (den Geschäftsherrn) ein Geschäft besorgt, während er von demselben dazu nicht beauftragt war. Dieses geschieht meistens in der wohlwollenden Absicht, dem Andern zu nützen, für denselben eine günstige Gelegenheit zu benutzen. Aus diesem Handeln erwächst zwischen dem Geschäftsführer und dem Geschäftsherrn ein Rechtsverhältniß, welches dem zwischen dem Beauftragenden und dem Beauftragten (s. Bevollmächtigungsvertrag) ähnlich ist, so daß im Allgemeinen die Grundsätze vom Bevollmächtigungsvertrage zur

Anwendung kommen. Der Geschäftsherr ist nur dann verbunden, wenn das Geschäft ihm einen wirklichen Vortheil zuwendete, obschon dieser Vortheil auch in der Folge ohne Schuld des Geschäftsführers verloren ging. Dann ist er auch verpflichtet, dem Geschäftsführer allen Aufwand zu vergüten, und zwar mit Zinsen von dem Zeitpunkt desselben an. Ebenso ist er gehalten, denselben von den von ihm durch das Geschäft übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Dagegen ist der Geschäftsherr befugt, zu verlangen, daß der Geschäftsführer das Geschäft zu Ende führe, was auch dann geschehen muß, wenn Ersterer in der Zwischenzeit mit Tod abgehen sollte. Genügt der Geschäftsführer dieser Obliegenheit nicht, so hat er nicht nur keinen Anspruch auf Entschädigung, sondern muß auch den daraus dem Geschäftsherrn erwachsenden Schaden ersetzen. Ferner ist er verbunden, Rechnung abzulegen und dem Geschäftsherrn das herauszugeben, was er durch das Geschäft für denselben erwarb.

So sehr es auch eine innere Pflicht ist, dem Nebenmenschen zu nützen und auch dann für dessen Vortheil besorgt zu seyn, wenn es nicht möglich war, sich von demselben beauftragen zu lassen, so lehrt doch die Erfahrung, daß es bedenklich ist, für einen Andern ohne dessen Auftrag ein Geschäft abzuschließen, weil dieses demselben allem Anschein nach nützlich sey. Gar oft wird der Einwand vernommen, man habe dazu keinen Auftrag ertheilt. Rathsam ist es, nur dann dazu zu schreiten, wenn der Vortheil ein ganz evidenter oder der drohende Schaden ein unvermeidlicher ist, wenn es sich z. B. davon handelt, durch gedungene Leute Jemanden eine Ernte zu retten, welche ohne dieses Einschreiten durch eine Ueberschwemmung zu Grunde gegangen wäre.

Hirschhorn, den 20. October 1860.

An

Herrn Holzhändler Jakob Müller in Mannheim.

Ich kam heute wegen Besorgung eines Geschäftes, das mich hier mehrere Tage lang festhält, hieher und war Zeuge einer Versteigerung von Brennholz. Da Sie mit solchem handeln und ich fand, daß das Brennholz billigen Preises abging, also annehmen konnte, daß, wenn Sie gegenwärtig gewesen wären, Sie eine Quantität ersteigt haben würden, so hielt ich es für meine Pflicht, Ihnen einen Vortheil zuzuwenden. Ich bot also und erstand 40 Stecken Buchen-Scheitholz, den Stecken zu fünf Gulden, leistete auch sofort die Zahlung mit 200 Gulden. Ich setze Sie davon in der Erwartung in Kenntniß, daß Sie mein Handeln genehmigen. Im entgegengesetzten Fall werde ich das ersteigte Holz einem andern Holzhändler überlassen, der zu spät kam, um der Versteigerung beizuwohnen und es mir um einen etwas höheren Preis abkaufen will. Jedenfalls bitte ich um baldigste Antwort.

Franz Schmidt.

Mannheim, den 21. October 1860.

An

Herrn Kaufmann Franz Schmidt aus Mannheim, dermalen in Hirschhorn.

Ich bin Ihnen dafür sehr verbunden, daß Sie bei jener Holzversteigerung daran dachten, mir nützlich zu seyn. Ich genehmige diesen Ankauf und werde Ihnen sobald Sie hieher zurückgekommen sind, Ihre Auslage mit 200 Gulden erstatten. Zugleich bitte ich Sie, einen Schiffer zu miethen, der das ersteigte Holz auf dem Neckar hieher führt und in meinem Magazin abliefert, ihn auch zu bedeuten, daß er alsdann seinen bedungenen Lohn erhalten soll.

Jakob Müller.

Gesellschaftsvertrag (Societät). Dieser Vertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Letzteres ist zur Verhütung möglicher Streitigkeiten stets vorzuziehen, und zwar muß dabei ganz genau bestimmt werden:

1) Der Gegenstand und Zweck der Gesellschaft.

2) Die von jedem Theilhaber zu machende Einlage, welche in Geld oder Geldeswerth oder auch in gewissen Dienstleistungen zum Besten der Gesellschaft bestehen kann. Was ein Gesellschafter von seinem Vermögen in die Societät einwirft, bleibt in der Regel sein Eigenthum, wie er auch allein die Gefahr davon zu tragen hat, wenn z. B. die Sache durch Zufall vernichtet oder verdorben wird. Nur der mittelst der Einlagen erzielte Gewinn wird gemeinschaftlich.

3) Die den einzelnen Genossen zustehenden Befugnisse in Verwaltung her Gesellschaft. Der Eine hat diesen, der Andere jenen Geschäftszweig zu besorgen, in gewissen Angelegenheiten haben Alle zusammenzuwirken u. s. w.

4) Die gegenseitigen Verpflichtungen der Gesellschafter. Nach dem Gesetz ist, Jeder verbunden, in Förderung der Gesellschaftsinteressen, in Erhaltung der gemeinschaftlichen Sachen u. s. w. diejenige Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten zu üben pflegt, ferner die verabredeten Beiträge zu geben, die zugesagten Dienste zu leisten, über Geschäfte, die er für die Societät geführt, Rechenschaft abzulegen und von gemeinschaftlichem Gut, das ihm zugekommen, die den Genossen gebührenden Antheile herauszugeben. Auf der andern Seite dagegen hat er Anspruch nicht nur auf verhältnißmäßigen Ersatz desjenigen, was er zum Nutzen der Gesellschaft aus Privatmitteln aufwendete, und zwar mit Zinsen, sondern auch auf Vergütung des Schadens, der ihm aus Veranlassung seiner Bemühungen für die Gesellschaft zugegangen ist.

5) Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes, wie und wann sie jedesmal stattfinden soll. Ist nichts Besonderes ausgemacht, so wird Gewinn und Verlust,

ohne Rücksicht auf die Einlage, nach Köpfen zu gleichen Portionen vertheilt. Der Maßstab für die Vertheilung des Gewinns gilt auch in Ansehung des Verlustes und umgekehrt. Eine Uebereinkunft, wornach einem Theilhaber aller Gewinn, dem andern aller Verlust zugeschieden würde, wäre ungiltig.

6) Die Dauer der Gesellschaft und die Bedingungen ihrer Auflösung. Wurde die Societät auf eine bestimmte Zeit eingegangen, so hört sie mit dem Ablauf dieser Zeit von selbst auf, ebenso, wenn der specielle Zweck, der durch sie erreicht werden sollte, wirklich erreicht ist. Der Tod oder Concurs eines Gesellschafters macht der ganzen Societät ein Ende; doch steht es den Contrahenten frei, für diesen Fall die Fortdauer der Gemeinschaft unter den Uebrigen zum Voraus festzusetzen. Die Erben des verstorbenen Genossen können nur mittelst eines neuen Vertrags in die Gesellschaft eintreten; natürlich gehen aber die von dem Erblasser bereits erworbenen Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen unbeschränkt auf sie über, wie sie auch dessen Verbindlichkeiten in gleicher Weise zu übernehmen haben. Jeder Gesellschafter kann endlich die Auflösung der Societät dadurch herbeiführen, daß er seinen Genossen auffündigt und zurücktritt; hiezu ist er stets und selbst dann berechtigt, wenn von Anfang an die Unauflöslichkeit der Gemeinschaft verabredet worden war. Nur soll man nicht zur Unzeit oder in der böslichen Absicht auffündigen, um einen Gewinn, der sonst der Societät zugefallen wäre, für sich allein zu machen; auch muß, wo die vertragsmäßige Frist noch nicht abgelaufen ist, der vorzeitige Rücktritt durch hinreichende Gründe gerechtfertigt sein. Die Folge des Zuwiderhandelns wäre im ersten Fall, daß der Auffündigende den Gewinn, den er sich anzueignen gedachte, gleichwohl mit seinen Genossen theilen müßte, während er selbst vom Augenblick der Auffündigung an alle Rechte an sie verliert; im letztern Fall könnte er wegen Entschädigung gerichtlich belangt werden.

Formulare.

I. Zwischen Heinrich Weippert, Viehhänder, und Johann Georg Frank, beide von Gernsheim, ist heute folgender Vertrag über ein gemeinschaftlich zu betreibendes Viehhandelgeschäft abgeschlossen worden:

1) Das Gesellschafts-Capital zu diesem Zweck soll aus 4000 fl. bestehen, wovon jeder Theilhaber die Hälfte beizutragen hat.

2) Hinsichtlich der Geschäftsführung bestimmen die Contrahenten, daß rc. Weippert den Briefwechsel, das Kassageschäft und den Verkauf des Viehs besorgt, während Frank den Einkauf desselben übernimmt.

3) Heinrich Weippert verpflichtet sich, dem J. G. Frank auf jedesmaliges Ver-

langen genaue Einsicht in seine Kassenverwaltung und Buchführung zu gestatten, wie auch der Letztere seinem Genossen über sämmtliche Einkäufe und dabei gehabten Kosten gewissenhaft Rechenschaft abzulegen verspricht.

4) Für nöthige Reisen erhält jeder Interessent nur die Auslagen vergütet.

5) Gewinn oder Verlust wird nach Ablauf jeden Jahres — 1. Januar — gleichmäßig unter beide Theilhaber vertheilt, und zwar sollen die Gewinnantheile sogleich ausbezahlt, der Verlust aber, weil das Kapital keine Minderung erleiden darf, baar ersetzt werden.

6) Die Dauer der Gesellschaft ist auf 4 Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf — 1. Januar 1864 — es von den Contrahenten abhängt, ob sie den Vertrag fortsetzen wollen oder nicht. Würde einer derselben sterben oder in Concurs gerathen, so ist die Gesellschaft aufgehoben. Wer vor der angegebenen Frist wider den Willen des andern Theils zurücktritt, muß eine Conventionalstrafe von 500 fl. entrichten.

7) Bei Auflösung der Gesellschaft, sie mag auf was immer für eine Art geschehen, soll über das gemeinschaftliche Vermögen ein Inventar errichtet, das vorhandene Vieh nach seinem Ankaufspreise, die etwa ausstehenden Forderungen nach Maßgabe ihrer Einbringlichkeit genau verzeichnet, und jedem Gesellschafter die Hälfte zugetheilt werden.

8) Beide Theile bekennen, daß gegenseitig die baare Einlage von 2000 Gulden erfolgt ist.

Gernsheim, den 1. Januar 1860.

Heinrich Weippert.
Johann Georg Frank.

II. Nachdem die Endesunterzeichneten die Thonfabrik des Anton Fell in Kelsterbach sammt zugehörigen Grundstücken käuflich an sich gebracht, haben sie sich entschlossen, dieselbe nicht nur fortzuführen, sondern möglichst zu erweiten, und zu diesem Zweck folgenden Gesellschaftsvertrag abgeschlossen:

1) Die Einlage jedes Contrahenten bildet ein Drittheil an den erkauften Realitäten. Außerdem schießt Otto Klumpp nach 10,000 Gulden baar, Carl Feyerabend ebenso 5000 Gulden, Christoph Veiel 1000 Gulden, je verzinslich zu fünf Procent von heute an.

2) Diese Geldmittel sollen theils zur Vergrößerung der Fabrikanlagen, theils zu weiterer Ausdehnung des innern Betriebs verwendet werden.

3) Die technische Direction des Geschäfts wird Christoph Veiel führen und demselben seine ganze Zeit und Thätigkeit widmen. Das Kassawesen und die Buchführung besorgt Carl Feyerabend; Otto Klumpp verpflichtet sich, die nöthigen Reisen zu machen, wobei er nicht mehr, als seine baaren Auslagen ersetzt bekommt.

4) Die Gesellschafter versprechen sich gegenseitig Rechenschaftsablage über alle ihre Handlungen. Bei solchen Beschlüssen, welche eine Verfügung über das gemeinschaftliche Vermögen oder die Uebernahme bedeutender Verbindlichkeiten, insbesondere Kapitalanlehen betreffen, haben sämmtliche Genossen mitzuwirken.

5) Alljährlich am 1. November soll über den Stand des Geschäfts genaue Untersuchung angestellt, Gewinn und Verlust berechnet und sodann die Bilanz gezogen werden. Am Gewinn participirt Otto Klumpp zur Hälfte und die beiden andern Theilhaber je zu 1/4; der Verlust wird nach Köpfen zu gleichen Portionen getheilt.

6) Jeder Theilhaber ist befugt, aus der Gesellschaftskasse jährlich 800 Gulden zu erheben, welche ihm an seinem Gewinnantheil abgerechnet werden. Aus der Gesellschaftskasse sind gleichfalls zu bestreiten: die auf das Geschäft entfallenden Steuern, nothwendige Reparaturen, die Gehalte für Commis u. s. w.

7) Die Gesellschaft gilt als auf 9 Jahre abgeschlossen, somit bis zum 1. Febr. 1869. Innerhalb dieser Frist ist es keinem Theil erlaubt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten, bei einer Buße von 1000 Gulden und vorbehältlich der Verpflichtung, das von ihm eingelegte Kapital mindestens noch 1 Jahr lang im Geschäft stehen zu lassen. Stirbt einer der Theilnehmer, so soll die Sotietät zwischen den beiden Andern gleichwohl fortdauern, die Erben des Verstorbenen aber haben das Recht, auf Grund eines sofort aufzunehmenden Inventars den ihnen zukommenden Betreff am Gesellschaftsvermögen nach billigem Anschlag baar ausbezahlt zu verlangen, wogegen sie auf die vorhandenen Realitäten, die Geschäftseinrichtung, Geschäftsausstände u. s. w. keinen Anspruch haben. Für den Fall, daß Otto Klumpp während des Bestehens der Gesellschaft mit Tod abgehen würde, tritt dessen Sohn Adolph an seine Stelle als Theilhaber ein.

8) Derjenige Contrahent, welcher nach Verfluß der stipulirten 9jährigen Frist die Societät nicht fortsetzen will, hat 6 Monate vorher aufzukündigen. Erfolgt von keiner Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag als auf weitere 3 Jahre verlängert betrachtet.

9) Kommt es zur Auflösung des Geschäfts, so soll das Geschäfts-Eigenthum durch drei Sachverständige, wovon jeder Theilhaber einen wählt, taxirt und entweder demjenigen von ihnen, welcher das Ganze übernehmen will, um den Anschlag überlassen, oder öffentlich verkauft und der Erlös, nach Abzug der Schulden, wie in Nr. 5 angegeben, vertheilt werden.

10) Nach der Trennung bleiben die Handlungsbücher in der Behausung des Otto Klumpp in einer eisernen Kiste aufbewahrt, wozu jeder der Theilnehmer einen Schlüssel hat. Keinem derselben darf die Einsichtnahme der Bücher verweigert werden.

11) Falls zwischen den Gesellschaftern über die Auslegung dieses Vertrags oder

sonst, sei es während oder nach Beendigung der Societät, Streitigkeiten entstehen würden, so verpflichten sich die Contrahenten, auf die Entscheidung des Handelsgerichts in Mainz zu compromittiren, welchem sie sich in jeder Beziehung unterwerfen werden.

Indem die Unterzeichneten in Gegenwart der mitunterschriebenen Zeugen die gewissenhafte Befolgung des gegenwärtigen Vertrags versprechen, bekräftigen sie Vorstehendes mit eigenhändiger Namensunterschrift.

Kelsterbach, den 2. October 1860.

Otto Klumpp.
Carl Feyerabend.
Christoph Beiel.

Zeugen: N. N.
N. N.

III. Zwischen dem Fabrikanten Jakob Friedrich Bayer in Offenbach und dem Rentier Adolph Fink daselbst ist folgender Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden:

1) In die seit längerer Zeit bestehende Maschinenfabrik des Herrn J. F. Bayer, tritt Herr A. Fink mit dem 1. Mai 1860 als Theilhaber ein. Das Geschäft soll mit den neuen Kräften in größerer Ausdehnung für gemeinschaftliche Rechnung beider Associés unter der Firma

Bayer und Fink

fortbetrieben werden und alle Branchen einer größeren mechanischen Fabrik umfassen.

2) In die Geschäftsführung theilen sich die Associé's so, daß Herr Bayer die technische, Herr Fink die kaufmännische Leitung übernimmt. Jeder Theil bemüht sich aus Kräften, das Interesse der Gesellschaft zu fördern.

3) Zur Zeichnung der Firma sind beide Theile gleich berechtigt, und wird der Beginn der Association durch Circulaire bekannt gemacht.

4) Kein Associé darf ein Geschäft, welches die Summe von 1000 Gulden übersteigt, für sich allein ohne Genehmigung des Andern abschließen.

5) Die Einlage des Herrn Bayer besteht vorerst

a) aus dem ihm eigenthümlich zugehörigen Wohnhaus nebst Fabrikgebäude, welches, sobald ein neues Fabrikanwesen erworben ist, für Rechnung und auf Kosten des Eigenthümers dem Verkauf ausgesetzt werden und wovon der Baarerlös nach Eingang ins Geschäft fließen soll;

b) aus den vorhandenen größeren und kleineren Werkzeugen und zum Geschäft erforderlichen Maschinen;

c) aus den vorräthigen Rohstoffen, Kohlen und Modellen;

d) aus den noch nicht vollendeten, in Arbeit befindlichen Maschinen und Maschinentheilen;

e) aus fertigen Maschinen, so weit sie vom neuen Geschäft übernommen werden;

f) aus den vom alten Geschäft herrührenden Ausständen, welche für Rechnung und Gefahr des Herrn Bayer eingezogen und vom Tage des Eingangs an verzinst werden.

Sämmtliche die Einlage des Herrn Bayer bildende Vermögenstheile werden in einem besonderen Inventar specificirt aufgenommen und deren Werth entweder durch gütliche Uebereinkunft, oder durch die Taxation Sachverständiger festgestellt.

Die von dem alten Geschäft herrührenden Passiva im Betrag von circa 3000 Gulden werden an der Einlage des Herrn Bayer abgerechnet und vom neuen Geschäfte geregelt.

6) Die Einlage des Herrn Fink beträgt in baarem Geld 15,000 fl. und wird theils gleich beim Eintritt, theils nach Bedarf des Geschäfts im Lauf von 6 Monaten eingeschossen.

7) Jedem der Betheiligten wird seine Einlage mit fünf Procent per Jahr verzinst, und kann dieser Zins nach Belieben halbjährlich, oder jährlich bezogen, oder im Geschäft stehen gelassen werden. Die Mittel zur Bestreitung der beiderseitigen Haushaltung werden monatlich aus der Gesellschaftskasse bezahlt und dem Empfänger zur Last geschrieben; es soll jedoch vorläufig kein Theil mehr als 1000 Gulden im Jahr zu Haushaltungszwecken beziehen dürfen. Die Einlagen sollen unter allen Umständen ungeschmälert erhalten und das Betriebskapital vielmehr, soweit es nur möglich ist, vermehrt werden.

8) Das Geschäft bestreitet sämmtliche Spesen und Auslagen, welche die Societät betreffen, als: Zinsen aus gemeinschaftlichen Geldaufnahmen, Lokalmiethe, Arbeitslöhne, Steuern und Abgaben u. s. w. Hieher gehören auch die Kosten, welche der etwaige Umzug in ein neues Lokal und dessen Einrichtung mit sich bringt.

9) Nach Ablauf des ersten Jahres und so jedes Jahr auf den 1. Mai findet eine Vermögensaufnahme statt. Wegen Abnützung der älteren im Gebrauch befindlichen Werkzeuge und Maschinen werden an deren Werth drei Procent im Inventar abgeschrieben.

10) Herr Bayer als Techniker, in welcher Eigenschaft er mehr in Anspruch genommen ist, erhält an dem sich jedesmal ergebenden Reingewinn zum Voraus eine Vergütung von zehn Procent, jedoch nur auf die Dauer der ersten drei Jahre. Der nach diesem Abzug verbleibende übrige Gewinn, und nach Verfluß der ersten drei Jahre der ganze Reingewinn wird gleichmäßig vertheilt, wobei sich jeder Contrahent verpflichtet, seinen Betreff so lange als weitere Einlage im Geschäft stehen zu lassen, bis nach Beider Ansicht eine Vermehrung des Betriebskapitals nicht mehr nothwendig erscheint.

11) Der etwaige Verlust wird zu gleichen Theilen umgelegt und muß sogleich baar ersetzt werden.

12) Würde sich bei der Inventur gegen Erwarten ein solcher Verlust zeigen,

durch welchen die fernere Fortsetzung des Geschäfts in Frage gestellt ist, so soll die Association aufgelöst werden.

13) Im Fall ein Theilhaber durch langwierige Krankheit verhindert würde, seinen Geschäften vorzustehen, soll für ihn ein Geschäftsführer bestellt und die dafür aufzuwendenden Kosten, welche nicht mehr als 600 Gulden per Jahr betragen dürfen, ihm zur Last geschrieben werden

14) Der Vertrag löst sich auf durch den Tod des einen oder andern Associé's. Sollte dieser Fall bei Herrn Bayer eintreten, und dessen Sohn Max oder ein etwaiger Schwiegersohn, welcher die erforderlichen Eigenschaften besitzt, in seine Stelle einzutreten wünschen, so kann ihm für die noch übrige Dauer des Contrakts die Aufnahme in die Gesellschaft nicht verweigert werden.

15) Bei Auflösung des Vertrags erlischt die Firma und erfolgt die Liquidation durch die Betheiligten, beziehungsweise deren Erben. Wenn die Uebernahme des Geschäfts durch einen oder den andern Theil nicht zu erzielen ist, so wird das vorhandene Gesellschaftsvermögen entweder in Natur gleichmäßig vertheilt, oder, sofern die Parthien sich nicht einigen können, zum öffentlichen Verkauf gebracht und der Erlös nach Abzug der Gesellschaftsschulden jedem Genossen zur Hälfte zugewiesen.

16) Tritt ein Todesfall ein, so hat die Liquidation spätestens binnen 3 Monaten zu geschehen.

17) Gegenwärtiger Vertrag ist auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und kann vor Ablauf dieser Zeit durch einseitige Kündigung nicht aufgehoben werden. Spätestens 6 Monate vor dem 1. Mai 1870 haben sich die Contrahenten darüber auszusprechen, ob sie die Societät fortsetzen oder trennen wollen. Erfolgt keine derartige Erklärung, so gilt der Contrakt mit denselben Bedingungen noch weitere fünf Jahre.

18) Würden während des Bestehens der Association unter den Betheiligten erhebliche Meinungsverschiedenheiten über ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, so soll der Streit durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch von befreundeten Sachverständigen auf gütlichem Wege geschlichtet werden, und zwar so, daß jeder Theil für sich einen Schiedsrichter und die beiden einen Dritten wählen, deren Entscheidung sich die Associés zu unterwerfen haben.

19) Die Contrahenten versprechen genaue Erfüllung dieses Vertrags, von welchem Jeder ein Exemplar besitzt.

Offenbach, den 1. Februar 1860.

J. F. Bayer.
Adolph Fink.

Grundbücher, Einträge in solche, und
Grundeigenthum, Erwerb desselben, insbesondere durch Kauf.

I. Die in den einzelnen Gemarkungen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen über den gesammten Grundbesitz der Gemarkung geführten und bei den Ortsgerichten aufbewahrten öffentlichen Bücher sind entweder noch Flurbücher, oder Grundbücher. Unter den letzteren, welche nach vorliegender gesetzlicher Bestimmung in jeder Gemarkung errichtet werden sollen, versteht man diejenigen Bücher, welche nach den für jeden Steuerbezirk zu Steuerzwecken zu errichtenden Grundsteuerkatastern copirt, innerhalb einer bestimmten Frist offengelegt und nach Beendigung der hierauf beginnenden, die Richtigkeit der einzelnen Einträge feststellenden Verhandlungen durch Decret des einschlägigen Landgerichts zum Grundbuch erhoben (legalisirt) werden. Die älteren (d. h. nach dem Gesetz vom 29. Oktober 1830 aufgestellten) Grundbücher zerfallen in zwei Theile, wovon (soweit dieß hier interessirt) der erste zur Bezeichnung der Parzelle nach Flur, Gewann, Nummer und Flächeninhalt und zur Angabe des dermaligen Besitzers, der zweite Theil zum Eintrag des neuen Erwerbers der correspondirend bezeichneten Parcelle bestimmt ist, während die neueren (nach Gesetz vom 24. Juni 1852 errichteten) Grundbücher nur in einem Theil bestehen, der auf der linken Seite die Bezeichnung des Grundstückes und des dermaligen Besitzers, auf der rechten Seite Raum zum Eintrag des neuen Erwerbers enthält; was vom ersten resp. zweiten Theile der älteren Grundbücher bestimmt ist, gilt auch von der linken resp. rechten Seite der neueren Grundbücher.

II. Bestehe nun in einer Gemarkung noch das alte Flurbuch, oder bereits ein Grundbuch, so wird ohne Unterschied ferner vom Landgericht ein Verzeichniß über den Wechsel im Besitz der einzelnen Grundstücke und sonstige auf das Grundeigenthum bezügliche Vormerkungen (Mutationsverzeichnisse), nach denen jährlich die erforderlichen Einträge im Flur- oder Grundbuch durch die Steuercommissäre gemacht werden, geführt.

III. Gleichfalls ohne Unterscheidung, ob die betreffende Gemarkung mit Flurbuch oder bereits mit Grundbuch versehen sei, hat für Starkenburg und Oberhessen das Gesetz vom 21. Februar 1852 in seinem ersten Abschnitt: „über den Erwerb des Grundeigenthums“ allgemeine Bestimmungen getroffen, während es in seinem zweiten Abschnitt: „von den besonderen rechtlichen Folgen des Eintrags im Grundbuch“ solche Bestimmungen ertheilt, welche erst dann auf eine Gemarkung anwendbar werden, wenn ihr Grundbuch legalisirt ist.

Dieses Gesetz ist am 1. Januar 1853 in Wirksamkeit getreten und, seiner Wichtigkeit wegen und da es zudem einen Auszug kaum gestattet, im Folgenden seinem Wortlaut nach mitgetheilt worden:

I. Von der Erwerbung des Grundeigenthums.

Art. 1. Soll Eigenthum an einer unbeweglichen Sache in Gefolge eines rechtmäßigen Erwerbtitels durch Uebertragung erworben werden, so kann diese Uebertragung nur durch den von der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Art. 16 zu vollziehenden Eintrag in das Mutationsverzeichniß geschehen.

Dieses Verzeichniß ist von dem Stadt- oder Landgerichte, in dessen Bezirk die unbewegliche Sache gelegen ist, nach Gemarkungen getrennt, zu führen, ohne Unterschied, ob für die betreffende Gemarkung bereits ein Grundbuch besteht oder nicht.

Art. 2. Hat ein Eigenthümer die nämliche unbewegliche Sache an verschiedene Personen nach einander veräußert, so erhält diejenige, ohne Rücksicht auf das Alter ihres Erwerbtitels, das Eigenthum, welche die Eintragung dieses Erwerbtitels in dem Mutationsverzeichnisse zuerst für sich gültig erwirkt hat.

Art. 3. In allen Fällen, in welchen nach dem bestehenden Rechte das Eigenthum an einer unbeweglichen Sache durch Erbfolge, durch Vermächtniß, durch richterliches Urtheil ohne Weiteres oder vermöge einer besonderen Vorschrift des Gesetzes erworben wird, kann der Erwerber gleichwohl sein Eigenthum gegen Dritte nicht geltend machen, bevor ihm die Sache im Mutationsverzeichnisse zugeschrieben worden ist.

Auch kann derjenige, welcher eine unbewegliche Sache durch Ersitzung erworben hat, sein Eigenthum nicht zum Nachtheile des Dritten geltend machen, der diese Sache von dem bisherigen Eigenthümer erworben und den Eintrag seines Erwerbtitels im Mutationsverzeichnisse gültig für sich früher erwirkt hat, als die Zuschreibung der ersessenen Sache in diesem Verzeichnisse zu seinem, des Ersitzers, Vortheil erfolgt ist.

Art. 4. Jeder Eintrag in das Mutationsverzeichniß kann nur geschehen auf den Grund einer über den Erwerbtitel ausgefertigten gerichtlichen Urkunde, welcher von dem Richter der belegenen Sache die Bescheinigung beigefügt ist, daß dem Eintrage dieses Erwerbtitels nichts im Wege stehe.

Er kann nur stattfinden auf den Namen der Person, welche in der gerichtlichen Urkunde über den Erwerbtitel als Erwerber bezeichnet ist, oder sich durch eine gerichtliche Urkunde darüber ausgewiesen hat, daß auf sie die durch den Erwerbtitel begründeten Rechte des Erwerbers übergegangen sind.

Er kann nur stattfinden auf die im Erwerbtitel genau bezeichnete unbewegliche Sache, an welcher das Eigenthum erworben werden soll.

Die unbewegliche Sache, deren Eigenthum Jemand einem Andern übertragen will (Art. 1, Abs. 1), oder hinterlassen hat, oder deren Eigenthum einem Anderen gerichtlich zugesprochen worden, oder vermöge einer besonderen Vorschrift des Gesetzes zugefallen ist (Art. 3, Abs. 1), muß, bevor der Eintrag auf den Namen des neuen Erwerbers stattfinden kann, im Mutationsverzeichnisse oder im zweiten Theile des Grundbuchs, oder aber mit beigefügtem Erwerbtitel im ersten Theil des Grund-

buchs (Art. 28, 30 und 31) auf seinen, des Veräußerers Namen, beziehungsweise auf den Namen des Erblassers oder desjenigen, von welchem der Erwerber sein Eigenthum kraft richterlichen Urtheils oder vermöge einer besonderen Vorschrift des Gesetzes ableitet, zugeschrieben sein. Diese Regel findet nur auf Den keine Anwendung, welcher schon vor Einführung des gegenwärtigen Gesetzes das Eigenthum an dem Veräußerungsgegenstande erworben hat, ohne daß diese Sache ihm im zweiten Theile des Grundbuchs, oder unter Bezeichnung seines Erwerbtitels im ersten Theile des Grundbuches zugeschrieben ist. Bei einem solchen Veräußerer genügt es, daß er sich über diesen Erwerb bei dem zuständigen Gerichte gehörig ausweise, und daß, wie solches geschehen, in dem Erwerbtitel des neuen Erwerbers bemerkt werde.

Art. 5. Ist zur Erwirkung der im Art. 4 vorgeschriebenen Bescheinigung, außer den im Art. 12 und 14 vorgesehenen Fällen, eine Anerkennung der Gültigkeit des Erwerbtitels von Seiten anderer Betheiligter, die zu dessen Anfechtung berufen sein könnten, erforderlich, so soll von dem Gerichte der belegenen Sache jenen Betheiligten auf Antrag desjenigen, welcher den Eintrag erwirken will, nach gehöriger Bescheinigung seines Erwerbtitels, zur Erklärung über dessen Anerkennung eine angemessene Frist unter dem Rechtsnachtheile bestimmt werden, daß sonst die Anerkennung angenommen und die zum Eintrage in das Mutationsverzeichniß erforderliche Urkunde (Art. 4) ausgestellt werde.

Sind jene Betheiligten unbekannt, so ist deren Erklärung durch eine diesem Zwecke entsprechende öffentliche Aufforderung zu veranlassen.

Wird die Anerkennung verweigert, so kann der Antragsteller darauf Klage erheben, und das Gericht der belegenen Sache hat darüber zu entscheiden.

Jedenfalls soll durch jenen Aufforderungsantrag eine gegen den Antragsteller etwa laufende Verjährungsfrist unterbrochen werden.

Art. 6. Besteht der Erwerbtitel in einem Vertrage, so muß solcher urkundlich vorliegen und von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte bestätigt sein.

Eine besondere Einwilligung des Veräußernden zur Eintragung des Erwerbtitels ist nur dann erforderlich,

1) wenn entweder der Veräußernde sich die Einwilligung vorbehalten hat, oder, was diesem gleich gilt, wenn er nur gegen Baarzahlung veräußert hat und diese noch nicht erfolgt ist;
2) wenn die Erwerbung von aufschiebenden Bedingungen oder Zeitbestimmungen abhängig gemacht ist, so lange diese Beschränkung fortdauert.

Ertheilt jedoch der Veräußernde vor dem Eintritte der Bedingung oder des festgesetzten Zeitpunktes oder vor erfolgter Baarzahlung seine Einwilligung zur Eintragung, so leistet er hiermit auf die Bedingung oder Zeitbestimmung, beziehungsweise auf die aufschiebende Wirkung der Baarzahlungsbedingung Verzicht.

Die Einwilligung muß in jenen Fällen in einer besonderen gerichtlichen Urkunde ertheilt werden.

Art. 7. Hat sich Jemand bei Veräußerung einer unbeweglichen Sache zur Sicherstellung das Eigenthumsrecht vorbehalten, so ist der Eintrag in das Mutationsverzeichniß nach Vorschrift des Art. 17 zu vollziehen.

Dieser Vorbehalt gilt nicht als aufschiebende, sondern als auflösende Bedingung in der Art, daß er, wenn er zur Anwendung kommt, von dem Tage der geschehenen Veräußerung an gerechnet, seine Wirkung äußert.

Der Veräußerer ist befugt, wenn die Gegenleistung nicht erfolgt, auf erhobene Klage die Sache zu seiner Befriedigung im Wege der Hülfsvollstreckung versteigern, und, wenn nicht so viel, als zu seiner Befriedigung erforderlich, geboten ist, sich dieselbe für seine Forderung durch richterliche Verfügung zurückverweisen zu lassen, ohne daß die Einrede der Vorausklage von Seiten des dritten Besitzers zulässig ist. Das dieserhalb einzuleitende Verfahren wird durch einen gegen den Erwerber oder dritten Besitzer eingeleiteten Concurs nicht gehemmt.

Die vor dem 1. Januar 1853 bereits bedungenen Eigenthumsvorbehalte sind noch als aufschiebende Bedingungen nach den Vorschriften des Art. 6 zu behandeln, insolange nicht die Betheiligten ausdrücklich erklären, daß dabei die Bestimmungen des Art. 7 zur Anwendung kommen sollen.

Art. 8. Besteht der Erwerbtitel in einem Vermächtnisse, so ist für den Zweck der Eintragung im Mutationsverzeichnisse die Vorlage einer amtlichen Beurkundung nöthig, daß die betreffende unbewegliche Sache durch eine letztwillige, sowohl von dem nächsten gesetzlichen, als von dem Testamentserben als rechtsgültig anerkannte Verfügung dem neuen Erwerber vermacht worden sei.

Nur dann, wenn der Vermächtnißnehmer den Gegenstand des Vermächtnisses nicht schon von Rechtswegen zum Eigenthum erworben hat, ist die Einwilligung des die Sache Herausgebenden nöthig. Die Einwilligung muß hier entweder in der über diesen Erwerbtitel auszufertigenden, oder in einer besonderen gerichtlichen Urkunde enthalten sein.

Art. 9. Ist der Erwerbtitel in einem das Eigenthum zuerkennenden richterlichen Urtheile enthalten, so kann die Zuschreibung im Mutationsverzeichnisse nur nach Vorlage der amtlichen Aussertigung dieses Urtheils, sammt beigefügter gerichtlicher Bescheinigung seiner Rechtskraft, erfolgen.

Art. 10. Falls Jemand im Wege einer gerichtlichen Zwangsveräußerung eine unbewegliche Sache erworben hat, so ist zum Zwecke der Zuschreibung eine amtliche Aussertigung der gerichtlichen Adjudications- und Einweisungsurkunde beizubringen.

Art. 11. Im Falle der Erwerbung einer unbeweglichen Sache durch Erb-

folge kann die Zuschreibung im Mutationsverzeichnisse nur auf den Grund einer amtlichen Beurkundung, aus welcher die Eigenschaft des Erben, als solchen, erhellt, stattfinden.

Art. 12. Der Erbe kann die im vorhergehenden Artikel erwähnte Beurkundung von dem Erbschaftsgerichte verlangen, wenn der letzte Wille, oder der Erbvertrag, aus welchem er sein Erbrecht ableitet, von den nächsten gesetzlichen Erben anerkannt, oder diesen Letzteren gegenüber rechtskräftig für gültig erklärt worden ist, oder wenn er sich als den nächsten gesetzlichen Erben ausweist.

Der Erbe, welcher sein Recht aus einem letzten Willen, einem Erbvertrage oder aus einem Gesetze ableitet, ist befugt, auf den Grund seines bescheinigten Titels bei dem Erbschaftsgerichte, oder dem Gerichte der belegenen Sache zu beantragen, daß dem bekannten und anwesenden gleich oder näher Berechtigten eine angemessene Frist, um sich über die Anerkennung seines Eigenthumserwerbes zu erklären, unter dem mit der Fristversäumniß verbundenen Rechtsnachtheile bestimmt werde, daß sonst der letzte Wille oder der Erbvertrag als für gültig anerkannt, beziehungsweise der betreibende Theil als der nächste gesetzliche Erbe betrachtet und die zum Eintrage in das Mutationsverzeichniß erforderliche Urkunde (Art. 11) ausgestellt werden solle.

Sind die gleich oder näher Berechtigten unbekannt, oder nicht anwesend, so kann der Erbe auf den Grund seines bescheinigten Titels bei dem Erbschaftsgerichte oder bei dem Gerichte der belegenen Sache beantragen, daß jene Erbberechtigten unter Androhung des obengedachten Rechtsnachtheiles zur Anerkennung des letzten Willens oder Erbvertrags, beziehungsweise zur Anmeldung ihrer Erbansprüche öffentlich aufgefordert werden. Bleibt dann diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat das Gericht die verlangte Beurkundung (Art. 11) auszustellen.

Verweigert der gleich oder näher Berechtigte die Anerkennung, so ist der Erbe befugt, bei dem Erbschaftsgerichte, oder bei dem Gerichte der belegenen Sache auf Anerkennung seines Erwerbtitels zu klagen.

Art. 13. Hat Jemand eine unbewegliche Sache durch Ersitzung erworben, so kann die Zuschreibung im Mutationsverzeichnisse nur auf Vorlage einer, die Ersitzung beweisenden, gerichtlichen Urkunde geschehen.

Art. 14. Ist der bisherige Eigenthümer, oder sind dessen Erben bekannt und anwesend, so kann Der, welcher die unbewegliche Sache ersessen zu haben behauptet, auf den Grund einer Bescheinigung der Ersitzung, bei dem Gerichte der belegenen Sache beantragen, daß jenem Eigenthümer, beziehungsweise dessen Erben, eine angemessene Frist, um sich über die Anerkennung des Eigenthumserwerbs durch Ersitzung zu erklären, unter dem Rechtsnachtheile bestimmt werde, daß sonst die Anerkennung angenommen und die zum Eintrage erforderliche Urkunde (Art. 13) ausgestellt werde. Verweigert der bisherige Eigenthümer die Anerkennung, so ist der, welcher die unbewegliche Sache ersessen zu haben behauptet, befugt, auf Anerkennung zu klagen.

Ist dagegen der bisherige Eigenthümer, oder sind dessen Erben unbekannt oder nicht anwesend, so kann, auf den Grund einer Bescheinigung der Ersitzung, bei dem Gerichte der belegenen Sache der Antrag dahin gestellt werden, daß alle, welche auf das Eigenthum der angeblich durch Ersitzung erworbenen Sache Ansprüche erheben zu können glauben, öffentlich, unter Anberaumung einer angemessenen Frist und unter dem Rechtsnachtheile hierzu aufgefordert werden, daß sonst die Anerkennung angenommen, und die zum Eintrage nöthige Urkunde (Art. 13) ausgestellt werde.

Art. 15. In den besonderen Fällen, in welchen die Urkunde über die Eigenthumsveränderung verfassungsmäßig nicht von dem Gerichte, sondern von einer anderen Behörde auszugehen hat, ist die von dieser Behörde über die Eigenthumsveränderung ausgestellte Urkunde in fraglicher Beziehung einer gerichtlichen Urkunde gleich zu achten.

Art. 16. In das Mutationsverzeichniß muß, unter Bezugnahme auf die vorgelegte Urkunde und deren Datum, eingetragen werden:

1) die Bezeichnung des betreffenden Gegenstandes,
2) der Vor- und Zuname und der Wohnort der Personen, welche Eigenthum übernehmen, und in den Fällen der Eigenthumsübertragung auch Derjenigen, welche übertragen,
3) der Rechtsgrund der Erwerbung, und endlich
4) der Tag der Eintragung.

Der Eintrag ist von dem Stadt- oder Landrichter und dem Actuar oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen und den betreffenden Betheiligten ist über den Vollzug des Eintrags eine Bescheinigung zu ertheilen.

Bei den in der betreffenden Gemarkung wohnenden Personen wird deren Wohnort in das Mutationsverzeichniß nicht eingetragen.

Art. 17. Ist in dem Erwerbtitel die Erwerbung durch beigefügte auflösende Bedingungen, Endtermine oder Zweckbestimmungen beschränkt, so ist im Mutationsverzeichnisse dem Eintrage die Bemerkung beizufügen, daß die Erwerbung eine „beschränkte“ sei.

Nur dann, wenn dieser Vorschrift Genüge geleistet ist, können solche auf den Eigenthumserwerb, beziehungsweise auf das Verfügungsrecht Bezug habende Beschränkungen gegen den weiteren Erwerber der Sache, oder etwa gegen den nachher eingeschriebenen Hypothekargläubiger geltend gemacht werden.

Art. 18. Fehlt noch die zur Eintragung des Erwerbtitels nöthige Einwilligung (Art. 6 und 8) oder hat ein das Eigenthum zuerkennendes Urtheil die Rechtskraft noch nicht beschritten (Art. 9), oder ist auf den Grund des nach Art. 5, 12 und 14 eingeleiteten Verfahrens die Anerkennung noch nicht erfolgt, so kann der Erwerber einstweilen bei dem Gerichte der belegenen Sache beantragen, daß vor Erledigung dieser Hindernisse kein Eintrag der betreffenden Sachen zum Vortheil eines Dritten

vollzogen werde. — Eine aus diesen Gründen oder überhaupt nach den allgemeinen Grundsätzen über Sequester auf Betreiben des Erwerbers erkannte zeitige Sperre (Temporalinhibition) ist im Mutationsverzeichniß durch das Wort: „gehemmt“ vorzumerken. Dieselbe ist auf Antrag des hiervon zu benachrichtigenden Betheiligten wieder aufzuheben, wenn der Erwerbtitel, zu dessen Eintrag die Einwilligung fehlte, wirkungslos geworden oder das Urtheil oder die Sequesterverfügung, auf deren Vorlage die Sperre erfolgte, wieder aufgehoben worden ist, oder wenn der Erwerber die nach Art. 5, 12 und 14 erforderliche Anerkennung innerhalb der vom Gerichte zu bestimmenden Frist nicht ausgewirkt hat.

Der spätere Eintrag desjenigen Erwerbtitels, zu dessen Sicherstellung die zeitige Sperre erfolgte, wirkt mit dem Tage, an welchem diese Sperre im Mutationsverzeichnisse vorgemerkt ist, vorausgesetzt, daß solche in der Zwischenzeit nicht aufgehoben worden war.

Art. 19. Das Mutationsverzeichniß muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der ersten bis zur letzten Seite mit fortlaufenden Zahlen und auf jedem Blatte mit dem Handzeichen des Stadt- oder Landrichters oder seines Stellvertreters, oder des von ihm hierzu beauftragten Stadt- oder Landgerichtsassessors mit Stimme, versehen sein.

Auch hat derselbe die Seitenzahl und die Aechtheit seines Handzeichens zu beurkunden, und das Mutationsverzeichniß, bevor es dem das Grundbuch fortführenden Beamten zum Zwecke der Eintragung mitgetheilt wird, unter Beifügung seiner vollen Namensunterschrift und des Amtssiegels abzuschließen.

Art. 20. Die Eintragung im Grundbuche erfolgt auf den Grund des Mutationsverzeichnisses (Art. 16, 17 und 18), unter Angabe sowohl des Datums des Erwerbtitels, als auch des Tages, an welchem Letzterer in dieses Verzeichniß eingeschrieben worden ist.

Art. 21. Die im Mutationsverzeichnisse enthaltenen Einträge sind bis dahin, daß sie in das Grundbuch übergeschrieben sind, als Bestandtheile des Grundbuchs zu betrachten.

Wo die Vorlegung eines Grundbuchsauszugs erforderlich ist, muß diesem Auszuge die Bescheinigung des Stadt- oder Landgerichts beigesetzt werden, daß von der Zeit des letzten periodischen Uebertrags des Inhalts des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch an, kein späterer Eigenthumswechsel im Mutationsverzeichnisse eingetragen ist.

Art. 22. In denjenigen Gemarkungen, welche kein Grundbuch haben, darf das Ab- und Zuschreiben in den Flurbüchern (Grundsteuerkatastern) ebenfalls nur nach Inhalt der gerichtlichen Mutationsverzeichnisse erfolgen.

Bezüglich solcher Flurbücher finden die Bestimmungen des Art. 21 analoge Anwendung.

Art. 23. Die Berichtigung eines, nach Maßgabe der Art. 4 bis 22 vollzogenen Eintrags kann nur stattfinden:

1) auf den Grund einer gerichtlichen Urkunde, in welcher alle Betheiligten ihre Einwilligung zu der fraglichen Berichtigung ertheilt haben, oder
2) in Gefolge der Vorlage der mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen amtlichen Ausfertigung eines zwischen den Betheiligten erfolgten Urtheils.

Erhält das Gericht Kenntniß von Fehlern in dem Mutationsverzeichniß oder in dem Grundbuche, so hat es die Betheiligten zur Berichtigung derselben zu veranlassen.

Alle Verhandlungen zum Zwecke der Berichtigung, mit Ausnahme derjenigen, welche in Folge einer Klage entstehen, sind stempelfrei zu führen.

Art. 24. Wird auf Berichtigung eines vollzogenen Eintrags geklagt, so kann der Kläger, welcher für sich ein obsiegliches Urtheil erwirkt hat, nach Vorlage einer amtlichen Ausfertigung dieses Urtheils, sammt beigefügter Bescheinigung seiner Rechtskraft, eine Berichtigung des angefochtenen Eintrags bei dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte beantragen.

Letzteres hat, wenn der zu berichtigende Eintrag in dem noch nicht abgeschlossenen Mutationsverzeichnisse enthalten ist, in diesem Verzeichnisse selbst die Berichtigung, unter Hinweisung auf das Urtheil, sofort zu vollziehen. Ist aber das Mutationsverzeichniß, in welchem der zu berichtigende Eintrag enthalten ist, schon abgeschlossen, so hat das Gericht, unter Hinweisung auf den zu berichtigenden Eintrag und auf das Urtheil, das Erforderliche in das Mutationsverzeichniß des laufenden Jahres einzutragen. Hiernach ist sodann auch der Eintrag in dem Grundbuche, unter Bezugnahme auf das Urtheil und auf das Mutationsverzeichniß, von dem das Grundbuch fortführenden Beamten zu berichtigen.

Die in dem vorstehenden zweiten Absatze dieses Artikels enthaltene Vorschrift über Berichtigung des Eintrags leidet auch auf den Fall Anwendung, wenn der Act der Berichtigung auf den Grund einer gerichtlichen Einwilligungsurkunde der Betheiligten (Art. 23) erfolgen soll.

Art. 25. Ist bei Eintragung einer Erwerbung die Bemerkung beigefügt worden, daß sie eine beschränkte sei (Art. 17), oder ist eine Sperre durch das Wort „gehemmt" vorgemerkt (Art. 18), so kann der Betheiligte die Löschung dieser Bemerkung fordern, sobald er eine gerichtliche oder gerichtlich beglaubigte Urkunde darüber beibringt, daß diese Beschränkung oder Sperre hinweggefallen sei.

Die Löschung wird von dem Gerichte der belegenen Sache verfügt und ist sodann in Gemäßheit des Art. 24 zu verfahren.

Die zur Löschung erforderliche Urkunde ist stempelfrei auszustellen und die Löschung ist gebührenfrei zu bewirken.

II. Von den besonderen rechtlichen Folgen des Eintrags des Erwerbtitels in dem Grundbuche.

Art. 26. Derjenige, welcher den Eintrag eines rechtmäßigen Erwerbtitels auf den Grund des Art. 8 des Gesetzes vom 29. October 1830 im zweiten Theile des Grundbuchs erwirkt hat, hat bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung für sich, daß er der rechtmäßige Eigenthümer der ihm, übereinstimmend mit jenem Erwerbtitel, im Grundbuch zugeschriebenen, unbeweglichen Sache sei.

Von gleicher Wirkung ist es, wenn nach Maßgabe der Art. 4 und 16 des gegenwärtigen Gesetzes ein rechtmäßiger Erwerbtitel in das zum Grundbuche gehörige Mutationsverzeichniß eingeschrieben ist, so lange die darin enthaltenen Einträge noch nicht in das Grundbuch übergeschrieben sind (Art. 21).

Art. 27. Der neue Erwerber, welcher einem im Grundbuche oder in dem dazu gehörigen Mutationsverzeichnisse eingetragenen, rechtmäßigen Erwerbtitel (Art. 26) nachweist, kann die Ersitzung der ihm darin zugeschriebenen unbeweglichen Sache schon in fünf Jahren, vom Tage des Eintrags an gerechnet, vollenden, vorausgesetzt, daß alle übrigen, in dem bestehenden Rechte vorgeschriebenen Erfordernisse zur ordentlichen Ersitzung vorhanden sind.

Bei denjenigen Eigenthumsübertragungen, welche in dem zweiten Theile des Grundbuchs oder in dem Mutationsverzeichnisse bereits eingeschrieben sind, oder vor dem Tage, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, noch eingeschrieben werden, laufen die in dem vorstehenden Absatze bestimmten fünf Jahre von dem letzterwähnten Tage an.

Art. 28. Wer im ersten Theile eines bereits legalisirten Grundbuchs als Besitzer einer unbeweglichen Sache eingeschrieben ist, kann verlangen, daß in diesem Theile des Grundbuchs seinem Namen die Bezeichnung des Rechtsgrundes seiner Erwerbung (Erwerbtitel) beigefügt werde, insofern er die zur Eintragung in dem zweiten Theile des Grundbuchs nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Nachweisungen liefert.

Nachdem das Stadt- oder Landgericht diesen Antrag für zulässig erkannt hat, ist in einem dafür zu bestimmenden Anhang des Mutationsverzeichnisses der Rechtsgrund der fraglichen Erwerbung (Erwerbtitel) einzutragen, und nach Maßgabe der Artikel 16 und 17 zu verfahren.

Der auf den Grund dieses Anhangs des Mutationsverzeichnisses zu vollziehende Eintrag in dem ersten Theile des Grundbuchs ist von dem dasselbe fortführenden Beamten zu paraphiren.

Dem im **ersten** Theile des legalisirten Grundbuchs eingeschriebenen Besitzer kommt von dem Tage an, an welchem sein rechtmäßiger Erwerbtitel in jenes Mutationsverzeichniß eingetragen ist, die im Art. 26 aufgestellte Vermuthung, daß er rechtmäßiger Eigenthümer der Sache sei, zu Statten. Auch kann er die Ersitzung der ihm, übereinstimmend mit diesem Erwerbtitel, im Grundbuche zugeschriebenen, unbeweglichen Sache schon in fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, vollenden, vorausgesetzt, daß alle übrigen, im bestehenden Rechte vorgeschriebenen Erfordernisse zur **ordentlichen** Ersitzung vorhanden sind. (Art. 27. Abs. 1.)

Art. 29. Ist ein im ersten Theile des legalisirten Grundbuchs eingeschriebener Besitzer die nach Art. 28 nöthige Erwerburkunde beizubringen nicht im Stande, so kann er bei dem Gerichte der belegenen Sache beantragen, daß alle, welche an die fragliche nach Flur und Nummer zu bezeichnende Sache Eigenthumsansprüche erheben zu können glauben, öffentlich aufgefordert werden, ihre Ansprüche binnen dreimonatlicher Frist geltend zu machen, unter Androhung des mit der Fristversäumniß verbundenen Rechtsnachtheils, daß der betreibende Theil im Grundbuche als vermutheter Eigenthümer werde eingeschrieben werden.

Bleibt dann die Aufforderung ohne Erfolg, so hat das Gericht den Besitzer als zu dem von ihm verlangten Eintrage legitimirt zu erklären, und die hierüber auszustellende gerichtliche Urkunde, die den Erwerbtitel vertritt, ist sodann nach Maßgabe des Art. 28 im Mutationsverzeichnisse und im Grundbuche einzutragen.

Auf den Besitzer, zu dessen Vortheil der vorbezeichnete Eintrag stattgefunden hat, leiden die im letzten Absatze des Art. 28 enthaltenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Art. 30. Wird in einer Gemarkung **ein Grundbuch errichtet**, so ist **vor dessen Offenlegung** aus den, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes geführten, und bereits abgeschlossenen [Mutationsverzeichnissen, bei dem Namen des betreffenden Besitzers der Erwerbtitel **von Amtswegen** im Grundbuche zu bemerken.

Die Besitzer sämmtlicher, in diesen Mutationsverzeichnissen nicht vorkommenden Grundstücke können vor der Offenlegung ihre Erwerbtitel dem Stadt- oder Landgerichte vorlegen, damit dieses dann über die Zulässigkeit des Eintrags solcher Erwerbtitel, nach vorausgegangener Prüfung derselben nach Maßgabe der in diesem Gesetze ertheilten Vorschriften, eine Verfügung erlasse.

Auf den Grund der, die Eintragung für zulässig erklärenden Verfügung sind auch diese Erwerbtitel in dem Grundbuche beizufügen.

Art. 31. In der bei der Offenlegung des Grundbuchs zu erlassenden gerichtlichen Bekanntmachung sind die Betheiligten, gleichwie zur Berichtigung des Besitzstandes, auch zur Berichtigung der in Gemäßheit des Art. 30 beibemerkten Erwerb-

titel aufzufordern, jedoch ist der in dieser Bekanntmachung anzudrohende Rechtsnachtheil nicht auf den Erwerbtitel auszudehnen.

Wird in Folge der Offenlegung des Grundbuchs, aber noch vor dessen Legalisirung, an diesen Einträgen eine Aenderung beantragt und verfügt, so ist solche ohne völliges Verlöschen des früheren Eintrags, ohne Rasur und unbeglaubigte Correcturen, in das Grundbuch einzuschreiben, und ein jeder Eintrag dieser Art ist von dem das Grundbuch führenden Beamten und von dem Richter zu paraphiren.

Art. 32. Alle durch das Legalisirungsdecret anerkannten Besitzer, deren Namen der rechtmäßige Erwerbtitel nach Vorschrift der Art. 30 und 31 im Grundbuche beigefügt ist, haben von dem Datum jenes Decrets an die im Art. 26 aufgestellte Rechtsvermuthung als rechtmäßiger Eigenthümer für sich. Auch kann jeder dieser Besitzer die Ersitzung der ihm, übereinstimmend mit diesem Erwerbtitel, im Grundbuche zugeschriebenen, unbeweglichen Sache schon in fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, vollenden, vorausgesetzt, daß alle übrigen, in dem bestehenden Rechte vorgeschriebenen Erfordernisse zur ordentlichen Ersitzung vorhanden sind. (Art. 27. Abs. 1.)

Art. 33. Ist der rechtmäßige Erwerbtitel in Gemäßheit der Art. 26—32 im Grundbuche oder in dem dazu gehörigen Mutationsverzeichnisse eingetragen worden, so kann die Sache zum Nachtheile dessen, dem sie hiernach zugeschrieben ist, von einem dritten Besitzer nicht mehr durch irgend eine Art von Ersitzung erworben werden.

Diese Bestimmung findet jedoch nur bei denjenigen Erwerbtiteln Anwendung, welche nach dem 1. Januar 1853 in das gedachte öffentliche Buch eingetragen werden, und auch auf diese nur unter der Voraussetzung, daß die Ersitzung nicht schon vorher vollendet gewesen — unbeschadet übrigens der in Art. 3. Abs. 2. enthaltenen Bestimmung.

Wird die nach Art. 27, 28, 29 und 32 zu Gunsten des eingetragenen Erwerbers laufende Ersitzungszeit durch eine auf den Grund der Ungültigkeit des Erwerbtitels, beziehungsweise des Eintrags erhobene Klage unterbrochen, so kann diese Unterbrechung gegen Dritte, welche nach Ablauf der fünf Jahre die betreffende Sache von dem Eingetragenen erworben haben, nur dann geltend gemacht werden, wenn vor dem Ablauf jenes Zeitraums eine Vormerkung der die Unterbrechung bewirkenden Klage in dem Mutationsverzeichnisse erwirkt worden ist.

Diese Vormerkung ist durch Beisetzung des Wortes „streitig" zu vollziehen und im Uebrigen nach den Vorschriften in Art. 18 zu behandeln.

Art. 34. Wird für eine Gemeinde, welche ohne vorgängige Parcellenvermessung das Grundbuch hat aufstellen und legalisiren lassen, nach später stattgehabter Parcellenvermessung ein neues Grundbuch errichtet, so ist vor dessen Offenlegung aus dem vorhandenen Grundbuche jeder nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes

darin eingetragene Erwerbtitel bei dem Namen des betreffenden Besitzers von Amtswegen in das neue Grundbuch überzuschreiben.

Durch diese Ueberschreibung werden jedoch die, zufolge der Art. 26—29 und Art. 33 des gegenwärtigen Gesetzes, aus der ersten Einschreibung im Grundbuche hervorgegangenen Wirkungen nicht geschmälert.

Art. 35. Soll in einem bereits legalisirten Grundbuche einer der in Art. 28, 29, 30, 33 und 34 gedachten Einträge berichtigt, oder soll bei einem solchen Eintrage die Bemerkung, daß die Erwerbung eine beschränkte sei, oder die durch die Worte „gehemmt" oder „streitig" ausgedrückte Vormerkung (Art. 17, 18 und 33) gelöscht werden, so kommen die Bestimmungen der Art. 23, 24 und 25 in Anwendung. Eine solche im ersten Theile des Grundbuchs vorzunehmende Berichtigung oder Löschung wird im Anhange des Mutationsverzeichnisses eingetragen.

Art. 36. Sind die aus einem legalisirten Grundbuch und den dazu gehörigen Karten hervorgehenden Angaben über die Lage, Größe und Begränzung der einzelnen Grundstücke das Resultat einer legalen Parcellenvermessung, so dient das Grundbuch mit den dazu gehörigen Karten in diesen Beziehungen dergestalt als Beweismittel, daß jene Angaben, insoweit sie nicht etwa nach Inhalt des Legalisirungsdecrets durch gerichtliche Klagen angegriffen sind, bis zum Beweise des Gegentheils als richtig angenommen werden.

Nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage des Legalisirungsdecrets an, haben solche Grundbücher und die dazu gehörigen Karten in obigen Beziehungen, unter Ausschluß des Gegenbeweises, unbedingte Beweiskraft, soweit nicht die betreffenden Angaben durch gerichtlich erhobene Klagen vorher angefochten worden sind. Jene zehn Jahre laufen, wenn solche Grundbücher bereits vor dem 1. Januar 1853 legalisirt sind, von diesem Tage an.

Die oben gedachten, durch gerichtliche Klage bestrittenen Angaben des Grundbuchs erlangen alsdann unbedingte Beweiskraft, wenn von der letzten gerichtlichen Handlung an zehn Jahre abgelaufen sind, ohne daß gerichtliche Entscheidung erfolgt ist.

Art. 37. Die bestehenden Obereigenthumsrechte und Fideicommisse werden zunächst durch dieses Gesetz nicht berührt; sie müssen indeß, damit sie in Verhältniß zu dritten Personen auch für die Folge wirksam bleiben, innerhalb zehn Jahren, von dem 1. Januar 1853 an gerechnet, in die Grundbücher oder, wo kein Grundbuch besteht, in ein für diesen Zweck vom Stadt- oder Landgerichte zu führendes Verzeichniß eingetragen werden. Dieses Verzeichniß ist sofort nach Ablauf dieser Frist zu schließen.

Art. 38. Diejenigen Rechtsverhältnisse der angegebenen Art, über deren Existenz am Ende dieses Zeitraums ein Rechtsstreit anhängig ist, sind dieser Präclusion nicht unterworfen, wenn dieser Klageanspruch vor Ablauf jenes Zeitraums bei dem

Gerichte der belegenen Sache angezeigt, und von diesem in einem hierfür bestimmten Verzeichnisse vorgemerkt, auch nachdem der Anspruch vom Gerichte rechtskräftig für begründet erklärt ist, innerhalb Neunzig Tagen in das Grundbuch oder in das im vorhergehenden Artikel gedachte Hauptverzeichniß eingetragen wird.

Art. 39. Werden Rechtsverhältnisse der im Art. 37 gedachten Art neu errichtet, so erlangen sie Wirksamkeit gegen dritte Personen erst dadurch, daß sie im Grundbuche oder, was die mit keinem Grundbuche versehenen Gemarkungen betrifft, in dem für jene Rechtsverhältnisse bestimmten Verzeichnisse eingetragen sind.

III. Durch dieses Gesetz wird jeder Grundbesitzer aufgefordert:

A. in Gemarkungen, welche ein legalisirtes Grundbuch besitzen,

a) wenn er bereits im ersten Theil resp. auf der linken Seite des Grundbuchs eingetragen ist, diesem Eintrag den Rechtsgrund seines Besitzes (**seinen Erwerbstitel) beischreiben zu lassen**; (Art. 28. 29. Ges.)

b) wenn er das betreffende Grundstück später erworben hat, darüber sich zu vergewissern, ob er als neuer Erwerber **unter Angabe des Erwerbtitels im** zweiten Theile, resp. auf der rechten Seite des Grundbuchs eingetragen ist, und nöthigenfalls diesen Eintrag zu erwirken; (Art. 26. 27. Ges.)

B. in Gemarkungen, deren Grundbuch in der Errichtung begriffen ist,

vor dessen Offenlegung bei dem Landgericht den Eintrag seines **Erwerbtitels** zu erwirken (Art. 30. Ges.); spätere Anträge haben zum Wenigsten Weiterungen zur Folge.

IV. Da der regelmäßige Erwerb des Grundeigenthums durch Veräußerung, insbesondere Verkauf von Seiten der bisherigen Eigenthümer erfolgt, so ist über dieses Rechtsgeschäft — unter gleichzeitiger Verweisung auf den allgemeinen Artikel „Kauf" — in besonderer Beziehung auf Immobilien im Zusammenhang hierher noch das Folgende anzumerken:

1) Wenn zwischen den Contrahenten Willenseinigung über das Geschäft in seinen wesentlichen Bestimmungen (Verkaufsgegenstand und Größe des Preises) und in den Nebenverabredungen (z. B. Art und Weise der Zahlung des Kaufschillings, Uebergabe des Grundstücks, Haftung für Flächengehalt, Uebernahme der Kosten, der Steuern, Sicherung des Verkäufers und dergl.) zu Stande gekommen ist, so haben die Contrahenten gemeinsam den Vertrag bei dem Ortsgericht, in dessen Sprengel das Grundstück liegt, unter Extrahirung eines Flur- oder Grundbuchsauszuges anzuzeigen. Der Vorsteher des Ortsgerichts hat hierüber ein Protocoll zu errichten, dasselbe den Contrahenten vorzulesen und von ihnen unterzeichnen zu lassen (die sog. Kauf-Notul).

2) Die Beförderung der Notul an das Landgericht und die Beifügung der zu

derselben gehörigen Urkunden liegt dem Ortsgerichtsvorsteher, die Bestätigung des Vertrags, die Ausfertigung des von den Contrahenten zu unterzeichnenden Kaufbriefes und die Eintragung des Erwerbtitels des Käufers in das Mutationsverzeichniß dem Landgerichte ob.

3) Mit dem letzteren Akt geht von Rechtswegen das Eigenthum des verkauften Grundstücks auf den Käufer über (Ges. Art 1).

a. Diese Rechtswirkung wird auch bei den nach dem 1. Januar 1853 abgeschlossenen Kaufverträgen, durch den Vorbehalt des Eigenthums von Seiten des Verkäufers nicht verhindert, indem derselbe den Uebergang des Eigenthums nicht aufschiebt, sondern nur — wenn die Zahlung nicht erfolgt — rückwärts wieder aufhebt (Ges. Art. 7). Dagegen findet

b. die Eintragung des Käufers, folglich auch der Eigenthumswechsel dann nicht Statt, wenn der Verkäufer sich die Einwilligung zur Eintragung, oder (was als dasselbe gilt) Baarzahlung vorbehält (Ges. Art. 6); denn auch im letzteren Fall bedarf es zur Eintragung (Ingrossation) der ausdrücklichen Genehmigung des Verkäufers; ertheilt derselbe aber solche, trotzdem er gegen Baarzahlung verkauft hat, so erfolgt Eintragung, und der Käufer wird Eigenthümer.

c. Der Vorbehalt des Eigenthums und der Vorbehalt der Baarzahlung resp. Einwilligung zur Eintragung können nicht mit einander verbunden werden, da sie sich gegenseitig widersprechen.

4) Die Parthieen können den Vertrag auch schriftlich aufsetzen und dem Ortsgerichtsvorsteher überreichen, welcher solche der trotzdem aufzustellenden Notul beizulegen hat. Formulare solcher Verträge s. u. unter „Kauf“.

IV. Häufig wird die Beobachtung gemacht, daß Käufer, welche unter Eigenthumsvorbehalt erworben haben, deren Erwerbtitel sonach nur beschränkt eingetragen ist (Ges. Art. 17), nach erfolgter Abtragung des Kaufschillings unterlassen, ihre Erwerbsurkunde dem Landgericht vorzulegen und die Löschung der Vermerkung „beschränkt“ erwirken. Diese Löschung hat jederzeit kostenfrei zu erfolgen (Ges. Art. 25), kann jedoch nur verfügt werden, wenn die Unterschrift des Quittungsausstellers amtlich beglaubigt ist.

Hypothek. Bereits der Artikel: Faustpfand (S. 38 ff.) hat bemerkt, daß das für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen erlassene Gesetz vom 15. September 1858, das Pfandrecht betreffend, welches mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit treten soll, während es in der dritten Abtheilung das Faustpfandrecht gestalte, in der ersten Abtheilung allgemeine Bestimmungen enthalte und in der zweiten von der Hypothek handle. Wegen der hohen Wichtigkeit des Gesetzes, das vorzugsweise das Bedürfniß einer durchgreifenden Reform des Hypothekenwesens, dieser Grundsäule des Real-Credits, befriedigt, indem es an die Stelle einer bunten und

erwickelten, dem Verständnisse des gemeinen Mannes so gut wie unzugänglichen Gesetzgebung*) tritt, bedarf es zunächst der wörtlichen Mittheilung der beiden ersten Abtheilungen:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung an einem fremden Vermögensgegenstande zustehende Recht, aus demselben nöthigenfalls seine Befriedigung zu erwirken, ist das Pfandrecht.

Art. 2. Nur Sachen und Rechte, welche dem Verkehre nicht entzogen und veräußerlich sind, können Gegenstand des Pfandrechtes sein.

Art. 3. Das Pfandrecht setzt eine gültige Forderung voraus, zu deren Sicherheit es dient. Auch muß die Forderung demjenigen zustehen, welcher ein Pfandrecht erlangen soll.

Im Uebrigen kann die Forderung eine bedingte oder künftige sein.

Art. 4. Das ganze Pfand haftet für jeden Theil der versicherten Forderung, und jeder Theil des Pfandes für die ganze Forderung, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 144 und 157.

Art. 5. Das Pfandrecht ist seinem Gegenstande nach entweder eine Hypothek oder ein Faustpfand.

Pfandrechte am ganzen Vermögen oder an einem im Verhältnisse zum Ganzen bestimmten Theile desselben (s. g. Generalhypotheken) finden ebenso wenig statt, als Hypotheken an beweglichen oder Faustpfänder an unbeweglichen Gegenständen.**)

Zweite Abtheilung.

Von der Hypothek.

Erster Abschnitt.

Von der Entstehung der Hypothek.

Art. 6. Zur Entstehung einer jeden Hypothek wird erfordert:

1) ein fähiger Gegenstand;

2) ein dem Gläubiger zustehendes Recht auf Bestellung der Hypothek (Hypothektitel);

---

*) Einen Versuch, diese darzustellen, machte der im Jahre 1837 erschienene „Hessische Rechtsfreund" in den Artikeln: „Pfandrecht" (S. 480—523) und „Pfandvertrag" (S. 524—532) Darauf ist zu verweisen.

**) Das besondere Gesetz vom 15. September 1858, „die Privathypotheken und Generalhypotheken betreffend," verfügt in einem einzigen Artikel: Von dem Tage an, mit welchem die von uns über das Pfandrecht und über die Rangordnung der Gläubiger

3) die Bestellung der Hypothek durch Einschreibung des Hypothektitels in das hierzu bestimmte Hypothekenbuch durch die zuständige Behörde.

Der Hypothektitel allein gibt dem Gläubiger nur das Recht, die Einschreibung für die Forderung zu verlangen.

Die Hypothek selbst wird erst durch die Einschreibung in das Hypothekenbuch erworben.

Erster Unterabschnitt.

Von dem Gegenstande der Hypothek.

Art. 7. Gegenstand einer Hypothek können, vorbehältlich der Bestimmungen im zweiten Abschnitte der gegenwärtigen Abtheilung, nur unbewegliche Sachen und unbewegliche Rechte sein.

Auf Zubehörungen einer Sache, welche ohne diese nicht veräußert werden können, wie Grunddienstbarkeiten und andere, mit einem berechtigten Gute verbundene Gerechtsame und auf Pfandrechte an unbeweglichen Sachen findet eine selbstständige Hypothekenbestellung nicht statt.

Art. 8. Der verhypothecirbare Gegenstand (Art. 7) muß dem Verpfänder angehören.

An einem Gegenstande, welcher nicht dem Verpfänder, sondern einem Dritten angehört, kann nur mit Einwilligung des Letzteren eine Hypothek erworben werden.

Der Mangel dieser Einwilligung wird jedoch, wiewohl ohne rückwirkende Kraft, gegen die von diesem Dritten bestellten Hypotheken oder vorgenommenen Veräußerungen, geheilt, wenn der Verpfänder später den verpfändeten Gegenstand erwirbt, oder wenn jener Dritte Erbe des Verpfänders wird.

Art. 9. An einem Gegenstande, worüber der Verpfänder allein zu verfügen nicht befugt ist, kann nur mit Einwilligung der Mitberechtigten eine Hypothek erworben werden.

Zur Erwerbung einer Hypothek an dem Antheile, welcher dem Verpfänder an einem gemeinschaftlichen Gegenstande zusteht, ist jedoch die Einwilligung der übrigen Theilhaber nur alsdann erforderlich, wenn Jener seinen Antheil, ohne Einwilligung der Letzteren, zu veräußern nicht berechtigt ist.

Art. 10. Eine Sache, an welcher dem Verpfänder nur ein der Dauer nach beschränktes Eigenthum dergestalt zusteht, daß derjenige, an welchen diese Sache mit dem Eintritte einer Bedingung oder eines anderen Ereignisses fällt oder zurückfällt,

---

erlassenen Gesetze im Regierungsblatt erscheinen (11. October 1858), können keine Privat- oder gleichsam öffentliche General- oder Special-Hypotheken mehr gültig bestellt worden. Auch ist von diesem Tage an eine öffentliche (gerichtliche) Bestellung einer General-Hypothek unzulässig." Dieses besondere Gesetz ist sonach am 11. October 1858 schon in Wirksamkeit getreten.

sein Recht an solcher kraft dieses Anfalls- oder Rückfallsrechts gegen jeden dritten Besitzer zu verfolgen befugt ist, kann auch ohne Einwilligung des so Berechtigten zur Hypothek eingesetzt werden. Es begreift jedoch die ohne eine solche Einwilligung erworbene Hypothek, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 11, nur das Recht, die Früchte dieser Sache zum Zwecke der Befriedigung so lange, als der An- oder Rückfall des Eigenthums nicht erfolgt ist, in Anspruch zu nehmen. Tritt aber der An- und Rückfall des Eigenthums gegen Zahlung oder Erstattung eines Preises ein, so ist dieser dem Pfandgläubiger verhaftet, und der An- und Rückfall nur erst als erfolgt zu betrachten, wenn dieser Preis dem Pfandgläubiger, insoweit er zu dessen Befriedigung reicht, bezahlt worden ist.

Die Vorschrift des Abs. 1. gilt übrigens nur unbeschadet der Bestimmung des Art. 162.

Die in Abs. 1. enthaltene Beschränkung des Pfandrechtes fällt hinweg, sobald der Verpfänder ein seiner Dauer nach unbeschränktes Eigenthum an dem Unterpfande erlangt hat.

Art. 11. Hat sich Jemand bei Veräußerung einer Sache zu seiner Sicherstellung das Eigenthumsrecht an solcher vorbehalten, so kann ohne dessen Einwilligung eine Hypothek an dieser Sache erworben werden. Dem Veräußerer stehen jedoch, kraft seines Eigenthumsvorbehaltes, die in Art. 7 und 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1852 *) angegebenen Rechte, und zwar unter den dort gedachten Voraussetzungen, zu.

Art. 12. Zur Erwerbung der Hypothek an einer mit einer Dienstbarkeit oder mit einer sonstigen Grundlast beschwerten Sache, ist die Einwilligung derjenigen, welchen diese Rechte zustehen, nicht erforderlich; es kann aber die Hypothek nicht zum Nachtheile solcher Berechtigten geltend gemacht werden.

Art. 13. Der Werth des Unterpfandes ist durch ortsgerichtliche Schätzung zu bestimmen.

Wenn jedoch die Betheiligten über den Werth des Unterpfandes sich vereinigen oder von einer Schätzung ausdrücklich abstehen, so kann diese unterbleiben. Daß das Eine oder Andere geschehen, ist in dem Hypothekenbuche zu bemerken.

Zweiter Unterabschnitt.

Von dem Hypothektitel.

Art. 14. Der Hypothektitel ist entweder ein gesetzlicher oder ein freiwilliger.

Der gesetzliche entsteht aus dem Gesetze, unabhängig von einer Willenserklärung des Schuldners.

---

*) Das Gesetz wegen Erwerbung des Grundeigenthums ꝛc. s. Grundbücher, Einträge in solche und Grundeigenthum, dessen Erwerbung S. 60, 62.

Der freiwillige kann entweder aus einem Vertrage oder aus einer letztwilligen Verfügung entstehen.

Andere Hypothektitel finden nicht statt.

1) Von dem gesetzlichen Hypothektitel.

Art. 15. Einen gesetzlichen Hypothektitel haben:

1) die Kinder wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung und Nutznießung oder nur in der gesetzlichen Verwaltung Eines Elterntheils stehenden beweglichen Vermögens auf die verhypothecirbaren Vermögensgegenstände dieses Elterntheils, sofern die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist, oder die Eltern von Tisch und Bett getrennt sind, oder thatsächlich nicht mehr in ehelicher Gemeinschaft leben;
2) die Kinder wegen ihres beweglichen Vermögens auf die verhypothecirbaren Vermögensgegenstände ihres Stiefvaters, wenn die Mutter sich wieder verheirathet, und sie oder der Stiefvater das Vermögen der Kinder verwaltet;
3) die Ehefrau wegen des, bei Eingehung der Ehe oder nachher dem Ehemanne zugebrachten, und dessen Verwaltung unterworfenen beweglichen Vermögens; desgleichen wegen der ihr aus dem Ehevertrage zustehenden Rechte, und wegen ihrer Ansprüche auf Entschädigung für Verbindlichkeiten, welche sie für den Ehemann übernommen hat; endlich wegen des Erlöses aus ihren von demselben veräußerten Vermögensstücken, auf die verhypothecirbaren Vermögensgegenstände des Ehemannes.

Art. 16. Die in Art. 15. erwähnten Hypothektitel erstrecken sich auf alle verhypothecirbaren (Art 7) Vermögensgegenstände der Verpflichteten, und zwar sowohl auf diejenigen, welche denselben zur Zeit der Entstehung des, den Hypothektitel begründenden, Rechtsverhältnisses bereits angehören, als auch auf diejenigen, welche sie in der Folge erst erworben haben.

Art. 17. Das Vormundschaftsgericht hat den in Art. 15 unter Nr. 1. bezeichneten Hypothektitel der Kinder, insofern solche noch minderjährig sind, einschreiben zu lassen;

1) wenn ein verhypothecirbarer Vermögensgegenstand des die Verwaltung führenden Elterntheils einem Dritten zum Eigenthum übertragen oder als Unterpfand zum Vortheil eines dritten Gläubigers dieses Elterntheils in dem Hypothekenbuche eingeschrieben werden soll, und wenn sich daraus nach Vernehmung der mit Angabe der Gründe urkundlich erklärten Ansicht wenigstens zweier naher Angehörigen der Kinder oder eines dafür besonders zu verpflichtenden Vormundes, eine Gefahr für die Masse des Vermögens der Kinder besorgen läßt;
2) wenn der Elterntheil zur zweiten Ehe schreitet.

Die unter Nr. 2 enthaltene Vorschrift leidet auch auf die Einschreibung des im Art. 15 unter Nr. 2 bezeichneten Hypothektitels Anwendung.

Bezüglich der volljährigen Kinder gilt, wenn sie geisteskrank sind oder unter Curatel stehen, dasselbe, wie hinsichtlich der minderjährigen. Andere volljährige Kinder können die Einschreibung des unter Nr. 1 und 2 des Art. 15 bezeichneten Hypothektitels nur unter denselben Voraussetzungen verlangen, wie minderjährige; jedoch fällt bei jenen die Vernehmung der nahen Angehörigen, wie auch die des Vormundes oder Curators, hinweg.

Art. 18. Für die Summe, für welche im Falle des Art. 17 die Einschreibung geschehen soll, sind, wo möglich, so viele Güterstücke, auf welche die Einschreibung erfolgen soll, zu bezeichnen, daß deren, durch ortsgerichtliche Abschätzung zu ermittelnder Werth dem doppelten Betrag der Forderung gleich kommt.

Sind die zur Einschreibung bezeichneten Güterstücke schon mit einer Hypothek belastet, so ist der doppelte Betrag der eingeschriebenen Hauptforderung vorerst von dem Schätzungswerth derselben in Abzug zu bringen.

Art. 19. Sind die Kinder, für welche die Einschreibung geschehen soll, noch minderjährig, so hat das Vormundschaftsgericht die Güterstücke, auf welche die Einschreibung erfolgen soll, zu bezeichnen und die Summe auf den Betrag zu beschränken, welcher dem doppelten Werthe des verwalteten beweglichen Vermögens nach dem darüber aufzunehmenden Verzeichnisse oder nach sonstiger glaubhafter Ermittelung entspricht.

Sind die Kinder, welche die Einschreibung nach Maßgabe des Art. 17 verlangen, volljährig, so hat das Gericht, wenn die Güterstücke, auf welche die Einschreibung geschehen soll, und die Größe der zu versichernden Summe durch beurkundete Uebereinkunft nicht bezeichnet und festgestellt wird, vorerst eine solche Vereinbarung zu vermitteln und, falls solche nicht zu Stande kommt, die Einschreibung der von den Kindern anzugebenden Summe auf die ihnen angemessen scheinenden und von ihnen zu bezeichnenden Liegenschaften des Elterntheils geschehen zu lassen. Der Elterntheil kann sich jedoch im letzten Fall, insofern er durch diese Einschreibung sich benachtheiligt hält, des im Art. 66 bis 71, 75 und 76 bezeichneten Rechts bedienen.

Art. 20. Ist das Vormundschaftsgericht in Erfüllung der ihm nach Art. 17 und 18 obliegenden Pflicht säumig, so kann ein jeder Verwandter der minderjährigen Kinder bei der zuständigen Behörde dahin antragen, daß jenes Gericht zur unverzüglichen Erfüllung seiner Pflicht angehalten werde.

Art. 21. Die Einschreibung des im Art. 15 unter Nr. 3 angeführten Hypothektitels der Ehefrau kann von dieser selbst, ohne vorherige Ermächtigung ihres Ehemannes, oder auch von dem Vater oder von der Mutter derselben, oder von ihren Großeltern, nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 22 und 23 verlangt werden, falls die Ehefrau nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Verehelicht sich eine elternlose Person während ihrer Minderjährigkeit, so ist ihr Vormund verpflichtet, binnen einer vom Vormundschaftsgericht zu bestimmenden Frist die Einschreibung des Hypotektitels zu erwirken.

Art. 22. Der Hypothektitel der Ehefrau kann nur für die Summe und auf diejenigen verhypothecirbaren Vermögensgegenstände des Ehemannes, welche im Ehevertrage zu dem Ende bezeichnet worden sind, eingeschrieben werden.

Ist von den Ehegatten kein Ehevertrag abgeschlossen, oder sind in demselben die Summe und die Vermögensgegenstände, für und beziehungsweise auf welche die Einschreibung des Hypothektitels erfolgen soll, nicht bestimmt worden, oder hat die Ehefrau erst während der Ehe Rechte und Ansprüche gegen den Ehemann erworben, zu deren Sicherheit ihr ein gesetzlicher Hypothektitel zusteht, so ist sie, in Ermanglung einer, geeigneten Falls von dem zuständigen Gerichte zu vermittelnden, urkundlichen und beglaubigten Vereinbarung der Ehegatten über die einzuschreibende Summe und Unterpfandsgegenstände, befugt, ihren Hypothektitel für den Betrag ihrer Forderungen, oder, bei vorhandener Unbestimmtheit des Werths, für die von ihr erklärte Abschätzungssumme auf die ihr angemessen scheinenden und von ihr zu bezeichnenden Liegenschaften des Ehemanns einschreiben zu lassen.

Im letztern Falle kann sich jedoch der Ehemann, in so fern er sich durch diese Einschreibung beeinträchtigt hält, des in Art. 66 bis Art. 71, 75 und 76 bezeichneten Rechts bedienen.

Art. 23. Geht ein Gegenstand, auf welchen einer der im Art. 15 erwähnten Hypothektitel eingeschrieben ist, zu Grunde, oder wird er dergestalt im Werthe vermindert, daß auch nach Hinzurechnung der übrigen Gegenstände, worauf derselbe Hypothektitel zugleich eingeschrieben ist, für die versicherte Summe nicht mehr die in dem Art. 18 bestimmte Sicherheit übrig bleibt, so können die dazu Berechtigten (Art. 17, 20 und 21) die Einschreibung des Hypothektitels auf noch andere Liegenschaften des Schuldners, so weit solches zur Ergänzung des Abgangs erforderlich ist, verlangen.

Dasselbe gilt unter obiger Voraussetzung, wenn ein verpfändeter Gegenstand entwährt (evincirt) wird, oder wenn es sich ergibt, daß er entwährt werden kann, oder wenn der Erlös daraus durch die Forderung eines vorgehenden Pfandgläubigers ganz oder zum Theil erschöpft wird, oder wenn sich nach der Einschreibung die zu versichernde Summe, wegen Vergrößerung des Vermögens der Berechtigten, erhöht hat.

Art. 24. Einen gesetzlichen Hypothektitel hat auch jeder Gläubiger wegen der ihm zustehenden Forderung auf diejenigen verhypothecirbaren Vermögensgegenstände seines Schuldners, deren Zwangsveräußerung zum Zweck seiner Befriedigung durch das zuständige Gericht verfügt worden ist.

Der Gläubiger kann die Einschreibung dieses Hypothektitels verlangen, sobald der Richter die Verfügung, wodurch die Zwangsveräußerung angeordnet wird, erlassen hat.

Art. 25. Endlich haben, in Gemäßheit des Art. 43 des die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffenden Gesetzes vom 11. September d. J.*) die daselbst bezeichneten Gläubiger einen Hypothektitel auf das Erbgut.

2) Von dem freiwilligen Hypothektitel.

Art. 26. Der freiwillige Hypothektitel kann gültig nur von solchen Personen bewilligt werden, welche das Recht und die Fähigkeit haben, den zur Hypothek einzusetzenden Gegenstand zu veräußern.

Er kann unter dieser Voraussetzung auch von einem Dritten für den Schuldner bewilligt werden, und es gilt, was das Gesetz von dem Schuldner bestimmt, auch von einem solchen Dritten.

Art. 27. Vermögensgegenstände solcher Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, können nur nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Vorschriften zur Hypothek eingesetzt werden.

Art. 28. Der freiwillige Hypothektitel ist nur für die Forderung, für welche, und in Bezug auf diejenigen Gegenstände gültig, auf welche er bewilligt worden ist.

Die Bezeichnung der Unterpfandsgegenstände kann in der Urkunde über den Hypothektitel selbst, oder in einer besonderen Urkunde geschehen, und in ersterer darauf Bezug genommen werden.

Art. 29. Jeder vertragsmäßige Hypothektitel muß von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte beurkundet und bestätigt sein.

Der durch letztwillige Verfügung begründete Hypothektitel gibt nur ein Recht, die Einschreibung zu verlangen, wenn der letztwilligen Verfügung durch das Erbschaftsgericht die Bescheinigung beigefügt worden ist, daß sie von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt, oder durch richterliches, rechtskräftiges Urtheil für rechtsgültig erklärt worden sei.

Im Falle des Art. 28, Abs. 2 muß die Urkunde, welche die Bezeichnung der zu verpfändenden Gegenstände enthält, der Urkunde über den Hypothektitel beigeheftet und mit dem Visa und dem Siegel des die Bestätigung ertheilenden Gerichtes versehen sein.

Art. 30. Ist Jemand zur Bestellung einer Hypothek verpflichtet und weigert er sich, eine Urkunde über den Hypothektitel auszustellen oder die Unterpfandsgegenstände zu bezeichnen, so hat das zuständige Gericht auf Antrag des Berechtigten zu

---

*) s. Erbgüter, landwirthschaftliche, S. 37. Der Art. 43 des Gesetzes lautet: Bei der Vertheilung der von dem Gutsübernehmer zu bezahlenden Abfindungssumme unter die Berechtigten ist denselben alles aufzurechnen, was sie nach civilrechtlichen Grundsätzen zu conferiren haben.

erkennen, daß und beziehungsweise auf welche Vermögensgegenstände des Verpflichteten der Betrag der Schuldforderung eingeschrieben werden soll.

Der Güterwerth dieser Gegenstände muß wo möglich den doppelten Betrag der Hauptforderung erreichen. Insofern schon eine Einschreibung besteht, kommt der Absatz 2 des Art. 18 in Anwendung.

Die gerichtliche Ausfertigung des Urtheils, welches mit der Bescheinigung seiner Rechtskraft versehen sein muß, gilt dann als Hypothektitel, beziehungsweise als die besondere Urkunde über die Bezeichnung der Unterpfandsgegenstände.

3) Von sämmtlichen Hypothektiteln.

Art. 31. Derjenige, welchem als Miterben oder aus einem anderen Grunde auch nur ein Theil der mit einem Hypothektitel versehenen Forderung zusteht, kann dennoch verlangen, daß für diesen Theil der Hypothektitel auf den ganzen Gegenstand oder auf sämmtliche Gegenstände, auf welche der Hypothektitel lautet, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 66, eingeschrieben werde.

Art. 32. Wer als Miterbe oder als Vermächtnißnehmer einen Gegenstand besitzt, auf welchen ein Hypothektitel gegen den Erblasser begründet ist, hat kein Recht, zu widersprechen, daß darauf der Hypothektitel für die ganze Forderung eingeschrieben werde, sollte er auch nur für einen Theil der Forderung oder für dieselbe gar nicht persönlich haften.

Art. 33. Der Gläubiger, welchem für eine Forderung ein gesetzlicher Hypothektitel zusteht, wird in dem hieraus für ihn entspringenden Rechte dadurch, daß ihm für die nämliche Forderung auch ein freiwilliger Hypothektitel gewährt worden ist, in keiner Hinsicht beschränkt.

Art. 34. Jeder Hypothektitel erlöscht, wenn der Gegenstand, worauf er zusteht, veräußert und in das Eigenthum eines Anderen übertragen worden ist.

Art. 35. Der Hypothektitel, welcher auf mehrere Gegenstände dem Gläubiger zusteht, kann, wenn er an einem derselben erlöscht, dennoch für die ganze Forderung an den übrigen geltend gemacht werden.

Der Gläubiger kann aber auch, wenn der Hypothektitel durch Vertrag oder letztwillige Verfügung auf mehrere Gegenstände bewilligt, und einer derselben, bevor die Einschreibung auf solchen erfolgt ist, ohne seine, des Gläubigers, Einwilligung veräußert und in das Eigenthum eines Anderen übertragen worden ist, vor der bedungenen Verfallzeit seine Befriedigung fordern, falls ihm nicht ein anderer Gegenstand zum Unterpfande gegeben wird, welcher dem veräußerten an Werth gleichsteht.

Dritter Unterabschnitt.

Von der Einschreibung des Hypothektitels.

Art. 36. So lange das Eigenthum an einer Sache Jemanden noch nicht übertragen ist, kann auf diese Sache gegen ihn kein Hypothektitel gültig eingeschrieben werden.

Art. 37. Die Einschreibung eines Hypothektitels kann gültig nicht mehr geschehen, nachdem der Verpfänder bei Gericht seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt, oder ihm wegen bevorstehender Ganterklärung die Verfügung über sein Vermögen gerichtlich entzogen, oder der förmliche Gant gegen ihn erkannt worden ist. Es muß jedoch von diesen Hindernissen Vormerkung in dem Hypothekenbuche gemacht worden sein.

Art. 38. Die Einschreibung kann nur auf im Einzelnen namentlich bezeichnete, verhypothecirbare Gegenstände (Art. 7) und nur auf eine bestimmte Summe geschehen.

Soll ein ganzes Gut verpfändet werden, welches eine für sich bestehende Gemarkung bildet, und steht dieses Gut dem Verpfänder ausschließlich zu, so bedarf es einer Einschreibung im Einzelnen nicht.

Sollen ganze Fluren verpfändet werden, die dem Verpfänder ausschließlich angehören, so genügt die bloße Bezeichnung der Fluren. Bei solchen Fluren, wo dieses nicht der Fall ist, wird nach dem ersten Absatz des Artikels verfahren.

Art. 39. Die Einschreibung muß in das Hypothekenbuch derjenigen Gemarkung geschehen, in welcher der Gegenstand liegt, auf den der Hypothektitel eingeschrieben wird.

Art. 40. Soll für die nämliche Forderung eine Hypothek an mehreren, nicht in einer und derselben Gemarkung belegenen Gegenständen zusammen bestellt werden, so muß der Hypothektitel in jedes der verschiedenen Hypothekenbücher, welche für die betreffenden Gemarkungen bestehen, auf die in derselben Gemarkung gelegenen Gegenstände eingeschrieben werden.

Ist dieses nicht geschehen, so ergreift die Hypothek für die ganze eingeschriebene Forderung nur diejenigen Gegenstände, auf welche der Hypothektitel in das für die Gemarkung, in welcher sie belegen sind, bestimmte Hypothekenbuch eingeschrieben ist.

Art. 41. Der Hypothektitel auf Rechte an einer Sache muß in das Hypothekenbuch derjenigen Gemarkung eingeschrieben werden, in welcher die Sachen liegen, woran die Rechte haften.

Es gelten auch in Beziehung auf sie die Vorschriften des Art. 40.

Art. 42. Die Einschreibung des Hypothektitels muß nach Maßgabe des Gesetzes über das Verfahren der Hypothekenbehörden geschehen.

Art. 43. Hat ein Gläubiger den mit seiner Forderung verbundenen Hypothektitel bescheinigt, es kann aber die Einschreibung desselben nicht sogleich erfolgen, sei es, weil die gesetzlich zu versichernde Forderung oder der Rechtsgrund des gesetzlichen Hypothektitels gerichtlich bestritten ist, oder weil die Verpfändung von einer aufschiebenden Bedingung oder Zeitbestimmung abhängig gemacht ist, oder weil der in einer

letztwilligen Verfügung begründete Hypothektitel noch der Anerkennung Dritter bedarf (Art. 29, Abs. 2), oder weil das Urtheil, durch welches Jemand zur Bestellung einer Hypothek schuldig erkannt worden ist (Art. 30), die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, so kann der Gläubiger bei der Hypothekbehörde beantragen, daß vor Erledigung dieser Hindernisse keine Einschreibung eines Hypothektitels zum Vortheile eines Dritten auf die betreffenden Unterpfänder stattfinde.

Eine aus diesen Gründen oder überhaupt nach den allgemeinen Grundsätzen über Sequester auf Betreiben des Gläubigers erkannte zeitige Sperre (Temporalinhibition) ist in dem Hypothekenbuche vorzumerken.

Dem Schuldner steht, wenn der bescheinigte Hypothektitel ein in dem Art. 15 bezeichneter ist, auch der zeitlichen Sperre gegenüber das in Art. 66—71, 75 und 76 bezeichnete Recht zu.

Art. 44. Die in Art. 43 bezeichnete Vormerkung ist auf Antrag des hiervon zu benachrichtigenden Betheiligten wieder zu löschen, wenn der Hypothektitel, welcher noch von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht war, wirkungslos geworden, oder wenn das Urtheil oder die Sequesterverfügung, auf deren Vorlage die Sperre erfolgte, wieder aufgehoben worden ist, oder wenn der Gläubiger die nach Art. 29, Abs. 2 erforderliche Anerkennung innerhalb der von dem Gerichte zu bestimmenden Frist nicht ausgewirkt hat.

Art. 45. Die spätere Einschreibung des Hypothektitels, zu dessen Sicherstellung die zeitige Sperre erfolgte, wirkt mit dem Tage, an welchem diese Sperre im Hypothekenbuche vorgemerkt worden ist, vorausgesetzt, daß solche in der Zwischenzeit nicht aufgehoben worden war.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Umfange der Hypothek.

I. Nach ihrem Gegenstande.

Art. 46. Die gehörig bestellte Hypothek erstreckt sich mit ihrem Alter nicht nur auf den Hauptgegenstand, sondern von selbst auch auf dessen Zubehörungen, Verbesserungen und Zuwachs, wie Anschwemmung, Gebäude und Früchte, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 47. Auch wenn der Hypothektitel auf ein ganzes, geschlossenes Gut mit allen Zubehörungen lautet, so ergreift die Hypothek dennoch nur diejenigen Zubehörungsstücke, auf welche die Einschreibung erfolgt ist.

Art. 48. Eine auf die Hauptsache eingeschriebene Hypothek erstreckt sich, kraft dieses Eintrags, auch auf die Gerechtsame, welche zum Vortheil der Hauptsache mit dieser verbunden und entweder in keinem Grundbuche eingetragen sind, oder doch nicht

eine eigene Nummer (Item) im Grundbuche bilden, ohne Unterschied, in welcher Gemarkung solche Gerechtsame ausgeübt werden können.

Art. 49. In welcher Art von Natur bewegliche Gegenstände mit einer Liegenschaft in Verbindung stehen müssen, damit auf sie, als Zubehörungen, die Hypothek sich ausdehne, ist nach bestehendem Rechte zu bestimmen.

Jedenfalls werden aber solche Gegenstände von der Hypothek nur in so weit ergriffen, als sie zur Zeit der Verfügung des gerichtlichen Zwangsverfahrens bezüglich der Liegenschaft mit dieser noch in fraglicher Verbindung sind.

Art. 50. Zu den Verbesserungen, auf welche die Hypothek sich erstreckt, ist auch die Wertherhöhung zu zählen, welche der verpfändete Gegenstand dadurch erhält, daß er von einer auf ihm haftenden Last oder von einer Beschränkung des Verfügungsrechts befreit wird.

Erlöscht eine solche Last oder Beschränkung durch Ablösung, so steht der Berechtigte, als solcher, in Ermangelung einer anderen gesetzlichen Bestimmung oder gültigen Uebereinkunft, bezüglich der Ablösungssumme, dem Pfandgläubiger nach.

Art. 51. Die Hypothek erstreckt sich nur auf diejenigen natürlichen Früchte der Hauptsache, welche zur Zeit der Verfügung des gerichtlichen Zwangsverfahrens noch nicht vom Boden, Baume oder Stocke getrennt sind, ferner auf diejenigen, welche von da an auf der Hauptsache bis zur Erlöschung der Hypothek wachsen.

Art. 52. Die auf einem Walde haftende Hypothek erstreckt sich auf dasjenige Holz, welches zu der in Art. 51 erwähnten Zeit noch nicht gefällt ist, und welches zuwächst, so wie auf andere schon vorhandene und noch zu wachsende Erzeugnisse des Waldes in der Art, daß der Pfandgläubiger nur auf dasjenige Anspruch hat, was sich forstmäßig aus dem Boden ziehen läßt.

Steht aber dem Verpfänder das Recht zu, den Wald ganz oder zum Theil auszurotten, oder wird die hierzu erforderliche Erlaubniß von der zuständigen Polizeibehörde ertheilt, so erstreckt sich die Hypothek auch auf alles Holz und auf alle übrigen Erzeugnisse, welche durch die Ausrottung des Waldes und durch die Benützung des Waldbodens auf andere fruchtbringende Weise sich ergeben.

Art. 53. Der Hypothekargläubiger hat, wenn die beziehungsweise in Art. 49, 51 und 52 erwähnten Zubehörungen, die natürlichen Früchte und das Holz, auch nachdem die Verfügung des gerichtlichen Zwangsverfahrens erlassen worden war, veräußert worden sind, gegen den dritten redlichen Besitzer dieser Gegenstände keine Ansprüche.

Art. 54. Die Hypothek an einer Sache erstreckt sich auf deren bürgerlichen Früchte, nämlich auf Pacht- und Miethgelder und auf andere Einkünfte derselben, nur in so weit, als diese fällig werden, nachdem demjenigen, der sie zu entrichten hat, die Verfügung des gerichtlichen Zwangsverfahrens gerichtlich bekannt gemacht worden ist.

Die zu dieser Zeit rückständigen bürgerlichen Früchte sind nicht Gegenstand der Hypothek.

Art. 55. Verträge und andere Handlungen, wodurch der Verpfänder oder dritte Besitzer über Früchte, welche in der Hypothek nach den Bestimmungen der Art. 51, 52, 54 begriffen sind, vor oder nach Einschreibung des Hypothektitels verfügt hat, können dem Pfandgläubiger nicht entgegengesetzt werden, wenn demselben jene Verträge und Handlungen nicht schon zur Zeit der Einschreibung des Hypothektitels bekannt waren, oder wenn er zu denselben nicht später seine Einwilligung ertheilt hat.

Derselbe muß jedoch, wenn Pacht- oder Miethgelder vorausbezahlt worden sind, diese Vorausbezahlung für das laufende Jahr gegen sich gelten lassen, vorausgesetzt, daß sie geschehen ist, bevor dem, welcher diese Zahlung leistet, die Verfügung des gerichtlichen Zwangsverfahrens gerichtlich bekannt gemacht worden ist.

Art. 56. Erwirbt ein Verpfänder, dessen Antheil an einer gemeinschaftlichen Sache verpfändet ist, später auch noch alle oder einige der übrigen Antheile an dieser Sache, so erstreckt sich die Hypothek nicht auf diese neue Erwerbung, vielmehr bleibt sie auf denjenigen Theil der Sache beschränkt, welcher dem früheren Antheil des Verpfänders an der Gemeinschaft entspricht.

Art. 57. Der Verpfänder kann eine Hypothek, welche einmal auf bestimmten Gegenständen haftet, zur Befreiung der Letzteren von dieser Last, ohne Einwilligung des Pfandgläubigers nicht auf andere Gegenstände übertragen lassen, es sei denn, daß das Gesetz eine ausdrückliche Ausnahme hiervon gestattet.

Art. 58. Ist nur des Verpfänders Antheil an einer gemeinschaftlichen Sache verpfändet, so kann dieser und jeder der übrigen Theilhaber, im Falle der Theilung jener Sache, verlangen, daß die Hypothek auf das ganze abgesonderte Stück, welches dem Verpfänder zugefallen ist, übertragen, und daß die den übrigen Theilhabern zugetheilten Stücke davon befreit werden.

Eine solche Uebertragung und Befreiung kann aber nur stattfinden, wenn der Pfandgläubiger zur Theilnahme an dem Theilungsverfahren aufgefordert und eine von ihm bezüglich der Theilung etwa erhobene Beschwerde außergerichtlich oder gerichtlich rechtsgültig erledigt worden ist.

Art. 59. Werden zur Entfernung der wirthschaftlichen Nachtheile der Zerstückelung des Bodens in einer Gemarkung, oder in einem Theile derselben, die Grundstücke oder gewisse Gattungen von Grundstücken zusammengeschlagen (consolidirt), und aus der hierdurch entstandenen Gütermasse die bisherigen Eigenthümer der einzelnen Parcellen durch Zutheilung von Boden entschädigt, so muß ein jeder Pfandgläubiger, wenn und so weit der ihm verpfändete Gegenstand in andere als des Verpfänders Hände kommt, sich gefallen lassen, daß seine Hypothek auf einen anderen in der Ge-

markung gelegenen Güterwerth des Verpfänders, welcher wenigstens gleiche Sicherheit darbietet, übertragen und die frühere Einschreibung gelöscht werde.

Findet dabei eine Herauszahlung statt, so kann dieselbe gültig nur an den Hypothekargläubiger geleistet werden. (Vergl. Art. 13, Abs. 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 24. December 1857.*)

Art. 60. In Ermangelung freier Uebereinkunft der Betheiligten bezeichnet die nach Art. 20 des angeführten Gesetzes vom 24. December 1857 zu bildende Commission das neue Unterpfand, welches an die Stelle des alten treten soll, vorbehaltlich der Entscheidung des Administrativ-Justizhofs im Fall einer Reclamation.

Art. 61. Jeder, welchem bei der Zusammenschlagung der Grundstücke ein mit fremder Hypothek beschwertes Stück ganz oder zum Theil zufällt, desgleichen derjenige, welcher das Geschäft der Zusammenschlagung zu leiten hat, kann bei dem Gerichte der belegenen Sache die erwähnte Uebertragung, beziehungsweise Löschung der Hypothek (Art. 59) beantragen.

Art. 62. Werden Theile aneinanderstoßender Grundstücke so gegeneinander ausgetauscht, daß die wechselseitig abgetretenen Flächen wieder Theile dieser Grundstücke bilden, so kann jeder einzelne Eigenthümer derselben verlangen, daß die Hypotheken, welche auf diesen Grundstücken in ihrer vorigen Gestalt haften, auf die Grundstücke in ihrer jetzigen Gestalt beziehungsweise beschränkt und übertragen werden, vorausgesetzt, daß die Sicherheit der betreffenden Pfandgläubiger hierdurch nicht vermindert wird.

Dasselbe gilt, wenn Stücke, welche ein Grenznachbar im anstoßenden Grundstücke eines Anderen besitzt, oder welche sie wechselseitig so besitzen, mittelst Vergütung durch Boden aus dem anstoßenden Grundstücke ausgetauscht werden.

Die Bestimmungen im gegenwärtigen Artikel sind auf andere Austauschungen, als die genannten, nicht anzuwenden.

Art. 63. Werden die Grenzen eines verpfändeten Grundstücks im Gefolge rechtskräftiger richterlicher Entscheidung berichtigt, so erstreckt und beschränkt sich die Hypothek nach dem Ergebnisse dieser Grenzberichtigung.

---

*) Dieses Gesetz (Regierungsblatt v. J. 1858, Nr. 2), darauf berechnet, „die Ausführung von Unternehmungen möglich zu machen, welche den Zweck haben, in einer Gemarkung oder in einem Theile derselben die verschiedenen Besitzern gehörigen zerstreut durch einander liegenden Grundstücke in eine für die Bewirthschaftung günstigere Lage zu bringen, oder um in Bezug auf Flur- und Gewannwege passende Einrichtungen herbeizuführen, sowie auch, um einer allzugroßen Zersplitterung der Parcellen vorzubeugen," handelt im Absatz 4 des Art. 13 von dem Fall, wenn in Folge der Zusammenlegung von mit Pfandschuld belasteten Grundstücken eine Herauszahlung an den Pfandschuldner zu bewirken ist, und bestimmt, daß die Zahlung im ganzen gültig nur an den Hypothekargläubiger geleistet werden könne.

Findet dabei von Seiten des Grenznachbars eine Herauszahlung statt, so kann dieselbe gültig nur an den Pfandgläubiger geleistet werden.

Art. 64. Wenn in Folge eines durch Brandunglück veranlaßten, von dem Ministerium des Innern genehmigten neuen Bauplanes, Bauplätze oder Theile derselben in andere Hände übergehen, so muß jeder Pfandgläubiger, dessen Hypothek auf einem solchen Bauplatze haftet, sich gefallen lassen, daß dieselbe auf den ganz oder theilweise neuen Bauplatz des Verpfänders übertragen, und, soweit sie sich auf einen, in andere Hände übergegangenen Bauplatz erstreckt, gelöscht werde.

Es findet alsdann der Art. 61 auch hier Anwendung.

Art. 65. Ein verpfändetes Recht an einer Sache kann, auch ohne Einwilligung des Pfandgläubigers, mittelst Entschädigung des Berechtigten durch Boden abgelöst werden.

Dem Pfandgläubiger gegenüber aber tritt jenes Grundeigenthum nur dann an die Stelle des verpfändeten Rechts, wenn dasselbe dem Verpfänder unter einer besonderen Nummern im Grundbuche zugeschrieben ist, dem Gläubiger gleich große Sicherheit darbietet, und auf dasselbe die Hypothek des Gläubigers für dessen Forderung in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

Art. 66. Ist einer der in Art. 15 erwähnten gesetzlichen Hypothektitel für eine Forderung auf mehrere, besondere Nummern (Item) im Grundbuche bildende Gegenstände eingeschrieben worden, deren Gesammtwerth den doppelten Betrag der versicherten Forderung übersteigt, so kann der Schuldner verlangen, daß nach Verhältniß dieses Mehrbetrags einzelne jener Gegenstände von der Hypothek freigegeben werden.

Wenn auf den ganzen Güterwerth schon eine Forderung eingeschrieben ist, so muß der doppelte Werth dieser Forderung von dem Werth der Unterpfänder, auf welche die Einschreibung des gesetzlichen Hypothektitels geschehen soll, in Abzug gebracht werden, bevor eine Freigebung stattfinden kann.

Art. 67. Der in Art. 66 erwähnte Güterwerth ist für den daselbst angegebenen Zweck durch ortsgerichtliche Schätzung zu ermitteln und diese von dem Verpfänder bei der Hypothekenbehörde zu erwirken, welche der die Taxation enthaltenden Urkunde eine Bescheinigung darüber beizufügen hat, ob und für welche Summen vorhergehende Hypotheken auf die taxirten Gegenstände eingeschrieben sind.

Art. 68. Der Verpfänder hat seinen Antrag auf Freigebung der von ihm zu bezeichnenden Unterpfänder mit Ueberreichung der in Art. 67 erwähnten Taxation und Bescheinigung bei dem Gerichte der belegenen Sache einzubringen.

Diesem Gerichte liegt es ob, den Antrag sammt Beilagen dem Gläubiger mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer aus erheblichen Gründen erstreckbaren Frist von dreißig Tagen seine etwaigen Einwendungen vorzubringen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß seine Zustimmung angenommen und die Löschung nach dem Antrag des Beklagten durch Urtheil verfügt werde.

Art. 69. Sowohl die durch Auswahl vom Pfandgläubiger nachgegebene, als auch die durch rechtskräftiges Urtheil verordnete Freigebung bewirkt die Erlöschung der Hypothek an dem freigegebenen Gegenstande erst von dem Tage an, an welchem sie in dem Hypothekenbuche in dem betreffenden Eintrage (Art. 42), eingeschrieben worden ist.

Art. 70. Ist zu der Zeit, wann die Freigebung in das Hypothekenbuch eingeschrieben werden soll, einer der Gegenstände, auf welchen die Hypothek haften bleibt, veräußert und in das Eigenthum eines Anderen übertragen, oder ist ein solcher Gegenstand mit einer Nachhypothek belastet worden, so kann das Einschreiben der Freigebung (Art. 69) gültig nur geschehen, wenn der Gläubiger dazu in einer öffentlichen oder in Ansehung ihrer Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde, in welcher seine Wissenschaft von jener Veräußerung oder Belastung mit einer Nachhypothek ausgedrückt ist, die Einwilligung gegeben hat. Dieß gilt ohne Unterschied, ob der Pfandgläubiger früherhin die Freigebung nachgegeben hat, oder ob solche von dem Gerichte verordnet worden ist.

Art. 71. Gibt im Falle des Art. 70 der Pfandgläubiger seine Einwilligung, so muß er in der Folge die Vorschriften des Art. 157 gegen sich gelten lassen.

Dieses leidet auch Anwendung, wenn der Pfandgläubiger die Auswahl so getroffen hat, daß die Hypothek auf einem Gegenstande haften bleibt, welcher veräußert und in das Eigenthum eines Andern übertragen worden, oder welcher mit einer Nachhypothek belastet ist.

II. Nach der Forderung.

Art. 72. Die Hypothek bewirkt ein Vorzugsrecht:

1) für die Hauptforderung bis zum Betrage der im Hypothekenbuche eingeschriebenen Summe;
2) für die Nebenforderung, insbesondere für rückständige und laufende Zinsen aller Art, für Schadenersatz und Kosten, jedoch nur bis zu einem Viertheile über die im Hypothekenbuche für die Hauptforderung eingeschriebene Summe hinaus.

Das Vorzugsrecht der Hypothek erstreckt sich ferner auf diejenigen Zinsen und Renten, welche vom Tage der geschehenen Anmeldung oder Klage während des Gantverfahrens, oder während des letzten ganzen ununterbrochenen Zwangsverfahrens, oder während der Einweisung (Art. 85) bis zur Erlöschung der Hypothek fällig werden.

Art. 73. Der bei der Bestellung der Hypothek festgesetzte Zinsfuß kann zum Nachtheil jüngerer Hypothekargläubiger nicht erhöht werden, unbeschadet übrigens des persönlichen Anspruchs, welcher aus einem späteren Versprechen höherer Zinsen gegen den Schuldner erwächst.

Eine Uebereinkunft, gemäß welcher das Unterpfand in größerer Ausdehnung, als in Art. 72 bestimmt ist, haften soll, ist ungültig.

Art. 74. Eine Hypothek, welche für Forderungen bestellt worden ist, die aus einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Rechtsgeschäfte, insbesondere auch aus einer Zeitpachtung oder aus einer auf gewisse Zeit übernommenen Verwaltung oder Erhebung entstehen, erstreckt sich, wenn das Rechtsgeschäft über die bedungene Zeit hinaus ausdrücklich oder stillschweigend verlängert wird, nicht auf diejenigen Forderungen, welche aus diesem Rechtsgeschäfte erst nach Ablauf der für dasselbe bedungenen und im Hypothekenbuche eingeschriebenen Zeit entstanden sind.

Art. 75. Ist ein Hypothektitel zur Sicherheit einer, nicht nur in Ansehung ihrer Verwirklichung, sondern auch hinsichtlich ihres Betrages ungewissen Forderung für eine Summe eingeschrieben worden, die als solche, worauf die Einschreibung geschehen solle, zwischen dem Schuldner und Pfandgläubiger nicht vereinbart, sondern nur von Letzterem angegeben worden ist, so kann der Schuldner, wenn diese Summe übertrieben ist, deren Herabsetzung verlangen.

Art. 76. Die Gerichte haben in einem Fall der im Art. 75 gedachten Art nach billigem Ermessen unter möglichst gleicher Berücksichtigung des Interesses des Pfandgläubigers und des Pfandschuldners zu verfahren.

Wenn es sich in der Folge ergibt, daß die unbestimmte Forderung mehr beträgt, als die Summe, welche das Gericht angenommen hatte, so kann der Pfandgläubiger für den Mehrbetrag auf die Gegenstände, auf welche ihm der Hypothektitel wegen der Forderung zusteht, eine weitere Einschreibung erwirken.

Diese neue Hypothek hat jedoch nur das Alter der neuen Einschreibung.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Hypothek.

Erster Unterabschnitt.

Von dem Verhältnisse des Pfandgläubigers zu dem Verpfänder.

Art. 77. Dem Verpfänder verbleibt das Recht, über das Unterpfand so weit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des Pfandgläubigers geschehen kann.

Art. 78. Zur freiwilligen Veräußerung des Unterpfandes bedarf der Verpfänder der Zustimmung des Pfandgläubigers nicht. [Es besteht die Hypothek, der Veräußerung ungeachtet, fort. Das zuständige Gericht hat jedoch, bevor es den Vertrag über die Veräußerung eines Unterpfandes bestätigt, sich darüber stets urkundlich u vergewissern, daß der Pfandgläubiger hiervon durch das betreffende Ortsgericht zur Wahrung seines Rechts in Kenntniß gesetzt worden sei. (Art. 18 der Instruction für die Ortsgerichte.)

Dieser Benachrichtigung bedarf es nicht, wenn von einer Hypothek Partialobligationen auf Inhaber ausgegeben worden waren.

Art. 79. Der Verpfänder kann auch das Unterpfand mit einer Last, wie mit Dienstbarkeiten, belegen, oder Gerechtsame, welche mit dem Unterpfande verbunden sind, davon trennen. Durch alle diese Verfügungen kann aber dem Rechte des Pfandgläubigers, als solchen, wenn er hierzu nicht eingewilligt hat, kein Eintrag geschehen.[1]

Ist jedoch mit Einwilligung des Pfandgläubigers das Unterpfand mit einer Last oder Dienstbarkeit belegt, oder eine mit dem Unterpfand verbundene Gerechtsame davon getrennt worden, nachdem bereits ein mit der Hypothek belastet bleibender Gegenstand mit einer Nachhypothek beschwert oder veräußert und in das Eigenthum eines Dritten übertragen worden war, so treten, wenn die versicherte Forderung mit ungetheilter Summe auf jene Gegenstände eingeschrieben war, die Vorschriften des Art. 157 in Anwendung.

Art. 80. Vermindert der Verpfänder oder ein dritter Inhaber des Unterpfandes durch unwirthschaftliches Verhalten den Werth desselben um ein Viertheil, so ist der Pfandgläubiger, wenn ihm der Schuldner kein ergänzendes Unterpfand gewähren will oder kann, befugt, auch vor der Verfallzeit seine Befriedigung zu fordern und die gerichtliche Verfügung der einstweiligen (provisorischen) Sequestration zu verlangen.

Art. 81. Der Pfandgläubiger kann, soweit die Verbindlichkeit fällig ist, und der Schuldner solche nicht erfüllt, die persönliche Klage aus der durch die Hypothek versicherten Forderung gegen den Schuldner anstellen.

Er kann aber auch, wenn der Schuldner zugleich Besitzer des Unterpfandes ist, die persönliche Klage gleichzeitig mit der Hypothekarklage anstellen.

Art. 82. Der Verpfänder und diejenigen, welche dessen Rechtshandlungen zu vertreten schuldig sind, können dem Rechte des Pfandgläubigers keine aus ihrem eigenen Rechte an dem Unterpfande entlehnte Einreden entgegensetzen, sollten sie auch dieses Recht erst nach der Verpfändung erworben haben. (Art. 8, Abs. 3.)

Art. 83. Der Miterbe, der persönlich nur für einen Theil der Schuld, und der Vermächtnißnehmer, auch wenn er dafür gar nicht haftet, kann der Hypothekarklage weder die Einrede der Theilung, noch die Einrede der Vorausklage entgegensetzen.

Art. 84. Vermöge der Hypothekarklage kann der Pfandgläubiger, vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 107 ff., verlangen, daß er aus dem Unterpfande bezahlt, beziehungsweise das Unterpfand, oder wenigstens die Früchte desselben gerichtlich in Beschlag genommen und verkauft, und er aus dem Erlöse und aus den etwaigen Zinsen desselben wegen seiner durch Hypothek versicherten Forderung nach Maßgabe seines Vorzugsrechtes befriedigt werde.

Das Versprechen, keine Veräußerung des Unterpfands erwirken zu wollen, ist wirkungslos. Ist dieses Versprechen unter Beifügung eines Strafgedings gegeben worden, so kann, im Zuwiderhandlungsfalle, die Strafe nicht eingefordert werden.

Art. 85. Ist die Veräußerung des Unterpfandes nicht ausführbar, sei es, weil sich kein Steigerer findet, oder weil die Versteigerung erfolglos war, oder weil Rechte Dritter die Veräußerung verhindern, oder weil dem Verpfänder selbst nur die Nutznießung an dem Unterpfande zusteht, so kann der Pfandgläubiger die Vermiethung oder Verpachtung des Unterpfandes im Wege öffentlicher Versteigerung und, wenn diese nicht zu einem dem Ertragswerthe des Unterpfandes entsprechenden Mieth- oder Pachtzinse führt, die gerichtliche Einweisung in den Besitz des Unterpfandes zum Zwecke der Selbstverwaltung und des Bezugs der Früchte oder die gerichtliche Sequestration des Unterpfandes fordern. Diese letztere muß aber auf Antrag des Schuldners oder von Amtswegen angeordnet werden, wenn mehrere gleichstehende Pfandgläubiger zugleich die gerichtliche Einweisung zum Zwecke der Selbstverwaltung verlangen, oder wenn ein Pfandgläubiger den ihm bei der Selbstverwaltung obliegenden Pflichten nicht nachkommt oder nachkommen kann.

Art. 86. In den Fällen des Art. 85 sind aus dem Pacht- oder Miethzinse, beziehungsweise aus den Früchten des Unterpfandes:

1) die laufenden, auf dem Unterpfande haftenden Steuern, Beiträge zu Provinzial-, Gemeinde- und Kirchspielsumlagen, Kriegskosten, die jährlichen Beiträge zur Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums sowie die laufenden Grundlasten zu entrichten; auch ist
2) für die zweckmäßige Verwaltung, Unterhaltung und für die nöthigen Ausbesserungen des Unterpfandes, insbesondere auch der Gebäude, bei Vermeidung des Schadensersatzes, zu sorgen.

Was nach Abzug der unter Nr. 1 und 2 erwähnten Ausgaben von dem Pacht- oder Miethzinse oder von den Früchten übrig bleibt, ist zuerst zur Deckung der Zinsen, des Schadensersatzes und der Kosten, in so weit die Hypothek sich darauf erstreckt, sodann zur Abtragung des Kapitals und zwar, beim Zusammentreffen mehrerer sich gleichstehenden Gläubiger, nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen zu verwenden. Der eingewiesene Pfandgläubiger ist, gleich dem gerichtlich bestellten Verwalter (Sequester), zur Rechnungsablage verpflichtet.

Art. 87. Der Pfandgläubiger, welchem der Verpfänder freiwillig den Besitz des Unterpfandes eingeräumt hat, erlangt dadurch noch kein Recht auf Benutzung desselben, wenn ihm solches nicht ausdrücklich zugestanden worden ist.

Ist aber ein solcher Vertrag (Antichrese) abgeschlossen worden, so ist der Hypothekargläubiger den Vorschriften des Art. 86 nachzukommen verpflichtet.

Art. 88. Ist die Forderung mit ungetheilter Summe auf mehrere Gegen-

stände eingeschrieben, so steht es dem Pfandgläubiger, sofern nicht der Schuldner den Verkauf des ganzen Unterpfandes verlangt, und vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 116 u. ff. frei, aus einem oder aus einigen dieser Gegenstände, aus welchen er will, seine Befriedigung zu suchen.

Erhält er hierdurch noch nicht seine völlige Befriedigung, so kann er solche, mit demselben Rechte der Auswahl, aus den übrigen verpfändeten Gegenständen suchen.

Insoweit ein Gläubiger aus seinem Unterpfande nicht befriedigt wird, bleibt ihm die Forderungsklage gegen den Schuldner vorbehalten.

Art. 89. Der Pfandgläubiger, dessen Hypothek an dem Antheile bestellt ist, der dem Verpfänder als Miterben oder aus einem anderen Titel an einer gemeinschaftlichen Sache zusteht, kann den gerichtlichen Verkauf dieses Antheils, oder im geeigneten Fall (Art. 85) die gerichtliche Einweisung, zum Zwecke des Bezugs der Früchte desselben, auch bei noch bestehender Gemeinschaft verlangen.

Es steht ihm aber, wenn der Verpfänder die Theilung der Sache zu verlangen berechtigt ist, auch frei, zuerst auf diese anzutragen, und einstweilen zum Zwecke des Bezugs der Früchte die Einweisung in den Besitz des verpfändeten Antheils zu fordern. Auch leidet die in Art. 85 und 86 bezüglich der Sequestration enthaltene Vorschrift geeigneten Falls hier Anwendung.

Art. 90. Ueber das bei der gerichtlichen Beschlagnahme und Zwangsveräußerung von Unterpfändern und bei der gerichtlichen Einweisung in den Besitz und Genuß eines Unterpfandes zu beobachtende Verfahren bestimmen die Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung.

Art. 91. Der Vertrag, daß im Fall nicht erfolgender Zahlung das Unterpfand dem Pfandgläubiger für die Schuldsumme oder für eine andere bestimmte Summe verfallen sein soll, ist ungültig.

Auch ist der Vertrag ungültig, daß der Pfandgläubiger in jenem Fall das Recht haben soll, das Unterpfand außergerichtlich zu verkaufen.

Art. 92. Der Gläubiger kann sowohl seinen Hypothektitel, als seine Hypothek nebst allen damit verbundenen Rechten, jedoch nicht ohne gleichzeitige Abtretung der Forderung, für welche der Hypothektitel gegeben, beziehungsweise die Hypothek bestellt ist, auf einen Andern übertragen.

Der Schuldner kann von dem Augenblicke an, wo er von der Abtretung der Forderung durch den abtretenden Gläubiger oder, unter Vorlegung einer öffentlichen oder in Ansehung ihrer Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde über die Abtretung, durch den Cessionar Nachricht erhalten hat, sich nicht mehr durch Zahlung an den abtretenden Gläubiger von seiner Schuld gültig befreien. Dagegen ist er zur Zahlung an den Cessionar erst dann verpflichtet, wenn die Uebertragung im Hypothekenbuche

so, wie es das Gesetz über das Verfahren der Hypothekenbehörden bestimmt, eingeschrieben worden ist.

Erst von diesem Augenblicke an wird die Abtretung der Forderung und die Uebertragung der Hypothek gegen Dritte wirksam,

Art. 93. Die Vorschriften des Art. 92 gelten nicht für die auf Inhaber lautenden Abtheilungen von einer hypothekarischen Forderung (Partial-Obligationen).

Zweiter Unterabschnitt.

Von dem Verhältnisse des Pfandgläubigers zu anderen Gläubigern.

Art. 94. Der Vorzug unterpfändlich versicherter Forderungen, als solcher, beschränkt sich auf den Erlös aus den Gegenständen, auf welche sich die für jede Forderung bestellte Hypothek nach den Bestimmungen des Art. 46 ff. erstreckt.

Er beschränkt sich, auch was diesen Erlös betrifft, auf denjenigen Betrag, welcher durch die Hypothek nach den Bestimmungen des Art. 72 versichert ist, wenn auch der Erlös etwa weiter reichen sollte.

Art. 95. Der Vorzug unter Forderungen, für welche der nämliche Gegenstand als Unterpfand haftet, richtet sich, ohne alle andere Rücksicht, blos nach dem Alter der für jede Forderung bestellten Hypothek (Art. 45).

Forderungen, für welche Hypotheken von gleichem Alter an dem nämlichen Gegenstande bestellt worden, sind nach Verhältniß ihrer jeweiligen Größe auf den Erlös anzuweisen, oder nach Maßgabe des Art. 85 und 86 aus den Früchten des Unterpfandes zu befriedigen.

Art. 96. Sind für verschiedene Forderungen Hypotheken von gleichem Alter, theils an dem nämlichen, theils an verschiedenen Gegenständen bestellt worden, so ist jede dieser Forderungen nach Verhältniß ihrer jeweiligen Größe, welche nach Abrechnung des Erlöses aus den ihr allein verhafteten Unterpfändern verbleibt, auf den Erlös aus dem gemeinschaftlichen Unterpfande anzuweisen.

Art. 97. Ist in den Fällen des Art. 95, Abs. 2 und des Art. 96 eine der versicherten Forderungen noch bedingt oder betagt, so ist der auf dieselbe anzuweisende Erlös, in Ermangelung einer anderen Uebereinkunft, bei der Staatsschuldentilgungskasse als ein für die Forderung haftendes Faustpfand zu hinterlegen.

Die Vorschriften des Art. 110 treten auch hier ein, wenn sich die versicherte bedingte Forderung später nicht verwirklicht.

Art. 98. Das mit einer Hypothek verknüpfte Vorzugsrecht folgt der dadurch versicherten Forderung, wenn sie auf einen Anderen, sei es kraft des Gesetzes oder auf eine andere rechtmäßige Weise, übergeht.

In die Forderungsrechte des Pfandgläubigers, sobald er befriedigt ist, tritt schon kraft des Gesetzes ein:

1) wer dem Schuldner zum Zwecke der Befriedigung eines Pfandgläubigers ein Capital dargeliehen hat;

2) wer als Pfandgläubiger gegen einen anderen Pfandgläubiger von seinem Ablösungsrechte Gebrauch gemacht hat (Art. 103);

3) wer einen mit einer Nachhypothek belasteten Gegenstand zu dem Zwecke kauft, damit ein vorgehender Pfandgläubiger aus dem Kaufpreise befriedigt werde.

Art. 99. Wer in Gemäßheit des Art. 98, Nr. 1 und 2 kraft des Gesetzes in die Forderung eines Gläubigers eintritt, oder dieselbe auf andere gültige Art von ihm erwirbt, kann diese Forderung, sowie jedes Vorzugsrecht, welches wegen derselben dem Gläubiger zur Zeit des Uebergangs zustand, anstatt und an der Stelle desselben für sich gegen den Schuldner und gegen Dritte nur unter der Voraussetzung geltend machen, daß die Vorschrift des Art. 92, Absatz 2 gewahrt worden ist.

Auf den im Art. 98 unter Nr. 3 genannten Käufer leidet die Vorschrift des Art. 159 Anwendung.

Art. 100. Geht eine durch Hypothek versicherte Forderung theilweise auf Andere über, so entsteht hierdurch, auch wenn dieses zu verschiedenen Zeiten geschieht, kein Vorzug unter den verschiedenen Theilhabern an derselben, einschließlich desjenigen, der nur einen Theil der Forderung abgetreten hat, vorbehältlich der Vorschrift des Art. 142, Abs. 2.

Art. 101. Tritt ein Pfandgläubiger, wozu er befugt ist, unbeschadet seines Pfandrechts, den durch frühere Einschreibung seines Hypothektitels erlangten Vorzug einem späteren Gläubiger ab, so wird dadurch anderen Pfandgläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen.

Die Abtretung des Vorzugsrechtes muß stets, damit sie gegen Dritte wirke, in dem Hypothekenbuche eingetragen werden.

Art. 102. Wird eine Vorhypothek gelöscht, so rücken die nachstehenden Gläubiger nach dem Alter ihrer Hypothek, kraft des Gesetzes, vor.

Art. 103. Ein Pfandgläubiger kann sich gegen einen anderen ihm vorgehenden Pfandgläubiger der Hypothekarklage bedienen; die gerichtliche Genehmigung der Zwangsversteigerung jedoch nur dann erwirken, wenn die Voraussetzungen des Art. 107 vorliegen.

Wenn aber ein Pfandgläubiger seine Forderung einklagt oder doch aufkündigt, oder wegen rückständiger Zinsen oder anderer Nebenansprüche auf die Zwangsversteigerung seines Unterpfandes anträgt, so steht jedem anderen Gläubiger, welchem an demselben Gegenstande eine im Rang vor- oder gleich- oder nachstehende Hypothek bestellt worden ist, das Ablösungsrecht zu.

Art. 104. Wollen mehrere Pfandgläubiger gleichzeitig das Ablösungsrecht

ausüben, so hat der seiner Einschreibung nach jüngere Gläubiger den Vorzug vor dem älteren nur, insoferne er auch die Ablösung dieses älteren Gläubigers übernimmt.

Art. 105. Das Ablösungsrecht kann nur dadurch ausgeübt werden, daß die ganze Forderung, nebst den rückständigen Zinsen, Schadensersatz und Kosten, worauf die Hypothek sich erstreckt (Art. 72), vollständig demjenigen Pfandgläubiger, gegen den das Ablösungsrecht ausgeübt werden soll, bezahlt, oder, wenn dieser die Zahlung anzunehmen verweigert, das Geld gerichtlich hinterlegt wird.

Art. 106. Das Ablösungsrecht steht nur Pfandgläubigern und auch diesen nur in den im Art. 103, Abs. 2 und im Art. 159 erwähnten Fällen zu.

Art. 107. Hat ein Chirographargläubiger oder ein nachstehender Pfandgläubiger auf die Zwangsversteigerung angetragen, so kann der Zuschlag im ersten Fall ohne Einwilligung sämmtlicher, auf den zu versteigernden Gegenstand eingeschriebener, im zweiten Fall ohne Einwilligung sämmtlicher vorgehender Pfandgläubiger, nur alsdann geschehen, wenn vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 108 bis 112, der Erlös so groß ausfällt, daß die Summe, welche davon übrig bleibt, die sämmtlichen, dem Antragsteller vorgehenden Ansprüche vollständig deckt und wenn bei der Versteigerung bedungen worden war, daß das Eigenthumsrecht des Verpfänders und das Pfandrecht des vorgehenden Pfandgläubigers, an jedem versteigerten Unterpfand so lange vorbehalten bleibe, bis der Steigschilling für dasselbe der Anweisung gemäß bezahlt worden sei.

Art. 108. Bei Bestimmung der Summen, mit welchen die durch Hypothek versicherten Forderungen zu befriedigen sind, ist einer jeden, deren Verwirklichung und Betrag von dem Eintritte einer Bedingung oder eines anderen Ereignisses abhängt, aus dem Erlöse des Gegenstandes, auf welchen die Forderung eingeschrieben ist, nach ihrem Rang vorsorglich (eventuell) so viel zuzutheilen, als ihr zuzutheilen sein würde, wenn sie sich bis zum Belauf der Summe, zu deren Sicherheit die Hypothek nach Art. 72 und 73 bestellt ist, bereits verwirklicht hätte.

War für die Forderung einer Leibrente oder einer anderen periodischen, aber nicht immerwährenden Leistung nicht ein Capital, sondern deren jährlicher Betrag in das Hypothekenbuch eingeschrieben, so ist für die im vorstehenden Absatze erwähnte Summe ein solcher Capitalbetrag anzunehmen, welcher nach seiner Anlage so viele Zinsen erträgt, als zur Deckung des Rentenbezugs erforderlich ist.

Art. 109. Ist die Hypothek, welche für eine Forderung der in Art. 108 bezeichneten Art bestellt worden ist, die ältere, so kann die Zwangsversteigerung (Art. 107) nur unter der Bedingung geschehen:

1) daß entweder diese Hypothek mit ihrem Alter zur Sicherheit dieser Forderung auf dem versteigerten Gegenstande haften bleibt, oder
2) daß die für die Forderung vorsorglich (eventuell) nach Art. 108 ermittelte und

zugetheilte Summe als ein für diese Forderung haftendes Faustpfand bis zur Entscheidung über deren wirkliche Verwendung entweder bei der Staatsschuldentilgungskasse oder sonst in der Art angelegt werde, daß darüber mindestens mit gleicher Sicherheit und Beschleunigung, wie bei den in der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Depositen, verfügt werden könne.

Die Bestimmung darüber, unter welcher dieser Bedingungen die Zwangsversteigerung zu geschehen habe, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Art. 110. Wenn sich in der Folge die Forderung, für welche die in Art. 109 erwähnte ältere Hypothek bestellt worden ist, gar nicht oder nicht in dem vorsorglich (eventuell) ausgenommenen Betrage verwirklicht, so ist dieser ganze Betrag, beziehungsweise der Ueberrest desselben an den zunächst hierzu Berechtigten zu zahlen.

Art. 111. Ist die in Art. 109 gedachte Hypothek nicht die ältere, so leidet lediglich die Vorschrift des Art. 109, Nr. 2 Anwendung.

Art. 112. Lasten in dem Falle des Art. 111 auf dem Unterpfande Nachhypotheken für Forderungen, welche ihre Befriedigung ganz oder zum Theil erhalten würden, wenn ihnen die Hypothek für die Forderung der in Art. 108 gedachten Art nicht vorginge, so können die Gläubiger, welchen diese Nachhypotheken zustehen, verlangen, daß die in Art. 109 unter Nro. 2 erwähnte Bestimmung zur Ausführung komme, und es haftet dann die hiernach angelegte Summe ebenfalls als Faustpfand für diese nachgehenden Forderungen.

Diese können sodann, wenn in der Folge die vorgehende Forderung sich entweder gar nicht, oder doch nicht in dem vorsorglich (eventuell) angenommenen Betrage verwirklicht, aus dem, was von diesem letzteren verfügbar bleibt, nach der Ordnung ihres Alters befriedigt werden.

Art. 113. Die Zinsen von der nach Vorschrift des Art. 112 anzulegenden Summe können, in so weit sie nicht zur Bezahlung der in Art 108, Abs. 2 erwähnten Leibrenten oder periodischen Leistungen erforderlich sind, von den im Art. 112 bezeichneten, mit Nachhypotheken versehenen Pfandgläubigern, zur Deckung ihrer versicherten Zinsforderungen (Art. 72 und 73), vor den Chirographargläubigern, in Anspruch genommen werden.

Art. 114. Stirbt im Fall des zweites Absatzes des Art. 108 der Leibrentenberechtigte oder hört die Forderung einer andern periodischen Leistung auf, so ist das angelegte Kapital an den zunächst hierzu Berechtigten auszuzahlen.

Art. 115. Die Vorschriften der Art. 109—113 finden auch Anwendung auf noch nicht fällige, durch Hypotheken versicherte Forderungen.

Art. 116. Hat ein Gläubiger, dem für seine Forderung mit ungetheilter Summe eine Hypothek auf mehreren Liegenschaften zusteht, letztere insgesammt zur Veräußerung gebracht, so ist, wenn diese Liegenschaften sämmtlich vermöge Nachhypo-

thek noch andern Gläubigern verhaftet sind, zuerst jener vorgehende Gläubiger aus den einzelnen Erlösen seiner Unterpfänder in dem Verhältniß zu befriedigen, in welchem der Betrag seiner jeweiligen Forderung zu dem Gesammterlöse aus allen diesen Unterpfändern steht.

Art. 117. Sind aber im Fall des Art. 116 die mehreren Liegenschaften nur zum Theil vermöge Nachhypothek andern Gläubigern verhaftet, so ist jener vorgehende Gläubiger zuerst aus dem Erlöse der nicht mit anderen nachgehenden Pfandrechten belasteten Unterpfänder zu befriedigen.

Kann er auf diese Weise seine volle Befriedigung noch nicht erlangen, so ist ihm solche für seine Restforderung nach Art. 116 zu gewähren.

Ist diese Befriedigung nur dadurch zu erzielen, daß eine oder einige der nachstehenden Forderungen ganz oder zum Theil leer ausgehen, so ist für jeden Gläubiger die Anweisung auf den Erlös seiner Unterpfänder so zu geben, daß der Verlust immer die jüngere Nachhypothek vor der älteren trifft.

Art. 118. Waren im Fall des Art. 117 die Unterpfänder alle oder zum Theil auf Ziele versteigert worden, so hat der vorgehende Pfandgläubiger das Recht, seine Befriedigung aus dem zuerst fällig werdenden Erlöse zu verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob auf den betr. Unterpfändern eine Nachhypothek ruhet oder nicht. Das Gericht hat aber alsdann nöthigenfalls anstatt des vorgehenden Pfandgläubigers den nachstehenden Pfandgläubiger auf dessen Antrag, mit derjenigen Summe, welche dieser aus den mit seiner Nachhypothek belasteten Unterpfändern nach Vorschrift des Art. 117 erhalten haben würde, in den Resterlös aus einem, dem vorgehenden Pfandgläubiger verhypothecirten Unterpfand, auch wenn solches dem nachstehenden Gläubiger nicht verpfändet war, einzuweisen.

Art. 119. Wenn nur ein Pfandgläubiger zu dem Erlöse aus den versteigerten Unterpfändern ausschließlich berechtigt ist, so kann derselbe, falls nicht Gant erkannt ist, fordern, daß ihm der Betrag zur unmittelbaren Empfangnahme von dem Käufer durch das Gericht angewiesen wird.

Sind aber mehrere, einander vor-, gleich- oder nachstehende Pfandgläubiger zu dem fraglichen Erlöse berechtigt, so können solche nur dann, wenn dieser Erlös zu ihrer Befriedigung nicht genügt oder gerade nur hinreicht, und wenn nur ein Steigerer vorhanden ist, verlangen, daß ihnen der Betrag zur unmittelbaren Empfangnahme von dem Käufer, jedoch dergestalt gerichtlich angewiesen werde, daß der vorgehende Pfandgläubiger zur vorzugsweisen Befriedigung gelange.

Art. 120. In allen anderen als den vorgedachten Fällen hat das Gericht in Ermangelung einer anderen Uebereinkunft auf Gefahr der Betheiligten einen Erheber zu bestellen und diesem die Anweisung zur Auszahlung nach Maßgabe des Gesetzes zu ertheilen. Zum Erheber kann auch ein Pfandgläubiger, wenn er bezüglich des ihm

nicht zukommenden Antheils am Erlöse Sicherheit leistet, bestellt werden. Die Kosten der Erhebung fallen dem schwächer Berechtigten zur Last.

Art. 121. Das Gericht hat in der Verfügung, welche die Anweisung enthält, den versteigerten Gegenstand, aus dessen Erlös, sodann den Betrag, mit welchem, und die Ordnung, in der jeder zum Bezug kommende Pfandgläuber zu befriedigen ist, anzugeben.

Art. 122. Hat der vorhergehende Pfandgläubiger nicht alle seine Unterpfänder zur Zwangsveräußerung gebracht, jedoch eine solche Auswahl getroffen, welche einen Erlös ergreift, auf den ein nachstehender Pfandgläubiger nach Art. 116 und 117 anzuweisen gewesen wäre, so kann letzterer darauf antragen, daß auch die übrigen Unterpfänder wegen der vorgehenden Forderung in Beschlag genommen, und die Zwangsveräußerung nebst dem in Art. 116 und 117 erwähnten Verfahren auf sie ausgedehnt werde.

Ist ein solcher Antrag nicht gestellt worden, oder ist dem gestellten Antrage darum nicht zu entsprechen, weil sonst die Anweisung des Erlöses aufgehalten würde, oder weil andere rechtliche Gründe der beantragten Veräußerung im Wege stehen, so hat das Gericht die Forderung des nachstehenden Gläubigers für denjenigen Betrag, welchen er aus dem mit seiner Nachhypothek belasteten Gegenstande nach Vorschrift des Art. 117 erhalten haben würde, in die Hypothek der vorgehenden Forderung auf ein oder auf einige der mit der Nachhypothek nicht belasteten und vom vorgehenden Pfandgläubiger nicht zur Zwangsveräußerung gebrachten Unterpfänder einzusetzen.

Art. 123. Werden mehrere Unterpfänder, welche verschiedenen Gläubigern zugleich verhaftet sind, um eine Gesammtsumme versteigert, so ist der vermuthliche Erlös aus den einzelnen Unterpfändern in der Art zu ermitteln, daß der Gesammterlös auf Grund einer Abschätzung der Unterpfandsstücke, wozu in der Regel die bei der Versteigerung aufgestellte Taxation genügt, verhältnißmäßig auf die einzelnen Unterpfandsstücke ausgeschlagen wird.

Art. 124. Ist das Unterpfand zur Zeit der verfügten Zwangsveräußerung vermiethet oder verpachtet, so kann der Pfandgläubiger, insofern er nicht in die Vermiethung oder Verpachtung eingewilligt hat, fordern, daß solches von dem Miether oder von dem Pächter, dem das in Art. 127 erwähnte Recht nicht zur Seite steht, auch schon vor Ablauf der vertragsmäßigen Pacht- oder Miethzeit geräumt werde.

Art. 125. Der Pachter eines Grundstücks, welches nicht als Zubehörung einer Wohnung erscheint, der Pachter eines Landgutes oder einer Mühle, einer Fabrik oder einer sonstigen gewerblichen Anstalt, ist im Falle des Art. 124 am Ende des laufenden Wirthschaftsjahres zu räumen schuldig, wenn ihm die schriftliche Aufkündigung drei Monate vor Ablauf dieses Jahres gerichtlich bekannt gemacht worden ist. Geschieht

aber diese Bekanntmachung später, so kann er vor dem Ende des nächstfolgenden Wirthschaftsjahres zur Räumung nicht angehalten werden.

Unter dem Ausdrucke: „Ende des Wirthschaftsjahres" ist diejenige Jahreszeit zu verstehen, zu welcher der Pachter das Unterpfand räumen müßte, wenn die Pachtung bis zum Ablauf der vertragsmäßigen Zeit fortdauern würde.

Der Miether einer bloßen Wohnung oder einer Wohnung mit Grundstücken, welche als Zubehörung einer Wohnung erscheinen, ist nach Ablauf eines Vierteljahres, nachdem ihm die schriftliche Aufkündigung gerichtlich bekannt gemacht worden ist, zu räumen verbunden.

Art. 126. Dem Pachter oder Miether, welcher den Pacht- oder Miethgegenstand vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Zeit räumen muß, bleibt der Anspruch auf Schadloshaltung, wenn ihm ein solcher zusteht, gegen den Verpachter oder Vermiether vorbehalten; er kann denselben aber nicht gegen den Pfandgläubiger geltend machen, selbst nicht durch Zurückbehaltung der Pacht- und Miethgelder, auf welche sich die Hypothek nach den Bestimmungen der Art. 54 und 55 erstreckt.

Art. 127. Der Pachter oder Miether kann zur Räumung vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit nicht angehalten werden, wenn der Pacht- oder Miethvertrag öffentlich beurkundet und, vor der Einschreibung des Hypothektitels des Gläubigers, mit Einwilligung des Verpachters oder Vermiethers, so, wie es das Gesetz über das Verfahren der Hypothekenbehörden bestimmt, in das dazu bestimmte Hypothekenbuch eingetragen worden ist.

Dieses verhindert aber den Pfandgläubiger, dessen Hypothek auf den Pacht- oder Miethgegenstand eingeschrieben ist, nicht, das Pacht- oder Miethgeld in Beschlag nehmen zu lassen, und aus demselben, vorzugsweise vor etwaigen Ansprüchen des Pachters oder Miethers, seine Befriedigung zu verlangen.

Art. 128. Dem Käufer des Unterpfandes stehen im Verhältnisse zum Pachter oder Miether dieselben Rechte zu, wie dem Pfandgläubiger (Art. 124), wenn nicht in den bei der Zwangsveräußerung bekannt gemachten Bedingungen, unter welchen der endliche (definitive) Zuschlag geschah, die Bestimmung enthalten war, daß der Pachter oder Miether vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit nicht vertrieben werden soll.

Art. 219. Auch in den Fällen, in welchen nicht der Verkauf der Unterpfandes selbst, sondern nur die gerichtliche Einweisung in solches zum Zwecke des Früchtebezugs von dem Pfandgläubiger verlangt werden kann (Art. 85), leiden die Vorschriften der Art. 124, 125, 126 und 127 Anwendung.

Art. 130. Der Pachter oder Miether hat in allen Fällen, in welchen er nach den vorstehenden Artikeln zur Räumung des Pacht- oder Miethgegenstandes vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit angehalten werden kann, das Recht, dem Pfandgläubiger oder Käufer, uch wider Willen derselben, die Pacht oder Miethe ebenmäßig aufzu-

kündigen, vorausgesetzt, daß ihm nicht schon zur Zeit der Eingehung des Pacht- oder Miethvertrags das Pfandverhältniß bekannt war.

Diese Ankündigung muß, um gültig zu sein, schriftlich geschehen, und gerichtlich bekannt gemacht werden, und es gelten dann wegen der Zeit der Räumung die Vorschriften des Art. 125.

Dritter Unterabschnitt.

Von dem Verhältnisse des Pfandgläubigers zum dritten Besitzer.

Art. 131. Der Pfandgläubiger kann die erlangte Hypothek gegen jeden dritten Besitzer des Unterpfandes mit der Hypothekarklage verfolgen.

Er kann dieses, auch wenn er den Schuldner selbst belangt hat, so lange und in soweit er von demselben noch nicht befriedigt ist.

Art. 132. Macht der Pfandgläubiger von diesem Rechte (Art. 131) Gebrauch, so ist der dritte Besitzer, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 159, verbunden, das Unterpfand dem zur gesetzmäßigen Befriedigung des Pfandgläubigers erforderlichen Verfahren unter Beobachtung der Vorschrift des Art. 90, unterwerfen zu lassen.

Er kann hierbei dasjenige, was er für das Unterpfand bezahlt oder sonst für solches hingegeben hat, nicht in Abzug bringen.

Art. 133. Der dritte Besitzer kann so lange, als der endliche (definitive) Zuschlag des Unterpfands noch nicht erfolgt ist, dasselbe gegen vorgängige Bezahlung des ganzen versicherten Schuldrückstandes und der wegen dieses Verfahrens entstandenen Kosten zurücknehmen.

Art. 134. Haftet der dritte Besitzer für die Schuld oder für einen Theil derselben zugleich persönlich, so kann er sich von dieser persönlichen Verbindlichkeit nicht durch Aufgeben des Unterpfandes befreien.

Persönlich haftbar wird er nicht dadurch, daß er die Schuld bloß als eine Hypothekarschuld anerkennt. Sein Anerkenntniß ist im Zweifelsfall so auszulegen.

Persönlich haftbar wird er aber dadurch, daß er die Bezahlung der Schuld dem Pfandgläubiger oder auch nur dem persönlich Verhafteten gegenüber übernommen hat.

Art. 135. Der Pfandgläubiger kann von dem im Art. 131 erwähnten Rechte erst dann Gebrauch machen, wenn seine Forderung ganz oder theilweise fällig ist, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 80.

Der beklagte Besitzer des Unterpfandes kann sich gegen den klagenden Pfandgläubiger aller Einreden des Pfandschuldners bedienen, insoweit solche nicht an dessen Person geknüpft, wohl aber gegen die Richtigkeit oder gegen die Größe der versicherten Forderung oder gegen die Gültigkeit der Verpfändung gerichtet sind.

Art. 136. Die Einrede, daß erst vorher der Schuldner ausgeklagt werden müsse, steht dem dritten Besitzer nur in dem Fall, wenn die Hypothek zur Sicherheit

einer für den Schuldner geleisteten Bürgschaft bestellt worden war, und zwar insoweit zu, als bezüglich der persönlichen Verbindlichkeit aus der Bürgschaft jene Einrede zulässig ist.

Art. 137. Ist eine Forderung mit ungetheilter Summe auf mehrere Gegenstände eingeschrieben, so kann der dritte Besitzer eines oder einiger dieser Gegenstände dem Pfandgläubiger die Einrede der Theilung weder mit zerstörender noch mit aufschiebender Wirkung entgegensetzen.

Art. 138. In wie fern der Besitzer des Unterpfandes wegen Verwendungen in solches, und wegen Vernichtung oder Verschlechterung desselben zur Schadloshaltung berechtigt, beziehungsweise verpflichtet sei, ist nach dem bestehenden Rechte zu beurtheilen.

Der Besitzer hat aber, seiner etwaigen Schadensersatzforderung wegen, kein Recht der Zurückbehaltung, sondern nur ein Recht, vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des veräußerten Unterpfandes zu verlangen. Ist die Schadensersatzforderung noch bestritten, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung hierüber der Pfandgläubiger für den Betrag dieser Forderung mittelst Hinterlegung oder auf andere, von dem zuständigen Gerichte zu verfügende Weise Sicherheit leisten.

Art. 139. Dienstbarkeiten und andere Rechte, welche dem dritten Besitzer an dem verpfändeten Gegenstande zustanden, ehe er ihn erworben hat, leben, nachdem er denselben aufgegeben hat, oder nachdem der gerichtliche Zuschlag erfolgt ist, wieder auf.

Er kann insbesondere Hypotheken, welche er an diesem Gegenstande erlangt hatte und noch nicht gelöscht sind, nach ihrem Rang an demselben geltend machen.

Art. 140. Wird bei der Zwangsveräußerung mehr erlöst, oder betragen, im Fall der gerichtlichen Einweisung, die Früchte mehr, als zur Bezahlung der zu Lasten des vorigen Eigenthümers eingeschriebenen Forderungen erforderlich ist, so fällt dieser Ueberschuß dem dritten Besitzer zu.

Seine persönlichen Gläubiger, welche gegen ihn an dem betreffenden Gegenstande Hypotheken erworben haben, können dieselben erst an diesem Ueberschusse geltend machen.

Art. 141. Hat jedoch der Pfandgläubiger an den dritten Besitzer wegen nützlicher Verwendungen in das Unterpfand Entschädigung bezahlt (Art. 138), so kann er solche im Fall des Art. 140 von dem Ueberschusse vor Allem in Abzug bringen.

Art. 142. Der dritte Besitzer tritt dadurch, daß er den Pfandgläubiger bezahlt, in die Forderung desselben kraft des Gesetzes ein, und es leiden auf ihn die Vorschriften des Art. 99 Anwendung.

Es geht ihm jedoch, wenn er nur einen Theil der Forderung bezahlt, der Pfandgläubiger mit dem Reste der Forderung vor.

Art. 143. Ist die Forderung mit ungetheilter Summe auch noch auf andere Gegenstände eingeschrieben, so kann der dritte Besitzer, vermöge seines im Art. 142

erwähnten Eintrittes, die Hypothek gegen alle diese Gegenstände geltend machen. Wann und soweit er jedoch durch Anklagung des Schuldners, beziehungsweise der Erben oder Vermächtnißnehmer desselben, oder durch Veräußerung der in dem Besitze dieser Personen sich befindenden Unterpfänder zu seiner Befriedigung gelangen kann, steht jedem andern dritten Besitzer eines für die fragliche Forderung haftenden Unterpfandes die Einrede der Vorausklagung zur Seite.

Art. 144. In so weit der dritte Besitzer hierdurch (Art. 143) zu seiner Befriedigung nicht gelangt, kann er zwar diese aus jedem, im Besitze anderer Dritter sich befindenden, mit der Hypothek belasteten Gegenstände, jedoch nur zum verhältnißmäßigen Antheil, und nur dergestalt suchen, daß auch der Gegenstand, den er selbst besitzt, mit hinzugezogen wird.

Dieses Verhältniß bestimmt sich nach dem gemäß Art. 67 zu ermittelnden Werth der Unterpfänder zur Zeit der Geltendmachung des gedachten Rechts, vorbehältlich jedoch des Rechts einer jeden Parthei, im Fall des von ihr nicht verschuldeten theilweisen Unterganges eines in ihrem Besitze befindlichen Unterpfandstückes eine dem untergegangenen Theil entsprechende Herabsetzung des für den ganzen Gegenstand bei der Hypothekeneinschreibung angenommenen Werthansatzes zu verlangen.

Art. 145. Dem dritten Besitzer, welcher im Gefolge der vorstehenden Bestimmungen entweder die Hypothekarschuld ganz oder zum Theil bezahlt hat, oder aus dem Besitze des Unterpfandes gekommen ist, bleibt der Rückanspruch gegen einen Jeden, der ihm zum Schadensersatze gesetzlich verbunden ist, vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Von der Erlöschung der Hypothek.

Art. 146. Vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 147 bis 151 und unbeschadet der für den Fall jenes Art. 147 in das Gesetz über das Verfahren der Hypothekenbehörden aufgenommenen Bestimmungen, erlöscht die Hypothek von selbst:

1) mit dem Ablaufe der Zeit, für welche sie bestellt worden ist, in so fern sich die Zeitbestimmung im Hypothekenbuche eingeschrieben findet;
2) mit dem völligen Untergange des Unterpfandes.

Die bloße Umwandelung des Unterpfandes bewirkt keine Aenderung hinsichtlich der darauf haftenden Hypothek.

Art. 147. Ist eine Hypothek nur auf bestimmte Zeit bestellt worden, so erlöscht sie mit dem Ablaufe dieser Zeit (Art. 146 Nr. 1), wenn nicht der Pfandgläubiger innerhalb sechzig Tage vorher die Klage auf Erfüllung der Verbindlichkeit gerichtlich gegen den Schuldner oder die Pfandklage gegen den dritten Besitzer des Unterpfandes erhoben, und die Einschreibung dieser rechtzeitigen Klagerhebung vor

Ablauf jener sechzig Tage bei dem betreffenden Eintrag in das Hypothekenbuch erwirkt hat.

Dieses gilt auch, wenn die Hypothekbestellung der Einwilligung eines Dritten bedurfte, und solche auf bestimmte Zeit beschränkt worden ist. Es erlöscht jedoch in diesem Fall die Hypothek nur in so weit, als deren Gültigkeit von dieser Einwilligung abhängt.

Art. 148. Ist das Unterpfand nicht ganz (Art. 146 Nr. 2), sondern nur zum Theil untergegangen, so dauert die Hypothek an dem Reste desselben für die ganze eingeschriebene Forderung fort. Durch gänzliche oder theilweise, wenn auch in veränderter Form geschehene Wiederherstellung des Untergegangenen lebt die Hypthek, wenn sie nicht inzwischen gelöscht worden war, mit Erstreckung auf den Mehrwerth und mit dem vorigen Alter wieder auf.

Art. 149. Nach dem Abbrennen oder nach theilweiser Beschädigung eines Gebäudes durch Brand dauert die daran bestellte Hypothek an dem Boden fort, und umfaßt auch jede neue Anlage auf diesem. Ueberdies kann der Pfandgläubiger, dessen Hypothek sich auf das Gebäude erstreckt, verlangen, daß Dasjenige, was der Brandbeschädigte von der Versicherungsanstalt als Entschädigung zu fordern hat, zum Wiederaufbauen oder zur Wiederherstellung des Gebäudes auf derselben Nummer (Item) des Grundbuchs, worauf es stand oder steht, in so fern der Art. 64 hiervon keine Ausnahme macht, verwendet werde.

Es darf zu dem Ende die Auszahlung der Brandentschädigungssumme an den Beschädigten oder an dessen Rechtsnachfolger nur mit Einwilligung des Pfandgläubigers geschehen. Im Fall der Verweigerung der Einwilligung hat der Beschädigte für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungssumme eine besondere Sicherheit zu leisten, oder es ist diese Summe an einen zu dem Ende zu ernennenden Curator abzugeben oder gerichtlich zu hinterlegen.

Für den Fall der Nichtbefriedigung des Gläubigers kann derselbe, insofern ihm überhaupt das Recht auf Veräußerung des Unterpfandes zusteht, verlangen, daß die Brandstätte sammt dem Anspruch auf die Entschädigungssumme gerichtlich veräußert werde.

Art. 150. Die nach Inhalt des §. 35 der Brandversicherungsordnung vom 18. November 1816*) erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß, das abgebrannte Gebäude auf einer andern Nummer (Item) des Grundbuchs, als derjenigen, worauf es gestanden hat, oder in einer andern Gemarkung zu erbauen; kann, mit Ausnahme des Falls in Artikel 64, von der Behörde nur dann ertheilt werden, wenn entweder

---

*) Eigenbrodt: Handbuch der Verordnungen, Band 3. Darmstadt 1817. S. 93—114.

sämmtliche auf das abgebrannte Gebäude eingeschriebene Pfandgläubiger dazu eingewilligt haben, oder wenn rechtskräftig erkannt worden ist, daß es ohne Einwilligung dieser Gläubiger geschehen könne.

Die Gerichte haben ein solches Erkenntniß nur dann zu erlassen, wenn die Stelle, worauf das Gebäude errichtet werden soll, wenigstens gleiche Sicherheit darbietet, dem Brandbeschädigten im Grundbuche zugeschrieben, überdies frei von anderen Hypotheken und dinglichen Ansprüchen, nebst dem darauf aufzuführenden Gebäude, von dem Erbauer jenen Gläubigern, Jedem für die frühere Summe, zur Hypothek eingesetzt und diese Hypotheken in der Ordnung des Alters, welches einer Jeden im Verhältnisse zu der anderen zustand, wirklich in das Hypothekenbuch eingeschrieben worden sind.

Art. 151. Erlöscht ein verpfändetes Recht an einer fremden Sache, als solches, dadurch, daß dasselbe mit dem Eigenthume an dieser Sache in der Person eines Andern vereinigt wird, so kann der Pfandgläubiger sein Pfandrecht mit dem Alter desselben an dieser Sache selbst, gleich als wäre sie ihm, frei von aller Last, zur Hypothek eingesetzt worden, bis zum Betrag des der Last entsprechenden Werthes des verpfändeten Rechts geltend machen.

Art. 152. Die Hypothek kann außer den Fällen, in welchen auf Löschung derselben durch rechtskräftiges Urtheil erkannt oder ein Unterpfand freigegeben worden ist (Art. 69) noch im Hypothekenbuche gelöscht werden:

1) wenn die Forderung, zu deren Sicherheit die Hypothek bestellt worden war, aus irgend einem gültigen Rechtsgrunde vollständig erloschen ist;
2) wenn die der Hypothekenbestellung beigefügte auflösende Bedingung eingetreten ist;
3) wenn der Pfandgläubiger seinem Hypothekenrechte entsagt hat;
4) wenn das Recht des Pfandgläubigers und des Verpfänders an der verpfändeten Sache in Einer Person vereinigt worden ist;
5) wenn die verpfändete Sache zu öffentlichen Zwecken verwendet, oder
6) wenn der verpfändete Gegenstand auf gerichtlichem Zwangswege veräußert worden ist; endlich
7) wenn das seiner Dauer nach beschränkte Recht des Verpfänders an dem Pfandgegenstande wieder aufgelöst worden ist, oder geendigt hat.

Es gelten jedoch für einzelne dieser Fälle noch folgende nähere Bestimmungen.

Art. 153. Lebt die erloschene Forderung (Art. 152 Nr. 1) wieder auf, so lebt auch die für letztere bestellte Hypothek, wenn sie nicht inzwischen gelöscht worden ist, mit ihrem vorigen Alter für die vorher eingeschriebene Summe wieder auf.

Art. 154. Ist die alte Hauptforderung, zu deren Sicherheit die Hypothek bestellt war, in eine neue Forderung durch Eintritt eines neuen Schuldners (Schuld-

übernahme) oder eines neuen Gläubigers (Forderungsübernahme) oder dadurch umgewandelt (novirt) worden, daß der bisherige Schuldner und Gläubiger an die Stelle des Rechtstitels oder des Inhalts der bestehenden Forderung einen anderen durch Uebereinkunft gesetzt haben, so kann die Löschung der Hypothek dann nicht stattfinden, wenn letztere für die neue Forderung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Art. 155. Ist die Forderung durch Verjährung erloschen, so kann darum auch die Löschung der dafür bestellten Hypothek stattfinden. Die Hypothek an sich kann dagegen weder durch Verjährung, noch durch eine Ersitzung der Freiheit erlöschen, mag sich nun die verpfändete Sache in den Händen des Schuldners oder eines Dritten befinden, welchem das Eigenthum daran übertragen worden ist.

Art. 156. Entsagt der Pfandgläubiger (Art. 152 Nr. 3), dessen Forderung mit ungetheilter Summe auf mehrere Gegenstände eingeschrieben ist, der Hypothek an einem derselben, so bleibt dieselbe dennoch für die ganze eingeschriebene Summe an den übrigen Gegenständen haften.

Art. 157. War jedoch im Fall des Art. 156, bevor auf den Grund der Entsagung die Löschung in dem Hypothekenbuche erfolgt ist, ein mit der Hypothek belastet bleibender Gegenstand schon veräußert und in das Eigenthum eines Anderen übertragen worden, so kann der Pfandgläubiger sein Pfandrecht nur für den im Art. 144 erwähnten verhältnißmäßigen Theil an diesem Gegenstande geltend machen.

Dasselbe gilt, wenn bereits vor dem erwähnten Vollzug der Löschung einem anderen Gläubiger an einem Gegenstande, worauf die Hypothek haften bleibt, eine Nachhypothek bestellt war.

Das Einschreiben der Entsagung kann jedoch gültig nur geschehen, wenn der Gläubiger in einer öffentlichen oder in Ansehung ihrer Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde zugleich seine Wissenschaft von jener früheren Veräußerung oder Belastung mit einer Nachhypothek ausgedrückt hat.

Art. 158. Die Einwilligung des Pfandgläubigers in die Veräußerung des Unterpfandes, oder in die Bestellung einer Nachhypothek an solchem, ist ebenso wenig, als die bloße Annahme eines anderen Pfandes oder einer anderen Sicherheit, für eine Verzichtleistung auf seine Hypothek zu betrachten.

Art. 159. Erwirbt ein Pfandgläubiger das Eigenthum an der ihm verpfändeten Sache (Art. 152 Nr. 4), so kann ein nachstehender Pfandgläubiger, so lange des Ersteren Hypothek nicht gelöscht ist, das ihm nach Art. 131 zustehende Recht nur geltend machen, beziehungsweise nur eine Zwangsversteigerung erwirken, wenn die in Art. 107 vorgeschriebenen Voraussetzungen eintreten, oder wenn er den Eigenthümer des Unterpfandes, bezüglich seiner ganzen nach Maßgabe der Art. 72 und 73 durch die Hypothek versicherten Forderung befriedigt oder geeigneten Falls die zu dieser Befriedigung nöthige Summe gerichtlich hinterlegt hat.

Durch Ausübung des Ablösungsrechtes tritt aber der ablösende Gläubiger, kraft des Gesetzes, in das Forderungsrecht des abgelösten Gläubigers ein, und es leiden auf ihn die Vorschriften des Art. 99 Anwendung.

Art. 160. Die Löschung der Hypothek an dem Gegenstande oder an dem Theil des Gegenstandes, welcher zu öffentlichen Zwecken verwendet worden ist (Art. 152 Nr. 5), kann stattfinden, sobald der Betrag der Entschädigung endlich (definitiv) bestimmt und die Entschädigungssumme zur weiteren gerichtlichen Verfügung vollständig bei der Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt worden ist.

Diese hinterlegte Summe haftet den auf die Sache eingeschriebenen Gläubigern als Faustpfand in derselben Ordnung, in welcher ein Jeder derselben auf das Kaufgeld der Sache, wenn sie auf dem Wege des gerichtlichen Zwangsverfahrens veräußert worden wäre, Anspruch hätte.

Art. 161. Wird ein Unterpfand im Wege des gerichtlichen Zwangsverfahrens veräußert (Art. 152 Nr. 6), so kann die Löschung aller darauf haftenden Hypotheken, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 109 Nr. 1 erfolgen, sobald aus einer öffentlichen oder in Ansehung ihrer Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde erhellt, daß der Pfandgläubiger die Versteigerung unbedingt genehmigt oder der Steigerer wegen des Steigpreises die Bedingung erfüllt, oder die Sicherheit geleistet hat, an welche die Genehmigung der Versteigerung vom Pfandgläubiger geknüpft worden ist.

Das gilt jedoch nur unbeschadet der Vorschrift, welche das Gesetz über das Verfahren der Hypothekenbehörden für den Fall getroffen hat, wenn Hypothekareinschreibungen für solche Forderung zu löschen sind, welche aus dem Erlöse der im Wege des gerichtlichen Zwangsverfahrens veräußerten Unterpfänder ihre Befriedigung erhalten haben oder gar nicht oder nur theilweise befriedigt worden sind.

Art. 162. Ist auf den Verpfänder ein seiner Dauer nach beschränktes Eigenthum an der verpfändeten Sache übertragen worden (Art. 152 Nr. 7), so kann bei Wiederaufhebung oder Endigung dieses Eigenthums des Verpfänders die Löschung der Hypothek nur stattfinden, wenn der Veräußernde die Vorschrift des Art. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1852 befolgt hat.

Art. 163. Die in Art. 152 unter Nr. 1—7 angeführten Gründe, aus welchen die Löschung der Hypothek stattfinden kann, gelten nur als Rechtstitel, kraft welcher der Betheiligte die Löschung zu verlangen berechtigt ist.

Dasselbe gilt für die Fälle, in welchen auf Löschung der Hypothek durch rechtskräftiges Urtheil erkannt oder ein Unterpfand freigegeben worden ist.

Die Hypothek selbst aber gilt nur dann erst als erloschen, wenn sie in dem Hypothekenbuch wirklich gelöscht worden ist.

Art. 164. Nur auf Verlangen Desjenigen, der aus irgend einem glaubhaft nachgewiesenen Grunde ein rechtliches Interesse an der Löschung einer Hypothek hat,

sei es der Verpfänder oder der dritte Besitzer eines Unterpfandes oder Derjenige, welchem eine Nachhypothek oder ein anderes dingliches Recht an dem Unterpfande zusteht, darf eine Hypothek gelöscht werden. Die Löschung derselben ist nach den Bestimmungen zu bewerkstelligen, welche darüber in dem Gesetze, betreffend das Verfahren der Hypothekenbehörden, enthalten sind.

Art. 165. Kann die Löschung, auf welche der Betheiligte (Art. 164) anträgt, noch nicht vollzogen werden, entweder

1) weil die Vorschrift noch nicht erfüllt ist, welche das Gesetz über das Verfahren der Hypothekenbehörden für diese Fälle trifft; (wenn die Urkunde über den Hypothektitel nicht beigebracht oder auch nicht einmal die beglaubigte urkundliche Erklärung des im Hypothekenbuche eingetragenen Pfandgläubigers oder des statt desselben erwiesenermaßen Berechtigten, daß die versicherte Forderung abgetragen oder erloschen sei, vorgelegt werden kann) oder
2) weil der Rechtsgrund zur Löschung noch gerichtlich bestritten ist,

so hat der Betheiligte, nach vorgängiger Bescheinigung des Löschungsgrundes, beziehungsweise der Thatsache, daß er auf Anerkennung des Löschungsgrundes bereits Klage erhoben habe, das Recht, einstweilen eine Vormerkung der Löschung im Hypothekenbuche zu verlangen.

Diese Vormerkung bewirkt, so lange sie nicht wieder gelöscht worden ist, daß der eingetragene Pfandgläubiger die betreffende Forderung auf einen Dritten gültig nicht übertragen kann.

Art. 166. Die in Gemäßheit des Art. 165 vollzogene Vormerkung kann gelöscht werden, entweder

1) wenn der Betheiligte, welcher die letztere erwirkt hat, die im Fall des Art. 165 Nr. 1 nach Vorschrift des Gesetzes über das Verfahren der Hypothekenbehörden erforderliche gerichtliche Verfügung binnen einer von dem Gerichte zu bestimmenden und nur bei nachgewiesenen erheblichen Verhinderungsgründen erstreckbaren, angemessenen Frist nicht erwirkt, oder
2) wenn der Pfandgläubiger eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene amtliche Aussertigung eines Urtheils beigebracht hat, wodurch die Klage auf Anerkennung des Löschungsgrundes verworfen worden ist.

Art. 167. Wird der Vollzug einer Löschung oder einer Vormerkung derselben pflichtwidrig verweigert oder versäumt, während die Ungültigkeit der Einschreibung der betreffenden Hypothek oder das Dasein eines anderen gesetzlichen Löschungsgrundes rechtlich genügend nachgewiesen, beziehungsweise bescheinigt worden ist, so hat das zuständige Gericht den Vollzug der Löschung oder der Vormerkung auf Antrag des Betheiligten (Art. 165) zu verfügen, und derjenige, auf welchen inzwischen die Hypothek

abgetreten worden ist, kann den Schuldner nur insofern in Anspruch nehmen, als eine Schuld desselben noch besteht.

Art. 168. Wird eine bereits vollzogene Löschung später durch rechtskräftiges Urtheil für ungültig erklärt, so schadet diese Löschung nicht der Wirksamkeit der Hypothek, vielmehr kann letztere mit ihrem vorigen Rang wieder hergestellt werden.

Ein besonderes Gesetz vom 19. Januar 1859 regelt „das Verfahren der Hypothekenbehörden“ in drei Abschnitten. — Von den Hypothekenbüchern. — Insbesonders von dem Verfahren: 1) hinsichtlich der Hypotheken a) bei Einschreibung der Hypothektitel, b) bei Löschung der Hypotheken, c) bei dem Uebergang der hypothekarischen Forderung auf einen Dritten und bei Abtretung eines hypothekarischen Vorzugsrechts an einen späteren Gläubiger; 2) hinsichtlich der Einschreibung der Pacht- und Miethverträge, 3) der Berichtigung vollzogener Einträge. — Von der Oeffentlichkeit der Hypothekenbücher. Dieser letzte Abschnitt (Art. 42—44) ist des Inhalts: Art. 42. Jedem, der als Eigenthümer eines verpfändeten Gegenstandes, als Pfandgläubiger, Verpfänder, Cedent, Cessionar *) oder aus irgend einem andern bei dem Landgericht nachzuweisenden rechtlichen Grunde die Einsicht der sein Interesse betreffenden Stelle in dem Hypothekenbuch verlangt, ist diese Einsicht von dem Ortsgerichte zu gestatten; Anderen ist ohne Einwilligung des Eigenthümers der in den Büchern eingetragenen Gegenstände die Einsicht nicht zu gewähren. Art. 43. Das Ortsgericht hat Jedem, welcher nach Art. 42 Einsicht von den Hypothekenbüchern nehmen kann, auf dessen Verlangen zu geben: 1) Abschrift der schon gelöschten oder noch nicht gelöschten Einschreibungen in dem Hypothekenbuch, 2) ein Zeugniß darüber, daß gar keine oder doch keine Einschreibungen, die nicht bereits gelöscht sind, auf den betreffenden Gegenstand und auf den Namen der Person, hinsichtlich welcher das Zeugniß begehrt wird, in dem Hypothekenbuch vorkommen. Art. 44. Die Vorschriften der Art. 42 und 43 leiden auch Anwendung auf die nach Art. 200 des Gesetzes vom Pfandrechte über die Faustpfänder zu führenden Register **)

Gleichfalls unterm 19. Januar 1859 wurde erlassen ein Gesetz, die Einführung der Gesetze über das Pfandrecht, über die Rangordnung der Gläubiger (über das Gesetz vom 15. September 1858, die Rangordnung der Gläubiger betreffend, s. den Artikel: Rangordnung der Gläubiger), und über das Verfahren der Hypothekenbehörden betreffend. Der

---

*) s. Abtretung, S. 3.

**) s. Faustpfand, S. 44.

Art. 1, der verordnet, daß diese Gesetze, wie dieses Einführungsgesetz selbst, in so weit für einzelne Theile derselben nicht andere Zeitpunkte in den folgenden Artikeln bestimmt seien, am 1. Juli 1859 in Wirksamkeit träten*), spricht aus: „Mit dem Zeitpunkt, wo diese Gesetze in Kraft treten, erlöschen alle entgegenstehenden Rechtsnormen, welche gegenwärtig über die in diesen Gesetzen behandelten Materien bestehen". **) Der Art. 2 hebt hervor, daß jenes Gesetz vom 15. September 1858, „die Privathypotheken und Generalhypotheken betreffend" (s. oben S. 71), in Kraft bleibe. Dann heißt es weiter: Art. 3. Privat- und gleichsam öffentliche General- und Specialhypotheken ***), desgleichen freiwillige, gerichtlich bestätigte Generalhypotheken können, als solche, in die Hypothekenbücher nicht eingeschrieben werden, obgleich sie, bevor das Gesetz über das Pfandrecht im Regierungsblatt erschien, errichtet worden sind. Der Gläubiger, dessen Forderung durch irgend eine Hypothek der bezeichneten Art versichert ist, hat bis zum 1. Januar 1862 (nun bis zum 1. Juli 1863) das Recht, seinen Schuldner bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnorts desselben auf Befriedigung seiner fälligen Forderung zu belangen. Macht er von diesem seinem Rechte vor diesem Tage keinen Gebrauch, so ist seine Hypothek als erloschen anzusehen. Art. 4. Klagt der Gläubiger auf Befriedigung seiner Forderung (Art. 3), so erstreckt 1) die damit verbundene Privat- und gleichsam öffentliche Hypothek ihre Wirkungen nur auf die noch im Vermögen des Verpfänders sich befindenden unbeweglichen Unterpfänder; sie kann aber nicht gegen dritte Besitzer eines in der Hypothek begriffenen Unterpfandes geltend gemacht werden; 2) die mit der eingeklagten Forderung verbundene freiwillige gerichtlich bestätigte Generalhypothek erstreckt ihre Wirkungen nur auf die darin begriffenen unbeweglichen Unterpfänder; sie äußert aber auch diese Wirkungen gegen Dritte nur unter der Voraussetzung, daß der Gläubiger, welcher seine Klage rechtzeitig erhoben hat (Art. 3), auf den Grund einer gerichtlichen Bescheinigung hierüber, eine Vormerkung in dem Hypothekenbuch da, wo seine Hypothek vor dem 1. Juli d. J. (nun vor dem 1. Januar 1861) bereits eingetragen worden ist, erwirkt hat. Die Dauer der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Wirkungen ist nach Art. 11 zu bemessen.

---

*) Eine Bekanntmachung vom 10. Mai 1859 geht dahin, daß die Gesetze vom 15. September 1858, das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger betreffend, und die Gesetze vom 19. Januar 1859, das Verfahren der Hypothekenbehörden und die Einführung der gedachten Gesetze betreffend, nicht, wie in dem Art. 1 dieses Einführungsgesetzes bestimmt sei, mit dem 1. Juli 1859, sondern erst mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit treten sollten, somit die nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zum 1. Januar 1862 laufenden Fristen bis zum 1. Juli 1863 erweitert würden.

**) Jene beiden Artikel im „Hessischen Rechtsfreund."

***) Eine gleichsam öffentliche Hypothek ist die, welche durch eine von drei unbescholtenen Männern mitunterschriebene Privaturkunde belegt ist.

Art. 5. Kann der Gläubiger wegen Nichtfälligkeit seiner Forderung von dem im Art. 3 genannten Rechte vor dem daselbst bezeichneten Tage keinen Gebrauch machen, so steht ihm, 1) wenn seine Hypothek eine Privat- oder gleichsam öffentliche war, ein einfaches Privileg zu, das jedoch den im Art. 22 des Gesetzes über die Rangordnung der Gläubiger angeführten einfachen Privilegien nachsteht. Ist die Forderung aber 2) durch eine freiwillige gerichtlich bestätigte Generalhypothek versichert, so steht dem Gläubiger das Recht zu, von dem Zeitpunkt an, wo seine Forderung fällig wird, vor Ablauf von zwei Jahren seine hypothekarischen Ansprüche in dem im Art. 4 unter Nr. 2 erwähnten Umfang bei Gericht geltend zu machen, wenn er bis zum 1. Januar 1862 (nun bis zum 1. Juli 1863) diese Ansprüche bei dem zuständigen Gericht zur Anzeige gebracht und die geeignete Vormerkung im Hypothekenbuch (Art. 2 Nr. 4) erwirkt hat. Unterläßt es der Gläubiger, diese Anzeige vor dem erwähnten Tage zu machen, so ist seine Hypothek als erloschen anzusehen. Art. 6. Diejenigen freiwilligen Specialhypotheken, welche bereits vor dem 1. Juli d. J. (nun vor dem 1. Januar 1861) in das Hypothekenbuch eingeschrieben worden sind, bedürfen, wenn diese Einschreibung den Vorschriften der Art. 38—41 des Gesetzes vom Pfandrecht und der Nr. 1—6 des Art. 11 des Gesetzes vom Verfahren der Hypothekenbehörden*) nicht entspricht, vorbehältlich der nachfolgenden Modificationen, einer Berichtigung oder neuen Einschreibung. Es ist nämlich keine von beiden des Umstandes allein wegen erforderlich, daß im Fall des Art. 12 des zuletzt gedachten Gesetzes, wie es dieser Artikel gestattet, die bisherige Einschreibung nur des Verstorbenen (nicht auch seiner Erben) gedenkt, oder daß sie die Bestandtheile eines zum Unterpfande bestellten ganzen geschlossenen Gutes in der nach Art. 14 eben dieses Gesetzes statthaften Weise angibt, oder daß die bisherige Einschreibung den Gegenstand einer vor Vollendung des Grundbuchs errichteten Hypothek mittelst Hinweisung auf das damalige Flurbuch

*) Nach diesem Art. 11 hat, wenn ein freiwilliger Hypothektitel in das Hypothekenbuch eingetragen werden soll, das Ortsgericht einzuschreiben 1) den Namen und Vornamen des Gläubigers, des Schuldners und Hypothekbestellers nebst deren Wohnort, oder eine solche genaue Bezeichnung dieser Personen, daß der hypothekarisch Berechtigte und Verpflichtete sichtlich erkennbar sind; 2) die Bezeichnung der den Hypothektitel begründenden Urkunde nebst deren Datum, und den Rechtsgrund der Forderung, also z. B. Darlehen; 3) die bestimmte, in der Urkunde über den Hypothektitel nach Maßgabe des Art. 72 des Gesetzes vom Pfandrecht bezeichnete und zu versichernde Summe; 4) die Liegenschaften, auf welche der Hypothektitel eingeschrieben werden soll, in Uebereinstimmung mit dem Grundbuch, oder in den Gemarkungen, welche noch kein Grundbuch haben, mit dem Flurbuch; 5) die Bedingungen und Zeitbestimmungen, unter welchen die Verpfändung geschehen ist; 6) den Schätzungswerth der Unterpfänder oder die Bemerkung, daß der Gläubiger auf Abschätzung verzichtet habe.

deutlich genug bezeichnet. Hat der Gläubiger die erforderliche Berichtigung oder neue Einschreibung nicht vor dem 1. Januar 1862 (nun vor dem 1. Juli 1863) erwirkt, so erlischt der mit der betreffenden Hypothek vermöge ihres Alters oder Privilegs nach bisherigem Rechte*) verbundene Vorzug in so weit, als dieser nach dem neuen Rechte von jener Berichtigung oder neuen Einschreibung abhängt. Art. 7. Alle freiwilligen Specialhypotheken, bezüglich welcher die Nothwendigkeit einer Berichtigung oder neuen Einschreibung nach vorstehendem Art. 6 nicht vorliegt, behalten auch nach dem 1. Juli d. J. (nun nach dem 1. Januar 1861), ebenso wie die in Gemäßheit desselben Artikels vor dem 1. Januar 1862 (nun vor dem 1. Juli 1863) berichtigten oder neu eingeschriebenen, an denjenigen Immobilien und bis zu dem Betrag derjenigen Summe, worauf eine jede eingeschrieben ist, das Alter, welches ihnen die jetzt bestehenden Vorschriften beilegen. Die übrigen Wirkungen dieser Hypotheken aber sind von dem 1. Juli d. J. an (nun vom 1. Januar 1861 an) nach den Bestimmungen der Art. 46—71 des Gesetzes vom Pfandrecht zu beurtheilen. Art. 8. Die nach dem bisher bestehenden Recht der Einschreibung nicht unterworfen gewesenen (gesetzlichen und richterlichen) General- und Specialhypotheken müssen auf die Immobilien, worauf dem Gläubiger, gemäß diesem Rechte, eine Hypothek der gedachten Art zusteht, vor dem 1. Januar 1862 (nun vor dem 1. Juli 1863) eingeschrieben werden, in so fern nicht nach Art. 9 des gegenwärtigen Gesetzes ein späterer Zeitpunkt dafür bestimmt ist. Bei dieser Einrichtung kommen die Art. 36—42, 66—71, 75, 76, 92 Abs. 2, 93, 99 und 101 des Gesetzes vom Pfandrecht zur Anwendung. Die Gerichte werden die den Kindern an den Gütern ihrer Eltern, beziehungsweise ihres Stiefvaters, zustehenden gesetzlichen Hypothektitel in die Hypothekenbücher unter den im Art. 17 des Gesetzes vom Pfandrechte bezeichneten Voraussetzungen eintragen lassen. Die Wirkungen der in vorbezeichneter Weise eingeschriebenen Hypothek sind nach Art. 7 zu bemessen. Art. 9. Die den Minderjährigen und Entmündigten an dem unbeweglichen Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren gegenwärtig zustehenden gesetzlichen Hypotheken bleiben während der Dauer der vormundschaftlichen und curatorischen Verwaltung in Kraft und dürfen nach Beendigung derselben nach binnen zwei Jahren auf dem Rechtswege geltend gemacht werden. Während dieser zwei Jahre können die, welche der Vormundschaft unterworfen oder entmündigt waren, sowie deren Rechtsnachfolger eine Hypothek zur Sicherstellung der Forderungen, welche ihnen aus der vormundschaftlichen oder curatorischen Verwaltung entstanden sind, auf die Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren nach Maßgabe der Art. 38—41 des Gesetzes vom Pfandrecht und der Art. 16 und 17 des Gesetzes vom Verfahren der Hypothekenbehörden einschreiben lassen. Art. 10. Mit Ausnahme der nach den vorstehenden

*) s. den Artikel: Pfandrecht im „Hessischen Rechtsfreund".

Art. 4—9 aufrecht erhaltenen Hypotheken verlieren alle übrigen den Gläubigern bezüglich älterer Forderungen nach den älteren Rechtsvorschriften zustehenden Vorzugsrechte, von dem 1. Januar 1862 (nun am 1. Juli 1863) an ihre Wirksamkeit, wogegen von diesem Tage an auch diesen älteren Forderungen die in den Gesetzen vom Pfandrecht und von der Rangordnung der Gläubiger zugesicherten Hypothektitel und Vorzugsrechte mit der einem jeden derselben in den Gesetzen beigelegten Wirkung zukommen, vorbehältlich der im Art. 11 enthaltenen Ausnahme. Art. 11. Hat ein Gläubiger das mit seiner älteren Forderung verbundene Pfandrecht, weil solches nur an Mobilien haftet, nicht einschreiben lassen können, jedoch dieses Vorzugsrecht oder ein mit seiner Forderung verbundenes Privileg schon vor dem 1. Januar 1862 (jetzt vor dem 1. Juli 1863) auf dem Rechtswege geltend gemacht, so sind, wenn auch das Verfahren zum Zwecke der Verwirklichung jener Rechte über den 1. Januar 1862 (nun über den ersten Juli 1863) hinausdauert, bei der nach diesem Zeitpunkt erfolgenden Entscheidung nicht die im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Gesetze, sondern die früher bestandenen Rechtsvorschriften, in Anwendung zu bringen. Art. 12. Gegen die Versäumung der in den Art. 3—6, 8 und 9 bestimmten Fristen findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus irgend einem Grunde, insbesondere auch nicht aus dem Grunde statt, daß die Partei minderjährig gewesen ist, es wäre denn, daß dadurch wohlerworbene Rechte Dritter nicht beeinträchtigt würden.

Unterm 13. April 1859 wurde in der Nr. 21 des Regierungsblattes eine „Instruction für die Landgerichte, das Hypothekenwesen betreffend“ (61 Paragraphen), erlassen. Erstes Hauptstück: Von der Führung der Hypothekenbücher. Erste Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen. Zweite Abtheilung: Besondere Bestimmungen über die in Ansehung der Hypotheken im Hypothekenbuch zu vollziehenden Einträge. Dritte Abtheilung: Besondere Bestimmungen über die in Ansehung der Pacht- und Miethverträge im Hypothekenbuche zu vollziehenden Einträge. Zweites Hauptstück: Von der Führung der Faustpfandtabelle.

Gleichfalls unterm 23. April 1859 wurde in der Nr. 25 des Regierungsblattes eine „Instruction für die Ortsgerichte, das Hypothekenwesen betreffend“, erlassen. I. Allgemeine Vorschriften. A. Von der Verbindlichkeit zur Führung des Hypothekenbuchs und der Faustpfandtabelle (§. 1). B. Von der Beantwortung der Fragebogen zu Hypothekbestellungen (§. 2). C. Von der Aufbewahrung und Ordnung der das Hypothekenwesen betreffenden Akten (§. 3). II. Von der Errichtung des Hypothekenbuchs. A. Im Allgemeinen (§. 4). B. Von den Beilagen des Hypothekenbuchs (§. 5). C. Von dem Register des Hypothekenbuchs (§. 6).

III. Von der Art und Weise des Vollzugs der Einträge in dasselbe A. im Allgemeinen (§. 7), B. insbesondere von dem Vollzug einer Löschung (§. 8). IV. Von der Abänderung vollzogener Einträge (§. 9). V. Von der Aufbewahrung des Hypothekenbuchs (§. 10). VI. Von dessen Oeffentlichkeit (§. 11). VII. Von der Faustpfandtabelle (§. 12). VIII. Von den Gebühren bei den Ortsgerichten (§. 13). „Es wird den Ortsgerichten unter Hinweisung auf die ihnen obliegende Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, bei allen ihnen als Hypothekenbehörde überwiesenen Geschäften mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren" heißt es am Schlusse.

Formulare.

I. *) Nachdem der Rentier Jakob Christian Müller in Darmstadt uns Unterzeichneten, nämlich mir, dem Oekonomen Carl Friedrich Schmidt in Pfungstadt, und mir, dessen Ehefrau Katharina Maria, gebornen Schneider aus Eberstadt, zur Bestreitung nöthiger Ausgaben die Summe von 1000 fl., schreibe eintausend Gulden rheinischer Währung, heute dargeliehen **) und vor Uebergabe dieser Schuldurkunde baar ausbezahlt hat, so bekennen wir uns nicht nur sammt und sonders zum richtigen Empfange dieses Darlehens, sondern versprechen auch, und zwar dergestalt, daß ein Gatte für den andern und jeder für das Ganze haftet, die genannte Summe alljährlich mit fünf Procent vom Hundert zu verzinsen und drei Monate nach der jedem Theile freistehenden Aufkündigung auf einmal unzertrennt in grober gangbarer Münzsorte zurückzuzahlen und auf unsere Kosten und Gefahr in des Darleihers Hände zu liefern. Wir verzichten auf die Einrede der Theilung ***), und damit der Darleiher hinsichtlich seiner Forderung noch mehr gesichert sein möge, verpfänden wir demselben die in den beigehefteten, mit dem gerichtlichen Visa und Siegel versehenen Anlagen näher beschriebenen zu 2225 Gulden 28 kr. taxirten †) Liegenschaften.

Zugleich erkläre ich, die Ehefrau des Oekonomen Carl Friedrich Schmidt in Pfungstadt, Katharina Maria, geborne Schneider, daß ich den durch frühere Einschreibung erlangten Vorzug meiner Hypothek ††) an denjenigen Grundstücken, welche nach den Anlagen meinem Ehemann zugehören, unbeschadet meines Pfandrechts dem Darleiher abgetreten habe, und daß auch gegen die Uebernahme der durch diese Schuld- und Pfandverschreibung begründeten Verbindlichkeiten keinerlei Einreden,

---

*) Art. 26—28 des Gesetzes, s. S. 77.

**) s. den Artikel Darlehen, S. 28 2c.

***) s. den Artikel Bürgschaft, S. 21.

†) Art. 13 des Gesetzes, Pos. 1, s. S. 73.

††) Art. 15, 16, 21, 22 des Gesetzes, s. S. 74, 75.

insbesondere auch nicht die dem weiblichen Geschlecht zu gut verordneten Rechtswohlthaten*), als: des Römischen Rathschlusses und Gesetzes, kraft dessen kein Frauenzimmer überhaupt für Jemanden, sodann der besonderen Kaiserlichen Verordnung, vermöge deren keine Ehefrau für ihren Ehemann sich mit Bestand Rechtens zu verbürgen vermag, wie auch des der Ehefrauen Brautgabe, Aussteuer und Eingebrachten vor allen übrigen der Ehemänner Gläubigern und Schulden gestatteten Vorzugsrechtes schützen und schirmen soll, indem ich mich aller dieser Einwendungen und Rechtswohlthaten, nachdem mir deren Inhalt gehörig vorgelesen und erklärt, ich auch von den Folgen der deßfallsigen Verzichtleistung genugsam belehrt worden bin, wissentlich und wohlbedächtlich in bester Form Rechtens begeben habe.

Dessen Allem zu wahrer Urkunde haben wir diese Schuld- und Pfandverschreibung gehörig ausfertigen lassen, unterschrieben und Großherzogliches Landgericht um deren Bestätigung, sowie um Verfügung der nöthigen Einschreibung in das Hypothekenbuch geziemend ersucht.

So geschehen Pfungstadt, den 10. Januar 1862.

Carl Friedrich Schmidt.

Katharina Maria Schmidt, geb. Schneider.

Daß der Oekonom Carl Friedrich Schmidt in Pfungstadt und seine großjährige Ehefrau Katharina Maria, geborne Schneider, vorstehende Schuldurkunde auf Verlesung genehmigt und eigenhändig unterschrieben haben, wird unter dem Bemerken gerichtlich beurkundet, daß die gedachte Ehefrau den weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem ihr deren Inhalt gehörig vorgelesen und erklärt, sie auch von den Folgen der deßfallsigen Verzichtleistung genugsam belehrt worden war, entsagt hat, welche Vorlesung, Erklärung und Entsagung sie durch ihre nochmalige nachfolgende eigenhändige Unterschrift:

Katharina Maria Schmidt, geborne Schneider,

bezeugt.

Darmstadt, den 10. Januar 1862.

Der Großherzogliche Landrichter N.

Eingetragen am 10. Januar 1862 im Tagebuch Nr. 6.

Eingetragen am 10. Januar 1862 im Hypothekenbuch der Gemarkung Pfungstadt Band 1, S. 4, Nr. 18.

Pfungstadt, den 10. Januar 1862.

Der Vorsteher:	Die Gerichtsmänner:
Christoph Weber.	Jakob Scherer.
	Peter Maurer.
	Johannes Bauer.

*) s. den Art. Bürgschaft, S. 22.

Unterzeichnete bescheinigen hierdurch wiederholt *), daß ihnen das in vorstehender Schuld- und Pfandverschreibung erwähnte Capital von 1000 Gulden, schreibe eintausend Gulden, am 10. dieses Monats Januar 1861 baar und richtig ausbezahlt worden ist.

Urkundlich unserer eigenhändigen Namensunterschrift:

Pfungstadt, den 11. Januar 1861.

Carl Friedrich Schmidt.

Katharina Maria Schmidt, geborne Schneider.

II. **) Nachdem ich Unterzeichneter, der Ortsbürger und Oekonom Peter Kunz zu Großumstadt, zum Gemeindeeinnehmer dieser Stadtgemeinde bestellt worden bin und mir somit nach Vorschrift des Artikels 57 der Gemeindeordnung ***) die Verbindlichkeit obliegt, dieser Gemeinde wegen der ihr aus meiner Amtsführung etwa erwachsenden Ansprüche eine besondere Sicherheit zu leisten, so erkläre ich hiermit mich und meine Erben für alle und jede Ansprüche nach den bestehenden Rechten haftbar, welche jener Gemeinde aus meiner Dienstführung als Gemeindeeinnehmer erwachsen und sich bei einem Kassesturz, bei einer Kassevisitation, bei Prüfung meiner Rechnung oder bei sonstiger Gelegenheit, sei es bei meinem Leben oder nach meinem Tod, ergeben sollten. Damit jedoch jene Gemeinde hinsichtlich dieser Ansprüche desto mehr gesichert sei, leiste ich derselben hiermit im Betrage von 2000, sage zweitausend Gulden dadurch eine besondere Dienstcaution, daß ich ihr die in den beigehefteten, mit dem gerichtlichen Visa und Siegel versehenen Anlagen näher bezeichneten, zu viertausend zweihundert und zwei und vierzig Gulden taxirten Liegenschaften verpfände. Zugleich verbürge ich, die Ehefrau des Ortsbürgers und Oekonomen Peter Kunz zu Großumstadt, Elisabetha geborne Becker, mich für meinen Ehemann wegen aller aus dessen Amtsführung der Gemeinde Großumstadt etwa erwachsenden Forderungen und erkläre, daß mich hiergegen weder die jedem Bürgen zustehende Einrede der Vorausklage, noch insbesondere die dem weiblichen Geschlechte zu Gute verordneten Rechtswohlthaten, als: des Römischen Rathschlusses und Gesetzes, kraft dessen kein Frauenzimmer überhaupt für Jemanden, sodann der besonderen Kaiserlichen Verordnung, vermöge deren keine Ehefrau für ihren Ehemann sich mit Bestand Rechtens zu ver-

*) s. den Art. Darlehen, S. 29, 30.

**) Art. 26—28 des Gesetzes, s. S. 77.

***) „Der Gemeindeeinnehmer hat eine Sicherheit entweder in baarem Geld oder in liegenden Gütern zu leisten. Der Gemeinderath bestimmt die Größe der Sicherheit" ꝛc. Küchler: Die gegenwärtige Gemeindeordnung im Großherzogthum Hessen, Darmst. 1859, S. 63.

bürgen vermag, wie auch des der Ehefrauen Brautgabe, Aussteuer und Eingebrachten vor allen übrigen der Ehemänner Gläubigern und Schulden gestatteten Vorzugsrechts schützen oder schirmen solle, indem ich mich aller dieser Einreden und Rechtswohlthaten, nachdem mir deren Inhalt gehörig vorgelesen und erklärt, ich auch von den Folgen der desfallsigen Verzichtleistung genugsam belehrt worden bin, wissentlich und wohlbedächtlich in bester Form Rechtens begeben habe.

Dessen Allem zu wahrer Urkunde haben wir diese Cautionsurkunde gehörig aussertigen lassen, unterschrieben und Großherzogliches Landgericht Großumstadt um deren Bestätigung, sowie um Verfügung der nöthigen Einschreibung in das Hypothekenbuch geziemend ersucht.

So geschehen Großumstadt, den 12. Januar 1862.

Peter Kunz.
Elisabetha Kunz, geborne Becker.

Daß der Ortsbürger und Oekonom Peter Kunz von Großumstadt und seine großjährige Ehefrau Elisabetha, geborne Becker, vorstehende Cautionsurkunde auf Vorlesung genehmigt und eigenhändig unterschrieben haben, wird unter dem Bemerken gerichtlich beurkundet, daß die gedachte Ehefrau den weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem ihr deren Inhalt gehörig vorgelesen und erklärt, sie auch von den Folgen der desfallsigen Verzichtleistung genugsam belehrt worden war, entsagt hat, welche Vorlesung, Erklärung und Entsagung sie durch ihre nochmalige nachfolgende eigenhändige Unterschrift:

Elisabetha Kunz, geborne Becker.

bezeugt

Großumstadt, den 13. Januar 1862.

Der Großherzogliche Landrichter N.

Eingetragen am 13. Januar 1852 im Tagebuch Nr. 10.

Eingetragen am 13. Januar 1862 im Hypothekenbuch der Gemarkung Großumstadt, Band 1, S. 3, Nr. 10.

Großumstadt, den 13. Januar 1862.

Der Vorsteher:
Paul Römer.

Die Gerichtsmänner:
Peter Schall.
Caspar Reuter.
Conrad Pfeifer.

(Die Verwahrung der Cautionsurkunde, vom Kreisamt geprüft, liegt dem Bürgermeister ob. Küchler a. a. O.)

III.*) Nachdem Philipp Leonhard, Ortsbürger und Ackersmann in Heuchelheim, aus dessen erster Ehe mit Katharina, gebornen Stolz von Großenlinden, drei noch lebende Kinder hervorgegangen sind, nämlich 1) Konrad Leonhard, 2) Susanna Leonhard und 3) Elisabetha Leonhard, gesonnen ist, zur zweiten Ehe zu schreiten, so sind zur Sicherheit der Ansprüche, welche diesen Kindern etwa daraus erwachsen könnten, daß ihr bewegliches Vermögen in der Verwaltung und Nutznießung ihres Vaters, des Philipp Leonhard, steht, die in den beigehefteten, mit dem Visa und dem Siegel des unterzeichneten Gerichts versehenen Anlagen näher beschriebenen zu 460 Gulden 36 kr. taxirten Liegenschaften als die Vermögensgegenstände bezeichnet worden, auf welche für die Summe von 200 Gulden, schreibe zweihundert Gulden, der gesetzliche Hypothektitel gedachter Kinder in das Hypothekbuch eingeschrieben werden soll.

So geschehen Gießen, den 20. Februar 1861.

Großherzogliches Stadtgericht Gießen.

N. N.

Eingetragen ꝛc.

IV.**) Nachdem Emil Euler von Heuchelheim ein seiner Ehefrau Susanne, gebornen Schmidt von da, zugehöriges Grundstück mit deren Einwilligung veräußert hat, und somit eine der Voraussetzungen vorliegt, unter welchen die Einschreibung des gesetzlichen Hypothektitels der Ehefrau stattfinden kann, so ist auf Antrag des Vaters derselben, Johannes Schmidt, verfügt worden, daß der Hypothektitel dieser Ehefrau zur Sicherung derselben wegen des Erlöses aus jenem Grundstück für die Summe von 250 Gulden, schreibe zweihundert und fünfzig Gulden, auf die in den beigehefteten, mit dem Visa und dem Siegel des unterzeichneten Gerichts versehenen Anlagen näher beschriebenen, zu 620 Gulden, sage sechshundert und zwanzig Gulden, taxirten Vermögensgegenstände in das Hypothekenbuch einzuschreiben sei.

Dessen zur Urkunde ist diese Hypothekurkunde ausgefertigt worden.

So geschehen Gießen, den 8. Februar 1861.

Großherzogliches Stadtgericht Gießen.

N. N.

Eingetragen ꝛc.

V.***) Nachdem zum Zweck der Befriedigung des Georg Rühl zu Heuchelheim wegen der demselben gegen Johannes Fischer daselbst im Betrage von 150, schreibe

*) Art. 15—19 des Gesetzes, s. S. 74, 75.

**) Art. 15, 16, 21, 22 des Gesetzes, s. S. 74—76.

***) Art. 24 des Gesetzes, s. S. 76.

einhundert und fünfzig Gulden, aus Darlehen zustehenden, zu fünf Prozent verzinslichen Forderung die Zwangsversteigerung der in den beigehefteten, mit dem gerichtlichen Visa und Siegel versehenen Anlagen näher beschriebenen, zu 212 Gulden taxirten verhypothecirbaren Vermögensgegenstände angeordnet und auf Antrag des Gläubigers verfügt worden ist, daß der gesetzliche Hypothektitel desselben auf diese Vermögensgegenstände für die genannte Forderung an Hauptgeld, Zinsen vom 10. Mai 1859 an und 8 Gulden 46 kr. Kosten in das Hypothekenbuch einzuschreiben sei, so wird hierüber gegenwärtige Urkunde ausgestellt.

So geschehen Gießen, den 20. Februar 1861.

Großherzogliches Stadtgericht Gießen.

N. N.

Eingetragen ꝛc.

Interusurium. Dadurch, daß Jemanden eine Zahlung früher geleistet wird, als er verlangen konnte, erwächst ihm ein Vortheil, der darin besteht, daß er das Gezahlte, namentlich auf Zinsen, nutzbar anlegen kann. Dieser Vortheil wird Interusurium genannt. Ihm gegenüber ist der Schuldner berechtigt, dem Gläubiger einen Abzug an dem schuldigen Betrag zu machen. In Ermangelung eines Vertrags wird dem Gläubiger so viel abgezogen, daß er, mit Hinzurechnung der in der Zwischenzeit von dem jetzt Empfangenen zu beziehenden Nutzungen, am künftigen Zahlungstermin den ganzen Betrag der Schuld erhalten haben wird. Nach welchem Maßstabe diese Vergütung zu berechnen ist, ist streitig. Der Grundsatz scheint den Vorzug zu verdienen, nach welchem der Schuldner nur den Betrag zu zahlen hat, welcher, mit den davon bis zum Verfalltag der Schuld fallenden gesetzlichen Zinsen (5 Prozent) zusammen gerechnet, der Summe der Schuld gleichkommt. Wenn z. B. der Schuldner sein unverzinsliches Darlehen von 100 Gulden am 1. Januar 1862 zurückzuzahlen hatte und es schon am 1. Januar 1861 abtrug, so konnte er davon 5 Prozent abziehen und so seine ganze Schuld dadurch abtragen, daß er 95 Gulden zahlte.

Invaliden. Nach dem Gesetze vom 12. Juni 1827 können „die Pensionen der als Invaliden entlassenen Unteroffiziere und Soldaten auf keine Weise zur Bezahlung von Schulden in gerichtlichen Anspruch genommen werden."

Kauf. I. Kaufvertrag ist derjenige Vertrag, wodurch der eine Contrahent (Verkäufer) dem anderen (Käufer) gegen eine bestimmte, von Letzterem zu entrichtende Geldsumme (Kaufpreis) die Uebergabe einer Sache zu dauerndem Besitz und Genuß verspricht.

1. Dem Gegenstand nach ist der Kaufvertrag insofern unbeschränkt, als derselbe der Regel nach über alle Sachen abgeschlossen werden kann, welche dem Verkehr nicht entzogen sind, und zwar können sowohl einzelne Sachen, als aus mehreren Sachen zusammengesetzte Gegenstände (z. B. eine Heerde, Bibliothek, ein Waarenlager, ein ganzes Vermögen, eine Erbschaft ꝛc.), ja selbst künftig erst zur Entstehung kommende Sachen gekauft und verkauft werden. Eine Ausnahme machen die Früchte auf dem Halm und Wein an dem Stock. Es ist nämlich der Verkauf von Getraide (Weizen, Korn oder Roggen, Gerste, Spelz oder Dinkel, Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Hirsen) auf dem Halme, von Hülsenfrüchten, Reps und Mohn oder Magsamen auf dem Stengel und von Kartoffeln an dem Stocke, sowie von Wein an dem Stocke bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. für den Käufer und Mäkler verboten und überdieß nichtig. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind a) öffentliche Versteigerungen; b) Veräußerungen eines Minderjährigen oder Entmündigten in Fällen, in welchen das Gesetz Handverkauf gestattet; c) Verkauf von Wein an dem Stocke während der letzten 14 Tage vor der Weinlese; d) Veräufe, welche ein abziehender Pächter in Bezug auf die in Pacht gehabten Grundstücke vornimmt; e) Verkäufe, welche der Eigenthümer in Folge seines Ueberzugs in einen anderen Wohnort vornimmt (Polizeistrafgesetz, Art. 380).

2. Der Kaufpreis (Kaufschilling) muß ganz oder doch wenigstens der Hauptsache nach in baarem Geld bestehen; werden Sachen gegen Sachen gegeben, so liegt ein Tauschvertrag vor (s. d. Art.). Die Größe des Kaufpreises hängt lediglich von der Verabredung der Contrahenten ab, und der Käufer ist, sobald der Vertrag vollständig geworden ist, zur Entrichtung des vollen bedungenen Kaufpreises im Allgemeinen auch dann verbunden, wenn die Waare weniger werth ist, — ebenso der Verkäufer zur Lieferung der Waare im umgekehrten Fall. Nur dann, wenn der Käufer aus Irrthum mehr als das Doppelte des Sachwerths gegeben, oder der Verkäufer aus Irrthum weniger als die Hälfte des Sachwerths gefordert hat, kann der verkürzte Contrahent wegen „enormer Verletzung" (Verletzung über die Hälfte) die Aufhebung des Contrakts verlangen, wenn nicht derselbe in der Art abgeändert wird, daß er auf den wahren Werth der Sache gestellt wird. Wenn dagegen dem benachtheiligten Contrahenten bei Abschluß des Kaufs das Mißverhältniß zwischen dem Werth der Sache und dem Kaufpreis bekannt war, so kann er wegen enormer Verletzung den Vollzug des Vertrags nicht verweigern*). Streitig ist, ob bei Kauf in öffentlichen Versteigerungen die Einrede der Verletzung über die Hälfte zulässig ist**); jederzeit kann aber auf solche verzichtet werden.

*) Entscheid. des Hofgerichts zu Gießen vom 8. März 1849, Orth g. Holler. — vom 17. September 1849, Wertheimer g. Kaufmann.

**) Entscheid. des Hofgerichts zu Gießen vom 6. November 1849, Hofmann g

3. Einen gültigen Kauf und Verkauf können Diejenigen nicht eingehen, denen es an der Befugniß fehlt, über das Ihrige zu verfügen, wie Geisteskranke, gerichtlich für Verschwender Erklärte, Minderjährige ohne Zustimmung ihrer Curatoren. Zum gültigen Verkauf von Immobilien Minderjähriger ist, außer der Zustimmung des Curators, die Erwirkung eines Veräußerungsdekrets der obervormundschaftlichen Gerichtsbehörde nöthig *). Der Ehemann ist nicht befugt, Güter, die entweder der Ehefrau allein oder ihnen beiden gemeinschaftlich gehören, ohne Einwilligung der Ehefrau zu veräußern **). — Zur Gültigkeit eines Verkaufs von Grundeigenthum der Gemeinden bedarf es der Genehmigung des einschlagenden Kreisamts, als der oberen Verwaltungsbehörde ***); bei Verkäufen von, einer Kirche oder geistlichen Stiftung gehörigen Immobilien und kostbaren beweglichen Sachen ist erforderlich, daß nach erwirkter Zustimmung des Patrons in den geeigneten Fällen und des Bischofs hinsichtlich des katholischen Kirchenvermögens, die Entschließung des Ministerium des Innern eingeholt wird, welches in Bezug auf das protestantische Kirchenvermögen an den Großherzog zu berichten hat †).

II. Der Kaufvertrag ist im Allgemeinen vollständig (perfekt), d. h. rechtsbeständig und verbindlich, sobald die Contrahenten über die wesentlichen Erfordernisse des Contrakts (Kaufsgegenstand und Preis) einig geworden sind, ausgenommen

1) wenn die Verbindlichkeit des Kaufs erst von einer Prüfung und Billigung der Waare durch den Käufer abhängig gemacht wird (Kauf auf Besicht), indem hier der Kauf erst vollständig wird, wenn Käufer die Waare geprüft und gebilligt hat; —

2) bei Gegenständen, welche nach Maß, Gewicht oder Zahl verkauft werden, indem hier erst mit Zumessen, Zuwiegen und Zuzählen der Quantität das Geschäft zur Vollendung gelangt. — Niemals bedarf es zur Rechtsbeständigkeit eines Kaufs über bewegliche Sachen einer urkundlichen Aufnahme des Vertrags, wenn dieses auch des Beweises halber bei werthvolleren Sachen räthlich ist. Besondere Bestimmungen gelten dagegen in Bezug auf den Kauf unbeweglicher Güter. Zur vollen Rechtsbeständigkeit der Verträge über Verkäufe von Immobilien ist nämlich die Anzeige und Protocollirung des Vertrags bei dem Ortsgerichte erforderlich, in dessen Sprengel das den Gegenstand des Verkaufs bildende Grundstück

---

Zimmermann (ja); des Hofgerichts zu Darmstadt vom 12. Oktober 1836 Eichhorn g. Jährling (nein).

*) s. Alienations-Decret, S. 7.

**) Mainz. L.-R. Tit. 23. §. 7.

***) Verordn. vom 4. Juli 1812. §. 14.

†) Verordn. vom 6. Juni 1832, die Verw. des Kirchenverm. betr. §. 29.

liegt; vorher kann, wenn auch Willenseinigung unter den Vertragschließenden vorliegt, nur auf Vornahme der Protokollirung bei dem Ortsgericht, nicht aber auf Ueberlieferung des Immobile oder Zahlung des Preises geklagt werden*). Zwar wird ein Kauf über Liegenschaften auch dann aufrecht erhalten, wenn die Protokollirung unterlassen, aber der Vertrag vollzogen und die Liegenschaft in den Besitz des Käufers übergegangen ist**); allein da nach den neueren gesetzlichen Bestimmungen das Eigenthum an den erkauften Immobilien erst nach gerichtlicher Bestätigung des Kaufvertrags und durch gerichtliche Eintragung des Käufers in das Mutationsverzeichniß auf den letzteren übergeht und alles dieses erst auf Einsendung der ortsgerichtlichen Kaufnotul erfolgt (vergl. den Artikel Grundeigenthum), so ergibt sich von selbst, daß niemals ohne erhebliche Gefahr mehr unterlassen werden darf, den Vertrag zur Anzeige bei dem Ortsgericht zu bringen. Ueber das Verfahren dieser Behörde und des Landgerichts ist auf Seite 69 schon das Nothwendige angemerkt worden. In Bezug auf die Form des Vertragsabschlusses ist schließlich noch darauf aufmerksam zu machen, daß in einer Reihe von Fällen derselbe mit Rechtsbestand nur auf dem Weg öffentlicher Versteigerung erfolgen kann (vergl. unter VII).

III. Verbindlichkeiten des Verkäufers.

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkaufte Sache mit allem Zubehör (z. B. allen im Augenblick des Geschäftsabschlusses noch hängenden oder nachher entstehenden natürlichen Früchten, den sog. bürgerlichen Früchten an Zinsen, Pacht- und Miethgeldern, welche nach dem Geschäftsabschluß fällig werden u. s. w.) an den Käufer zu überliefern, resp. die Ansprüche hierauf zu cediren. Ist der Verkäufer in Lieferung der Sache säumig, so kann der Käufer der Regel nach nur diese Uebergabe und nebenbei den Ersatz des durch die Verzögerung der Lieferung entstandenen Schadens verlangen; er kann dagegen dann von der Vollziehung des Vertrags absehen (somit sich von der Zahlung des Kaufpreises befreien) und trotzdem den Ersatz des ihm durch Nichtlieferung entstandenen Schadens verlangen, wenn die Lieferung kein Interesse mehr für ihn hat***).

2. Bei Immobilien gehört zur vollständigen Erfüllung des Kaufvertrags von Seiten des Verkäufers die Ueberlieferung eines unbedingt bestätigten Kaufbriefes

---

*) Solmſ. L.-R. Tit. 11. §. 4. — Pfälz. L.-R. Tit. 7. — Katzenellenb. L.-R. Theil I. Tit. 3. §. 2 und Contraktenreglement §. 3. — In den ehemals Mainzischen Landestheilen erlangt der Kaufvertrag sogar erst durch die gerichtliche Bestätigung Rechtsbestand und Gültigkeit.

**) Entscheidungen des obersten Gerichts aus den Jahren 1829 und 1832.

***) Entscheid. des obersten Gerichts vom Jahre 1859.

(zu dessen Verfertigung der Käufer jedoch, soweit erforderlich, mitwirken muß). Vorher braucht der Käufer den Kaufschilling nicht zu bezahlen *); insbesondere braucht er sich, wenn Mehrere mit Ansprüchen auf den Kaufschilling auftreten, mit denselben über ihre Berechtigung in einen Rechtsstreit nicht einzulassen, sondern er hält (auch wenn er das Kaufsobject bereits im Besitz hat) den Kaufschilling zurück, bis ihm ein Kaufbrief eingehändigt wird, welcher eine Anweisung darüber enthält, an wen zu zahlen ist **). Auf der anderen Seite kann aber Derjenige, an den zu zahlen der Käufer im Kaufbrief angewiesen ist, gegen den Käufer auf Zahlung klagen ***).

3. Der Verkäufer steht zwar nicht ohne Weiteres dafür ein, daß der Käufer gerade Eigenthümer werde, wohl aber dafür, daß der Käufer die Sache dauernd behalten kann, daß Niemand sie demselben auf Grund eines Eigenthums- oder Pfandrechts gerichtlich abstreitet, für welchen Fall der Verkäufer dem Käufer für den hierdurch verursachten Schaden vollständigen Ersatz (Eviction) leisten muß, vorausgesetzt, daß der Käufer von dem zwischen ihm und dem Dritten ausgebrochenen Rechtsstreit dem garantiepflichtigen Verkäufer rechtzeitig Nachricht gegeben hat; die Unterlassung dieser Anzeige (Streitverkündigung) hat den Verlust des Schadensersatzanspruchs zur Folge †) — Beschränkt ist die Garantiepflicht des Verkäufers für den Fall, wenn sich herausstellt, daß auf einem verkauften Grundstück Grunddienstbarkeiten, z. B. eine Weg- oder Fahrtgerechtigkeit lastet; wegen solcher Lasten haftet der Verkäufer nur dann, wenn er entweder das Grundstück ausdrücklich als servitutenfrei verkauft oder wenn er die Dienstbarkeit gekannt und arglistig verschwiegen hat ††). Verfügungen der Staatspolizeigewalt (z. B. eine Senkung des Wehrs an der verkauften Mühle aus polizeilichen Gründen) begründen keinen Anspruch auf Eviction †††). Wenn ein Anspruch eines Dritten auf die Sache droht, so kann der Käufer die Zahlung des Kaufpreises zurückhalten, falls nicht Verkäufer für Erfüllung der Evictionsverbindlichkeit Sicherheit leistet ††††). Der Anspruch auf Evictionsleistung fällt dann weg, wenn auf solchen vertragsmäßig verzichtet wird, sowie dann, wenn dem Käufer bei Abschluß des Kaufs (z. B. durch Anzeige des Verkäufers) bekannt war, daß einem Dritten Rechte auf den Kaufgegenstand zustehen. (Mainzisches Landrecht, Tit. 23, §. 8.)

---

*) Entscheid. des obersten Gerichts vom 4. Sept. 1855.

**) Entscheid. des obersten Gerichts vom 25. Nov. 1856.

***) Entscheid. des Hofgerichts zu Gießen vom 26. Okt. 1850.

†) Entscheid. des obersten Gerichts aus den Jahren 1829 und 1833.

††) Entscheid. des obersten Gerichts v. J. 1858.

†††) Entscheid. des obersten Gerichts v. J. 1855.

††††) Entscheid. des obersten Gerichts v. J. 1859.

4. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf die Erhaltung und Verwahrung der Sache, so lange sie sich in seinem Besitz befindet, Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu verwenden, und er steht für jeden Schaden ein, der durch seine Schuld die Sache bei ihm trifft.

5. Eine wichtige Verbindlichkeit des Verkäufers ist endlich seine Pflicht zur Garantie (Währschaft) wegen der an dem verkauften Gegenstand befindlichen Mängel und Fehler. Hierbei ist vor Allem die Garantiepflicht, welche in dieser Hinsicht im Allgemeinen bei allen Kaufverträgen begründet ist, und sodann sind die besonderen Bestimmungen, welche in dieser Richtung bei Viehhändeln gelten, zu erörtern:

A. Bei allen Kaufverträgen haftet der Verkäufer wegen aller erheblicher an dem Kaufsgegenstand im Augenblick des Geschäftsabschlusses vorhandenen Fehler, welche er nicht angezeigt hat, vorausgesetzt, daß es nicht solche Fehler waren, welche sofort erkennbar waren, in welchem Falle Verkäufer an sich weder zur Anzeige, noch zur Gewährleistung verbunden ist. Ferner ist der Verkäufer auch dann garantiepflichtig, wenn er das Vorhandensein besonderer Eigenschaften an dem Verkaufsgegenstand versprochen hat (bloße allgemeine Lobpreisungen sind rechtlich gleichgültig) und sich später herausstellt, daß diese Eigenschaften fehlen. Der Käufer hat nun wegen Vorhandenseins der Fehler oder wegen Mangels der versprochenen Eigenschaften zwei Wege: er kann innerhalb sechs Monaten von dem Augenblick des Geschäftsabschlusses an die Aufhebung des Contrakts verlangen (Wandelungsklage), worauf die Sache dem Verkäufer, der gezahlte Kaufpreis dem Käufer zurückerstattet werden muß, oder, wenn er diesen Weg nicht einschlagen will oder die Wandelungsklage verjährt ist, innerhalb eines Jahres vom Geschäftsabschlusse an die Minderung des Kaufpreises um so viel, als die Sache wegen des vorhandenen Fehlers, oder wegen Mangels der versprochenen Eigenschaft weniger werth ist, verlangen (Minderungsklage). Ist auch die Frist für letztere Klage verstrichen, so ist der Käufer in den zwei Fällen: 1) wenn der Verkäufer arglistig den Fehler verschwiegen hat, oder 2) wenn er gewisse Eigenschaften garantirt hat, berechtigt, so lange die Klage aus dem Kaufcontrakt nicht verjährt ist, Aufhebung des Vertrags oder Leistung des Schadensersatzes zu verlangen. Wenn dem Verkäufer der Mangel der Waare unbekannt war, so schützt ihn dieses nicht gegen die Haftung; der mit dem Mangel bekannte Käufer hat dagegen selbstverständlich ebenso wenig Anspruch auf Währschaft, als wenn er auf solche verzichtet; ein solcher Verzicht des Käufers auf die Währschaft (zwar nicht unbedingt auf die Minderungsklage, aber doch jedenfalls in Bezug auf die Wandelungsklage) liegt aber darin, daß der Käufer die fehlerhafte Waare, ohne Reclamation zu erheben, weiter verkauft oder verbraucht*). Da-

*) Entscheid. des obersten Gerichts v. J. 1858. — Ist der Kaufschilling bezahlt

gegen kann zwar allerdings aus dem bloßen Behalten der fehlerhaften Waare auf deren Billigung noch an sich kein unbedingter Schluß gezogen werden; um hier jedoch jede nachtheilige Deutung möglichst zu vermeiden, wird der Käufer am sichersten verfahren, wenn er sofort, nachdem ihm die Prüfung der Waare möglich geworden ist, dieselbe untersucht und im Fall der Fehlerhaftigkeit derselben dem Verkäufer hiervon mit dem Bemerken Anzeige macht, daß er sie demselben zur Verfügung stelle *).

B. Ueber die Währschaft bei Viehhändeln bestimmt ein besonderes Gesetz vom 15. Juli 1858, mit welchem ein weiteres Gesetz vom 14. Juli 1858 über die Protocollirung der Viehhändel in Zusammenhang steht. Beide theilen wir dem Wortlaut nach im Folgenden mit:

1. Gesetz, die Währschaft beim Viehhandel betreffend.

Art. 1. Wer durch einen entgeltlichen Vertrag Vieh veräußert, haftet nicht nur für die ausdrücklich von ihm zugesicherten Eigenschaften und Vorzüge desselben, sondern auch, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, schon von selbst für die ihm bekannten und unbekannten verborgenen Mängel, mit welchen das veräußerte Vieh zur Zeit der Perfection des Veräußerungsvertrags behaftet war, vorausgesetzt daß diese Mängel so bedeutend sind, daß sie das Vieh entweder zu dem Gebrauche, wofür es bestimmt ist, ganz untauglich machen, oder dessen Brauchbarkeit und folgeweise dessen Werth so mindern, daß der Erwerber dasselbe gar nicht oder nur um eine geringere Gegenleistung an sich gebracht hätte, wenn ihm diese Mängel bekannt gewesen wären.

Art. 2. Hat eine Veräußerung auf den Grund eines unentgeltlichen Vertrags stattgefunden, so ist der Veräußerer wegen verborgener Mängel zu Gewährleistung nicht verbunden, es sei denn, daß er sich besonders hierzu verpflichtet hätte.

Art. 3. Für Mängel, welche der Brauchbarkeit und folgeweise dem Werthe des veräußerten Viehes keinen Eintrag thun, desgleichen für solche Mängel, welche dem Erwerber zur Zeit des Vertragsabschlusses schon bekannt waren, oder welche dergestalt in die Augen fallen, daß sie schon von Jedem bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit erkannt werden können, hat der Veräußerer ebenso wenig zu haften, als für allgemeine, die bloße Empfehlung des Viehes bezweckende Anpreisung der Güte desselben.

---

oder die Verbindlichkeit zu dessen Zahlung anerkannt worden, so kann wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung nur dann ein Entschädigungsanspruch erhoben werden, wenn die Zahlung oder Anerkennung aus Irrthum erfolgte. Erk. des obersten Gerichts vom Jahr 1857.

*) Die unter A. angegebenen Grundsätze finden auch Anwendung auf Kaufverträge über Papiere auf den Inhaber. Entscheid. des obersten Gerichts v. J. 1841.

Die Gewährleistung fällt ferner weg, wenn der Verkäufer sich die Gewährfreiheit bedungen hat. Das Geding der Gewährfreiheit ist jedoch unwirksam, wenn der Veräußerer das Dasein des Mangels gekannt hat.

Art. 4. Bei Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen ist wegen der im Art. 8 unter Nr. 1—4 angegebenen Mängel Gewähr zu leisten. Für noch andere Mängel, außer den vorgenannten, ist hier nur dann Gewähr zu leisten, wenn der Veräußerer solche absichtlich verläugnet oder verdeckt, oder wenn er die Gewähr bezüglich derselben ausdrücklich übernommen hat. Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Mängel haften zu wollen, ist bei den gedachten Thieren nur auf die im Art. 8 unter Nr. 1—4 angeführten zu beziehen.

Art. 5. Sind Mutterthiere mit ihren Jungen veräußert worden, so beschränkt sich die Gewährleistung lediglich auf die ersteren.

Art. 6. In allen Fällen, in welchen der Anspruch auf Gewährleistung begründet ist, kann der Erwerber, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 13, nach freier Wahl entweder die Aufhebung des Vertrags (Wandelung) oder verhältnißmäßige Minderung seiner Gegenleistung verlangen. Es liegt ihm der Beweis ob, daß der bezügliche Mangel schon zur Zeit der Perfection des Veräußerungsvertrags vorhanden war, es sei denn, daß ihm die in Art. 7 und 8 bezeichnete Rechtsvermuthung zur Seite steht.

Art. 7. Erkrankt oder fällt ein Stück Vieh binnen vierundzwanzig Stunden nach seiner Uebernahme, so wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, daß es schon zur Zeit der Perfection des Vertrags krank gewesen sei.

Art. 8. Dieselbe Vermuthung gilt: 1) bei Pferden, wenn irgend eine Art von Koppen oder der schwarze Staar innerhalb 8 Tagen, Stätigkeit, Rotz, Wurm, Dampf oder pfeifender Dampf innerhalb 14 Tagen, Dummkoller, periodische Augenentzündung, Fallsucht innerhalb 28 Tagen sich zeigt; 2) bei Rindvieh, wenn Vorfall der Scheide oder Mutter, insofern er nicht unmittelbar nach der Geburt vorkommt, innerhalb 8 Tagen, die Lungenschwindsucht (tuberculose) binnen 14 Tagen, die Perlen (sogenannte Franzosenkrankheit) oder die Fallsucht binnen 28 Tagen entdeckt wird; 3) bei Schweinen, wenn sich die Finnen binnen 8 Tagen zeigen; 4) bei Schafen, wenn die Pocken binnen 8 Tagen, die Egelwürmerkrankheit (Fäule) binnen 28 Tagen sich äußern.

Art. 9. Die im Art. 8 festgesetzten Fristen beginnen mit dem Tage nach der Uebernahme des Viehes und werden nur nach ganzen Tagen und, im Falle einer bei dem Vertragsabschlusse bedungenen Probezeit, mit Einrechnung derselben berechnet.

Art. 10. Auf die in Art. 7 und 8 bezeichnete Rechtsvermuthung kann sich der Uebernehmer nur berufen, wenn er spätestens in vierundzwanzig Stunden nach Ablauf der in jenen Art. 7 und 8 bestimmten Fristen bei dem Landgerichte, in der

Provinz Rheinhessen bei dem Friedensgerichte des Orts, wo sich das Thier befindet, die Besichtigung des Thiers durch Sachverständige beantragt. Das Gericht ernennt sodann Sachverständige — je nach den Umständen einen oder drei — und läßt durch dieselben die Besichtigung vornehmen und genauen Befund nebst motivirtem Gutachten abgeben. Der Veräußerer des Viehes ist, wo thunlich, zu dieser Besichtigung einzuladen. Befindet sich das Vieh im Ausland, so kann der Erwerber den Beweis, daß das Thier innerhalb der im Art. 7 bestimmten Zeit erkrankt oder gefallen ist, oder daß an demselben ein im Art. 8 genannter Mangel innerhalb der dort bestimmten Zeit hervorgetreten sei, in anderer Weise erbringen.

Art. 11. War eine Heerde veräußert worden und ist nur ein oder sind mehrere der in derselben begriffenen Stücke mangelhaft, so findet eine Wandelungsklage nur bezüglich dieses oder dieser Stücke statt, vorausgesetzt daß der betreffende Mangel nicht den Gebrauch der Heerde vereitelt. Im entgegengesetzten Fall kann der Erwerber auf Wandelung der Heerde klagen.

Art. 12. Sind mehrere Stücke Vieh nicht als Heerde, wohl aber zusammen veräußert worden, und ist nur Eins derselben mit einem Mangel behaftet, so zieht die deßhalb begründete Wandelungsklage auch die Wandelung der anderen Stücke nach sich, wenn die mehreren Stücke um Einen Preis, oder als Ein Paar, oder als Ein Gespann veräußert worden sind, oder wenn sie ohne allzugroßen Nachtheil für den Veräußerer oder Erwerber nicht getrennt werden können.

Art. 13. Wegen der im Art. 8 unter Nr. 1 und 2 angegebenen Mängel findet keine Minderungs-, sondern nur eine Wandelungsklage statt, es sei denn, daß der Fehler an einem geschlachteten Stück Vieh sich befindet.

Art. 14. Rechtsstreitigkeiten über Währschaften beim Viehhandel sollen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen summarisch verhandelt werden. In Rheinhessen sind diese Rechtsstreitigkeiten der Regel eines vorgängigen Sühneversuchs nicht unterworfen; sie sind als summarische Sachen zu instruiren und abzuurtheilen.

Art. 15. Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Parthie berechtigt, die öffentliche Versteigerung des Thiers und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist. Gegen Erkenntnisse, welche die Zulassung der beantragten Versteigerung aussprechen, hat ein Rechtsmittel nicht statt.

Art. 16. Die Wandelungsklage sowohl als die Minderungsklage verjähren mit dem Ablaufe von neunzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem das fragliche Stück Vieh dem Erwerber übergeben worden ist.

Art. 17. Ueber die derogirende Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes im Verhältniß zu dem gemeinen Rechte und zu dem in Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuch entscheiden die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Alle landrechtlichen

Bestimmungen, Verordnungen und Gewohnheiten bezüglich der Währschaft beim Viehhandel sind aufgehoben.

2. Gesetz, die Protocollirung der Viehhändel betreffend.

Art. 1. Alle für einzelne Theile der Provinzen Starkenburg und Oberhessen über Protocollirung der Viehhändel erlassenen Verordnungen und bestehenden Gewohnheiten sind aufgehoben. Ein abgeschlossener Viehhandel bedarf künftig, unbeschadet der Bestimmung des Art. 2 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes, nur dann der Protocollirung, wenn die Vertragschließenden dies verabredet haben. Solche Protocolle werden von den Ortsgerichtsvorstehern oder auch, falls für öffentliche Jahrmärkte Marktgerichte bestehen, von diesen aufgenommen.

Art. 2. Ist über einen Viehhandel ein Protocoll aufgenommen worden, so sollen Verabredungen, welche in dem aufgenommenen Protocolle nicht enthalten sind, die aber doch bei Abschluß des Vertrags stattgefunden haben sollen, beziehungsweise einen erweiternden oder beschränkenden Zusatz enthalten, keine Berücksichtigung finden. Nebenverabredungen über gewisse Eigenschaften des Viehes, über Gewährleistung, Rückkauf, Eigenthumsvorbehalt haben keine verbindende Kraft, wenn diese Verabredungen nicht protocollirt worden sind.

IV. Verbindlichkeiten des Käufers.

1. Vor Allem muß der Käufer den bedungenen Kaufpreis und zwar in der Regel unmittelbar gegen Ueberlieferung der Waare zahlen. Wenn in dieser Art auf Baarzahlung gekauft wird, so geht bei beweglichen Sachen das Eigenthum trotz der Uebergabe des Kaufgegenstandes nicht auf den Käufer über, ehe der Preis entrichtet ist; und auch bei Immobilien kann der Käufer, ehe er bezahlt hat, ohne besondere Einwilligung des Verkäufers nicht in das Mutationsverzeichniß eingeschrieben, somit nicht Eigenthümer werden *). Wird dagegen der Kaufpreis creditirt, so geht mit der Uebergabe der Sache an den Käufer das Eigenthum auf denselben von Rechtswegen über, wogegen bei beweglichen Sachen der Verkäufer sich durch einen besonderen Nebenvertrag, den Vorbehalt des Eigenthums, schützen kann, der bei Immobilien jedoch diese Wirkung nicht hat **). Will deßhalb bei Immobilien der Verkäufer sein Eigenthumsrecht trotz der Uebergabe der Sache sichern, so muß er ausdrücklich gegen Baarzahlung verkaufen und, ehe der Kaufschilling bezahlt ist, seine Zustimmung zur Einschreibung des Käufers in das Mutationsverzeichniß nicht ertheilen. Die Verabredung, daß ein Theil des Kaufschillings gegen gerichtliche

*) Gesetz vom 21. Februar 1852 Art. 6, s. S. 59.

**) Daselbst Art. 7. 17, s. S. 60, 62.

Sicherheit stehen bleiben solle, hemmt den Eigenthumsübergang nicht *). — Wenn der Käufer mit der Zahlung säumig ist, im Termin nicht zahlt, so kann der Verkäufer nicht sofort vom Vertrag abgehen **).

2. Vom Augenblick, in welchem der Käufer die Sache in die Hand bekommt, an, muß er den Kaufpreis verzinsen, und zwar selbst dann, wenn der Verkäufer im Uebrigen den Vertrag nicht gehörig erfüllt hat, z. B. den Kaufbrief nicht lieferte, so daß Käufer den Kaufschilling zurückhalten durfte ***). Die Zinspflicht tritt dagegen nicht kraft Gesetzes auch da ein, wo der Kaufpreis creditirt worden ist; in diesem Fall laufen die Zinsen, a) wenn auf einen bestimmten Termin, z. B. ½ Jahr, nächste Messe 2c. creditirt ist, erst mit Ablauf dieser Frist; b) wenn auf unbestimmte Zeit creditirt ist, erst von erfolgter Mahnung an †).

3. Der Käufer muß dem Verkäufer wegen aller nothwendigen und nützlichen Verwendungen, welche dieser nach Abschluß des Geschäfts auf die Sache gemacht hat, Ersatz leisten.

V. Die Klage aus dem Kaufvertrag.

Zur Erfüllung der obigen Verbindlichkeiten aus dem abgeschlossenen Contrakt können sich die Contrahenten mittelst gerichtlicher Klage anhalten; doch muß derjenige Contrahent, welcher im schnellen Prozeßgang executivisch klagend auftritt, in der Klage behaupten, und nöthigenfalls beweisen, daß er seinerseits allen seinen Verbindlichkeiten genügt habe, widrigenfalls er auf Antrag des Beklagten mit seiner Klage unter Verurtheilung in die Kosten abgewiesen wird.

VI. Die Gefahr in Bezug auf den zufälligen Untergang des Kaufsgegenstandes

trägt vom Moment des vollständigen Geschäftsabschlusses an der Käufer, so daß, wenn dieser zufällige Untergang erfolgt, ehe der Verkäufer die Sache übergeben hat, der Käufer nichtsdestoweniger den Kaufpreis bezahlen muß. Wo also, wie beim Kauf auf Besicht (vgl. unter II.) der Contrakt nicht im Moment der Verabredung, sondern erst durch ein späteres Ereigniß vollständig wird, da geht auch erst mit diesem die Gefahr auf den Käufer über. Anders dagegen bei dem Kauf nach Probe, wobei ein gewöhnlicher Kaufvertrag vorliegt, bei dem der Verkäufer nur verspricht,

*) Entscheid. d. obersten Gerichts v. 20. Juni 1828.

**) Entscheid. d. obersten Gerichts v. 4. September 1855.

***) Erk. d. obersten Gerichts v. 7. Mai 1853.

†) Erk. d. obersten Gerichts v. 3. Februar 1854.

daß er dafür einstehen wolle, daß die zu liefernde Waare genau die Eigenschaften der Probe, des Musters habe.

VII. Eine eigenthümliche Form des Verkaufs ist die Versteigerung; hierbei tritt die Besonderheit ein, daß jeder Bieter so lange an sein Gebot gebunden ist, bis ein höheres Gebot erfolgt, so jedoch, daß dieses höhere Gebot ihn sofort befreit und der Verkäufer sich nicht mehr an ihn halten kann *). Wenn sich bei einer freiwilligen Versteigerung der Verkäufer die Genehmigung auf eine bestimmte Zeit vorbehält und innerhalb dieser Zeit keine Erklärung abgibt, so wird die Genehmigung als verweigert angesehen und das Geschäft aufgelöst **). Gesetzlich vorgeschrieben ist die Form der Versteigerung (außer bei den Zwangsverkäufen im Prozeß 2c.) bei Verkäufen von Sachen der Gemeinden ***) und der Kirchen †), wogegen Güter von Minderjährigen u. dgl. auch aus freier Hand verkauft werden können ††).

VIII. Folgende Nebenverträge kommen beim Kauf häufig vor:

1. Die Verabredung, wodurch sich einer oder der andere oder beide Contrahenten die Reue auf eine bestimmte Zeit lang vorbehalten (Reukauf).

2. Die Verabredung, wornach der Kaufvertrag aufgehoben sein soll, wenn der Kaufschilling nicht auf den festgesetzten Termin bezahlt wird. Tritt diese Voraussetzung ein, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er vom Kauf zurücktreten oder auf Bezahlung des Kaufschillings antragen will. Im erstern Fall muß der Käufer gegen Erstattung etwaiger Abschlagszahlungen die Sache sammt allen daraus bezogenen Früchten zurückgeben, auch jeden Schaden vergüten, welcher demselben durch seine Schuld zugegangen ist. Hat der Verkäufer einmal von seinem Wahlrecht in dieser oder jener Richtung Gebrauch gemacht, so bleibt es dabei.

3. Die Uebereinkunft, vermöge deren sich der Verkäufer einer Sache das Recht vorbehält, von dem Verkauf wieder abzugehen, wenn ein Anderer innerhalb einer bestimmten Zeit für die gleiche Sache mehr bietet (Vorbehalt eines höheren Anbots). Wird ein besseres Gebot gemacht, so steht es dem Verkäufer frei, ob er dasselbe annehmen oder lieber den ersten Kauf halten will; der Käufer erwirbt dadurch kein Recht, vom Vertrag abzugehen, außer er hätte sich dies besonders ausbedungen. Wenn der Verkäufer es vorzieht, das Mehrgebot anzunehmen, so muß er

---

*) Erk. des Hofgerichts zu Gießen v. 3. Mai 1856.

**) Erk. des Hofgerichts zu Gießen v. 20. November 1849.

***) Gemeinde-Ordnung, Art. 71.

†) Verordn. v. 6. Juni 1832. §. 26.

††) Entscheid. d. obersten Gerichts v. 24. Sept. 1830.

hievon den ersten Käufer in Kenntniß setzen, und dieser hat dann, sofern er ebensoviel bietet, den Vorzug; im andern Fall ist er verpflichtet, die Sache sammt allen daraus bezogenen Früchten zurückzugeben, wogegen er den bezahlten Kaufschilling mit Zinsen und überdem nothwendige Verwendungen erstattet bekommt.

4. Die Verabredung, wodurch sich der Verkäufer einer Sache für den Fall, daß der Käufer dieselbe wieder verkaufen sollte, ein Vorkaufsrecht vor jedem Andern ausbedingt. Die wirkliche Geltendmachung dieses Vorkaufsrechts setzt voraus, daß der Verkäufer sich zu demselben Preis und denselben Bedingungen versteht, welche der Dritte angeboten hat.

5. Die Uebereinkunft, wodurch sich der Verkäufer das Recht vorbehält, nach oder binnen einer gewissen Zeit zu verlangen, daß ihm der Käufer den betreffenden Gegenstand zurückverkaufe.

Formulare.

1. Einfacher Kaufvertrag.

Der Gr. Lieutenant von Degenfeld dahier kauft heute von Dr. med. O. Schall dahier einen 5jährigen Schimmelhengst um die sofort nach Ueberlieferung des Pferdes zu bezahlende Summe von 30 Karolin. Beide Contrahenten verzichten auf die Einrede der Verletzung über die Hälfte.

Darmstadt, den 5. Januar 1861.

Carl von Degenfeld.
O. Schall, Dr. med.

2. Kaufvertrag mit Ausschluß der gesetzlichen Währschaft
(wegen der Nebenverabredung ortsgerichtlich zu protocolliren).

Zwischen dem Stabsarzt Dr. Eisenbart dahier und dem Reitlehrer Pellicot dahier ist über das dem Ersteren gehörige Fuchspferd „Percy", 16 Faust hoch, folgender Kaufvertrag abgeschlossen worden:

1) Dr. Eisenbart überläßt dem Reitlehrer Pellicot das genannte Pferd für 250 fl., welche innerhalb 14 Tagen von heute an zu bezahlen sind;
2) der Verkäufer übernimmt keine Garantie für verborgene Mängel.

Darmstadt, den 12. Januar 1860.

Dr. Eisenbart.
Pellicot.

3. Kaufvertrag mit Ausbedingung gegenseitigen Reuerechts.

Unterzeichneter Rentier Elbing kaufte heute von Bankier Altstadt, beide dahier, eine Actie der Bank für Handel und Industrie dahier, worauf sämmtliche Einzahlungen

geleistet sind, Nr. 2375, für die Summe von 190 fl. Käufer tritt von heute an in den Genuß der Zinsen, sowie in das Anrecht auf Dividende, und braucht für Zinsen und Dividende an Verkäufer nichts weiter zu vergüten. Uebrigens behalten sich beide Contrahenten bis morgen Mittag 12 Uhr das Recht vor, von diesem Vertrag beliebig zurückzutreten, ohne daß hierfür irgend eine Entschädigung zu leisten wäre. Wird keine desfallsige Erklärung bis zur genannten Zeit abgegeben, so hat sofort von Seiten des Verkäufers die Ueberlieferung der verkauften Actie mit Zins- und Dividendecoupons zu erfolgen, wogegen Käufer den bedungenen Kaufpreis sogleich baar zu entrichten hat.

Darmstadt, den 1. Januar 1860.

Paul Elbing.
Meyer Altstadt.

4. Kaufvertrag mit Vorbehalt eines höheren Angebots.

Schreinermeister Wißmann in Bensheim verkauft an Fourniersäger Waldmann in Blaubeuren einen Nußbaumstamm von $2^1/_2$—3′ Durchmesser und 10′ Länge um den Preis von 50 fl., bei der Abfuhr baar zu bezahlen. Der Verkäufer haftet für gutes und gesundes Holz und verpflichtet sich im gegentheiligen Fall, vorausgesetzt daß der Beweis in genügender Weise erbracht wird, zur Rückerstattung von 35 fl. Uebrigens behält er sich die Befugniß vor, von dem gegenwärtigen Vertrag ganz abzugehen, wenn sich in den nächsten 5 Tagen ein besserer Käufer findet. Fourniersäger Waldmann bleibt seinerseits bis zur Entscheidung hierüber gebunden, hat aber, sofern er die gleichen Bedingungen bietet, den Vorzug.

Bensheim, den 5. Februar 1860.

Schreinermeister Wißmann.
Fourniersäger Waldmann.

5. Kauf auf Probe (oder Besicht).

Zwischen den Unterzeichneten ist heute folgender Kaufvertrag zu Stande gekommen: Carl Sauter kauft von Chaisenfabrikant Wertheimer einen Schlitten, dessen Ueberlieferung er anerkennt, um die Summe von 150 fl. Der Käufer bedingt sich eine Probezeit von 14 Tagen, welche mit dem morgigen Tag beginnt, aus, innerhalb deren er befugt ist, den Schlitten, wenn er ihn für seinen Gebrauch nicht passend findet, zurückzugeben, verspricht jedoch ausdrücklich, für etwaige Beschädigungen daran Ersatz zu leisten. Wird innerhalb der Probezeit keine Erklärung abgegeben, so wird hiermit der Kaufvertrag unwiderruflich und der Kaufschilling fällig. Für etwaige,

nach Ablauf der Probezeit zum Vorschein kommende Mängel leistet Verkäufer keine Garantie.

Gießen, den 6. Juli 1861.

Carl Sauter.
Emil Wertheimer.

6. Kauf nach Probe.

Der unterzeichnete Restaurateur A. Gervin kauft von Weinhändler Bernburg in Mainz 4 Ohm Ungsteiner weißen Wein vom Jahrgang 1857, die Ohm zu Einhundert Gulden, und zwar nach derjenigen Probe, welche er in den Kellern des Verkäufers gekostet hat, und wovon er einen Theil zur Vergleichung in einer mit dem Siegel des Verkäufers verschlossenen Flasche zurückbehält. Der Wein ist am 1. März laufenden Jahres in probemäßiger Qualität zu liefern, widrigenfalls Käufer befugt ist, vom Vertrage völlig zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß binnen 8 Tagen von Empfang des Weins an dem Agenten des Verkäufers, Commissionär Bär hierselbst, Reclamation zugeht und der Wein zur Verfügung gestellt wird. Wird keine Reclamation erhoben, oder erweist sich dieselbe später als unbegründet so ist der Kaufpreis mit Vierhundert Gulden sammt 5 pCt. Zinsen vom Tag der Ablieferung an am 15. März l. J. fällig.

Darmstadt, den 10. Januar 1861.

A. Gervin.
W. Bernburg.

7. Anzeige von Mängeln und Stellung zur Verfügung.

Herrn Commissionär Bär hierselbst als Agenten des Herrn Weinhändlers Bernburg zu Mainz mache ich die Anzeige, daß der von Letzterem mir in Folge des Vertrags vom 10. Januar 1861 unterm Heutigen gelieferte Wein, Ungsteiner 1857r, durchaus unter der mir gegebenen Probe steht und ich denselben Herrn Bernburg hiermit zur Disposition stelle. Die Geltendmachung meiner Schadensersatzforderung behalte ich mir vor.

Darmstadt, den 1. März 1861.

A. Gervin.

8. Holzlieferungsvertrag.

Die Unterzeichneten sind heute zu folgendem Vertrag mit einander übereingekommen:

1) Gottfried Klemm von Niedernhausen macht sich verbindlich, dem Fabrikanten Goll in Gernsheim bis 1. Oktober d. J. 50 Klafter tannene und 50 Klafter buchene Scheiter frei vor das Haus zu liefern;
2) Fabrikant Goll bezahlt, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Marktpreise, für das Klafter Tannenholz 12 fl., für das Klafter Buchenholz 22 fl., und zwar jedesmal, sobald die Abmessung erfolgt ist;
3) Gottfried Klemm garantirt für trockenes und gesundes Holz;
4) würde er am 1. Oktober d. J. mit einem wenn auch noch so kleinen Theil des von ihm zu liefernden Holzquantums im Rückstand sein, so hat er eine Conventionalstrafe von 50 fl. zu entrichten und überdieß die Mehrkosten zu vergüten, welche der anderweitige Aufkauf des fehlenden Holzes dem Fabrikanten Goll verursachen würde.

Gernsheim, den 1. Februar 1860.

Fabrikant Goll.
Gottfried Klemm.

9. Formular eines Ackerverkaufs.

(Bei dem Ortsgerichts-Vorsteher zu protocolliren.)

Johann Kaiser von hier verkauft mit Zustimmung seiner Ehefrau Anna, gebornen Löwenstein, an Ludwig Todt von hier folgenden Acker:

Flur.	Nr.	Klftr.	
II.	120.	160.	Acker in der Täubcheshöhle.

für die Summe von fünf und sechzig Gulden unter folgenden Bedingungen:

1) Die Bezahlung des Kaufschillings erfolgt auf Martini l. J. mit Zinsen zu fünf Procent von heute an.
2) Die Uebergabe erfolgt sofort.
3) Bis zur völligen Bezahlung des Kaufschillings bleibt das Eigenthum vorbehalten.
4) Für den Flächeninhalt wird nicht gehaftet.
5) Die Kosten der Kaufnotul und ihrer Anlagen, sowie des Kaufbriefs trägt Käufer.
6) Die Steuern, Grundrenten und sonstige öffentliche Lasten übernimmt Käufer mit dem 1. Juli d. J.
7) Die Fahrtgerechtigkeit, welche dem Eigenthümer des anstoßenden Ackers Flur II. Nr. 119 an dem verkauften Acker zusteht, ist dem Käufer bekannt und leistet wegen derselben Verkäufer keine Gewähr.

8) Die Mutter des Verkäufers, Heinrich Kaisers Wittwe hier, willigt in den Verkauf des Ackers unter Verzicht auf den ihr daran zustehenden Auszug ein.

9) Die ausstehende Ernte behält sich Verkäufer vor.

Wixhausen, den 7. Mäz 1860.

Johann Kaiser.
Anna Kaiser, geborne Löwenstein.
Heinrich Kaisers Wittwe, geborne Stark.
Ludwig Todt.

10. Formular eines Hausverkaufs.

(Ortsgerichtlich zu protocolliren.)

Zwischen dem Conditor Buchenberg dahier und dem Rentier Bauer hierselbst ist folge..der Kaufvertrag abgeschlossen worden:

1) Conditor Buchenberg erwirbt käuflich das dem Rentier Bauer gehörige Wohnhaus Lit. J. Nr. 221 in der Waldstraße, — lt. Grundbuch Flur I. Nr. 33 — mit Allem, was band-, niet- und nagelfest ist, insbesondere einschließlich der gesammten Ladeneinrichtung in dem Erdgeschoß und den sämmtlichen Oefen und Kochheerden, für die Summe von Siebentausend Gulden süddeutscher Währung.

2) Dieser Kaufschilling wird bezahlt
   a) durch Uebernahme der Hypothekschuld bei Geh.-Rath von Malsburg dahier im Betrag von Viertausend Gulden sammt den Zinsen vom Tag der Uebergabe an;
   b) durch Bezahlung von Dreitausend Gulden am Tag der Uebergabe.

3) Die Uebergabe hat binnen 8 Tagen vom Tag der Bestätigung des Kaufbriefes an, bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 5 Gulden für jeden Tag der Verzögerung, zu geschehen.

4) Da auf Baarzahlung verkauft wird, so kann Käufer die Eintragung in das Mutationsverzeichniß erst nach erfolgter Zahlung der vorbenannten Dreitausend Gulden verlangen.

5) Diese Dreitausend Gulden müssen außerdem, wenn Käufer in deren Bezahlung säumig sein sollte, vom Tag der Uebergabe an mit 5 Procent verzinst werden.

6) Die bis Michaelis l. J. laufende Miethe des Erdgeschosses (ausschließlich des Ladens) von Seiten des Kreisraths von Dungern muß Käufer aushalten, erhält jedoch dafür auch die Miethe vom Tag der Uebergabe an.

7) Für den Flächengehalt wird nicht gehaftet.

8) Die Kosten der Kaufnotul, ihrer Anlagen und des Kaufbriefes tragen beide Contrahenten je zur Hälfte.

9) Steuern und sonstige öffentliche Lasten, somit auch die Brandkassebeiträge, übernimmt der Käufer vom Tag der Uebergabe an, worüber demnächst Berechnung erfolgen wird.

Darmstadt, den 7. März 1860.

Anton Buchenberg.
Carl Bauer.

Unter Vorbehalt meiner Pfandrechte willige ich in den vorstehenden Verkauf ein.

Darmstadt, den 7. März 1860.

Eugen von Malsburg, Gr. Geh.-Rath.

Mit der Vertragsbestimmung unterm 6. einverstanden.

Darmstadt, den 7. März 1860.

Carl von Dungern, Kreisrath.

11. Kaufvertrag über ein Landgut.

(Ortsgerichtlich zu protocolliren.)

Der unterzeichnete Kaufmann Christian Keppler in Darmstadt verkauft an den Oeconomen Jakob Keudel von Friedberg sein in der Gemarkung Auerbach gelegenes Landgut „Kepplersruhe", welches in dem anliegenden Grundbuchsauszug nach den einzelnen Parzellen beschrieben ist, mit allen Zubehörden und Rechten und mit Einschluß des später zu erwähnenden Inventars um die Summe von 18,000 fl., schreibe Achtzehntausend Gulden süddeutscher Währung unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Für den Flächengehalt wird nicht gehaftet.

2) Wegen der von der Gemeinde Auerbach an der zum verkauften Landgut gehörigen Waldparzelle „Spessart" in Anspruch genommenen und gegenwärtig bei Gr. Landgericht Zwingenberg strittigen Holzberechtigung leistet Verkäufer keinerlei Gewähr; es bleibt dem Käufer überlassen, den Rechtsstreit aufzunehmen.

3) Die Wohn- und Oeconomiegebäude gehen mit allen Pertinenzien an den Käufer über, insbesondere mit den vorhandenen Vorfenstern, Vorthüren, dem vorhandenen Dung u. s. w. Außerdem erhält der Käufer das in anliegendem Verzeichniß aufgeführte Inventar an Vieh, Schiff und Geschirr ꝛc., dessen Anschlagspreis in dem obigen Gesammtkaufschilling enthalten ist.

4) Die Uebergabe des gesammten Anwesens geschieht am 1. März l. J. Bis dahin hat der Verkäufer dasselbe in gutem Stand zu erhalten und die nöthigen Feldarbeiten auf seine Kosten zu besorgen.

5) Für jeden Tag Verzögerung in der Räumung werden 50 fl. Conventionalstrafe an dem Kaufschilling abgezogen.

6) Das der Katharina Hellwig von Auerbach in dem Hintergebände des verkauften Wohnhauses zustehende Einsitzrecht wird vom Käufer anerkannt, ohne daß er hieraus Ansprüche auf Gewähr herleitet.

7) Alle öffentlichen Lasten, Einquartierungslast mitgerechnet, übernimmt der Käufer vom 1. Januar l. J. an und leistet dem Verkäufer, wenn solcher sie künftig noch bestreiten sollte, baare Vergütung.

8) Verkäufer haftet dafür, daß außer den in §. 6 und 7 erwähnten Lasten keinerlei Lasten und Leistungen auf dem Hofgut ruhen.

9) Sofort bei Uebergabe des Guts werden von dem Kaufschilling 8000 fl. baar bezahlt; die restirenden 10,000 fl. werden in fünf gleichen Jahreszielen: Martini 1862, 1863, 1864, 1865 und 1866 fällig, bis zur Verfallzeit mit 4½ Procent, vom Verfalltag an aber mit 5 Procent verzinst.

10) Bis zur völligen Bezahlung des Kaufschillings bleibt das Eigenthumsrecht des Verkäufers vorbehalten.

11) Für die richtige Abführung des Kaufschillings verbürgen sich durch Mitunterschrift Eduard Kachel II. von Hochstätten und Wilhelm Moosmann von Alsbach unter Verzicht auf die Einreden der Theilung und Vorausklage.

12) Die Kosten der Kaufnotul, ihrer Anlagen und des Kaufbriefes trägt Käufer.

So geschehen Auerbach, den 20. Januar 1861.

Christian Keppler.
Jakob Keudel.
Eduard Kachel II.
Wilhelm Moosmann.

Kollateralgelder, Kollateralsteuer. Die Grundlage dieser Erbschaftssteuer ist die Verordnung vom 11. August 1808 in ihren 9 Paragraphen, des Inhalts: „Nachdem wir uns bewogen gefunden haben, die in unsern althessischen Landen wegen Entrichtung der Kollateralgelder zu milden Zwecken bestehende Verordnung auch auf die uns zugefallenen Lande auszudehnen, zugleich aber gedachte Verordnung selbst

für unser gesammtes Großherzogthum genauer zu bestimmen und zu erläutern, so verordnen Wir hiemit wie folgt:

§. 1. Alle Erbschaften, Schenkungen von Todes wegen und Vermächtnisse, welche auf Seitenverwandte oder Fremde, das heißt, auf solche, die in gar keinem Verwandtschaftsverhältnisse stehen, fallen, und als unvertheiltes Ganzes nach Abzug der etwaigen Passivschulden, die Summe von 100 Gulden übersteigen, sind dem Beitrage von zwei und einem halben Prozent (nach späterem Gesetze von fünf Prozent) zu unserer Dispensationskasse unterworfen. Frei von diesem Beitrage sind dagegen Erbschaften, Schenkungen von Todes wegen und Vermächtnisse, die auf Personen in absteigender und aufsteigender Linie, nämlich von Eltern auf Kinder oder Enkel u. s. w. und von Kindern auf Eltern und Großeltern u. s. w. fallen. Bloße Adoptiv-Kinder und Eltern sind jedoch von dieser Abgabe nicht befreit.*)

§. 2. Das, was Eheleute von einander zu Folge der Landes- oder Statutargesetze erben, sei es nun, daß durch diese eine Gemeinschaft der Güter, oder eine bestimmte statutarische Portion festgesetzt sei, ist der Entrichtung der Kollateralgelder nicht unterworfen.

§. 3. Was aber Eheleute einander mehr als den statutarischen Antheil, sei es durch Ehepacten, Schenkung, Testament oder jede andere Disposition, hinterlassen, davon ist die verordnete Abgabe von $2^1/_2$ (nun 5) Prozent zu entrichten.

§. 4. In Fällen, wo der überlebende Ehegatte gesetzlich die Leibzucht zu genießen hat, nach dessen Tode aber die Erbschaft an Seitenverwandte fällt, ist zwar die Taxation der Verlassenschaft gleich nach dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten vorzunehmen, mit der Execution der davon zu entrichtenden Kollateralgelder aber so lange zu warten, bis die Leibzucht aufhört und die Erben zum Genuß der Erbschaft gelangen.

§. 5. Von Fideicommissen sind, wenn der Fideicommißerbe ein Descendent desjenigen ist, welcher das Fideicommiß zuerst errichtet hat, keine Kollateralgelder zu entrichten, wohl aber, wenn der Fideicommißerbe von dessen erstem Stifter nicht abstammt. Das Nämliche gilt von Lehen, wovon, insoweit der Lehensfolger vom ersten Erwerber abstammt, keine Kollateralgelder zu entrichten sind. Der Betrag soll aber nur aus den Erträgnissen des Fideicommisses oder Lehens hergenommen, der Fonds soll nicht angegriffen werden.

§. 6. Bei Schenkungen unter Lebenden, wie bei den Leibrentenverträgen, als wobei Gewinn oder Verlust vom Zufall abhängt, fällt die Entrichtung der Kollateralgelder hinweg.

§. 7. Bei Berechnung des Betrags der Erbschaften ꝛc. in Hinsicht auf die Ent-

---

*) Siehe Adoption, S. 7.

richtung der Kollateralgelder sind, wenn der Erblasser ein Inländer war, alle dessen Mobilien, Baarschaften und Aktiv-Kapitalien in oder außer Landes, sowie auch die innerhalb der Grenzen unseres Großherzogthums gelegenen Immobiliarstücke, nicht aber die im Auslande gelegenen Immobilien in Anschlag zu nehmen, so jedoch, daß auch die Schulden, welche auf die Immobilien im Auslande gerichtlich speciell versichert sind, von der Erbschaft nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

§. 8. Dagegen sind aber auch die Erben von Ausländern, welche in unsern Staaten Immobiliarvermögen besaßen, verbunden, hiervon nach Abzug der gerichtlich und speciell darauf versicherten Schulden, die Kollateralgelder in den geeigneten Fällen zu entrichten.

§. 9. Die Taxation der Erbschaften und Vermächtnisse in Beziehung auf den Beitrag der Kollateralgelder, sowie deren Beitreibung ist von der Gerichtsstelle, deren Gerichtsbarkeit der Erblasser bei Lebzeiten zuletzt unterworfen war, zu besorgen. Inmittelst soll in allen den Fällen, wo aus anderen Ursachen die Errichtung eines Inventars nicht ohnehin (wie z. B. bei minderjährigen oder abwesenden Erben) nothwendig ist, diese blos wegen Festsetzung der Kollateralgelder nicht erfordert werden, sondern es hinreichen, wenn zu diesem Behufe der Belauf der Erbschaft von dem Erben noch vorläufig von demselben gefertigten Privatverzeichnisse derselben eidlich angegeben wird."

In Bezug auf diesen letzten Paragraphen der Verordnung wurde, in Betracht, daß Erben in der Aufstellung jener Privatverzeichnisse sich säumig bewiesen und so versucht hätten, sich der Entrichtung der Kollateralgelder zu entziehen, unterm 12. März 1810 verordnet:

„Diejenigen Kollateralerben, welche in dem Falle und Willen sind, von der im §. 9. der Verordnung enthaltenen Befugniß Gebrauch zu machen, haben die aufzustellenden Privatverzeichnisse über den Nachlaß binnen einer unerstrecklichen Frist von sechs Wochen von dem Todestage des Erblassers an bei der Gerichtsstelle, deren Gerichtszwang dieser bei Lebzeiten zuletzt unterworfen war, einzureichen.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist soll die Sache so betrachtet werden, als hätten die Kollateralerben auf jene Befugniß verzichtet, und ohne Weiteres die gerichtliche Inventarisirung eintreten."

Durch ein mit den Ständen verabschiedetes Gesetz vom 8. Juni 1821 wurde die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Kollateralgelder auf die Provinz Rheinhessen ausgedehnt.

Es lautet: „Da es angemessen ist, daß von denen, welche durch Erbschaft von Seitenverwandten oder von nicht verwandten Personen Vermögen erwerben, ein besonderer Beitrag zu den Staatsbedürfnissen geleistet werde, auch eine Abgabe von solchen Erbschaften in unsern Provinzen Starkenburg und Oberhessen bereits besteht, so haben wir verordnet:

Art. 1. Von jeder Uebertragung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens in der Provinz Rheinhessen, welche durch Sterbfall auf Seitenverwandte oder nicht verwandte Personen geschieht, soll eine Gebühr von fünf Prozent bezahlt werden

Art. 2. Von der Entrichtung dieser Gebühr sind ausgenommen minderjährige Geschwister, wenn sie in ungetheilter Erbschaft stehen.

Art. 3. Bei Ehegatten, wenn ihnen blos die Nutznießung zufällt, bleibt die Erhebung bis nach dem Absterben ausgesetzt.

Art. 4. Die Erhebung geschieht auf die in dem Gesetze vom 22. Frimaire VII und folgenden vorgeschriebenen Art und bei Vermeidung der durch diese Gesetze gegen die Zuwiderhandelnden verhängten Strafen.

Art. 5. Die Art. 2 und 3 sind auch für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen gültig."

Der §. 11. des Finanzgesetzes vom 12. Juni 1827 ist des Inhalts: „Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kollateralgelder nach Maßgabe der Verordnungen vom 11. August 1808 und 8. Juni 1821 wird in den Fällen nicht alterirt oder aufgehoben, in welchen Erbschaften an Ascendenten und Geschwister deferirt und von Letzteren zu Gunsten der Ersteren repudiirt werden." Der §. 6 des Finanzgesetzes vom 29. Oktober 1830 setzte den Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1821 außer Anwendung.

Nach einer Ministerialverfügung vom Jahr 1829 ist die dem Civildiener-Wittweninstitut durch den §. 33 der Verordnung vom 2. Oktober 1808, die dem Landes-Waisenhaus durch die Verordnung vom 21. Juli 1819, und die der Armenanstalt in Darmstadt durch die Verordnung vom 14. Januar 1820 zugesagte Befreiung der Kollateralgelder hinsichtlich der diesen drei Anstalten zugefallenen Vermächtnisse und Erbschaften noch gültig und fortbestehend. Sonst sind milde Stiftungen nicht befreit.

Auf dem fünfzehnten Landtage brachte der Abgeordnete Reatz den Antrag ein, den Ständen den Entwurf eines Gesetzes über Erhebung der Kollateralsteuer vorzulegen, durch welches 1) die Steuern bei Erbschaften der Ehegatten und nahe verwandten Personen auf zwei Prozent oder höchstens zwei und ein halbes Prozent herabgesetzt, 2) jede Befreiung beseitigt und eine Umgehung des Zweckes des Gesetzes (durch scheinbare Schenkungen oder überhaupt Veräußerungen unter Lebenden) verhindert werde. Dieser Antrag kam, wiederholt eingebracht, erst auf dem folgenden Landtage (dem sechszehnten) zur Erörterung. Beide Kammern vereinigten sich zu dem Beschlusse, der Staatsregierung die Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs über Erhebung der Kollateralgelder für den nächsten Landtag zu empfehlen.

Noch ist hinzuzeigen auf die Instruction für die Ortsgerichte in den Provinzen

Starkenburg und Oberhessen vom 26. Oktober 1852. In dem §. 25 ist es den Vorstehern der Ortsgerichte zur Pflicht gemacht, alle Sterbefälle, welche sich in diesem Bezirk ereignen, anzuzeigen, namentlich „in allen Fällen, wo der Verstorbene weder Kinder, noch Enkel, noch Eltern, noch Großeltern hinterläßt, dessen Erbschaft also auf Seitenverwandte oder Freunde fällt, die muthmaßlichen Erben auf die ihnen gesetzlich zustehende Befugniß, wornach sie innerhalb sechs Wochen vom Todestag des Erblassers an der Kollateralsteuer halber ein Privatinventar zu errichten und dem Gericht vorzulegen berechtigt sind, aufmerksam zu machen, und, daß dieß geschehen, in ihrem Bericht anzuführen."

Die Rechtsprechung hat sich zuweilen mit der Auslegung der Gesetzgebung über die Kollateralsteuer beschäftigen müssen. Es liegen mehrere Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes in seiner Eigenschaft als Cassationshof für die Provinz Rheinhessen vor:

I. Eine Parthie (die Obersteuerdirektion) hatte bei demselben den Satz geltend gemacht, die Verbindlichkeit, die durch jenes Gesetz vom 8. Juni 1821 eingeführte Kollateralsteuer zu entrichten, sei nicht blos eine persönliche des Erben, sondern ruhe in der Art auf der Erbschaft, daß sie auf Jeden, auf welchen sie durch Vertrag übergehe, sich von Rechtswegen übertrage und derselbe dem Aerar gegenüber als direkt, und zwar solidarisch mit dem Erben, zur Entrichtung verpflichtet erscheine. Das Tribunal erklärte sich für das Gegentheil: Für diese Behauptung finde sich in dem Gesetze keine Handhabe, indem in dessen Artikel 1 die Entrichtung einer Gebühr nur von solchen Uebertragungen beweglichen und unbeweglichen Vermögens verfügt werde, welche durch Sterbfall auf Seitenverwandte oder nicht verwandte Personen geschehen und damit nur eine Verbindlichkeit Derer ausgesprochen sei, welche selbst durch Sterbfall Vermögen erworben, nicht auch einer Verbindlichkeit Derer, auf welche von diesen in anderer Art, als durch Sterbfall, das Vermögen weiter übertragen werde. Auch die Berufung auf die Einleitung des Gesetzes finde darin keine Stütze, da darin ebenfalls nur die als Verbundene bezeichnet würden, welche selbst durch Sterbfall erwerben. Denn es werde als Motiv des Gesetzes hervorgehoben, es sei angemessen, daß von denen, welche durch Erbschaft von Seitenverwandten oder nicht verwandten Personen Vermögen ererbten, ein besonderer Beitrag zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse geleistet werde. Die Parthie hatte dann behauptet, durch den Verkauf einer Erbschaft trete der Käufer derselben in der Art im Allgemeinen in die Persönlichkeit des Verkäufers ein, daß er von Rechtswegen directer Schuldner derer werde, deren Schuldner der Verkäufer als Erbe gewesen sei, und von diesen direct mit derselben Klage belangt werden könne, womit der Verkäufer verfolgt werden dürfe. Hiergegen sprach sich der Cassationshof dahin aus: Auch dafür biete das Gesetz keinen Stützpunkt dar. Auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze lehrten ein solches Uebergehen von Verbindlichkeiten auf Dritte nicht, sähen vielmehr den Käufer nur gegenüber

dem Verkäufer als durch den Erbschaftsverkauf verbunden an, alle auf der Erbschaft ruhenden Lasten zu tragen und den Verkäufer, welcher als Erbe Schuldner bleibe, in dieser Beziehung zu vertreten. Erk. v. 20. November 1854, dahin gehend, daß eine directe Verbindlichkeit des Beklagten (des Erbschaftskäufers), wie sie zur Rechtfertigung der gegen ihn eingeleiteten Verfolgungen vorausgesetzt werde, nicht bestehe.

II. Ein Bewohner der bayerischen Rheinpfalz hinterließ Activcapitalien, Erbpächte und Renten, die von Einwohnern der Provinz Rheinhessen geschuldet wurden. Von diesem Vermögen wurden den in Darmstadt wohnenden Erben, Seitenverwandten, Kollateralgelder gefordert. Das Kreisgericht in Mainz wies diese Anforderung zurück. Der Art. 3 des französischen Civilgesetzbuchs wolle das bewegliche Vermögen eines Fremden nach dem Gesetze seines Wohnorts beurtheilt wissen. Hiernach bilde dieses Vermögen bezüglich der Person des Eigenthümers ein Ganzes und richte sich die Erbfolge nach den Gesetzen seines Landes; in unmittelbarer Anwendung dieses Grundsatzes seien die Mobilien als sich da befindend anzusehen, wo deren Eigenthümer seinen Wohnsitz habe; mithin sei, da nach Art. 110 der Ort der Erbfolge durch den Wohnsitz des Erblassers bestimmt werde, die Uebertragung der dem Fremden gehörigen Mobilien durch Erbschaft als an seinem Wohnsitze geschehen anzusehen; daher könnten sie der Entrichtung der Kollateralgelder nicht unterliegen, da nach dem Artikel 1 des Gesetzes vom 8 Juni 1821 diese nur von dem im Inlande statthabenden Uebertragungen erhoben werden sollten; jene Ausstände seien aber, wenn gleich Inländer die Schuldner seien, nach Art. 529 des Gesetzbuchs als bewegliches Vermögen anzusehen und gehörten zur Verlassenschaft eines Ausländers. Der Cassationsrecurs der Klägerin (der Finanzbehörde) wurde durch Erkenntniß vom 18. Februar 1833 aus denselben Gründen verworfen.

III. Bei Erlassung eines Erkenntnisses vom 19. November 1855 ging der Cassationshof auch davon aus: Das Gesetz vom 8. Juni 1821 wollte die Provinz Rheinhessen bezüglich der Kollateralsteuer den beiden andern Landestheilen gleichstellen. Daher dienet zur Erläuterung desselben die Verordnung vom 11. August 1808, wenn sich Zweifel erheben. Daher sind die Erben eines Rheinhessen, auch wenn dieser im Auslande wohnte und dort starb, verbunden, von dessen dortigem beweglichem Nachlasse die Kollateralsteuer zu entrichten.

IV. Anton Bender, einer der Brüder des abwesenden Justus Bender, dessen Vermögen verwaltet wurde, trat seinen demnächstigen Antheil an dessen Erbmasse an Peter Müller ab, und starb, ehe noch der Abwesende das Alter erreicht hatte, das ihn zum Verschollenen machte, das Alter von 70 Jahren. Nachdem dieser Zeitpunkt eingetreten und zur Vertheilung der Erbmasse geschritten worden war, erhob sich die Frage, wer in Bezug auf jene Erbschaftsrate die Kollateralgelder zu entrichten habe?

Sowohl der Cessionar, als die Kinder des Cedenten *) weigerten sich dessen, und da Letztere zur Zahlung angehalten wurden, so führten sie Beschwerde bei dem obersten Gericht, sich darauf stützend, es fehle an der thatsächlichen Voraussetzung, daß ihr Vater Erbe geworden sei. Das Tribunal sprach sich dahin aus: Da sowohl die Kinder des Cedenten, als der Cessionar aus den von ihnen geltend gemachten Rechtsgründen sich weigerten, die Kollateralgelder zu entrichten, indem jeder Theil behaupte, nicht er sei der Verpflichtete, so könnten die Beschwerdeführer nicht kurzer Hand angehalten werden, sondern es müsse dem Fiscus überlassen bleiben, ob er seine Ansprüche gegen sie oder wen sonst auf dem Rechtswege geltend machen will. Dahin sei er daher zu verweisen.

V. Ein Einwohner der Stadt Frankfurt a. M. besaß im Inlande (Oberhessen) Immobilien, welche er verkaufte, indem er sich bis zur Abtragung des Kaufschillings deren Eigenthum vorbehielt. Bei seinem Ableben stand dieser Kaufschilling noch aus. Es erhob sich die Frage, ob in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes vom 11. August 1808 die Erben des Verkäufers verbunden seien, bezüglich dieser Immobilien die Kollateralgelder zu bezahlen? Diese Frage wurde in allen drei Instanzen von den zur Aburtheilung berufenen Gerichten, zuletzt von dem obersten Gericht durch Verfügung vom August 1853, verneint. Denn von dem Erblasser verkaufte und dem Käufer übergebene Immobilien gehörten nicht mehr zu dem Nachlasse desselben, obgleich der Verkauf unter dem Vorbehalt des Eigenthums bis zur Bezahlung des Kaufschillings vor sich gegangen sei, und diese Bezahlung zur Zeit des Ablebens des Verkäufers noch nicht stattgefunden habe; der Vorbehalt des Eigenthums habe nur den Zweck, den Verkäufer bezüglich seiner Kaufschillingsforderung sicher zu stellen, so daß er sich zur Geltendmachung derselben unmittelbar an den verkauften Gegenstand halten, ihn unter Umständen zurückfordern könne. Sonach enthalte jener Vorbehalt nur ein eventuelles Recht des Verkäufers, in ähnlicher Weise, wie das Pfandrecht dem Pfandgläubiger nur das eventuelle Recht gewähre, durch den Verkauf des Pfandgegenstandes seine Befriedigung herbeizuführen. Vergeblich wurde geltend gemacht, daß, da der Uebergang des Eigenthums noch nicht stattgefunden habe, der Anspruch die Sache vertrete, ein unter dem Vorbehalt des Eigenthums veräußertes unbewegliches Gut müsse so lange als zum Nachlasse gehörig angesehen werden, bis der Kaufschilling entrichtet sei, also dadurch der Uebergang des Eigenthums auf den Käufer herbeigeführt worden wäre.

Konfiscation. Der Art. 105 der Verfassungsurkunde lautet: „Die Strafe der Konfiscation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft sein. Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen wird das Gesetz bestimmen." Unterm

---

*) s. Abtretung S. 3—6.

24. September 1821 wurde in Folge hievon ein „Gesetz über die an die Stelle der Konfiscation des ganzen Vermögens tretenden Strafen der Deserteurs und Refracteurs" erlassen. Der Art. 31 des Strafgesetzbuchs vom 17. September 1841 lautet: „Insofern es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann, haben die Gerichte bei Verurtheilungen in Strafsachen zugleich auch die Konfiscation derjenigen Sachen, womit die strafbare Handlung begangen wurde, oder der mittelst derselben hervorgebrachten oder derjenigen Sachen, die zu der Hervorbringung gedient haben, oder die bestimmt waren, die strafbare Handlung damit zu begehen, ferner des für die strafbare Handlung versprochenen oder erhaltenen Lohnes oder Gewinnes zu erkennen." So sollen z. B. nach Art. 216 die um Falschmünzen oder zur Münzfälschung dienenden Werkzeuge und Materialien, sowie die falschen, verfälschten oder verrufenen Münzen konfiscirt werden „unbeschadet des Rechts derjenigen, welche die Münzen in gutem Glauben angenommen haben, auf deren Metallwerth." Analog dem Art. 31 des Strafgesetzbuchs ist der Art. 16 des Polizeistrafgesetzes vom 30. October 1855, lautend: „Auf die Konfiscation derjenigen Sachen, womit die strafbare Handlung begangen wurde, oder der mittelst dieser Handlung hervorgebrachten oder derjenigen Sachen, die zur Hervorbringung gedient hatten, oder bestimmt waren, die strafbare Handlung damit zu begehen, kann nur in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen und unbeschadet der Rechte Nichtschuldiger erkannt werden. Ist für die Uebertretung ein Lohn oder Gewinn gegeben worden, so ist stets auf dessen Konfiscation zu erkennen." s. z. B. Lotterien, Lotterieloose.

Nach Art. 12 des Gesetzes vom 22. September 1830 gegen den Nachdruck sollen die zum Handel bestimmten sich vorfindenden Exemplare von Nachdrücken konfiscirt (und vernichtet) werden.

Lotterien, Lotterieloose. Das noch gültige Gesetz vom 1. Mai 1830 verordnet: „Die Zusendung unbestellter Lotterieloose soll ganz auf Gefahr des Zusenders und ohne alle Verbindlichkeit für den Empfänger, weder zur Zurücksendung, noch zur Aufbewahrung der Loose, viel weniger zur Zahlung des Einsatzes geschehen." Der noch in Kraft bestehende Art. 5 des Gesetzes vom 9. December 1834, Lotterien betreffend, verordnet: Schuldforderungen aus solchen Lotterien, welche in dem Großherzogthum nicht ausdrücklich erlaubt sind, können bei inländischen Gerichtsstellen nicht geltend gemacht werden." Der Art. 234 des Polizeistrafgesetzes vom 30. October 1855 verordnet: „Wer sich dem Verkaufe oder Feilbieten von Loosen nicht ausdrücklich von der Obrigkeit erlaubter Classen- oder Zahlenlotterien, mögen diese Geld oder Geldeswerth zum Gegenstand haben, öffentlich oder heimlich unterzieht oder sich ein Geschäft daraus macht, Aufträge Dritter zu Loosebestellungen bei auswärtigen Lotterie-Bureaus oder Collecteurs aufzusuchen und zu übernehmen, oder Pläne, Aufforderungen oder

Anwerbungen für nicht ausdrücklich erlaubte Lotterien im Großherzogthum zu verbreiten, soll in dem ersten Falle mit einer Strafe von 25 bis 50 Gulden, im Wiederholungsfalle mit einer Strafe von 60 bis 100 Gulden und bei weiteren Wiederholungsfällen mit einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen bis zu 3 Monaten belegt werden. Die bei den Contravenienten vorgefundenen Loose sollen vernichtet werden. Fällt auf diese Loose, bevor sie vernichtet sind, ein Gewinnst, so ist derselbe einzuziehen und zu konfisciren." Der Art. 235 fügt hinzu: Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden nicht auf Anleihen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden sind, wohl aber auf den Handel mit Promessen auf solche Prämien Anwendung.

Legitimation. Unter dieser versteht man den Rechtsact, wodurch ein uneheliches Kind dem ehelich gebornen rechtlich gleichgestellt wird. Es gibt zwei Arten von Legitimation. Die eine wird bewirkt durch die nachfolgende Ehe, dadurch, daß die Eltern des unehelichen Kindes die Ehe eingehen, und ist die nothwendige Folge des Ehebündnisses, es mögen schon eheliche Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sein, oder nicht. Nach der Rechtssprechung des obersten Gerichts werden auch im Ehebruch erzeugte Kinder auf solche Art „vollständig legitimirt und erhalten in Bezug auf die Verlassenschaft ihrer Eltern dieselben Erbrechte, welche ehelich geborenen Kindern den Gesetzen nach zustehen." Die andere Art von Legitimation wird bewirkt durch einen Erlaß (Rescript) des Regenten; sie ist aber nur zulässig, wenn eine Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht möglich ist. Zweifelhaft ist es, ob sie zulässig ist, wenn schon eheliche Kinder da sind. Nach den Statuten der Forstwittwenkasse begreift diese Anstalt auch die „durch die nachfolgende Ehe oder durch landesherrliches Rescript legitimirten Kinder." Die Verordnung vom 24. September 1807 wegen Einrichtung, Führung und Sicherstellung der Kirchenbücher verfügt in dem Abschnitt, der von den Geburtsprotokollen handelt: „Wird ein Kind durch nachfolgende Ehe legitimirt, so soll der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, falls das Kind in einer andern Pfarrei des Landes getauft worden, dem Pfarrer des Tauforts zur Bewährung der Trauung einen Auszug aus dem Kopulationsprotokoll zusenden, in allen Fällen aber Letzterer am Rande des Eintrags in dem Geburtsprotokoll bezeugen, daß, wann und wo die Mutter den dabei zu benennenden Vater geehelichet und dieser das Kind für das seinige erkannt hat, oder falls die Vaterschaft schon vorhin durch sein Bekenntniß oder richterlichen Spruch dargethan gewesen, lediglich bezeugen, daß, wann und wo die Eltern einander geehelicht haben und sich dabei resp. auf den ihm zukommenden Auszug, der bei den Pfarracten aufzubewahren ist, oder auf das Kopulationsprotokoll seiner Pfarrei berufen, sofort die Note unterschreiben." In dem Abschnitte, der Vorschriften „in Ansehung der Kopulationsprotokolle" enthält, heißt es: „Wenn Leute, welche ein

uneheliches Kind mit einander gezeugt, sich ehelichen, so ist nebst vorgeordnetem Folgendes in das Kopulationsprotokoll einzutragen: Wobei der Bräutigam erklärt hat, daß er das von der Braut unehelich geborne Kind für ein durch ihn erzeugtes erkenne, welches Kind mit Namen N. N. den — geboren und in der Kirche (Pfarrei) zu N. N. den — getauft worden ist, und, falls das Kind nicht in der nämlichen Pfarrei, wo die Eltern getraut, oder doch in einer andern Unserer Landen getauft worden, soll der Pfarrer des Tauforts durch den, der die Trauung verrichtet, unter Beischließung eines Auszugs aus dem Kopulationsprotokoll davon benachrichtigt werden, damit er solches in dem Geburtsprotokoll notire."

Der Art. 17 des Rekrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 bestimmt, in welchen Fällen der Kriegsdienstpflichtige in das Depot (an das Ende seiner Altersclasse) versetzt werde, und hebt im Art. 20 hervor: „Die Bestimmungen des Art. 17 sind nur auf eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirte Söhne oder Brüder anwendbar."

Nach der Verordnung vom 10. December 1857 über den Administrativstempel beträgt der Ausfertigungsstempel bei der „Legitimation eines unehelichen Kindes" sechs Gulden.

Miethe und Pacht. Ein Mieth- oder Pachtverhältniß wird durch einen Vertrag herbeigeführt, durch die Uebereinkunft, wodurch Jemand (Verpächter oder Vermiether) gegen Vergütung einem Andern (Pächter oder Miether) den Gebrauch, die Benutzung seiner Sache gestattet oder gewisse Dienste leistet. Ist der Gegenstand der Uebereinkunft ein beweglicher oder ein unbewegliches Gut und so beschaffen, daß er keine natürlichen Früchte trägt, z. B. ein Haus, so heißt sie Miethvertrag, während sie als Pachtvertrag erscheint, wenn ein fruchttragendes Grundstück, ein Acker, eine Wiese, ein Garten, ein Fischteich, ein Steinbruch, ein Torflager, ein ganzes Landgut der Gegenstand ist. Besteht der Gegenstand in Diensten, welche ein Dienstbote oder ein Arbeiter gegen Lohn zu leisten verspricht, so heißt die Uebereinkunft Dienstvertrag, während sie Verdingungsvertrag genannt wird, wenn Jemand sich verbindlich macht, die zur Herstellung eines Werkes, z. B. zur Erbauung eines Hauses erforderlichen Dienste gegen Lohn zu leisten.

I. Pacht- und Miethvertrag. Der Gegenstand eines solchen kann kein solcher sein, welcher sich durch den Gebrauch verzehrt. Eine solche Sache ist Gegenstand des Darlehns (s. Darlehn S. 28 2c.). Dagegen muß die Leistung des Miethers oder Pächters (namentlich im Gegensatze zum Commodat — Leihvertrag — s. S. 24) in einem bestimmten Geldbetrage bestehen. Nach einzelnen Landrechten kann indessen die Leistung des Pächters auch in Früchten bestehen. So kann nach dem pfälzischen Landrecht die Leistung „auch in andern Dingen, die mit Zahl, Maß oder Gewicht geliefert werden, wie auch in einem gewissen Theil Früchten" bestehen: und ist nach dem Mainzischen Landrecht der Contract „für einen Bestand zu halten, obschon der Paciscent (Pächter)

kein baar Geld, sondern wenn derselbe nur eine gewisse Anzahl Früchte, Wein ꝛc. zu geben versprochen." Beide Theile sind sich gegenseitig für jedes Versehen verantwortlich, brauchen nur den zufälligen Schaden nicht zu ersetzen.

Die Verbindlichkeiten des **Verpächters** und **Vermiethers** bestehen zuerst darin: Er hat dem andern Theil den Gegenstand des Vertrags zu der bestimmten Benützung zu überlassen und einzuräumen und ihm während der ganzen Pacht- oder Miethzeit zu lassen, es sei denn, daß der Vermiether in die unvorhergesehene Nothwendigkeit versetzt werde, die vermietheten Räume für sich selbst oder die Seinigen zu benutzen, oder daß der Miether oder Pächter mit dem Gegenstand des Vertrags übel umgeht, oder zwei Jahre lang die Miethe oder den Pachtschilling nicht bezahlt. Das Solmsische Landrecht hat die Bestimmung, „daß der Verleiher den Beständer vor Endigung" der bedungenen Zeit nicht austreiben soll noch mag, vier Fälle ausgenommen „als erstlich, wenn er den versessenen Zins nicht ausrichtet, noch auszurichten erbötig ist, zum andern, wenn dem Verkäufer oder dessen Erben eine solche unversehene doch beweisliche Noth ohne ihre Schuld zustieße, daß sie ihr Haus selbst zu bewohnen bedürften, zum dritten, wenn der Verleiher oder seine Erben aus vorfallenden nothwendigen und unvorhergesehenen Ursachen solch verliehenes Haus ganz oder zum Theil wiederum erbauen oder verbessern müßte, solches aber, wenn der Beständer darin wohnen bleiben sollte, füglich nicht geschehen könnte, zum vierten, wenn der Beständer sein Bestandhaus so übel und ungebührlich hielte, daß es in scheinbaren Abfall geriethe." In ähnlicher Weise drückt sich das pfälzische Landrecht so aus: „So der Beständer etwa den Zins, Pacht oder (das) Leihegeld nicht, wie sich gebührt, entrichten, oder aber der Verleiher selbst, seine Eltern oder Kinder das verliehene Haus zu ihrem eigenen nothwendigen Gebrauch aus neu vorfallender Ursache bedürftig sein würden, Item, wenn das verliehene Haus einen nothwendigen Grundbau erforderte und solche Gelegenheit des Bauens sich erst nach dem Contract zugetragen, also, daß der Verleiher den Bau nicht füglich verrichten könnte, wenn der Beständer das Haus inne hätte, Item, wenn der Beständer das bestandene Haus in ansehnlichem Abfall hielte und brächte, oder sich darin mit leichtfertigen bösen Leuten ärgerlich erzeigte, dergestalt, daß er der Nachbarschaft verdrüssig; auf alle solche Fälle soll dem Verleiher zugelassen sein, den Beständer auch vor Ausgang der Zeit auszuweisen, jedoch, daß im andern und dritten Fall, da die Ausweisung ohne Schuld des Beständers geschieht, er mehr Zins auszurichten nicht angehalten werde, als nach Ausgang der Zeit, da er das Haus gebraucht hätte."

Eine weitere Verbindlichkeit des Verpächters oder Vermiethers besteht in der Pflicht, dafür zu sorgen, daß der andere Theil die Sache gehörig benützen kann, namentlich dafür besorgt zu sein, daß sie sich in gutem Zustand befinde. So verordnet z. B. das Pfälzische Landrecht: „Der Verleiher soll das verliehene Gut handhaben,

damit es zu gebrauchen dienlich bleibe. So es ein Haus, soll er's im Dach, Schwellen und Angeln halten."

Eine dritte Verbindlichkeit des Verpächters oder Vermiethers besteht darin, daß er dem andern Theil alle nothwendigen und nützlichen Verwendungen vergüten muß. Daher heißt es im Mainzischen Landrecht: „Es mag auch ein solcher Beständer die in ein Gut mit Vorwissen verwendeten großen, zu beständiger langwieriger Verbesserung gereichende Kosten von dem Vermiether wieder fordern, es sei denn, daß diese Meliorationen wieder verfallen wären, oder der Beständer so lange das Gut benützt, daß er solche Kosten aus dem Gut wieder gezogen hätte oder füglich ziehen konnte, wie auch, wenn in dem Contract vorgesehen wäre, daß der Beständer die Meliorationen bei Aufhörung des Bestandes abzuziehen nicht befugt sein solle." Das Solmsische Landrecht verordnet: „Es soll der Beständer in seinem Bestandhaus mit Abbrechung und Veränderung der Gemächer und Anrichtung neuer Gebäue ohne Vorwissen und Bewilligung des Eigenthumsherrn und Verleihers nichts vornehmen; doch was die unvermeidliche Nothdurft erfordert, in dem Haus zu bessern, und der Eigenthumsherr selbst thun würde oder sollte, das mag der Beständer wohl machen lassen und auch solche Unkosten dem Hausherrn an dem Zins hernach abziehen."

Alle auf dem Gegenstand des Vertrags haftenden öffentlichen Lasten, namentlich die Steuern, hat der Vermiether oder Verpächter zu tragen, wenn nichts Anderes bedungen wurde. Eine Beschränkung dieser Verbindlichkeit verordnet das Mainzische Landrecht, indem es darin heißt: Die ordinären und extraordinären Schatzungen und Zinsen muß der Eigenthumsherr, die Einquartirungen aber und andere Personallasten muß der Beständer tragen, wenn nicht im Bestandcontract ein Anderes bedungen worden."

Der Miether und Pächter ist verbunden, die bedungene Miethe oder den festgesetzten Pachtschilling zur bestimmten Zeit zu entrichten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Sache benützte, es sei denn, daß der andere Theil sie an einen Andern vermiethete oder verpachtete und so keinen Verlust erlitten hätte. Einen verhältnißmäßigen Nachlaß an dem Pachtschilling kann der Pächter dann verlangen, wenn ihm durch Unglücksfälle, als: Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Krieg u. s. w. ein wenigstens ansehnlicher Theil der noch ausstehenden Ernte, nicht des bereits Geernteten, zu Grunde gegangen ist, und der Vertrag nicht den Vorbehalt enthält, daß er den Schaden zu tragen habe, keinen Ersatz desselben ansprechen dürfe.

Weiter ist der Miether und Pächter gehalten, von dem Gegenstand des Vertrags einen ordnungsmäßigen Gebrauch zu machen, widrigenfalls er auch für den Zufall haftet. Dagegen haftet er nicht für die bloße Abnützung als natürliche Folge des gestatteten Gebrauchs.

Eine dritte Verbindlichkeit des Vermiethers und Verpachters besteht darin,

daß er nach Ablauf der bedungenen Zeit die Sache dem andern Theil wieder zustellen oder einräumen muß.

Diesen Verbindlichkeiten gegenüber ist er befugt, den Gegenstand des Vertrags einem Dritten zu vermiethen oder zu verpachten (Aftermiethe oder Afterpacht), es sei denn, daß der Vertrag das Gegentheil bedingt. So heißt es im Solms'schen Landrecht: „Weiter lassen die Rechte zu, daß der Beständer das bestandene Gut einem Andern über die Zeit seines Bestandes (doch nicht länger) verleihen mag, es wäre denn in der Verleihe solches zu thun ihm benommen worden." Indessen wird in einem solchen Fall das rechtliche Verhältniß zwischen beiden Theilen nicht geändert; der Afterpächter oder Miether steht nur mit seinem Contrahenten in Beziehung, nicht zu dem ursprünglichen Verpächter oder Vermiether.

Das Mieth- und Pachtverhältniß, auf welches die Steuerbehörde bezüglich der Grundsteuer keine Rücksicht nimmt, indem der Verpächter oder Vermiether als Eigenthümer so besteuert wird, als ob er das unbewegliche Gut, das er vermiethete oder verpachtete, in Selbstbenutzung habe, erlischt mit dem Ablauf der Zeit, für welche es eingegangen wurde. Die Erneuerung desselben kann ausdrücklich oder stillschweigend stattfinden; Letzteres geschieht dann, wenn der Miether oder Pächter nach Ablauf jener Zeit fortfährt, den Gegenstand des Vertrags mit Vorwissen und ohne Widerspruch des andern Theils zu benutzen, wenn er z. B. fortfährt, die gemiethete Wohnung beizubehalten. Das bisherige Rechtsverhältniß dauert fort, bis ein Theil aufkündigt. Insbesondere der Pacht wird als auf ein weiteres Jahr abgeschlossen angesehen. Das Solms'sche Landrecht drückt (Th. 2. Tit. 5. § 15) sich so aus: „Nachdem sich oftmals zuträgt, daß der Beständer nach Endigung der Zeit noch länger das bestandene Gut behält und gebraucht, solches auch der Verleiher also gestattet, ohne daß sie sich auf's Neue wegen des Bestandes vergleichen, so ordnen wir, daß in einem solchen Fall, und wenn über das erschienene Ziel des Bestandes noch ein oder zwei Monate ohne fernere Beredung verflossen wären, es dafür gehalten werden soll, als ob sie Beide von Neuem um den nämlichen Zins noch auf ein Jahr lang sich verglichen hätten, daß auch zugleich, was vor Geding in der ersten Verleihe geschehen, wiederum in der zweiten erholt (wiederholt) sei worden. Also soll es auch im dritten ꝛc. Jahr gehalten werden." Das pfälzische Landrecht verordnet: „Es soll auch der Beständer alsbald oder innerhalb 8 Tagen nach Ausgang des Bestandes, doch auf vorhergehende Aufkündigung, so von dem Verleiher sowohl als dem Beständer zum wenigsten in Monatsfrist zuvor geschehen soll, das Gut ohne alle Einrede und Verzug dem Verleiher wieder einräumen," und fügt hinzu: „Wo aber keine Aufkündigung geschehen und der Beständer über die bestimmte Zeit bei dem bestandenen Haus oder Gut verbleibt, auch keine andere Beredung der Zeit halber geschieht, soll es dafür gehalten werden, als ob sie beiderseits auf das künftige Jahr das alte Beständniß stillschweigend erneuert hätten, und der Beständer

also das folgende Jahr im alten Geding unausgetrieben gelassen werden, welches fürder auf ein jedes Jahr also zu halten."

Ferner löst sich das Verhältniß auf, wenn der Vermiether oder Verpächter nur vorübergehend Eigenthümer des Gegenstandes desselben ist, und zwar mit dem Zeitpunkt, womit dessen Eigenthum erlischt.

Endlich hört nach dem Grundsatze: Kauf bricht Miethe, diese und der Pacht dann auf, wenn der Verpächter und Vermiether den Gegenstand des Vertrags verkauft und die Fortdauer mit dem Käufer nicht verabredet wird. Dieß ist jedoch nur so zu verstehen, daß der Käufer nicht an den Pacht- oder Miethvertrag gebunden ist und den Pächter oder Miether austreiben kann, welcher zur Entschädigung von Seiten des Verpächters oder Vermiethers berechtigt und auf der andern Seite an den Pacht- oder Miethvertrag nicht gebunden ist, wenn Letzterer nicht sein Recht daraus zugleich an den Käufer abtrat. Das Mainzische Landrecht, das auch bestimmt: „Verlehnet ein Mann die seiner Frau zustehende Haus oder Güter ohne ihren Willen, so ist dieselbe nach getrennter Ehe den Bestand nicht mehr zu halten schuldig, es sei denn, daß sie des Mannes Erbin wäre," verordnet: „Kein Beständer kann vor der Zeit aus der Possession gesetzet werden, obschon ein Gut oder Haus wäre verkauft worden," es sei denn, daß der Verkäufer denselben wegen nicht ausgehaltenen Bestandes schadlos halte. Hiernach muß die Entschädigung der Räumung des Gemietheten oder Verpachteten vorangehen. Das pfälzische Landrecht bestimmt: „Wenn der Verleiher das bestandene Haus während des Bestandes verkauft, soll der Käufer Macht haben, den Beständer auszuweisen und den Bestand nicht zu halten," hinzufügend: „Ist der Bestand auf lange und viele Jahre gerichtet, hat solches Austreiben vor der Zeit nicht statt, weil derjenige, welcher auf eine lange Zeit bestanden, eine besondere Gerechtsame auf das bestandene Gut bekommen, wie denn auch die Austreibung nicht anders statthaft, es entrichte denn der Verleiher dem Bestärder zuvor dasjenige, was er an nothwendigen Baukosten, sonderlich aber das bestandene Haus oder Gut vor Verfall oder Schaden zu erhalten angewandt."

Das Ableben des einen oder andern Theils hat nicht an sich die Folge, daß der Vertrag erlischt. Dieß ist nur dann der Fall, wenn bedungen war, daß der Tod diese Wirkung haben solle. Das Solms'sche Landrecht sagt ausdrücklich, „daß solche Leihe so lang währt, bis die bestimmte Zeit herum ist, es sterbe gleich mittler Zeit der Verleiher oder der Beständer, indem nichtsdestoweniger ihre Erben die Verleihe und also auch hinwieder die Beständniß einander die bestimmte Zeit auszuhalten schuldig" seien. Dieß spricht auch das Statutarrecht der Stadt Wimpfen aus.

II. Dienstvertrag und Verdingungsvertrag. Die Dienste, welche den Gegenstand dieses Vertrags bilden, müssen erlaubt und solche sein, die durch einen Lohn vergolten werden. Auch hier haften beide Theile schon für ein bloßes Versehen,

obschon nicht für den Zufall. Macht derselbe den Dienst ganz oder theilweise unmöglich, so muß der Miether den bedungenen Lohn entrichten, es wäre denn, daß der Zufall sich in der Person des Vermiethers ereignet, der dann keinen Anspruch auf denselben hat. Trifft das in Verding gegebene Werk ein zufälliger Schaden, so muß ihn der Bauherr oder Besteller tragen, es sei denn, daß der andere Theil denselben übernommen hat, oder dieser Schaden seinen Grund in einem Fehler des Materials hatte. Der Dienst- und Verdingungsvertrag erlischt, wenn der Vermiether die bedungenen Dienste geleistet, namentlich das übernommene Werk vollendet ist, oder wenn er stirbt. Außerdem erlischt der Dienstvertrag durch den Ablauf der Zeit, auf welche er abgeschlossen wurde. Indessen wird derselbe stillschweigend erneuert, wenn die Dienstleistung fortgesetzt wird. Das pfälzische Landrecht handelt anschaulich vom Dienst- und Verdingungsvertrag, indem es heißt: „Wo gedingte Dienstboten oder Taglöhner, Knechte oder Mägde ohne redliche Ursache aus ihren Diensten und Arbeit vor der bestimmten oder gewöhnlichen Zeit treten, sollen sie auf Anrufen die Zeit ihres Dienstes gänzlich auszuhalten, oder den Schaden, der daraus entstanden, näher zu thun (zu ersetzen) angehalten werden, es wäre denn, daß es einem Hausvater ungelegen wäre, wider ihren Willen dieselben zu behalten, auf welchen Fall man dem Ausgetretenen für den erschienenen (geleisteten) Dienst nicht schuldig, etwas zu geben. Hingegen da ein Hausvater seine Dienstboten vor Ausgang bestimmter und verglichener (ausgemachter) Zeit nicht länger behalten, sondern ohne Ursache beurlaubte (entließ), soll er denselben ihren ganzen Lohn entrichten und bezahlen. So ein Werkmeister oder Jemand anders eine Arbeit oder Werk zu machen bestanden oder angenommen, soll ihm kein Lohn bezahlt werden, das Werk sei denn ausgemacht (vollendet), sonderlich, wenn nichts Anderes abgeredet worden. So auch das Werk in bestimmter Zeit nicht ausgemacht, oder er, Werkmeister, aus Fahrlässigkeit sich so lange gesäumt, daß es in bewilligter Zeit nach der Hand zu fertigen unmöglich, ist er dem Verleiher oder Verdinger alle aus solcher Säumniß fließenden Kosten, Schaden und Interesse näher zu thun (zu ersetzen) pflichtig. Wo aber die Säumniß oder Hinderniß nicht an dem Werkmeister, sondern an dem Verdinger wäre, ist der Werkmeister dem Verdinger nichts, sondern derselbe ihm das verwilligte Dinggeld zu halten (zahlen) schuldig. Da die Säumniß nicht vom Verdinger, sondern von einem Andern herkäme, ist der Beständer oder Annehmer des Werks des Schadens oder Interesse wegen nichts zu thun schuldig. Doch soll ihm das Dinggeld an den Verleiher zu fordern nicht verstattet werden, sondern hat deßwegen an die, von denen das Hinderniß herrührt, seinen Zugang und Zuspruch zu suchen. Da auch mehr als ein Werkmeister das Werk zu machen angenommen, mag ein jeder für das ganze Werk mit Recht angenommen werden (verhaftet sein), der sich mit den andern nicht zu entschuldigen, sondern deßwegen zu seinen Mitgesellen einen Zugang hat, es wäre denn, daß das Werk ihnen nicht sämmtlich und

überhaupt, sondern allen stückweise verdinget, da ein jeder derselben allein für sein verdingtes Stück und weiter nicht Rede und Antwort zu geben schuldig ist." Das Stadtrecht von Wimpfen bestimmt, daß der Dienstbote, welcher Gelegenheit zum Heirathen habe und die Zeit nicht aushalten könne, vorher austreten dürfe, aber gehalten sei, den Dienstherrn schadlos zu halten.

Der Art. 71 der Gemeindeordnung schreibt vor, daß namentlich „alle Verpachtungen von Gemeindevermögen, alle öffentlichen um Lohn zu verrichtenden Arbeiten, alles Bauwesen durch öffentliche Versteigerung erfolgen" sollen, welche der Bürgermeister zu leiten habe, und ein Ueberschlag durch hierzu verpflichtete Personen vorausgehen solle. Die Artikel 72 und 73 enthalten darüber noch Näheres. Nach einem Ministerial-Erlasse vom Jahre 1844 ist es dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten, welcher die Versteigerung abhält, untersagt, mitzubieten.

Nach Art. 26 der die Verwaltung des Kirchenvermögens angehenden Verordnung vom 6. Juni 1832 sollen namentlich „alle Verpachtungen von Kirchenvermögen, alle öffentlichen um Lohn zu verrichtenden Arbeiten" Gegenstand öffentlicher Versteigerung sein. Die Art. 27 und 28 gedenken des Näheren und der Ausnahmen. Der Art. 30 lautet: „Immobilien der Kirchen und geistlichen Stiftungen können im Allgemeinen nicht ohne Genehmigung der Kreisräthe verpachtet oder vermiethet werden. Außerdem ist insbesondere dann, wenn Immobilien auf einen längeren Zeitraum, als 9 Jahre, verpachtet oder vermiethet werden sollen, sowie bei Verpachtungen oder Vermiethungen vorher auf eine andere Art benützter Immobilien die Entschließung der höheren kirchlichen Behörde erforderlich."

Nach dem § 6 der Verordnung vom 26. November 1847 wegen Ausdehnung der Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" auf das Großherzogthum, sowie der Verordnung vom 23. September 1851 wegen Ausdehnung der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. auf das Großherzogthum sind alle Anzeigen von Versicherungen von Mobilien bei dem Bürgermeister des Orts, wo diese sich befinden, zu machen, und hat derselbe, „wenn ein Miethsmann seine Mobilien versichern läßt, vor der Berichtserstattung den Hauseigenthümer von dem Versicherungsantrag, oder, wo eine Taxation stattgefunden hat, von der Taxation in Kenntniß zu setzen, um binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen seine allenfallsigen Anstände vorbringen zu können." Nach Ablauf dieser Frist hat der Bürgermeister, der Hauseigenthümer mag seine Erklärung abgegeben haben oder nicht, seinen Bericht zu erstatten.

Das Gesetz vom 30. Juli 1848 hob in Art. 1 „alle ausschließlichen Handels- und Gewerbs-Privilegien und alle Bannrechte, sowie alle über solche Gerechtigkeiten dermalen bestehenden Pachtverträge" (gegen bedingte Entschädigung aus der Staatskasse) auf und verordnet im Art. 4: „Die Pächter haben wegen Aufhebung der Pachtverträge weder an den Staat, noch an den Verpachter Entschädigungsansprüche, sind

jedoch, wenn sie das ausschließliche Gewerbsrecht mit andern Gegenständen zusammen gepachtet haben, zur Aufhebung des ganzen Pachtvertrags berechtigt. Wäre indessen die Pachtsumme für das ausschließliche Gewerbsrecht besonders bestimmt, oder wäre für den Fall der Aufhebung des letzteren im Voraus eine Entschädigung festgesetzt worden, so bleibt der Pachtvertrag hinsichtlich der übrigen gepachteten Gegenstände bestehen, und die Pachtsumme wird nur in entsprechender Weise herabgesetzt."

Der Art. 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1847 wegen des Umfangs, der Aufhebung, Verwandlung und Ablösung der Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen verfügt: „Ist eine Weideberechtigung verpachtet, und hat der Berechtigte von der erfolgten Ankündigung der Verwandlung oder Ablösung (Art. 23) binnen vier Wochen nach dieser Ankündigung seinem Pächter davon Nachricht gegeben, so kann dieser wegen Aufhebung der Weideberechtigung vor Ablauf der Pachtzeit keine Entschädigung ansprechen; derselbe ist alsdann nur befugt, von dem Tage an, mit welchem die Weideberechtigung aufhört (Art. 36), den Pachtvertrag als aufgehoben zu betrachten und den Pachtschilling nur bis dahin zu entrichten. Wenn dagegen eine Weideberechtigung nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit andern Gegenständen verpachtet, der Pachtschilling für die Weideberechtigung nicht besonders ausgedrückt und der Fall der Aufhebung der Weideberechtigung nicht auf andere Weise in dem Pachtvertrage vorgesehen ist, so kann der Pächter bis zu Ende der Pachtzeit den Betrag der von dem Berechtigten bezogen werdenden Grundrente, oder vier Prozent des von demselben bezogenen Ablösungskapitals an dem jährlichen Pachtgelde in Abzug bringen. Ein Widerspruchsrecht gegen Verwandlung und Ablösung, sowie eine Einwirkung auf Bestimmung der Größe der Grundrente oder des Ablösungskapitals steht dem Pächter der Weideberechtigung in keinem Falle zu."

Ist eine Gemeinde im Besitz des Jagdrechts, so darf sie es nur durch öffentliche Verpachtung ausüben. Die Verpachtung soll nicht auf eine kürzere Zeit, als auf 6 Jahre (in der Provinz Rheinhessen auf 9 Jahre) geschehen. Die Vorauszahlung des Pachtschillings ist zu bedingen. Die Jagdpächter müssen sich nach den feld- und forstpolizeilichen Vorschriften richten, und sind für allen Schaden verantwortlich, den sie bei Ausübung der Jagd den Grundeigenthümern verursachen. Auch steht es dem Grundeigenthümer frei, sich an die Gemeinde oder an den Pächter zu halten. Zur Pachtung wird nicht zugelassen 1) der, welcher sich nicht im vollen Genusse des Staatsbürgerrechts befindet, oder, wenn er ein Ausländer ist, die Bedingungen nicht in sich vereinigt, welche ihn nach den Gesetzen des Großherzogthums zur vollen Ausübung des Staatsbürgerrechts berechtigen würden; 2) wer durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist; 3) wer Armuths halber Unterstützungen aus öffentlichen Kassen oder Ortsanstalten erhält; 4) wer wegen Landstreicherei, Bettelns,

Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, boshafter Eigenthumsbeschädigung, Wilderei, Einschwärzung von Waaren bestraft worden ist, wie auch jeder zahlungsunfähige Forstfrevler; 5) wer wegen Aufruhrs, Gewaltthätigkeit und Drohungen oder Widersetzung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt worden ist. Die Unfähigkeitsgründe unter 4 und 5 hören 5 Jahre nach Ablauf der Strafzeit auf. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden, wobei es jedoch den Pächtern unbenommen bleibt, qualifizirte Personen mit auf die Jagd zu nehmen und erforderlichen Falls Treibjagden zu halten. Afterpachtungen oder die Annahme weiterer Theilnehmer zu einer Pachtung innerhalb der gedachten Zahl sind den Pächtern ohne Genehmigung des Ortsvorstandes nicht gestattet, und berechtigen diesen, den Pachtvertrag aufzuheben.

Nach Art. 85 des Polizeistrafgesetzes vom 30. Oktober 1855 ist bei Vermeidung einer Geldbuße von 30 Kreuzer bis zu einem Gulden in denjenigen Orten, wo dieses durch Lokal-Polizeiverordnungen vorgeschrieben ist, jeder Hauseigenthümer und jeder Aftervermiether verpflichtet, von dem Einzuge und Abzuge Derjenigen, welchen sie Wohnungen vermiethet haben, der Polizeiverwaltungsbehörde binnen 8 Tagen nach dem Einziehen oder Verlassen der Wohnung die Anzeige zu machen. Die, welche Andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen, sind bei gleicher Strafe zur Anzeige binnen 24 Stunden verpflichtet. Dasselbe Gesetz enthält für den Fall, daß ein Dienstvertrag zu Stande kam, weitere polizeistrafrechtliche Vorschriften: „Art. 89. Wenn ein auswärtiger oder einheimischer Handwerksgeselle, Lehrling oder Fabrikarbeiter oder ein auswärtiger oder einheimischer Dienstbote in einer dieser Eigenschaften in einen Dienst tritt, oder aus einem solchen austritt, so ist er bei Vermeidung einer Strafe von 30 Kreuzer verpflichtet, davon binnen 24 Stunden der Polizeibehörde die Anzeige zu machen. Art. 90. Die Dienstherrschaften sind verpflichtet, sowohl den Tag des Diensteintritts oder den des Austritts ihrer Dienstboten in deren Dienstbüchern einzutragen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 30 Kreuzer bis 2 Gulden bestraft. Art. 91. Gewerbtreibende oder Dienstherrschaften, welche sich zur Zeit des Dienstaustritts ihrer Gewerbsgehülfen oder Dienstboten im Besitze der Legitimationspapiere derselben (Pässe, Wanderbücher, Heimathscheine, Dienstbücher) befinden sollten, sind verpflichtet, solche bei Vermeidung einer Strafe von 3 bis 15 Gulden auf Verlangen der Polizeiverwaltungsbehörde an diese unverzüglich auszuliefern. Art. 92. Ohne besondere Erlaubniß darf, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Gulden, weder ein bei seiner Herrschaft wohnender Dienstbote außerhalb der Wohnung seiner Dienstherrschaft Stuben oder Kammern miethen, noch ein Dritter einem ihm als solcher bekannten Dienstboten dergleichen Räume vermiethen. Art. 93. Dienstboten, welche ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft entweder über Nacht aus dem Hause sich entfernen, oder andere Personen bei sich (in der Wohnung der Dienstherrschaft) beher-

bergen, sollen auf Klage der Herrschaft mit Geldbuße von 1 bis 5 Gulden oder Gefängniß bis zu 3 Tagen bestraft werden. Art. 94. An den Orten, wo besondere Dienstbotenverdinger von der Polizeiverwaltungsbehörde bestellt sind, haben die Dienstboten, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Vermittelung der Verdinger für einen Dienst bereits in Anspruch genommen haben oder in Anspruch nehmen wollen, binnen 24 Stunden, nachdem sie in einen Dienst eingetreten, oder aus einem Dienste getreten sind, dem Verdinger davon, bei Vermeidung einer Strafe von 15 Kreuzer bis 1 Gulden, die Anzeige zu machen. Hierdurch werden sie jedoch von der Verpflichtung, die durch Art. 89 vorgeschriebenen Anzeigen bei der Polizeiverwaltungsbehörde zu machen, nicht entbunden; dagegen wird in den bezeichneten Orten die in dem oben erwähnten Artikel bestimmte Frist zu den Anzeigen von 24 auf 48 Stunden erstreckt." Noch ist zu berühren der Art. 41: „Wenn Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge oder sonstige Arbeitsgehülfen auf Befehl ihrer Dienstherren oder Gewerbsinhaber, bei welchen sie beschäftigt sind, in Bezug auf die häuslichen Dienste oder Gewerbsverrichtungen, welche sie für die Letzteren ausüben, eine polizeiliche Uebertretung begangen haben, so soll die verwirkte Strafe nicht nur dem Thäter, sondern auch den genannten vorgesetzten Personen, auf deren Befehl diese gehandelt haben, angesetzt werden. Für die Thäter gilt jedoch der ihnen von ihrem Dienst- oder Geschäftsherrn ertheilte Befehl als Strafminderungsgrund, und es bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, sogar gänzliche Straffreiheit des Thäters auszusprechen, wenn er findet, daß dieser nach den vorliegenden Umständen sich der Erfüllung des ihm ertheilten Befehls nicht wohl entziehen konnte."

Die Beurkundung der Verpachtung von unbeweglichem Gut ist den Ortsgerichten zugewiesen. Der § 24 der Instruktion für dieselben vom 26. Oktober 1852 hebt hervor: „Bei Verpachtungen an den Meistbietenden richten sich die Bedingungen nach dem Verlangen der Verpächter oder den etwaigen besonderen Vorschriften des die Verpachtung auflegenden Gerichts. Wurde die Verpachtung in gerichtlichem Auftrage vorgenommen, so ist jedesmal zur Bedingung zu machen, daß keine Forderung auf den Pachtschilling abgerechnet werden darf, und das Protokoll mit gutächtlichem Bericht, ob die Genehmigung rathsam sei, einzusenden." Nach § 8 ist zu jedem Bogen eines Verpachtungs-Protokolls ein Stempel zu 6 Kreuzer zu nehmen.

Hieher gehören auch noch die Art. 54, 55, 74, 85, 86, 121—130 des Hypothekengesetzes, s. Hypothek S. 81, 82, 86, 88, 95—97, und der Art. 21 des Gesetzes wegen der Rangordnung der Gläubiger, s. Rangordnung der Gläubiger.

Um zu wissen, was bezüglich des Pachts und der Miethe Rechtens ist, bedarf es auch der Kenntniß der Rechtssprechung der Gerichtshöfe.

Die Rechtssprechung des Hofgerichts der Provinz Starkenburg in Darmstadt geht dahin:

1) Wird ein Dienstbote von seiner Dienstherrschaft gröblich mißhandelt, so ist er

darum berechtigt, seinen Dienst zu verlassen, und, wenn er gegen dieselbe auf Erfüllung der ihr vermöge des Dienstvertrags obliegenden Verbindlichkeiten, z. B. auf Entrichtung des Lohns, Klage erhebt, so kann wegen seines Austritts aus dem Dienste die Einrede des nicht erfüllten Vertrags nicht vorgeschützt werden. (Erkenntnisse aus den Jahren 1815 und 1816.)

2) Wenn eine Wohnung gegen jährlichen Miethzins vermiethet wird, so ist, wenn nicht Besonderes deßhalb verabredet ist, nach dem Herkommen der Stadt Darmstadt die Dauer der Miethzeit auf ein Jahr festgesetzt, und erst nach Ablauf eines Jahres kann, nach vorausgegangener vierteljähriger Aufkündigung, von dem Vertrage abgegangen werden. (Erk. v. J. 1828.)

3) Im Fall stillschweigender Fortsetzung der Miethe eines unbeweglichen Gegenstandes (also eines solchen, welcher keine natürlichen Früchte trägt, z. B. eines Hauses) ist, mag der Miethvertrag mündlich oder schriftlich abgeschlossen sein, nicht anzunehmen, daß die Miethe für die Anfangs bestimmte Miethzeit oder auch nur für ein Jahr stillschweigend erneuert worden sei; vielmehr sind beide Theile zur beliebigen Aufkündigung befugt, wenn nicht Partikulargesetze oder Gewohnheitsrecht ein Anderes bestimmen. Eine solche abweichende Bestimmung ist aber insbesondere in dem § 15 des Tit. 5 des zweiten Theils des Solms'schen Landrechts (s. oben S. 145) nicht enthalten. (Erkenntnisse aus dem Jahr 1836.)

4) Wenn ein Pächter auf das gepachtete Gut Bäume gepflanzt hat, welche nicht zum Fruchttragen bestimmt sind, sondern selbst Gegenstand des Genusses sein sollen, so hat er das Recht, solche vor Ablauf der Pachtzeit umhauen zu lassen, wenn ein Anderes nicht bedungen ist. (Erk. v. J. 1845.)

5) Der Miether kann sich gegen die Klage auf Zurückgabe des Gegenstandes der Miethe mit der Einrede, er sei Eigenthümer desselben, in sofern schützen, als er nicht erst nach Abschluß des Vertrags von einem Andern, als dem Vermiether, es erworben hat. (Erk. v. J. 1854.)

6) Der Miether, welcher sich durch bauliche Veränderungen des Eigenthümers des Miethgegenstandes beschwert erachtet, kann, wenn dieß nicht besonders ausbedungen worden ist, mit der Klage aus dem Miethvertrage nicht Wiederherstellung des früheren Zustandes, nur Entschädigung, resp. Herabsetzung des Miethpreises verlangen. (Erk. v. J. 1856.)

Die Rechtssprechung des Hofgerichts der Provinz Oberhessen in Gießen ist:

1) Wenn die Herausgabe einer Sache vermöge eines Miethvertrags gefordert wird, und der Grund der Klage, der Vertrag an sich, von dem Beklagten eingeräumt wird, so kann sich der Miether mit der Einrede des Eigenthums, selbst wenn sie sofort liquid gestellt werden kann, nicht schützen. (Erk. v. J. 1850.)

2) Wenn der Pächter selbst den Eigenthümer der verpachteten Grundstücke ver-

anlaßt, diese zu veräußern, oder er selbst das Eigenthum an denselben, gleichviel, ob aus freier Hand oder bei öffentlicher Versteigerung, erwirbt, so ist davon auszugehen, daß er in die Veräußerung eingewilligt habe, und da mit einer Veräußerung des Pachtgegenstandes das Fortbestehen des Pachtvertrags unvereinbar ist, oder sie doch dessen Aufhebung als Regel nach sich zieht, so folgt daraus zugleich ein Verzicht auf seine aus dem Vertrage fließenden Ansprüche. (Erk. v. J. 1853.)

3) Die durch das Contracten-Reglement vorgeschriebene Protokollirung der Pacht- und Miethverträge ist nicht mehr erforderlich.

Rechtssprechung des Oberappellationsgerichts:

1) Auch bei Klagen aus zweiseitigen, namentlich aus Pachtverträgen, ist der (auf schnelle Rechtshülfe berechnete) Executiv-Prozeß zulässig, vorausgesetzt, daß der Kläger die von seiner Seite geschehene Erfüllung des Vertrags durch mit der Klage beizubringende Urkunden genügend darthut. Bei fortdauernden Verbindlichkeiten, wie sie namentlich aus Pachtverträgen erwachsen, genügt es indessen, wenn der klagende Verpachter durch Urkunden darthut, daß er den Pachtvertrag von seiner Seite einmal vollständig erfüllt, also z. B. die verpachteten Objekte dem Pächter überliefert habe. Behauptet dagegen der beklagte Pächter, daß der Verpachter im Verlauf der Pachtzeit den Vertrag von seiner Seite nicht erfüllt, oder, mit andern Worten, daß derselbe sich vertragswidriger Handlungen schuldig gemacht, z. B. daß er dem Pächter einen Theil des Verpachteten wieder entzogen habe, so ist dieses eine Einrede, welche der Beklagte zu erweisen hat, und welche somit die Executivklage keineswegs als unstatthaft darstellen kann. Ebenso macht es den Executivprozeß nicht unzulässig, wenn der beklagte Verpachter, welcher nach Inhalt des vorgelegten Pachtbriefs ein gewisses Pachtgeld liquid zu fordern hat, sogleich in der Klage anführt, daß ihm darauf verschiedene Abschlagszahlungen geleistet worden seien, indem der Kläger im Executivprozeß nur über die seiner Klage zu Grunde liegenden Thatsachen den Beweis im Klaglibell anticipirend anzutreten, keineswegs aber zugleich darzuthun hat, daß dem Beklagten keine Einreden zur Seite stehen. (Erk. v. J. 1829 und 1830.)

2) Das Versprechen, den Liedlohn zu verzinsen, enthält keine Umwandlung desselben in ein Darlehen. Er gehört also, wenn der Dienstherr in Concurs verfällt, in die erste Klasse. Nur die Zinsen fallen in die letzte Klasse. (Erk. v. J. 1834.)

3) Wenn der Verpachter auf Wiedereinräumung verpachteter Immobilien klagt, und über die Dauer der Pachtzeit gestritten wird, indem der beklagte Pächter in Abrede stellt, die Pachtzeit sei bereits verflossen, so hat dieser den Beweis zu liefern, daß dieses der Fall sei. Kläger hatte angegeben, daß er dem Beklagten ein unbewegliches Gut auf sechs Jahre verpachtet habe, während der Beklagte einwendete, es sei eine zwölfjährige Pachtzeit bedungen worden. Ihm wurde dieser Beweis auferlegt, indem das oberste Gericht (1852) das Urtheil erster und zweiter Instanz aufhob, dem zufolge

Kläger beweisen solle, daß der Vertrag nur auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen worden sei.

4) In derselben Rechtssache wendete der Beklagte ein, er sei auch darum berechtigt, das Pachtgut an sich zu behalten, weil ihm aus dem Pachtverhältnisse Ansprüche an den Kläger zustünden, er also das sogenannte Retentionsrecht ausüben dürfe. Diese Einrede wurde vom obersten Gerichtshof verworfen, weil die Ansprüche des Beklagten, wenn sie auch aus dem Pachtverhältnisse sich herleiteten, doch nicht mit dem Gegenstande desselben in der Weise zusammenhingen, daß derselbe darauf hin einbehalten werden dürfe, und dieß höchstens nur bei Verwendungen darauf oder dafür, wie Zahlung von Grundsteuern, statthaft sei.

5) Dem Verpachter eines Landguts steht wegen seiner Ansprüche aus dem Pachtvertrage ein gesetzliches Pfandrecht nur an den Früchten, nicht auch an dem Eingebrachten zu. In dieser Beziehung bedarf es der Uebereinkunft, daß auch hierauf das Pfandrecht sich erstrecke. (Erk. v. J. 1859.)

6) Nachdem der Eigenthümer von Grundstücken diese für einen jährlichen Pachtschilling von 200 Gulden und einige Naturalleistungen auf 12 Jahre verpachtet hatte, verkaufte er nach einigen Jahren einen Theil derselben, ohne daß wegen Herabsetzung des Pachtschillings mit dem damit einverstandenen Pächter ein Abkommen getroffen worden war. Nachdem später der Verpachter gegen den Pächter Klage auf Zahlung des Pachtschillings erhoben und darauf angetragen hatte, daß dieser nebst den übrigen Leistungen mit Rücksicht auf das Weggefallene durch Sachverständige ermittelt werde, bestritt der Beklagte dieß als unzulässig, auch einwendend, die Klage sei überhaupt verwerflich, weil nicht angegeben worden sei, wie viel als Pachtschilling verlangt werde. Auch das oberste Gericht erkannte zu Gunsten des Klägers und erachtete die Klage für zulässig. In dem Pachtvertrage sei ein bestimmtes Pachtgeld bedungen gewesen; dieser selbst sei aber bezüglich seiner Gültigkeit und Wirksamkeit durch das während der Pachtzeit eingetretene theilweise Wegfallen des Pachtgegenstandes nicht beeinträchtigt worden; das Pachtverhältniß sei demnach fortwährend geblieben, daher der ursprüngliche Vertrag maßgebend sei. Hiernach sei aber der Pachtschilling bestimmbar, was genüge. Wollte man die Klage nicht zulassen, so würde Kläger rechtslos sein. Nur auf dem vorgeschlagenen Wege sei der nun zu entrichtende Pachtschilling, den doch der Kläger ansprechen dürfe, zu ermitteln, und zwar unter Mitwirkung des Beklagten; daher es der Anforderung eines bestimmten Vertrags noch nicht bedurft habe. (Erk. v. J. 1856.)

7) Wenn der Eigenthümer einer Sache diese vermiethet, so gestattet er dem Miethег den Gebrauch in einem Umfange, in welchem er sie selbst benutzen kann. Soll dieser Umfang einer Beschränkung unterliegen, so ist es Sache des Vermiethers, dieß zu bedingen. Hat er dieses nicht gethan, den Vertrag ohne Vorbehalt abgeschlossen, so steht ihm, um Unannehmlichkeiten zu entgehen, nur das Mittel der Auf-

kündigung zu Gebot. Dazu die Rechtsregel, daß im Zweifel Miethverträge gegen den Vermiether auszulegen sind. (Der Eigenthümer eines Hauses, der in dem untern Stock desselben wohnte, hatte einem Fabrikanten den oberen Stock vermiethet, ohne mit demselben über eine Beschränkung der Benützung der vermietheten Wohnung übereinzukommen. Da Letzterer eine Hobelbank einbringen wollte, widersetzte sich der Vermiether, der auf Klage des Miethers verurtheilt wurde, denselben in dieser Einbringung nicht zu stören, ein Erkenntniß, welches das oberste Gericht bestätigte.) Erk. v. J. 1839.

Formulare.

I. Zwischen dem Möbelhändler Jakob Bär in Darmstadt und dem Commis Paul Müller aus Mainz, dermalen in Condition in Darmstadt, ist folgender Miethvertrag abgeschlossen worden:

1) Ersterer vermiethet dem Letzteren ein Sopha aus Nußbaumholz, mit Roßhaaren gefüttert und mit grünem Plüsch überzogen, drei Stühle von gleichem Holz, ebenso gefüttert und überzogen, und einen Spiegel mit einem Rahmen von gleichem Holz.

2) Dafür zahlt Letzterer jeden Monat eine Miethe von zwei Gulden 30 Kreuzer mit dem Versprechen, diese Möbel nur ordnungsmäßig zu benutzen und für jede Beschädigung derselben zu haften.

3) Jedem Theile ist eine vierwöchige Aufkündigung vorbehalten.

4) Will der Miether die gedachten Möbel kaufen, so steht ihm dieses gegen Zahlung von fünfzig Gulden frei. Bis zur Bezahlung dieser Kaufsumme behält sich aber der Vermiether das Eigenthumsrecht vor.

Darmstadt, den 4. Januar 1861.

II. Zwischen dem Rentier Ludwig Berker in Offenbach und dem Kaufmann Theodor Schulz daselbst ist folgender Miethvertrag zu Stande gekommen:

1) Letzterer, Eigenthümer eines Wohnhauses in Offenbach, vermiethet dem Ersteren den zweiten Stock desselben, bestehend in drei heizbaren Zimmern, einem heizbaren Kabinet und einer Küche, dann eine Bodenkammer, eine Kellerabtheilung, einen Holzstall und den Mitgebrauch der Waschküche, und zwar auf drei Jahre.

2) Der jährliche Miethzins, vierteljährig zahlbar, beträgt 200 Gulden.

3) Wird der Miethzins so unregelmäßig entrichtet, daß zwei Ziele fällig werden, so ist der Vermiether berechtigt, den Vertrag aufzukündigen, und zu verlangen, daß der Miether längstens in vier Wochen die Wohnung räumt.

4) Der Miether macht sich verbindlich, die vermietheten Räume ordnungsmäßig

zu benutzen und allen nicht zufälligen Schaden zu ersetzen, sie auch bei seinem Wiederauszug wieder so herzustellen, wie sie ihm eingeräumt wurden.

5) Der Miether macht sich ferner verbindlich, keinen Aftermiethsmann an seine Stelle zu setzen. Er kann dieß nur dann, wenn der Vermiether einwilligt, in welchem Fall dieser, wie es sich auch schon von selbst versteht, sich lediglich an den ursprünglichen Miether hält.

6) Der Vermiether macht sich verbindlich, alle erforderlichen Reparaturen ohne Verzug zu besorgen.

7) Sollte der Vermiether sein Haus so früh verkaufen, daß der Miether dadurch genöthigt wäre, die Wohnung vor Ablauf der gedachten drei Jahre zu räumen, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung, und zwar auf den Betrag von 40, 30 oder 20 Gulden, je nachdem er im ersten, zweiten oder dritten Jahre diese Räumung bewirken muß.

8) Auch dann, wenn der Miether innerhalb der dreijährigen Periode mit Tod abgeht, bleibt der Vertrag bestehen, indem alsdann seine Erben verbunden sind, ihn zu erfüllen. Der Vermiether will sich dann aber, ohne jedoch mit diesem Versprechen eine Verbindlichkeit zu übernehmen, bemühen, für das Logis einen andern annehmlichen Miether zu finden, der zu einer gleichen Beredung bereit ist, und dann auf sein Recht verzichten.

9) Drei Monate vor Ablauf der dreijährigen Miethzeit hat jeder Theil zu erklären, daß mit diesem Ablauf der Vertrag als erloschen anzusehen sei. Das beiderseitige Schweigen ist so anzusehen, als ob der Vertrag auf ein weiteres Jahr abgeschlossen wäre.

Offenbach, den 10. Januar 1861.

Theodor Schulz.
Ludwig Berker.

III. Zwischen dem Pferdeverleiher Jakob Schulz in Darmstadt und dem Kaufmann Peter Schneider daselbst ist folgende Uebereinkunft zu Stande gekommen:

1) Ersterer vermiethet seinen sechsjährigen lichtbraunen Hengst dem Letzteren für eine Geschäftsreise auf drei bis vier Wochen.

2) Die tägliche Miethe beträgt zwei Gulden und wird sofort mit der Zurückgabe des Pferdes entrichtet.

3) Zur Sicherheit des Vermiethers hinterlegt der Miether bei demselben die Summe von fünfzig Gulden, welche nach Zurücklieferung des Pferdes zurückbezahlt wird, resp. zur Befriedigung des Vermiethers bezüglich des ihm zukommenden Miethgeldes dienen soll.

4) Der Miether macht sich verbindlich, das ihm geliehene Pferd nicht über seine

Kräfte anzustrengen und für dessen Verpflegung besorgt zu sein, sich selbst zu überzeugen, daß es gut gefüttert wird, und haftet für jedes Versehen.

5) Er macht sich ferner verbindlich, das Pferd in demselben guten Zustand, in dem es ihm überliefert wird, zurückzugeben.

Darmstadt, den 4. Februar 1861.

Peter Schneider.
Jakob Schulz.

IV. Zwischen der Wittwe des Gutsbesitzers Franz Müller in Dieburg und dem Oekonomen Valentin Schuster aus Umstadt ist folgender Pachtvertrag zu Stande gekommen:

1) Die Erstere verpachtet dem Letzteren ihr Hofgut in Dieburg, bestehend in den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, 42 Morgen Aeckern, 8 Morgen Wiesen und zwei Gärten, zusammen 1 Morgen 15 Ruthen enthaltend.

2) Die Pachtzeit wird auf 12 Jahre, vom 1. März 1861 an gerechnet, abgeschlossen, und dauert so bis zum 1. März 1873. Vor Ablauf dieser Zeit kann kein Theil einseitig vom Vertrage abgehen. Nur der Verpächter ist dazu befugt, wenn der Pächter den Pachtzins zusammenkommen oder das Gut in Verfall kommen läßt. In diesem Fall muß der Pächter sechs Wochen nach erfolgter Aufforderung, das Gut zu räumen, diese Räumung bewirken. Auch der Pächter kann von dem Vertrage abgehen, wenn er eine baare Entschädigung von fünfhundert Gulden leistet.

3) Der Pächter hat das Gut nach den Grundsätzen rationeller Landwirthschaft zu bebauen, in gehörigem Stand zu erhalten, und alles das zu unterlassen, was die Nachhaltigkeit des Ertrags beeinträchtigt.

4) Dem Pächter steht es frei, einzelne Theile des Guts in Afterpacht zu geben.

5) Der Pächter trägt alle auf dem Gute haftenden Lasten, namentlich hat er die Grundsteuern zu entrichten.

6) Wegen Beschädigung durch Naturereignisse, als Ueberschwemmung, Hagelschlag u. s. w., kann der Pächter keinen Nachlaß am Pachtschilling in Anspruch nehmen.

7) Der jährliche Pachtschilling beträgt vierhundert Gulden, und ist am ersten März jeden Jahres fällig. Zur Sicherheit der Verpächterin in dieser Beziehung leistet der Pächter eine baare Caution von 800 Gulden, welche ihm mit vier Prozent verzinst wird, und an welche sich die Erstere sowohl bezüglich des Pachtschillings, als wegen sonstiger Verbindlichkeiten des Pächters, die sich aus dem Pachtverhältnisse ergeben, entsprechenden Falls halten kann.

8) Der Pächter macht sich verbindlich, das Gut in demselben Zustande zurückzugeben, in welchem er es erhalten hat. Größere Reparaturen fallen der Verpächterin zur Last, welche sich verbindlich macht, sie auf Anzeige vornehmen zu lassen. Kleinere Reparaturen besorgt der Pächter auf eigene Kosten.

9) Dieser übernimmt das vorhandene Schiff und Geschirr, wie es in dem dieser Vertragsurkunde angefügten Inventar verzeichnet ist, um den vereinbarten Anschlag, und verpflichtet sich, jeden einzelnen Bestandtheil entweder in gleicher Beschaffenheit oder nach dem Anschlagspreise zu erstatten.

10) Pflanzt der Pächter auf das Gut Bäume, sie mögen beschaffen sein, wie sie wollen, fruchttragend oder nicht, so darf er sie bei Ablauf des Vertrags nicht fällen.

11) Jeder Theil ist berechtigt, seine Ansprüche an den andern Theil auf den Grund der über den Pachtvertrag errichteten Urkunde im Wege des Executivprozesses zu verfolgen.

Dieburg, den 10. Februar 1861.

Franz Müllers Wittwe.
Valentin Schuster.

V. Zwischen dem Mechanikus Anton Sailer in Offenbach und Friedrich Krämer in Gießen ist heute folgender Dienstvertrag abgeschlossen worden:

1) Friedrich Krämer übernimmt im Geschäft des Mechanikus Sailer vom 1. März d. J. an auf drei Jahre die Stelle eines Werkführers. Derselbe verspricht die ihm obliegenden Verrichtungen treu und gewissenhaft zu besorgen, die Arbeitszeit gehörig einzuhalten, das Arbeiterpersonal nach allen Richtungen sorgfältig zu beaufsichtigen, anvertraute Geschäftsgeheimnisse streng zu bewahren, überhaupt so viel als möglich auf den Vortheil des Principals bedacht zu sein und jeden Schaden nach Kräften zu verhindern.

2) Dagegen gewährt ihm Mechanikus Sailer einen jährlichen Gehalt von 800 fl., welcher vierteljährig zu bezahlen ist, und außerdem freie Wohnung in seinem Haus, bestehend aus drei Zimmern, einer Küche, Holzplatz und Antheil am Keller. Diese Wohnung muß nach Beendigung des Dienstverhältnisses in dem nämlichen Zustand, in welchem ꝛc. Krämer sie antritt, zurückgegeben werden.

3) Wenn ein Theil den Vertrag nach Ablauf der dreijährigen Frist nicht fortsetzen will, so hat er spätestens bis zum 1. Januar 1864 zu kündigen.

4) Während der Dienstzeit darf keiner der Contrahenten einseitig zurücktreten, widrigenfalls er dem andern eine Buße von 200 fl. zu leisten hätte. Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn der Principal oder der Werkführer durch gröbliche Verletzung der in § 1. 2 bezeichneten Pflichten, oder durch schwere Beschimpfung u. s. w. gerechten Anlaß zu gleichbaldiger Aufsagung des Vertrags geben würde.

5) Nach dem freiwilligen oder unfreiwilligen Austritt des Friedrich Krämer aus dem Geschäft des Mechanikus Sailer ist ihm ohne Genehmigung des Letztern nicht gestattet, vor Ablauf eines Jahres in ein anderes derartiges oder ähnliches Geschäft im Umkreis von 20 Stunden in irgend einer Eigenschaft einzutreten; sollte er es dennoch thun, so unterliegt er einer Conventionalstrafe von 1000 fl.

6) Beide Theile verpflichten sich zu pünktlicher Beobachtung dieses Vertrags und entsagen jeder Einrede dagegen, namentlich der Einrede des Irrthums, der Verletzung u. s. w.

Offenbach, den 4. Februar 1861.

Anton Sailer.
Friedrich Krämer.

VI. Zwischen dem Fabrikanten Heinrich Weiß in Alsfeld und Otto Salzmann von Mainz ist heute folgende Uebereinkunft zu Stande gekommen:

1) Letzterer tritt am 1. April d. J. bei Fabrikant Weiß als Reisender ein, und verspricht diesen Posten mit Fleiß und Eifer zu versehen, stets den Vortheil des Principals wahrzunehmen, und für die Zeit, wo er nicht auf Reisen abwesend sein wird, auf dem Comptoir die ihm übertragenen Geschäfte gewissenhaft zu besorgen.

2) Otto Salzmann erhält als Salair jährlich 600 fl., welche in monatlichen Raten von je 50 fl. ausbezahlt werden. An Reisespesen darf er 6 fl. per Tag berechnen.

3) Otto Salzmann stellt durch Bürgschaft seines Vaters eine Caution von 1000 fl., welche nicht bälder frei wird, als bis nach Auflösung des Dienstverhältnisses sämmtliche Ansprüche des Principals an ihn, sie mögen einen Grund haben, welchen sie wollen, vollständig ausgeglichen sind.

4) Die Dauer des Engagements ist auf die Zeit von 4 Jahren festgesetzt, und sollen hieran beide Theile gleichmäßig gebunden sein, jedoch mit dem Vorbehalt früheren Rücktritts für den Fall, daß einer der Contrahenten seine vertragsmäßigen Verpflichtungen gröblich verletzt oder sich solche Handlungen zu Schulden kommen läßt, mit welchen die fernere Aushaltung des Contracts nach Grundsätzen der Billigkeit nicht vereinbar ist. Das Dienstverhältniß wird unter den gleichen Bedingungen um 1 Jahr verlängert angenommen, wenn kein Theil vor Ablauf der 4jährigen Frist, und zwar mindestens 6 Monate vorher, kündigt. Von hier an soll sodann vierteljährige Aufkündigung gelten.

5) Otto Salzmann verpflichtet sich bei einer Buße von 2000 fl., innerhalb der ersten 2 Jahre von seinem freiwilligen oder unfreiwilligen Austritt, wann dieser auch erfolgen möge, gerechnet, in kein gleiches oder ähnliches Geschäft, wie das des Fabrikanten Weiß ist, sei es als Gehülfe, oder als Theilhaber, einzutreten, noch ein solches Geschäft zu errichten oder errichten zu helfen, und zwar im ganzen Umfang des Zollvereins.

Alsfeld, den 6. Februar 1861.

Heinrich Weiß.
Otto Salzmann.

VII. Auf den Grund des gefertigten Baurisses und Bauüberschlags sind die Unterzeichneten, Rentier Friedrich Hölder in Darmstadt als Bauherr, und Werkmeister Ludwig Knapp daselbst, dahin übereingekommen:

1) Werkmeister Knapp übernimmt den Bau des Hauses, welches Rentier Hölder in der Promenadestraße zu erbauen beabsichtigt.

2) Werkmeister Knapp liefert sämmtliche zum Bau erforderlichen Materialien und Handwerkers-Arbeiten, wie sie im Ueberschlag verzeichnet sind.

3) Zum Sockel, zu den Thüren- und Fenstergestellen und zu den Eckstücken der Mauern dürfen nur die bläulichen Binswanger Sandsteine, zum Ausmauern müssen Bruchsteine verwendet werden.

4) Der Baumeister verpflichtet sich, zum äußeren Fachwerk des ersten Stocks nur ganz gesundes und splintfreies Eichenholz zu benützen.

5) Der Baumeister darf das Bauwesen keinem Andern übertragen, sondern hat dasselbe unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung ausführen zu lassen.

6) Der Bauherr hält sich wegen allenfallsiger Reclamationen lediglich an den Unternehmer, welcher für seine Arbeiter, beziehungsweise Unteraccordanten, im weitesten Umfang haftet.

7) Das Haus muß von heute in 18 Monaten so weit fertig sein, daß es vom Bauherrn oder dessen Miethsleuten bezogen werden kann. Im entgegengesetzten Fall ist Werkmeister Knapp schuldig, eine Conventionalstrafe von 300 fl. zu bezahlen, beziehungsweise sich abziehen zu lassen, und für jeden weiteren Monat, um welchen sich die Vollendung des Baues verzögert, je 50 fl.

8) Rentier Hölder bezahlt für die Herstellung des Baues 16,000 fl., und zwar 4000 fl. sogleich bei der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags, 4000 fl. nach erfolgter Aufführung der Stockmauern, 4000 fl. nach dem Aufschlagen des Hauses, und 4000 fl. bei der Uebergabe der Schlüssel.

9) Die Contrahenten vereinigen sich dahin, daß Bauinspektor Morlok in Darmstadt nach Vollendung des Bauwesens untersuche, ob dasselbe tüchtig und dem Anschlag gemäß ausgeführt sei, und versprechen sein Gutachten als maßgebend anzuerkennen.

10) Bei vorhandenen Mängeln kann der Bauherr entweder entsprechende Abzüge am Bauschilling machen oder vorschriftmäßige Herstellung verlangen.

Beide Theile begeben sich aller Einreden gegen diesen Contract, sie mögen Namen haben welche sie wollen, insbesondere der Einrede des Irrthums, der Verletzung u. s. w.

Darmstadt, den 1. Februar 1861.

Friedrich Hölder.
Ludwig Knapp.

Militärdienstpflicht. (Kriegsdienstpflicht.) *) Während der Art. 28 der Verfassungs-Urkunde vom 17. Dezember 1820 ausspricht: „In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden," fügt der Art. 29 hinzu: „Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung." Unter dem 6. August 1821 erfolgte ein Rekrutirungsgesetz, welches später einer Durchsicht unterworfen und durch das im Ganzen noch jetzt geltende Rekrutirungsgesetz vom 20. Juli 1830 ersetzt wurde. Der erste Abschnitt dieses Gesetzes, dem eine ausführliche Verordnung vom 30. April 1831, seine Vollziehung angehend, zur Seite steht, handelt von der Ergänzung des Militärs überhaupt. Art. 1. Unsere Truppen werden durch Freiwillige und durch Kriegsdienstpflichtige ergänzt. Art. 2. Die ordentliche Ergänzung geschieht in jedem Jahre nach Maßgabe des Abgangs am completen Stande der Truppen, jedoch so, daß in Friedenszeiten die Aushebungen möglichst gleichgestellt werden. Art. 3. Zu Anfang jeden Jahres bestimmt ein landesherrliches Edikt die Anzahl der Rekruten, welche in demselben Jahre zur Ergänzung der Feldtruppen erforderlich sind. Art. 4. Die Ergänzungsmannschaft, soweit sie nicht freiwillig eintritt, wird von den Rekrutirungsbehörden aus den Kriegsdienstpflichtigen nach den Bestimmungen des Looses und den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes ausgehoben und sofort dem Kriegsministerium übergeben. Der zweite Abschnitt betrifft den freiwilligen Eintritt in den Kriegsdienst. Art. 5. Jeder Inländer, der nicht unter 16 und nicht über 32 Jahre alt ist, kann bei jeder Waffengattung, zu welcher er die erforderlichen Eigenschaften hat, als Freiwilliger eintreten, wenn er ein glaubhaftes Zeugniß über sein Wohlverhalten, und, in sofern er noch minderjährig ist, die schriftliche Erlaubniß seiner Eltern oder Vormünder beibringt. **) Art. 6. Der Freiwillige übernimmt durch seinen Eintritt eine sechsjährige Dienstzeit mit denselben näheren Bestimmungen, welche für die Kriegsdienstpflichtigen gegeben sind. (Art. 13.) Bei anhaltend schlechter Aufführung kann er aber auf Verfügung des Kriegsministeriums jederzeit wieder entlassen werden, jedoch unbeschadet seines Pflichtigkeitsverhältnisses, wenn er das Alter der Dienstpflicht

*) Die Gesetzgebung hierüber wird hier umfassend dargestellt, weil dieses besonders gewünscht wird, da es an einer Zusammenstellung bisher fehlte

**) Handelt es sich von der Wahl eines Berufes oder Standes eines Pflegbefohlenen, so hat der Vormund die Fähigkeiten, Neigungen, den Stand, das Vermögen und Sonstiges zu beachten, und im Zweifel die Entscheidung der obervormundschaftlichen Behörde einzuholen.

noch nicht überschritten hat. Art. 7. Ausnahmsweise wird derjenige, welcher schon eine sechsjährige Dienstzeit zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gedient hat, und nicht länger als ein Jahr beabschiedet ist, bei fortdauernder Qualifikation und guter Aufführung bis zum Alter von 36 Jahren als Freiwilliger angenommen. Der Soldat aber, welcher, nachdem er sechs Jahre lang brav gedient hat, ohne Unterbrechung freiwillig fortdienen will, hat auf Erneuerung seiner Kapitulation so lange Anspruch, als er dienstfähig befunden wird. Während der neuen Kapitulation kann er jedoch zu jeder Zeit, da er eine angemessene Versorgung erhalten kann, entlassen werden, in sofern es das Interesse des Militärdienstes gestattet. Art. 8. Zur Ergänzung der Spielleute können auch junge Leute, welche das sechszehnte Jahr noch nicht erreicht und die im Art. 15 vorgeschriebene Größe nicht haben, als Freiwillige angenommen werden. Der dritte Abschnitt handelt von der Kriegsdienstpflicht und der Eintheilung der Dienstpflichtigen. Art. 9. Mit Ablauf des Jahres, worin das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt worden ist, wird jeder Inländer kriegsdienstpflichtig. Wenn er ohne sein Verschulden bis zum Ablauf des Jahres, worin er das sechsundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht in Anspruch genommen worden ist, so hört seine Verpflichtung auf. Art. 10. Die sämmtlichen Kriegsdienstpflichtigen werden in sechs Klassen getheilt. Die erste Klasse begreift die, welche im Laufe des vorhergegangenen Jahres ihr zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben; die zweite Klasse die, welche im vorigen Jahre 21 Jahre alt geworden sind, und so fort. Art. 11. Den Kriegsdienstpflichtigen der ersten Klasse, mit Ausnahme der in das Depot Versetzten, sie mögen zum Eintritt in den Dienst bezeichnet worden sein oder nicht, ist das Heirathen untersagt, sie müßten denn Stellvertreter, die nicht mehr zur ersten Klasse der Dienstpflichtigen gehören, in ihre Nummer und in die Verhältnisse ihrer Klasse stellen. Bei ausgebrochenem oder bevorstehendem Kriege kann diese Beschränkung des Heirathens durch besondere Verfügung auf die Dienstpflichtigen der zweiten und dritten Klasse ausgedehnt werden. Denen, welche das Alter der ersten Klasse der Dienstpflichtigen noch nicht erreicht haben, kann die Erlaubniß zum Heirathen nur dann ertheilt werden, wenn sie für ihre Stellvertretung auf den Fall, daß solche künftig nöthig würde, hinlängliche Sicherheit leisten. Art. 12. Die Dienstpflichtigen der ersten Klasse, welche durch die Bestimmung des Looses in den Militärdienst eingetreten sind, müssen sechs Jahre dienen, ebenso die, welche in Folge eigener Verschuldung erst in späteren Jahren zum Kriegsdienst verwendet werden. Wenn dagegen Leute ohne eigenes Verschulden erst nach ihrem Austritt aus der ersten Klasse zum Dienste verwendet werden, so haben die aus der zweiten Klasse nur 5, die aus der dritten nur 4, die aus der vierten nur 3, die aus der fünften nur 2, und die aus der sechsten Klasse nur 1 Jahr zu dienen. Art. 13. Die Verabschiedung der Soldaten, welche die im Art. 12 bestimmte Dienstzeit ohne Unterbrechung vollendet haben,

erfolgt in Friedenszeiten bei der Einverleibung neuer Ersatzmannschaften, zur Zeit des Krieges aber oder kurz vor dem Ausbruch eines Krieges, sobald es die Umstände ohne Nachtheil für den Dienst gestatten. (Diese Bestimmung kam im Jahre 1859 wegen drohenden Kriegs zur Anwendung.) Unterbrochen wird die Dienstzeit durch Desertion und Gefängnißstrafen von zwei Monaten und mehr. Der, welcher letztere erleidet, muß um so viel länger dienen, als er sich im Gefängnisse befand; der Deserteur aber verliert seine ganze Dienstzeit und muß eine neue beginnen.*) Art. 14. Wenn zum Behufe der Gleichstellung der jährlichen Aushebungen (Art. 2) außerordentlicher Weise Leute vor Endigung ihrer Dienstzeit zu entlassen sind, so entscheidet darüber das höhere Dienstalter und bei gleichem Dienstalter das Loos. Der vierte Abschnitt verordnet, wie es bezüglich der Befreiungen und Zurückstellungen gehalten werden soll. Art. 15. Von der Kriegsdienstpflichtigkeit ist Niemand frei, außer 1) die Standesherren und ihre Familien, in Gemäßheit der Bestimmungen der deutschen Bundesakte und des Edikts vom 17. Februar 1820 (der Art. 8 des Gesetzes vom 18. Juli 1858 verordnet ebenfalls, daß die Standesherren sowohl „für ihre Person, als für ihre Familien von aller Militärpflichtigkeit befreit" seien); 2) die, welche die Größe von 63 Zollen Großherzoglich Hessischen Maßes nicht haben; 3) die, welche zum Militärdienste untauglich sind. Welche körperliche Mängel und Gebrechen die Untauglichkeit zum Militärdienste bedingen, bestimmt ein besonderes Reglement.**) Art. 16. Ausgeschlossen von dem Militärdienste sind die, welche sich der Aufnahme in denselben unwürdig gemacht haben. Diese Unwürdigkeit ist mit jeder Verurtheilung zu wenigstens sechsmonatlicher, in Rheinhessen aber wenigstens dreizehnmonatlicher Gefängnißstrafe wegen Diebstahls, Betrugs oder Meineids, sodann mit jeder Verurtheilung zu wenigstens zweijähriger Gefängnißstrafe wegen anderer Verbrechen verbunden.***) Der Unwürdige muß jedoch zur Erfüllung seiner Kriegs-

---

*) Nach dem Art. 11 des Gesetzes vom 18. September 1858 wegen der Folgen der selbstverschuldeten Nichterfüllung der Militärpflicht (s. unten S. 188) tritt außer Kraft der Schlußsatz dieses Art. 13, soweit er sich auf die Desertion bezieht.

**) In aller Kürze soll ein neues Reglement erscheinen.

***) Ein Gesetz vom 10. Mai 1842 wegen Unfähigkeit zum Militärdienste in Folge erkannter Strafe geht davon aus, daß durch die Verkündigung des Strafgesetzbuches für das ganze Land die Voraussetzungen wegfielen, auf welchen der zwischen den Provinzen Starkenburg und Oberhessen einerseits und der Provinz Rheinhessen andererseits unterscheidende Art. 16 des Rekrutirungsgesetzes beruhe, und es Absicht sei, daß die durch Verurtheilungen in Folge des Strafgesetzbuchs zu bedingende Unfähigkeit zum Militärdienste in ein möglichst gleiches Verhältniß mit der durch diesen Art. 16 bestimmten gesetzt werde, und verordnet auch: Art. 1. Die rechtskräftige Verurtheilung

dienstpflicht, wenn ihn das Loos trifft, einen Stellvertreter einstellen, in sofern oder in soweit er dazu vermögend ist oder vermögend wird. Art. 17. In nachbemerkten Fällen wird der Kriegsdienstpflichtige in das Depot, d. h. an das Ende seiner Altersklasse versetzt: 1) Wenn der Vater das sechzigste Lebensjahr zur Zeit der nächsten Truppenergänzung überschritten haben wird, oder durch seinen Körper- oder Seelenzustand unfähig ist, die zur Ernährung der Familie nöthigen Arbeiten zu verrichten; 2) wenn die Mutter im Wittwenstande lebt; 3) der Dienstpflichtige dem Haushalte elternloser Geschwister vorsteht; 4) er einen Bruder durch den Militärdienst verloren hat, oder ein Bruder durch denselben arbeitsunfähig geworden ist. Die Depotsetzung erfolgt nur, wenn sie in Anspruch genommen wird. Dieser Anspruch muß jedoch in dem ersten Falle von dem Vater oder dessen Curator, und im zweiten von der Mutter vorgebracht werden. (Ein Gesetz vom 30. April 1831 verordnet weiter: Auch die, welche bereits in den Militärdienst eingetreten sind, können in das Depot versetzt werden, wenn während ihrer Dienstzeit einer der im Art. 17 des Rekrutirungsgesetzes erwähnten Fälle eintritt.) Art. 18. In allen Fällen des Art. 17 wird vorausgesetzt, a) daß der, welcher die Depotsetzung anspricht, unvermögend sei, einen Stellvertreter zu stellen;*) b) kein arbeitsfähiger Bruder der Dienstpflichtigen vorhanden sei, der entweder, auf welche Weise es sei, vom Kriegsdienst frei geblieben ist, oder bis zur nächsten Truppenergänzung das siebenzehnte Jahr zurückgelegt haben wird. Ist ein arbeitsfähiger Bruder vorhanden, der zur Zeit der Completirung des zweiten Jahres nach der Musterung das siebenzehnte Jahr zurückgelegt haben wird, so wird der Dienstpflichtige ebenfalls nicht in das Depot gesetzt, sondern zur nächsten Musterung verwiesen. Einsteher, wenn sie nicht bereits eine eigene Capitulation gedient haben, werden der Familie als frei geblieben aufgerechnet. Art. 19. Die Depotversetzung erfolgt, wenn die dabei in Rücksicht kommenden Umstände, mit Ausnahme des Alters, zur Zeit der Entscheidung über die Depotansprüche vorhanden sind, sie wird aber zurückgenommen, wenn diese Umstände bis zur nächsten Truppenergänzung aufhören. Die Anzeige hiervon liegt nicht blos dem Ortsvorstande, wenn es zu seiner Kenntniß gelangt, bei Vermeidung strenger Ahndung ob, sondern auch dem zum Depot Versetzten selbst; wenn der Letztere es unterläßt, so wird er, wenn er ohne die Depot-

---

zur Zuchthausstrafe zieht als gesetzliche Folge die Unfähigkeit, in den Militärdienst aufgenommen zu werden, nach sich. Art. 2. Dieselbe Folge hat die Correctionshausstrafe, wenn sie 1) auf zwei Jahre oder länger, oder 2) auf ein Jahr oder länger wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs, oder 3) wegen Meineides rechtskräftig erkannt worden ist.

*) Nach Art. 37 des Gesetzes vom 14. Juli 1851 (s. unten S. 178) muß auch das Unvermögen vorliegen, die Assecuranzsumme zu bestreiten.

versetzung hätte marschiren müssen, zu jeder Zeit, wo das Aufhören jener Umstände entdeckt wird, ohne Rücksicht auf Alter und Verhältnisse auf sechsjährige Dienstzeit abgegeben. Auch wird in den beiden ersten Fällen des Art. 17 die Depotsetzung alsdann zurückgenommen, wenn der in das Depot Gesetzte die Familie nicht unterstützt, und zwar so, daß er, in sofern er ohne seine Depotsetzung hätte marschiren müssen, nun noch auf eine volle Dienstzeit von 6 Jahren zum Militärdienste verwendet wird. Art. 20. Die Bestimmungen des Art. 17 sind nur auf eheliche oder durch nachfolgende legitimirte Söhne oder Brüder (s. Legitimation S. 141) anwendbar, auf Adoptivsöhne (s. Adoption S. 6) nur dann, wenn die Adoption vor dem vierzehnten Lebensjahre förmlich vollzogen worden ist und ununterbrochen fortgedauert hat. Auf Halbbrüder sind die Bestimmungen der Art. 17 und 18 anwendbar, in sofern nicht die Versetzung ins Depot von einem Wittwer oder einer Wittwe in Anspruch genommen wird, in Bezug auf welche der Halbbruder als Stiefkind erscheint. Art. 21. Die Thatumstände, welche eine Depotsetzung begründen, müssen auf folgende Weise bewiesen werden: 1) das Alter durch amtlichen Geburtsschein; 2) die im vierten Fall des Art. 17 erwähnten Thatsachen durch Zeugniß des Kriegsministeriums; 3) alle übrigen Umstände durch Zeugniß des Ortsvorstandes, und in den geeigneten Fällen gestützt auf Zeugnisse der Physikatsärzte. Jene Zeugnisse können nur bei Uebereinstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der nach Art. 31 der Gemeindeordnung zur Berathung vorgeladenen und erschienenen Mitglieder des Gemeinderaths ertheilt werden, und das darüber aufgenommene Berathungsprotokoll muß während 14 Tage öffentlich aufgelegt werden. Während dieser 14 Tage kann Jedermann gegen die Richtigkeit des Zeugnisses, sowie der das Depot Ansprechende selbst gegen die Verweigerung desselben reklamiren. Zur Entscheidung solcher Reklamationen verstärkt sich der Gemeinderath mit wenigstens halb so vielen Mitgliedern, als bei der ersten Berathung gegenwärtig waren, und zwar, soweit seine Mitglieder hierzu nicht hinreichen, aus der Zahl der bei der letzten Erneuerung des Gemeinderaths ausgetretenen Mitglieder, und, wenn auch diese nicht hinreichen, aus denen, die bei der letzten Erneuerung des Gemeinderaths die meisten Stimmen erhalten hatten. Der also verstärkte Gemeinderath stimmt von Neuem über die Ertheilung oder Verweigerung des Zeugnisses, und zwar definitiv, ab; für die Ertheilung desselben ist abermals die Uebereinstimmung von zwei Drittheilen aller Stimmen nöthig. An der ersten und zweiten Berathung und Abstimmung des Gemeinderaths können die Mitglieder keinen Antheil nehmen, welche mit dem Dienstpflichtigen im ersten, zweiten oder dritten Grade römischer Computation verwandt sind. Uebrigens werden die Punkte, welche der Ortsvorstand bei der Berathung und Abstimmung über diese Zeugnisse, besonders in Bezug auf das Vermögen, zu berücksichtigen hat, durch

ein besonderes Reglement näher erörtert.*) Der fünfte Abschnitt des Gesetzes handelt von der Aufzeichnung, Musterung und Ziehung der Kriegsdienstpflichtigen. Art. 22. Sämmtliche junge Leute, welche bis zum nächsten 1. Januar ihr zwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, werden gemeindeweise in Listen nach alphabetischer Ordnung ihrer Namen eingetragen. Diese Listen werden in jeder Gemeinde an dem Rathhause oder der Wohnung des Bürgermeisters 14 Tage lang zur Einsicht angeheftet. Art. 23. Bei dem Bürgermeister jeder Gemeinde wird ein Protokoll eröffnet, in welches die Reklamationen eingetragen werden, welche sich binnen dieser 14 Tage in Bezug auf die angehefteten Listen ergeben könnten. Art. 24. Wer in die Listen einzutragen vergessen worden, muß es selbst anzeigen. Im Unterlassungsfalle wird er, wenn er tauglich ist und seine Schuldlosigkeit nicht beweisen kann, zu denen geschrieben, welche ohne Theilnahme am Loose zuerst marschiren müssen. Der Ortsvorstand, der aus Vorsatz oder Nachlässigkeit unterlassen hat, Namen oder Reklamationen in die Liste einzutragen, bleibt deßhalb verantwortlich und strafbar. Art. 25. Nach Ablauf der im Art. 22 bestimmten 14 Tage werden die Gemeindelisten mit den nach dem Protokoll gemachten Verbesserungen oder Bemerkungen der Verwaltungsbehörde des Landrathsbezirks oder Cantons**) eingesendet. Aus sämmtlichen Gemeindelisten wird nun eine Hauptliste der Kriegsdienstpflichtigen erster Klasse des ganzen Landrathsbezirks oder Cantons,**) ebenfalls in alphabetischer Ordnung der Namen, verfaßt, und in einem vorher öffentlich bekannt zu machenden Orte des Landrathsbezirks oder Cantons**) abermals 14 Tage lang angeheftet. Es wird wieder ein Protokoll für die sich ergebenden Reklamationen eröffnet. Art. 26. Die Revision und Berichtigung der Hauptlisten, die Musterung der Dienstpflichtigen, die Entscheidung der Depotansprüche und die Loosziehung wird zu einer geeigneten Zeit des Jahres in allen Bezirken jeder Provinz von einer Rekrutirungs-Commission vorgenommen, welche aus einem Mitgliede der Provinzialregierung und einem kommandirten Capitän besteht. Die Verhandlungen dieser Commission sind öffentlich; der Landrath des Bezirks***) oder der an dessen Stelle Beauftragte, sowie die Bürgermeister sämmtlicher Gemeinden müssen denselben beiwohnen. Für die ärztliche Untersuchung wird ein Militär- und ein Civilarzt beigezogen. Art. 27. Die Musterung, welche nach Berichtigung der Hauptlisten vorgenommen wird, besteht in der Prüfung der Größe, Diensttauglichkeit und Qualifikation der Dienstpflichtigen. Die, welche das im Art. 15 vorgeschriebene

---

*) Dieses Reglement besteht in dem die Paragraphen 18—32 begreifenden vierten Capitel der gedachten Verordnung vom 30. April 1831 wegen Vollziehung des Rekrutirungsgesetzes. S. den Hessische n Rechtsfreund S. 183—188.

**) Nun des Kreisrathsbezirks.

***) Nun der Kreisrath.

Maß nicht haben, sowie die, welche vermöge körperlicher Uebel oder Gebrechen zum Kriegsdienste untauglich sind, werden ausgeschieden. Wenn jedoch die Ersteren noch im Wachsen sind oder die körperlichen Uebel der Letzteren von den Aerzten für heilbar erklärt werden, so müssen sie bei der nächsten Musterung wieder erscheinen, und sind dann, wenn sie inzwischen dienstfähig geworden sind, nach der Entscheidung des Looses zum Kriegsdienste verwendbar. Art. 28. Wenn die Aerzte, welchen die Beurtheilung der körperlichen Tauglichkeit in erster Instanz auf ihre Verantwortlichkeit zusteht, verschiedener Ansicht über die Tauglichkeit eines Dienstpflichtigen sind, oder einer der Rekrutirungs-Commissäre einen Anstand gegen deren Erkenntniß erhebt, so loost der Dienstpflichtige zwar mit, die endliche Entscheidung über seine Tauglichkeit aber ertheilt der Rekrutirungsrath. Art. 29. Alle Dienstpflichtigen der betreffenden Klasse müssen zur Musterung erscheinen, mit Ausnahme derer, die durch Bevollmächtigte (Art. 32) erklären lassen, daß sie sich im Militärdienste vertreten lassen wollen. Der Dienstpflichtige, der diese Erklärung persönlich abgibt, wird nicht gemustert. Art. 30. Nach der Musterung entscheidet die Rekrutirungs-Commission über die Depotansprüche, vorbehaltlich des Rekurses an den Rekrutirungsrath. Eben dahin werden die verwiesen, welche für ihre Ansprüche mangelhafte Belege beigebracht haben und das Fehlende nicht sogleich nachzuholen im Stande sind. Art. 31. Hierauf wird zur Loosziehung geschritten, an welcher die Aufrufsfähigen sowohl als die in das Depot Gesetzten Theil nehmen. Zu diesem Behufe werden so viele von 1 an in natürlicher Ordnung fortlaufende Zahlen, als Leute zu loosen haben, jede für sich auf einen Zettel geschrieben, dieser hierauf zusammengerollt und in eine Urne oder ein sonstiges Gefäß geworfen. In der Ordnung, wie die einzelnen Leute in der Hauptliste des Bezirks verzeichnet sind, zieht sich sodann jeder derselben eine Nummer, welche, unter Beisetzung seines Namens, sorgfältig in das Ziehungsprotokoll eingetragen wird. Art. 32. Jeder Dienstpflichtige kann durch einen gehörig Bevollmächtigten das Loos für sich ziehen lassen. Eltern, Großeltern und Vormünder, desgleichen volljährige Geschwister, können als natürliche Bevollmächtigte auftreten. Wenn der Dienstpflichtige oder sein Bevollmächtigter nicht ziehen will oder kann, so zieht der die Ziehung leitende Beamte für ihn. Art. 33. Nach Beendigung der Loosziehung wird das darüber aufgenommene Protokoll öffentlich vorgelesen und von der Recrutirungs-Commission, sowie von dem Landrathe oder dem an dessen Stelle Beauftragten unterzeichnet. Art. 34. Der Rekrutirungsrath ist bestimmt, das Rekrutirungsgeschäft in allen seinen Theilen zu prüfen, alle dabei gegebenen Entscheidungen zu bestätigen oder zu verwerfen, und alle an ihn gebrachten Beschwerden oder Recurse zu erledigen. Er besteht in jeder Provinz aus dem Regierungspräsidenten *) oder einem andern Civil-Staatsbeamten höheren Rangs,

*) Nun dem Provinzialdirektor.

welcher den Vorsitz führt, sodann aus zwei militärischen Mitgliedern in Stabsoffiziersrang, und zwei Mitgliedern aus der Zahl der Civildiener. Seine Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Es werden zwei Militärärzte und zwei Civilärzte bestimmt, deren Urtheil der Rekrutirungsrath in vorkommenden Fällen in Anspruch nimmt. Der sechste Abschnitt des Rekrutirungsgesetzes betrifft die Berechnung der Contingente, den Aufruf und die Einreihung der Marschpflichtigen. Art. 36. Nachdem durch landesherrliches Edict (Art. 3) die für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten bestimmt worden sind, bezeichnen die Ministerien des Kriegs und des Innern die Contingente, welche jede Provinz hierzu im Verhältnisse der Gesammtzahl aller tauglichen Dienstpflichtigen der betreffenden Klasse zu stellen hat, und machen diese Repartition im Regierungsblatte bekannt. Die Provinzial-Contingente werden hierauf nach demselben Verhältnisse durch die Provinzial-Regierungen *) auf die Landrathsbezirke oder Cantone **) vertheilt. Art. 38. Das jährliche Rekrutenbedürfniß wird aus der ersten Klasse der Dienstpflichtigen genommen, auch wenn sie, mit Ausschluß des Depots, erschöpft werden sollte. Die Ziehung setzt sich dann in die zweite, und wenn auch diese, mit Ausnahme des Depots, erschöpft ist, in die dritte Klasse fort. Für den ferneren Bedarf kommt das Depot der ersten, dann das Depot der zweiten, und dann das Depot der dritten Klasse zum Aufrufe. Im weiteren Verfolge trifft es die Mannschaft der vierten, dann der fünften, dann der sechsten Klasse, hernach die Depots dieser Klassen in derselben Ordnung. Art. 39. Zur Bildung der Bezirkscontingente werden die Dienstpflichtigen, welche diensttauglich und nicht befreit oder zurückgestellt sind, nach der Folge ihrer Loosnummern aufgerufen. Auf diese Contingente werden jedoch die aus den einzelnen Bezirken eingetretenen Freiwilligen aufgerechnet, sowie die Refractäre von früheren Jahren, in sofern sie in dem betreffenden Ergänzungsjahre aus ihren Bezirken ersetzt worden sind. Art. 40. Die zur Zeit der Ergänzung in gerichtlicher Untersuchung oder gefänglicher Haft befindlichen Leute können auf das Contingent nicht abgegeben werden; sie müssen vielmehr, in sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Art. 16 ***) des Militärdienstes unwürdig erscheinen, bei der auf ihre Freisprechung oder Entlassung aus der Haft zunächst folgenden Musterung wieder erscheinen, um alsdann mit dem nächsten Contingent ihres Bezirks, und zwar auf sechsjährige Capitulation, in sofern nicht ihre volle Unschuld bewiesen ist, zum Militärdienste abgegeben zu werden. Art. 41. Nach Empfang der Provinzial-Contingentslisten vertheilt das Kriegsministerium die zum

*) Nun durch den Provinzialdirektor.

**) Nun die Kreisrathsbezirke.

***) Nun nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1842. S. oben S. 163, Note ***).

Militärdienste aufgerufenen Leute nach ihrer Qualifikation unter die Regimenter und Corps, und verfügt ihre Einbeorderung von Seite der letzteren. Art. 42. Für die auf die Einbeorderung ohne Entschuldigung nicht erscheinenden, sowie für die bei der nochmaligen Untersuchung untauglich Befundenen müssen, wenn das Kriegsministerium den Ersatz nöthig findet, die in der Reihe der Loosnummern folgenden Dienstpflichtigen der betreffenden Bezirke aufgerufen werden. Uebrigens müssen die, welche bei ihrem Eintreffen als untauglich von den Regimentern zurückgewiesen worden, bei dem nächsten Rekrutirungsrathe zur endlichen Entscheidung über ihre Tauglichkeit erscheinen. Der siebente Abschnitt des Gesetzes handelt von den Vergehen in Bezug auf die Kriegsdienstpflicht. Art. 43. Die, welche bei der Ziehung oder Musterung nicht erscheinen, ohne gehörig vertreten zu sein (Art. 29, 32) oder ihre Schuldlosigkeit darthun zu können, sind der Theilnahme am Loose verlustig und müssen, sofern sie diensttauglich sind, zuerst marschiren. Art. 44. Dasselbe gilt von den Dienstpflichtigen, welche zu ihren Reklamationen falsche Belege beigebracht haben, und nicht im Stande sind, sich deßhalb zu rechtfertigen. Art. 45. Die Dienstpflichtigen, welche, sie mögen bei der Musterung erschienen sein oder nicht, auf die von der Militärbehörde ergehende Einbeorderung nicht eintreffen, sind Refractäre und werden nach dem Gesetze vom 24. September 1821 *) behandelt, außerdem noch, nach vorausgegangener gerichtlicher Untersuchung, mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt. Der achte und letzte Abschnitt des Gesetzes (Art. 46—56) betrifft die Stellvertretung. An die Stelle dieses Abschnittes trat das Gesetz vom 19. März 1836, die Stellvertretung im Militärdienste betreffend (43 Artikel), dem eine Verordnung vom 23. März 1836 wegen Vollziehung des Gesetzes an die Seite gestellt wurde. Dieses Gesetz wurde durch das Gesetz vom 1. März 1849 außer Wirksamkeit gesetzt, aber durch das Gesetz vom 14. Juli 1851, die Stellvertretung im Militärdienste betreffend, dem eine in vier Abschnitte zerfallende Verordnung vom 14. Juli desselben Jahres, seine Vollziehung angehend, zur Seite gestellt wurde, wiederhergestellt. Dieses Gesetz ist des Inhalts: Art. 1. Jeder Dienstpflichtige kann sich im Militärdienste vertreten lassen. Dieses Recht hört mit dem Tage auf, mit welchem seine Dienstzeit anfängt. Art. 2. Jeder zum Eintritt in das Militär bestimmte Dienstpflichtige, der sich vertreten lassen will, bezahlt bei sechsjähriger Dienstzeit die Vertretungssumme von vierhundert Gulden in baarem Gelde zur Einstandskasse. **) Ist die Dienstzeit unter sechs Jahren, so zahlt er für jedes Jahr, das er ganz oder theil-

*) Dieses Gesetz ist durch das Gesetz vom 18. September 1858 wegen der Folgen der selbstverschuldeten Nichterfüllung der Militärpflicht (s. unten S. 188) aufgehoben und ersetzt worden.

**) Der § 1 der Vollzugsverordnung, welche im ersten Abschnitt von der

weise zu dienen hätte, ein Sechstheil jener Vertretungssumme.*) Die Zeit, von welcher an die Zahlungen angenommen werden, wird von dem Kriegsministerium bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Wer die Vertretungssumme später als drei Monate vor der Truppenergänzung bezahlt, muß vom Anfang dieses Vierteljahrs an zugleich Zinsen davon entrichten. Art. 3. Wenn es zweifelhaft ist, ob der Dienstpflichtige der gezogenen Loosnummer nach in das Militär einzutreten habe, so kann er die Vertretungssumme eventuell bezahlen; er erhält sie aber einen Monat nach der Truppenergänzung zurück, wenn er bis dahin nicht zum Eintritt aufgerufen worden ist. Dienstpflichtigen, welche nachträglich aufgerufen werden (Art. 42 des Rekrutirungsgesetzes), ist noch eine vierzehntägige Frist gestattet, um die Vertretungssumme zu bezahlen.**) Art. 4. Solche Militärpflichtige, welche nicht zur ordentlichen Ergänzung der Truppen aufgerufen werden, sondern zu einem weiteren Aufgebot bei außergewöhnlicher Truppenvermehrung gehören, können sich nur so vertreten lassen, daß sie die ihrer ganzen noch übrigen Militärpflicht entsprechende Vertretungssumme zur Ein-

---

Vertretung der Militärpflichtigen und der Soldaten handelt (§. 1—19), lautet: Wenn die Jahresmusterung in allen Bezirken des Landes beendigt ist, so macht das Kriegsministerium bekannt, von welchem Tage an die Vertretungssummen für Militärpflichtige in die Einstandskasse bezahlt werden können. Der §. 2 fügt hinzu: Die Zahlungen können blos unmittelbar in die Einstandskasse zu Darmstadt geleistet und es muß jede Vertretungssumme auf einmal und in baarem Gelde bezahlt werden. In Bezug auf die Geldsorten, worin die Zahlungen geschehen können, und in Bezug auf den Curs derselben verhält sich die Einstandskasse wie die Staatsschulden-Tilgungskasse.

Nach dem Gesetze vom 8. November 1860 (s. unten S. 85) beträgt die Vertretungssumme 600 Gulden.

*) §. 5 der Verordnung: Die Vertretungssumme beträgt bei allen (ganz oder relativ Tauglichen), welche zu sechsjähriger oder doch zu mehr als fünfjähriger Dienstzeit verpflichtet sind, 400 Gulden. Ist die Dienstzeit über vier und nicht mehr als fünf Jahre, so beträgt die Vertretungssumme 333 fl. 20 kr. Ist sie über drei und nicht mehr als vier Jahre, so beträgt die Summe 266 fl. 40 kr.; ist sie über zwei und nicht über drei Jahre, so besteht die Summe in 200 Gulden; ist sie über ein Jahr und nicht mehr als zwei Jahre, so ist der Betrag 133 fl. 20 kr. Beträgt die Dienstzeit ein Jahr oder weniger, so besteht die Vertretungssumme in 66 fl. 40 kr. Wer weniger als 400 fl. bezahlt, muß sich durch eine Bescheinigung der Provinzial-Rekrutirungsbehörde über die ihm obliegende Dienstzeit bei der Einstandskasse ausweisen.

**) § 4. der Verordnung: Da der Art. 1 des Gesetzes, dem Schlusse des Art. 3 zufolge, voraussetzt, daß der Aufruf zum Militärdienste wenigstens 14 Tage vor dem Anfang der Dienstzeit erfolgt sei, so ist denen, welche später aufgerufen werden, eine vierzehntägige Frist von dem Aufrufe an gestellt, um die Vertretungssumme zu bezahlen.

standskasse bezahlen. Wenn aber, ehe ihre Militärpflicht zu Ende ist, das gedachte Aufgebot aus dem Militärdienste wieder entlassen wird, so können sie für so viel ganze Jahre, als ihre Militärpflicht noch dauert, den Betrag der Einstandssumme zurückempfangen, wogegen sie dann den Rest ihrer Militärpflicht wieder selbst übernehmen. *) Art. 5. Die Einstandskasse trägt die Dienstpflichtigen, welche die Vertretungssumme bezahlt haben, nach der Zeitfolge, in welcher die Zahlungen geleistet worden sind, in ein besonderes Buch ein, und bemerkt die Ordnungsnummer, welche jeder Dienstpflichtige in diesem Buche erhalten hat, auf der Quittung. Der Dienstpflichtige producirt die Quittung der Einstandskasse bei dem Secretariat des Kriegsministeriums, von welchem der Eintrag auf gleiche Weise in ein besonderes Buch gemacht und die Quittung vidirt wird. Erst durch diese Vidirung erhält die Quittung ihre volle Gültigkeit. In der Reihenfolge der auf solche Weise erhaltenen Nummern werden die Dienstpflichtigen durch Einsteher vertreten. Sollte die Vertretungssumme von Mehreren zugleich bezahlt werden, so entscheidet unter ihnen hinsichtlich ihrer Reihenfolge das Loos. Art. 6. Wenn die Einsteher des betreffenden Jahrs &c. in den Dienst wirklich eingetreten sind, so erhält jeder vertretende Dienstpflichtige, gegen Aushändigung der von der Einstandskasse ausgestellten Quittung, von dem Kriegsministerium eine Urkunde dahin, daß er nach vorausgegangener Zahlung der gesetzlichen Summe im Militärdienste vertreten worden sei und dem zufolge seiner Militärdienstpflicht völlig Genüge geleistet habe. Art. 7. Der Dienstpflichtige, welcher diese Urkunde erhalten hat, kann in keiner Beziehung mehr in Anspruch genommen werden, und namentlich haftet er für keinen Einsteher (Art. 9). Es wird aber auch von der durch den Dienstpflichtigen bezahlten Vertretungssumme nichts zurückbezahlt, wenn er an oder nach dem Tage, an welchem er in den Militärdienst hätte treten müssen, stirbt oder untauglich wird. Wenn er dagegen *vor* diesem Tage stirbt oder untauglich wird, so wird die Vertretungssumme zurückbezahlt. **) Art. 8. Die Engagirung, Annahme und Verwendung der Einsteher

*) Eine Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 6. Januar 1861 wegen Entlassung der außerordentlichen Aufgebote in Bezug auf das Verhältniß des Militärpflichtigen und Einstehers hebt im Eingang hervor, daß „über die Folgen, welche die Entlassung von weiteren neben der regelmäßigen jährlichen Truppenergänzung zum Dienst gezogenen Aufgebote auf die Verhältnisse der *Militärpflichtigen*, welche die ihnen obliegende Dienstpflicht selbst ableisten oder sich vertreten lassen, sowie auf diejenigen der *Einsteher* äußert," sich verschiedene zum Theil den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechende Ansichten kund gegeben hätten. Diese Bekanntmachung ist berechnet auf deren Berichtigung und auf Regulirung des in Ausführung dieses Art. 4 einzuhaltenden Verfahrens. S. die Nr. 3 des Regierungsblattes v. J. 1861 S. 20—24.

**) Nach § 11 der Verordnung wird im *ersten* Fall (für den Fall des Absterbens) die Vertretungssumme an das zur Nachlaßberichtigung zuständige Gericht oder

geschieht lediglich von dem Kriegsministerium oder unter dessen Leitung. Art. 9. Kein Einsteher vertritt einen bestimmten Einsteller. Alle werden nur überhaupt als Einsteher (Stellvertreter) bezeichnet. Die einzigen Ausnahmen hiervon enthalten die Art. 31 und 32. Art. 10. Der Einsteher muß nachfolgende Eigenschaften haben:*) 1) Er muß Inländer sein; 2) er muß wenigstens in dem Alter der ersten Klasse der Dienstpflichtigen stehen; 3) er darf nicht über 26, oder, wenn er schon eine Capitulation im inländischen Militär als eingeübter Soldat gedient hat, nicht über 36 Jahre alt sein. Wenn es für den Dienst vortheilhaft ist, kann das Kriegsministerium auch Excapitulanten nach dem 36sten, sowie Nichtexcapitulanten nach dem 26sten Lebensjahre annehmen; 4) er muß wenigstens die Größe von 65 Zollen Großherzoglich Hessischen Maaßes haben. Nur Excapitulanten, deren Annahme dienstlich wünschenswerth ist, werden auch bei geringerer Größe zugelassen; 5) er darf nicht ungestaltet sein und muß die vollständige körperliche Tüchtigkeit zum Militärdienste haben; 6) er muß zureichende Zeugnisse seines Wohlverhaltens beibringen;**) 7) er muß unverheirathet oder kinder-

---

an die sich legitimirenden Erben zurückerstattet. Hat ein Dritter für den Dienstpflichtigen Zahlung geleistet, so erfolgt an ihn die Rückzahlung, wenn er in der Quittung als zum Rückempfang berechtigter Zahlender aufgeführt ist.

*) Der zweite Abschnitt der Verordnung: Von den Einstehern (§ 20—63) zerfällt in drei Capitel. Das erste Capitel (§ 20—25) handelt von den Eigenschaften des Einstehers. Der § 20, hervorhebend, daß die Forderungen, welchen die Einsteher unterworfen seien, verschieden seien, je nachdem sie Excapitulanten oder Nichtexcapitulanten wären, fügt hinzu: Unter Excapitulanten werden die verstanden, welche zu der Zeit, wo die zu übernehmende Dienstzeit anfängt, bereits eine oder mehrere Capitulationen als eingeübte Soldaten im inländischen Militär gedient haben, und entweder ohne Verabschiedung als Einsteher fortdienen, oder nach erfolgter Verabschiedung als Einsteher wieder eintreten wollen. Unter Nichtexcapitulanten werden die verstanden, welche noch keine Capitulation als eingeübte Soldaten im inländischen Militär gedient haben. Wer zwar gedient, aber eine volle Capitulation nicht beendigt hat (z. B. wer im Laufe seiner ersten Capitulation in das Depot versetzt worden ist oder sich hat vertreten lassen), kann späterhin nur als Nichtexcapitulant einstehen. Dasselbe gilt von den Kriegsreservisten, welche während ihrer Dienstzeit keine Einübung erhalten haben, ebenso von denen, welche ausländische Kriegsdienste geleistet, aber keine Capitulation im inländischen Militär gedient haben.

**) Der § 21 handelt von dem Nichtexcapitulanten als Einsteher. Nach Passus 8 muß er „sich bisher gut betragen haben. Dieß muß von den betreffenden Ortsvorständen und Regierungsbehörden, den Geistlichen und Stadt- oder Landgerichten (in Rheinhessen von dem Staatsprokurator), soweit möglich, bestätigt sein. Namentlich müssen diese Behörden bewahrheiten, a) im Allgemeinen, daß sich der Mann stets gut

loser Wittwer sein. Vorzüglich braven Soldaten, welche ohne Austritt aus dem Militärdienste für Andere einstehen wollen, kann jedoch ihrer Verheirathung ungeachtet das Einstehen von dem Kriegsministerium gestattet werden. Art. 11. Excapitulanten von vorzüglicher Bravheit und Zuverlässigkeit erhalten, wenn sie einstehen wollen, Einsteherpatente, vermöge welcher sie jederzeit vorzugsweise als Einsteher verwendet werden. Art. 12. Die Anmeldung zum Einstehen kann zu jeder Zeit bei den betreffenden Regierungsbehörden oder, soviel die Excapitulanten betrifft, bei den betreffenden Regimentern und Corps geschehen.*) Art. 13. Diejenigen, welche sich als Einsteher gemeldet und das Anmeldungsprotokoll unterzeichnet haben, übernehmen

---

betragen habe; b) daß er dem Trunke nicht ergeben sei; c) daß er wegen Vergehen weder jetzt in Untersuchung sei, noch früher gewesen sei, oder daß er zwar wegen eines (genau zu bezeichnenden) Vergehens in Untersuchung gewesen, aber völlig freigesprochen oder nur zu einer (genau anzugebenden) Strafe verurtheilt worden sei. In letztgedachter Beziehung wird als Regel festgesetzt, daß ein Mann, während er in Untersuchung ist, als Einsteher nicht angenommen oder verwendet werden kann, daß ferner jede Verurtheilung wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung und anderer entehrender Verbrechen die Unzulässigkeit zum Einstehen zur Folge hat, eine Verurtheilung wegen sonstiger Vergehen aber nur dann, wenn die Strafe wenigstens in zweimonatlichem Gefängnisse besteht. Nur auf spezielle Bewilligung des Kriegsministeriums können bei besonderen Umständen Leute, welche sich in einem der erwähnten Fälle befinden, angenommen werden. Uebrigens müssen die Aeußerungen jener Behörden hinsichtlich der Aufführung im Allgemeinen stets in bestimmter Weise erfolgen; solche Bescheinigungen, worin in dieser Beziehung die Worte „„unsers Wissens““ vorkommen, dürfen nicht angenommen werden.“

Der § 22 berührt den Excapitulanten als Einsteher. Das Erforderniß bisherigen guten Betragens „muß von seinen früheren oder gegenwärtigen Militärvorgesetzten und in den entsprechenden Fällen (§ 31) zugleich von den im § 21 Passus 8 (s. oben) genannten bürgerlichen Behörden auf ähnliche Weise, wie dort vorgeschrieben, bestätigt sein.“ (Der angezogene § 31 lautet: Wenn der Mann bereits verabschiedet oder wenn er in den letzten zwei Jahren länger als zwei Monate lang in Urlaub war, so schickt der Regiments- oder Corps-Commandeur eine Abschrift des Anmeldungsprotokolls an die Regierungsbehörde, in deren Bezirk sich der Mann während seines Urlaubs aufgehalten hat, um die Aeußerungen der Civilbehörden einzuholen und mitzutheilen. Ebenso muß, wenn der Mann nicht während seiner ganzen letzten Capitulation in dem Regiment oder Corps gestanden hat, sondern von einem andern Regimente oder Corps dahin versetzt worden ist, die Aeußerung der Vorgesetzten dieses letzteren Regiments oder Corps eingeholt werden.)

*) Das zweite Capitel des zweiten Abschnitts der Verordnung handelt von der Anmeldung, Annahme und Verwendung der Einsteher (§ 26—51).

dadurch die Verpflichtung, auf die zum Zwecke der körperlichen Untersuchung und zum Eintritt in den Dienst ergehenden Aufforderungen zu erscheinen. Leisten dieselben einer solchen Aufforderung keine Folge, so verlieren sie das Recht auf die Annahme als Einsteher, ohne der übernommenen Verpflichtung, wenn das Kriegsministerium deren Erfüllung verlangt, entledigt zu sein. Ueberdieß werden sie, wenn sie auf wiederholte Aufforderung zum Zwecke der körperlichen Untersuchung, oder wenn sie auf die Einbeorderung zum Dienst ausbleiben, als Refractäre angesehen und mit der im Art. 45 des Rekrutirungsgesetzes bestimmten Gefängnißstrafe belegt. Art. 14. Das Kriegsministerium verwendet von den vorläufig angenommenen Einstehern, hinsichtlich welcher sich kein gesetzlicher Anstand ergibt, zuerst die mit Einsteherpatent versehenen Excapitulanten, nach deren Erschöpfung die nicht patentisirten Excapitulanten, — und wenn diese sämmtlich verwendet sind, die Nichtexcapitulanten in der Reihenfolge, in welcher sie sich gemeldet haben. Hinsichtlich derjenigen, welche sich bei verschiedenen Behörden an einem und demselben Tage gemeldet haben, wird die Reihenfolge durch das Loos festgesetzt. *) Art. 15. Die Verpflichtung derjenigen, welche sich als Einsteher gemeldet haben, aber nicht verwendet worden sind, hört vier Wochen nach der Truppenergänzung auf. Erklären aber dieselben innerhalb drei Monaten nach der Ergänzung, daß sie ihr Engagement für die nachfolgende Ergänzung fortsetzen wollen, so werden sie bei dieser Ergänzung in der Reihenfolge ihrer ursprünglichen Anmeldung verwendet, selbst wenn sie das im Art. 10 Nr. 3 festgesetzte Alter inzwischen überschritten haben. Art. 16. Sollte der Fall vorkommen, daß die Zahl derjenigen, welche sich vertreten lassen wollen, größer wäre, als die Zahl der angenommenen Stellvertreter, so werden diejenigen Dienstpflichtigen, welche demzufolge nicht vertreten werden können, wenigstens zwei Monate vor dem Anfang ihrer Dienstzeit, in sofern sie frühzeitig genug die Vertretungssumme bezahlt haben, davon benachrichtigt, um selbst Stellvertreter aufzusuchen und zur Zeit der Ergänzung zu präsentiren. Ergibt sich das Manco erst bei oder nach der Ergänzung, so erfolgt jene Benachrichtigung sogleich, unter Anberaumung einer wenigstens vierwöchigen Frist. Wird ein auf diese Weise präsentirter Stellvertreter definitiv angenommen, so erhält derjenige, der ihn präsentirt hat, die im Art. 6 erwähnte Urkunde; der Stellvertreter selbst aber wird ebenso behandelt, wie die auf eigenes Anmelden Angenommenen, namentlich auch in der Beziehung, daß er nicht einen bestimmten Einsteller vertritt (Art. 9). Nach fruchtlosem Ablauf jener Frist müssen die betreffenden Leute selbst

*) Ein Erlaß des Kriegsministeriums vom 28. Januar 1852 hebt hervor, daß die in diesem Artikel vorgeschriebene Ordnung der Verwendung, da sie durch Gesetz vorgeschrieben sei, keine Ausnahme zulasse, und erklärt alle Gesuche, welche darauf gerichtet seien, eine Ausnahme zu machen, für unzuläßig.

dienen und erhalten dann die bezahlte Vertretungssumme alsbald mit Zinsen zurück. Wer sie nicht zurücknimmt, hat ohngeachtet seines Eintritts in den Dienst ausnahmsweise das Recht, entweder einen tauglichen Einsteher selbst zu präsentiren oder durch den nach seinem Eintritt zuerst angenommenen Einsteher, ohne Ersatz für die Einübungskosten und für die durch den dienstlichen Gebrauch erfolgte Abnutzung der Montirungs- und Armatur-Stücke, vertreten zu werden. Sind Mehrere vorhanden, welche sich in dieser Lage befinden, so entscheidet die ursprüngliche Zeit ihrer Anmeldung. Art. 17. Jedem Einsteher werden bei seinem Eintritt in den Dienst Zehn Gulden als Handgeld baar ausbezahlt. *) Die Einstandssumme wird bei sechsjähriger Dienstzeit 1) für die mit Einsteherpatent versehenen Unteroffiziere aller Waffen, sodann für die bei der Reiterei wieder einstehenden Excapitulanten dieser Waffe auf Vierhundert Gulden, 2) für alle Andere auf Dreihundert und fünfzig Gulden festgesetzt. Bei einer Dienstzeit unter sechs Jahren kommt jedes Jahr, welches der Einsteher ganz oder theilweise zu dienen hat, mit einem Sechstheil der festgesetzten Einstandssumme in Anrechnung. Der Mehrbetrag der nach Art. 2 geleisteten Zahlungen wird, nach Abzug der Verwaltungs- und sonstigen Kosten, zu Prämien für die einstehenden Excapitulanten in dem Verhältniß verwendet, daß außer dem Handgeld und der Einstandssumme der patentisirte eine doppelte, der nichtpatentisirte eine einfache Prämie erhält. **) Art. 18. Die Einstandssumme bleibt während der Dienstzeit des Einstehers in der Einstandskasse als Caution stehen und wird ihm daraus von seinem Eintritt in den Dienst an verzinst, und zwar mit so viel Procent, wie die Dienstcautionen verzinst werden. (Art. 38.) Die Prämien dagegen werden den Excapitulanten im Laufe des Jahrs, worin ihre Dienstzeit als Einsteher begonnen hat, ausbezahlt. Sollte vor der Ausbezahlung einer der in den Art. 25, 27, 29 und am Schlusse des Art. 26 erwähnten Fälle eintreten, so ist die Prämie der Einstandskasse verfallen. Art. 19. Während der Dienstzeit des Einstehers kann die Caution, sowie der Genuß der Zinsen davon, weder cedirt, ***) noch mit Arrest belegt werden, noch auf andere Weise eine Verfügung darüber von Seiten des Einstehers (außer auf den Todesfall) oder von Seiten der Gerichte zu Gunsten Anderer stattfinden. Art. 20. Auch die Prämien können, wenn es die betreffenden Excapitulanten wünschen, gegen die im Art. 18 erwähnte Verzinsung in der Einstandskasse stehen bleiben, und ebenso sind diejenigen, welche zwei oder mehrere Male einstehen,

---

*) Das dritte Capitel des zweiten Abschnitts der Verordnung (§ 52—63) handelt von den Gebührnissen und sonstigen Verhältnissen der Einsteher.

**) An die Stelle dieses Art. 17, sowie des Art. 2 trat der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 1860 wegen Erhöhung der Militärstellvertretungs- und Einstandssummen. (s. unten S. 186.)

***) s. Abtretung S. 3.

befugt, die für die frühere Einstandszeit hinterlegten Einstandssummen und Prämien bis zum Austritt aus dem Dienste gegen die nämliche Verzinsung in der Einstandskasse stehen zu lassen. Ueber diese Prämien und früheren Einstandssummen behält aber der Eigenthümer unbeschränkte Dispositionsbefugniß, und die Art. 18, 19, 25, 26, 27, 29 finden hierauf keine Anwendung. Art. 21. Einstehenden Excapitulanten kann in besonders dringenden Fällen nach Ablauf der Hälfte ihrer Dienstzeit auf Verfügung des Kriegsministeriums ein Theil der Einstandssumme oder Caution, jedoch höchstens bis zur Hälfte, verabfolgt werden. Art. 22. Der Einsteher muß die erforderlichen Eigenschaften zu der Zeit haben, wo seine Dienstzeit anfängt. Hat er diese Eigenschaften inzwischen verloren, so wird seine Annahme als Einsteher zurückgenommen und er hat keinerlei Anspruch an die Einstandssumme; eben so, wenn sich erst nach seinem Diensteintritt ergibt, daß er wegen eines schon vorher vorhanden gewesenen Fehlers untauglich sei, oder daß er aus einer anderen Ursache schon vor seinem Eintritt die für die Einsteher erforderliche Qualification verloren habe. Art. 23. Wenn ein Einsteher, welcher noch zu einer der sechs Klassen der Dienstpflichtigen gehört, noch selbst gezogen wird, so hört er auf, Einsteher zu sein, und die als Einsteher bereits gediente Zeit wird ihm als eigene Dienstzeit gerechnet; er hat dann an die Einstandssumme keinerlei Anspruch, dieselbe wird vielmehr zur Einstellung eines anderen Mannes verwendet, und wenn sie dazu nicht hinreicht, so wird das Fehlende aus den sich an Einstandsgeldern ergebenden Ueberschüssen entnommen. (Art. 35.) Art. 24. Stirbt der Einsteher nach dem Anfang seiner Dienstzeit, so wird die Einstandssumme unverkürzt an seine Erben oder sonst zum Empfang Legitimirten bezahlt. Art. 25. Im Fall einer Selbstentleibung des Einstehers wird die Einstandssumme zur Einstellung eines anderen Mannes für die noch übrige Dienstzeit verwendet (Art. 35) und der verbleibende Rest den Erben des Einstehers ausbezahlt. Die Gerichte haben sich nach gepflogener Untersuchung darüber, ob eine Selbstentleibung vorliege, auszusprechen. Art. 26. Wird ein Einsteher wegen unverschuldeter Untauglichkeit gänzlich entlassen, so erhält er die ganze Einstandssumme zurück. Hat er die Untauglichkeit selbst verschuldet, so wird für jedes volle Jahr, das er noch zu dienen hatte, der verhältnißmäßige Theil der Einstandssumme zum Vortheil der Einstandskasse abgezogen. Hat er sich durch Selbstverstümmelung absichtlich zum Militärdienste untauglich gemacht, so ist die Einstandssumme nebst rückständigen Zinsen der Einstandskasse verfallen.*) Art. 27. Im Falle der Desertion eines Einstehers ist stets die Einstandssumme nebst

---

*) Nach dem Artikel 11 des Gesetzes vom 18. September 1858 wegen der Folgen der selbstverschuldeten Nichterfüllung der Militärpflicht (s. unten S. 188) ist der Schlußsatz dieses Artikels 26 außer Kraft getreten.

den davon rückständigen Zinsen der Einstandskasse verfallen.*) Art. 28. Wenn ein desertirter Einsteher zurückkehrt oder wieder eingebracht wird, so hängt seine Wiederaufnahme in den Dienst von der Verfügung des Kriegsministeriums ab. Erfolgt solche, so wird, wenn der Einsteher die neue oder, im Falle deren Erlasses im Wege der Gnade die ursprüngliche Dienstzeit ausgehalten hat, die Einstandssumme an ihn zurückgegeben.**) Art. 29. Wenn der Einsteher aus dem Militär ausgestoßen oder zur Strafe entlassen wird, desgleichen wenn er die Todesstrafe erleidet, so ist die Einstandssumme nebst den davon rückständigen Zinsen der Einstandskasse verfallen.***) Art. 30. In den Fällen der Art. 27 und 29 wird der von den Einstehern der Kriegskasse zu leistende Ersatz für Vertragnisse und sonstige Verluste aus dem Vermögen derselben beigetrieben.†) Art. 31. Ein Bruder darf unter den nachstehenden Modificationen für den andern einstehen: 1) Er muß wenigstens das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben. 2) Wenn der einstehende Bruder jünger ist, so tritt, wenn dessen Altersklasse zur Ziehung kommt, statt desselben der ältere Bruder in dessen Rechte und Verbindlichkeiten ein. 3) Die Zahlung einr Vertretungssumme und einer Einstandssumme (Caution), sowie eines Handgeldes, fällt weg. 4) Wenn der eingestandene Bruder desertirt, so muß der vertretene Bruder seine Dienstzeit ausdienen oder sich auf die im Art. 33 bemerkte Weise anderweit vertreten lassen. Art. 32. Wenn ein Vater für seinen Sohn oder ein Sohn für seinen Vater einsteht, so finden im ersten Falle die Bestimmungen 3 und 4 des vorigen Artikels, im zweiten dagegen dessen sämmtliche Bestimmungen Anwendung. Art. 33. Ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Kriegsministeriums können auch bereits eingetretene Soldaten sich vertreten lassen, wenn sich dieselben in einer solchen Lage befinden, daß sie in beträchtliche Nachtheile gerathen oder ansehnliche Vortheile entbehren würden, wenn sie bis zum Ablaufe der gesetzlichen Dienstzeit fortdienen müßten. Ein Soldat, welcher die Erlaubniß erhält, zahlt die nach Art. 2 auf den Rest seiner Dienstzeit kommende Vertretungssumme zur Einstandskasse. Art. 34. Wenn ein Einsteher die Erlaubniß erhält, sich selbst wieder vertreten zu lassen, so erhält er die Einstandssumme zurück nach Abzug dessen, was er nach Art. 33 als Vertretungssumme zu bezahlen hat. Dieß gilt auch für den Fall der Auswanderung (Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1833). Art. 35. Die Einstandssummen oder die Theile derselben, welche nach Inhalt der Art. 23, 25, 26

*) Auch dieser Artikel 27 fällt nach demselben Artikel 11 weg.

**) Nach dem gedachten Artikel 11 fällt auch dieser Artikel 28 weg.

***) Auch dieser Artikel 29 fällt nach dem Artikel 11 des Gesetzes vom 28. September 1858, soweit er sich auf die bezieht, welche aus dem Militär gestoßen oder zur Strafe entlassen worden, weg.

†) Auch dieser Art. 30 ist durch jenen Art. 11. in Wegfall gekommen.

27, 29 zum Vortheile der Einstandskasse einbehalten werden oder der Einstandskasse verfallen, nebst den Zinsen davon, sind zur Einstellung anderer Männer zu verwenden. Art. 36. Dienstpflichtige der ersten Klasse, welche sich verheirathen (Art. 11 des Recrutirungsgesetzes), müssen auf so lange, als sie zur ersten Klasse gehören, eine Caution für die Vertretungssumme (Art. 2) entweder baar oder durch Unterpfänder des doppelten Werthes stellen. Dergleichen Cautionsleistungen werden von den betreffenden Regierungsbehörden respicirt. Dasselbe gilt von den Dienstpflichtigen der zweiten und dritten Klasse, wenn nach Art. 11 des Recrutirungsgesetzes die Heirathsbeschränkung auf dieselben ausgedehnt wird. Art. 37. Die Bestimmung im Art. 18 lit. a. des Recrutirungsgesetzes wird dahin abgeändert, daß derjenige, welcher die Depotversetzung in Anspruch nimmt, unvermögend sein muß, einen Stellvertreter zu stellen oder die muthmaßliche Assecuranzsumme zu bestreiten. Art. 38. Die Einstandskasse, welche dem Kriegsministerium untergeordnet ist, legt alle Gelder in der Staatsschuldentilgungskasse an, von welcher sie ihr mit so viel Procent, wie bei den Dienstcautionen der Fall ist, verzinst und auf jedesmaliges Erfordern zurückbezahlt werden.*) Art. 39. Die Einstandskasse genießt in etwaigen Klagsachen die Stempelfreiheit. Art. 40. Die Rechnungen über die in Gemäßheit dieses Gesetzes vereinnahmten und verausgabten Gelder werden der Rechnungskammer zur Prüfung vorgelegt. In jedem Jahre werden die Hauptresultate der abgehörten Rechnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.**) Art. 41. Zur gemeinschaftlichen Aufbringung der Vertretungssummen soll von Staats wegen eine Assecuranzanstalt errichtet werden. Art. 42. Durch die Staatsvertretungsanstalt sowohl als durch die Staatsassecuranzanstalt darf der Staatskasse niemals irgend eine Anforderung, namentlich auch keine Pension erwachsen.

In Gemäßheit des eben gedachten Artikels 41 trat diese Assecuranzanstalt ins Leben. Aus den Statuten derselben vom 16. September 1851, in 35 Paragraphen zerfallend, sind die folgenden herauszuheben: §. 1. Die Anstalt eröffnet in jedem Jahr eine Assecuranz für die, welche in diesem Jahr an der Loosziehung der Militärpflichtigen Theil zu nehmen haben und für den Fall, daß das Loos sie zum Eintritt in den Militärdienst bestimmt, vertreten zu werden wünschen. §. 2. Die Anstalt übernimmt die Vertretung aller bei ihr versicherten Militärpflichtigen, sie mögen bei der

*) Der dritte Abschnitt der Verordnung (§. 64—71) handelt, während der vierte und letzte allgemeine Bestimmungen enthält (§. 72—75), von der Verwaltung der Einstandskasse.

**) Nach Art. 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1857 wegen Verwendung der Ueberschüsse der Einstandskasse zur Verbesserung der Pensionen der Invaliden und Wittwen und Waisen von Unteroffizieren und Soldaten soll die in diesem Artikel 40 vorgeschriebene Bekanntmachung sich auf die Verwendung dieser Ueberschüsse erstrecken.

nächsten Truppenergänzung oder bei einer späteren Nachziehung für den Militärdienst in Anspruch genommen werden, unter den in den gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen. §. 3. Alle, welche der Assecuranz eines Jahres beitreten, bilden eine Gesellschaft, um mittelst gleicher Beiträge die durch die Ausführung des §. 2 entstehenden Ausgaben zu bestreiten. Für Niemand, außer den Theilnehmern der Gesellschaft, kann durch die Assecuranz ein Gewinn oder ein Verlust entstehen, und alle Theilnehmer garantiren sich einander den Genuß der statutenmäßigen Rechte und Vortheile. §. 4. Die Anstalt wird, unter der Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern, von einem Cassier verwaltet, welcher für die Dauer seiner Dienstleistung eine dem Umfange des Geschäfts entsprechende Remuneration und außerdem die nöthige Vergütung für Bureaukosten — aus der Assecuranzkasse erhält. — §. 5. Der Beitritt zur Anstalt geschieht durch die schriftliche Beitrittserklärung und die gleichzeitige Zahlung der Einlage. Der Beitretende heißt Theilnehmer oder Versicherer; der Militärpflichtige, zu dessen Gunsten der Beitritt erfolgt, heißt der Versicherte. §. 6. Als Versicherer sind nur solche Personen zulässig, welche die aus der Versicherung entspringenden Verbindlichkeiten zu übernehmen befähigt sind. Der Militärpflichtige kann sich daher nur dann verpflichten, wenn er bereits großjährig ist und dieß auf der Beitrittserklärung gehörig bescheinigt wird. Ausländer können als Versicherer nicht zugelassen werden. §. 7. Die Beitrittserklärung wird nach Formular 1 ausgestellt.*) Die Unterschriften müssen von dem Bürgermeister des Orts oder der Regierungsbehörde des Bezirks unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt werden. Die gedachten Formulare zu den Beitrittserklärungen werden von den Bürgermeistern unentgeldlich abgegeben. §. 8. Die Einlage wird in jedem Jahr von dem Ministerium des Innern bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll dergestalt festgesetzt werden, daß das nach den gemachten Erfahrungen und den möglicher Weise vorauszuberechnenden Verhältnissen erscheinende Bedürfniß in den gewöhnlichen Fällen dadurch gedeckt und demzufolge die Anforderung nachträglicher Zahlungen möglichst vermieden wird. §. 9. Die Einlagen können zur

---

*) Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zu der Staatsassecuranzanstalt für die Stellvertretung auf das Jahr 18 . . als Versicherer für meinen Sohn Caspar und übernehme demzufolge alle Verbindlichkeiten, welche den Theilnehmern an dieser Anstalt nach den Statuten vom 16. September 1851 (Regierungsblatt Nr. 28) obliegen.

Arheilgen, den — — — 18 . .

Adam Kleber.

Daß der hiesige Ortsbürger Adam Kleber Vorstehendes eigenhändig unterschrieben hat, bescheinigt:

Arheilgen, den — — — 18 . .

(Siegel) Der Bürgermeister N. N.

Assecuranzkasse von der Zeit an bezahlt werden, wo deren Betrag öffentlich bekannt gemacht worden ist. So oft Militärpflichtige, welche bei der Assecuranzanstalt versichert sind, zum Militärdienste aufgerufen werden, bestimmt die Zeitfolge, in welcher sie bei der Anstalt versichert worden sind (§. 12) jedesmal die Ordnung, in welcher die Anstalt für ihre Vertretung sorgt (§. 22, 24). §. 10. Der Tag vor der Loosziehung der Militärpflichtigen in jedem Bezirke ist der letzte, an welchem für Militärpflichtige dieses Bezirks der Beitritt zu der Anstalt zulässig ist. Die also, für welche nicht spätestens an diesem Tage die Einlage und Beitrittserklärung bei der Assecuranzkasse in Darmstadt eingekommen ist, können bei der Anstalt nicht mehr versichert werden. §. 11. Die Einlage muß in Einer unzertrennten Summe zur Assecuranzkasse bezahlt werden. Die Zahlung kann entweder von dem Beitretenden persönlich geleistet oder durch andere Personen, durch Boten oder auch durch die Post überschickt werden. In allen Fällen trägt die Anstalt keine Gefahr, bevor die Zahlung baar zur Assecuranzkasse eingeliefert ist, und ebenso trägt sie keine Porto- oder andere Uebersendungskosten. — §. 12. Wenn die Kasse die Einlage und Beitrittserklärung erhalten hat, so stellt sie eine Versicherungsurkunde nach Formular 2 *) aus. Die Versicherungsurkunden werden nach der Reihenfolge, in welcher der Beitritt der einzelnen Theilnehmer erfolgt ist, nummerirt. Sie sind nur gültig, wenn sie von dem Geheimen Sekretariate des Ministeriums des Innern vidirt sind. Wenn die Einlage durch die Post übersendet wird, sorgt der Rechner der Kasse für die Vidirung. Wer im Besitze einer von diesem Sekretariate nicht vidirten Quittung ist, steht nur zu dem Rechner der Kasse im Rechtsverhältnisse, an die Kasse selbst hat er keinen Anspruch. §. 13. Jeder bei der Anstalt versicherte Militärpflichtige muß bei der Jahresmusterung entweder erscheinen, oder durch Bevollmächtigte (am besten mittels Vorzeigung der Versicherungsurkunde) der Recrutirungscommission erklären lassen, daß er im Militärdienste

---

*) Da der Ortsbürger Adam Kleber zu Arheilgen im . . . . seinen Beitritt zu der Staatsassecuranzanstalt für die Stellvertretung auf das Jahr 18 . . als Versicherer für seinen Sohn Caspar erklärt und die festgesetzten Einlagen von . . . . Gulden . . Kreuzer heute baar zur Assecuranzkasse bezahlt hat, so wird ihm die gegenwärtige Versicherungsurkunde Nummer vierhundert und dreißig ertheilt, kraft welcher derselbe die in den Statuten vom 16. September 1851 bestimmten Rechte zu genießen hat.

Darmstadt, den — — — 18 . .

Der Kassier und Rechner der Assecuranzkasse

(Siegel.) N. N.

Vidirt und unter Nr. 430 in das Controlbuch eingetragen.

Darmstadt am —ten — — 18 . .

Das Geheime Sekretariat des Gr. Ministeriums des Innern.

(Siegel.) N. N.

vertreten werde. Wenn er weder auf die eine, noch auf die andere Weise dem Art. 29 des Recrutirungsgesetzes Genüge leistet und in Folge dessen der Theilnahme am Loosen verlustig erklärt wird, so sind die durch die Versicherung erworbenen Rechte erloschen und es wird die zur Assecuranzkasse gezahlte Summe ohne Abzug zurückgegeben §. 14. Wenn der bei der Anstalt versicherte Militärpflichtige vor der Loosziehung stirbt, desgleichen, wenn er von der Recrutirungscommission oder von dem Recrutirungsrath aus Ursachen, die schon zur Zeit der Musterung vorhanden waren, für absolut untauglich erklärt, oder auf irgend eine andere Weise (wohin aber nicht die Unwürdigkeit zum Militärdienste gehört) seiner Militärpflicht gänzlich entledigt, oder in das Depot gesetzt wird, so wird die Einlage ohne Abzug zurückbezahlt. §. 15. Wenn dagegen der Versicherte nach der Ziehung stirbt, desgleichen, wenn er aus Ursachen, die erst nach der Musterung eingetreten sind, für untauglich erklärt oder sonst seiner Militärpflicht entledigt, oder in das Depot gesetzt wird, so werden hierdurch die Verbindlichkeiten des Versicherers oder der Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger desselben gegen die Anstalt nicht aufgehoben. §. 16. Wenn der Versicherte für relativ tauglich erklärt wird, so soll er, im Fall seine Loosnummer in das Contingent gefallen ist, von der Assecuranzanstalt zu derselben Zeit, wie die ganz tauglichen, für das Contingent aufgerufenen Versicherten vertreten werden. §. 17. Wenn der Versicherte aus irgend einem Grunde von der Recrutirungscommission oder dem Recrutirungsrathe zur nächsten Musterung verwiesen wird, so wird die Einlage ohne Abzug zurückbezahlt. Doch hat der Versicherte das Recht, die Einlage in der Assecuranzcasse stehen zu lassen und eine Versicherungsurkunde für die Assecuranz des nächsten Jahrs gegen Ausstellung einer neuen Beitrittserklärung zu verlangen. Diese Urkunde erhält er jedoch erst dann wenn der Betrag der Einlage für das nächste Jahr bekannt gemacht und der etwaige Mehrbetrag derselben zur Assecuranzkasse abgeliefert ist. §. 18. Eine Rückzahlung in Folge einer Entscheidung der Recrutirungscommission (§. 14, 17) kann nur dann stattfinden, wenn diese Entscheidung nicht durch den Recrutirungsrath so abgeändert wird, daß der Grund zur Rückzahlung wegfällt. Sie findet also z. B. nicht statt, wenn ein von der Recrutirungscommission für untauglich erklärter Militärpflichtiger von dem Recrutirungsrathe für tauglich erkannt wird. §. 19. Mit Ausnahme der bereits angeführten Fälle kann kein Theilnehmer der Anstalt aus derselben wieder austreten. §. 20. Die in den Paragraphen 13, 14, 17 bestimmten Rückzahlungen werden, ohne Vergütung von Zinsen, in der Periode vom 1. Januar bis zum 31. März des nächsten Jahrs geleistet. Wenn in dieser Periode die rückzahlbaren Beträge nicht in Empfang genommen sind, so sind sie der Anstalt verfallen. In dem einen wie in dem andern Falle erlöschen alle Rechte und Verbindlichkeiten an die Anstalt. §. 21. Sobald der Tag, von welchem an die Vertretungssummen in die Einstandskasse bezahlt werden können, öffentlich bekannt gemacht ist (§. 1 der Verordnung vom 16. Juli 1851),

bezahlt die Assecuranzkasse so viele Vertretungssummen in die Einstandskasse, als ihr dazu disponibler Kassebestand erlaubt, und erhält hierdurch die entsprechende Anzahl von Nummern in der Einstandskasse. Sollte sich hierbei oder später ergeben, daß voraussichtlich mehr in der Assecuranzanstalt versicherte Militärpflichtige zum Militärdienst aufgerufen werden, als Vertretungssummen in die Einstandskasse bezahlt worden sind, so wird alsbald ein weiterer dem muthmaßlichen Bedarf entsprechender Beitrag von allen Theilnehmern der Anstalt erhoben, woraus alsdann die weiter nöthigen Vertretungssummen zur Einstandskasse abgeliefert werden. Werden dagegen weniger Versicherte aufgerufen, als Vertretungssummen in die Einstandskasse bezahlt worden sind, so empfängt die Assecuranzkasse nach Beendigung der Completirung die zu viel bezahlten Summen aus der Einstandskasse zurück und nach Stellung der Rechnung wird dann die Herauszahlung an die Theilnehmer der Assecuranzanstalt geleistet (§. 28). §. 22. Wenn die Completirung beendigt ist, so theilt die Assecuranzkasse der Einstandscasse die Reihenfolge mit, in welcher die aufgerufenen Versicherten in die von der Einstandskasse erhaltenen Nummern eingetheilt worden sind. Diese Reihenfolge richtet sich nach der Zeit der Versicherung in der Assecuranzanstalt (§. 9). Die demzufolge vertretenen Versicherten erhalten sodann durch die Assecuranzanstalt die nach Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1851 von dem Kriegsministerium auszustellenden Freischeine. Stehen jedoch sie oder ihre Versicherer noch mit einer Zahlung an die Assecuranzkasse zurück, so ist sie befugt, bis zur Berichtigung dieser Schuld jene Urkunden zurückzuhalten. §. 23. Wenn nach der Completirung (z. B. im Falle eines Kriegs rc.) eine weitere Anzahl von Militärpflichtigen aus der betreffenden Klasse zum Militärdienste aufgerufen wird, so wird die Summe, die zur Vertretung der hierbei nachgegriffenen bei der Assecuranzanstalt versicherten Individuen erforderlich ist, auf die sämmtlichen Theilnehmer derselben ausgeschlagen und von denselben erhoben. §. 24. Wenn jemals der im Art. 16 des Gesetzes vom 14. Juli 1851 vorgesehene Fall eintreten sollte, daß nämlich aus Mangel an Einstehern bei der Einstandskasse nicht alle aufgerufenen in der Assecuranzanstalt versicherten Militärpflichtigen vertreten werden könnten, so wird sogleich auf die deßfallsige Benachrichtigung der Einstandskasse die Vertheilung der erhaltenen Nummern (§. 22) nach der Zeitfolge der Versicherung vorgenommen. Die Assecuranzanstalt wird alsdann alle angemessenen Mittel anwenden, um Leute aufzufinden, welche sich als Einsteher engagiren lassen wollen und hierdurch die Vertretung der noch unvertretenen bei ihr versicherten Militärpflichtigen möglich zu machen. Zugleich wird sie die betreffenden Versicherer davon in Kenntniß setzen, damit dieselben ihre Bemühungen zur Auffindung von Einstehern mit denen der Anstalt vereinigen. Sind für die hierauf gefundenen Einsteher weitere Zahlungen nöthig, so wird deren Betrag auf alle Theilnehmer der Assecuranzanstalt ausgeschlagen und von denselben erhoben. §. 25. Sollte ein Versicherer durch Bemühung der Assecuranzanstalt nicht

vertreten werden können, so wird ihm die gezahlte Einlage unverkürzt ohne Zinsenvergütung zurückgegeben.

Während die Paragraphen 26, 27 und 32 von den Kosten der Verwaltung, der Rechnungsablegung und Visitation der Kasse handeln, heißt es noch weiter: § 28. Wenn sich bei Ablegung der Rechnung ein Kassenüberschuß ergibt, so wird jedem Theilnehmer seine Rate daran zurückgegeben. Die, welche innerhalb einer Frist von 3 Monaten von der desfallsigen Bekanntmachung an ihre Raten bei der Assekuranzkasse nicht in Empfang genommen haben, werden als darauf verzichtend angesehen, und die nicht empfangenen Raten werden alsdann für die Assekuranz des folgenden Jahres verwendet. § 29. Erscheint dagegen bei Ablegung der Rechnung ein Deficit (worin auch etwaige Verluste begriffen sind), so muß jeder Theilnehmer seine Rate an dem zu leistenden Zuschusse innerhalb 4 Wochen an die Assekuranzkasse bezahlen. § 30. Die nach den §§ 21, 23, 24, 29 zu leistenden Nachzahlungen werden, wenn sie innerhalb der anzuberaumenden Frist nicht erfolgen, im Steuerexekutionswege von den Versicherern, ihren Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern beigetrieben. Sollten hierbei einzelne Posten unbeitreiblich erscheinen, so wird deren Betrag, so weit als nöthig, auf die übrigen Theilnehmer repartirt. Wenn übrigens zu der Zeit, wo ein Versicherter zum Militärdienste aufgerufen wird, der Versicherer desselben mit irgend einer Nachzahlung zur Assekuranzkasse im Rückstand ist, und dieser Rückstand nicht vor dem Tage, an welchem der Versicherte in Folge des Aufrufs in den Militärdienst einzutreten hat, berichtigt ist, so wird der Letztere von der Anstalt nicht vertreten, und es wird auch von den früher bezahlten Beträgen nichts zurückgegeben. § 31. Die bei der Assekuranzkasse eingehenden Gelder werden bis zur Einzahlung der erforderlichen Vertretungssummen in die Einstandskasse in der Staatsschuldentilgungskasse deponirt. Die während der Deposition davon fallenden Zinsen werden nach § 26 verwendet (d. h. zur Bestreitung der Verwaltungskosten). § 33. Da die Mitglieder der Anstalt für jedes Jahr eine eigene geschlossene Gesellschaft bilden (§ 3), so kann aus der Assekuranz des einen Jahrs nichts in die eines andern Jahrs übergetragen werden, mit einziger Ausnahme des am Schlusse des § 28 angeführten Falls. § 34. Wenn Zweifel über die Auslegung der gegenwärtigen Statuten entstehen, so gilt die für die Assekuranzanstalt vortheilhaftere Ansicht.

Ein Erlaß des Großherzogs vom 16. September 1853, „die Statuten der Staats-Assecuranzanstalt für die Stellvertretung betreffend“ und darauf berechnet, die Statuten dieser Anstalt mit dem Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1851 wegen der Stellvertretung und dem §. 5 der Verordnung zur Vollziehung dieses Gesetzes, der Billigkeit entsprechend, mehr in Einklang zu bringen, geht dahin: 1) Die vom Ministerium des Innern nach §. 8 jener Statuten in jedem Jahr zu bestimmende Einlage in die Assecuranzkasse ist auch für die Militärpflichtigen in vollem Betrag

zu machen, welche weniger als 6 Jahre Militärdienste zu leisten haben. 2) Nach Beendigung des Recrutirungsgeschäfts jeden Jahrs sollen die, welche weniger als sechs Jahre zu dienen haben, oder doch zu dienen haben würden, wenn sie ein Marschloos getroffen hätte, einen verhältnißmäßigen Theil ihrer Einlage zurückerhalten, und zwar die, welche

über 4 und nicht mehr als 5 Jahre zu dienen haben oder hätten 1/6
„ 3 „ „ „ „ 4 „ „ „ „ „ „ 2/6
„ 2 „ „ „ „ 3 „ „ „ „ „ „ 3/6
„ 1 „ „ „ „ 2 „ „ „ „ „ „ 4/6
und die nur 1 Jahr oder weniger zu dienen haben oder hätten 5/6

dieser ihrer Einlage. 3) Der §. 20 jener Statuten findet auch auf diese Rückzahlungen Anwendung. 4) Tritt der Fall ein, daß nach §. 28, 29 jener Statuten ein Kassenüberschuß unter die Theilnehmer einer Jahresgesellschaft zu vertheilen oder von ihnen ein Deficit zu decken ist, so haben die zu einer kürzeren, als der gewöhnlichen Dienstzeit verpflichteten Mitglieder der Jahresgesellschaft an beiden (Ueberschuß wie Deficit) nur nach Verhältniß ihrer geringeren Einlage in die Assecuranzkasse Theil zu nehmen.

Im Jahr 1859 trat in Folge der durch Edict vom 20. April angeordneten Ergänzung der Feldtruppen aus den Aufrufsfähigen des Jahrs 1858 um weitere 2000 Mann der im Art. 16 des Gesetzes vom 14. Juli 1851 wegen der Stellvertretung und im §. 24 der oben gedachten Statuten vorgesehene Fall ein, daß aus Mangel an Einstehern bei der Einstandskasse nicht alle zum Zweck jener Ergänzung aufgerufenen in der Assecuranzanstalt versicherten Militärpflichtigen vertreten werden konnten. Hierauf bezog sich im Eingang eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. April 1859, hinzufügend: Es sind daher sofort die zur außerordentlichen Ergänzung aufgerufenen, in der Staatsversicherungsanstalt versicherten Militärpflichtigen nach der Zeitfolge ihrer Versicherung in derselben geordnet worden, um hiernach die Reihenfolge zu finden, nach welcher dieselben aus der Zahl der vorhandenen oder sich noch anmeldenden Einsteher den Statuten zu Folge zu vertreten sind. Von der bis jetzt vorhandenen Anzahl von Einstehern werden nach dieser Reihenfolge nur die Versicherten des zweiten Aufgebots durch die Stellvertretungsanstalten Vertreter erhalten, deren Versicherungsurkunden die Nummern 1 bis 122 tragen, während alle übrigen Versicherten, deren Ziehungsnummern in das aufgerufene Contingent fallen, insofern nicht noch weitere Einsteher verfügbar werden, ihre Militärpflicht selbst zu erfüllen haben, wenn sie nicht im Stande sind, nach Maßgabe des Art. 16 des Gesetzes der Militärbehörde einen Einsteher zu präsentiren, welcher von derselben für tauglich befunden und als solcher angenommen wird. In den Fällen, in welchen Versicherte durch die Bemühungen der Versicherungsanstalt nicht vertreten werden können, erhalten deren Versicherer die bereits bezahlte Einlage nach §. 25 der

Statuten zurück, und wird deßhalb nach erfolgter Completirung das Erforderliche verfügt werden. Die Versicherungsanstalt wird nämlich die geeignet scheinenden Mittel anwenden, um noch Leute aufzufinden, welche sich als Einsteher engagiren lassen wollen, um hierdurch die Vertretung der noch unvertretenen Versicherten möglich zu machen; es werden aber hierdurch alle Theilnehmer an der Versicherungsanstalt für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1858 davon in Kenntniß gesetzt, daß der Fall des Art. 16 des Gesetzes eingetreten ist, damit sie ihre Bemühungen zur Auffindung von Einstehern mit denen der Anstalt vereinigen mögen, womit zugleich an die Inländer, die geneigt sind, als Einsteher in den Militärdienst zu treten, und die hiezu vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, die Aufforderung verbunden wird, sich zu diesem Behufe bei dem betreffenden Kreisamte baldigst anzumelden. Zugleich werden sämmtliche Theilnehmer der Versicherungsanstalt für 1858 vorläufig benachrichtigt, daß fast für sämmtliche Versicherte, welche der Anstalt verbleiben werden, ein Stellvertreter erforderlich ist und darum eine nicht unbedeutende Nachzahlung nothwendig werden wird, deren Betrag demnächst auf alle Versicherte ausgeschlagen und von denselben nach Maßgabe des §. 30 der Statuten erhoben werden wird, wobei die Versicherten, für welche diese Nachzahlung nicht rechtzeitig geleistet wird, den dort angegebenen Nachtheilen ausgesetzt sind.

Dem Gesetze vom 14. Juli 1851 folgte das Gesetz vom 8. November 1860 wegen Erhöhung der Militär-Stellvertretungs- und Einstandssumme. Von der Betrachtung dictirt, daß die in jenem Gesetze bestimmte Vertretungssumme nicht ausreiche, um den Zweck der Stellvertretung im Militärdienst allseitig sicher zu stellen, verordnet es: Art. 1. Jeder zum Eintritt in das Militär bestimmte Dienstpflichtige, der sich vertreten lassen will, bezahlt bei sechsjähriger Dienstzeit die Vertretungssumme von 600 Gulden in baarem Geld zur Einstandskasse. Ist die Dienstzeit unter 6 Jahren, so zahlt er für jedes Jahr, das er ganz oder theilweise zu dienen hätte, ein Sechstheil jener Vertretungssumme. Die Zeit, von welcher an die Zahlungen angenommen werden, wird von dem Kriegsministerium bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Wer die Vertretungssumme später als drei Monate vor der Truppenergänzung bezahlt, muß von Anfang dieses Vierteljahrs an zugleich Zinsen davon entrichten. Art. 2. Jedem Einsteher werden bei seinem Eintritt in den Dienst fünfzehn Gulden als Handgeld baar ausbezahlt. Die Einstandssumme wird bei sechsjähriger Dienstzeit 1) für die mit Einsteherpatent versehenen Unteroffiziere aller Waffen, sodann für die bei den Reiterregimentern und der reitenden Batterie wieder einstehenden Excapitulanten dieser Waffen auf sechshundert Gulden, 2) für alle Andern auf fünf hundert fünf und zwanzig Gulden festgesetzt. Bei einer Dienstzeit unter sechs Jahren kommt jedes Jahr, welches der Einsteher ganz oder theilweise zu dienen hat, mit einem Sechstheil der festgesetzten Einstandssumme

in Anrechnung. Der Mehrbetrag der nach Art. 1 geleisteten Zahlungen wird, nach Abzug der Verwaltungs- und sonstigen Kosten, zu Prämien für die einstehenden Excapitulanten in dem Verhältnisse verwendet, daß außer dem Handgeld und der Einstandssumme der patentisirte eine doppelte, der nicht patentisirte eine einfache Prämie erhält. Art. 3. Die vorstehenden Artikel treten, vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an, an die Stelle des Art. 2 und beziehungsweise des Art. 17 des Stellvertretungsgesetzes vom 14. Juli 1851. Sie finden daher insbesondere auch bei den übrigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen Anwendung, in so weit denselben die seither festgesetzt gewesene Stellvertretungs- und Einstandssumme zu Grunde liegt. Bezüglich der Verpflichtungen der von diesem Tage (19. November 1860) im Militärdienst Vertretenen, sowie bezüglich der Gebührnisse der vor diesem Tage eingetretenen Einsteher verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Unterm 5. November 1860 machte das Ministerium des Aeußern folgende Erklärung bekannt: Der schweizerische Bundesrath erklärt hiermit in Folge der zwischen den sämmtlichen Kantonen der Eidgenossenschaft, mit einziger Ausnahme der Kantone Waadt und Wallis, und der Großherzoglich Hessischen Regierung durch seine Vermittlung getroffenen Uebereinkunft, daß die Angehörigen des Großherzogthums Hessen, wenn sie kürzere oder längere Zeit in den dieser Uebereinkunft beitretenden Kantonen wohnen, daselbst weder zu irgend einem Militärdienste, noch zu einer Ersatzleistung dafür — den sogenannten Pflichtersatz — angehalten werden sollen.

Nach dem Art. 2 des Edicts vom 12. November 1860 wegen Organisation der Regierungsbehörden, insbesondere der Provinzialbehörden, gehört zu den besonderen Functionen der Provinzialdirectoren auch die Leitung des Recrutirungswesens in der Provinz. Der Staatsregierung ist vorbehalten, den Recrutirungscommissär besonders zu benennen.

Vor der Verleihung der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 wurde der Deserteur, sowie der Refractär (der, welcher der Pflicht zum Eintritt in den Kriegsdienst nicht Folge leistet) mit der Confiscation seines gesammten Vermögens bestraft. Da aber der Art. 105 der Verfassungsurkunde die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens abschaffte, so wurde dadurch das Gesetz vom 24. September 1821 wegen der an die Stelle der Confiscation des ganzen Vermögens tretenden Strafen (Geldstrafe) der Deserteure und Refractäre veranlaßt, ein Gesetz, welches durch folgendes Gesetz vom 18. September 1858, die Folgen der selbstverschuldeten Nichterfüllung der Militärpflicht betreffend, aufgehoben wurde: Art. 1. Deserteure und Refractäre, sowie die Soldaten und Militärpflichtigen, welche sich durch absichtliche Selbstverstümmelung zum Militärdienste untauglich machen, müssen die für ihre Vertretung im Militärdienste erforderliche Summe zur Einstandskasse bezahlen, wenn und so weit sie dazu vermögend sind oder vermögend werden. Diese

Summe wird auf die Dauer der Dienstzeit, welche den in einem dieser Fälle befindlichen Leuten obliegt, insoweit dieselbe nicht bereits abgeleistet ist, nach Art. 2 des Stellvertretungsgesetzes vom 14. Juli 1851 berechnet. Art. 2. Die im Art. 1 erwähnte Verbindlichkeit haben ferner: 1) die, welche im Laufe der ihnen in Folge des Recrutirungsgesetzes auferlegten oder durch Einsteher übernommenen Militärdienstzeit die Strafe der Ausstoßung oder Entlassung oder eine solche Strafe erleiden, welche die Entlassung zur Folge hat; 2) die, welche in Folge erkannter Strafe zum Eintritt in den Militärdienst unfähig sind. Art. 3. Für die Militärpflichtigen, welche sich durch absichtliche Selbstverstümmelung zum Militärdienst untauglich machen (Art. 1), oder welche in Folge erkannter Strafen zum Eintritt in den Militärdienst unfähig sind (Art. 2. Pos. 2), tritt die Verpflichtung, die für ihre Vertretung im Militärdienst erforderliche Summe zu zahlen, nur dann, und für die Letzteren erst dann ein, wenn die gedachten Personen nach den Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes zum Eintritt in den Militärdienst bestimmt sind. Art. 4. Den Deserteuren liegt überdieß die Verbindlichkeit ob, den dem Aerar durch vertragene Montirungsstücke, Ausrüstungsgegenstände u. s. w. zugefügten Schaden zu ersetzen. Diese Ersatzpflicht geht der im Art. 1 erwähnten Verbindlichkeit vor. Art. 5. Ist der Verpflichtete ein Einsteher, so wird die zu zahlende Ersatz- und Vertretungssumme aus der in der Einstandskasse stehenden Einstandssumme und etwaigen Prämie desselben entnommen. Der dann etwa verbleibende Ueberschuß wird seinem Vermögen beigefügt, sowie der fehlende Betrag aus diesem Vermögen zugeschossen. Art. 6. Wenn ein abwesend gewesener Soldat oder Militärpflichtiger bei seiner Rückkehr oder Einlieferung von der Anschuldigung der Desertion oder des Austritts freigesprochen wird, so wird die zur Einstandskasse geflossene Summe mit vier Procent Zinsen vom Tage der Einzahlung an zurückbezahlt. Ist er jedoch Einsteher, so wird die Einstandssumme zurückbehalten und hinsichtlich derselben das vorige Verhältniß wieder hergestellt. Art. 7. Wenn der Abwesend gewesene bei seiner Rückkehr oder Einlieferung der Desertion oder des Austritts schuldig erkannt wird und dann 1) die ganze Vertretungssumme für denselben bereits zur Einstandskasse bezahlt ist oder aus seinem Vermögen erhoben werden kann, so wird er für den Militärdienst nicht weiter in Anspruch genommen und die Vertretungssumme verbleibt der Einstandskasse. 2) Wenn dagegen die Vertretungssumme nicht vollständig oder gar nicht bezahlt oder zur Erhebung bereit ist, so wird er nach Verbüßung der erkannten Strafe, insofern er dann noch nicht 32 Jahre alt und insofern er diensttauglich ist, zum Militärdienst abgegeben oder für den Rest seiner Dienstzeit wieder abgegeben, und es wird ihm von da an die etwa zur Einstandskasse geflossene Summe mit vier Procent verzinst und bei seiner Verabschiedung zurückbezahlt. Art. 8. Wenn der zurückgekehrte oder eingelieferte Deserteur nach Verbüßung der Strafe in den Militärdienst wieder eintritt und dann eine neue Einübung desselben nöthig ist,

entweder wegen Länge der Zeit von der Entweichung bis zum Wiedereintritt, oder weil er im Laufe der Einübungsperiode desertirt ist, so kann auf Verfügung des Kriegsministeriums seine Dienstzeit um ein Jahr verlängert werden. Art. 9. Wenn ein Refractär, aus dessen Vermögen die Vertretungssumme ganz oder theilweise zur Einstandskasse geflossen ist, bei seiner Rückkehr oder Einlieferung nachzuweisen vermag, daß er schon zur Zeit seiner Einbeorderung zum Militärdienst untauglich gewesen sei, so wird jene Summe ohne Zinsen an ihn zurückbezahlt. Art. 10. Wenn aus dem Vermögen 1) eines Deserteurs, welcher wegen Ueberschreitung des Alters von 32 Jahren zum Militärdienst nicht mehr verwendet werden kann, 2) eines im gleichen Falle befindlichen Refractärs, 3) eines Soldaten, der sich durch Selbstverstümmelung zum Militärdienst unbrauchbar gemacht hat, die Vertretungssumme nicht oder nicht vollständig entnommen werden kann, so ist der Umstand, daß der Eine oder der Andere sich unerachtet seines Unvermögens zur Zahlung der vollen Vertretungssumme der Erfüllung seiner Militärpflicht entzogen hat, als ein Grund zur Erhöhung der in den Militärstrafgesetzen oder in dem Recrutirungsgesetze angedrohten Freiheitsstrafe innerhalb der dort bestimmten Grenzen zu betrachten. Art. 11. Hinsichtlich der Bestrafung der Soldaten, welche sich der Desertion oder Selbstverstümmelung schuldig machen, sowie der Militärpflichtigen, welche als Refractäre erscheinen, verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen, jedoch mit Ausnahme des Gesetzes über die Geldstrafen der Deserteure und Refractäre vom 24. September 1821, welches hiermit aufgehoben wird. Außer Kraft treten ferner der Schlußsatz im Art. 13 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830, soweit sich derselbe auf die Desertion bezieht, die Art. 27, 28, 30 und der Schlußsatz des Art. 26 des Stellvertretungsgesetzes vom 14. Juli 1851, sowie der Art. 29 desselben Gesetzes, soweit er sich auf die bezieht, welche aus dem Militär gestoßen oder zur Strafe entlassen worden.

Eine Verordnung vom 20. September 1858 „über die Einführung des Gesetzes, die Folgen der selbstverschuldeten Nichterfüllung der Militärpflicht betreffend," enthält Anweisungen zur Vollziehung desselben. Der §. 13 (der letzte) hebt hervor, daß das Gesetz keine Anwendung finde auf die, welche sich einer der im Art. 1 desselben erwähnten Handlungen schuldig gemacht hätten, ehe es Gesetzeskraft erhalten habe; die vorher desertirten oder ausgetretenen Leute werden noch nach dem Gesetze vom 24. September 1821 behandelt.

Aus einer Durchsicht des ersten Theils des Militärstrafgesetzbuchs vom Jahr 1822 erwuchs das Militärstrafgesetz vom 25. August 1858. Die zweite Abtheilung handelt (in den Artikeln 69—175) von den einzelnen Vergehen und zwar (in den Artikeln 72—87) von der Desertion: Art. 72. Wer in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, entweicht oder ausbleibt, macht sich der Desertion schuldig. Die Absicht, sich dem Dienst im Feld zu entziehen, wird dieser Absicht gleich geachtet,

selbst dann, wenn der Entwichene alsbald in das Vaterland zurückkehrt und sich dort meldet. Art. 73. Bei dem, welcher sich mit der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, aus der Garnison oder dem Standquartier entfernt, ist die Desertion vollendet, sobald die Grenze überschritten ist, bis zu welcher die bestehenden Befehle das Weggehen aus der Garnison oder dem Standquartier gestatten. Ist diese Grenze noch nicht überschritten, so ist nur ein Versuch der Desertion vorhanden. Art. 74. Ob die Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, vorhanden gewesen sei, ist nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze über den Vorsatz zu beurtheilen. Bei eigenmächtigem Eintritt in fremde Militärdienste und bei eigenmächtiger Entfernung in einen andern Welttheil wird jene Absicht bis zum Beweise des Gegentheils unterstellt. Art. 75. Bei einer Entweichung aus militärischer Haft ist die Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, als zusammentreffend mit der Absicht, der Haft oder der Strafe zu entgehen, anzusehen, der Entwichene müßte sich denn binnen 48 Stunden bei seinem Regiment oder Corps oder in dem Gefängnisse wieder einfinden. Art. 76. Der, welcher 1) seit 48 Stunden, im Felde aber seit 24 Stunden von seinem Regimente oder Corps, oder von dem ihm angewiesenen Orte ohne Erlaubniß abwesend ist, oder welcher 2) auf erhaltene Ordre oder nach Endigung seines Urlaubs acht Tage über die bestimmte Zeit von seinem Regiment oder Corps 2c. wegbleibt, oder welcher 3) durch Nichtbefolgung der dem Beurlaubten ertheilten Vorschriften es verschuldet, daß ihm wegen Unbekanntschaft des Aufenthaltsortes die Einberufungsordre nicht zugestellt werden kann und sich auf ergangene öffentliche Vorladung in der darin bestimmten Frist bei seinem Regimente oder Corps 2c. nicht einfindet, oder welcher, 4) nachdem er in feindliche Gefangenschaft gerathen oder aus einer gerechtfertigten Ursache auf dem Marsch zurückgeblieben ist, nach dem Aufhören dieser Ursache nicht so bald, als es den Umständen nach sein kann, bei seinem Regimente oder Corps eintrifft, wird als Deserteur von den Listen in Abgang gebracht und es wird nach den Vorschriften des Gesetzes über die Folgen der selbstverschuldeten Nichterfüllung der Militärpflicht gegen ihn verfahren. Auf die, welche nach einem Gefecht oder Rückzug vermißt werden, findet der gegenwärtige Artikel nur dann Anwendung, wenn besondere Gründe für die Annahme der Desertion vorliegen. Art. 77. Die Desertion wird mit sechs- bis achtzehnmonatlicher Militärarbeitsstrafe bestraft. Ist sie in Kriegszeiten begangen, so tritt das Doppelte, und, wenn sie von den im Felde stehenden oder auf dem Marsche ins Feld begriffenen Truppen verübt worden ist, das Dreifache der gedachten Strafe ein. Eine in der Nähe des Feindes verübte Desertion aber wird mit Zuchthaus von 4 bis 8 Jahren bestraft. Art. 78. Wiederholte Desertionen werden, wenn die Voraussetzungen des Rückfalls vorhanden sind, so bestraft: 1) Wenn keine der mehrfachen Desertionen im Kriege begangen worden ist, so wird die zweite Desertion mit ein- und einhalbjähriger bis dreijähriger Militärarbeits- oder

Correctionshausstrafe, die dritte mit 4 bis 8 Jahren Zuchthaus bestraft. 2) Wenn einer Desertion im Frieden eine Desertion im Kriege, desgleichen, wenn einer Desertion im Kriege eine Desertion im Frieden vorausgegangen war, so ist dieselbe Strafe verwirkt, welche unter 1) für die dritte Desertion im Frieden bestimmt ist. 3) Wenn einer Desertion im Kriege zwei Desertionen im Frieden, oder auch nur eine Desertion im Kriege vorausgegangen waren, so tritt die Todesstrafe ein. Art. 79. Die Todesstrafe trifft ferner die, welche von einem Posten vor dem Feind, oder aus einer belagerten Festung desertiren, ebenso die, welche zum Feind übergehen, sei es, daß ihre Desertion unmittelbar zum Feinde geschieht, oder daß sie während des Desertionsstandes oder der Kriegsgefangenschaft in den Dienst des Feindes treten. Die Entschuldigung, zur Dienstannahme gezwungen worden zu sein, kann hierbei nicht berücksichtigt werden. Art. 80. Innerhalb der in den Artikeln 77 und 78 bestimmten Grenzen steigt die Strafbarkeit (abgesehen von allgemeinen Zumessungsgründen) dann, wenn 1) der Deserteur einen Grad bekleidet hat, 2) die Abwesenheit von langer Dauer war, 3) die Desertion auf so weite Entfernung geschehen ist, daß die Rückkehr sehr erschwert war, 4) der Deserteur in fremde Militärdienste getreten ist, ohne daß der Fall des Artikels 79 vorliegt, 5) der zur Friedenszeit Desertirte nach Ausbruch des Kriegs im Desertionsstande beharrt, 6) die Desertion wiederholt worden ist, ohne daß die Voraussetzungen des Rückfalls eintreten, 7) der Deserteur ärarische Montirungsstücke oder andere Equipirungsgegenstände, besonders ärarische Feuerwaffen oder ein ärarisches Dienstpferd mitgenommen hat. Hat er solche Gegenstände veräußert, so concurrirt mit der Desertionsstrafe die der Unterschlagung (Art. 140, 142, 152). Art. 81. Die Strafbarkeit der Desertion, wenn nicht die Todesstrafe angedroht ist, mindert sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen, wenn der Deserteur binnen Jahresfrist freiwillig zurückkehrt, und besonders, wenn der Entschluß zur Rückkehr der aufrichtigen Reue zuzuschreiben ist. Ist die freiwillige Rückkehr vor Ablauf von 14 Tagen erfolgt, so kann die nach Art. 77, 78, 80 den übrigen Umständen zufolge verwirkte Freiheitsstrafe bis zur Hälfte, und wenn sie vor Ablauf von 48 Stunden erfolgt ist, bis zu einem Viertheil — geeigneten Falls mit Herabsteigung unter das angedrohte gesetzliche Maß und zu einer niederen Strafgattung — ermäßigt werden. Auf Rückfälle findet der gegenwärtige Artikel keine Anwendung. Art. 82. Ist die Desertion vom Posten verübt worden, oder war der Deserteur Commandant einer Wache oder eines Postens, so kommen, wenn nicht der im Art. 79 erwähnte Fall vorliegt, hinsichtlich der Bestrafung der Desertion und der Postenverlassung die gemeinrechtlichen Bestimmungen über die durch eine und dieselbe Handlung verübte Uebertretung mehrerer Strafgesetze in Anwendung, so jedoch, daß eintretenden Falls gegen Unteroffiziere und Soldaten nicht auf Festungsstrafe, sondern auf Militärarbeitsstrafe zu erkennen ist. Art. 83. Bei der Desertion im Complott erhält die durch die Desertion verwirkte Strafe

der Anstifter und Anführer einen Zusatz von zwei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe, und die der Theilnehmer einen Zusatz von sechs- bis zwölfmonatlicher Militärarbeitsstrafe, insbesondere je nachdem das Complott zur Friedens- oder Kriegszeit, namentlich bei den im Felde stehenden oder auf dem Marsche ins Feld begriffenen Truppen stattgefunden hat. Ist aber das Desertionscomplott in der Nähe des Feindes ausgeführt worden, so werden die Anstifter und Anführer mit dem Tode bestraft, und hinsichtlich der Theilnehmer erhält die durch die Desertion verwirkte Strafe einen Zusatz von zwei- bis dreijähriger Zuchthausstrafe. Im Uebrigen finden die gemeinrechtlichen Bestimmungen über das Complott auch auf die Desertionscomplotte Anwendung. Art. 84. Wer einen Anderen zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als intellectueller Urheber oder als Gehülfe bestraft. Ist die Desertion nicht zur Ausübung gekommen, so wird die Verleitung als Versuch bestraft. Art. 85. Als Gehülfe ist nicht nur der zu bestrafen, welcher die Desertion eines Soldaten auf irgend eine Weise befördert oder einem Deserteur Vorschub leistet, namentlich die Flucht eines Deserteurs begünstigt, seine Entdeckung verhindert, ihn aufnimmt oder beherbergt, ihn mit Geld oder Geldwerth unterstützt, sondern auch der, welcher von dem ihm zur Kenntniß gekommenen Desertionsvorhaben eines Andern in der Absicht, dasselbe zu begünstigen, nicht sogleich die Anzeige macht. Hat jene Absicht nicht vorgelegen, oder ist das Desertionsvorhaben nicht zur Ausführung gekommen, so wird die Unterlassung der Anzeige mit scharfem Arrest von wenigstens 8 Tagen bestraft. Art. 86. Wegen militärischer Vergehen, welche der Deserteur im Desertionsstande verübt hat, wird er ebenso bestraft, als wenn er nicht desertirt gewesen wäre. War er aber Vorgesetzter oder Oberer, so fallen die hieraus hervorgehenden Verhältnisse durch die Desertion weg. Art. 87. Ueber die Verbindlichkeit der Deserteure, sich im Militärdienste vertreten zu lassen, und den dem Aerar zugefügten Schaden zu ersetzen, sowie über die Berechnung der Dienstzeit im Falle seines Wiedereintritts in den Militärdienst enthält das Gesetz über die Folgen der selbstverschuldeten Nichterfüllung der Militärpflicht die erforderlichen Bestimmungen.

Weiter handelt die zweite Abtheilung des Militärstrafgesetzes (in den Artikeln 88—95) von der Bestrafung der Selbstverstümmelung und Simulation: Art. 88. Wer sich durch Verstümmelung oder Verunstaltung seines Körpers oder auf sonstige Weise, sei es durch eigene oder fremde Hand, zum Militärdienste ganz oder theilweise untauglich zu machen sucht, wird, wenn 1) er zu jedem Militärdienste untauglich geworden ist, mit zwei- bis vierjähriger Correctionshausstrafe; 2) er nur zum Waffendienste oder zum Dienste in seiner Waffe untauglich geworden ist, mit sechs- bis zehnmonatlicher Militärarbeitsstrafe; 3) er zu dem Militärdienste, in dessen Leistung er begriffen war, tauglich geblieben ist, wenigstens mit dreimonatlicher Militär-

arbeitsstrafe und höchstens mit der unter 2 bestimmten Strafe belegt. Art. 89. Wer einen Andern mit dessen Zustimmung in der Absicht, ihn zum Militärdienste untauglich zu machen, verstümmelt oder verunstaltet, wird als Gehülfe des im Art. 88 erwähnten Vergehens angesehen und bestraft. Art. 90. Wer in der Absicht, sich dem Militärdienste nicht blos zeitweise zu entziehen, wissentlich falsche Thatsachen vorbringt oder vorübergehende körperliche Uebel an sich erregt, wird, wenn er dadurch seine Befreiung vom Militärdienste bewirkt hat, mit Militärarbeitsstrafe von wenigstens sechs Monaten bestraft. Wegen des Versuchs dieses Verbrechens kann keine geringere Strafe als dreimonatliche Militärarbeitsstrafe erkannt werden. Art. 91. Ist eines der in den Art. 88—90 erwähnten Vergehen in Kriegszeiten verübt worden, so tritt das Doppelte, wenn aber der Schuldige im Felde stand oder auf dem Marsche in das Feld begriffen war, das Dreifache der in jenen Artikeln angedrohten Strafen ein.

Unterm 28. Januar 1853 wurde folgendes Gesetz wegen der Auswanderung Militärpflichtiger erlassen: Art. 1. Die, welche das neunzehnte Lebensjahr zurückgelegt, aber noch nicht das erste Jahr ihrer Kriegsdienstpflicht (Art. 9, 10 und 12 des Rekrutirungsgesetzes) überschritten haben, müssen, wenn sie ohne Eltern auswandern wollen, sich zuvor auf die gesetzliche Weise für den Militärdienst vertreten lassen, oder für ihre Vertretung auf den Fall, daß solche vor Ablauf des ersten Jahres ihrer Dienstzeit nöthig würde, hinlängliche Sicherheit leisten. Den Eltern stehen in Beziehung auf die im ersten Absatz enthaltenen Bestimmungen gleich: a) die Großeltern elternloser Enkel, welche an diesen die Stelle von Eltern vertreten; b) Adoptiveltern in dem Fall, wenn die Adoption nicht erst während der im ersten Absatz bezeichneten Lebensperiode des Adoptirten erfolgt. Art. 2. Der Art. 1 findet auch auf die Dienstpflichtigen, welche auf die von der Militärbehörde ergangene Einbeorderung — sei es auch, daß ihnen dieselbe wegen ihrer Abwesenheit nicht bekannt gemacht werden konnte — nicht eingetroffen sind und daher als Refractäre erscheinen, in so lange Anwendung, als sie ihrer Kriegsdienstpflicht noch nicht Genüge geleistet haben. Uebrigens kann ein Refractär, so lange er noch den im Gesetz vom 24. September 1821 und im Art. 45 des Recrutirungsgesetzes bestimmten Strafen unterliegt, weder mit noch ohne seine Eltern auswandern. Art. 3. Wenn die, welche ohne Stellvertretung oder Sicherheitsleistung zum Behufe der Auswanderung ihrer Kriegsdienstpflicht entledigt worden sind, im Großherzogthum bleiben oder dahin zurückkehren, ohne anderwärts eine Niederlassung begründet oder Landesangehörigkeit erworben zu haben, so sollen sie, in sofern sie das 32ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, der Kriegsdienstpflicht auf die Dauer, für welche sie derselben (Art. 12 des Rekrutirungsgesetzes) unterworfen waren und durch Auswanderung überhoben gewesen sein würden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von Neuem unterworfen sein. Art. 4. Der, welcher bei Erwirkung der Erlaubniß zur Auswanderung bereits an einer Loosziehung Theil

genommen hätte, wird im Falle des Artikels 3 nach Maßgabe des gezogenen Looses behandelt und demnach zum Militärdienst dann abgegeben, wenn sein Loos in ein aufgerufenes Contingent fällt oder gefallen ist. Art. 5. Der, welcher bei Erwerbung der Erlaubniß zur Auswanderung an einer Loosziehung noch nicht Theil genommen hatte, soll im Falle des Art. 3 an der Musterung und Loosziehung der zunächst regelmäßig dazu gelangenden Klasse der Dienstpflichtigen Theil nehmen, und als zu dieser gehörig, was Musterung und Ziehung betrifft, behandelt werden. Er ist daher — bis zu dem Jahre einschließlich, in welchem er das einunddreißigste Lebensjahr zurückgelegt — in die nach Art. 22 des Rekrutirungsgesetzes aufzustellende Liste der Jahresklasse an dem Orte einzutragen, in welchem er bis zur Erlangung der Auswanderungserlaubniß seine Heimath hatte. Er ist auch, wäre der Eintrag unterblieben, schuldig, dieß anzuzeigen; im Unterlassungsfalle wird er dem Art. 24 des Rekrutirungsgesetzes gemäß, wenn er tauglich ist und seine Schuldlosigkeit nicht beweisen kann, zu denen geschrieben, welche ohne Theilnahme am Loose zuerst marschiren müssen. Art. 6. Soldaten, welche, zum Behufe der Auswanderung beabschiedet, doch im Großherzogthum bleiben oder in dasselbe zurückkehren, ohne anderwärts eine Niederlassung begründet oder Landesangehörigkeit erworben zu haben, können, sofern sie sich nicht für den Rest ihrer Dienstzeit haben vertreten lassen, zur Erfüllung ihrer unterbrochenen Militärpflicht in der Art angehalten werden, daß sie jenen Rest ihrer Dienstzeit ausdienen. Erscheinen sie auf die von der Militärbehörde ergehende Einbeorderung nicht, so werden sie — gleich den im Art. 5 und 6 erwähnten Militärpflichtigen, welche auf die Einbeorderung nicht erscheinen — als Refractäre nach Art. 45 des Rekrutirungsgesetzes behandelt. Art. 7. Der Art. 6 findet auf die Soldaten Anwendung, welche zum Behufe der Auswanderung vor Erscheinen dieses Gesetzes beabschiedet worden sind.

Schon unter dem 21. Juni 1833 wurde, unter Bezug auf die Artikel 2 und 5 des Gesetzes über die Auswanderungen vom 30. Mai 1821 und auf den Art. 56 des Rekrutirungsgesetzes v. J. 1830, folgendes Gesetz wegen Auswanderung der Soldaten mit ihren Familien erlassen: Art. 1. Dem Soldaten, dessen Eltern auswandern, und der nicht als Einsteher dient, kann zum Behufe der Mitauswanderung die Dienstentlassung auch schon vor zurückgelegter Dienstzeit ohne Stellung eines Stellvertreters auf sein Ansuchen ertheilt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Eltern bereits ausgewandert sind und der Sohn diesen nachziehen will. Art. 2. Bei Einstehern kann die Entlassung nur gegen Einstellung eines Excapitulanten mit den Eigenschaften, welche der Art. 49 des Rekrutirungsgesetzes vorschreibt, erfolgen. Art. 3. Den Eltern stehen in Beziehung auf dieses Gesetz gleich: a) die Großeltern elternloser Enkel, welche an diesen die Stelle der Eltern vertreten; b) Adoptiv-Eltern in dem Falle, wenn die Adoption nicht zu dem Zwecke vorgenommen erscheint, um dem als Soldat dienenden Adoptivsohne zur Auswanderung zu verhelfen.

Der Art. 4 dieses Gesetzes, lautend: „Soldaten, welche zum Behufe der Auswanderung dimittirt worden sind, ihr Vorhaben aber nicht ausführen und wieder als Inländer recipirt werden, können, sofern sie nicht durch Stellvertreter ersetzt worden sind, zur Erfüllung ihrer unterbrochenen Militärpflicht angehalten werden. Sie sollen, wenn sie auf die Einbeorderung nicht erscheinen, als Refractäre nach dem Art. 45 des Rekrutirungsgesetzes behandelt werden," wurde durch den letzten Satz des Art. 6 des oben gedachten Gesetzes vom 28. Januar 1853 aufgehoben.

Eine Verordnung vom 23. Mai 1853, das heimliche Auswandern von Soldaten und Militärdienstpflichtigen betreffend, wurde durch die Erfahrung herbeigeführt, „daß eine große Anzahl Soldaten und Militärdienstpflichtiger, um ihrer Militärdienstpflicht auszuweichen, sich heimlich in überseeische Länder begibt," und ist darauf berechnet, „zu verhüten, daß inländische, nach Maßgabe der Verordnung vom 25. Januar 1851 concessionirten Auswanderungs-Agenten den Transport solcher heimlichen Auswanderer durch Abschließung von Schifffahrtsverträgen mit denselben begünstigen." Diese Verordnung ist im Wesentlichen des Inhalts: Solche Agenten dürfen zur Beförderung männlicher Personen in einem Alter von 19 bis 33 Jahren nur dann Ueberfahrtsverträge abschließen, wenn nachgewiesen wird, daß der Reise eines solchen Mannes oder seiner Auswanderung bezüglich solcher Pflicht kein Hinderniß entgegensteht. Dieser Nachweis kann durch Vorzeigung eines für die Reise in überseeische Länder ausgestellten Reisepasses, woraus das Alter des Reisenden, dessen Befugniß zur Reise und vermöge des darin enthaltenen Signalements dessen Identität erhellt, erbracht werden. Kann zur Zeit des Abschlusses des Ueberfahrtsvertrages der Paß noch nicht ausgestellt werden, so muß jener Nachweis durch eine besiegelte, das Signalement des Reisenden enthaltende Bescheinigung des Kreisamts, zu dessen Bezirk dessen Gemeinde gehört, erbracht werden, dahin gehend, daß dem Abschluß des Vertrags zum Zweck der Auswanderung oder Reise bezüglich jener Pflicht kein Hinderniß entgegenstehe. Des Nachweises bedarf es nicht, wenn der Reisende unter 19 oder über 33 Jahre alt ist. Damit der Agent darüber Gewißheit erhält, hat er für jeden männlichen Reisenden, für den weder Paß noch kreisamtliche Bescheinigung beigebracht wird, vor Abschluß des Vertrags eine mit dessen Signalement versehene Bescheinigung über das Alter zu verlangen. Diese Bescheinigung ist in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom Geistlichen, in der Provinz Rheinhessen vom Civilstandsbeamten unter dem Dienstsiegel auszustellen. Die Lokalpolizeibehörde hat, gleichfalls unter dem Dienstsiegel, das Signalement beizufügen. Diese gebühren- und stempelfreien Bescheinigungen haben die Agenten in ihren Registern, welche sie über die Personen führen müssen, mit welchen sie Verträge abgeschlossen haben, zu allegiren, den Duplicat-Verträgen beizuheften und gleich diesen zwei Jahre lang aufzubewahren. Bei Legitimation durch einen Reisepaß hat der Agent dessen Nummer und Datum dem Vertrags-Duplicate

beizufügen; er hat das Alter, das er so erfährt, genau in jedem der beiden Vertrags-Exemplare anzugeben.

Der Agent, welcher der Verordnung zuwiderhandelt, unterliegt, in sofern nicht sein Handeln das Gesetz vom 29. September 1835 wegen Behandlung und Aufnahme von Refractären und Deserteuren verletzt, einer Geldstrafe von 10—100 Gulden, an deren Stelle bei Zahlungsunfähigkeit Gefängniß tritt. Wird in Folge der Nichtbeachtung der Verordnung die Reise eines Militärdienstpflichtigen im Alter von 19 bis 33 Jahren vermittelt, so tritt nach Befund Entziehung der Concession hinzu.

Der Art. 87 des Polizeistrafgesetzes vom 30. Oktober 1855 verordnet: Wer einen wegen Abwesenheit von seinem Regiment oder Corps nicht legitimirten inländischen Soldaten aus demselben oder einem andern Orte des Großherzogthums über Nacht beherbergt, oder in Dienst oder Arbeit aufnimmt, wenn er dessen militärische Eigenschaft kannte, wird mit einer Geldbuße von 5 bis 15 Gulden, bei ausbrechendem Kriege oder während des Kriegs mit einer Strafe von 16 bis 30 Gulden bestraft. Was zur Legitimation eines Soldaten jeweilig gehört, wird jederzeit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. (Ein Soldat, der sich ohne dienstliche Function außerhalb seines Garnisons- oder Standortes aufhält, ist durch seinen Urlaubspaß legitimirt, hält er sich an dem Ort auf, in welchen er beurlaubt ist. Hält er sich an einem andern Ort [wenn auch nur durchreisend] auf, so ist er zur Uebernachtung an diesem Orte nur dann als legitimirt anzusehen, wenn er einen Erlaubnißschein von dem Bürgermeister dieses Ortes vorzeigen kann. Hält er sich an einem solchen Orte auf, ohne darin zu übernachten, so muß er entweder jenen Erlaubnißschein, oder seinen Urlaubspaß, oder einen Wandererlaubnißschein oder ein Gewerbspatent vorzeigen können.) Der Art. 88 fügt hinzu: Wird die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Uebertretung von einem öffentlichen Beamten oder Angestellten begangen, dessen Dienstpflicht es mit sich bringt, der Begehung solcher Uebertretungen entgegenzuwirken, so ist auf das Doppelte der Strafe zu erkennen, welche ohne diesen erschwerenden Umstand verwirkt worden wäre.

Dieser Art. 88 ist im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Art. 5 des Gesetzes vom 29. September 1835 wegen Beherbergung von Refractären und Deserteuren, und so aus demselben herübergenommen. Der Art. 87 hat im Wesentlichen den Art. 1 dieses Gesetzes in sich aufgenommen. Noch gültig sind die Art. 2—4 desselben: Art. 2. Wer wissentlich das Entkommen eines Refractärs (Art. 45 des Rekrutirungsgesetzes vom 23. Juli 1830) begünstigt, seine Entdeckung verhindert, ihn aufnimmt oder beherbergt, ihn mit Geld oder Geldeswerth unterstützt, wird zu vierzehntägiger bis zweimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Art. 3. Wer wissentlich die Desertion eines Soldaten auf irgend eine Weise befördert, oder einem Deserteur Vorschub leistet, namentlich die Flucht eines Deserteurs begünstigt seine Entdeckung

verhindert, ihn aufnimmt und beherbergt, ihn mit Geld oder Geldeswerth unterstützt, wird zu zwei- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Art. 4. Bei ausbrechendem Kriege oder während des Kriegs werden diese Strafen auf 2—4 Monate, und auf 7—12 Monate bestimmt.

Nachlaßvertrag. Zu den Mitteln, den Ausbruch eines Concurses abzuwenden, gehört außer der Erwirkung eines Anstandsbriefs (s. S. 16. Anstandsbrief), oder der Abschließung eines Stundungsvertrags mit den Gläubigern, der Abschluß einer Uebereinkunft zwischen dem Schuldner (Gemeinschuldner) und seinen Gläubigern, vermöge deren sich die Letzteren durch theilweise Befriedigung für abgefunden erklären. Der Richter ist gehalten, dahin zu wirken, daß zur Abschneidung der Weiterungen eines Concursverfahrens eine solche Uebereinkunft, Nachlaßvertrag genannt, zu Stande kommt. Nach der maßgebenden Rechtsübung des obersten Gerichtshofs genügt es zur Gültigkeit einer solchen Uebereinkunft, wenn die Gläubiger, welche zusammen mehr als die Hälfte der Gesammtschuld zu fordern haben, dieser beitreten, indem dann die übrigen Gläubiger ebenfalls sich derselben unterwerfen müssen. Einem solchen Zwang sind jedoch nur solche Gläubiger unterworfen, deren Forderungen keinen Vorzug haben. Die andern Gläubiger sind nur dann an die Uebereinkunft gebunden, wenn ihre Befriedigung durch hinreichende Sicherheitsleistung gewährleistet wird. Darauf, daß der Schuldner seinen Vermögensverfall nicht verschuldet habe, kommt es nicht an. Auch dann, wenn er ihn verschuldet hat, ist es ihm gestattet, einen Nachlaßvertrag abzuschließen. Erforderlich ist aber die öffentliche Ladung sämmtlicher Gläubiger unter Angabe des Zwecks derselben und Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Nichterscheinenden als dem etwa zu Stande kommenden Nachlaßvertrag beitretend angesehen werden sollten. Gebräuchlich ist die vorherige Wahl eines Gläubiger-Ausschusses für den Zweck von Erforschungen, welche darüber belehren, ob voraussichtlich die Gläubiger besser thun würden, es zum Concursverfahren kommen zu lassen. Der Abschluß erfolgt durch ein motivirtes richterliches Dekret.

Beispiel.

Nachdem sämmtliche Gläubiger des Friedrich Müller in Pfungstadt bezüglich des am 17. August d. J. abgeschlossenen Arrangements (Nachlaßvertrags) entweder besondere Erklärungen abgegeben oder demselben stillschweigend beigetreten sind, wird in Betracht folgender Gründe:

1) daß es nach der Rechtssprechung unsers höchsten Gerichtshofs zum Zweck des Abschlusses eines Arrangements nicht erforderlich ist, daß vorerst über das verschuldete Vermögen formeller Concurs erkannt wird;

2) daß durch die Edictalladung vom 16. September d. J. die nöthige Vorbedingung der Bestätigung des Arrangements vom 17. August erfüllt wurde;

3) daß der Schuldner am 22. November d. J. den erforderlichen Manifestationseid (den Eid getreuer Angabe des Vermögens- und Schuldenstandes) abgeleistet hat;

4) daß ein bevorzugter Gläubiger zur Eingehung eines Arrangements rechtlich nicht gezwungen werden kann, das Interesse eines solchen aber hinlänglich gewahrt ist, wenn wegen seiner Befriedigung die nöthige Sicherheit geleistet wird;

5) daß nirgends vorgeschrieben ist, daß vor Abschluß eines Arrangements ein förmliches Liquidationsverfahren einzuleiten und durchzuführen sei;

6) daß hiernach bei Berechnung der Mehrheit der Gläubiger hauptsächlich auf die Angabe des Schuldners Rücksicht zu nehmen ist;

7) daß jetzt als dissentirende, ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmende Gläubiger nur noch Carl Becker in Eberstadt und Christian Schneider in Seeheim auftreten;

8) daß sämmtliche unbevorzugte Gläubiger, mit Ausnahme des Christoph Fischer in Pfungstadt und des Jakob Maurer in Eberstadt, dem Arrangement vom 17. August d. J. entweder ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben;

9) daß die Gläubiger Franz Haller und Peter Herr in Pfungstadt erklärt haben, sie wollten das bessere Glück des Schuldners abwarten;

10) daß eine Vergleichung der Forderungen der dissentirenden Gläubiger mit den Forderungen der zustimmenden ergibt, daß die Gesammtsumme der Forderungen der Letzteren die der Ersteren um mehr als das Zweifache übersteigt;

11) daß nach dem von dem Vorsitzenden des bestellt gewesenen provisorischen Gläubigerausschusses erstatteten Gutachten das Arrangement im wohlverstandenen Interesse der Gläubiger liegt, da sie im Fall des Ausbruchs des Concurses nicht wohl in bessere Lage kommen;

hiermit verfügt:

I. Bei dem freiwilligen Nachlaß der bevorzugten Gläubiger behält es sein Bewenden.

II. Sämmtliche unbevorzugte Gläubiger, in soweit sie nicht zurückgetreten sind, haben dem am 17. August d. J. abgeschlossenen Arrangement beizutreten, und wird solches in soweit hiermit richterlich bestätigt.

III. Die von Carl Becker in Eberstadt und Christian Schneider in Seeheim beanspruchten Beträge sind mit Zinsen und Kosten bis zum Austrag bei der Großh. Staatsschuldentilgungskasse zu deponiren, und ist wegen der möglicherweise erwachsenden Prozeßkosten für jeden der beiden Gläubiger eine Caution von 200 Gulden zu leisten.

IV. Sollten die obengedachten Gläubiger außer Stand sein, ihr Vorzugsrecht darzuthun, so gilt auch bezüglich ihrer die Bestimmung unter Nr. II.

V. Den unter Nr. 7 und 8 genannten Gläubigern, sowie dem Friedrich

Müller, wird zur Anfechtung dieses Dekrets im Wege der außergerichtlichen Beschwerde eine Frist von 14 Tagen mit dem Anfügen hiermit vorgesetzt, daß nach deren fruchtlosem Ablauf zum Vollzug des Arrangements nach Maßgabe vorstehender Verfügungen geschritten werden wird.

Darmstadt den 20. November 1860.

Gr. Landgericht Darmstadt.

Rangordnung der Gläubiger. In enger Verbindung mit dem Gesetze vom 15. September 1858 über das Pfandrecht (s. Faustpfand S. 38—48 und Hypothek S. 70—115) steht folgendes Gesetz von demselben Tage, „die Rangordnung der Gläubiger betreffend:*)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Wer als Schuldner persönlich haftet, ist verpflichtet, seine Verbindlichkeiten durch sein gesammtes bewegliches und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zu erfüllen, in so weit nicht gewisse Sachen durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hiervon ausgenommen sind.

Art. 2. Das Vermögen des Schuldners ist das gemeinsame Befriedigungsmittel für alle seine Gläubiger. Der Erlös aus der Substanz und den Früchten desselben ist unter sie nach dem Verhaltnisse der Größe ihrer Forderungen zu vertheilen, in so weit nicht rechtmäßige Gründe vorhanden sind, einen Gläubiger dem andern vorgehen zu lassen.

Art. 3. Die rechtmäßigen Gründe eines solchen Vorzugs (Art. 2) sind die Hypothek, das Faustpfand und die Privilegien.

---

*) Unter Bezugnahme auf die erste Anmerkung S. 106 ist folgende Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 27. November 1860 mitzutheilen: In Betracht, daß in vielen Gemeinden der Provinzen Starkenburg und Oberhessen die nöthig befundene Renovation der Hypothekenbücher noch unvollendet ist, wird hierdurch bestimmt, daß die Gesetze — das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger betreffend — und die Gesetze — das Verfahren der Hypothekenbehörden und die Einführung der gedachten Gesetze betreffend — nicht, wie in der Bekanntmachung vom 20. Mai v. J. festgesetzt worden, mit dem 1. Januar 1861, sondern erst mit dem 1. Juli 1861 in Wirksamkeit treten sollen und daß folgeweise die nach dem Schlußsatze der Bekanntmachung bis zum 1. Juli 1863 laufenden Fristen bis zum 1. Januar 1864 erweitert werden.

Art. 4. Bezüglich der Hypothek und des Faustpfandes gelten die in dem Gesetze vom Pfandrechte enthaltenen Bestimmungen.

Art. 5. Das Privileg ist ein Recht, vermöge dessen die damit versehene Forderung, ihrer Beschaffenheit wegen (privilegium causae), kraft des Gesetzes anderen Forderungen vorgeht.

Art. 6. Das Privileg ist entweder ein einfaches, wenn die privilegirte Forderung nur den mit keinerlei Vorzug verbundenen Forderungen vorgeht (privilegium exigendi), oder ein ausgezeichnetes, wenn die privilegirte Forderung den Vorzug vor den mit einfachem Privileg versehenen Forderungen hat.

Die ausgezeichneten Privilegien sind entweder allgemeine, wenn sie sich auf das gesammte Vermögen des Schuldners erstrecken, oder besondere, wenn sie nur auf gewisse Vermögensgegenstände desselben beschränkt sind.

Art. 7. Von den ausgezeichneten Privilegien geht nur das nach Art. 15 des gegenwärtigen Gesetzes auf der hypothecirten Liegenschaft ruhende Privileg der Hypothek vor.

Die auf einen bestimmten Vermögensgegenstand sich beziehenden Privilegien (besondere Privilegien) können nie zum Nachtheil des für denselben Gegenstand berechtigten Faustpfandgläubigers geltend gemacht werden.

Art. 8. Das Privileg gilt für die Hauptschuld, Zinsen, Schadensersatz und Kosten, Maßgabe nach der Vorschrift des Art. 72 des Gesetzes vom Pfandrechte.*)

Art. 9. Ein Privileg kann, soweit das Gesetz nicht ausnahmsweise das Gegentheil bestimmt (Art. 15), nur so lange geltend gemacht werden, als die Gegenstände noch nicht von dem Schuldner veräußert und dem neuen Erwerber übergeben sind.

Wird jedoch ein solcher veräußerter Gegenstand oder dessen Preis durch den privilegirten oder durch einen andern Gläubiger vermöge des ihm zustehenden Rechts, Veräußerungen des Schuldners unter gewissen Umständen anzufechten, wieder zurückgebracht, so tritt auch das Privileg mit Rücksicht hierauf wieder in Wirksamkeit.

Art. 10. Wer kraft des Gesetzes in die Forderung eines Gläubigers eintritt, oder dieselbe auf andere Art von ihm erwirbt, kann, vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 99 des Gesetzes vom Pfandrechte,**) für diese Forderung ein jedes Vorzugsrecht, welches wegen derselben dem Gläubiger zur Zeit des Uebergangs zustand, anstatt und an der Stelle desselben geltend machen.

Art. 11. Die Ansprüche, welche nach dem Ausbruche der Gant über das Vermögen eines Schuldners geltend gemacht werden, begründen entweder ein Ab-

---

* s. S. 85.

** s. S. 91.

sonderungsrecht, oder sie sind mit Rücksicht auf die vorgenannten Vorzugsrechte (Art. 3) nach den Grundsätzen über die Vertheilung der eigentlichen Gantmasse zu befriedigen.

Art. 12. Alle Personen, deren Eigenthum sich im Gewahrsam des Schuldners befindet, oder denen dingliche Rechte an Sachen des Schuldners zustehen, können jenes und diese, ohne sich in das Gantverfahren einzulassen, vor allen, selbst den bevorzugtesten, Gantgläubigern des Schuldners nach den darüber bestehenden Rechtsnormen geltend machen.

Diese Vorschrift leidet jedoch auf Hypothekargläubiger nur in so fern Anwendung, als sie an einer in der Gantmasse sich befindenden Sache ein Pfandrecht nicht von dem ihnen persönlich nicht verpflichteten Gantschuldner selbst, sondern von einem früheren Eigenthümer dieser Sache, bevor solche in das Eigenthum des Gantschuldners gelangt ist, erworben haben.

Art. 13. In wie weit einzelne Gläubiger verlangen können, aus besonderen Theilen oder Gegenständen des Vermögens des Schuldners, ohne deren Vermischung mit den übrigen Vermögensgegenständen desselben, und ohne sich in das Gantverfahren mit anderen Gläubigern einzulassen, ihre Befriedigung zu fordern, ist nach dem bestehenden Rechte zu entscheiden.

Art. 14. Die Rangordnung der Gläubiger, welche Befriedigung aus der Gantmasse zu fordern haben, wird durch folgende Hauptklassen bestimmt:

I. Vor allen anderen Forderungen sind zu befriedigen die auf Grundstücken haftenden öffentlichen und anderen Abgaben, wie solche in Art. 15 einzeln bezeichnet sind, und die durch Hypothek versicherten Forderungen, zu welchem Zweck aus den verhafteten Gegenständen Specialmassen gebildet werden.

Nächstdem sind zu befriedigen:

II. diejenigen Forderungen, welche nach Art. 19 bis 21 mit einem ausgezeichneten Privileg versehen oder durch ein Pfandrecht an beweglichen Vermögensgegenständen des Schuldners versichert sind; nach diesen

III. die mit einem einfachen Privileg versehenen Forderungen (Art. 22), und endlich

IV. die übrigen Forderungen. Zu diesen gehören auch die Forderungen, für welche eine Hypothek, ein Faustpfandrecht oder ein Privileg besteht, hinsichtlich desjenigen Betrags dieser Forderungen, welcher nicht vermöge dieser Vorzugsrechte getilgt ist.

Ueber die Tilgung der Gantkosten bestimmen die Prozeßgesetze.

Zweiter Abschnitt.

Insbesondere von den einzelnen Klassen der Gläubiger.

1) Klasse I.

Art. 15. Für den Rückstand des laufenden und des zunächst vorhergehenden Jahres haben folgende Forderungen ein besonderes Privileg:

1) die Grundsteuer und die dem Grundsteuerkapitale zur Last fallenden Beiträge zu Kriegskosten, Provinzial-, Gemeinde- und Kirchspielsumlagen auf die Liegenschaft, welche diesen Abgaben unterworfen ist;
2) die jährlichen Beiträge zur Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums auf das versicherte Gebäude und die dazu gehörige Hofraithe;
3) die an die Staatsschuldentilgungskasse zu entrichtenden Tilgungsrenten für abgelöste Grundlasten, und
4) diejenigen Grundrenten, welche Gemeinden oder andere Berechtigte für verwandelte Zehnten oder für abgelöste Grundlasten von den Pflichtigen zu erheben haben;
5) die von Erbpächtern, Erbleihträgern, Erbzinsleuten (Emphyteuten) und Landsiedeln, als solchen, an den Obereigenthümer zu entrichtenden jährlichen Abgaben und sonstigen Grundlasten,

auf die Liegenschaften, von welchen diese Renten oder sonstigen Abgaben zu entrichten sind.

Diese Privilegien erstrecken sich zugleich auf die Früchte der betreffenden Liegenschaft und auf die Zinsen nach Maßgabe der Art. 51 bis 55 des Gesetzes vom Pfandrechte. *)

Sie gehen den auf den betreffenden Gegenständen haftenden Hypotheken vor, und können als dingliche Rechte gegen jeden dritten Besitzer dieser Gegenstände geltend gemacht werden.

Sind verschiedene Arten der vorstehend unter Nr. 1—5 erwähnten Abgaben von derselben Liegenschaft zu entrichten, so werden sie in der Ordnung bezahlt, in welcher sie oben unter den einzelnen Nummern vorkommen.

Art. 16. Der Gläubiger der in Art. 15 Nr. 1—5 genannten Forderungen kann, ungeachtet der Beschränkung seines Vorzugsrechts auf den Rückstand des laufenden und des zunächst vorhergehenden Jahres, die nach der Beschlagnahme fällig werdenden Abgaben vorzugsweise vor allen Gläubigern aus den Früchten der Sache, auf welcher jene haften, oder aus dieser selbst, als dingliche Lasten verlangen.

---

*) s. S. 81, 82.

Art. 17. Wegen Rückständen aus früherer Zeit, als der in Art. 15 genannten, kann kein dritter Besitzer, als solcher, fernerhin in Anspruch genommen werden. Alle etwa vorhandenen, entgegenstehenden Rechtsvorschriften sind ausdrücklich aufgehoben.

Das Gesetz vom 10. Februar 1824, die Entrichtung der fiskalischen Grundzinsen betreffend, ist aufrecht erhalten, die Verfügungen in den Art. 3 und 4 desselben aber, gemäß den vorstehenden Bestimmungen, modificirt.

Art. 18. Nach Befriedigung der im Art. 15 erwähnten besonders privilegirten Gläubiger sind die durch Hypotheken versicherten Forderungen, und zwar eine jede nach Maßgabe der Art. 72, 73, 94 bis 97, 116 ff. des Gesetzes vom Pfandrechte, *) aus dem Erlöse der zu ihrer Sicherheit verpfändeten Gegenstände und aus den Zinsen desselben abzutragen, so weit hierzu der Erlös und die Zinsen davon ausreichen.

Bleibt von dem Erlöse noch Etwas übrig, so fällt dieses der gemeinen Masse zu.

2) Klasse II.

Art. 19. In der Klasse II. sind vor Allem folgende Forderungen, mit denen ein ausgezeichnetes allgemeines Privileg am ganzen Vermögen des Schuldners verbunden ist, zu tilgen:

1) die Forderungsrechte, welche aus den von einer landesherrlich concessionirten Zettelbank ausgegebenen Banknoten den Inhabern derselben an dem Vermögen dieser Bank zustehen:
2) die vor Ausbruch der Gant entstandenen, den Verhältnissen angemessenen Begräbnißkosten des Schuldners und derjenigen seiner Angehörigen, welche er beerdigen zu lassen gesetzlich verpflichtet ist;
3) die Kosten der Krankheit, an welcher der Schuldner, oder einer seiner vorgenannten Angehörigen (Nr. 2) gestorben ist, insofern diese Kosten nicht vor den letzten sechs Monaten, vom Ausbruche der Gant an gerechnet, entstanden sind.
4) das Lohn- und Kostgeld des Gesindes, der Geschäfts- und Handwerksgehülfen, insofern die Klage darauf noch nicht verjährt ist;
5) die Forderungen, welche den Minderjährigen, ferner den wegen Raserei, Wahnsinn oder Blödsinn oder wegen Verschwendung unter Curatel gestellten, aus dem vormundschaftlichen Verhältniß gegen ihre Vormünder oder Curatoren zustehen:
6) die directen Steuern, die nach dem Steuerfuße zu entrichtenden Beiträge zu Kriegskosten, Provinzial-, Gemeinde- und Kirchspielsumlagen, und die jährlichen Beiträge zur Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums;
7) diejenigen indirecten Staatsauflagen, welche in bestimmten Perioden (monatlich,

* s. S. 85, 86, 90, 93.

vierteljährlich zu entrichten sind, mag diese Entrichtungsart im Gesetz oder durch gesetzlich autorisirte Vereinbarung über periodisch zu entrichtende Aversionalsummen bestimmt sein; ferner die übrigen indirecten Staatsauflagen (Art. 21 Nr. 1) alsdann, wenn der Pflichtige solche nicht alsbald, sondern nur in gesetzlich, oder auf sein Nachsuchen von der Verwaltungsbehörde bestimmten Zahlterminen abzutragen hat;

8) die an die Staatsschuldentilgungskasse zu entrichtenden Tilgungsrenten für abgelöste Grundlasten;

9) diejenigen Grundrenten, welche Gemeinden oder andere Berechtigte für verwandelte Zehnten oder für abgelöste Grundlasten von den Pflichtigen zu erheben haben.

Die unter Nr. 5—9 erwähnten Forderungen haben dieses Privileg übrigens nur insofern, als sie aus dem laufenden oder zunächst vorhergehenden Jahre herrühren.

Die unter Nr. 6, 8 und 9 gedachten Abgaben und Renten haben das bezeichnete Privileg nur, in so weit sie nicht in der Klasse I. bezahlt worden sind.

Der Vorzug unter diesen privilegirten Forderungen richtet sich nach der Ordnung, unter welcher sie nach den einzelnen vorstehenden Nummern aufgeführt sind. Mehrere Gläubiger unter derselben Nummer kommen gleichzeitig und im Verhältnisse der Größe ihrer rückständigen Forderungen zum Bezuge.

Eine analoge Anwendung dieser Vorzugsrechte auf Fälle ähnlicher Art ist unzulässig.

Art. 20. Nachdem die im vorstehenden Artikel bezeichneten, allgemein privilegirten Gläubiger ihre Befriedigung erlangt haben, sind ferner in der Klasse II. abzutragen:

1) die durch Faustpfänder versicherten Forderungen;

2) diejenigen Forderungen, mit welchen nach Maßgabe des nachstehenden Art. 21 ein besonderes Privileg verbunden ist. (Vergl. Art. 7 Abs. 2.)

Jeder dieser Gläubiger (Nr. 1 und 2) ist in nachfolgender Ordnung (Art. 21) aus dem Erlöse des Gegenstandes, auf welchen sein Vorzugsrecht lautet, zu befriedigen, in soweit dieser Erlös reicht, und in sofern nicht der Betrag, mit welchem diese Forderungen hiernach zum Bezug kommen würden, durch die Tilgung der im vorhergehenden Artikel erwähnten, allgemein privilegirten Forderungen vermindert oder ganz erschöpft worden ist.

Art. 21. Die im vorhergehenden Artikel unter Nr. 2 erwähnten Forderungen sind folgende. Ein besonderes Privileg haben nämlich:

1) diejenigen indirecten Staatsauflagen, welche nicht periodisch, sondern bei gewissen, im Gesetze bestimmten Veranlassungen einmal oder mehrmal an die Staatskasse zu entrichten sind, wie namentlich Zolldurchgangsgebühren, Trank-

steuern, auf die Sachen, von welchen diese Auflage zu entrichten ist, insofern diesen Forderungen nicht das in Art. 19 unter Nr. 7 bezeichnete allgemeine Privileg zu Statten kommt;

2) die Pachtgeldforderungen wegen des Rückstandes von 2 Jahren
   a) auf Alles, was von dem Pachter selbst oder von Andern für ihn auf das Pachtgut eingebracht ist, vorausgesetzt, daß es ihm eigenthümlich gehört;
   b) auf das, was er auf dem Pachtgut für sich erzeugt hat;
   c) auf die vom Boden oder Stamme getrennten oder noch nicht getrennten Früchte aus dem Pachtgute;
3) die Miethgeldsforderung wegen des Rückstandes von einem Jahre auf Alles, was von dem Miether selbst oder von Anderen für ihn in die Miethwohnung eingebracht ist, wenn es ihm eigenthümlich gehört;
4) die Forderungen der Gastwirthe an Reisende für Wohnung und Zehrung auf die von dem Reisenden in den Gasthof eingebrachten ihm angehörigen Gegenstände.

Die unter Nr. 2, 3 und 4 gedachten Privilegien können nur gegen solche der daselbst genannten Gegenstände ausgeübt werden, welche zur Zeit der erfolgten gerichtlichen Beschlagnahme oder des Ausbruchs der Gant sich noch in oder auf dem Pachtgute, beziehungsweise in der Miethwohnung oder dem Gasthof befanden.

3) Klasse III.

Art. 22. In der Klasse III. sind folgende einfach privilegirte Gläubiger zu befriedigen:

1) Alle nicht schon in Art. 19 unter Nr. 5 genannte Personen, welche Ansprüche an ein curatorisch verwaltetes Vermögen haben, hinsichtlich der ihnen aus der Verwaltung gegen den Curator oder Verwalter zustehenden Forderungen;
2) die Kinder für diejenigen Forderungen, wegen welcher ihnen, nach Inhalt des Art. 15 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom Pfandrechte, *) Hypothektitel zustehen;
3) die Ehefrauen für diejenigen Forderungen, zu deren Sicherheit ihnen nach Art. 15 Nr. 3, desselben Gesetzes **) ein Hypothektitel zusteht.

Die unter Nr. 2 und 3 genannten Personen haben dieses Vorzugsrecht jedoch nur insofern, als sie aus den Gegenständen, auf welchen ihre Hypotheken haften, gar keine, oder keine volle, oder darum keine Befriedigung erhalten haben, weil ihre Hypothektitel nicht eingeschrieben worden.

Der Umfang sämmtlicher einfacher Privilegien ist übrigens nach Art. 8 zu bemessen.

Reicht die Gantmasse zur Befriedigung sämmtlicher einfach privilegirter Gläu-

---

* s. S. 74.

** s. S. 74.

biger nicht aus, so geschieht die Theilung unter ihnen nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Forderungen.

4) Klasse IV.

Art. 23. Was für die Gläubiger der Klasse IV. übrig ist, wird unter ihnen nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen, so weit es dazu erforderlich ist, vertheilt.

Nur Geldstrafen wegen Verbrechen und Vergehen werden allen anderen Forderungen, Zinsen und Kosten nachgesetzt. Conventionalstrafen dagegen haben die Rechte der übrigen Forderungen.

Art. 24. Das gerichtliche Verfahren gegen Schuldner im Allgemeinen und insbesondere auch in Sachen, in welchen es sich um Vorzugsrechte der Gläubiger handelt, richtet sich, in so weit, als das gegenwärtige Gesetz nicht darüber bestimmt, nach den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung.

Auch richtet sich das Zwangsverfahren zur Einbringung von Steuern und anderen Leistungen, welches Administrativbehörden nach den bestehenden Gesetzen auszuüben befugt sind, nach dem bestehenden Rechte.

In keinem Falle kann aber aus diesen Gesetzen irgend ein Vorzugsrecht, welches nicht in dem gegenwärtigen Gesetze gegeben ist, begründet werden.

Schatz. Darunter versteht man eine verborgene Habe, deren Eigenthümer durch die Länge der Zeit ganz unbekannt geworden ist. Findet Jemand einen Schatz auf seinem eigenen Grundstück, so gehört er ihm. Anders verhält es sich mit der Entdeckung eines Schatzes auf fremdem Eigenthum. Denn dann fällt die Hälfte dem Eigenthümer zu, dem das Ganze gehört, wenn das Auffinden eine Folge absichtlichen Nachsuchens ist. Eine Kurmainzische Verordnung v. J. 1784 geht davon aus, daß zwar nach dem Herkommen ein Schatz dem Staat gehöre, bestimmt aber, daß er von nun an bis auf Weiteres halb dem Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem er gefunden werde, halb dem Finder zufallen solle. Nur soll längstens binnen zwei Tagen der Obrigkeit die Anzeige der Auffindung gemacht und bis auf amtliche Verfügung nicht das Geringste abhanden gebracht werden. Das Zuwiderhandeln soll den Verlust des Anspruchs und Strafe zur Folge haben.

Schenkung. So heißt jede Freigebigkeit, wodurch ohne rechtliche Verbindlichkeit Jemanden ein Vortheil, eine Vermehrung des Vermögens, zugewendet wird. Sie ist entweder eine Schenkung auf den Todesfall oder eine Schenkung unter Lebenden. Bei der letzteren Art von Schenkung, der gegenüber die Entrichtung von Kollateralgeldern wegfällt (s. S. 134, 136) geht die Absicht des Schenkers dahin, den Beschenkten sofort und unwiderruflich in den Genuß des Gegenstandes der Schenkung zu setzen. So schenken kann nur der, welcher über sein Ver-

mögen frei verfügen kann, sowie der nur durch Schenkung erwerben kann, welcher überhaupt fähig ist, zu erwerben. Gegenstand der Schenkung kann alles das sein was dem Beschenkten einen Vortheil gewährt, daher man durch Schenkung nicht blos einem Andern das Eigenthum einer Sache, sondern auch andere dingliche Rechte einräumen, eine Forderung abtreten,*) von einer Schuld befreien kann. Bezieht sich die Schenkung darauf, daß der Beschenkte dem Schenker einen Dienst geleistet habe, so heißt sie eine remuneratorische (vergeltende). Da die Handlung der Schenkung ein Vertrag ist, so bedarf es der Annahme des Geschenks von Seiten des Beschenkten. Die Wirkung einer Schenkung besteht in Folgendem: Der Beschenkte hat ein klagbares Recht auf Auslieferung des Geschenkten, jedoch mit der Beschränkung, daß der Schenker dadurch nicht ganz verarmt. Zur Entwährung (Eviction), d. h. dafür, daß ein Dritter den Gegenstand der Schenkung aus einem rechtlichen Grund, z. B. weil er Eigenthümer derselben ist, an sich zieht, ist der Schenker nicht verbunden, es sei denn, daß er diese Verbindlichkeit übernahm, oder eine ihm nicht gehörende Sache wissend, daß dieß der Fall sei, geschenkt und dadurch dem Beschenkten einen Schaden zugefügt hat. Obgleich eine Schenkung unter den beiden Theilen unwiderruflich ist, so ist diese Regel doch Ausnahmen unterworfen. Ist die Schenkung so beschaffen, daß der, welchem der Schenker den Pflichttheil hinterlassen muß, beeinträchtigt wird, so kann dieser Dritte die Schenkung anfechten und verlangen, daß ihm so viel zukommt, als der Pflichttheil beträgt. Der Schenker selbst kann die Schenkung widerrufen, wenn der Beschenkte sich gegen ihn eines groben Undanks schuldig machte, ihn wörtlich oder thätlich beleidigte, oder ihm einen bedeutenden Vermögensnachtheil in böser Absicht zufügte, ihm nach dem Leben trachtet, oder die Verbindlichkeit nicht erfüllt, die er durch den Vertrag übernahm. In allen diesen Fällen kann indessen nur der Schenker selbst, nicht sein Rechtsnachfolger, die Schenkung widerrufen. Auch kann wegen der gezogenen Früchte kein Anspruch erhoben werden. Außerdem kann der Schenker die Schenkung dann widerrufen, wenn er zu einer Zeit, da er kinderlos war, sein ganzes Vermögen oder einen ansehnlichen Theil desselben verschenkt hatte und später Leibeserben bekommt.

Wenn Jemand sein Vermögen oder einen Bestandtheil desselben einem Andern so als Schenkung zuwendet und überläßt, daß dem Schenker nur nach seinem, des Schenkers, Ableben, ein unwiderrufliches Recht darauf erwächst, so liegt eine **Schenkung auf den Todesfall** vor, die der Schenker jederzeit widerrufen kann. Beträgt der Gegenstand der Schenkung wenigstens 500 Dukaten, so ist sie nur dann rechtsgültig, wenn sie dem Gericht vorgelegt wird, oder vor fünf Zeugen geschieht. (Erk. des obersten Gerichts aus den Jahren 1844 und 1853). Stirbt der Beschenkte vor dem Schenker, so wird dadurch die Schenkung aufgehoben.

---

*) s. **Abtretung** S. 3.

Die verschiedenen Landrechte, welche einzelne Theile des Landes beherrschen, handeln auch von der Schenkung unter Lebenden. Nach dem Titel 13 des zweiten Theils des Solmsischen Landrechts soll jede Schenkung von Geld oder von Mobilien im Werthe von mehr als 100 Gulden nur dann gültig sein, wenn sie „in das Contract- oder Schöffenbuch sammt der Ursache, warum sie geschehe, eingeschrieben" wurde. Würde dieses nicht beobachtet, so solle die Schenkung nur bis zu diesem Betrage gültig sein. Jede Schenkung von unbeweglichem Gut soll bei Vermeidung der Ungültigkeit vor Gericht gebracht und in das Gerichtsbuch eingetragen werden. Weiter verordnet dasselbe Landrecht (gleich dem Pfälzischen), Niemand sollte befugt sein, auf einmal alle seine Habe, liegende und fahrende (bewegliche), gegenwärtige und künftige, zu verschenken. Nach einem Erkenntnisse des obersten Gerichts v. J. 1838 erstreckt sich diese Vorschrift nicht auf remuneratorische Schenkungen. Sehr ausführlich beschäftigt sich das Pfälzische Landrecht Th. 2 Tit. 14 mit der Schenkung unter Lebenden, die es als einen Vertrag bezeichnet, vermöge dessen Jemand „ein Ding, es sei liegend oder fahrend, aus Freigebigkeit hinweggibt, oder zu geben verspricht, dergestalt, daß es alsbald dessen, dem man es schenkt, eigen und nicht wieder von ihm zu erfordern sei." Ist der Gegenstand ein liegendes Gut, so ist die Schenkung nur dann gültig, wenn sie bei Gericht angezeigt und eingetragen worden ist. Das Gleiche muß geschehen, wenn das geschenkte bewegliche Gut einen Werth von mehr als 300 Gulden hat. Bis zu diesem Betrag ist die Schenkung auch ohne Anzeige bei Gericht rechtsgültig. Ist mit der Schenkung eine Auflage an den Schenker verbunden, namentlich die Auflage, das Geschenkte zu einem Ankauf zu benutzen, dieser Auflage aber kein Genüge geschehen, auch darum, weil der Gegenstand des Kaufs nicht vorhanden ist, so darf, wenn die Erreichung dieses Zwecks der Beweggrund zur Schenkung war, der Schenker das Geschenkte zurückfordern. Ist der Schenker ohne Verschulden verarmt, und so außer Stand, seine Gläubiger zu befriedigen und sich selbst zu erhalten, so dürfen die Gläubiger, wenn die Schenkung „zu ihrer Vervortheilung" geschah, diese widerrufen und ist der Schenker befugt, so viel zurückzuhalten, oder zurückzufordern, als er zu seinem Unterhalt bedarf. Auch darf dieser (nicht aber seine Erben) wegen Undanks des Beschenkten, z. B. wenn er von diesem an seiner Ehre gekränkt, körperlich verletzt worden ist, das Geschenkte zurückfordern. Wenn dem Schenker nach der „Uebergabe aller Güter oder eines ziemlich ansehnlichen Theils derselben Kinder oder Enkel geboren werden, hat er Macht, die gethane Uebergabe zu widerrufen," obgleich er auf den Widerruf verzichtet hatte. Der noch in väterlicher Gewalt befindliche Sohn darf eignes Gut mit Einwilligung seines Vaters verschenken. Sind Uebergebungen zwischen Eltern und Kindern, die noch in der Eltern Gewalt sind, geschehen, so sind sie nicht anders kräftig, als durch Absterben des Gebers, oder wenn das Kind aus der väterlichen Gewalt entlassen ist. Im Fall der Ver-

letzung des Pflichttheils muß dieser ergänzt werden. Hat die elterliche Schenkung an beweglichem oder unbeweglichem Gut einen Werth von mehr als 300 Gulden, so muß sie bei Gericht angezeigt und eingetragen werden. Dessen bedarf es nicht im Fall einer Schenkung zur Vergeltung von Wohlthaten oder für lebenslänglichen Unterhalt. Das Mainzische Landrecht handelt im Tit. 30 „von Schenkungen" und gestattet, daß „Kinder den Eltern und die Eltern den Kindern schenken", auch Geschwister sich aus eigenem Vermögen beschenken, „es sei unter Lebenden, oder von Todes wegen, unangesehen sie noch unter der elterlichen Gewalt stehen." Auch dieses Landrecht erklärt die Schenkung des gesammten Vermögens für ungültig. Das Statutarrecht der Stadt Wimpfen gedenkt in dem Titel, der von der Bestätigung der Verträge handelt, auch der Schenkung unter Lebenden, und verordnet, es solle dabei vornehmlich darauf gesehen werden: „1) ob der Schenker noch so viel Vermögen übrig behalte, daß er genugsam zu leben habe, 2) ob nicht dessen Kinder dadurch in ihrem Pflichttheil verletzt werden, und 3) ob solche aus einer löblichen oder schändlichen Ursache herrühre, gegenfalls, wenn sie auch nicht 500 Gulden rheinisch impartire, dennoch nicht confirmirt, sondern von Obrigkeits wegen so reducirt werden solle, daß obige drei Punkte erhalten" würden.

Nach einem Erkenntnisse des obersten Gerichts aus dem Jahr 1829 muß der, welchem der Schenker sein ganzes Vermögen geschenkt hat, auch dessen Schulden tilgen. Da er indessen nicht dessen Universal-Nachfolger (Erbe) ist, so haftet er, wenn dasselbe zur Schuldentilgung nicht hinreicht, nicht, wie der Erbe, aus eigenem Vermögen.

Nach dem Artikel 36 der Verordnung vom 6. Juni 1832 können namentlich „außerordentliche, und nicht als ständig zu betrachtende Schenkungen von der höheren kirchlichen Behörde bis zum Betrage von 20 Gulden, bei einer höheren Summe aber nur von dem Ministerium des Innern bewilligt werden." Nach dem Artikel 39 ist namentlich bei Schenkungen von Gütern und Kapitalien an Kirchen- und geistliche Fonds „die Ermächtigung zur Annahme bei dem Ministerium des Innern dann einzuholen, wenn der Geldwerth des zu erwerbenden Objects 100 Gulden oder mehr beträgt. Bei Erwerbungen von geringerem Betrage ist Entschließung der höheren kirchlichen Behörde erforderlich." Mit Bezug hierauf heißt es im §. 54 der Dienstinstruktion für die Kreisräthe: Wenn in Folge von Schenkungen oder Stiftungen kirchliche oder geistliche Stiftungsfonds-Güter oder Capitalien erwerben sollen, haben die Kreisräthe hinsichtlich der evangelischen Fonds dem Oberconsistorium Vorlage zu machen und sich dabei darüber, ob die Annahme dem Interesse der Kirche entspreche und auch in sonstiger Beziehung räthlich sei, zu äußern. Hinsichtlich der katholischen Fonds haben sie mit der bischöflichen Behörde zu communiciren, und, wenn diese mit ihnen einverstanden ist, darnach zu verfügen, oder aber, wenn eine Verschiedenheit der Ansichten vorliegt oder die Schenkung oder Stiftung 100 Gulden oder mehr

beträgt, an das Ministerium des Innern gutachtlich zu berichten. Zu genauerer Bestimmung der Competenz der Kreisräthe wird jedoch hierbei bemerkt, daß die Prüfung und Entscheidung der Frage in Bezug auf landesherrliche Genehmigung zur Annahme solcher an todte Hände übergehenden Stiftungen ausschließlich zum Geschäftskreise der weltlichen Behörde gehört." Der §. 80 der Dienstinstruction fügt hinzu: „Wenn Güter, Capitalien u. s. w. an Localanstalten und Stiftungsfonds durch Schenkung übergehen sollen, so haben die Kreisräthe wegen der landesherrlichen Ermächtigung zur Annahme dann, wenn die Stiftungssumme weniger als 100 Gulden beträgt, das Geeignete zu verfügen, außerdem aber Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten."

Nach der Verordnung vom 4. Juli 1812, §. 20, sollen namentlich Schenkungen an Gemeinden bis zur erfolgten Untersuchung, ob sie für die Gemeinde vortheilhaft sind, und bis zu der darauf zu gründenden Einwilligung der höheren Verwaltungsbehörde für den Schenkenden zwar ihre verbindende Kraft behalten, für die annehmende Gemeinde aber bis dahin noch als unverbindlich geachtet werden. Nach §. 28 sollen keine Geschenke an Geld oder Naturalien auf Kosten der Gemeinde ohne Bewilligung der höheren Verwaltungsbehörde gegeben werden.

Nach dem §. 11 des Edikts vom 16. October 1852 wegen Organisation der Ortsgerichte ist der Vorsteher des Ortsgerichts beauftragt, zu protokolliren auch die auf unbewegliche Sachen gerichteten Schenkungsverträge. Der § 18 der Instruktion für die Ortsgerichte fügt hinzu, daß namentlich auch bei solchen Schenkungsverträgen der Vorsteher sich der sogenannten Notuln zu bedienen habe. Ein beigefügtes Formular ist Fingerzeig:

Geschehen Bensheim den 1. Januar 1861.

Betreff: Schenkungsvertrag zwischen Elisabetha, Johannes Runkels Wittib, und Christian Runkel.

Heute erschienen vor dem unterzeichneten Vorsteher des Gr. Ortsgerichts Elisabetha, Wittwe des verstorbenen Johannes Runkel, von hier, zu welcher man sich auf Verlangen ins Haus verfügt hatte, wo man sie bettlägerig, doch bei vollem Gebrauch ihrer Geisteskräfte fand, und Christian Runkel, ihr Stiefsohn, und erklärten:

Erstere: Da ihr Stiefsohn Christian Runkel sie bisher verpflegt und sich als rechtes Kind gegen sie benommen habe, so wolle sie hiermit demselben ihr ganzes Vermögen, insbesondere ihre in dem anliegenden Grundbuchsauszug Lit. A. näher beschriebenen Immobilien erb- und eigenthümlich schenken und übergeben, so daß derselbe von jetzt an die besagten Vermögensstücke sofort übernehmen, haben und behalten und damit wie mit anderem Eigenthum schalten und walten solle, nur ihr Bett, ihre Kleidungsstücke und Weißgeräth ausgenommen, welche bei ihrem Tode demselben

ebenfalls verbleiben sollten. Dagegen erwarte sie, daß derselbe sie nach wie vor bei sich in der Stube, die ihr als Einsitz ohnehin vorbehalten sei, wohnen lasse, ihr die Kost an seinem Tisch pünktlich verabreiche, sie in ihren kranken Tagen aufmerksam verpflege, mit Wasch und Flicken versorge, Arzneien und Arzt für sie bezahle und sie nach ihrem Ableben christlich werde begraben lassen, auch etwaige vorfindliche Schulden bezahle.

Sollte jedoch der Beschenkte sich wider Vermuthen undankbar gegen sie betragen, sie vielmehr gar beleidigen oder mißhandeln, so behält sie sich das Recht, diese Schenkung, ohne weitere Bezahlung für das ihr Verabreichte, als durch den Abnutzen ihres Vermögens vergütet, zu widerrufen, hierdurch ausdrücklich vor.

Der Letztere: Er nehme diese Schenkung dankbar an und verspreche, sich dafür gegen die Schenkerin stets dankbar zu beweisen, auch dieselbe fortan zu verköstigen, zu verpflegen und beerdigen zu lassen, und etwaige Schulden zu übernehmen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

† † † Christian Runkel.

Das Handzeichen der Elisabetha, Johannes Runkels Wittwe attestirt der Vorsteher des Gr. Ortsgerichts

Mohr.

Zur Beglaubigung:
Der Vorsteher des Gr. Ortsgerichts
Mohr.

Weitere Formulare einer Schenkung unter Lebenden. I. Da meiner Dienstmagd Katharine Bauer von Langen die Verehelichung mit ihrem Verlobten wegen Unzulänglichkeit ihres Vermögens erschwert wird, so habe ich mich entschlossen, ihr aus meinem Vermögen den Betrag von zweihundert Gulden zu schenken, was ich hiermit beurkunde. Sollte es nicht zur Heirath kommen, so behalte ich mir den Widerruf dieser Schenkung vor.

Darmstadt den 20. März 1861.

Peter Müller.

Ich nehme diese Schenkung an.

Darmstadt den 20. März 1861,

Katharine Bauer.

Daß mir mein bisheriger Dienstherr Peter Müller in Darmstadt die laut Urkunde vom 20. d. M. mir geschenkten zweihundert Gulden heute, den Tag nach meiner Verheirathung, baar und voll ausbezahlt hat, bekenne ich hiermit.

Darmstadt, den 29. März 1861.

Katharine Bauer.

II. Zwischen mir, dem Rentier Peter Weber dahier, als Schenker, und meinem Neffen Hermann Schneider hierselbst ist folgende Uebereinkunft zu Stande gekommen:

1) Da mein Neffe die Absicht hat, nach Nordamerika auszuwandern, sich in New-York als Kaufmann niederzulassen und für diesen Zweck dort ein Haus anzukaufen, so gebe ich ihm dazu Wechsel auf ein dortiges Bankierhaus im Betrage von zwölftausend Gulden mit, um ihn in seinem Vorhaben zu unterstützen, und soll diese Summe ihm geschenkt sein.

2) Sollte mein Neffe mir innerhalb eines Zeitraumes von achtzehn Monaten kein amtliches Zeugniß darüber beibringen, daß er sich in New-York als Kaufmann niedergelassen und ein Haus erkauft habe, so soll diese Schenkung als widerrufen gelten und mein Neffe verbunden sein, jene geschenkte Summe von zwölftausend Gulden, jedoch ohne Zinsen, an mich zurückzuzahlen.

Offenbach, den 20. März 1861. Peter Weber.

Hermann Schneider.

Daß mir mein Oheim Peter Weber diejenigen zwölftausend Gulden, die er mir laut Schenkungsvertrag vom 20. d. M. zusagte, heute, am Tage vor meiner Abreise nach Nordamerika, in Wechseln auf das Handelshaus Baring in New-York zustellte, bekunde ich hiermit, unter dem Versprechen, daß ich diese Summe zu dem in jenem Vertrage angegebenen Zweck verwenden und meinem Oheim darüber rechtzeitig ein amtliches Zeugniß zukommen lassen will.

Offenbach, den 4. April 1861. Hermann Schneider.

III. Da ich eine weite und mit einiger Gefahr verbundene Reise nach Nordamerika unternehmen will, so habe ich für den Fall, daß ich während dieser Reise mit Tode abgehe, in Gegenwart der mitunterzeichneten fünf Zeugen bestimmt, daß meinem Freund, Dr. Eduard Salzmann dahier, meine gesammte Bibliothek, sowie meine sämmtlichen Oelgemälde als Schenkung auf den Todesfall zukommen soll. Sollte mein Freund vor oder, ehe die Nachricht von meinem Ableben anher gelangt, nach mir sterben, so soll sein Sohn Ludwig Salzmann an seine Stelle treten und der Beschenkte sein. Sollte ich glücklich von dieser Reise zurückkehren, so soll in diesem Fall diese Schenkung von selbst erloschen sein, sowie ich mir auch jederzeit das Recht vorbehalte, diese Schenkung ganz oder theilweise zu widerrufen.

Nachdem mein Freund Dr. Salzmann diese Schenkung angenommen, so ist gegenwärtige Urkunde ausgefertigt, von mir und den fünf Zeugen nach geschehener Vorlesung unterzeichnet, besiegelt und dem Beschenkten zugestellt worden.

Gießen den 10. März 1861.

Dr. Karl Müller.

(Namen der fünf Zeugen.)

Tauschvertrag. Bezüglich dieses Vertrags, der auf Hingebung einer Sache für eine andere besteht, gilt im Ganzen das, was vom Kauf (s. S. 115 ꝛc.) gilt, da er diesem Geschäft sehr ähnlich ist. Für Entwährung haften beide Theile. Von den Landrechten handelt das Solmsische Th. 2 Tit. 9 vom Tausch, und zwar dahin: So lange, als einer dem andern das Getauschte nicht zugestellt oder sich nicht ausdrücklich verbindlich gemacht hat, der Uebereinkunft nachzukommen, so lange kann er davon abgehen. Wenn der eine Theil seiner Verbindlichkeit nachgekommen, das Vertauschte geliefert hat, so ist er befugt, zu verlangen, daß auch der andere Theil erfüllt, das Vertauschte überliefert werde. Er kann aber auch von der Uebereinkunft abgehen und das von ihm Hingegebene zurückfordern. Das Statutarrecht der Stadt Wimpfen hat ebenfalls einen besonderen Titel „vom Vertauschen“. Es soll damit also gehalten werden, daß alles das beobachtet werde, was beim Kaufe zu beobachten ist. Es wird gefordert, daß die beiderseitige Uebergabe der Sache erfolgt sei, wenn das Geschäft unwiderruflich sein soll, wobei es auch, so viel die Sache eine bewegliche ist, jedoch also sein Bewenden behalten soll, daß Jeder, ehe das Getauschte übergeben oder die Uebergabe angeboten worden, von dem Geschäft abstehen kann. Wenn aber ein Theil die Uebereinkunft schon vollzogen, das Vertauschte übergeben hat, oder dazu bereit ist, besonders diese Bereitschaft vor Gericht erklärt, so kann er entweder vom Geschäft wieder abgehen oder den andern Theil darauf belangen, daß er ebenfalls den Vertrag erfüllt. Handelt es sich aber von unbeweglichem Gut, das gegen ein anderes unbewegliches oder bewegliches Gut vertauscht werden soll, so soll es, wenn das Geschäft ordentlich abgeschlossen worden ist und beide Theile mit ihren Ehefrauen eingestimmt haben, keinem Theil gestattet sein, zurückzutreten. Wenn aber eine Sache mit der andern vertauscht und dabei Geld aufgegeben worden und also der Vertrag auf gewisse Weise zum Kauf und Tausch gerechnet werden kann, so soll es damit so gehalten werden, daß, wenn mehr Geld zugegeben wurde, als die dazu gegebene Sache werth ist, auf Seiten des Theils, welcher die Sache vertauscht, und dabei Geld aufgegeben hat, der Vertrag für einen Kauf gehalten werde, während, wenn die vertauschte Sache an Werth mehr, als das zugegebene Geld beträgt, der Vertrag für einen Tausch gelten soll.

Nach dem Artikel 11 des Edicts vom 16. Oktober 1852 wegen Organisation der Ortsgerichte hat der Vorsteher des Ortsgerichts auch die auf unbewegliche Sachen gerichteten Tauschverträge zu protokolliren. Der § 18 der Instruktion hebt hervor, daß namentlich auch hierbei der Vorsteher sich der s. g. **Notuln** zu bedienen habe. Ein beigefügtes Formular ist Richtschnur:

Geschehen Gießen den 12. März 1861.

Betreff: Tauschvertrag zwischen Johann Weber von Lollar und Conrad Meier von Stauffenberg.

Heute erschienen vor dem unterzeichneten Vorsteher des Gr. Ortsgerichts Johannes

Weber und dessen Ehefrau Katharine, geb. Lotz, und Conrad Meier von Stauffenberg und erklärten:

Jene haben an diesen die jenseits unter A beschriebene Wiese am Burgrain gegen den daselbst unter B verzeichneten Acker in der Aue vertauscht unter folgenden Bedingungen:

1) die gegenseitige Uebergabe der vertauschten Gegenstände erfolgt nach Confirmation des Tauschbriefs.

2) Für den angegebenen Flächeninhalt wird von keiner Seite gehaftet.

3) Die Steuern, Grundrenten und Abgaben werden beiderseits vom 1. Juli d. J. an übernommen.

4) die Kosten der Tauschbriefe, der Notul u. s. w. tragen beide Theile zugleich.

5) Conrad Meier verspricht den Johannes Weber'schen Eheleuten eine Herausgabe von 25 Gulden, zahlbar auf Martini d. J.

6) Bis zur gegenseitigen Erfüllung des Vertrags bleibt jedem Theil das Eigenthum an dem Vertauschten vorbehalten.

Weiteres Formular.

Zwischen dem Rentier Jakob Badmann dahier auf der einen und dem Bilderhändler Peter Wolf hierselbst auf der andern Seite ist folgender Vertrag zu Stande gekommen.

1) Ersterer überläßt sein Oelgemälde von Adrian van Ostade, eine Bauernhochzeit vorstellend, dem Letzteren zum Eigenthum.

2) Dafür überläßt Letzterer dem Ersteren ein Oelgemälde von Murillo, die Himmelfahrt der Jungfrau Maria vorstellend, ebenfalls zum Eigenthum.

3) Ersterer bezahlt dem Letzteren zur Gleichstellung noch vierhundert Gulden, zahlbar am 1. Mai d. J.

4) Kein Theil leistet dem andern Gewähr für die Aechtheit.

5) Kein Theil macht Anspruch wegen unmäßiger Verletzung.

6) Diese Uebereinkunft ist sofort verbindend, und keinem Theil ist es gestattet von derselben zurückzutreten.

Darmstadt, den 20. März 1861.

Jakob Badmann.
Peter Wolf.

Trödelvertrag. Dieser Vertrag wird dadurch abgeschlossen, daß Jemand einem Andern (Trödler) eine bewegliche Sache zu dem Zwecke zustellt, um sie zu verkaufen, und zwar dahin, daß derselbe entweder den bestimmten Erlös einliefert, oder die Sache selbst zurückgibt. Der Trödler wird nicht Eigenthümer derselben, trägt aber dennoch die Gefahr, wenn er entweder sich anheischig gemacht hat, den bestimmten

Preis als Erlös einzuliefern, oder um die Ueberlassung der Sache zum Vertrödeln gebeten hat. Sonst haftet er nur wegen Arglist oder Verschuldung.

Formular.

Zwischen dem Unterzeichneten ist folgende Uebereinkunft zu Stande gekommen:

1) Der unterzeichnete Carl Roller stellt dem mitunterzeichneten Commissionär Franz Müller, dem Erbieten desselben gemäß, eine goldene Repetiruhr zu dem Zwecke zu, um sie zu verkaufen.

2) Als Preis ist der Betrag von wenigstens 50 Gulden bestimmt. Der etwaige Mehrerlös fällt dem Commissionär Müller zu.

3) Mit dem Ablauf von zwei Monaten hat dieser entweder die Uhr zurückzugeben, oder den gedachten Erlös von 50 Gulden einzuliefern.

4) Bis zur Ablieferung dieses Erlöses behält sich der unterzeichnete Carl Roller das Eigenthum der Uhr vor.

5) Für den Fall, daß Commissionär Müller keinen Käufer für die gedachte Summe von wenigstens 50 Gulden findet, hat derselbe keinen Anspruch auf Belohnung seiner Mühewaltung. Für den entgegengesetzten Fall soll er, abgesehen von dem unter Nr. 2 gedachten Mehrerlös, vier Gulden erhalten.

6) Commissionär Müller haftet nicht nur für Fahrlässigkeit, sondern auch für den Zufall, indem er sich verbindlich macht, jene 50 Gulden zu zahlen, wenn die Uhr zu Grunde gehen, abhanden kommen oder beschädigt werden sollte.

Darmstadt den 20. März 1861.

Karl Roller.
Franz Müller.

Vergleich (Transaction) ist die Uebereinkunft, wodurch man sich über ein streitiges oder auch nur zweifelhaftes Recht durch gegenseitiges Nachgeben vereinigt, oder, wie sich das Pfälzische Landrecht ausdrückt, wodurch „man in einer zweifelhaften oder rechtshängigen Sache, wenn es noch ungewiß, was man im Recht erhalten möge, etwas gegen ein anderes Ding, so herausgegeben oder beschehen soll, fallen und schwinden läßt." Ist eine solche Uebereinkunft zu Stande gekommen, so kann jeder Theil den andern darauf belangen, daß er ihr Folge leiste oder die vorausbestimmte Conventionalstrafe*) erlege. Beide Theile leisten einander gegenseitig Gewähr. Nach der Rechtsübung des obersten Gerichts (Erk. v. J. 1833) kann ein Vergleich wegen angeblicher Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden. Der Richter ist gehalten, dahin zu wirken, daß die streitenden Theile sich vergleichen, und soll „die verglichenen Punkte um mehrerer Richtigkeit willen und damit selbige von zankſüchtigen

*) S. den Artikel Conventionalstrafe S. 28.

Personen oder deren Rathgebern hiernächst nicht abgeläugnet oder verdreht werden mögen, in einen Bescheid" verfassen und diesen den streitenden Theilen eröffnen. An das oberste Gericht erwuchs die Frage: ob ein so als Urtheil abgefaßter und publizirter Vergleich wegen dieser Form durch ein Rechtsmittel angefochten werden könne? Diese Frage wurde durch Erkenntniß vom Jahr 1854 verneint, weil ein solcher Vergleich nur als ein unter gerichtlicher Mitwirkung und Bestätigung abgeschlossenes Rechtsgeschäft erscheine, das nur mit einer auf Wiederaufhebung desselben gerichteten Klage angefochten werden könne, während ein Urtheil einen Streitpunkt entscheide; die Form als Urtheil (Bescheid) sei unerheblich. — Auch vor Eröffnung eines Urtheils soll der Richter die Herbeiführung eines Vergleichs versuchen.

Das Solms'sche Landrecht handelt Th. 2 Tit. 17 „von gütlichen Rachtungen oder Verträgen." Es verordnet, daß solcher Contract alsbald kräftig sein und erfüllt werden solle; die Partie, welche sich dessen weigere, dazu angehalten werden könne, „obgleich der Vertrag blößlich mit Worten abgeredet und weder Briefe noch Siegel darüber wären aufgerichtet worden." Denn es sei löblich, Zank und Hader abzustellen. Auch das Pfälzische Landrecht beschäftigt sich Th. 2 Tit. 13 mit dem Vergleich (Rachtung). Er soll „in oder außer Schriften aufgerichtet oder abgeredet," besonders „wenn er durch Handtreue an Eidesstatt besiegelt wurde, aufrecht erhalten werden." Wenn jedoch der Theil, welcher dem Vertrag nachzuleben sich weigert, erhebliche Ursachen der Weigerung anzeigt, z. B. weil er über die Hälfte verletzt worden sei, und er dieses beweist, so soll darauf erkannt werden. Wenn er aber den Vertrag darum umstoßen wollte, weil er nach dem Abschlusse desselben neue Urkunden gefunden habe, die ihm nach seiner Meinung zu Hülfe kämen, so soll er damit nicht gehört werden, es sei denn, daß es sich von minderjährigen Kindern, gemeinem Nutzen, Kirchen- oder andern milden Stiftungen handelt. Wenn Jemanden zur Besorgung eines Geschäfts Vollmacht *) ertheilt wird, so darf er ohne besondere Ermächtigung in dieser Angelegenheit keinen Vergleich eingehen. Der Titel 31 des Mainzischen Landrechts handelt ebenfalls „von Transactionen oder Vergleichen". Auch nach der Erlassung eines Urtheils, wenn der eine Theil dagegen ein Rechtsmittel ergreift, kann ein Vergleich getroffen werden. Das Gericht soll sich bemühen, einen Vergleich herbeizuführen, bei welchem es sein Bewenden behält, indem wegen angeblicher Verletzung kein Gehör gegeben werden soll. Nur ein außergerichtlicher Vergleich kann wegen Verletzung über die Hälfte angefochten werden. Jedoch hat der Beklagte die Wahl des Ersatzes oder der Aufhebung des Vergleichs. Handelt es sich von einem letzten Willen, so kann nicht eher von einem Vergleiche die Rede sein, als nach Kenntnißnahme seines Inhalts. Die Behauptung, durch Arglist, Betrug zum Vergleich verleitet worden zu sein, muß

*) S. Bevollmächtigungsvertrag S. 17.

bewiesen werden. Handelt es sich von einem Vergleich in Angelegenheiten eines Minderjährigen oder eines sonst Bevormundeten, z. B. eines Geisteskranken, so soll sich der Vormund oder Curator mit den nächsten Verwandten des Pfleglings berathen und dann den Vergleich dem Gericht vorlegen, das im Fall der Bestätigung „schriftlichen Bescheid" zu ertheilen hat. Auch das Statutarrecht der Stadt Wimpfen beschäftigt sich in einem besondern Titel mit den „gütlichen Vergleichen". Beide Theile sollen den getroffenen Vergleich heilig halten. „Es soll kein Vergleich gültig sein, wenn er ein lehen- oder erbzinsliches Gut betrifft, oder Frauen gefährdet oder benachtheiligt, es sei denn, daß dem Gericht die Sache vorgelegt und die Ehefrau gehörig von demselben vernommen worden wäre. Ist ein Theil über die Hälfte verletzt, so darf er den Vergleich anfechten. Ein Vergleich, wodurch die Ehefrau, die mit dem Ehemann in Gütergemeinschaft lebt, merklich verkürzt wurde, während sie dazu nicht eingewilligt hat, sowie ein Vergleich, welcher durch Betrug, z. B. durch falsche oder hinterhaltene Urkunden veranlaßt wurde, soll aufgehoben werden können. Anders verhält es sich, wenn nach seinem Abschlusse eine Urkunde, von der kein Theil etwas wußte, und woraus erhellt, daß einem Theil mehr Recht gebührt, als ihm der Vergleich einräumt, aufgefunden wird, indem er dann aufrecht erhalten wird, es sei denn, daß er mit dem Vorbehalt abgeschlossen worden sei, daß dann ein Widerruf statthaft sei, oder die Urkunde klar zeigt, daß der eine oder der andere Theil gar kein Recht hatte. Handelt ein Theil dem Vergleich entgegen, so berechtigt dieses nicht den andern zum Abgehen von demselben; er ist nur befugt, auf Erfüllung desselben zu klagen, es sei denn, daß dieses Abgehen bedungen worden sei.

„Vergleiche und insbesondere Transacte über einen Rechtsstreit sollen die Gemeinden nur unter obrigkeitlicher Genehmigung bei Strafe der Nichtigkeit eines solchen Geschäfts abschließen können." Diese Vorschrift der Verordnung vom 4. Juli 1812 ist nach der Rechtsübung des obersten Gerichts gegenüber der Gemeindeordnung vom Jahr 1821 noch gültig. Der Art. 40 der Verordnung vom 6. Juni 1832 wegen der Verwaltung des Kirchenvermögens sagt am Schlusse: „Vergleiche über streitige Rechtsobjecte bedürfen der Genehmigung der höhern kirchlichen Behörden."

Der fünfte Abschnitt der Verordnung vom 7. September 1814, die Beförderung der Cultur durch Gemeinheitstheilungen ꝛc. betreffend,*) welcher „vom Verfahren in Auseinandersetzungssachen und von dem Theilungsfuß" handelt, gedenkt auch der gütlichen Beilegung sich ergebender Streitigkeiten.

S. auch noch: Zusammenrottungen.

---

*) S. Heff. Rechtsfreund S. 654—671.

Formular.

Nachdem sich in Sachen der Concursmasse des Ortsbürgers Christoph Dörsam in Rimbach, Klägerin, gegen den dortigen Ortsbürger Leonhard Schall, Beklagten, Wegedienstbarkeit betreffend, heute beide Theile dahin verglichen haben:

1) Der Beklagte verzichtet auf die von ihm in Anspruch genommene Wegedienstbarkeit in Bezug auf die damit angeblich belastete Hofraithe des Gemeinschuldners Christoph Dörsam, welche nun den Gläubigern desselben zusteht.

2) Er gestattet, daß diese Hofraithe als von dieser Wegedienstbarkeit frei veräußert werde.

3) Für diesen Verzicht erhält Beklagter aus der klägerischen Concursmasse zur völligen Abfindung die Summe von vierhundert Gulden.

4) Jeder Theil trägt die gehabten Kosten;

so wird es dabei gelassen, und werden beide Theile hiermit angewiesen, diesem Vergleiche nachzuleben.

Fürth den 20. März 1861.

Großh. Landgericht daselbst.

Volljährigkeits-Erklärung. (Venia aetatis.) Ein Minderjähriger, d. h. der, welcher noch nicht 22 Jahre alt ist, kann dadurch zu der rechtlichen Stellung eines Volljährigen gelangen, daß er für volljährig erklärt wird, was man Venia aetatis nennt. Diese Venia wird nur dann ertheilt, wenn durch vollgültige Zeugnisse dargethan wird, daß dem darum Nachsuchenden der Grad von Selbstständigkeit und Verstandesreife beiwohnt, welcher erforderlich ist, um seinen Angelegenheiten selbst vorstehen zu können. Die Ertheilung der Venia geht vom Ministerium der Justiz aus. Dieses läßt durch das Gericht des Bittstellers die nähern Umstände mittelst Vernehmung der nächsten Verwandten desselben, des Vormundes, des Ortsgerichts u. s. w. prüfen, und ertheilt nach Befund Entschließung. Nicht leicht wird unter einem Alter von 18 Jahren Venia ertheilt.

Zusammenrottungen. Verantwortlichkeit der Gemeinden für Verletzungen und Beschädigungen in deren Folge. Hierüber folgendes Gesetz vom 3. März 1859: Art. 1. Die Gemeinde, in deren Gemarkung durch eine zusammengerottete Menge mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen, wenn sie nicht alle ihr zu Gebot stehenden Maßregeln ergriffen hatte, um die strafbaren Handlungen zu verhindern. Art. 2. Ist diese Beschädigung durch eine aus mehreren Gemeinden zusammengerottete Menge verübt worden, so sind diese Gemeinden mit Einschluß derjenigen, in deren Gemarkung die Zusammenrottung stattgefunden hatte,

sämmtlich zum Schadensersatze so verbunden, als wenn sie eine Gemeinde bildeten. Jedoch ist die Gemeinde, aus deren Mitte die kamen, welche die Beschädigungen in einer andern Gemarkung verübten, sowie die Gemeinde, in deren Gemarkung die Zusammenrottung stattgefunden hat, zur Leistung des Schadensersatzes oder zur Theilnahme hieran nur dann verbunden, wenn die Schuldigen in einer so großen Zahl oder überhaupt unter solchen Umständen aus ihrer Gemeinde sich entfernten, daß deren Einwohner bei gehöriger Aufmerksamkeit vorhersehen konnten, die Entfernung geschehe in verbrecherischer Absicht, und die Gemeinde nicht nachzuweisen vermag, sie habe alle Mittel angewendet, um jenes, d. h. die Entfernung, beziehungsweise Zusammenrottung zu verhindern. Art. 3. Für den Betrag des Schadens, der den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gemeinde weder den Beschädigten noch der Anstalt. Art. 4. Sobald die Polizeiverwaltungsbehörde von einer in ihrem Bezirk vorgefallenen Beschädigung jener Art Kenntniß erhält, hat sie alsbald die Umstände, unter welchen die Zusammenrottung und Beschädigung stattgefunden hat, sowie die Verletzungen, Beschädigungen und die Größe der zu leistenden Entschädigung zu ermitteln, und auf den Grund dieser Aufnahmen den Versuch einer gütlichen Uebereinkunft über die zu leistende Entschädigung zwischen den haftbaren Gemeinden und den Beschädigten zu machen. Art. 5. In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft haben über die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Leistung der Entschädigung und die Größe derselben die Gerichte auf Klage der Beschädigten zu erkennen. Zuständig sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Stadt- und Landgerichte, und in der Provinz Rheinhessen die Bezirksgerichte, in deren Sprengel die Beschädigungen zugefügt wurden. Art. 6. Mehrere bei dem gleichen Vorfall Beschädigte können gegen die haftbare Gemeinde in derselben Klage auftreten. Ist die Haftverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet so ist sie durch eine Klage gegen sie geltend zu machen. Die Klage auf Schadensersatz muß innerhalb eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem den Beschädigten das Mißlingen des Versuchs der Uebereinkunft amtlich bekannt gemacht wurde, bei Verlust des Anspruchs erhoben werden. Art. 7. Ueber die Klagen ist in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen summarisch zu verhandeln. In der Provinz Rheinhessen sind sie nach den Prozeßregeln für die summarischen Sachen zu behandeln. Art. 8. Sobald die Verbindlichkeit zum Schadensersatze und dessen Betrag durch Uebereinkunft oder rechtskräftige Entscheidung feststeht, hat die Verwaltungsbehörde den Vollzug so zu bewirken, daß die Summe der Entschädigung durch Umlage zur Hälfte nach Köpfen der volljährigen männlichen Einwohner, zur Hälfte auf das Gesammtsteuercapital der Einwohner vertheilt wird. Die Beitreibung dieses Ausschlags erfolgt nach den Vorschriften über Einbringung der Gemeindeumlagen. Unbeibringliche Beiträge zu diesem Ausschlage werden nach dem festgesetzten Vertheilungsfuße auf die beitragspflichtigen zahlungsfähigen Einwohner vertheilt, in

sofern sie nicht von dem Gemeinderath unter Zustimmung der Regierungsbehörde auf die Gemeindekasse (II. Classe) übernommen werden. Art. 9. Mit Zustimmung des Gemeinderaths kann von der vorgesetzten Regierungsbehörde die vorschußweise Bezahlung der festgesetzten Entschädigung, vorbehaltlich des Rückersatzes auf dem im Art. 8 bezeichneten Wege, aus der Gemeindekasse verfügt werden. Art. 10. Der Gemeinde, die ihrer Verbindlichkeit zur Entschädigung Genüge geleistet hat, steht der Regreß an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten, insbesondere an die Anstifter des Schadens und die Theilnehmer an der Zusammenrottung zu. Dasselbe Recht steht, wenn die Gemeinde keinen Regreßanspruch erheben will, den einzelnen Einwohnern derselben wegen der von ihnen geleisteten Entschädigungsraten zu. Zur Geltendmachung dieser Regreßansprüche ist nicht erforderlich, daß bei vergleichsweiser oder richterlicher Feststellung des Schadensersatzes die Regreßpflichtigen zur Mitwirkung aufgefordert worden waren. Ist der Regreßpflichtige durch strafrechtliches Urtheil rechtskräftig der That für schuldig erkannt worden, so ist dieses auch maßgebend für den Civilpunkt, und ebenso findet über die Größe der Entschädigung (Art. 5) zwischen dem Regreßpflichtigen und dem Regreßberechtigten nur dann ein weiteres civilrechtliches Verfahren statt, wenn die Entschädigungssumme durch Uebereinkunft festgesetzt worden war. Die von den Regreßpflichtigen zu der nach Art. 8 zu erhebenden Umlage geleisteten Beiträge sind an der von ihnen zu leistenden Entschädigungssumme abzuziehen. Art. 11. Die Verordnung vom 4. September 1819 wegen der Angriffe gegen die Israeliten und die in Rheinhessen geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Vendémiaire IV sind aufgehoben.

B. Geschäftlicher Theil.

Wenn in den folgenden Blättern eine Anleitung zur Vermögensverwaltung gegeben werden soll, womit die Lehre von der Buchführung im engsten Zusammenhange steht, so ist es nothwendig, vorher über diejenigen Anstalten zu sprechen, bei welchen Vermögenstheile, welche man entweder gar nicht oder nicht beständig im eigenen Geschäfte zu verwenden weiß, nutzbringend untergebracht werden können. Hieher gehören die Banken, die Aktien-Gesellschaften, die Sparkassen, der Staat selbst (Anlage in Staatspapieren), die sogenannten fürsorglichen Anstalten, welche die alten Tage des Betheiligten oder die Lage der Hinterbliebenen erleichtern oder in besondern Drangsalen Hülfe gewähren sollen — Rentenanstalten, Lebensversicherungen, Sterbekassen, Feuer-, Hagel-, Vieh-Versicherungen.

Ferner ist der Tauschmittel (Geld), sowie derjenigen Papiere zu gedenken, welche im täglichen Verkehr häufig anstatt baaren Geldes in die Hände des Geschäftsmannes gelangen — Wechsel, Papiergeld, Zins-Coupons, Dividendenscheine &c. Auch dürfen die Maße und Gewichte hier nicht übergangen werden.

Wie man sein übriges Geld gegen Hypothek auf Liegenschaften anlegt, dürfte wohl zur Genüge bekannt sein. Die wesentlichen Punkte, die man dabei zu beachten hat, sind: 1) der Anschlag des Gutes, der den wahren Werth nicht übersteigen darf; 2) die Qualität der Ortsbehörde, wohin man sein Geld verleihen will. Ein fahrlässiger Ortsvorstand hat schon oft eine wohlhabende Gemeinde zu Grunde gerichtet. Auch das Anlegen seines Geldes beim Staate ist an und für sich einfach, aber nicht Jedermann weiß, wie der Staat seine Gelder aufnimmt. Deßhalb spreche ich zuerst

Von den Staatspapieren.

§. 1.

Staatspapiere sind Schuldscheine, welche die Regierung ihren Gläubigern über die zu öffentlichen Zwecken dargeliehenen Gelder ausstellt.

Der Form nach zerfallen dieselben in sechs Gattungen.

1. Gewöhnliche Schuldscheine mit regelmäßiger Verzinsung (z. B. die großherzoglich hessischen verzinslichen Obligationen).

2. Anleihens-Loose. Diese werden über Anleihen gegeben, für welche (mit wenigen Ausnahmen) keine Zinsen bezahlt, sondern dieselben aufgespart und mit dem Capital in Form von Gewinnsten zurückbezahlt werden, worüber das Loos entscheidet.

3. Rentenscheine, bei welchen das Capital gar nicht in Betracht kommt und nur die jährlich (oder halbjährlich) zu erhebende Rente auf dem Schein bemerkt wird. (Frankreich.)

4. Annuitäten. Anleihen, welche in einem gewissen Zeitraum durch jährliche gleiche Beträge, welche Capital und Zins in sich schließen, zurückbezahlt werden. (England.)

5. Leibrenten, deren Genuß mit dem Tode des Berechtigten aufhört. (Pensionen, namentlich in Frankreich.)

6. Ganz unverzinsliche Schuldscheine (Staatspapiergeld), wovon später die Rede sein wird.

§. 2.

Um eine Anleihe aufzubringen, stehen dem Staate folgende Wege offen:

1) öffentliche Betheiligung;
2) die Submission (Bewerbung der Capitalisten oder Banquiers);
3) direkter Abschluß mit Bankhäusern;
4) Zwang.

Bei dem ersten Weg — freiwillige Anleihen, National-Anleihen — stellt die Regierung die Bedingungen, und ladet zunächst die Unterthanen (Fremde sind indeß nicht ausgeschlossen) zur Betheiligung ein.

Beim zweiten Weg, dem der öffentlichen Concurrenz, fordert die Regierung die Geldbesitzer auf, die Bedingungen zu stellen, unter welchen sie das Geld beschaffen wollen, um das Anleihen demjenigen zuzuschlagen, welcher die billigsten Bedingungen stellt.

Der dritte Weg bedarf keiner Erklärung.

Beim Zwangsanleihen wird der Bedarf auf die Steuerpflichtigen umgelegt, wie die Gemeinde-Abgaben, die wohl jeder Leser kennen wird.

Weil ich eben von Bedingungen gesprochen habe, so muß ich auch sagen, welcher Art die Bedingungen sind.

Bei der öffentlichen Betheiligung macht die Regierung bekannt, a) sie bedürfe zu dem und dem Zwecke eine gewisse Summe, b) sie zahle so und so viel Zinsen, c) der, welcher ihr Geld anleihen wolle, habe entweder für jede ihm im Schuldschein verschriebene 100 Gulden, Thaler, Franken &c. gerade hundert zu zahlen oder blos 98, 90, 80 oder überhaupt weniger als hundert. Es ist auch schon vorgekommen, daß

(namentlich beim Submissionsweg) mehr als 100 geboten wurde; d) ob das Geld sogleich oder in bestimmten Terminen zu bezahlen sei.

Es werden nun bei Bankhäusern im Inlande oder auch im Auslande, häufig auch an öffentlichen Plätzen (Rathhaus) Listen aufgelegt, wo Jeder unterzeichnen kann, mit welcher Summe er sich betheiligen will.

Bei der öffentlichen Submission wird die benöthigte Summe nebst dem Zinsfuß ebenfalls bekannt gemacht, vielleicht auch die Einzahlungstermine, dann heißt es aber, wer gibt jetzt am meisten für jede 100 Nennwerth, d. h. für jede in der Obligation stehenden 100 Gulden, Thaler &c.

Wegen der Renten-Anleihen ist hier zu bemerken, daß bei der öffentlichen Betheiligung der Theilnehmer nicht die Capitalsumme unterzeichnet, die er zu der Anleihe beitragen will, sondern die Rentensumme, die er zu beziehen wünscht, und alsdann die für eine Jahresrente von der Regierung bekannt gemachte Capitalsumme zu erlegen hat. Aehnlich bei der Submission. Der Antragende bemerkt, wie viel er für eine Jahresrente zahlen wolle.

Während also bei den gewöhnlichen Anleihen Schuldscheine verkauft werden, verkauft die Regierung Renten.

Sind bei der öffentlichen Subscription so viele Anträge unterzeichnet, daß dieselbe als geschlossen betrachtet werden kann, so werden, nachdem die vollständige Einzahlung erfolgt ist, den Gläubigern die Scheine zugestellt, welche früher stets auf den Namen des Gläubigers lauteten, und beim etwaigen Verkauf in dem Staatshauptbuch und auf dem Schuldscheine auf den neuen Eigenthümer übertragen werden mußten. Dieß ist heute noch bei den Renten in Frankreich und in einigen andern Staaten der Fall.

In neuerer Zeit werden die Schuldscheine entweder sämmtlich auf den Inhaber gestellt, oder man läßt den Gläubigern die Wahl, ob sie dieselben auf den Namen oder auf den Inhaber (au porteur) gestellt wünschen. Hiebei ist es weiter gestattet, die Obligationen auf Namen in solche auf den Inhaber und umgekehrt umwandeln zu lassen. Die in Händen von Pflegern befindlichen Scheine sind häufig auf Namen gestellt, besonders dann, wenn ein Pfleger mehrere Verwaltungen hat.

Wird eine Anleihe auf dem Submissionswege abgeschlossen oder wird mit einem oder mehreren Bankhäusern unmittelbar unterhandelt, so werden diesen die Scheine über das ganze Nominal-Capital übergeben, welche solche sodann an der Börse oder sonstwie verkaufen.

Es ist deshalb ein großer Irrthum, wenn Viele glauben, die Bankiers, z. B. Rothschild, seien die Gläubiger fast aller Staaten. Sie behalten den geringsten Theil für sich, sondern verkaufen die Obligationen wo möglich mit Nutzen, und kaufen wieder und verkaufen abermals, je nachdem sie Vortheil hoffen; doch davon später.

Bei den Lotterie-Anleihen ist es ähnlich wie bei der unmittelbaren Unterhandlung. Das Bankhaus, welches die Anleihe übernimmt, hat der Regierung die benöthigte Summe um den übereingekommenen Preis zu liefern. Es liegt ihm nun ob, den Verloosungsplan auszuarbeiten und die Gewinnste zu berechnen, worauf der Plan der Regierung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Wie eine Zwangsanleihe aufgebracht wird, ist schon gesagt.

Die Leibrenten sind als Staatsschulden betrachtet in der Regel keine Einkünfte, welche aus dargeliehenen Geldern bezogen werden, sondern es sind, wie schon oben gesagt, Pensionen für geleistete Dienste oder sonstige Gnadengehalte. In Frankreich beziehen solche noch Beamte aus der Zeit Napoleons I., ferner die Barrikadenkämpfer aus der Julirevolution.

§. 3.

Die Tilgung oder Heimzahlung kann auf verschiedene Art geschehen; zum Theil ist die Tilgungsart schon in §. 1 angedeutet und soll jetzt näher ausgeführt werden.

1) Der Staat zahlt die Schulden heim, wenn sich gerade überflüssige Gelder in der Staatskasse befinden.

2) Man setzt schon bei der Aufnahme einen gewissen Theil der Anleihe fest, welcher jährlich zurückbezahlt werden soll (1 pCt. oder ½ pCt.) und legt einen eigenen Tilgungsfond an. Bei dieser Art der Tilgung behält sich die Regierung gewöhnlich vor, nach Umständen mehr als festgesetzt heimzuzahlen.

In diesen beiden Arten der Tilgung werden die Obligationen zu ihrem vollen Nennwerthe eingelöst.

3) Die Regierung läßt die Obligationen zurückkaufen (an denjenigen Börsen, wo sie zu Markt kommen), wenn der Curs unter dem Nennwerth steht.

4) Bei den Lotterie-Anleihen wird ein fester, unabänderlicher Verloosungsplan veröffentlicht, in welchem die Gewinne, welche bei jeder Ziehung auf eine gewisse Anzahl Loose (Obligationen, Obligationsloose) fallen, auf Jahre vorausbestimmt sind.

Coupons und Talons.

§. 4.

Früher, wo noch jede Staatsobligation auf den Namen des Gläubigers lautete und bei jedem Uebergang in andere Hände der neue Besitzer auch im Staatshauptbuch vorgemerkt werden mußte, konnte man die Zinsen blos durch geschriebene (es gab auch gedruckte Formulare) und eigenhändig unterzeichnete Quittungen, auf welchen die Nummer von der zugehörigen Obligation bemerkt sein mußte, erheben.

Jetzt werden den Obligationen auf einem besondern Bogen schon gedruckte Quittungen beigelegt, welche Nummer, Buchstaben, Capitalsumme und das Datum

der Verfallzeit des Zinses nebst dem Betrag desselben enthalten. Der Besitzer der Obligation schneidet jedes Halbjahr (oder Jahr) die Quittung (Coupon) ab und kann sie (wenigstens die inländischen und die der Nachbarlande) gerade wie Papiergeld gebrauchen.

Kommt die Obligation zur Heimzahlung, ehe alle Coupons eingelöst sind, so müssen die übrigen mit der Obligation zurückgegeben werden, weil begreiflich der Staat, so wenig als ein anderer Schuldner, das Capital länger verzinsen will, als bis zur Heimzahlung. Sind aber die Coupons verfallen, ehe das Capital zurückbezahlt ist, so ist auf dem Coupons-Bogen meistens schon ein weiterer Schein beigedruckt, gegen welchen neue Coupons erhoben werden können. Dieser Schein heißt Talon (Zinsleiste). In einigen Ländern muß die Original-Obligation vorgelegt werden.

§. 5.

Was endlich das Verhältniß des Staates als Schuldner zu seinen Gläubigern betrifft, so ist aus dem bisher Dargestellten leicht zu ersehen, daß dem Gläubiger das Recht zur Kündigung fehlt. Bei Pfandschulden im bürgerlichen Leben steht bekanntlich dem Schuldner wie dem Gläubiger vierteljährige Kündigung frei. Bei Staatsschulden hat der Schuldner allein dieses Recht. Wie aber auch der Pfandgläubiger die Kündigung vermeidet, wenn er Jemand findet, der ihm, wenn er Geld braucht, die Obligation abkauft, so kann auch der Staatsgläubiger seine Schuldscheine verkaufen, wenn er sein Geld zu andern Unternehmungen verwenden will. Mehr hievon später.

Von den Actien und Prioritäten.

§. 6.

Actien sind eine Art Schuldscheine, Prioritäten sind meistens wirkliche Schuldscheine, beide aber nicht vom Staat, auch nicht von einzelnen Privatleuten ausgestellt, sondern von größeren Gesellschaften, welche sich zum Betriebe solcher Unternehmungen vereinigen, wozu die Mittel eines Einzelnen nicht hinreichen.

Mögen sich unter diesen Unternehmungen manche befinden, welche dem Gewerbsmann ein Dorn im Auge sind, weil sie ihm verderbliche Concurrenz bieten, immer gibt es mehrere, sogar viele, die andere Zwecke verfolgen, welche, ohne dem Einzelnen zu schaden, das allgemeine Wohl befördern.

Zu diesen Actien-Unternehmungen, sowohl den gehaßten, als den gebilligten, welche sämmtlich, mit Ausnahme der Bergwerke, deren Antheilscheine „Kuren“ heißen, Kinder der neuesten Zeit sind, gehören: Betrieb von Steinkohlenwerken und andern Bergbau-Unternehmungen, Gasfabriken, Entwässerung von Sümpfen, Anlage von neuen Culturen, Fabriken aller Art, Dampfschifffahrts-Betrieb und Eisenbahnbauten,

Versicherungen gegen Feuer, Seegefahr, Lebensversicherung u. dgl. Banken. Die meisten der in früheren Zeiten gegründeten Actiengesellschaften bezweckten den Handel mit fremden Welttheilen.

§. 7.

Eine solche Actien-Gesellschaft macht bekannt, daß und zu welchem Zweck sie sich vereinigt habe oder vereinigen wolle, und gibt das Capital an, welches sie voraussichtlich bedarf; zugleich erläßt sie unter Vorlegung der Bedingungen, meistens auch eines Voranschlags der Kosten und des Ertrags, eine Einladung zur Betheiligung. Das Capital wird in eine größere Anzahl gleiche Theile getheilt, welche Actien heißen.

Ist das Actien-Capital gezeichnet, so geht es an die endgiltige Feststellung der Statuten, wobei die Actionäre, Actienbesitzer, auch ein Wort mitzusprechen haben. In der Regel ist in den Statuten vorgesehen, wie es zu halten sei, wenn man nicht das ganze Capital bedarf (überhaupt wird selten die Einzahlung der Actien auf einmal verlangt, sondern vielleicht auf eine Actie 20 pCt. ꝛc.), oder aber, was geschehen soll, wenn das ursprünglich festgesetzte Capital nicht ausreicht, das Unternehmen aber so einträglich ist, daß es nicht aufgegeben werden kann.

Entweder werden in diesem letzten Fall weitere Actien ausgegeben, oder es wird ein Capital aufgenommen. Die Schuldscheine über ein solches Capital lauten aber nicht, wie dieß bei den Staatsobligationen häufig der Fall ist, über ungleiche Beträge, sondern ähnlich wie bei den Actien, über gleiche Summen; deshalb sagt man auch nicht, die Gesellschaft habe ein Capital von diesem oder jenem Betrage aufgenommen, sondern sie habe eine gewisse Anzahl Obligationen, jede von so und so viel Nennwerth ausgegeben, und oft kommt es vor, daß der Verkaufspreis dieser Obligation geringer ist, als der Nennwerth, ähnlich wie bei den Staatsschulden.

Es ist natürlich, daß von den aufgenommenen Capitalien vorher der Zins bezahlt werden muß, ehe der Gewinn berechnet werden kann; deshalb nennt man diese Obligationen, zum Unterschied von den Actien, Prioritäten, Prioritäts-Obligationen.

§. 8.

Wenn die Prioritäten-Besitzer Zinse bekommen, so werden die Actien-Besitzer auch etwas wollen. Diese erhalten, wenn die Zinsen bezahlt sind, ihren Antheil am Gewinn unter dem Namen Dividende. Sowohl die Actien als auch die Obligationen sind auf den Inhaber ausgestellt, somit sind den Actien Dividenden- und den Prioritäten Zinsen-Coupons beigegeben, wie bei den Staatsschuldscheinen. Die Zinsen sind aber gewiß, der Betrag des Gewinnantheils nicht; deshalb ist in den Dividendenscheinen der Betrag unausgefüllt gelassen, und es wird in einem oder mehreren, schon in den Statuten bestimmten öffentlichen Blättern bekannt gemacht,

wann und wie viel an Dividende vom letzten Rechnungsjahr gegen den Coupon bezogen werden kann.

Bei einigen Actien-Gesellschaften genießen auch die Actien einen festen Zins und haben außerdem noch Antheil am Gewinn. Diese Actien haben dann außer den Dividenden- auch noch Zins-Coupons.

Der Unterschied zwischen Actionären und Prioritätsgläubigern besteht also darin, daß erstere Antheil am Gewinn, bei verzinslichen Actien auch Zinsengenuß haben, die Prioritätsgläubiger blos ihre Zinse bekommen.

Werden aber anstatt Obligationen weitere Actien ausgegeben, so geschieht dies entweder unter gleichen Bedingungen wie die ursprünglichen, oder werden den neuen Actionären gewisse Vortheile, etwa frühere Dividendenzahlung oder höhere Zinse, gewährt. Geschieht solches, so heißen die Actien Prioritäts-Actien, im Gegensatz von den ursprünglichen und nachher unter gleichen Bedingungen ausgegebenen, welche Stammactien genannt werden. Hiemit ist auch der Unterschied zwischen Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen festgestellt. Uebrigens heißen die Actien oft Stamm-Actien im Gegensatz zu den Obligationen, welche man Prioritäts-Actien nennt, was aber die Sache nicht genau bezeichnet.

§. 9.

Nachdem jetzt von denjenigen Papieren, in welchen der Capitalist oder die Capitalien-Verwalter ihre Gelder nutzbringend anlegen können, gesprochen ist, so muß, ehe die Reihe an die Anstalten kommt, welche theilweise zu gleichem Zwecke dienen, vor Allem auch eine kurze Anleitung in der Auswahl der zu kaufenden Papiere gegeben werden.

Man hat alle Tage Gelegenheit, in öffentlichen Blättern zu lesen: „Keine Kahlköpfe mehr!", „Die Schwindsucht heilbar!", „Untrügliches Mittel gegen dies und das", und nahe bei diesen Anzeigen: „200,000 Gulden zu gewinnen! Jedes Loos muß einen Gewinn erhalten! Diese vom Staat garantirte Anleihe bietet die beste Gelegenheit" &c.

Mit diesen Andeutungen will ich sagen, daß ich von jeher der Meinung war, „Alles, was ein solches Geschrei braucht, um sich Platz zu machen, sei nicht viel Gutes." Einen Beweis hiefür aus allernächster Zeit gibt Mirès' großartige Anpreisung der türkischen Anleihe.

Daß solche Marktschreier dennoch Glauben finden, ist traurig genug dadurch bewiesen, daß sie im Stande sind, die horrenden Einrückungsgebühren zu bezahlen — aber wer zahlt sie eigentlich? Das Publikum, und Niemand anders.

Ausführlicher, als dieß hier geschehen kann, habe ich über diesen Gegenstand in meiner „Erklärung des Frankfurter Börsencursblattes" gesprochen,

einem Büchlein, das nicht blos für Kaufleute, sondern namentlich auch für den Gewerbsstand geschrieben wurde und bereits in zweiter Auflage erschienen ist.

Von den Banken und Banknoten.

§. 10.

Banken sind im Allgemeinen diejenigen Anstalten, welche die Circulation des Geldes erleichtern. Dies war ihr ursprünglicher Zweck. Im weitern Sinn gehört zu dem Geschäfte der Banken auch der Handel mit allen Arten von Werthpapieren, und auch Lebensversicherungs-Anstalten, von denen später die Rede ist, nennen sich hie und da Banken.

Die einzige jetzt noch bestehende Bank, welche den Zweck der leichten Circulation ausschließlich festhält, ist die alte Bank von Hamburg; ihre Einrichtung ist folgende: die Hamburger Kaufleute legen denjenigen Betrag, den sie für größere Zahlungen in ihren Kassen vorräthig halten müßten, in eine gemeinschaftliche Kasse zusammen. Ein Buchhalter eröffnet Jedem eine Rechnung und bemerkt darauf dessen Einlage. Hat alsdann A. an B. zu zahlen, so wird der Betrag dem A. ab- und dem B. zugeschrieben. Verzinst werden die Einlagen nicht — wenn sie in der eigenen Kasse vorräthig gehalten werden müssen, bringen sie auch keine Zinsen. Damit aber nicht der Eine diese, der Andere jene Münzsorte einlegen kann, müssen die Einlagen in ungemünztem Silber von einem bestimmten Feingehalt, nicht unter $^{982}/_{1000}$ fein. Einem bestimmten Quantum feinem Silber ist ein fester Werth beigelegt, so daß dieß Hamburger Bankgeld von keiner Münzveränderung betroffen werden kann.

Mehr umfassend sind die Geschäfte anderer Banken.

Die englische Bank discontirt Wechsel, gibt Darleihen auf Staatspapiere, acceptirte Wechsel, sonstige Gelddocumente, edle Metalle und Waaren, nimmt Depositen an, macht Girogeschäfte in laufender Rechnung und gibt Noten aus.

Ganz ähnlich sind die Operationen der uns näher gelegenen Hypothekenbank in München.

Jetzt sollen noch die Operationen einiger in neuester Zeit wieder auferstandenen Arten von Banken, der Credit Mobiliers und zwar der von Paris aufgezählt werden, weil diese den übrigen, namentlich auch der Darmstädter Bank für Industrie und Handel, zum Muster gedient hat.

1) Zeichnung und Erwerbung von öffentlichen Effekten (Staatspapieren), sowie von Actien und Obligationen industrieller und Credit-Unternehmungen, namentlich von Eisenbahnen, Bergwerks- und andern öffentlichen Arbeiten. 2) Ausgabe ihrer eigenen Obligationen im Betrage dieser Zeichnungen und Erwerbungen (diese eigenen Obligationen für verzinsliche Anweisungen auf sich selbst, welche die Gesellschaft in Umlauf

setzt). 3) Verkauf und Verpfändung der erworbenen Effekten, Actien und Obligationen (gegen Anleihen) und Umtausch derselben gegen andere Werthe. 4) Uebernahme von Anleihen jeder Art und Cession derselben, sowie Uebernahme öffentlicher Arbeiten. 5) Gewährung von Darleihen und Crediten in laufender Rechnung (Conto-Corrent-Geschäft) gegen Deponirung von Staatspapieren, Actien und Obligationen. 6) Annahme von Geldern und laufenden Rechnungen (Girogeschäft, vgl. oben bei Hamburg). 7) Geldeinzug für Rechnung der obengenannten Actien-Gesellschaften, Auszahlung ihrer Zins- und Dividenden-Coupons und sonstiger Verfügungen. 8) Führung einer Depositenkasse für alle Werthpapiere solcher Gesellschaften.

§. 11.

Zwischen diesen beiden Bankeinrichtungen oder vielmehr zwischen den Geschäften derselben ist nun ein gewaltiger Unterschied. Die Hamburger Bank zieht keinen Gewinn aus ihren Unternehmungen, die Gründer und Theilnehmer derselben zahlen sogar zur Deckung der Verwaltungskosten bei jedem Ab- und Zuschreiben eine Gebühr.

Wenn aber eine Bank der zweiten Art nur die unter Nr. 1 und 4 bezeichneten Geschäfte betreiben will, so braucht sie bedeutende Mittel. Das Capital wird also durch Actien aufgebracht, die Actionäre wollen Dividenden beziehen und die Gründer einer solchen Bank mögen den Nutzen, den sie der leidenden Menschheit gewähren, noch so sehr hervorheben, so ist der Gewinn der Gründer der erste, die Dividende für die Actionäre der zweite oder auch gar nicht der Zweck.

Daß bei nicht zureichendem Actien-Capital solche Gesellschaften Gelder gegen Obligationen aufnehmen, ist schon §. 7 gesagt. Dort ist aber die Aufnahme von Darleihen von bestimmten, öffentlich bekannten Beträgen gemeint. Ein ähnliches Mittel in unbestimmten Grenzen hat die genannte Gesellschaft in der sub Nr. 2 gestatteten Ausgabe ihrer eigenen Obligationen, welche sie gerade so verkauft, wie die französische Regierung ihre Renten, oder die österreichische Regierung die über den festgesetzten Betrag ausgegebenen Obligationen über 111 Millionen Gulden Nationalanlehen.

Unter den Operationen des Pariser Instituts vermißt man das Discontiren von Wechseln und die Notenausgabe; Letzteres ist derselben ausdrücklich untersagt. Zum Discontiren von Wechseln ist die genannte Bank von Darmstadt ermächtigt, dagegen gleichfalls nicht zur Ausgabe von Noten. Hiezu ist die Darmstädter Bank für Süddeutschland befugt.

Durch die Ausgabe von Banknoten vermehrt eine Bank ihr Capital, und zwar ohne dasselbe verzinsen zu müssen. Ist ihr Credit befestigt, so hat die Anstalt nicht zu befürchten, daß alle Notenbesitzer auf einmal ihre Noten gegen baares Geld auslösen werden; sie braucht deshalb blos so viel baare Mittel vorräthig zu halten, um dem jeweiligen Bedürfniß der Notenauswechslung genügen zu können. Indessen ist, um Mißbrauch zu verhüten, von Staats wegen den meisten Banken vorgeschrieben,

daß ein gewisser Theilbetrag der ausgegebenen Noten stets in Baar vorräthig gehalten werden muß. Dieß schützt indessen häufig weder gegen Mißbrauch, noch gegen Verlegenheiten.

Die Banknoten sind aber wohl zu unterscheiden von den Bankactien. Der Actienbesitzer hat Antheil am Gewinne der Bank, der Notenbesitzer nicht; diesem werden, wenn er z. B. ein Anlehen bei der Bank aufnimmt, oder einen Wechsel verkauft, anstatt baaren Geldes Banknoten hingezählt, und damit fertig — denn es gibt Banken, deren Noten von der Regierung mit Zwangscurs belegt sind, also genommen werden müssen, wie in Oesterreich und England. Da kann es leicht sein, daß der Bankactienbesitzer gewinnt, wenn der Notenbesitzer verliert. Denn wenn auch die Regierung die Annahme der Noten gebieten kann, so kann sie nicht immer verhindern, daß die Noten im Werthe gegen Metallgeld verlieren.

§. 12.

Was von den oben beschriebenen, meist auf Actien gegründeten Banken im Großen ausgeführt wird, dieß geschieht durch die sogenannten Bankiers in beschränkterem Maßstabe, wiewohl dieser Maßstab, wenn man an Rothschild und andere Bankhäuser in Frankfurt, Augsburg, Mainz u. s. w. denkt, nicht zu klein genommen werden darf. Diese Häuser geben keine Noten aus, aber häufig — und dieß ist ein wichtiger Dienst, den sie dem Gewerbsmann leisten, — nehmen sie seine überflüssigen Gelder gegen mäßige Verzinsung an und eröffnen soliden Gewerbsleuten auch bedeutende Credite. Daß man aber vorsichtig sein muß, hat das Jahr 1857—58 gelehrt, namentlich daß man sich nicht durch große Zinsvergütungen locken lassen soll. Erfreulich aber ist es, daß sich in jener schweren Zeit die meisten dieser Bankiers als feststehend bewährt, und die wenigen, welche das Zutrauen des Publikums mißbrauchten, haben sich vom Schauplatz entfernt.

Speziell für einzelne Stände stehen in der vorgenannten Weise die sogenannten Darlehn-Vereine in Darmstadt, Mainz, Offenbach, welche namentlich dem Gewerbestande Darleihen gewähren und sich in ihrer Organisation ihrem Vorbilde in Kassel anschließen.

In andern Staaten bestehen auch Hypotheken-Banken für Güterbesitzer.

Von den Sparkassen.

§. 13.

Sind die Banken Anstalten, wo man Gelder niederlegen kann, um sie nach Bedarf wieder zurückzunehmen (laufende Rechnung), so haben die Sparkassen den Zweck, wirkliche Ersparnisse auf längere Zeit anzunehmen, und sie mit den aufgewachsenen Zinsen in einer Summe zurückzuzahlen.

Entweder sind diese Anstalten allen Theilen der Bevölkerung zugänglich und stehen dann mit anderen Instituten in Verbindung, wie z. B. die mit der Stuttgarter Lebens-Versicherung verbundene Ersparnißbank, oder haben sie den Zweck, bloß die Ersparnisse der ärmeren, der dienenden, Volksklassen anzunehmen, deßhalb können auch kleinere Beträge darin zinsbringend niedergelegt werden. Die Sparkasse in Darmstadt, eine Staats-Anstalt, nimmt Einlagen von 1 fl. an. Da die Statuten derselben wohl Jedem zugänglich sind, so begnüge ich mich damit, dieselbe zur Benützung dringendst zu empfehlen.

Die Leihhäuser.

§. 14.

Die Leihhäuser sollen ebenfalls hauptsächlich den Armen — oder solchen, die sich ihrer Meinung nach in vorübergehender Geldverlegenheit befinden, dienen. Meines Wissens besteht im Großherzogthum Hessen keine öffentliche Anstalt dieser Art; da aber anderwärts die Gründung von öffentlichen Leihhäusern schon vielfach befürwortet wurde und es überall eine Menge von Privat-Leihanstalten gibt, so will ich ihr Wesen darstellen.

Ein Leihhaus leiht nur auf Pfänder, das heißt auf bewegliche Gegenstände, ist darum aber kein Credit mobilier wie das vorhin beschriebene. Es wird daher vorzugsweise oder ausschließlich von Personen benützt, welche entweder keinen Grundbesitz haben, um Capitalien darauf aufnehmen zu können, oder deren Grundbesitz schon ganz verschuldet oder überschuldet ist, oder die keinen Personal-Credit haben. Wenn unter diesen Benützern auch wirklich verschämte Arme sich befinden, so gibt es eine Masse Leute, denen es gleichgültig ist, ob nach und nach voll Alles zu Grunde geht — denn an's Auslösen der Pfänder kommt von den letztern selten einer.

Ferner nehmen solche Pfandverleiher höhere, ja viel höhere Zinse, als die landesüblichen (10 pCt., 20, ja 30 pCt.) und dieß wird ihnen von vielen Seiten zum Vorwurf gemacht und als ein grober Wucher dargestellt.

Im Augenblick, wo man in vielen Staaten die Gesetze gegen den Wucher aufheben will, wird es geeignet sein, in einer Schrift, welche schon nach Erscheinen des ersten Heftes sich ungetheilten Beifalls zu erfreuen hatte, unpartheiisch über diese viel verschrieenen und doch geduldeten Anstalten zu sprechen.

Ich frage zuerst: was berechtigt dieselben zur Festsetzung so enormer Zinsen, da sie doch durch das Pfand gesichert sind, auf welches sie nie den vollen Werth leihen? Ich antworte darauf einfach: weil selten der Eigenthümer in Person unterhandelt, sondern, um ungekannt zu bleiben, Dienstboten schickt; da der Verleiher somit nicht immer oder selten den wirklichen Eigenthümer ermitteln kann (vielleicht auch nicht will)

so bekommt er häufig gestohlene Sachen in Versatz, die er nachher wieder ausliefern muß, ohne Entschädigung zu bekommen. Darin steckt das Risico. Dieß macht allerdings die Sache nicht besser — eher schlimmer und der Pfandverleiher, der seinen Nutzen von den Armen zieht', der durch Annahme gestohlener Sachen unbewußter Weise zum Diebshehler wird, steht in den Augen des Publikums noch schwärzer da. Allein der Umstand, daß man, um die Privat-Institute zu verdrängen, von öffentlichen Leihanstalten spricht, beweist die Unentbehrlichkeit derselben und stellt sie als ein nothwendiges Uebel dar — und jetzt frage ich noch: um was ist ein Pfandverleiher, der häufig einer wirklichen augenblicklichen Noth abhilft, schlimmer, als etwa ein Wirth, der einem Säufer bis zum Uebermaß geistige Getränke verabfolgt, wenn er weiß, daß dessen Weib und Kinder am Hungertuch nagen. Ein solcher Fall ist voriges Jahr in Stuttgart wirklich vorgekommen und ich wüßte noch mehrere nachzuweisen.

Ob ein öffentliches Leihhaus das Uebel mildern könnte, ist eine Frage, von Vielen bejaht, von Vielen verneint. Zu dem, was Herr Robert Mohl früher über den Gegenstand veröffentlicht hat, könnte ich noch specielle Belege aus dem Leihhause zu Straßburg liefern, nach Mittheilungen des meinem Hause nahe befreundeten Directors dieser Anstalt. Um mich kurz zu fassen. Viele Entlehner würden die Anstalt, um nicht erkannt zu werden, gar nicht benützen und sich an die Privatverleiher wenden — Viele die letzteren als Vermittler gebrauchen. Ueberdieß erfordern die größern Verwaltungskosten auch höhere Zinse. Aber, wird man einwenden, die Ueberschüsse der öffentlichen Anstalten fallen nicht in den Beutel des Verleihers, sondern — nach den Statuten der meisten derselben kommen sie den Armen zu gut. Das heißt auf Deutsch: dem einen Armen nimmt man es, um es dem andern (vielleicht dem nehmlichen, wenn er dem Spital verfallen ist) wieder zu geben.

Wenn aber die Privatpfandhäuser doch ausgerottet und ein öffentliches dafür entbehrlich gemacht werden soll, so will ich ein einfaches Mittel sagen. Verkaufen anstatt Versetzen. Man bekommt mehr, erspart die Zinsen.

Oeffentliche Leihhäuser, zum Zweck errichtet, um soliden Leuten die Aufnahme von kleinen Capitalien zu erleichtern, schienen in der Zeit nöthig, wo noch keine andern Anstalten vorhanden waren, welche diesen Zweck auf weit billigere und anständigere Weise erfüllten und wobei jeder Mißbrauch vermieden wird. Dies sind die

Handwerkerbanken, Warrants und ähnliche Anstalten.

§. 15.

Das Großherzogthum Hessen besitzt zu ähnlichem Zweck die oben erwähnten Darlehenvereine.

Warrants sind solche Anstalten, von denen der Geldbedürftige gegen Verpfändung seiner Waare Geld erlangen kann. Die Waaren werden aber dem Gläubiger nicht überliefert, sondern nur eine Bescheinigung, daß der Geldsuchende die bezeichneten Waaren wirklich besitzt und sich solche in der öffentlichen Niederlage befinden. Diese Bescheinigung enthält also die Gewähr des wirklichen Besitzes der Waaren und nach dem englischen Wort Warrant (Gewährleistung) hat die Anstalt den Namen.

Credit-Vereine.

§. 16.

Ueber diese von allen Seiten als wohlthätig anerkannten Anstalten habe ich weniger zu sagen. Sie leihen hauptsächlich auf Hypotheken, und zwar in der Art, daß der Schuldner Capital sammt Zins durch eine bestimmte Anzahl jährlicher gleicher Zahlungen (Annuitäten) tilgt. Diese Tilgung wird in einer scheinbar unverhältnißmäßig kurzen Zeit vollendet, was Manchem unbegreiflich ist. Ein besonderer Credit-Verein besteht im Großherzogthum Hessen nicht, dagegen hat die hessische Renten-, Capital- und Zinsen-Anstalt derartige Beleihungen in ihren Geschäftskreis aufgenommen. Ich will jetzt die Art und Weise dieser Art von Anleihen an einem einfachen Beispiel zeigen.

Der Besitzer eines kleinen Gutes erhielt von einem Creditverein gegen Versicherung des Gutes fl. 1000. und hatte an Capital und Zinsen jährlich die gerade Summe von fl. 131. zehn Jahre lang zu zahlen, um frei zu werden.

Denkt man an 5 pCt. Zinse und blos an die erste Jahreszahlung, so sollte man fast glauben, die Anstalt komme zu kurz, denn bei 5 pCt. hätte sie nach Ablauf des ersten Jahres fl. 50. verdient, also hätte die Zahlung fl. 150. sein sollen; auch im zweiten Jahre hätte sie noch mehr als fl. 131. betragen, nehmlich fl. 145, im dritten 140, im vierten 135, im fünften 130. Dagegen hätte der Schuldner im sechsten Jahr schon fl. 1. zu viel bezahlt.

Nach dieser Rechnung hätte er im letzten Jahr noch fl. 105 zu bezahlen. Also, wird man sagen, nimmt die Anstalt den Durchschnitt: der würde bei 5 pCt. blos fl. 26. 30., also jährlich fl. 126. 30 kr. betragen.

Der Creditverein rechnet aber anders; einmal keine einfachen, sondern Zinses-Zinsen.

Wenn nun die Anstalt heute fl. 1000. auf 10 Jahre Zins aus Zins anlegt, so wird das Capital am Schlusse des zehnten Jahres auf eine gewisse Höhe angewachsen sein. Jetzt kann aber eine jährliche Zahlung von nur dem zehnten Theil des Capitals natürlich nicht so viel Zinses-Zinsen tragen, als fl. 1000 auf einmal angelegt. Diese müssen also den zehnten Theil des Capitals übersteigen und so groß sein, daß sie, nach

und nach angelegt, am Schlusse so viel getragen haben, als das ganze Capital. Zahlt der Schuldner am Schlusse des ersten Jahrs 1 Gulden, so kann der Gläubiger denselben 9 Jahre lang auf Zinsen austhun, den Gulden des zweiten Jahres auf 8 Jahre u. s. f., den letzten Gulden am Schlusse des zehnten Jahres gar nicht mehr.

Rechnet man zusammen, was diese Theilzahlungen von fl. 1. in 10 Jahren sammt Zinsen machen und dividirt durch diese Summe das mit den Zinsen aufgewachsene volle Capital, so hat man die jährlich zu zahlende gleiche Summe. Dies kann Jeder leicht rechnen. Bei 5 pCt. beträgt die jährliche Zahlung für fl. 1000. — in 10 Jahren auf diese Weise abzutragen fl. 129. 30 kr., bei obigen fl. 131. waren $5^1/_4$ pCt. gerechnet, angenommen daß der Schuldner seine Zahlungen je am Schlusse des Jahrs macht. Die ganze Berechnung kann aber durch die einfache Formel geschehen:

Das Capital fl. 1000. wächst in 10 Jahren à 5 pCt. auf $1000 \,.\, 1{,}05^{10}$.

Ein Gulden 10 Jahre lang am Schlusse des Jahres bezahlt, trägt

$$\frac{1 \,.\, (1{,}05^{10}) - 1}{0{,}05}$$

die jährliche Zahlung also

$$\frac{1000 \,.\, 1{,}05^{10}}{\frac{1 \,.\, (1{,}05^{10}) - 1}{0{,}05}}$$

welche sich noch bedeutend vereinfachen läßt, nehmlich

$$\frac{50 \,.\, 1{,}05^{10}}{(1{,}05^{10}) - 1.} = \text{fl. } 129.\ 30 \text{ kr.}$$

Wird die erste Jahreszahlung gleich am Capital zurückbehalten, so wird durch die zehnte Zahlung z. B. das Capital in 9 Jahren getilgt, folglich bei 5 pCt.

$$\frac{50 \,.\, 1{,}05^{9}}{(1{,}05^{10}) - 1.}$$

Kranken-, Sterbe- und Wittwen-Cassen.

§. 17.

Diese Anstalten sind die Vorgänger der Lebensversicherungen. Sie sind das im Kleinen und in beschränkteren Kreisen zu erfüllen bestimmt, was die Lebensversicherungen im Großen.

In die Sterbekassen legen die Mitglieder eines oder mehrerer Gewerbe bestimmte Beiträge zusammen, um in eintretenden Sterbefällen einen Beitrag zu den Begräbnißkosten oder nach Umständen vollen Ersatz derselben zu erhalten. Sie heißen daher auch Leichenkassen und es bestehen solche fast in jeder Stadt. Wenn solche nicht mißbraucht und die vorräthigen Gelder gut verwendet werden, so kann ihr Nutzen, wenn schon dieß oft versucht wurde, nicht bestritten werden. Da sie keine große Ansprüche zu er-

füllen haben, so verlangen sie auch keine großen Beiträge und passen daher für solche Stände, denen ein kleiner Beitrag nicht wehe thut, und da diese Anstalten blos locale Wirksamkeit haben, so sind alle Theilnehmer sich persönlich bekannt, worauf Viele einen großen Werth legen.

In die Sterbekasse der Unteroffiziere des Großherzogthums Hessen beträgt die Einlage fl. 1., der jährliche Beitrag fl. 1. 12. Der Beitrag, den sie für einen Todesfall gewährt, ist fl. 30.

Ganz ähnlich ist es mit den Kranken-Kassen, nur sind diese vorzugsweise zum Dienste der fremden Arbeiter bestimmt.

Einen weitern Wirkungskreis haben die Wittwen-Kassen. Die Leistungen bestehen entweder in jährlichen Pensionen für die hinterbliebenen Wittwen oder in einem einzigen größern Beitrag. Sie umfassen entweder einzelne Berufsclassen eines ganzen Landes (z. B. die geistliche Wittwenkasse, die Militärwittwenkasse 2c.), oder sind sie der Theilnahme mehrerer Stände geöffnet — allgemeine Pensionsfonds. Sie werden vorzugsweise von Beamten benützt, deren Wittwen natürlich den Beruf ihres Mannes nicht fortsetzen können. Sie sind entweder Staats- oder Privat-Anstalten. Jedenfalls stehen sie unter Aufsicht des Staates.

Im Großherzogthum Hessen wird, wie in Württemberg und andern Staaten, z. B. jedem Staatsbeamten ein Theil seiner jährlichen Besoldung zurückbehalten, um ihm denselben nach eintretender Dienstunfähigkeit oder nach seinem Tode der Wittwe in Form einer jährlichen Pension wieder zu reichen.

Die Einrichtung dieser Anstalten erfordert schon eine Berechnung — um die erforderlichen Beiträge zur Kasse mit den künftigen Leistungen in ein möglichst richtiges Verhältniß zu bringen, eine Berechnung, welche nur da mit einiger Wahrscheinlichkeit gemacht werden kann, wo die Theilnahme sich über einen weitern Kreis erstreckt und welche also den obigen zuerstgenannten Anstalten meistens abgeht. Es ist namentlich nothwendig, die durchschnittliche Lebensdauer der Männer und ebenso die der Frauen zu ermitteln, was ich im nächsten Abschnitt weiter ausführen werde. Hier nur so viel: man beobachtet z. B. eine Anzahl Männer eines Standes von gleichem Alter, von gleicher Anstellungszeit bis zu ihrem Tode. Stirbt der eine von dem gedachten Zeitpunkt an in 10, der andere in 11, der dritte in 12 Jahren, so sagt man, die mittlere Jahresdauer für die betreffende Classe ist nach dem und dem Lebensalter noch 11 Jahre. Die Beiträge können also 11 Jahre lang erhoben werden, ehe eine Leistung zu machen ist.

Auf ähnliche Weise wird nun die Durchschnittszahl der Jahre gesucht, welche die Wittwe nach dem Tode noch zu leben hat. Jetzt weiß man annähernd die Höhe der künftigen Leistungen und bemißt sonach die Beiträge.

Lebensversicherungen und Renten-Anstalten

sind bestimmt, die Wohlthaten, welche die vorgenannten Anstalten blos einzelnen Ständen und kleinen Bezirken gewähren — ohne Ausnahme jedem Stande und Alter zugänglich zu machen. Die Gründer solcher Anstalten mußten freilich vieljährige Erfahrungen sammeln, bis sie zur Bestimmung der Beiträge eine einigermaßen sichere Grundlage bekamen und die jetzt bestehenden dürfen nicht aufhören, fortwährend die Sterbefälle in einzelnen Ländern zu beobachten und zu vergleichen.

Nach der eigentlichen, ursprünglichen Bestimmung ist die Lebensversicherung eine Anstalt, an welche der Theilnehmer von seinem Eintritte an jährlich eine gewisse Summe zahlt, damit die Anstalt seinen Hinterbliebenen, nach seinem Tode, eine zum Voraus festgesetzte Summe ausbezahle. Wenn z. B. ein Mann von 30 Jahren jährlich einen Beitrag von fl. 2. 1 kr. zahlt, einer von 35 Jahren fl. 2. 21 kr., so erhält nach seinem Tode die Wittwe oder die Kinder 100 fl. — und es kommt hiebei nicht darauf an, ob er kurz nach der ersten Zahlung stirbt, oder ob er den Beitrag viele Jahre lang zahlen mußte.

Die einfachste Operation der Renten-Anstalten ist gerade umgekehrt. Sie erhebt von Jemand auf einmal eine Summe, um ihm bis zu seinem Tode eine jährliche Rente zu bezahlen.

Ich will bei diesen beiden einfachen Beispielen vorläufig stehen bleiben und die nöthigen Erklärungen daran knüpfen.

Keine von beiden Anstalten wird mehr zahlen wollen, als sie empfangen hat, und für beide paßt daher die oben beim Creditverein gegebene Berechnung.

Die Einzahlungen in der Lebensversicherung sollen zusammen mit Zinseszinsen so viel betragen, als die von der Anstalt beim Tode zu leistende Summe.

Bei der Rentenanstalt ist der Einzahlende der Gläubiger, der sein Guthaben in einzelnen jährlichen Zahlungen zurückerhält.

In beiden Fällen müssen Leistungen und Gegenleistungen gleich sein.

Wie aber diese Gleichheit herbeiführen, da man die Todesstunde nicht voraus weiß, dieß ist jetzt die Hauptfrage.

Es ist oben gesagt, daß ein 30jähriger Mann weniger zahlt, als ein 35jähriger. Dies ist leicht zu begreifen. Man kann annehmen, daß ein Mann von 35 Jahren seinem Tode näher ist, als einer von 30 Jahren; folglich müssen, da von dem älteren weniger Jahresbeiträge zu erwarten sind, diese höher sein.

Umgekehrt ist es bei der Rentenanstalt. Hier darf der in höherem Alter Eintretende weniger zahlen, als der Jüngere, weil voraussichtlich die Leistung der Anstalt an den Aeltern früher aufhört, als an den Jüngern. Um eine jährliche Rente von

fl. 5. zu kaufen, zahlt der mit 40 Jahren Eintretende bei der obengenannten Anstalt fl. 81. 50, der von 50 Jahren fl. 69. 5.

Die Lebensversicherung geht von der Ansicht aus, der Theilnehmer werde so lange leben, daß seine allmähligen Einlagen die Summe erreichen werden, welche die Anstalt nach seinem Tode zu zahlen hat.

Die Rentenanstalt glaubt, der bei ihr Betheiligte werde nicht länger leben, als bis sie seine Einlage durch ihre jährlichen Renten zurückbezahlt habe.

Der frühe Tod ist also für die Lebensversicherungs-, das längere Leben für die Rentenanstalt ein Nachtheil; das längere Leben aber für die Lebensversicherung, der frühere Tod für die Rentenanstalt ein Vortheil.

Diesen Nachtheil und Vortheil auszugleichen ist nun eine Aufgabe, welche zwar nicht mit mathematischer Gewißheit gelöst werden kann, aber durch die Durchschnitts-berechnung wenigstens so gelöst wird, daß die Cassen der Anstalt vor einem Deficit möglichst verwahrt werden.

Die genannte Anstalt veröffentlicht in ihrem Prospecte zwar keine Sterblichkeits-tabelle, wie die Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank, aus welcher das durchschnittliche Lebensalter berechnet werden könnte, bei den meisten indessen ergibt sich dieselbe für alle bis jetzt bekannten Sterblichkeitstafeln ziemlich überein-stimmend.

Diese Anstalt, sowie die Lebensversicherungsanstalt in Hannover, sind, so viel mir bekannt, die einzigen, welche die zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafeln veröffent-lichen. Um den Durchschnitt für ein früheres Alter zu berechnen, würde der nöthige Raum die Grenzen dieses Buches überschreiten; ich wähle daher nach der Stuttgarter Sterblichkeitstabelle ein kürzeres Beispiel:

Die Anstalt in Stuttgart nimmt an, daß von 4810 die im 15. Lebensjahre stehen, im nächsten Jahr noch 4771 am Leben, also 39 gestorben sind. Bis zum 17. Lebensjahre sind weitere 40 gestorben, und 4731 leben noch; das 84. Jahr er-reichen von den im 15. Lebensjahr Stehenden blos noch 761, das 85. 205, das 90. endlich erreicht Keiner. Um zu zeigen, wie die durchschnittliche Lebensdauer gefunden wird, will ich beim Jahr 84 stehen bleiben. Von 261, die in diesem Lebensalter stehen, erreichen 205 das 85. Lebensjahr und 56 sterben, 159 werden 86 Jahre alt, und 46 sind gestorben, 121 bringen es auf 87, und 38 gingen mit Tod ab; das 88. Jahr erleben 91, also starben 30, endlich leben im 89. Jahr noch 66, und 25 starben; diese 66 aber sterben alle bis zum 90. Jahre, welches nach der Tabelle Keiner erreicht.

Für die Berechnung gibt es jetzt drei Wege.

a)	205	leben	1	Jahr	=	1	mal	205	= 205
	159	"	2	"	=	2	"	159	= 318
	121	"	3	"	=	3	"	121	= 363
	91	"	4	"	=	4	"	91	= 364
	66	"	5	"	=	5	"	66	= 330
	642								1580

Der Durchschnitt ist $\frac{1580}{642} = 2{,}46.$

b) Alle im 84. Jahre stehenden 261 sind in 5 Jahren gestorben, nehmlich

56	gestorben	und	205	übrig,
46	"	"	159	"
38	"	"	121	"
30	"	"	91	"
25	"	"	66	"
66	"	"	0	"
261			642	

$$\frac{642}{261} = 2{,}46.$$

Da man aber nicht annehmen kann, daß alle im Anfang des Jahres sterben, so nimmt man durchschnittlich die Mitte an und fügt den gefundenen 2,46 noch ein halb Jahr hinzu, und sagt also, die mittlere Lebensdauer für eine 84 Jahre alte Person ist 2,96 Jahr.

c) Man halbirt die bei dem gesuchten Jahre stehende Anzahl Lebender und sucht die gefundene Halbzahl in der Tabelle.

Zum Beispiel, von 4860 im 15. Lebensjahr Stehenden leben noch im 17. Jahre 4731. Für diese ergibt sich nach den beiden obigen Berechnungsarten eine mittlere Lebensdauer von 41,527. Halbirt man die Zahl 4731, so bekommt man 2365. So viele erreichen von denselben das 59. Lebensjahr, was mit der mittleren Lebensdauer ziemlich genau übereinkommt.

Die allgemein übliche Berechnungsweise ist jedoch die unter b. angegebene.

Fortsetzung.

Es ist jetzt auf eine leichtfaßliche Weise zu erklären, wie die Beiträge berechnet werden. Auch hiefür gibt es zwei Wege. Der erste stützt sich auf die so eben ermittelte durchschnittliche Lebensdauer und ist oben schon angedeutet worden. Will Einer, der im 55. Lebensjahre steht, seinen einstigen Hinterbliebenen eine Summe versichern, so wird man annehmen, daß er seine Beiträge — weil sie Anfangs des Jahres bezahlt werden müssen — 18mal entrichte, ehe er stirbt — und wird diese Beiträge nach Verhältniß der Summe, die er versichert, bemessen.

Für die Altersklassen von 45—50 ist nun angenommen, daß sie noch 23 Jahre im Durchschnitt leben, zu welchem Resultat auch die Berechnung aus den Sterblichkeitstabellen der Stuttgarter Anstalt führt.

Der zweite Weg ist der: Man nimmt die nach der Tabelle in einem gewissen Alter — wir wollen das 55. Jahr beibehalten — stehenden Personen und schließt wie folgt: Zahlt jede derselben ihren jährlichen Beitrag etwa von 1 fl., so kann die Bank diese Einlagen 35 Jahre lang, bis zum 90. Jahre, anlegen. Von den im nächsten Jahr noch Lebenden 34 Jahre lang, dann 33, 32 Jahre und so fort.

Jetzt rechnet man weiter: Von den heute im 55. Lebensjahr stehenden Personen sterben 70. Die Gesellschaft hat nun an die Hinterbliebenen derselben ihre Pflichten zu erfüllen; diese à 1 fl. gerechnet gibt fl. 70, nach dem Tarife der Stuttgarter Bank, welche also wieder aus dem Zins kommen, wofür also der Zins wieder auf 34 Jahre abgerechnet werden muß. Für die im zweiten Jahre gestorbenen — 73 — kommen fl. 73. aus dem Zins, welcher daher für 33 Jahre abzurechnen ist u. s. w.

Stellt man jetzt Einnahme und Ausgabe zusammen, so kann berechnet werden, wie groß die Einlage sein muß.

Bei einem Zinsfuß von 3 pCt. betragen die Einnahmen à 1 fl. von den im 55. Lebensjahr stehenden bis zum 90. Jahre, wo alle als gestorben angenommen sind, mit Zinseszinsen fl. 121,822. 14 kr., die Zahlungen à 3 pCt. mit Zinseszinsen aber fl. 5832. 26 kr.

Sonach beträgt bei diesem Zinsfuß, wenn die Hinterbliebenen 1 fl. bekommen sollen, die Einlage $\frac{5832}{121,822}$ fl. und wenn 100 fl. versichert werden sollen, fl. 4. 53 kr. Das nämliche Resultat ergibt sich auch, wenn man die mittlere Lebensdauer für das 55. Jahr mit $16^1/_5$ zu Grunde legt.

Daß bei der Festsetzung der Prämien sehr viel auf den Zinsfuß ankommt, ist nicht schwer einzusehen, ebenso daß die Anstalt für solche Personen, welche in jüngeren Jahren eintreten, eine niedrigere Prämie festsetzen kann, weil sie solche länger zu erheben hofft, als für Aeltere, deren Tod früher in Aussicht steht, daß aber eine Rentenanstalt für ältere Personen die Einlagen niederer stellt, oder eine höhere Rente gewährt, weil sie hofft, früher davon loszukommen, als bei jüngeren Personen.

Jetzt ist aber noch ein Umstand hervorzuheben, den ich bis jetzt übergangen habe; es fragt sich nämlich, ob die Anstalt auf Gegenseitigkeit beruht, oder nicht. Ist letzteres der Fall, so bezieht die Versicherungs-Gesellschaft den Gewinn und dieser wird um so größer sein, je niederer der Zinsfuß ist, den sie bei ihren Berechnungen zu Grund legt; denn es ist, da die den Hinterbliebenen zu zahlende Summe den auf Zinseszinsen angelegten Einlagen gleich sein soll, natürlich, daß je niederer der Zinsfuß, desto später erreichen die Einlagen die beabsichtigte Höhe, und da ferner die Zahl der Einlagen mit der Zahl der für die mittlere Lebensdauer berechneten Jahre über-

einkommen muß, so müssen bei niederem Zinsfuß auch die Einlagen der Prämien größer sein. Die nicht auf Gegenseitigkeit gegründeten Anstalten müssen nun außer den Verwaltungskosten auch noch durch die Einlagen ihren Gewinn decken und werden sie um so höher festsetzen, denn beiläufig gesagt, so sehr diese Anstalten in ihren Prospekten das Wohl der Menschheit voranstellen und zum Beitritt einladen, so ist der Gewinn doch nicht die Nebensache.

Ein Anderes ist es mit den gegenseitigen Anstalten. Hier wird der Gewinn nach Abzug der Verwaltungskosten in der Art unter die Versicherten vertheilt, daß der jedem zukommende Antheil an den nächstverfallenen Jahresbeiträgen in Abzug gebracht wird. Um möglichst sicher zu gehen, legen die Gesellschaften dieser letzteren Art für die ursprünglichen Einlagen einen niederen Zinsfuß zu Grund, mit andern Worten, sie setzen die Prämie höher, um nachher das aus Vorsicht zu viel Erhobene wieder zurückzubezahlen.

So versichert z. B. die großherzogl. hessische Renten- und Lebensversicherungs-Anstalt in Darmstadt gegen feste Prämien, die Stuttgarter Bank gewährt Anspruch auf Dividende — und es erhebt von den auf Lebenszeit Eintretenden für eine Versicherungssumme von fl. 100. —

	Die Darmstädter:	Die Stuttgarter:
Eintritt im 25. Jahr	fl. 1. 45.	fl. 2. 13.
30. "	2. 1.	2. 27.
35. "	2. 21.	2. 46.
40. "	2. 48.	3. 10.
45. "	3. 26.	3. 45.
50. "	4. 18.	4. 34.
55. "	5. 33.	5. 41.

Bei der Darmstädter Anstalt ist nach meiner Berechnung ein Zinsfuß von 2 % zu Grunde gelegt, bei der Stuttgarter nur $1^3/_4$ %; d. h. die jährlich bezahlten Prämien werden dem Versicherten mit 2 beziehungsweise $1^3/_4$ % verzinst, was allerdings sehr wenig wäre, denn je kleiner der Zins, desto größer die jährliche Prämie. Es könnte daher durch Anlage dieser Beiträge bei einer Sparkasse, welche nur 3 % bezahlt, der Zweck schneller erreicht werden. Allein wenn man annimmt, daß die Anstalt 1 % Verwaltungskosten hat und für ungünstige Fälle einen Reservefond bereit halten muß, so gleicht sich die Sache aus. Die Stuttgarter Bank ist auf Gegenseitigkeit gegründet. und zahlt das zuviel Eingenommene in Form von Dividenden an die Versicherten zurück.

Fortsetzung.

Es ist nicht der Ort, meine Ansichten über die Lebensversicherungs-Anstalten auszusprechen; meine Aufgabe ist blos, ihre Einrichtung deutlich zu erklären. Nur

drei Punkte muß ich hervorheben. Erstens wird aus dem Bisherigen jedem Leser klar sein, daß wenn er länger lebt, als die der Berechnung zu Grund gelegte mittlere Lebensdauer, er bis zu seinem Tode **mehr** eingezahlt hat, als seine Erben bekommen. stirbt er früher, so bekommen die Hinterbliebenen mehr, als die Einzahlung. Somit hätte die Betheiligung bei einer Lebensversicherungs-Anstalt Aehnlichkeit mit einem Glücksspiel, mit einer Lotterie — wobei jedoch der große Unterschied stattfindet, daß bei der Lotterie die günstigen Fälle selten, die ungünstigen am häufigsten sind, bei den Lebensversicherungs- und Renten-Anstalten, welche die Wahrscheinlichkeit nach dem mittleren Durchschnitt nehmen, das Zuviel und Zuwenig sich ausgleichen soll. Indessen habe ich nach einer Uebersicht der bei Gotha Versicherten berechnet, daß die von 22 bis 45 Jahren Eingetretenen zum größten Theil die mittlere Lebensdauer **nicht** erreichten, die meisten später Eingetretenen solche überlebten.

Zweitens geht aus einer der vorhin aufgestellten Berechnungen hervor, daß die Anstalt viel mehr einnehmen muß, als sie auf einmal auszubezahlen hat. Sie muß also die Einnahmen nutzbringend anlegen und wenn dies nicht mit gehöriger Sicherheit geschieht, so sind die Versicherten gefährdet. Um hierüber irgend Gewißheit zu bekommen, ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob sich eine Anstalt in ihren jährlichen Rechenschaftsberichten mit gehöriger Offenheit über alle Verhältnisse ausspricht.

Drittens ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Sterblichkeitslisten der Wahrscheinlichkeit nur dann möglichst nahe gebracht werden, wenn der Durchschnitt nach mehrjährigen Erfahrungen und nicht nur von **einer** Gegend, sondern von verschiedenen Ländern oder Provinzen eines Landes mit häufig ungleichen Gesundheitsverhältnissen gemacht werden, daß also nur bei möglichst großer Betheiligung die Anstalt die größte Sicherheit bieten kann, wobei allerdings zu bemerken ist, daß bei Berechnung der Sterblichkeitsverhältnisse und der mittleren Lebensdauer nicht immer ein Unterschied zwischen gesunden und kranken Personen gemacht wird, während die genannten Anstalten sehr darauf sehen, daß die bei ihr angemeldeten Personen von fester Gesundheit sind.

Ohne irgend eine Anstalt verdächtigen zu wollen, mußte ich dieses sagen, denn daß einzelne in den Fall kommen können, ihre Verbindlichkeiten nicht mehr zu erfüllen, hat der Fall der Hammonia in Hamburg gelehrt.

§. 17.

Schluß.

Es sei noch kurz gesagt, daß sich sowohl die Lebensversicherungen, als die Rentenanstalten nicht blos auf die beispielsweise angeführten Geschäfte beschränken. Aber immer bleibt die durchschnittliche Lebensdauer die Grundlage ihrer Berechnungen.

Man kann, anstatt in jährlichen Zahlungen, die Einlagen in **einer** Summe machen. Man kann in der Art versichern, daß die versicherte Summe nicht erst nach

dem Tode des Versicherten, sondern wenn derselbe ein gewisses Lebensalter erreicht hat, ausbezahlt wird. Diese letztere Art der Versicherung wird hauptsächlich dann benützt, wenn die Eltern ihrer Tochter eine Aussteuer, dem Sohn etwa die Kosten der Universitätsbildung oder auch die Kosten eines Ersatzmannes für den Militärdienst sichern wollen — hier leisten sie die Dienste wie die Aussteuer- und Rekruten-Vereine. Man kann sich auch in der Art versichern, daß die Beiträge, im Falle der Versicherte das bestimmte Alter nicht erreicht, der Anstalt verbleiben, oder aber — natürlich gegen erhöhte Beiträge — auch so, daß die bereits gemachten Einlagen bei früherem Tode zurückbezahlt werden und dabei nur die Zinsen für den Einleger verloren sind. Auch kann Jemand, der in höherem Alter eintritt, durch entsprechende Nachzahlung die für ein früheres Eintrittsalter festgesetzte Prämie erlangen.

In ähnlicher Weise können auch bei den Rentenanstalten nicht blos Ansprüche auf lebenslängliche, sondern auch auf Zeitrenten genommen werden und häufig vereinigen die Lebensversicherungs-Anstalten auch das Rentengeschäft mit ihren Operationen. wie dies bei der Anstalt in Darmstadt der Fall ist.

Diese sämmtlichen Operationen kann nun jeder Leser aus den Statuten dieser Gesellschaft ersehen und die bisherigen Erklärungen werden ihm auch diese hier nicht speciell angeführteen verständlich machen.

Versicherungs-Anstalten gegen den Verlust materieller Güter.

§. 18.

In gleicher Weise wie man für die Hinterbliebenen oder für seine alten Tage sorgen kann, kann man auch sich vor Verlusten aller möglichen Art sichern. Es gibt Anstalten, welche Ersatz für gefallenes Vieh, für Hagelschaden, für Feuersgefahr, Seeschaden u. dgl. leisten.

Wenn ich nicht für und nicht wider die Theilnahme an den Lebensversicherungen sprechen, sondern jedem selbst überlassen will, zu thun, was er für gut findet, so möchte ich Jedem unbedingt die Benützung der letztgenannten Anstalten anrathen. Sie mögen der Speculation ihren Ursprung zu danken haben, wie die meisten auf Actien gegründeten Feuerversicherungs-Gesellschaften, oder auf Gegenseitigkeit beruhen — immer haben sie das voraus, daß selten die Einlage den im Fall eines Unglücks zu hoffenden Ersatz übersteigen wird, das heißt, weil die Prämien, namentlich bei den Feuer-, See-, Transport-Versicherungen so niedrig sind, daß sie gegen den abzuwendenden Verlust kaum in Betracht kommen können.

Auch bei den Vieh- und Hagel-Versicherungen, deren in Darmstadt eine auf Gegenseitigkeit gegründete besteht, würde dies der Fall sein, wenn die Theilnahme größer wäre. Besonders scheitert das Gedeihen der Hagelversicherungen an

der Engherzigkeit vieler Gutsbesitzer, deren Feldmarken dem Hagel weniger ausgesetzt sind. Da die Last also allein von den häufiger betroffenen und deßhalb ärmeren Landleuten zu tragen ist, so muß die Prämie so gestellt werden, daß sie aufgebracht werden kann, daher kann aber auch selten der volle Ersatz des Schadens gewährt werden. Darüber, ob die Hagelversicherungen wie die Gebäude-Brandversicherung, z. B. im Großh. Hessen und einigen andereren Staaten, vom Staate als Zwangsanstalt in die Hand genommen werden dürfe, ist schon häufig gestritten worden, und auch überall, wo solche Anstalten bestehen, stehen sie, wie die Viehversicherungen in der Leitung von Privaten.

Dagegen leisten die weiter genannten Anstalten gegen niedere Prämien vollen Ersatz; ich habe oben gesagt, daß, um den Hinterbliebenen eine gewisse Summe zu sichern, nach und nach so viel eingezahlt werden müsse, bis nach durchschnittlichen Berechnungen die Einzahlungen jene Summe erreicht haben. Dies ist nun bei einer Feuerversicherung natürlich nicht der Fall; denn wenn sich hundert Lebende vereinigen um ihren Hinterbliebenen nach ihrem Tode eine Summe zu sichern, so weiß man gewiß, daß alle 100 Mann dem Tode früher oder später verfallen sind. Allein höchst unwahrscheinlich ist es, daß wenn 100 zusammenlegen und sich gegenseitig gegen den Verlust ihrer Habe versichern, gerade allen 100 ihre Habe verbrennen wird; denn wenn auch eine ganze Stadt verbrennt, so sind vielleicht hundert andere Städte versichert, welche verschont bleiben. Daher kommt es, daß ein Privatmann, um seine Fahrniß gegen Feuer zu sichern, für jede fl. 100 Werth blos 6—12 kr. jährlich zahlen darf. Sieht man von Zinseszinsen ab, so kann er bei 6 kr. tausendmal, bei 12 kr. fünfhundertmal umsonst zahlen, ehe sein Beitrag die versicherte Summe erreicht.

Auf gleichem Prinzip beruhen die See-, Fluß-, Transport- und auch die Hagel- und Vieh-Versicherungen, überhaupt alle Anstalten, welche Namen sie haben mögen, welche zum Ersatz solcher Schäden bestimmt sind, welche nicht Jeden treffen und es kommt bei der Berechnung der Beiträge darauf an, zu ermitteln, wie oft der Schaden durchschnittlich in einer gewissen Zeit eintrete und wie viele von den Theilnehmern es durchschnittlich in dieser Zeit treffe.

Ueber Collecten für Abgebrannte, Hagelbeschädigte u. s. w.

§. 19.

Ich kann nicht umhin, hier noch der Sammlungen für Abgebrannte u. s. w. zu gedenken; ich will dem allgemeinen Wohlthätigkeitssinn durchaus nicht entgegentreten, aber ich glaube, daß sich derselbe häufig auf verkehrte Weise zeige.

Sie haben Moses und die Propheten, sagte Abraham zu dem reichen Manne. und ich sage: sie haben Versicherungen. Ist es Engherzigkeit, was Manchen von der

Theilnahme an den Hagelversicherungen zurückhält, so ist es unverzeihliche Gleichgültigkeit und das Sichverlassen auf die Collekten, was die Theilnahme an den Feuer-Versicherungen noch so gering erscheinen läßt. Dies gilt indeß nur von denen, welchen der Beitrag möglich ist, und ich glaube gerne, daß in mancher Dorfgemeinde ärmere Güterbesitzer, in mancher Stadt ärmere Handwerker, Taglöhner sind, denen die Bezahlung der Prämie unmöglich wird, und jetzt sage ich: von den jährlich gesammelten Geldern, welche oft mit dem besten Willen nicht ganz dem Bedürfniß gemäß vertheilt werden können und bei deren Vertheilung es auch hie und da menscheln und vetterlen kann, könnten füglich die Prämien für ärmere Einwohner bezahlt werden und der moralische Gewinn wäre hierbei dem materiellen gewiß nicht untergeordnet.

Papiergeld.

In den obigen Abschnitten ist gesagt worden, daß der Staat unverzinsliche auf den Inhaber lautende Schuldscheine ausgebe und daß verschiedene Banken Noten ausgeben; auch diese Noten sind unverzinsliche Schuldscheine. Es gibt zwar auch verzinsliches Papiergeld, aber solches ist schon kein eigentliches Papiergeld mehr.

Hiemit ist schon erklärt, was eigentlich Papiergeld sei und es gäbe also zwei Hauptsorten, nehmlich Staatspapiergeld und Privatpapiergeld. Eine dritte Sorte ist dasjenige, welches Staats- und Privatpapiergeld zugleich ist. Wenn nehmlich der Staat eine Bank zur Ausgabe von Noten berechtigt und diese Noten an Steuern und öffentlichen Abgaben als Zahlung annimmt, wie dies in England und Oesterreich, Baiern rc. der Fall ist.

Ein weiterer Unterschied ist aber noch zu machen. Entweder ist verordnet, daß das Papiergeld bei öffentlichen Cassen oder bei den betreffenden Banken, welche das Recht zur Notenausgabe haben, jederzeit gegen Metallgeld ausgewechselt werden könne, und überhaupt Niemand gezwungen ist, solches anzunehmen, oder aber enthebt sich der Staat zum Voraus der Einlösung, oder stellt er solche zu Zeiten ein, wie er auch die Bank zeitweise von ihren Verpflichtungen lossagen kann. Dann hat das Papiergeld Zwangscours.

Die Papiergeldsorten, welche jeder Süddeutsche unbedingt und ohne Gefahr an Zahlung nehmen kann, sind folgende:

Süddeutsche Währung.

1) Das Großherzoglich Hessische (Staatspapiergeld), bestehend in Scheinen à 1, 5, 10, und 35 fl.
2) Das Königl. Württembergische (Staatspapiergeld), Scheine à 10 fl.
3) Das Großherzoglich Badische (Staatspapiergeld), Scheine à 2, 10, 35 fl.

4) Die Noten der K. Bayr. Bank (Staats- und Privat-), Scheine à 10. 100 fl.

5) Die Noten der Herzogl. Nassauischen Landesbank. Scheine à 1, 5, 25 fl. Staats- und Privat- zugleich.

6) Die Noten der freien Stadt Frankfurt a. M. Bank. 5, 10, 50, 100, 500 fl.

Thalerwährung.

Unterm 1. December 1855 verbot die Württemb. Regierung alle auf Thaler des 14-Thaler- (jetzt 30-Thaler) Fußes lautenden Scheine unter 10 Thaler.

Es gibt

Königl. Preuß. Cassenanweisungen von 1, 5, 50, 100, 500 Thlr.

Noten der K. Preuß. Bank in Berlin 10, 20, 25, 50, 100, 500 Thlr.

Königl. Sächs. Cassenbillets, (Staats-) 1, 5, 10, 20, 50 Thlr.

Noten der Leipziger Bank, (Privat-) 20, 50, 100, 500 Thlr.

Kurfürstenthum Hessen, (Staats-) 1, 5, 20 Thlr.

Herzogthum Braunschweig, (Staats-) 1, 5, 20 Thlr.

Außerdem haben die Reußischen Fürstenthümer und verschiedene andere kleine Staaten noch Papiergeld, meistens 1 Thalerscheine ausgegeben, die aber blos sehr selten noch zu uns kommen. Dagegen werden die preußischen 1 und 5 Thaler im Privatverkehr selten zurückgewiesen.

Sämmtliche deutsche Papiergeld-Sorten.

I. Abtheilung.

Papiergeld sämmtlicher deutschen Staaten.

(nach „der Kaufmann“ red. von Dr. Julius Schadeberg 1860 Nr. 31 und 32.)

Altenburg. Kassenanweisungen à 1 Rthlr. vom 16. August 1848. Im Ganzen wurden ausgegeben 280,000 Rthlr. Die Scheine sollen eingezogen und durch 10 Rthlr.-Scheine bis zum obigen Betrage ersetzt werden. Solche 10 Rthlr.-Scheine sind seit 11. November 1858 ausgegeben und haben Zwangs-Umlauf. Annahme bei der Landesbank und bei jedem Steuer- und Rentamte des Landes.

Anhalt-Bernburg. Kassenscheine 1 Rthlr. und 5 Rthlr. vom 18. März 1850, à Rthlr. 25 vom 26. Juni 1856, Rthlr. 250,000. Zwangscours ohne Einlösungs-Kassen.

Anhalt-Dessau-Cöthen. Kassenscheine à 1 Rthlr. vom 1. August 1849 und à 10 Rthlr. vom 1. Oktober 1855, zusammen 700,000 Rthlr. Außerdem haben die vereinigten Herzogthümer Bernburg-Dessau-Cöthen 1,500,000 Rthlr. Kassen- und Eisenbahnscheine gemeinschaftlich.

Die Kassenscheine haben Zwangscours mit Einlösung bei der Schuldenverwaltungskasse. Diese Scheine wurden seit 1856 gegen neue von höherem Betrage

eingetauscht und man hat sich vor der Annahme der älteren, deren Umtauschungsfrist abgelaufen ist, zu hüten; diese abgelaufenen tragen folgende Data: Anhalt Dessau 1. August 1849. Cöthen-Bernburg 2. Mai 1848, Cöthen Staatsschulden-Cassenscheine, 1. Juni 1848. Cöthen-Bernburg Eisenbahnscheine, 2. März 1846.

Baden. 3 Millionen Gulden, Stücke à fl. 2. — vom 1. Juli 1849, welche ohne Kündigung nach und nach eingezogen werden. à fl. 10. — vom 1. Juli 1849 und 1. Juli 1854. Stücke à fl. 50. vom 1. Juli 1854. Es wird bei den Landeskassen angenommen und von der in Karlsruhe bestehenden Einlösungskasse eingelöst.

Braunschweig. 1 Million Thaler in Stücken à 1 Rthlr. und 10 Rthlr. vom 1. Mai 1858. An den Landeskassen angenommen und durch die herzoglichen Leihhaus- und Amtskassen eingelöst. Aeltere Bank- und Darlehensscheine vom 7. März 1842 (1, 5 und 20 Rthlr.) werden gegen neue oder gegen baar umgetauscht.

Coburg-Gotha. Gotha: Kassenanweisungen Rthlr. 400,000. — à 1 und 5 Rthlr. vom 30. September 1847.

Coburg: Kassenanweisungen Rthlr. 350,000. — à 1 Rthlr. vom 22. Jan. 1849. Beide Kassenanweisungen haben Zwangsumlauf und werden bei den Hauptlandeskassen in beiden Städten eingelöst.

Hessen, Großherzogthum. Grundrentenscheine vom 1. September 1848, vom 28. Februar 1852, 11. November 1854, 1. November 1851, Gesammtbetrag fl. 1,360,000. — Ferner im Juni 1859 beschlossen weitere 300,000. — Die Stücke sind vom 1, 5, 10, 35 und 70 fl.

Kurfürstenthum Hessen. Kassenscheine à 1 Rthlr. vom 26. August 1848 und 24. Mai 1849, 5 Rthlr. vom 26. August 1848, 20 Rthlr. vom 24. Mai 1849. Gesammtbetrag 2,500,000 Rthlr. Zwangs-Umlauf und auf Verlangen Umwechslung gegen Baar bei der Hauptstaatskasse in Cassel.

Lippe-Schaumburg. Kassenscheine à 10 Rthlr. vom 2. Juli 1857 ohne Einlösungskassen, werden aber bei der Staatskasse in Zahlung genommen.

Meiningen. Kassenanweisungen von 1 Rthlr. vom 24. Mai 1849 und 10 Rthlr. vom 31. März 1856, 600,000 Rthlr. (Meiningen rechnet sonst nach Gulden, hatte aber den leichteren Umlauf seines Papiergeldes in den Thalerländern im Auge). Es ist ein Einlösungsfond vorhanden.

Nassau. Landescreditcassenscheine, 1 fl., 5 fl., 25 fl. vom 15. Juni 1841, 12. Aug. 1847, 26. Februar 1848, werden bei Zahlungen in allen öffentlichen Kassen angenommen, und durch die Haupt-Kasse der sogenannten Landesbank (Wiesbaden) eingelöst.

Preußen. Kassenanweisungen 16,592,347 Rthlr. Stücke à 1 und 5 Rthlr. vom

2. November 1851 und 15. Dezember 1856, à 10, 50, 100 Rthlr. vom 2. November 1851: sie haben Zwangscours, werden aber bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen. (Vom Oktober 1857 an bis 10. Dezember 1859) sind von den Anweisungen aus dem Jahre 1851, welche durch solche von 1856 ersetzt sind, über 12 Millionen Thaler urkundlich verbrannt worden. Es circuliren noch Kassenanweisungen aus dem Jahre 1835 und (gelb Papier) Darlehensscheine von 1848. Für dieselben, namentlich für letztere, sind schon häufig Einlösungstermine gesetzt worden, nach deren Ablauf die Papiere ungültig erklärt werden würden. Unterm 1. Dezember 1859 erging abermals eine Aufforderung, dieselben zur Ersatzleistung bei den Regierungshauptkassen einzureichen.

Reuß, ältere Linie (Greiz): Kassenscheine à 1 Rthlr. vom 15. Mai 1858 mit Zwangsumlauf und Einlösungskasse in Greiz.

Reuß, jüngere Linie (Schleiz-Lobenstein): Kassenscheine à 1 Rthlr. vom 27. März 1849, 320,000 Rthlr. mit Zwangscours und Einlösung bei der Sparkasse und Bank in Gera.

Sachsen, Königreich. 9 Millionen in Kassen-Billets Lit. A. à 1 Rthlr., B. à 5, C. 10, D. 20, E. 50 Rthlr. vom 5. September 1855, gedeckt durch verzinsliche inländische Staatspapiere, Einlösungskassen in Dresden und Leipzig.

Schwarzburg-Rudolstadt. 200,000 Rthlr., Kassenscheine à 1 Rthlr. vom 30. Mai 1851 und à 10 Rthlr. vom 1. Dezember 1855. Zwangscours und Einlösung durch die Hauptlandeskasse in Rudolstadt.

Schwarzburg-Sondershausen. Seit 1815: 500,000 Rthlr. in Scheinen à 10 Rthlr. Sie werden bei der Staatshauptkasse eingewechselt und als Sicherheit haftet das Kammergut des fürstlichen Hauses und der Tilgungsfond der Kammerschuld.

Waldeck. 350,000 Rthlr. in Kassenanweisungen vom 13. November 1854 à 10 Rthlr. Einlösung bei der Staatskassen-Verwaltung in Arolsen jeden Mittwoch und Samstag von 9—12 Uhr.

Weimar. Kassenanweisungen à 1 und 5 Rthlr. vom 27. August 1847 im Betrag von 600,000 Rthlr., werden durch neue à 1 und 5 Rthlr. vom 20. April 1859 ersetzt. Die älteren von 1847 werden bis zum 1. März 1861 bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen, außerdem aber bei der Hauptstaatskasse und bei allen Rechnungsämtern, vom 1. März bis 31. Mai 1861 nur noch bei der Hauptstaatskasse in Weimar gegen neue umgetauscht werden. Von da an sind sie werthlos.

Württemberg. 3 Millionen Gulden, alte Stücke vom 1. Juli 1849 und 10. Mai 1850 von fl. 2, fl. 10 und fl. 35. — Diese drei Sorten waren am 1. Januar 1860 verfallen und ungültig und wurden durch neue à fl. 10. — vom 1. Januar 1858 ersetzt. Die älteren Stücke werden aber auch nach der obenbezeichneten Frist noch

eingelöst, wenn der Besitzer annehmbare Gründe für die Versäumniß vorbringen kann.

Die bisher angeführten Papiergeldsorten sind lauter Staats-Papiergeld. Außer diesen gibt es noch in Gestalt der Banknoten eine Menge Privatpapiergeld.

Staats- und Privatpapiergeld zugleich sind die in einem Betrage von 474 Millionen Gulden umlaufenden österreichischen Banknoten. Abschnitte fl. 2, 5, 10, 50, 100, 500, 1000, wovon die älteren in Conventionsgeld (20-fl.-Fuß, die neueren seit 1. Januar 1858 und 1. Mai 1859 in neuer österreichischer Währung lauten. 100 fl. Conv. = 105 neue.

Anmerkung. Die Thüringischen Staaten Altenburg, Coburg, Gotha, Meiningen, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen (NB. für die Einthalerscheine) und Weimar haben die Uebereinkunft getroffen, daß die von ihnen ausgegebenen Kassenscheine bei Zahlungsleistung an ihre Staatskassen und im Privatverkehr zulässig sind.

II. Abtheilung.

Privat-Papiergeld.

a) Kassenscheine.

Anhalt-Cöthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine à 25 Thlr. vom 1. Juli 1856, werden eingezogen. (Vgl. Abthl. IV.)

Creditscheine der Chemnitzer Stadtbank à 1 Rthlr. neue weiße, Emission II. ohne Datum. Dieselben werden bei der Kasse der Bank auf Verlangen sofort gegen Courant umgetauscht.

Leipzig-Dresdener Eisenbahnscheine à 1 Rthlr., werden bei allen Kassen der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft angenommen und auf Verlangen mit baarem Gelde eingelöst. Die Scheine der alten und neuen Emission sind sich gleich, nur haben die letzteren auf der Kehrseite die Bemerkung „Umdruck von 1855". Siehe Abtheilung IV.

Stadt-Hannover'sche Kassenscheine à 1 und 5 Rthlr. vom 7. Dezember 1846. Dieselben werden bei der Stadtkasse zu Hannover auf Verlangen sofort gegen Courant umgetauscht.

b) Banknoten.

Anhalt-Dessauer Landesbank à 1, 5, 10 und 50 Rthlr. vom 2. Januar 1847 und 1. Juni 1855 werden in Leipzig bei deren Agentur, Hotel de Saxe, eingelöst.

Bautzen, landständische Bank zu: à 5 Rthlr. alte (braune) werden eingezogen.
à 5 Rthlr. neue (weiße), mit 2 Arabesken im blauen Druck auf der Kehrseite, in welchen die Zahl 5 auf gemustertem Grunde steht.

Bairische Hypotheken- und Wechselbank à 10 fl. vom 1. Juli 1850.
à 100 fl. vom 1. Juni 1839. Einlösungskasse in München, Augsburg, Lindau, Landshut und Straubing, ferner bei der Königl. bayerischen Bank zu Nürnberg und deren Filialen zu Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ludwigshafen, Regensburg, Schweinfurt, Passau und Würzburg.

Berliner Kassenverein. à 10, 20, 50, 100 und 200 Rthlr. vom 15. April 1850.

Braunschweiger Bank. à 10 Rthlr. in Courant vom 1. Mai 1854 werden gegen Silber in Braunschweig eingelöst. à 10 Rthlr. Gold vom 1. Juni 1856.

Bremer Bank. à 5, 10, 25 und 100 Rthlr. Gold vom 1. Dezember 1856.

Breslauer städtische Bank a 1, 5, 25 und 50 Rthlr. vom 10. Juni 1848 werden in allen städtischen Kassen angenommen und durch die Bankkasse in Breslau gegen Courant umgetauscht.

Bückeburg, Niedersächsische Bank zu: à 10 Rthlr. vom 1. Mai 1856.

Cölnische Privatbank à 10, 20, 50 und 100 Rthlr. vom 1. Mai 1856.

Danziger Privatbank à 10, 20 und 50 Rthlr. vom 1. Juli 1857.

Darmstadt, Bank für Süddeutschland zu: à 10 fl. vom 1. Juli 1856.
à 25, 50 und 100 fl. vom 1. Dezember 1856.
à 10 Rthlr. vom 1. Juli 1856 und 20. März 1857.
à 25, 50 und 100 Rthlr. vom 1. Dezember 1856, werden in Darmstadt und Frankfurt a. M. gegen Silber eingelöst.

Frankfurt a. M., Bank zu: à 5, 10, 35, 50, 100 und 500 fl. vom 1. Jan. 1855.

Geraer Bank à 10, 50 und 100 Rthlr. vom 15. Januar 1856 werden in Leipzig bei deren Agentur, Hainstraße Nr. 32, in Glauchau und in Plauen bei F. A. Schröder eingelöst.

Gothaer Privatbank à 10, 20 und 100 Rthlr. vom 2. Januar 1857 werden in Leipzig bei H. W. Pückert, Neumarkt Nr. 42, eingelöst.

Hannoversche Bank à 10, 20, 50 und 100 Rthlr. vom 1. März 1857.

Homburg v. d. Höhe, Landgräfl. Hessische concess. Landesbank zu: à 5 und 10 fl. vom 1. Januar 1855.

Königsberger Privatbank à 10, 20 und 50 Thlr. vom 1. April 1857.

Leipziger Bank Lit. A. à 20 Rthlr., alte Emission, vom 8. Februar 1839 — 11. Juni 1844 — 15. Juli 1845 — 31. Juli 1846 und 1. Februar 1850. Mit guillochirter, die Höhe des Betrags — 20 Thlr. — enthaltender Vignette auf der Rückseite.

Lit. A. à 20 Rthlr., neue Emission vom 1. März 1855.
" B. à 20 Rthlr., vom 28. Januar 1850.
" C. à 100 Rthlr., vom 1. November 1851.
" D. à 500 Rthlr., vom 15. October 1851.

Lübecker Privatbank.

à 10 Rthlr. oder 25 Mark Cour.		vom 2. Januar 1856.
à 20 " " 50 " "		
à 100 " " 250 " "		
à 200 " " 500 " "		

werden in Leipzig bei Becker und Cie. eingelöst.

Luxemburger internationale Bank à 10 Rthlr. vom 1. September 1856.

Magdeburger Privatbank à 10, 20, 50 und 100 Rthlr. vom 30. Juni 1856.

Meiningen, Mitteldeutsche Creditbank zu: à 10 Rthlr. vom 26. August 1856.

Pommerische Privatbank (Domicil Stettin) à 10, 20, 50 und 100 Rthlr. vom 24. August 1849.

Preußische Hauptbank à 10 Rthlr. vom 15. Mai 1856. I. Emission ohne dreifarbigen Ueberdruck auf der Kehrseite. (Siehe Abth. IV.)

II. Emission mit dreifarbigem Ueberdruck auf der Kehrseite, welcher, aus verzierten Buchstaben zusammengesetzt, die Strafandrohung gegen die Nachbildung der Noten enthält und die großen Buchstaben P. H. B. in blauer Farbe auf gelbem Grunde erscheinen läßt.

à 25 Rthlr., alte, vom 31. Juli 1846.
à 25 Rthlr., neue, vom 26. Mai 1857.
à 50, 100 und 500 Rthlr. vom 31. Juli 1846.

Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen à 10, 20 und 50 Rthlr. vom 1. Dezember 1857.

Rostocker Bank. à 10, 20, 50 und 100 Rthlr. vom 1. Juli 1850, werden in Leipzig Hotel de Saxe, bei der Agentur der Anhalt Dessauer Landesbank eingelöst.

Thüringische Bank (zu Sondershausen) à 20 Rthlr. vom 1. März 1856.

NB. Nachdem die Bank die Einwechslungskasse in Leipzig für ihre Noten aufgehoben hat, ist im Königreich Sachsen die Zahlungsleistung in diesen Noten verboten worden. —

Weimarische Bank à 10, 20, 50 und 100 Rthlr. vom 4. Februar 1854, werden in Leipzig, Markt Nr. 13, Stieglitzens Hof, in Dresden bei Günther u. Rudolph, Chemnitz, Pößneck und Greitz bei der Agentur der Bank eingelöst.

Anmerkungen.

1) Die unbedingte Einlösung der vorstehend verzeichneten Banknoten erfolgt am Domicil der betreffenden Bank durch deren Kasse gegen Silber.

2) Nach einer Bekanntmachung vom 30. März 1857 im preußischen Staats-Anzeiger hat das Haupt-Directorium in Berlin zur Erleichterung des Geldverkehrs die Einrichtung getroffen, daß die Noten der inländischen (preußischen) vom Staate concessionirten Privatbanken künftig nicht blos von den Bankstellen des Orts, wo jene Banken ihren Sitz haben, sondern auch von den übrigen der betreffenden Provinz angehörigen Filial-Anstalten der preußischen Bank in Zahlung angenommen werden.

Die Magdeburger Privatbank hat ihre Noten von dieser Begünstigung ausschließen lassen. —

III. Abtheilung.

Außer Cours gesetztes Papiergeld.

Anhalt-Dessauische Kassenscheine. à 5 Rthlr. vom 1. August 1849, verfallen am 1. März 1858.

Anhalt-Cöthen-Bernburger Eisenbahnscheine. à 1 und 5 Rthlr. vom 2. März 1846 und 20. Februar 1850, verfallen.

Anhalt-Cöthen-Bernburger Kassenscheine. à 1 und 5 Rthlr. vom 2. März 1848, verfallen am 1. Dezember 1856.

Anhalt-Cöthener Staatsschuld-Kassenscheine. à 1 und 5 Rthlr. vom 1. Juni 1848, verfallen am 1. April 1857.

Creditscheine der Chemnitzer Stadtbank. à 1 Rthlr. alte vom Jahre 1848 sind am 5. November 1859 verfallen.

Kurhessische Leihhaus- und Commerzbankscheine. à 1 und 5 Rthlr. wegen Concurs der Anstalt außer Umlauf.

Eine Nachfrist zur Anmeldung resp. Einreichung dieser Scheine soll noch zu erwarten sein.

Leipziger Banknoten. Alte, Lit. A. à 20 Rthlr. vom 8. Februar 1839, 11. Juni 1844, 15. Juli 1845, 31. Juli 1846 und 1. Februar 1850 diejenigen Scheine, welche auf der Rückseite die guillochirte, die Höhe des Betrags (20 Rthlr.) enthaltende Vignette nicht haben.

Lit. B. à 50 Rthlr. vom 8. Oktober 1843.
" C. à 100 Rthlr. vom 15. Februar 1841.
" D. à 500 Rthlr. vom 31. Januar 1842, sind verfallen am 31. August 1859.

Preußische Kassenanweisungen. à 1 und 5 Rthlr. vom Jahre 1835, sind 1858 gänzlich verfallen.

Preußische Darlehens-Kassenscheine. à 1 und 5 Rthlr. vom 15. April 1848, sind 1858 gänzlich verfallen.

Sächsische Kassenbillets. à 1 und 5 Rthlr. vom 19. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848, verfallen am 30. September 1858.

Schwarzburg-Rudolstädter Kassenscheine. à 1 und 5 Rthlr. vom Jahre 1848, verfallen 1850.

Schwarzburg-Sondershäuser Kassenanweisungen. à 1 und 5 Rthlr. vom 11. März 1854, mit dem 1. Mai 1859 verfallen.

Württembergisches Papiergeld. à 2, 10 und 35 fl. vom 1. Juli 1849 und 10. Mai 1850 ist am 31. Dezember 1859 verfallen.

NB. Die Finanz-Verwaltung soll beschlossen haben, bei triftiger Motivirung der Versäumnisse vorstehenden Präklusiv-Termins dieses Papiergeld nachträglich einzulösen.

VI. Abtheilung

Papiergeld, welches demnächst eingezogen resp. umgetauscht wird.

Altenburger Kassenanweisungen à 1 Rthlr. Diese Scheine sollen nach und nach eingezogen werden, und wird zuerst damit begonnen, daß von den längere Zeit in Gebrauch gewesenen Appoints, welche die Nr. 1 bis 380,000 führen, die noch umlaufenden, wenn sie in die Finanzhauptkasse gelangen, von dieser zurückbehalten und später vernichtet werden sollen, wogegen jedesmal ein gleicher Betrag in neuen Zehnthalerscheinen ausgegeben wird. —

Anhalt-Cöthen-Bernburger Eisenbahnscheine à 25 Rthlr. grüne, vom 1. Juli 1856. Der größte Theil von diesen Scheinen ist bereits durch die Anhalt-Dessauische Regierung eingezogen und verbrannt worden, und wird mit der Einziehung des noch im Verkehr befindlichen Restes fortgefahren.

Badisches Papiergeld à 2 fl. vom 1. Juli 1849 wird allmählig ohne Kündigung eingezogen.

Braunschweiger Bank- und Darlehensbankscheine à 1, 5 und 20 Rthlr. Die Besitzer solcher Scheine werden aufgefordert, diese baldigst bei einer der Herzogl. Leihhauskassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim oder Holzminden, oder bei der Herzogl. Amtskasse zu Thedinghausen gegen neue Kassenscheine oder baar Geld umzutauschen.

Budissiner (Bautzen) Banknoten à 5 Rthlr. alte Emission, werden eingezogen resp. gegen Scheine der neuen Emission umgetauscht bis zum 31. Mai 1860
in Leipzig bei Becker & Co. und bei Schirmer & Schlick.
in Dresden bei M. Schie;
bis zum 31. Juli 1860
in Bautzen bei der Kasse der Bank.

Leipzig-Dresdner Eisenbahnscheine à 1 Rthlr. Die defecten älteren Scheine,

welche auf der Kehrseite die Bemerkung „Umdruck von 1855" nicht haben, werden ohne Kündigung eingezogen.

Oesterreichische Banknoten. Alte Währung auf Conventionsmünze lautend, à 1, 2, 5, 10, 50, 100 und 1000 fl.

1) bis zum 30. September 1860 bei den Bankkassen in Wien, Prag, Brünn, Pesth, Lemberg, Gratz, Linz, Temesvar, Triest, Innspruck, Hermannstadt, Kronstadt, Kaschau, Troppau, Fiume und Agram und bei sämmtlichen Bank-Filial-Escompte-Anstalten in den Kronländern im Wege der Zahlung; ferner bei den Bank-Subverwechslungskassen in Laibach, Klagenfurt, Görtz, Preßburg, Oedenburg, Salzburg, Krakau und Czernowitz im Wege der Verwechslung angenommen;

2) vom 1. Oktober bis 31. December 1860 wird die Annahme und Verwechslung der Banknoten nur bei den Bankkassen in Wien stattfinden;

3) nach Ablauf dieser Frist hat man sich wegen des Umtausches dieser Noten unmittelbar an die Bank-Direktion zu wenden;

Preußische Banknoten à 10 Rthlr. vom 15 Mai 1856. Eingezogen werden diejenigen, welche auf der Kehrseite den dreifarbigen Ueberdruck, welche die Strafandrohung gegen die Nachbildung der Noten enthält, nicht haben.

à 25 Rthlr., ältere Emission, vom 31. Juli 1846.

Ein Präclusiv-Termin für diese 10- und 25-Rthlr.-Noten ist bis jetzt noch nicht bekannt gemacht; jedoch sind die Inhaber solcher Noten bereits einigemal zum baldigen Umtausch derselben, was bei jeder Regierungskasse geschehen kann, aufgefordert worden.

Schwarzburg-Sondershäuser Kassenscheine à 10 Rthlr. vom 20. December 1855. Diese Scheine werden eingezogen und bis zum 31. August 1860 bei allen Staatskassen in Zahlung angenommen. — Vom 1. September an bis zum 30. November 1860 müssen dieselben aber bei der Haupt-Staatskasse zur Einwechslung präsentirt werden. —

Waldecker Kassenanweisungen à 10 Rthlr., vom 13. November 1854. Dieselben werden jetzt jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag von 9 bis 12 Uhr bei der Staatskassenverwaltung zu Arolsen gegen baar Geld eingelöst.

Weimar, Großherzogl. Sächs. Kassenanweisungen à 1 und 5 Rthlr. vom 27. August 1847. Dieselben werden bis zum 1. März 1861 bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen, außerdem aber bei der Hauptkasse und bei allen Rechnungsämtern gegen Kassenanweisungen der neuen Emission umgetauscht. Vom 1. März bis 31. Mai 1861 können dieselben jedoch nur noch bei der Hauptstaatskasse zu Weimar präsentirt werden. Mit dem 1. Juni 1861 sind diese Kassenanweisungen vollständig werthlos, und es findet dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

V. Abtheilung.

Falsches Papiergeld, mit Angabe dessen Kennzeichen.

Altenburger Kassenanweisungen à 1 Rthlr. Es fehlt die Schattirung einer kleinen Stelle am oberen Rande rechts und in der linken Wade der weiblichen Figur auf der rechten Seite. Das Papier ist heller als zu den ächten Scheinen.

Bayerische Hypothek- und Wechselbank, 10-fl. Noten:

1) Das Papier fühlt sich viel weicher an, als das bei den ächten Noten, und ist häufig absichtlich beschmutzt, um das Ansehen einer lang coursirenden Note zu bekommen. Das Wasserzeichen in denselben ist an vielen Stellen auffallend dünn, selbst löcherig, ohne die Klarheit des ächten zu erreichen.

2) In dem Worte „Zehn" in der vierten Werthbezeichnung steht hinter dem Z ein kleiner schwarzer Punkt.

3) In der ersten Schriftzeile unterhalb des Stempels in dem Worte „heim" fehlt über dem i der Punkt.

4) In der folgenden Zeile, bei der Jahreszahl „1834" sind die Zahlen 3 und 4 kleiner, die letztere auffallend.

5) Die arabischen Ziffern der laufenden Nummer sind viel schmaler in Form und stehen sehr enge aneinander.

6) Bei stellenweiser ziemlicher Kenntlichkeit mangelt dem Trockenstempel die durchgehende gleichmäßige Schärfe der Ausprägung.

7) Die auf rothem Grunde befindliche weiße Werthbezeichnung „Zehn Gulden Bank-Valuta" ist schlecht geformt, und die Buchstaben breiter als an den ächten Noten.

8) Bei andern Falsifikaten sind die unter 2, 3 und 4 angegebenen Merkmale verbessert, jedoch ist das Format derselben um einige Linien kleiner als das der ächten Noten.

Braunschweiger Banknoten à 10 Rthlr.

1) Das Papier ist weicher, schlechter und grauer als das der ächten Noten.

5) Die Vorderseite, welche aus einem lithographirten Ueberdruck zu bestehen scheint, ist durchweg breiter und dunkler als der Druck der guten Noten.

3) Bei dem Namen „Löbecke„ fehlen über dem ö die Punkte.

Die Rückseite ist auffallend unvollkommen lithographirt und ebenfalls dunkler gehalten als beim Originale.

Budissiner landständische Banknoten à 5 Rthlr., alte Emission. Die Falsifikate sind im Allgemeinen sofort und leicht erkennbar an der weißeren Färbung und der beim Angriff fühlbaren größeren Weichheit und Stärke des Papiers, insbesondere aber

auf der Vorderseite:

an dem matten, unsichern und verschwommenen Bilde und der mangelhaften Zeichnung des Faltenwurfs der beiden Randfiguren.

Auf der Rückseite:

an der Unregelmäßigkeit der nicht schwarz, sondern mehr grau gehaltenen Druckschrift in den einzelnen Buchstaben, Worten und Intervallen des in der Mitte befindlichen Satzes, und namentlich an dem darin Zeile 6 im dritten Worte „betreffenten" (statt betreffenden) enthaltenen orthographischen Fehler. Ferner an der auffallend unleserlichen Form der Unterschrift des Direktors „Ehrig".

Außerdem sind noch als unfehlbare Zeichen der Fälschung zu betrachten, wenn auf der dieselbe Unterschrift (Ehrig) tragenden Note eine niedrigere laufende Nummer als 100,000 oder eine nicht mit „0" oder „5" endigende Foliozifſer vorkommt.

(NB. Dergleichen falsche Noten sind bis Ende Februar 1860 von der Bank umgewechselt worden.)

Dessauer Landesbank-Noten à 10 Rthlr. und 5 Rthlr.

à 10 Rthlr. Das Format ist kleiner; die blaue Farbe ist nicht im Papier enthalten, sondern aufgetragen, wodurch die Scheine klebrig sind, auch ist die Farbe dunkler als die der ächten Noten. Der Druck und die Zeichnung auf der Rückseite sind schlecht.

à 5 Rthlr. Diese Scheine sind sehr gut nachgebildet und namentlich daran kennbar, daß der Grund der in den Ecken befindlichen Vignetten, welche die Zahl 5 enthalten, durch kreuzweis grade Striche schraffirt ist, wogegen bei den ächten Noten die Schraffirung geschlängelt, resp. gewässert erscheint.

Ein anderes Falsifikat ist daran kenntlich, daß das Papier brauner als zu den ächten Noten und die Nummer nicht gedruckt, sondern geschrieben ist.

Geraer Banknoten à 10 Rthlr. Die vorgekommenen Falsifikate sind mit der Feder gezeichnet und dieserhalb ohne Anführung weiterer Merkmale sofort zu erkennen.

Magdeburger Privatbanknoten à 10 Rthlr. Das Papier unterscheidet sich auffallend von den ächten Noten; es ist lappig und rau und scheint den Druck nur schwer anzunehmen; dies zeigt sich namentlich auf der Vorderseite, wo die Diamantschrift (Strafandrohung) fast ganz ausgefallen ist, und bei der übrigen Schrift und Verzierung vielfach mit der Feder hat nachgeholfen werden müssen.

Von den Nummern sind nur die vorderen Ziffern (Nullen) gedruckt, die letzten mit der Feder geschrieben. Etwas täuschender ist die Rückseite, doch fehlt es auch hier der Zeichnung an Deutlichkeit und Sauberkeit. — Die Druckerfirma ist ganz unleserlich. — Das Wasserzeichen, wahrscheinlich mit Oel eingedruckt, gibt sich

nur auf der Rückseite deutlich zu erkennen und verschwimmt, wenn man den Schein gegen das Licht hält. —

Ein anderes Falsifikat, welches leicht an der mißlungenen Ausführung zu erkennen ist, soll als besonderes Kennzeichen die verkehrte Stellung der Zahl „14" bei dem Ausdruck „14-Thaler-Fuße" haben.

Oesterreichische Banknoten alter und neuer Währung.

1) Alter Währung. Dieselben sind zahlreich im Verkehr hauptsächlich in Stücken à 2 fl. vorgekommen.

Die Falsifikate scheinen von zwei verschiedenen Fälschungen herzurühren, und sind beide so täuschend erzeugt, daß sie nur dem Aufmerksamen auffallen.

Bei der einen Gattung mit O. 05 signirt, sind die Augen an beiden Köpfen mißlungen, während bei andern J. 10. bezeichnet, die Wange des linken Kopfes unvollkommen ausgeführt und statt schraffirt punktirt ist. — Das Papier der beiden falschen Sorten ist von dem der ächten Noten wenig verschieden.

Es sind auch Falsifikate à 5 fl. ermittelt worden, welche mit erstaunenswerther Fertigkeit gearbeitet sind; ferner auch 100-fl.-Noten gezeichnet J. N. Nr. 32,430.

2) Neuer Währung. Nach der Prager Zeitung sind in dieser Währung zwei falsche 100-fl.-Noten vorgekommen; sie unterscheiden sich, obgleich sie äußerst täuschend nachgemacht sind, zumeist dadurch:

1) daß die Guillochés in den Ecken um die Ziffern aus kreuzweise geschnittenen Strichen, während sie an den ächten Noten aus viereckigen, nicht zusammenhängenden Figürchen besteht;

2) an den falschen Noten fehlt die Wolke oberhalb des Bandes „Viribus unitis" gänzlich;

3) es fehlt das Wasserzeichen „100" in der Mitte und das Wörtchen „zu" bei der Anführung der Strafe;

4) die Serien sind S. x. und S. q., welches aber oberhalb der Richtungslinie angebracht erscheint;

5) das Papier ist feiner und glatter, daher auch am Griffe schon erkennbar;

6) die Wasserzeichen sind plumper und nicht an gehöriger Stelle angebracht, namentlich geht die mittlere obere Arabeske bis an den Kranz der männlichen Figur.

Preußische Kassenanweisungen à 5 Rthlr. ältere vom 2. November 1851. Diese Scheine, die übrigens außerordentlich täuschend gefälscht sind, haben folgende Kennzeichen:

1) das Wasserzeichen, welches nicht bei der Papierfabrikation, sondern erst später durch Bleistempel bewirkt ist, trägt eine gelbliche, schmutzige Farbe, die wie ein Streif um den ganzen Schein herumgeht.

2) auf der Rückseite links unten steht statt „billet du trésor prussien“ — „billet de trésor prussien“.

Eine andere Angabe bezeichnet die Falsifikate wie folgt:

Dieselben unterscheiden sich von den ächten Scheinen hautsächlich dadurch, daß das Wasserzeichen auf eine künstliche Weise eingeprägt ist, wodurch sich auch ein solcher Schein weniger glatt als ein ächter anfühlt; auch haben bei dem künstlichen Ausdruck zwei Zahlen verkehrte Stellung bekommen, indem nämlich bei diesen falschen Scheinen, wenn man sie von der Wappenseite aus gegen das Licht hält, die beiden großen 5 in dem nachgemachten Wasserzeichen verkehrt, wie im Spiegelbilde erscheinen.

Preußische Banknoten à 10 Rthlr und 25 Rthlr.

à 10 Rthlr. Die Kennzeichen sind:

1) Das Papier ist stärker und doch weicher als bei den ächten Noten.

2) Die Wasserzeichen der Werthzahlen sind mit Oel durchsichtig gemacht.

3) Der grüne Unterdruck ist dunkler, auch die Figuren und Verzierungen, besonders aber das königliche Wappen erscheint dunkler, dick und geschmiert.

4) Die Umschrift um die linkseitige Werthzahl „10“ — „Billet de la Banque de Prusse“ bezeichnet nicht genau die Kreisform und erscheint gedrängt. In den Worten „de la“ ist das E undeutlich, und das L gleicht einem I.

5) Das Schwert in der rechten Hand der die Gerechtigkeit vorstellenden Figur ist einseitig zugespitzt.

6) Die beiden B. in den Worten „Bank“ und „Berlin“ in der zweiten Hauptzeile sind ganz von einander verschieden.

7) Die Buchstaben in der Strafandrohung sind in der ersten Zeile etwas größer als in den folgenden.

8) Die Herstellung der Falsifikate ist auf lithographischem Wege erfolgt. —

à 25 Rthlr., alte Emission, vom 31. Juli 1846. Hievon sollen 9 verschiedene Sorten Falsifikate ermittelt worden sein, die jedenfalls mehr oder weniger Kennzeichen der nachstehend angeführten 4 Sorten an sich tragen.

I. Sorte.

1) Das Wasserzeichen ist nicht vorhanden.

2) An den Namen „Lembrecht“, „Costenoble“ und „Carl“ fehlt der Haken bei dem L und den beiden C.

3) Hinter dem Namen Costenoble ist ein Punkt, welcher bei dem Originale nicht vorhanden ist.

4) Der zweite Adler (es ist der brandenburgische) in der Mitte des Wappens sieht nach der rechten Seite, wogegen bei den ächten Noten die Adler im Wappen sämmtlich nach der linken Seite blicken.

II. Sorte.

1) Dieselben sind den ächten Noten täuschend ähnlich und bezeichnet Litt. A. Nr. 61,494 und 614,946.

2) Das „k" in Banknote in dem Bande über dem Wappen ist abweichend, ebenso die Wörter „zahlt" — „Legitimation" und „ausgefertigt". —

3) In der Strafandrohung, welche überhaupt nicht so correkt erscheint wie auf den ächten Noten, ist das L in „Leibes" und das F in „Festungs-Arbeit" in der dritten Zeile undeutlich.

4) Die Kronen in der Kette des schwarzen Adlerordens sind ebenfalls undeutlich.

5) Die Gesichter der Seitenfiguren sind ganz abweichend von denen auf den ächten Noten, es fehlt namentlich mehr oder weniger die Schattirung. —

6) In dem Guilloché auf der Rückseite sind die Kreise größer und hat dasselbe andere Formen als das Original.

7) Von dem Wasserzeichen ist nur die „25" in der Mitte vorhanden.

8) Es fehlt das Band mit der Umschrift „Preußische Banknote" und die Jahreszahl „1846".

III. Sorte. Dieselbe soll daran zu erkennen sein, daß der Löwe im preußischen Wappen, welcher sich auf der rechten Seite über dem Pferde befindet, ein weißes anstatt ein punktirtes Feld hat.

IV. Sorte. Das Papier ist fettig und im Wasserzeichen, welches nachgemacht ist, fehlt die Jahreszahl 1846. — Der Aufdruck der Schauseite erscheint bunter, die Schrift ist gequetscht und die sich wiederholenden Zeichen, Zahlen und Buchstaben untereinander abweichend. Als auffallende Abweichungen treten hervor: im Wappen für die Provinz Sachsen ist der Rautenkranz weiß gehalten und nicht schraffirt; für die Provinz Jülich ist der schwarze Löwe auf weißem und nicht punktirtem Grunde ausgeführt; für die Provinz Westphalen ist das Pferd verzeichnet und die Schraffirungen des Grundes sind zu dunkel und eng gehalten. In den Blätterverzierungen um das Wappen ist der rechtseitige an dasselbe sich anschließende Stengel mit drei Blättern an seiner Spitze versehen, während im Original vier Blätter sind. Das Wort „ausgefertigt" ist in einer Wellenlinie und mit kleineren, stärker gehaltenen Buchstaben ausgeführt. — In der Strafandrohung fehlt die Uebereinstimmung der sich wiederholenden Buchstaben, die besonders in dem „s" und in dem Worte „gleichkommende" hervortritt.

Im Aufdruck der Kehrseite sind die Figurenlinien bald stärker, bald schwächer, und es fehlt der Schluß derselben im Wappenadler, der verzeichnet und nicht wie bei den ächten Noten ausgeprägt, sondern nur aufgedruckt ist. Ueberhaupt erscheint der Controlestempel in allen Theilen dunkler und geschmiert. —

Reussische Kassenscheine, jüngerer Linie, à 1 Rthlr. vom 27. März 1849.

Dieselben sind in der Ausführung wenig gelungen und daher leicht zu erkennen, namentlich sieht der Löwe im Wappen mehr einem Hunde ähnlich. Im Namen des Regierungs-Commissars „Semmel" fehlt ein Grundstrich, indem nur „Semnel" steht. Der Name „Hirt" ist gedruckt anstatt geschrieben. In der Strafbestimmung in der unteren Randverzierung, deren Schrift überhaupt größer als bei den ächten Noten ist, steht statt Jahren „Jarhen". —

Thüringische Banknoten à 20 Rthlr. Zu denselben ist Maschinenpapier verwendet worden, und die Zeichnung und Schrift auf lithographischem Wege hergestellt, weßhalb diese Noten bei der geringsten Aufmerksamkeit sofort zu erkennen sind.

Weimarische Banknoten à 10 und 20 Rthlr.

à 10 Rthlr. Dieselben sind in Lithographie angefertigt; das Papier ist grünlicher und gewöhnliches Maschinenpapier. Die Wasserzeichen auf der Vorderseite sind nicht in der Masse des Papiers, sondern aufgedruckt und viel dunkler als bei den ächten Noten. — Die ganze Schrift ist etwas von einander getrennt und mangelhaft, dies namentlich bei dem Worte „Commissar" die beiden „mm" und die beiden „ss", welche letztere zwei „f" gleichen. Die Serie links ist undeutlich, die Figur auf der Rückseite ist mangelhaft gezeichnet, der Druck grau und nicht scharf. Das Litt. ist B Nr. 43007. Die Linien, worauf der Name des Kontroleurs, sind ebenfalls mangelhaft und etwas breiter als bei den ächten Noten.

à 20 Rthlr. Die Herstellung derselben ist ebenfalls durch Lithographie auf Maschinenpapier erfolgt; Schrift und Zeichnung daher sehr abweichend von der auf den ächten Noten. Die Figur auf der Rückseite sieht nach unten, anstatt über ihre rechte Schulter, wie auf dem Originale. Das Wasserzeichen ist entweder radirt oder mit Farbe aufgetragen. In der Perlschrift, die Fälschung der Noten betreffend, stehen sämmtliche 3 verkehrt. —

Coupons.

§. 20.

Häufig mit dem Papiergeld verwechselt werden die Zins-Coupons der verschiedenen Staats-Obligationen. Aber wenn sie auch als baares Geld umlaufen und zu Zahlungen gebraucht werden, sie sind darum nichts weniger als Papiergeld. Erstens hat das Papiergeld keine bestimmte Verfallzeit, sondern kann wie das Metallgeld stets verwendet werden — außer wenn es, wie auch das Metallgeld, wegen Abnützung oder aus sonstigen Gründen zurückgezogen wird. Ein weiterer, und zwar der Sache nach ein Hauptunterschied ist der, daß die Coupons Zinsanweisungen auf Capital, das Papiergeld aber selbst ein Capital und zwar, wie schon gesagt, ein unverzinsliches ist.

Die Coupons lauten ferner auf eine bestimmte Verfallzeit, allein sie verjähren, wenn sie beim Verfall nicht eingelöst werden, erst in mehreren Jahren; die Württembergischen in 3 Jahren, die Baierischen in drei Jahren. Als

VI. Abtheilung
der Aufzählung ächter und falscher Papiergeld-Sorten folgen jetzt noch die

falschen Zins-Coupons.

à 17 Rthlr. 15 Sgr. von Preuß. Staats-Schuld-Scheinen Litt. A. Nr. 13,364, eingetragen am 1. Juli 1855, Fol. 67.

à 2 Rthlr. 7½ Sgr. der Preuß. Staats-Anleihe vom Jahr 1854, fällig am 1. October 1856. — Kennzeichen:

1) Der Druck ist sehr incorrect und die Schrift viel kleiner als auf den ächten Coupons. —
2) Die zum Unterdruck angewandten Farben rosa und grün, besonders die letztere, erscheinen auffallend blaß.
3) Der obere Rand der Coupons, besonders die rechte Hälfte desselben, bildet keine gerade Linie.

à 15 Rthlr. Nr. 4 zur Staatssteuer-Creditkassen-Obligation, Serie VI. Nr. 8851, d. d. Merseburg den 30. September 1854.

Von 4% Priorit.-Obligation der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, sind daran zu erkennen, daß ihnen der trockene Stempel „Düsseldorf-Eberfelder Eisenbahn" fehlt.

Von der 10. Serie der Oberschlesischen Eisenbahn, fällig am 1. October 1858. Kennzeichen sind:

1) Das Papier ist weich, grob und lose.
2) Das Wasserzeichen im Papiere fehlt.
3) Sie sind mittelst lithographischen Druckes unregelmäßig und unklar, die ächten mittelst Buchdrucks scharf und klar dargestellt.
4) Der Verbindungsstrich zwischen den Wörtern „Zins" und „Coupons" in der Umschrift „Zehnter Zins-Coupon" fehlt.
5) In der Umschrift „Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn" finden sich in dem Worte „Oberschlesischen" hinter dem i zwei „ſ".

Von 4% Kosel-Oderberger Priorit.-Obligationen, sind am schlechten lithographischen Druck zu erkennen.

Eher als die Coupons könnten

die Wechsel

hieher gerechnet werden, allein diese haben, mit Ausnahme der Sichtwechsel, eine noch bestimmtere Verfallzeit. Auch als kaufmännisches Papiergeld betrachtet, gilt ein

Wechsel nur für eine festbestimmte Zeit und zudem ist der Uebertrag an Formen, und sei es auch nur die Unterschrift des Uebertragenden, gebunden. Uebrigens kann man dm Wechsel die Eigenschaft eines kaufmännischen Papiergeldes um deßwillen nicht ganz streitig machen, weil es in Wirklichkeit hauptsächlich als Zahlmittel dient.

Die Wechsel dienen hauptsächlich dazu, Forderungen an fremden Plätzen einzuziehen, oder Zahlungen in die Ferne zu machen. Wenn von zwei Einwohnern derselben Stadt der eine einen Schuldner, der andere einen Gläubiger an demselben fremden Platze hat und wenn Schuld und Guthaben gleich sind, so darf nur der hiesige Schuldner seinen hiesigen Gläubiger an den fremden Schuldner anweisen; der hiesige Gläubiger tritt dann diese Anweisung an seinen fremden Gläubiger ab, der nun die Summe erheben kann. Hier hat also eine förmliche Auswechslung von Schuld und Guthaben stattgefunden, und daher haben diese Anweisungen den Namen Wechsel erhalten. In diesem Beispiele ist vorausgesetzt, daß die darin vorgestellten Verhältnisse den beiden hiesigen Bürgern bekannt waren. Dieß ist aber nicht nöthig, wenn sich eine eigene Klasse von Leuten damit abgibt, solche Anweisungen käuflich an sich zu bringen und sie nach Bedürfniß wieder zu verkaufen. Dieß sind die Bankiers und solche Handelsplätze auf denen sich die Bankiers vorzüglich mit dem Wechselhandel befassen, heißen Wechselplätze. Es sind meistens solche Städte, die wegen ihrer Lage in Mitten gewerbfleißiger Gegenden oder als Sitze des Welthandels sich besonders hiezu eignen. Häufig speculiren aber die Bankiers mit diesen Wechseln in der Art, daß sie nicht zu dem Zwecke kaufen, um die Nachfrage abzuwarten, sondern zu untersuchen, welche Papiere und wo solche jetzt gerade billig und welche und wo gerade theuer sind. Die wohlfeil gekauften Wechsel werden dann an dem für den Wiederverkauf günstigsten Platze verkauft. Somit ist der Wechsel eigentlich eine Waare, welche wie jede andere Waare Preis-(Cours-) Schwankungen unterliegt. Als Anhaltspunkt für den Wechselcours dient übrigens der wahre Metallwerth derjenigen Geldwährung, welche in dem Wechsel verschrieben ist. Z. B. in 60 preuß. Thalern ist gleichviel Silber enthalten, als in 105 süddeutschen Gulden, deßhalb wird sich auch auf süddeutschen Wechselplätzen der Cours auf Berlin nie viel von dieser Zahl entfernen, d. h. nie viel darunter oder darüber stehen. Lautet der Wechsel aber auf eine Goldwährung, so läßt sich der Metallwerth nie genau bestimmen, weil der Preis des Goldes und der Goldmünzen selber veränderlich ist. Dies ist der Fall bei Londoner, Bremer und Pariser Wechseln. Der Londoner Wechselcours richtet sich ungefähr nach dem Course der englischen Sovereigns, die Bremer nach dem der Pistolen und die Pariser nach dem der 20-Frankenstücke. Stehen aber z. B. die 20-Frankenstücke um so viel niederer als die französischen Wechsel, daß es noch einen Ueberschuß auf das Porto gibt, so kann man vortheilhafter Baarsendungen machen, als Wechsel einsenden.

Was jetzt die gesetzlichen Formen betrifft, an welche das Wechselgeschäft gebunden ist, so sind dieselben für die deutschen Bundesstaaten in der allgemeinen deutschen Wechselordnung genau verzeichnet. Dieselbe ist um geringen Preis überall zu haben, würde aber vielen meiner Leser, welche wenig mit Wechseln zu thun haben in manchen Punkten unverständlich sein. Deshalb bitte ich dieselben, das Wenige was ich hierüber sagen werde, genau zu befolgen und in allen übrigen Fällen sich bei Kaufleuten, denen die Sache geläufiger sein muß, Raths zu erholen.

Jeder, der einen Wechsel auszustellen hat, bedenke wohl, ob der Bezogene, d. i. der, auf den der Wechsel lautet, der denselben also bezahlen soll, auch gewiß zahlen werde; denn so dies nicht geschieht, so ist der Besitzer berechtigt, alsbald vom Aussteller wieder Ersatz zu verlangen.

Jeder der einen, an seinem Wohnorte zahlbaren Wechsel bekommt, zeige ihn dem Bezogenen auf der Stelle vor und fordere das Versprechen ab, am Verfalltage zu bezahlen. (Dieß Versprechen muß schriftlich auf dem Wechsel geschehen.) Weigert der Bezogene dieß Versprechen zu geben, d. h. zu acceptiren, so gehe er, der Besitzer, sogleich zu einem Notar und lasse sich die Weigerung gerichtlich bestätigen. Das Gleiche muß geschehen, wenn der Wechsel nicht erst später verfällt, sondern schon bei Vorzeigung zahlbar ist, wenn die Zahlung verweigert wird. Unterläßt der Inhaber diese Vorsichtsmaßregeln, so verliert er seine Entschädigungsansprüche an den Aussteller oder an den, von welchem er den Wechsel empfangen hatte. Was mehr zu thun ist, wird ihm der Notar gerne sagen.

Bekommt man Wechsel auf fremde Plätze, so thut man am besten, sie an einen Bankier zu verkaufen, oder den Einzug durch denselben besorgen zu lassen. Bei Wechseln oder Anweisungen auf nahe gelegene Plätze schreibt man dem Bezogenen, daß man solche in Händen habe, nebst Angabe, wer der Aussteller, und wann die Verfallzeit ist, und bittet um Einsendung des Betrags.

Viele, sogar Kaufleute, legen empfangene Wechsel und Anweisungen als baares Geld in die Casse. Dies geht bei Anweisungen, welche bald verfallen und deren Eingang nicht zu bezweifeln ist, an, sonst aber möchte ich rathen, ein Verzeichniß über die empfangenen Wechsel zu führen und erst wenn der Betrag dafür eingegangen ist, denselben im Cassabuche in die Einnahmen zu schreiben.

§. 21.

Endlich habe ich noch zu bemerken:

Häufig hört man die Ausdrücke „Rimesse" und „Tratte" anstatt Wechsel und kennt ihre Bedeutung nicht recht; ich will dieß an einem einfachen Beispiel erklären.

Tuchfabrikant A. in Schotten steht mit einem Bankier in Frankfurt oder Mainz

so in Verbindung, daß er demselben seine überflüssigen Gelder zuschickt und wenn er einem Geschäftsfreunde zu zahlen hat, diesen an den Bankier anweist. Er bezieht nun von S. u. Cie. in Frankfurt 25 Ctr. Wolle und zahlt diese mit einem selbstausgestellten Wechsel auf seinen Bankier. In dem Augenblick, wo A. den Wechsel schreibt, ist derselbe eine „Tratte" und zwar auf den Bankier, sobald er aber in dem Brief an S. u. Cie. abgesandt wird, ist er eine „Rimesse" und zwar an S. u. Cie. Da die Ausstellung dem Bankier angezeigt wurde, so wird dieser antworten: Ihre Tratte O/ (Ordre) S. u. Cie. werde ich einlösen (oder beschützen, d. h. zahlen). S. u. Cie. werden schreiben: Ihre Rimesse auf N. (Bankier) haben wir Ihnen gutgeschrieben oder werden wir Ihnen gutschreiben.

Courszettel.

Da die meisten der früher behandelten Werthpapiere — Staatsschuldscheine, Actien, Wechsel, sogar Geldsorten, namentlich Gold, Gegenstände des Handels, sowohl bei wirklichem Bedürfniß oder behufs der Speculation sind, so ist es leicht begreiflich, daß sie Preisveränderungen unterliegen. Wo es sich aber um einen Preis handelt, der, wie Jedermann weiß, wechselt, da muß auch von der Waare eine feste unveränderliche Menge bestimmt sein, für welche der Preis gilt.

So ist es auch mit den Staatsobligationen, Actien, Wechseln, Geldsorten 2c. Je nach Schluß der Börse werden von den beeidigten Maklern die Preise (Course) welche verlangt oder geboten wurden, in den Coursblättern veröffentlicht.

Es wird genügen, die Erklärung des Frankfurter Coursblattes, welches für Süddeutschland und auch für das Großherzogthum Hessen maßgebend ist, im Auszuge zu geben. Wer mehr über diesen Gegenstand wissen will, den verweise ich auf meine kleine Schrift: „Louis Schmidt, das Frankfurter Börsen-Coursblatt. Zweite Auflage 1860." Es sind verzeichnet: Staatspapiere und Anlehensloose, Actien und Wechsel, in zwei mit Papier und Geld bezeichneten Abtheilungen, sodann Geldsorten. Die Course in der mit Papier bezeichneten Colonne sind die vom Verkäufer verlangten, die in der Geld-Colonne die vom Kaufliebhaber gebotenen Preise.

Oesterreich. Papiere.

5% Metalliques in Silber; der Beisatz Silber heißt so viel, daß die Zinsen wirklich in Silber und nicht in den gegen Silber niedriger stehenden Banknoten bezahlt werden. Der Cours, ungefähr 70 heißt 70 österr. Conv.-Gulden für eine Obligation von 100 österr. Conv.-Gulden. Kauft man nun in Frankfurt oder im Großherzogthum Hessen eine solche Obligation, so wird der Capital-Betrag nach dem Cours, dann die Zinse vom letzten Zinstermin bis zum Verkaufstage berechnet und endlich für jeden österr. Conv.-Gulden fl. 1. 12 kr. süddeutsch bezahlt.

5% Metall von 1852 in Pf. St.

ist ein englisches Anleihen. Es werden dabei in Frankfurt 10 Pf. St. zu fl. 121. gerechnet.

5% lomb. Coupons.

Die Obligationen lauten in Conv.-Geld. Die Zinsen werden in Silber bezahlt. 1 fl. = fl. 1. 12 kr. in süddeutsch.

5% National-Anleihen von 1854. Die Obligationen lauten in Conv.-Geld, die Zinse werden in Silber (gegenwärtig in Banknoten mit Coursvergütung) gezahlt, aber 5% für Steuer abgezogen. 1 fl. Conv.-Geld = fl. 1. 12 kr. süddeutsch.

5% Metalliques Obligationen.

Die Obligationen lauten zwar auf Conv.-Münze, die Zinsen werden aber in Banknoten bezahlt. Kapital und Zinsen werden aber in Frankfurt dennoch à fl. 1. 12 kr. für den Conv.-Gulden berechnet, dagegen ist der Cours im Verhältniß zu dem Verluste an den Banknoten niedriger.

4½% Metall. Oblig.

Gleiches Verhältniß wie bei der vorigen Anleihe.

Loose: Der Cours für die Loose von 1852 und 1854 versteht sich für 100 Conv.-Gulden Nennwerth in Conv.-Geld; der Betrag muß also à fl. 1. 12 kr. für 1 Conv.-Gulden in unserer Währung berechnet werden.

Dagegen ist der Cours der 1858er Loose für 1 Stück in südd. Währung notirt ebenfalls der Cours der neuen fl. 500 Loose von 1860.

Bei den Preuß. Obligationen ist der Cours in Thalern für 100 Thlr. Nennwerth verzeichnet. Die Preußischen Loose sind per Stück in Reichsthalern notirt.

60 Thlr. = 105 fl. Süddeutsch.

Bei sämmtlichen süddeutschen Obligationen gilt der Cours für fl. 100. Nennwerth bei den Losen per Stück.

Bei den Kurhessischen Loosen per Stück in Thalern, bei den Sardinischen Loosen per Stück in Franken à 28 kr.

Der Cours der nichtdeutschen Obligationen versteht sich für 100 Nennwerth derjenigen Währung, nach welcher der betreffende Staat rechnet, also Belgien, die Schweiz und Sardinien in Franken, welche à 28 kr. berechnet werden, Spanien in Piastern à fl. 2. 30 kr. in süddeutschem Geld.

Die schwedische Anleihe macht aber eine Ausnahme, insofern die Obligationen in preußischen Thalern lauten, also auch der Cours 60 Thlr. = fl. 105.

Die verschiedenen Actien werden theils nach Stücken und zwar in der Landeswährung oder in süddeutschen Gulden, theils für 100 Nennwerth berechnet und zwar:

Oesterr. Nationalbankactien per Stück in süddeutschen Gulden. Für jedes Stück wird der Zins jährlich à fl. 30. Conv.-Geld à fl. 1. 12. südd. term. 1. Januar und 1. Juli berechnet.

5% Actien der österr. Staatseisenbahn 500 Frs. per Stück in süddeutschen Gulden. Zins am 1. Januar und 1. Juli. Die Zinsen werden natürlich vom Nennwerthe berechnet und der Ertrag nicht nach dem Cours, sondern per Franken à 28 kr. bezahlt.

Oesterr. Creditbankactien à 200 fl. neue österr. Währung, Cours per Stück in fl. süddeutscher Währung. Zins 1. Januar. Jede 6 fl. österr. Zinsen = fl. 7. süddeutsch.

5% K. K. Elisabeth-Eisenbahn-Actien à fl. 200. Conv.-Geld. Cours per Stück in Conv.-Geld. Zinse 1. Jan., 1. Juli. 5 österr. Conv.-Gulden = 6 fl. süddeutsch. Zinsen in Bankwährung.

5% österr. Lloyd. 1 Priorität. Cours für 100 österr. Gulden in österr. Währung notirt. Zinsen am 1. Juni. Reduction fl. 5. Conv. = fl. 6. süddeutsch. Die Obligationen lauten über fl. 500.

5% Priorität der österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft. Cours für 100 Frcs. in Franken notirt. Zinsen 1. März, 1. Sept. 1 Frank = 28 kr. Oblig. à Frs. 500.

4% Ludwigshafen-Berbacher Bahn. Cours in süddeutscher Währung für 100 fl. süddeutsch. Zinsen 1. Jan. 1. Juni. 1 Actie fl. 500.

4% Pfälzer Maxim.-Bahn. Cours in süddeutscher Währung für 100 fl. südd. Zinsen 1. Jan. 1. Juli. 1 Actie fl. 500.

4½% bairische Ostbahn. Cours wie bei den beiden vorigen, ebenso Zinsen. 1 Actie fl. 200.

Süddeutsche Bankactien. Actien der süddeutschen Bank in Darmstadt. Cours für eine volle Actie von fl. 250. südd. in süddeutscher Währung. Zinsen vom einbezahlten Betrag (auf 1 Actie sind 30% oder 75 fl. einbezahlt.) am 1. Januar. Beim Verkauf wird der nicht einbezahlte Betrag abgezogen. Z. B. ich kaufe am

3. März eine Actie à	fl. 225.	
ab nicht einbezahlt 70%	„ 175.	
Zins vom 1. Jan. aus 75 fl.	„ 50.	
61 Tage 4%	„	— 30 kr.
und zahle	fl. 50.	30 kr.

Dafür habe ich nun die 70% nachzuzahlen.

Darmstädt. Bankactien. (Actien der Darmstädter Creditbank.) Notirung pr. Stück Zins 1. Jan. 1. Juli. 1 Actie fl. 250.

Mitteldeutsche Creditactien (Sitz der Direction in Meiningen) Cours für 100 Thlr. Zinsen. 1. Jan. 1. Juli. 60 Thlr. = 105 fl. 1 Actie 100 fl.

Frankfurter Bankactien. Cours für 100 fl. Zinsen am 1. Jan. 1 Actie fl. 500.

Leipziger Creditbankactien. Cours für 100 Thlr. Zinsen am 1. April. 60 Thlr. = 105 fl.

Die Wechsel sind alle für kurze Sicht notirt, d. h. für Wechsel, welche vom

Kaufstage an sogleich zahlbar sind, wobei es natürlich auf 1 bis 2 Tage deßhalb nicht ankommen kann, weil der Wechsel an seinen Zahlungsort eingesendet werden muß Die Ortsnamen: Amsterdam, Berlin rc. bedeuten die Plätze, an welchen die Wechsel zahlbar sind; die daneben stehenden Summen in Klammern bezeichnen denjenigen Betrag in der Währung dieser Plätze, für welche der in den beiden letzten Colonnen notirte Cours gilt und zwar Amsterdam 100 holländische Gulden, Berlin 60 preuß. Thaler, Hamburg 100 Banco-Mark, London 10 Pfd. Sterl., Paris 200 Franken, Wien 100 neue Oesterr. Gulden, Brüssel und Antwerpen 200 Franken, Augsburg und München 100 süddeutsche Gulden, Mailand 200 Piem. Lire.

Amsterdam (100 fl.) K. S. — 99³/₄ heißt also so viel: Für 100 holländische Gulden in einem Wechsel in Amsterdam zahlbar ist heute kein Verkäufer da, allein zu 99³/₄ wünscht Jemand zu kaufen.

Häufig bekommen Handelshäuser Wechsel an ihrem Wohnort zahlbar, welche nicht sogleich verfallen sind; wenn sie das Geld früher brauchen, so können sie den Wechsel unter Abzug der bis zur Verfallzeit laufenden Zinsen verkaufen. Der für diesen Abzug in Berechnung kommende Zinsfuß heißt Disconto und wird unten nach dem Wechselcours notirt.

Am 30. März 1861 war derselbe 3 pCt. (per Jahr).

Die im Coursblatt verzeichneten Geldsorten sind nach dem Stück notirt.

Zwischen Pistolen und Friedrichsd'or besteht der Unterschied, daß mit letzteren die preußischen goldenen Fünfthalerstücke, mit Pistolen die Fünfthalerstücke der übrigen norddeutschen Staaten gemeint sind.

Die Preußischen Friedrichsd'or haben an den öffentlichen Kassen des preußischen Staates einen festen Cours von 5²/₃ Thlr. (9 fl. 55.), wie z. B. unsere Württembergischen Ducaten, die Pistolen in den Ländern ihrer Heimath nicht; deßhalb haben die Friedrichsd'or auch einen höhern Cours im Ausland.

Warum aber die württembergischen Ducaten im Ausland nicht auch mehr gelten, kommt daher, weil sie nur für den Bedarf dieses Landes in beschränkter Anzahl und nicht für den großen Weltverkehr geprägt sind. Sie sind nicht besser und nicht schlechter als die Ducaten anderer Länder.

Der Original-Courszettel von Frankfurt enthält am Schlusse noch telegraphische Mittheilungen über den Stand der Course an andern Plätzen. Einen Auszug daraus geben auch die öffentlichen Blätter.

Vergleichung der fremden Münzen, Maaße und Gewichte mit den großherzogl. Hessischen.

A. Münzen.

Anknüpfend an die Geldsorten-Notirungen im Coursblatt beginne ich mit den Münzen. Bei den Goldmünzen lege ich den Werth des großherzogl. Hessischen Pfundes (Zollpfundes) feinen Goldes zu fl. 795. — zu Grund.

Hienach ist in unserem süddeutschen Gelde

1 Pistole nach dem Durchschnitts-Ergebnisse verschiedener Prüfungen	=	fl.	9. 30¹/₆ kr.
1 Preuß. Friedrichsd'or nach seiner gesetzlichen Ausprägung . .	=	„	9. 35⁴/₁₀ „
1 Holländ. 10 Guldenstück „ „ „	=	„	9. 37³/₄ „
1 Ducaten	=	„	5. 28¹/₂ „
1 Zwanzig- Frankenstück	=	„	9. 14 „
1 engl. Sovereign	=	„	11. 38¹/₂ „

Wollte man den Ducaten à fl. 5. 30 kr., oder das 20-Frankenstück à fl. 9. 20 kr. oder den Preis des ungemünzten Goldes zu fl. 800. — annehmen, so würde sich jedesmal ein anderes Resultat herausstellen.

Hiebei ist noch zu beachten, daß wegen der Prägekosten auf jeden der gefundenen Werthe noch eine Kleinigkeit zugerechnet werden muß, etwa auf jedes Stück 1 kr.

Da aber den Besitzern dieses Buches nicht nur die im Coursblatte verzeichneten, sondern da und dort in Zeitschriften, Reisebeschreibungen, sowie hauptsächlich auch im Geschäftsverkehr manche andere Münzen begegnen, deren Verhältniß zu unserem süddeutschen Geld ihnen wissenswerth erscheint, so werde ich eine Uebersicht der wichtigsten Münzen geben.

Deutschland.

Folgende süddeutsche Staaten: Baiern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg, Hohenzollern, Herzogthum Nassau, Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, Landgrafschaft Hessen-Homburg, Freie Stadt Frankfurt — rechnen nach Gulden zu 60 Kreuzern.

Bis zum Jahre 1857 waren gesetzlich in 24¹/₂ Guldenstücken ein halbes Preußisches Pfund (eine deutsche Vereins-Mark) feines Silber enthalten, was auf die Mark einen 24¹/₂ Gulden-Fuß gab. Jetzt haben wir einen 52¹/₂ Gulden-Fuß, weil ein anderes Münzgewicht angenommen ist, nehmlich das Zollpfund (welches mit dem großherzogl. Hessischen Landespfund gleich ist) und weil in 52¹/₂ Guldenstücken ein Pfund feines Silber gesetzlich enthalten sein muß.

Im Königreich Preußen (mit Ausnahme von Hohenzollern), in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Churfürstenthum Hessen, im Großherzogthum Sachsen

(Weimar), in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau, Cöthen, Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in dem Fürstenthum Waldeck mit Pyrmont, Reuß, Schaumburg-Lippe und Lippe rechnet man nach Thalern à 30 Groschen, welche in einigen Staaten verschiedene Beinamen führen. Ebenso sind diese Groschen theils in 12, theils in 10 Theile mit verschiedenen Benennungen getheilt und zwar:

Preußen, Sachsen-Weimar, Anhalt'sche Fürstenthümer, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß'sche Lande, Lippe: 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, Kurhess. Unterland 30 Silbergroschen à 12 Heller, Oldenburg 30 Groschen à 12 Schwaren, Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg 30 Neugroschen à 10 Neupfennige, Sachsen-Gotha, Hannover, Braunschweig 30 Groschen à 10 Pfennige. Hiebei ist Folgendes zu bemerken:

Mit Ausnahme von Preußen wurde bis zum Jahr 1838 fast in ganz Norddeutschland der Thaler in 24 gute Groschen getheilt; in Hannover, Oldenburg und Brauschweig sogar bis 1858. Da nun diese Eintheilung in 24 Groschen bequemer ist, so haben die Wollwaaren-Fabrikanten in den Reuß'schen Fürstenthümern bis auf den heutigen Tag dieselbe in ihren Rechnungen beibehalten und vermuthlich wird dies auch in Braunschweig und Hannover der Fall sein.

Diese Rechnungsweise bildete früher einen 14-, jetzt einen 30-Thaler-Fuß ganz aus demselben Grunde wie oben. Der Werth der Thaler des 14- und 30-Thaler-Fußes ist demnach derselbe; dennoch sind die neueren Einthalerstücke kleiner als die älteren, weil die Mischung des Silbers nicht dieselbe ist. Die älteren haben bei gleichem Silbergehalte mehr Kupferzusatz. Bei den Vereinsthalern ist die Mischung gleich, ebenso die Größe.

Im gesammten österreichischen Staate rechnet man nach Gulden à 100 Neukreuzern und zwar gesetzlich in einem 45-Gulden-Fuße indem in 45 Stücken 1 Zollpfund feines Silber enthalten sein muß

Die bis jetzt genannten Staaten bilden zusammen den deutschen Münzverein.

Bei der Annahme eines neuen Münzgewichts war es nicht die Absicht, den Werth der süddeutschen Gulden und der Thaler zu ändern, um aber einen unbequemen Bruch zu vermeiden, fielen die neuen Münzen um $^2/_0$ pCt geringer aus, was im Großhandel allerdings etwas ausmacht, im Kleinverkehr aber nicht.

Für Oesterreich wurde aber eine wirkliche Aenderung des Münzfußes beabsichtigt. Früher wird man oft gehört haben, daß Oesterreich einen Zwanzig-Guldenfuß habe, das heißt in 20 österreichischen Silbergulden war eine Cölnische Mark (dem halben preußischen Pfunde gleich) feines Silber enthalten.

Der neue österreichische Münzfuß von fl. 45. = 1 Zollpfund fein Silber ent-

spräche auf das Markgewicht reduzirt einem 21-Gulden-Fuße. Somit sind die neuen österreichischen Gulden geringer als die früheren, indem 105 neue = 100 alten.

Uebrige deutsche Staaten.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz sind zwar dem Münzvereine nicht beigetreten, rechnen aber nach Thalern des früheren 14-Thaler-Fußes — nur mit dem Unterschiede, daß sie denselben, anstatt in 30 Groschen, in 48 Schillinge theilen.

In Hamburg rechnet man nach Mark à 16 Schillinge = 12 Pfennige; aber in zwei Währungen: Courant und Banko. Das Bankgeld ist gar nicht durch geprägte Münzstücke vertreten, sondern besteht allein aus den in den Bankgewölben von den Mitgliedern niedergelegten Silberbarren. Jede Gewichts-Mark fein Silber (beinahe ganz genau $^1/_2$ altes Preuß. Pfund) wird für $27^3/_4$ Banko-Mark gerechnet.

Von Courant-Münzen werden so wenige geprägt, daß das Hauptzahlmittel in fremden Münzen, namentlich in den oben besprochenen Thalern des 14- und 30-Thalerfußes besteht, welche zu 40 Courantschillingen oder $2^1/_2$ Cour. Mark gesetzlichen Cours haben.

Für Lübeck gilt das Gleiche, was bei Hamburg hinsichtlich der Courantmünzen gesagt ist. In Bremen endlich rechnet man nach Goldthalern, indem die im Frankfurter Coursblatt notirten Pistolen zu 5 Thalern gerechnet und ein solcher Thaler in 72 Grote und 1 Grot in 5 Schwaren (schwere Pfennige) getheilt wird.

§. 22.

So viel glaube ich den nachfolgenden Tabellen vorausschicken zu müssen, da jedem Deutschen wohl auch die Münzzustände seines gemeinsamen deutschen Vaterlandes wissenswerth erscheinen dürften.

In diesen Tabellen werde ich zuerst die Gold- und Silbermünzen des deutsch-österreichischen Münzvereins aufstellen; sodann diejenigen Gold- und Silbermünzen, deren Benennungen am häufigsten gehört und gelesen werden, und endlich die Länder der Erde nach den Erdtheilen geordnet in der Art aufführen, daß ich jedesmal die Rechnungseinheiten mit ihren Unterabtheilungen voranstelle, und dann die wirklich geprägten Münzen folgen lasse. Bei den Goldmünzen welche in einem Lande einen festen Werth in Silber haben, gebe ich denselben innerhalb der Werth-Colonnen und und dann den Werth in süddeutscher Währung.

Bei neueren in der Regel das Pfund fein Gold zu 795 Gulden gerechnet, bei den älteren, sowie bei den meisten ausländischen, sowohl Gold- als Silbermünzen, gebe ich den Werth, zu welchem solche ohne Gefahr, zu verlieren, angenommen werden können.

Bei bloßen Rechnungseinheiten, welche nicht in wirklich geprägten Münzstücken vorhanden sind, gebe ich den ungefähren Werth an.

Münztabellen.

Deutsch-Oesterreichischer Münzverein.	Süddeutsch. fl.	kr.
Vereinsgoldmünze: Krone (halbe verhältnißmäßig)	15.	54.
Dieselbe hat keinen festen Werth.		
Vereinssilbermünze: der Thaler. In Oesterreich fl. 1½ (doppelte im Verhältniß), in Norddeutschand 1 Thlr., in Süddeutschland	1.	45
Eigene Münzen für Oesterreich.		
Gulden à 100 Neukreuzer	1.	10
Zwei Guldenstück	2.	20
Viertelsgulden à 25 Neukreuzer	—	17½
Eigene Münzen für Norddeutschland.		
Sechstelsthaler à 5 Groschen, Silbergroschen, Neugroschen .	—	17½
Eigene Münzen für Süddeutschland.		
Zwei Gulden	2.	—
Ein Gulden	1.	—
Halbe Gulden	—	30
Viertelsgulden	—	15

Vergleichung in ganzen Zahlen.

4 Vereinsthaler = 7 Gulden süddeutsch.
4 „ = 6 „ österreichisch.
6 Oesterr. Guld. = 7 „ süddeutsch.

Die am häufigsten genannten Goldmünzen:

Friedrichsd'or, Pistolen, holländ. Zehnguldenstücke, engl. Sovereign, Ducaten, siehe vornen beim Coursblatt.

Napoleonsd'or, hierunter versteht man die 20 Frankenstücke und 20 Livrestücke verschiedener Staaten.

	fl.	kr.
Louisd'or, hierunter sind entweder, wie in Bremen, die Pistolen verstanden, oder aber die alten französischen Louisd'or à 4 französische Laubthaler, letztere	11.	—
Goldgulden von verschiedenen deutschen Ländern	4.	—
Maxd'or von Baiern	8.	—
Karolinen von verschiedenen Ländern	12.	—
halbe	6.	—
Die Karolin, häufig gleichbedeutend mit Louisd'or gebraucht, bildet in Württemberg und Baiern beim Pferdehandel das Rechnungsgeld und wird fest zu fl. 11. gerechnet.		
Dublonen, spanische und ehem. spanisch Südamerika, 4 Piaster .	9.	24

	Süddeutsch. fl. kr.
Quadrupel (vierfache Dublonen)	37. 36
Zechinen (einige italienische Staaten)	5. 24
Pfund Sterling (engl. Sovereigns) s. vornen.	
Guineen à 21 engl. Shillinge (im Verhältniß der Sovereigns).	
Doppien, Genua	56. 24
Toscana	11. —
Römische und von Lucca	8. —
Eagle, Nordam. verein. Staaten (10 Dollars)	23. 48

1 Tonne Goldes 100,000 Thaler, Gulden, Franken, je nach der Münz-Einheit des Landes.

Die häufig genannten Silbermünzen. Kupfermünzen.

Kronenthaler (werden nach und nach eingezogen)	2. 42
Reichsthaler, hierunter versteht man in den Ländern, welche nach Gulden rechnen, je $1^1/_2$ Gulden, was in Sachsen, Hannover, Braunschweig früher 24 gute Groschen oder $^3/_4$ Conventionsthaler war.	
im Großherzogthum Hessen früher, zum Theil noch jetzt bei einigen Waarenpreisen, und in Württemberg bei Strafansätzen	1. 30
Pfund Heller in Württemberg bei Strafen	— 45
Piaster, spanisch	2. 28
Dollar, Nordamerika, früher Silber, jetzt Gold (siehe oben) . . .	2. 26
Schilling in England	— 35
„ „ Hamburg, Banko	— 3
„ „ „ Courant	— $2^1/_2$
Piaster, türkische	— 6
Drachmen Griechenland	— 24
Real in Spanien	— $7^1/_2$
Rupien in Ostindien	1. 12
Rubel in Rußland	1. 51
Reis in Portugal	— $^1/_8$

1 **Rheinischer Gulden** ist immer 60 kr. ohne Rücksicht auf deren Werth. Es ist also ein Mißverständniß, wenn man Rheinisch mit Süddeutscher oder gar hessischer, badischer oder württembergischer Währung gleichbedeutend nimmt. Die Benennung rheinisch bezieht sich blos auf die Eintheilung des Gulden in 60 kr. à 4 Pfennige, welche von den 4 rheinischen Churfürsten im 15. Jahrhundert angenommen wurde. Der Rheinische Gulden vor 1748 hatte in unserem heutigen Gelde einen Werthe von circa. . 1. 20.
von 1748 (nach dem Conventionsfuß) . . . . . 1. 12.

	Süddeutsch. fl. kr.
der heutige	1. —

Die Eintheilung war aber, wie gesagt, stets 60 kr.

Oesterreich rechnet seit 1. November 1858 nach Gulden à 100 Neukreuzern und prägt dem zufolge:

	Süddeutsch. fl. kr.
Silber. Stücke von Ein Gulden	1. 10
„ „ Zwei Gulden	2. 20
„ „ Ein Viertelsgulden	— 17½
„ „ Ein Vereinsthaler = 1½ Gulden	1. 45
„ „ Zwei „ = 3 „	3. 30
von früher bestehen noch:	
Conventions-Speciesthaler à fl. 2 Conv.-Münze *)	2. 24
Halbe und Viertel im Verhältniß.	
Zwanzigkreuzerstück	— 23
Zehnkreuzerstück	— 11
Kronenthaler	2. 42
Maria-Theresia-Thaler	2. 24

Oft verwechselt werden die älteren österreichischen Conventionsthaler und die Kronenthaler, weil sie ziemlich gleich in der Größe und im Gewicht sind. Es gibt aber ein sicheres Kennzeichen:

Kreuz (Federn) und Brustbild = Kronenthaler fl. 2. 42.
„ „ und Doppeladler = „ fl. 2. 42.
Doppeladler und Brustbild = Conv.-Thaler fl. 2. 24.

	Süddeutsch. fl. kr.
Für das lombardisch-venetianische Königreich seit 1823.	
Scudi à 6 lire austriacce (= 1 Conventionsthaler)	2. 24
½ à 3 „ „	1. 12
lire austriacce à 100 centesime	— 23
Unter der Herrschaft Napoleons:	
Stücke zu 5, 2, 1, ½, ¼ lire; 1 lire =	— 28
während der Revolution 1848:	
5 Lire Stücke	2. 20
Maria-Theresia-Thaler à 6 lire austriacce	2. 24
ehemalige Republik Venedig bis 1797:	
Taleri à 10 lire	2. 24
Kreuzthaler 12⅖ lire	3. —
Ducaten	2. 40
Silber-Ducaten 8 lire	1. 54

*) Siehe Bemerkung in der Vorrede.

	Süddeutsch	
	fl.	kr.
Ehemalige Republik Ragusa (beinahe Conventionsthaler-Größe) .	1.	45
Goldmünzen: seit 1858 Kronen (halbe im Verhältniß) . . .	15.	54
früher: Souverainsd'or zu 3 Kronenthalern	8.	6
doppelte und halbe im Verhältniß.		
Ducaten	5.	29
Lombardisch-venetianisches Königreich.		
Souverainsd'or zu 40 lire austriacce (1 lire = 1 alte 20er.) .	16.	12
halbe im Verhältniß.		
unter Napoleon:		
Stücke à 40 lire (40 Francs)	18.	38
" à 20 " 20 "	9.	19
von der ehemaligen Republik Venedig:		
Zechinen (halbe im Verhältniß)	5.	30
Doppien oder Pistolen	9.	42
Ducati d'oro	3.	24
Scudi d'oro	65.	54
Oselli d'oro	22.	—
Krakau, ehemalige Republik, seit 1848 mit Oesterreich vereinigt, rechnet gesetzlich wie Oesterreich, im gewöhnlichen Verkehr aber noch nach polnischen Gulden à 30 Groschen.		
Es sind noch vorhanden: seit 1835 Gulden	—	17
Lichtenstein, Fürstenthum (seit 1858 wie Oesterreich).		

Die Länder des 30 Thaler-Fußes.

	fl.	kr.
Preußen rechnet nach Reichsthalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige.		
Silber. Seit 1838 und 1858:		
Reichsthaler und Vereinsthaler	1.	45
Doppelthaler	3.	30
Sechstelsthaler	—	17½
früher auch ⅓ und ½ Thaler nach Verhältniß.		
Außerdem für verschiedene Zwecke und für einzelne Landestheile:		
Albertsthaler für den Ostseehandel 1767—1797	2.	32
Conventionsthaler für den levantischen Handel seit 1764 . .	2.	24
Neue ⅔ Stücke für den Handel mit Hamburg und Lübeck .	1.	20
Tymphe für den schlesischen Handel (⅕ Rthlr.)	—	21
Preußische Gulden für Ansbach und Baireuth (⅔ Rthlr.) .	1.	10
Polnische Gulden (4 gGr. = ⅙ Rthlr.)	—	17½
21 Batzenstücke für Neufchatel	1.	16

	Süddeutsch. fl.	kr.
Süddeutsche Münzen, Gulden (halbe im Verhältniß) für Hohenzollern	1.	—
Gold. Kronen	15.	54
Friedrichsd'or	9.	55
Ducaten	5.	29

Hohenzollern, seit 1849 zum preußischen Staate gehörig, durfte seit seiner Einverleibung mit Preußen und auch nach Abschluß des Wiener Münzvertrags seine Rechnungsweise nach Gulden à 60 kr. à 4 Pfennige beibehalten.

Die wirklichen Münzen neuerer Zeit sind die bei den süddeutschen Staaten angegebenen.

Von früher gibt es in Sigmaringen und Hechingen:

	fl.	kr.
Silber: Conventionsthaler	2.	24
in Sigmaringen:		
Gold: Karolin	12.	—
„ Ducaten	5.	30

Königreich Sachsen rechnet nach Thalern à 30 Ngr. à 10 Pfennige.

	fl.	kr.
Silber. Seit 1858 Vereinsthaler	1.	45
Doppelvereinsthaler	3.	30
1/6 Vereinsthaler	—	17 1/2
seit 1838 Thaler, Doppelthaler, 1/6 Thaler nach dem 14-Thaler-Fuß zu gleichem Werth wie die obigen:		
früher: Conventionsthaler	2.	24
olb. Kronen	15.	54
von früher: Pistolen (Augustd'or)	9.	31
Ducaten	5.	30

Königreich Hannover rechnet nach Thalern à 30 Groschen à 10 Pf.

	fl.	kr.
Silber. Seit 1858 Vereinsthaler	1.	45
Doppelthaler	3.	30
Sechstelsthaler	—	17 1/2
seit 1838 die gleichen Sorten nach dem 14-Thaler-Fuß, Thaler von feinem Harzsilber (aus dem harzgebirgischen Bergwerke) . .	1.	45
Gulden oder feine 2/3 nach dem Conventionsfuße	1.	12
Speciesthaler nach dem alten Reichsfuß*) (2. 42)	2.	24
halbe, oder sogenannte neue Zweidrittel*) (1. 21)	1.	12

*) Diese Speciesthaler sind nach ihrem Silbergehalte eigentlich im Werth von fl. 2 42 kr., sie werden aber in dem Verkehr selten höher als fl. 2. 24 kr. angenommen, weil selten mehr Jemand etwas von dem alten Reichsfuße weiß. Bei den Münzämtern sind solche immer zu fl. 2. 36 kr. anzubringen.

	Süddeutsch fl. kr.
Gold seit 1858: Kronen	15. 54
früher: Pistolen (Wilhelms- oder Georgsd'or	9. 30
doppelte und halbe im Verhältniß.	
Ducaten	5. 30
Goldgulden	4. —
Herzogthum Braunschweig rechnet nach Thalern à 30 Groschen à 10 Pf.	
Silber: seit 1858 Vereinsthaler	1. 45
Doppelthaler	3. 30
Sechstel	— 17½
Seit 1838 die gleichen Sorten nach dem 14-Thaler-Fuß.	
früher: Conventionsthaler	2. 42
„ sogenannte neue Zweidrittel (1. 21.)	1. 12
Gold seit 1858 Kronen	15. 54
früher: Pistolen (Carlsd'or)	9. 31
Ducaten	5. 30
Großherzogthum Oldenburg rechnet nach Thalern à 30 Groschen à 12 Schwaren.	
Silber: seit 1858 Vereinsthaler	1. 45
Dopppelte	3. 30
Sechstel	— 17½
Seit 1846 die nehmlichen Sorten nach dem 14-Thaler-Fuß.	
Von 1816 ⅓ Reichsthaler, Stücke à 24 Grote	— 30
Gold: seit 1858. Kronen	15. 54
früher Pistolen	9. 31
Großherzogthum Sachsen-Weimar rechnet nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige. Silber: seit 1858	
Vereinsthaler	1. 45
Doppelte	3. 30
Sechstel	— 17½
Seit 1838 die nemlichen Sorten nach dem 14-Thaler-Fuß.	
früher: Conventionsthaler	2. 24
Gold: Kronen	15. 54
Herzogthum Sachsen-Gotha rechnet nach Thalern à 30 Groschen à 10 Pf.	
Silber: seit 1858 Vereinsthaler	1. 45
Doppelthaler	3. 0
Sechstel	— 17½
Seit 1838 die nemlichen Sorten nach dem 14-Thaler-Fuße.	

	Süddeutsch. fl.	kr.
Von früher Conventionsthaler	2.	24
Gold. Kronen. Seit 1858	15.	54

Herzogthum Sachsen-Altenburg rechnet nach Thalern à 30 Neugroschen à 10 Pfennige.

	fl.	kr.
Silber. Seit 1858: Vereinsthaler	1.	45
Doppelthaler	3.	30
Sechstel	—	17½
Seit 1838 die nemlichen Sorten nach dem 14-Thaler-Fuß.		
Von früher Conventionsthaler	2.	24
Gold. Kronen seit 1854	15.	54

Kurhessen rechnet nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Heller.

	fl.	kr.
Silber. Seit 1858		
Vereinsthaler	1.	45
Doppelte	3.	30
Sechstel	—	17½
Seit 1838 die nemlichen Sorten nach dem 14-Thaler-Fuß.		
früher: von 1819—1833 Thaler etwas geringer nur	1.	43
Landgräfliche Thaler von 1776—1778	1.	45
Conventionsthaler	2.	24
Gold. Seit 1858.		
Kronen	15.	54
Pistolen (Wilhelmsd'or, Friedrichsd'or)	9.	31
" doppelte im Verhältniß.		
Dukaten	5.	30
Karolinen	12	—

Fürstenthum Anhalt-Bernburg rechnet nach Thalern à 30 Schilling à 12 Pfennige.

	fl.	kr.
Silber. Seit 1858 Vereinsthaler	1.	45
Doppelthaler	3.	30
Sechstel	—	17½
Seit 1840 Doppelthaler	3.	30
von 1834 Ausbeute-Thaler des Anhalt'schen Bergbaues	1.	45
früher: Conventionsthaler (halbe und viertel im Verhältniß)	2.	24
sogenannte neue Zweidrittel (1. 21.)	1.	12
Gold seit 1858.		
Kronen	15.	54
Pistolen (Alexanderd'or)	9.	31

	Süddeutsch. fl. kr.
Dukaten	5. 30
Fürstenthum Anhalt-Dessau-Köthen rechnet nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige.	
Silber seit 1858. Vereinsthaler	1. 45
Doppelthaler	3. 30
Sechstel	— 17½
1840 Doppelthaler	3. 30
Gold seit 1858: Kronen	15. 54
Fürstenthum Reuß ältere und neuere Linie rechnet nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige.	
Silber seit 1858. Vereinsthaler	1. 45
Doppelthaler	3. 30
Sechstel	— 17½
von früher Conventionsthaler	2. 24
Gold. Seit 1858.	
Kronen	15. 54
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen rechnet nach Thalern à 30 Sgr. à 12 Pfennige.	
Silber. Seit 1858: Vereinsthaler	1. 45
Doppelthaler	3. 30
Sechstel	— 17½
frühere Conventionsthaler	2. 24
Gold. Seit 1858. Kronen	15. 54
Fürstenthum Lippe-Bückeburg rechnet nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige.	
Silber. Seit 1858: Vereinsthaler	1. 45
Doppelthaler	3. 30
Sechstel	— 17½
früher: Conventionsthaler	2. 24
Gold. Seit 1858.	
Kronen	15. 54
früher: Pistolen (Georgsd'or), doppelte im Verhältniß	9. 31
Fürstenthum Lippe-Detmold rechnet nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige. Silber wie oben.	
Gold. Kronen	15. 54
Fürstenthum Waldeck rechnet ebenfalls nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige.	

	Süddeutsch. fl. kr.
Silber. Seit 1858: Vereinsthaler	1. 45
Doppelte	3. 30
Sechstel	— 17½
Seit 1838 die nemlichen Sorten nach dem 14 Thaler-Fuß.	
frühere Conventionsthaler	2. 24
Kronenthaler	2. 42
Gold. Kronen	15. 54

Ehemaliges **Königreich Westphalen.**

Silber. Conventionsthaler.	
Stücke à 5 Franken	2. 20
„ „ 2 „	— 56
„ „ 1 „ (½ und ¼ im Verhältniß)	— 28
Gold. Napoleonsd'or (Pistolen von Jereaume).	
Stücke à 20 Franken	9. 19
„ „ 10 und 5 Franken im Verhältniß.	

Die Staaten des 52½ Guldenfußes.

Großherzogthum Hessen rechnet nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pf.

Silber. Seit 1858 Vereinsthaler	1. 45
„ 1838 Doppelte Thaler	3. 30
„ 1846 Zwei-Guldenstücke	2. —
Gulden	1. —
Halbe Gulden	— 30
früher: Kronenthaler	2. 42
Gold. Seit 1858 Kronen (noch nicht geprägt)	15. 54
Von früher Zehn Gulden	10. —
Fünf Gulden	5. —
Karolinen (fl. 11.)	12. —
Halbe Karolinen	6. —

Königreich Baiern rechnet nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige.

Silber. Seit 1858 Vereinsthaler	1. 45
„ 1858 Doppelthaler,	
„ 1846 Zwei Gulden,	
„ 1837 Gulden,	
„ „ halbe Gulden,	
„ 1858 Viertelsgulden.	
von früher Conventions-Thaler	2. 24
„ Zollvereinsdenkmünze	2. 24

	Süddeutsch. fl. kr.
Conventionsthaler: Walhalla	2. 24
Kronenthaler	2. 42
Gold. Seit 1858 Kronen.	
Ducaten.	
von früher Karolinen (fest à fl. 11.)	12. —
Halbe „ „ 5. 30	6. —
Viertel „ „ 2. 45	3. —
Mard'or „ „ 7. 20	8. —
Doppelte „ „ 14. 40	16. —
Goldgulden „ „ 3. 40	4. —
„ von Würzburg	4. —

Königreich Württemberg rechnet nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pf. bei amtlichen Rechnungen 1 kr. = 6 Heller.

Silber. Vereinsthaler seit 1858	1. 45
Doppelte seit 1858	3. 30
Zwei Gulden seit 1846	2. —
Gulden seit 1837 (von 1841 Jubiläumsdenkmünze)	1. —
Halbe Gulden	— 30
Viertelsgulden, bis jetzt noch nicht geprägt	— 15
Gulden- und Zwei-Guldenstücke von 1824 und 1825 mit starkem Kupferzusatz, darum größer, aber nicht weniger im Werth.	
Conventionsthaler	2. 24
Kronenthaler	2. 42
„ Zollvereinsdenkmünze von 1834	2. 42
Gold. Seit 1858.	
Kronen (noch nicht geprägt)	15. 54
von 1840 Dukaten, nicht besser als die der übrigen Staaten, aber zu einem festen Cours von	5. 45
alte Dukaten von frühern Regenten	5. 30
10 Guldenstück von 1824 und 1825	10. —
5 „	5. —
Karolinen	11. —
Friedrichsd'or von 1810 wenig mehr vorhanden; ausgegeben zu fl. 11. — jetziger Werth	10. 48

Großherzogthum Baden rechnet nach Gulden à 60 Kreuzer, getheilt in halbe und Viertelskreuzer.

Silber. 1858 Vereinsthaler.

	Süddeutsch. fl.	kr.
1838 Doppelthaler.		
1846 Zwei Gulden.		
1837 Gulden.		
„ Halbe Gulden.		
1858 Viertel Gulden (noch nicht geprägt).		
1824—1825 Zwei Gulden und Gulden wie Württemberg in den nemlichen Jahren.		
1828 Thaler zu 100 Kreuzer	1.	40
„ Zehntelthaler	—	10
Conventionsthaler	2.	24
Kronenthaler	2.	42
„ Ausbeute-Thaler	2.	42
„ Zollvereinsdenkmünze	2.	42
Gold. Seit 1858 Kronen (bis jetzt noch nicht geprägt)	15.	54
1819—1827 Zehn-Guldenstücke	10.	—
Fünf-Guldenstücke	5.	—
Zehnthalerstücke von 1828 à 1000 kr.	16.	20
Ducaten	5.	31
„ aus Rheingold von anderer Legirung, aber mit gleichem Goldgehalt	5.	30
Karolinen à 3 Goldgulden	12.	—
Halbe Karolinen	6.	—
Hessen-Homburg 1 Gulden = 60 Kreuzer, 1 Kreuzer = 4 Pfennige.		
Silber. Seit 1858 Vereinsthaler	1.	45
„ „ Doppelte	3.	30
Gold. Seit 1858 Kronen (noch nicht geprägt)	15.	54
Herzogthum Nassau 1 Gulden = 60 Kreuzer à 4 Pfennige.		
Silber. Seit 1858 Vereinsthaler	1.	45
„ 1838 Doppelthaler	3.	30
„ 1846 Zwei Gulden	2.	—
„ 1837 Gulden	1.	—
Halbe Gulden	—	30
früher Conventionsthaler	2.	24
Kronenthaler	2.	42
Gold. Seit 1858 Kronen (noch nicht geprägt)	15.	54
Ducaten	5.	30
Freie Stadt Frankfurt 1 fl. = 60 Kreuzer à 4 Heller od. Pfennige.		

	Süddeutsch. fl. kr.
Silber. Seit 1858 Vereinsthaler	1. 45
„ 1838 Doppelthaler	3. 30
„ 1846 Zwei Gulden	2. —
„ 1837 Ein Gulden	1. —
„ „ Halbe Gulden	— 30
von früher Conventionsthaler	2. 24

Herzogthum Sachsen-Meiningen 1 Gulden = 60 Kreuzer à 4 Pf.

Silber. Seit 1858 Vereinsthaler	1. 45
„ 1838 Zweithalerstücke	3. 30
„ 1846 Zwei Gulden	2. —
„ 1837 Gulden	1. —
Halbe Gulden	— 30
von früher Conventionsthaler	2. 24
Gold. Kronen	15. 54

Fürstl. Schwarzburg-Rudolstadt Oberherrschaft rechnet nach Gulden à 60 kr. à 4/4 oder 8/8 Kreuzer.

Silber. Seit 1858 Vereinsthaler	1. 45
„ 1838 Doppelthaler	3. 30
„ 1846 Zwei Gulden	2. —
„ 1837 Gulden	1. —
Halbe Gulden	— 30
Conventionsthaler	2. 24
Gold. Seit 1858 Kronen	15. 54
Ducaten	5. 30

Uebrige Staaten Europa's.

Mecklenburg-Schwerin rechnet nach Thalern à 48 Schillinge (oder 24 Groschen)

Silber. Seit 1848 Thaler (nach preußischem Fuß)	1. 45
Drittel und Sechstel nach Verhältniß.	
Von 1840 Neue Zwei-Drittel (1. 20)	1. 12
Gold. Pistolen (Friedrichs-, Franz- und Paulsd'or)	9. 31
Doppelte und halbe im Verhältniß.	
Ducaten	5. 30

Mecklenburg-Strelitz rechnet wie oben.

Silber wie Schwerin.	
Gold. Pistolen	9. 31

	Süddeutsch. fl.	kr.
Freie Stadt Hamburg rechnet nach Mark à 16 Schilling à 12 Pf. in zweierlei Währung, wie früher S. 271 gesagt.		
Silber. Von früher Speciesthaler von 3 Banco Mark (2. 42.) . . .	2.	24
Halbe und Viertel im Verhältniß.		
Stücke à 2 Courantmark	1.	24
„ 1 „	—	42
Gold. Ducaten (doppelte im Verhältniß)	5.	30
Freie Stadt Lübeck rechnet nach Courantmark à 16 Schill. à 12 Pf.		
Silber. Seit 1856 Thaler à $2^1/_2$ Courantmark	1.	45
früher Speciesthaler à $3^1/_4$ Courantmark (fl. 2. 42.)	2.	24
„ Conventionsthaler à 3 Courantmark	2.	6
Gold. Ducaten (doppelte im Verhältniß)	5.	30
Bremen rechnet nach Goldthalern à 72 Grote.		
Die blos zum Ausgleichen größerer Zahlungen geprägten Silbermünzen werden wohl selten zu uns kommen. Sollte dieß der Fall sein, so kann man solche wie folgt annehmen.		
$^1/_2$ Thaler à 36 Grote	—	52
$^1/_6$ „	—	17
$^1/_{12}$ „	—	8
Dänischer Staat, rechnet im Allgemeinen nach Reichsthlrn. (bis Febr. 1854 Reichsbankthaler genannt) à 96 Schillinge oder à 6 Mark à 16 Schill.		
Silber. 1 Reichsthaler = $^1/_2$ Speciesthaler	1.	20
1 Speciesthaler = 2 Reichsthaler	2.	40
Unterabtheilungen nach Verhältniß.		
Gold. Pistolen (Friedrichsd'or, Christiansd'or), etwas geringer als die deutschen	9.	30
Speciesducaten	5.	30
Courantducaten	4.	20
Schweden rechnet nach Reichsthaler Reichsmünze à 100 Oere.		
Silber. Speciesthaler à 4 Reichsthaler Reichsmünze = 400 Oere .	2.	40
Reichsthaler à 100 Oere	—	40
Gold. Ducaten (etwas geringer als die deutschen)	5.	24
Norwegen. Silber. Speciesthaler à 120 Schilling	2.	40
Rußland rechnet nach Rubel zu 100 Kopeken in Bank- u. Silberwährung.		
1 Silberrubel = $3^1/_2$ Bankrubel.		
1 Silberkopeke = $3^1/_2$ Bankkopeken.		
Silber. Seit 1813: 1 Rubel	1.	52

	Süddeutsch. fl. kr.
von 1729—1731 (wirklicher Werth fl. 2. 10)	2. —
„ 1704 („ „ „ 2. 29)	2. 18
Gold. Halbe Imperialen (Pistolen) à 5 Rubel	9. 31
Imperial-Ducaten à 3 Rubel (5. 36)	5. 30
Ducaten mit holländischem Gepräge	5. 24
Russisch Polen seit 1834 $1\frac{1}{2}$ Rubel = 10 Gulden polnisch (fl. 2. 50)	2. 45
Russisch Georgien Abassen à 20 Kopeken	— $17\frac{1}{2}$
Polen. Seit 1841 wie Rußland.	
Von früher kommen noch vor:	
von 1794—1795 Reichsthaler zu 6 poln. Gulden	1. 44
Drittel desgleichen	— 33
von 1807—1814 mit sächsisch-polnischem Gepräge wie vorhin.	
„ 1766—1787 Speciesthaler à 8 poln. Gulden	2. 20
Gold. Von 1816—1841: Stücke à 50 poln. Gulden (fl. 14. 18)	14. —
Niederlande, rechnet nach Gulden à 100 Centimen.	
Silber. Seit 1839 und 1847.	
Thaler à 250 Cents oder fl. $2\frac{1}{2}$ (werden häufig für fl. 2. 30. genommen)	2. 29
Gulden à 100 Cents (werden häufig für fl. 1 genommen, manche Bankhäuser nehmen die holländischen Gulden blos à 56 kr.)	— 59
halbe im Verhältniß.	
Seit 1816 Stücke à 3 Gulden	3. —
„ „ $2\frac{1}{2}$ „ (2. 33.)	2. 30
Ducatons à 315 Cents	3. 12
Gold. Wilhelmsd'or (früher fest à 10 holl. Gulden) seit 1846 dem Cours unterworfen	9. 35
Ducaten	5. 30
Großbrittanien rechnet nach Pfund Sterling à 20 Schilling à 12 Pf. in Goldwährung.	
Gold. Sovereign à 20 Schilling	11. 40
Halbe, doppelte und fünffache im Verhältniß.	
bis 1816 Guineen à 21 Schilling (12. 15.)	12. 10
Halbe, Drittel, Viertel, doppelte und fünffache im Verhältniß.	
Silber, blos als Scheidemünze dienend:	
Kronen à 5 Schilling	2. 42
Halbe à $2\frac{1}{2}$ Schilling (kleinere im Verhältniß)	1. 21
bis 1816 hatten die Kronen einen Werth von fl. 2. 54 kr.	

Süddeutsch. fl. kr.

Frankreich rechnet nach Franken à 100 Centimen.

Silber. Seit 1803 Stücke à 5 Francs 2. 20

à 2, 1, $^1/_2$, $^1/_4$ Frank verhältnißmäßig.

Gold. Seit 1803; 20 Frank (9. 20.) 9. 18

" " 40 " verhältnißmäßig.

" 1848: 10 " "

" 1854: 5 Fr., 50 Fr., 100 Fr. verhältnißmäßig.

Von älteren Münzen gibt es noch:

Louisd'or 1726 bis 1786 und von da bis 1794, welche durchschnittlich angenommen werden können zu . . . . 11. —

Thaler (Laubthaler 6 Livres) die unbeschnittenen 2. 42

die beschnittenen und gefeilten nach Gewicht.

Belgien rechnet seit 1852 nach Franken à 100 Centimes,

Silber wie Frankreich.

Gold von 1832—1847: 20 Frank und 40 Frank.

1847 10 " " 25 "

von früher gibt es noch:

in Silber: Löwenthaler à $3^1/_2$ alte Gulden . . . . . 3. —

alte Courantgulden . . . . — 50

belgische Kronenthaler (vergl. Oesterreich) 2. 42

brabanter Ducaten (1749) . . . . 3. —

Gold. Souverains à 3 und à 6 Kronenthaler . fl. 8. 6. und fl. 16. 12

Goldene Löwen . . . . 12. —

Schweiz rechnet seit 1852 nach Franken à 100 Rappen (Centimes) und zwar bis in die neueste Zeit in Silber; kürzlich wurde jedoch die Goldwährung eingeführt, und zwar schließt sich dieselbe hinsichtlich der Ausprägung der Goldmünzen an das französische Münzsystem an. Die Silbermünzen hingegen, welche jetzt die Eigenschaft der Scheidemünzen haben, wurden mit verändertem Gepräge geringer ausgemünzt und hat 1 Frank in Silber den Werth von 25 kr. süddeutsch.

Aeltere Münzen. Behufs der Einführung der neuen Frankenwährung nach französischem Fuße wurden zwar alle älteren Münzen eingezogen, dennoch dürften sich noch hie und da einige im Umlauf befinden.

Früher rechnete die Schweiz nach Franken à 10 Batzen. Mehrere Cantone prägten halbe Frankenstücke a 5 Batzen, die immer noch einen Werth von . . . . — 18

haben.

	Süddeutsch. fl. kr.
4 Frankenstücke (Neuthaler)	2. 42
Züricher Böcke à 20 Züricher Schillinge	— 30
Gold. 16 Frankenstücke (neue Louisd'or)	11. —
Von früheren Zeiten gibt es aus einigen Cantonen:	
Goldgulden	4. —
Ducaten	5. 30
Sardinien rechnet nach Lire a 100 Centimes (1 Lire = 1 franz. Frank.)	
Silber. 5, 2, 1 ꝛc. Lirestücke.	
von früher Scudi à 6 Lire piemont. (Unterabtheilungen verhältnißm.)	3. 12
Insel Sardinien. Scudi a $2^1/_2$ Lire	2. 6
Gold. 20 Lire (fl. 9. 20.)	9. 16
10, 40, 50, 80, 100 nach Verhältniß.	
Von früher Doppien oder Pistolen	13. —
Karolinen à 5 Doppien	64. —
Insel Sardinien früher Carolinen à 25 Lire	22. —
Doppien à 5 Lire	4. 24
Ehemalige Münzen von Genua.	
Gold. Zechinen (halbe nach Verhältniß)	5. 24
Doppien oder Genoinen von 1753—1757	56. —
„ neuere 1792—1795	35. —
vierfache Pistolen der ligurischen Republik 1798—1799 . .	36. —
Lombardei bis 1859 österreichisch.	
Silber. 1778. Stücke zu 6 Lire (2. 10.)	2. —
1780. „ „ 1 „	— 20
„ „ „ 30 Soldi ($1^1/_2$ Lire)	— 30
1785 1 Filippo à $7^1/_2$ Lire	2. 30
1786 Scudi	2. 20
Gold. Mailand und Mantua.	
Zechinen	5. 24
Doppien, Pistolen	5. —
Herzogthum Modena rechnet nach Lire à 100 Cent. = 1 Frank.	
Silber. Stücke à 5, 2 und 1 Frank.	
von 1739 Scudi à 15 alte Lire	2. 30
von 1798 Scudi à 15 alte Lire	1. 54
Gold. Stücke à 20 und 40 Lire, 20 Lire (9. 20.)	9. 16
Herzogthum Parma rechnet nach Lire à 100 Cent. wie Modena	
Silber- und Goldmünzen nach diesem Fuß wie Modena.	

	Süddeutsch fl. kr.
früher bis 1800 Silber-Ducaten	2. 20
Gold. Pistolen	10. —
Zechinen	5. 24

Großherzogthum Toskana rechnet seit November 1859 wie Modena und Parma nach Lire à 100 Centimes in französischer Frankenwährung. Bis dahin rechnete man auch nach Lire à 20 Soldi oder 100 Centimes, aber in einer geringeren Währung (1 früherer Lire war 24 kr. süddeutsch werth;

bis 1859 Silber:

Stücke à 10 Lire (eigentlich fl. 4. —)	3. 57
" 5 "	1. 58
" 6²/₃ "	2. 36
" 3¹/₃ "	1. 18
Gold: Zechini oder Ruspi	5. 30
dreifache oder Rusponi	16. 30
Stücke zu 80 Fiorini (133¹/₃ Lire)	61. —
In dem seit 1847 mit Toskana einverleibten Herzogthum Lucca rechnete man bis jetzt nach Lire à 20 Soldi à 12 Donai oder auch 1 Lire = 100 Centimes. 1 Lire = ³/₄ französische Frank	— 21
Vor den Jahren 1805—1840 war das französische Münzsystem eingeführt und sind noch Stücke davon in Umlauf.	
Von früher 1790. Silber. Scudi	2. 32
1740. Stücke à 5 Lire (fl. 2. 15)	1. 45
" 2 "	— 42
Gold. Doppien oder Pistolen	8. —

Kirchenstaat rechnet nach Scudi à 100 Bajoche.

Silber. Seit 1835

Scudi à 100 Bajoche	2. 30
Stücke à 50, 30, 20 und 10 Bajoche verhältnißmäßig.	
seit 1818 wie oben.	
Die früheren Scudi von Bologna im gleichen Werthe hießen Madonnenthaler.	
Gold. Stücke à 10 Scudi	24. 48
" 5, 2¹/₂, 1 Scudi im Verhältniß.	
Von früher Zechinen (doppelte und halbe im Verhältniß)	5. 24
Doppien oder Pistolen (halbe im Verhältniß)	7. 50

	Süddeutsch fl.	kr.
Königreich Neapel (beider Sililien) rechnet nach Ducati à 100 Grani *)		
Silber. Ducati à 100 Grani	2.	—
Scudi à 120 Grani	2.	24
Unterabtheilungen nach Verhältniß.		
Gold. Oncetta = 3 Ducati (fl. 6)	5.	56
Doppelte, fünffache und zehnfache im Verhältniß.		
von früher gibt es Stücke à 6 Ducati	12.	—
4 „	8.	—
2 „	4.	—
aus der Regierung von Joachim Murat:		
Stücke à 20 und 40 Lire (= 20 und 40 Franken).		

Anmerk. Sollten die beiden letztgenannten Staaten mit Sardinien vereinigt werden, so ist die Einführung des sardinischen Münzfußes vorauszusehen.

Insel Malta rechnet wie England nach Pfund Sterling à 20 Schillinge à 12 Pfennige, aber nicht in Gold-, sondern in Silberwährung.

Im praktischen Verkehr rechnet man jedoch nach Scudi à 12 Tari und 1 Scudi wird gesetzlich zu 20 engl. Pence gerechnet.

	fl.	kr.
Scudi à 12 Tari (à 20 pence)	1.	—
Oncien à 2½ Scudi à 30 Tari	2.	30
doppelte Scudi	2.	—
Gold bis 1800 Doppien (à 10 Scudi)	11.	—
doppelte und halbe nach Verhältniß.		

Jonische Inseln rechnen ebenfalls nach Pfund Sterling à 20 Schilling à 12 pence. Das Hauptzahlmittel besteht indessen in spanischen Piastern, welche zu 52 englichen pence fest gerechnet werden. Von eigenen Münzen gibt es Stücke à 30 Oboli à 3 englische pence (in England geprägt.) . . . — 8

Griechenland rechnet nach Drachmen à 100 Leptas (die Drachmenstücke hießen früher Phönix).

	fl.	kr.
Silber. 1 Drachme (25 kr.)	—	24
5 Drachmen	2.	—
Gold. Stücke à 20 Drachmen (genau 8. 14)	8.	—
„ 40 „ verhältnißmäßig.		

Türkei rechnet nach Piastern à 40 Para.

*) Jenseits der Meerenge rechnet man gesetzlich auch wie bemerkt. Im Geschäftsverkehr aber nach Oncien à 30 Tari à 20 Grani. 1 Oncie daher 600 Grani und 1 Grano diesseits = 2 Grani jenseits der Meerenge.

	Süddeutsch. fl. kr.
Silber. 20 Piasterstücke (1 Piaster = 6 kr.)	2. —
10, 5, 2, 1 Piasterstücke verhältnißmäßig.	
Gold. Stücke zu 100 Piaster	10. —
50 „ im Verhältniß.	
von früher gibt es Stücke zu 10, 12, 20, 25, 40 Piastern.	

Spanien rechnet nach Realen, welche in Zehntel und Hundertel eingetheilt werden, bis mit 1858 1 Real = 34 Maravedi. Die Hauptmünze ist der Piaster à 20 Realen.

Der Werth derselben wechselt häufig. Der genaue Werth ist für

1 Piaster seit 1717	fl. 2. 38.	2. 30
„ 1772	„ 2. 34.	
„ 1821	„ 2. 32.	
„ 1848	„ 2. 29.	2. 24
Gold. Seit 1848 neue Doblon d'Isabel à 5 Piaster oder 100 Realen		11. 54
früher: Quadrupel (4fache Pistole = 16 Piaster) Gold-Unze .		37. 30
„ halbe 2 „ „ 8 „ 1/2 „ „ . . .		18. 45
„ viertel 1 „ „ 4 „ 1/4 „ „ .		9. 23

Portugal rechnet nach Reis, 1000 Reis ꝛc. 1 Reis = ungefähr 1/6 Kreuzer süddeutsch.

Silber seit 1854	
Stücke zu 5 Tostoes à 500 Reis.	1. 12
„ „ 2 „ 200 Reis, 100, 50 nach Verhältniß	
von 1835 Kronen à 1000 Reis	2. 48
bis 1835 Crusaden, ursprünglich 400 Reis, später 480	1. 36
neue desgleichen	1. 20
Gold seit 1854	
Kronen zu 10000 Reis	25. 48
halbe, fünftel und zehntel nach Verhältniß.	
seit 1835 Kronen à 5000 Reis	13. 50
halbe 2500 Reis	6. 55
bis 1835 dobroes (Einzahl dobrao) ursprünglich 20,000 Reis, auf 24,000 Reis erhöht	78. —
halbe im Verhältniß.	
fünftel (lisbonne genannt)	15. 36
zehntel, halbe lisbonne.	
dobras (Einzahl dobra) ursprünglich 12,800, erhöht auf 15,000 .	41. —
desgleichen halbe (Johann genannt)	20. 30

Asien.

	Süddeutsch. fl. kr.
Arabien. Rechnungsweise beinahe in jeder Landschaft verschieden, in Mokka, dem Handelsplatze, rechnet man nach Courant-Piastern zu 80 Kabirs. Diese Piaster sind jedoch nicht geprägt.	
Man rechnet 121½ = 100 spanische Piaster, häufiger 121½ 100 Maria-Theresia-Thaler.	
wonach der Courant-Piaster von Mokka = fl. 2. 3½ oder fl. 1. 58½ kr. durchschnittlich fl. 2. — in unserem Gelde werth ist.	
Persien und **Afghanistan** rechnen nach Tomans à 10 Sanhib Kiran oder Zab Kran oder Kran.	
Siber. 1 Kran genau 32,6 kr.	— 30
Gold. 1 Toman (meistens beschnitten und daher gewogen) wenn vollwichtig .	5. —
von früher Dukaten à 14 Zabkran = 70 türkische Piaster . .	5. 45
Ostindien, britisches, rechnet nach Rupien à 16 Annas. Die gesetzliche Währung sind die Compagnie-Rupien, die sonst gebräuchlichen sind die Sicca-Rupien. 15 Sicca-Rupien genau 16 Compagnie-Rupien.	
Silber. 1 Compagnie-Rupie	1. 12
1 Sicca-Rupie demnach	1. 16⅘
Gold. 1 Mohur = 15 Silber- oder Compagnie-Rupien seit 1835	17. —
von 1818 Mohur	19. 24
Ostindien, französisches (Pondichery) rechnet nach Rupien à 28 Fanons.	
Silber. 1 Rupie	1. 6
Gold. Pagoden	4. 18
Ostindien, niederländisches (Ostindische Inseln) rechnen im Allgemeinen wie Holland.	
Silber wie Holland.	
Gold. Mohur oder Goldrupien durchschnittlich	17. 30
China rechnet nach liang oder Tehl à 10 Tsian à 10 Fen oder Condorin à 10 li, also ganz Decimal-Eintheilung. Wirklich geprägte chinesische Münzen gibt es nicht. Im großen Handelsverkehr bezahlt man mit Gold oder Silber in Barren. Mit dem Auslande wird in spanischen Piastern abgerechnet, wobei man 720 Tehls oder Liangs = 1000 spanischen Piastern, demnach 1 Tehl	3. 30
Japan rechnet nach Monne à 10 Pan à 10 Rui à 10 Moo. Die Holländer in Japan nennen das Monne Maas und stellen demselben noch eine weitere Einheit, das Tehl voran. 1 Tehl demnach 10 Monne oder Maas. Das Tehl wird 3½ holländischen Gulden, gleichgerechnet und	

Süddeutsch. fl. kr.

ist also anzunehmen 3. 30

Silber-Münzen gibt es eigentlich nicht. Das Silber wird gewogen.

Gold. Kohan 12. 30

Afrika.

Aegypten rechnet nach Piastern à 40 Para in nur etwas besserer Währung als die Türkei.

Silber. Seit 1835.

Stücke à 20 Piaster 2. 24

Gold. Stücke à 100 Piaster (50, 20 verhältnißmäßig) (fl. 12.) . 11. 30

Fonduki oder Zechinen 2. 40

Nubien rechnet gesetzlich wie Aegypten. Im Verkehr, soweit er nicht, was vorherrschend, Tauschhandel ist, gelten die spanischen Piaster als Zahlmittel.

Sudan meist Tauschverkehr. Zahlmittel wie Nubien.

Habesch oder Abissinien rechnet nach Conventions- (Maria-Theresia-) Thaler oder spanischen Piastern.

1 Thaler = 24 Amulé oder Galeb (deutsch Steinsatzstücke) à 6 Para mit einigen Zwischen- und weiteren Unterabtheilungen. 1 Thaler genau fl. 2. 27 kr. . 2. 24

Tripoli (Tripolis) rechnet in gleicher Währung wie Constantinopel nach Piastern à 40 Paras. 1 Piaster . . . . — 6

Zahlmittel Maria-Theresia-Thaler à 1 span. Piaster (s. bei Spanien).

Silber. Stücke = 100 Paras ($2^1/_2$ Piaster) von 1808 . . . . — 27

von späterer Zeit . — 15

Tunis rechnet nach Piastern à 16 Karroben. 1 Piaster . . . . — 18

Zahlmittel wie vorhin.

Silber. Piaster von 1772 . . . . — 39

" " von später . . . . — 18

Gold. Ganze Zechinen (halbe im Verhältniß.) 3. 30

Marocco rechnet nach Miskel à 10 Uckien oder Unzen.

1 spanischer Piaster fest 2 Miskel. 1 Miskel 1. 12

Eigene Münzen:

Silber von 1775 Rials (= spanischer Piaster) 2. 24

Gold. Bu-t'ki (2 Piaster) 4. 48

Kapland rechnet seit 1826 wie Großbrittanien nach Pfund Sterling à 20 Schillinge à 12 Pfennige. 1 Pfund Sterling 11. 40

früher nach holländischen Gulden à 20 Stüber à 16 Schillinge aber in einem geringeren Werthe.

1 spanischer Piaster wird fest $4^1/_5$ engl. Schilling gerechn

Süddeutsch.
fl. kr.

Amerika.

Mit Ausnahme des brittischen Nordamerika, der brittisch-westindischen Inseln und Brasilien rechnen alle amerikanischen Staaten nach Dollars oder Piastern, entweder à 100 Cents oder à 8 Realen; jedoch ist der Werth der Piaster nicht überall gleich und die nordamerikanischen Freistaaten rechnen nach Gold-Dollars, während einige, z. B. Buenos-Ayres, nach Papierpiaster rechnen.

Brittisches Amerika rechnet nach Pfund Sterling à 20 Schilling à 12 Pfennige, ganz wie England. 1 Pfund Sterling 11. 40

Brasilien rechnet nach Milres wie Portugal, jedoch in einem geringeren Zahlwerth.

Silber. Seit 1849.

Stücke à 2000 Reis (fl. 2. 27) . : 2. 24

„ à 1000 und 500 Reis im Verhältniß.

Gold. Seit 1849.

Stücke zu 20,000 Reis . . . . 26. —

„ „ 10,000 „ im Verhältniß.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

1 Dollar Gold à 100 Cents (neue) 2. 24

es gibt Stücke von 10 Dollars, Eagles, von 5, 20, 2½, ferner von 3 und 1 Dollar.

für Californen Stücke à 50 Doll. (genau fl. 795. 1 Zollpf. fein Gold fl. 119. 37.) 119. —

„ 90 „ . . . . 214. —

Die älteren Dollars sind eingezogen worden.

Südamerikanische Freistaaten.

1) Argentinische Conföderation oder La Plata-Staaten im Allgemeinen rechnen nach Piastern oder Dollars à 8 Realen.

Silber. 1 Piaster 2. 12

Uruguay besonders rechnet ebenfalls nach Piastern à 8 Realen oder auch nach 100 Cent. 1 Dollar aber 2. 24

Gold-Münzen: allgemein: Doblon oder Oncie (fl. 37.) . . . . 36. —

Uruguay Escudi oder Patagon (in Gold) 2. 20

„ doppelte 4. 40

„ vierfache 9. 20

2) Bolivia rechnet nach Piastern à 8 Realen oder 100 Cents.

Silber. 1 Piaster 2. 24

Gold. 1 Doblon oder Oncie (fl. 37. 18.) . . . . 36. —

	Süddeutsch. fl.	kr.
3) Chili rechnet seit 1851 nach Piastern à 100 Cent. in französischer Währung.		
Silber. 1 Piaster (= 5 Francs)	2.	20
früher 1 Piaster	2.	30
Gold. Condor à 10 Piaster	21.	—
Doblon 5 „	10.	30
Escudos 2 „	4.	12
4) Peru rechnet nach Piastern à 100 Cents. oder 8 Realen.		
Silber. 1 Piaster seit 1857 (fl. 2. 14.)	2.	12
1 alter Piaster	2.	30
Gold. Sonnen (soles) à 20 Silberpiaster	40.	—
„ halbe 10 „	20.	—
Doblons 5 „	10.	—
Escudos 2 „	2.	—
halbe 1 „	1.	—
5) Columbische Republiken.		
gemeinsame Goldmünze, Oncie oder Doblon (fl. 37. 18)	36.	—
a) Ehemalige Republik **Columbia** rechnet nach Piastern à 100 Cents.		
Silber. 1 Piaster (1819—1821)	1.	45
b) **Venezuela** rechnet nach Piastern à 8 Realen.		
1 Silber-Piaster	1.	54
c) **Ecuador** rechnet wie Venezuela nach Piastern à 8 Real.		
1 Silber-Piaster	1.	54
Mit dem Jahre 1866 wird Ecuador das französische Münzsystem einführen (vgl. Chili).		
d) **Neugranada** rechnet nach Piastern à 100 Cents. Seit 1853		
1 Piaster = 5 französische Francs	2.	20
früher: Piaster	2.	30
Gold. 1 Condor = 10 Piaster (fl. 23)	22.	—
halbe = 5 „	11.	—
fünftel = 2 „	4.	24
Central-Amerika rechnet nach Piastern à 8 Realen.		
Silber. Piaster	2.	30
Gold. Oncie oder Doblon (fl. 35. 54)	35.	36
Halbe, Viertel, Achtel, Sechzehntel verhältnißmäßig.		
Constanza besondere halbe Doblon	23.	—

	Süddeutsch. fl. kr.
Mexico rechnet nach Piastern à 8 Realen.	
Silber. Piaster	2. 30
Gold. Oncie oder Doblon à 8 Escudor	37. —
Achtel à 1 „	4. 40
Guiana, brittisches, rechnet seit 1839 nach Piastern à 100 Cents zu einem festen Werthe von 50 engl. Pence.	
Guiana, französisches, nach Franken à hundert Cents.	
niederländisches nach holländ. Gulden à 100 Cents.	
Silbermünze, brittisch. Guilders (Gulden) von 1809	— 40
dreifache, doppelte, halbe im Verhältniß.	

Anmerk. Früher stand ganz Guinea unter niederländischer Herrschaft, daher auch die holländische Rechnungsweise daselbst eingeführt war, allein in einem geringeren Zahlwerthe, was aus dem Werthe der geprägten Silbergulden hervorgeht. Der Dollar wird gewöhnlich à 3 — ein Pfund Sterling à 14 solcher Gulden gerechnet. Auch die Franken im französischen Guinea sind geringer als die des Mutterlandes. Man rechnet 185 französische Franken von Guinea = 100 Franken von Frankreich und 1 spanischer Piaster = 10 Guinea-Franken.

Der Gulden des niederländischen Guinea, übrigens nicht wirklich geprägt, wird dem des Mutterlandes gleich gerechnet.

Insel Mauritius rechnet nach Dollars à 100 Cents.

Westindische Inseln.

Auch hier bildet der Dollar das Hauptzahlmittel.

In den spanisch-westindischen Inseln 1 Dollar = 8 Realen.

dänisch- „ „ 1 „ = 100 Cents.

Für brittisch-, französisch- und niederländisch Westindien, ebenso für die brittischen und niederländischen Besitzungen in Australien gilt das unter Guinea Gesagte.

Minderwerthige Goldsorten.

1) Alte preußische Friedrichsd'or aus den Jahren

1750, 1751, 1752	1753, 1755	1756, 1757	1758 1759	1760, 1761	1763, 1765	1766.
fl. 7.	fl. 5. 30.	fl. 5. 51.	falsche fl. 3. 36.	fl. 9.	fl. 6. 55.	fl. 8.

2) Carolins mit dem Marienbilde und dem Kinde auf dem rechten Arm gelten fl. 6.

3) Maxd'or mit dem Marienbilde und dem Kinde auf dem linken Arm gelten fl. 8.

4) Französische Louisd'or von 1785 und 1786, sehr täuschend nachgeahmt (von englischen Falschmünzern geprägt), sind an ihrer rothen Farbe kenntlich und haben ungefähr ²/₃ des Werths der ächten.

B. Maße und Gewichte des Großherzogthums Hessen.

Die Maße theilen sich, wie wohl allgemein bekannt ist, in Längen-, Flächen-, Würfel-, Hohlmaße für trockene und flüssige Dinge und Maße der Schwere, welche den besonderen Namen Gewicht führen.

Wie man jedoch in manchen Ländern ein verschiedenes Flüssigkeitsmaß für Wein, Bier, Branntwein u. s. w. hat, so hat man auch verschiedene Gewichte für verschiedene Gegenstände — Handels-, Münz-, Gold- und Silber-, Medicinal- und Apothekergewicht.

Jedes Maß oder Gewicht hat die ihm von den betreffenden Landesregierungen gesetzlich bestimmte Größe und Unterabtheilungen. Allein da zwar die Unterabtheilungen häufig — aber nicht die Größe der Maße in allen Ländern die nehmlichen sind, so müssen dieselben mit einander verglichen werden.

Man wählt willkürlich ein Maß oder Gewicht und vergleicht alle andern damit. Die meiste Verbreitung haben die französischen Maße gefunden, und dieselben sind wegen ihrer Eintheilung in Zehntel, Hundertstel 2c. auch sehr bequem, deßhalb bedient man sich in allgemeinen Handbüchern meistens derselben zur Vergleichung aller übrigen. Man sagt z. B.:

1 großh. hess. Fuß	=	0,25	franz. Metres.
1 württ. "	=	0,28649	frz. "
1 bair. "	=	0,291859	" "
1 großh. hess. Ohm	=	160	franz. Litres.
1 württ. Eimer	=	293,927	frz. "
1 preuß. "	=	68,702	" "

Ein Nachschlage-Buch, das speciell für ein einzelnes Land bestimmt ist, wird nun am besten die fremden Maße mit den einheimischen vergleichen, und dies soll auch geschehen, indem ich zuerst das genaue Verhältniß der fremden zu den großh. hessischen angebe, nachher ein möglichst genaues in ganzen Zahlen folgen lasse und endlich wo es nöthig das im Geschäftsverkehr angenommene Verhältniß angebe.

Vor allem aber sei das Verhältniß der **großh. hessischen Maße und Gewichte** unter sich genau angegeben. (Die Vergleichungstabellen werden am Schlusse des Werkes folgen.)

Längenmaße.

1 Fuß hat 10 Zoll à 10 Linien und ist = $^1/_4$ franz. Meter.

1 Klafter hat 10 Fuß = $2^1/_2$ Meter.

1 Elle hat $2^2/_5$ Fuß = 24 Zoll und ist = $^3/_5$ Meter.

1 Meile hat 3000 Klafter = 30,000 Fuß = 1 $^1/_{80}$ deutsche Meile = 7500 Meter.

Garnmaß.

Der Haspel von 6 Speichen hat 1 Elle Durchmesser und drei Ellen Umfang, also der Faden 3 Ellen = $1^4/_5$ Meter. 1 Strang hat 12 Gebund à 120 Fäden = 360 Ellen Beim Zwirn gleiche Eintheilung, aber halbe Fadenlänge; 1Strang Zwirn also 180 Ellen.

Flächenmaß.

1 Quadratklafter = 100 Quadratfuß à 100 Quadratzoll = $6^1/_4$ Quadr. Meter.

Feldmaaß.

1 Morgen hat 4 Viertel = 400 Quadrat-Ruthen = 2500 Quadrat-Meter.

Körpermaß.

Erd- und Steinmassen berechnet man nach Cubikklafter. —

1 Cub. Klafter = 1000 Cub. Fuß à 1000 Cub. Zoll. 1 Cub. Klafter = $15^5/_8$ Cub. Meter.

Brennholzmaß.

Der Stecken hat 100 Cub. Fuß und wird in halbe und in viertel getheilt; er ist = $1^9/_{16}$ Cub. Meter oder französische Stere, oder 64 Stecken = 100 Stere. Die Scheitlänge soll bei inländischem Brennholz entweder 40 oder 50 Zoll betragen. Bei 40 Zoll Scheitlänge muß sowohl die Breite als Höhe des Steckenrahmens im Lichten 50 Zoll sein, bei 50 Zoll Scheitlänge hingegen muß dieser Rahmen im Lichten 50 Zoll Breite und 40 Zoll Höhe haben. — Obgleich das Scheitholz, namentlich das zu Markt gebrachte ausländische, nicht immer die gesetzliche Länge hat, so muß die Menge in vollen Stecken doch stets = 100 Cub. Fuß sein. Um dies zu erreichen, ist an einem der stehenden Seiten-Pfosten eine Scala angebracht, welche die Höhe der Querstange für jede Scheitlänge angibt. In den Domanial-Waldungen muß nach der bestehenden Vorschrift alles Holz entweder 5 Fuß breit, 5 Fuß hoch und 4 Fuß lang, oder 5 Fuß breit, 4 Fuß hoch und 5 Fuß lang aufgeschichtet werden, so daß der Stecken immer 100 Cub. Fuß enthält. Den Gemeinden dagegen ist jede beliebige Scheitlänge gestattet, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in jedem Forstrevier nur ein und dieselbe Scheitlänge bestehe, und daß der Stecken stets 100 Cub. Fuß enthalte.

Hohlmaß.

Die Einheit ist der Cubikzoll, deren 32 das Mäßchen des Getreidemaßes oder den Schoppen des Flüssigkeitsmaßes bilden. 1 Cub. Zoll = $^1/_{64000}$ Cub. Meter, demnach 32 Cub. Zoll = $^1/_{2000}$ Cub. Meter = $^1/_2$ franz. Litre.

Getreidemaß, für Getreide, Kartoffeln, Obst.

1 Malter à 4 Simmer à 4 Kumpf à 4 Gescheid à 4 Mäßchen = 128 Litres.

Sämmtliche Maße werden gestrichen gemessen.

Flüssigkeitsmaß.

1 Ohm hat 20 Viertel à 4 Maß à 4 Schoppen, demnach 320 Schoppen = 160 Litres.

Kohlen- und Kalkmaß

Das Maß für die Holzkohle ist ein 5 Fuß langer, 4 Fuß breiter und 2 Fuß hoher Kasten, der also 40 Cub. Fuß oder 625 Litres enthält. — Die Kalkbütte ist ein Kasten, 2 Fuß lang, 2 Fuß breit und $2^1/_2$ Fuß hoch, also 10 Cub. Fuß = $156^1/_4$ Lit.

Nach Robak dient das Kalkmaß auch für Steinkohlen.

Handelsgewicht ist das deutsche Zollpfund = $^1/_2$ franz. Kilo = 500 Gramm. 1 Ctr. = 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quint à 4 Richtpfennige.

Gold- und Silbergewicht ist dasselbe. Probirgewicht desgleichen in 1000 Theile getheilt. Juwelengewicht: das englische Juwelenkarat, welches auf 0,132 heff. Loth = 0,20625 franz. Gramm festgesetzt ist.

Medicinal- und Apothekergewicht ist das alte Nürnberger,* welches aber als Normalgewicht für Hessen auf 22,901 heff. Loth = 357,8281 franz. Gramm festgesetzt ist. Die Eintheilung desselben ist die in Deutschland gewöhnliche, wie folgt:

Pfund.		Unzen.		Drachmen.		Scrupel.		Gran.
℔		℥		ʒ		℈		Gr.
1	=	12	=	96	=	288	=	5760.
		1	=	8	=	24	=	480.
				1	=	3	=	60.
						1	=	20.

Die tabellarische Uebersicht für die Vergleichung der ausländischen Maße mit den großh. hessischen folgt am Schluß des Werkes.

Zinstabelle von 100 fl. zu 3½ pCt. Das Jahr zu 365 Tagen.

Tage.	Betrag.			Tage.	Betrag.			Tage.	Betrag.			Tage.	Betrag.			Tage.	Betrag.			Tage.	Betrag.			Tage.	Betrag.		
	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
1	—	—	3	53	—	30	3	105	1	—	2	157	1	30	2	209	2	—	1	261	2	30	1	313	3	—	1
2	—	1	1	54	—	31		106	1	1		158	1	30	5	210	2	—	5	262	2	30	4	314	3	—	4
3	—	1	4	55	—	31	4	107	1	1	3	159	1	31	4	211	2	1	2	263	2	31	2	315	3	1	1
4	—	2	2	56	—	32	1	108	1	2	1	160	1	32		212	2	2		264	2	31	5	316	3	1	5
5	—	2	5	57	—	32	5	109	1	2	4	161	1	32	4	213	2	2	3	265	2	32	3	317	3	2	2
6	—	3	3	58	—	33	2	110	1	3	2	162	1	33	1	214	2	3	1	266	2	33		318	3	3	
7	—	4		59	—	34		111	1	3	5	163	1	33	5	215	2	3	4	267	2	33	4	319	3	3	3
8	—	4	4	60	—	34	3	112	1	4	3	164	1	34	2	216	2	4	2	268	2	34	1	320	3	4	1
9	—	5	1	61	—	35	1	113	1	5		165	1	35		217	2	4	5	269	2	34	5	321	3	4	4
10	—	5	5	62	—	35	4	114	1	5	4	166	1	35	3	218	2	5	3	270	2	35	2	322	3	5	2
11	—	6	2	63	—	36	1	115	1	6	1	167	1	36	1	219	2	6		271	2	36		323	3	5	5
12	—	6	5	64	—	36	5	116	1	6	4	168	1	36	4	220	2	6	3	272	2	36	3	324	3	6	2
13	—	7	3	65	—	37	2	117	1	7	1	169	1	37	1	221	2	7	1	273	2	37		325	3	7	
14	—	8		66	—	38		118	1	7	5	170	1	37	5	222	2	7	4	274	2	37	4	326	3	7	3
15	—	8	4	67	—	38	3	119	1	8	3	171	1	38	2	223	2	8	2	275	2	38	1	327	3	8	1
16	—	9	1	68	—	39	1	120	1	9		172	1	39		224	2	8	5	276	2	38	5	328	3	8	4
17	—	9	5	69	—	39	4	121	1	9	4	173	1	39	3	225	2	9	3	277	2	39	2	329	3	9	2
18	—	10	2	70	—	40	2	122	1	10	1	174	1	40	1	226	2	10		278	2	40		330	3	9	5
19	—	11		71	—	40	5	123	1	10	5	175	1	40	4	227	2	10	4	279	2	40	3	331	3	10	3
20	—	11	3	72	—	41	3	124	1	11	2	176	1	41	2	228	2	11	1	280	2	41	1	332	3	11	
21	—	12	1	73	—	42		125	1	12		177	1	41	5	229	2	11	5	281	2	41	4	333	3	11	4
22	—	12	4	74	—	42	3	126	1	12	4	178	1	42	2	230	2	12	2	282	2	42	2	334	3	12	1
23	—	13	1	75	—	43	1	127	1	13		179	1	43		231	2	12	5	283	2	42	5	335	3	12	4
24	—	13	5	76	—	43	4	128	1	13	4	180	1	43	3	232	2	13	3	284	2	43	2	336	3	13	2
25	—	14	2	77	—	44	2	129	1	14	1	181	1	44	1	233	2	14		285	2	44		337	3	13	5
26	—	15		78	—	44	5	130	1	14	5	182	1	44	4	234	2	14	4	286	2	44	3	338	3	14	3
27	—	15	3	79	—	45	3	131	1	15	2	183	1	45	2	235	2	15	1	287	2	45	1	339	3	15	
28	—	16	1	80	—	46		132	1	16		184	1	45	5	236	2	15	5	288	2	45	4	340	3	15	4
29	—	16	4	81	—	46	4	133	1	16	3	185	1	46	3	237	2	16	2	289	2	46	2	341	3	16	1
30	—	17	2	82	—	47	1	134	1	17	1	186	1	47		238	2	17		290	2	46	5	342	3	16	5
31	—	17	5	83	—	47	5	135	1	17	4	187	1	47	4	239	2	17	3	291	2	47	3	343	3	17	2
32	—	18	2	84	—	48	2	136	1	18	1	188	1	48	1	240	2	18	1	292	2	48		344	3	18	
33	—	19		85	—	48	5	137	1	18	5	189	1	48	4	241	2	18	4	293	2	48	3	345	3	18	3
34	—	19	3	86	—	49	3	138	1	19	2	190	1	49	2	242	2	19	1	294	2	49	1	346	3	19	
35	—	20	1	87	—	50		139	1	20		191	1	49	5	243	2	19	5	295	2	49	4	347	3	19	4
36	—	20	4	88	—	50	4	140	1	20	3	192	1	50	3	244	2	20	2	296	2	50	2	348	3	20	1
37	—	21	2	89	—	51	1	141	1	21	1	193	1	51		245	2	21		297	2	50	5	349	3	20	5
38	—	21	5	90	—	51	5	142	1	21	4	194	1	51	4	246	2	21	3	298	2	51	3	350	3	21	2
39	—	22	3	91	—	52	2	143	1	22	2	195	1	52	1	247	2	22	1	299	2	52		351	3	22	
40	—	23		92	—	53		144	1	22	5	196	1	52	5	248	2	22	4	300	2	52	4	352	3	22	3
41	—	23	4	93	—	53	3	145	1	23	3	197	1	53	2	249	2	23	2	301	2	53	1	353	3	23	1
42	—	24	1	94	—	54	1	146	1	24		198	1	54		250	2	23	5	302	2	53	5	354	3	23	4
43	—	24	4	95	—	54	4	147	1	24	3	199	1	54	3	251	2	24	2	303	2	54	2	355	3	24	1
44	—	25	2	96	—	55	1	148	1	25	1	200	1	55		252	2	25		304	2	54	5	356	3	24	5
45	—	25	5	97	—	55	5	149	1	25	4	201	1	55	4	253	2	25	3	305	2	55	3	357	3	25	2
46	—	26	3	98	—	56	2	150	1	26	2	202	1	56	1	254	2	26	1	306	2	56		358	3	26	
47	—	27		99	—	57		151	1	26	5	203	1	56	5	255	2	26	4	307	2	56	4	359	3	26	3
48	—	27	4	100	—	57	3	152	1	27	3	204	1	57	2	256	2	27	2	308	2	57	1	360	3	27	1
49	—	28	1	101	—	58	1	153	1	28		205	1	58		257	2	27	5	309	2	57	5	361	3	27	4
50	—	28	5	102	—	58	4	154	1	28	4	206	1	58	3	258	2	28	3	310	2	58	2	362	3	28	2
51	—	29	2	103	—	59	2	155	1	29	1	207	1	59	1	259	2	29		311	2	59		363	3	28	5
52	—	30		104	—	59	5	156	1	29	5	208	1	59	4	260	2	29	4	312	2	59	3	364	3	29	3

Zinstabelle von 100 fl. zu 4 pCt. Das Jahr zu 365 Tagen.

Tage	Betrag.			Tage	Betrag.			Tage	Betrag.			Tage	Betrag.			Tage	Betrag.			Tage	Betrag.			Tage	Betrag.		
	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
1	—	—	4	53	—	35		105	1	9		157	1	43		209	2	17	3	261	2	51	4	313	3	25	4
2	—	1	2	54	—	35	3	106	1	9	4	158	1	44		210	2	18		262	2	52		314	3	26	3
3	—	2		55	—	36		107	1	10	2	159	1	44	3	211	2	18	4	263	2	53		315	3	27	
4	—	2	4	56	—	37		108	1	11		160	1	45		212	2	19	2	264	2	53	3	316	3	28	
5	—	3	2	57	—	37	3	109	1	11	4	161	1	46		213	2	20		265	2	54		317	3	28	3
6	—	4		58	—	38		110	1	12	2	162	1	46	3	214	2	20	4	266	2	55		318	3	29	
7	—	4	4	59	—	39		111	1	13		163	1	47	2	215	2	21	2	267	2	55	3	319	3	30	
8	—	5	2	60	—	39	3	112	1	13	4	164	1	48		216	2	22		268	2	56		320	3	30	2
9	—	6		61	—	40		113	1	14	2	165	1	48	3	217	2	22	4	269	2	57		321	3	31	
10	—	6	4	62	—	41		114	1	15		166	1	49		218	2	23	2	270	2	57	3	322	3	31	4
11	—	7	2	63	—	41	3	115	1	15	4	167	1	50		219	2	24		271	2	58		323	3	32	2
12	—	8		64	—	42		116	1	16	2	168	1	50	3	220	2	24	4	272	2	59		324	3	33	
13	—	8	4	65	—	42	4	117	1	17		169	1	51		221	2	25	2	273	2	59	3	325	3	33	4
14	—	9	2	66	—	43	2	118	1	17	4	170	1	52		222	2	26		274	3	—		326	3	34	2
15	—	10		67	—	44		119	1	18	2	171	1	52	3	223	2	26	4	275	3	1		327	3	35	
16	—	10	4	68	—	44	4	120	1	19		172	1	53		224	2	27	2	276	3	1	3	328	3	35	4
17	—	11	2	69	—	45	2	121	1	19	4	173	1	53	4	225	2	28		277	3	2		329	3	36	2
18	—	12		70	—	46		122	1	20		174	1	54	2	226	2	28	4	278	3	3		330	3	37	
19	—	12	3	71	—	46	4	123	1	21		175	1	55		227	2	29	2	279	3	3	3	331	3	37	4
20	—	13		72	—	47	2	124	1	21	3	176	1	55	4	228	2	30		280	3	4		332	3	38	2
21	—	13	4	73	—	48		125	1	22		177	1	56	2	229	2	30	3	281	3	4	4	333	3	39	
22	—	14	3	74	—	48	4	126	1	23		178	1	57		230	2	31	2	282	3	5	3	334	3	39	4
23	—	15		75	—	49	2	127	1	23	3	179	1	57	4	231	2	32		283	3	6		335	3	40	2
24	—	15	4	76	—	50		128	1	24		180	1	58	2	232	2	32	3	284	3	6	4	336	3	41	
25	—	16	2	77	—	50	4	129	1	25		181	1	59		233	2	33		285	3	7	2	337	3	41	4
26	—	17		78	—	51	2	130	1	25	3	182	1	59	4	234	2	34		286	3	8		338	3	42	2
27	—	17	4	79	—	52		131	1	26		183	2	—	2	235	2	34	3	287	3	8	4	339	3	43	
28	—	18	2	80	—	52	4	132	1	27		184	2	1		236	2	35		288	3	9	2	340	3	43	4
29	—	19		81	—	53	2	133	1	27	3	185	2	1	4	237	2	36		289	3	10		341	3	44	2
30	—	19	4	82	—	54		134	1	28		186	2	2	2	238	2	36	3	290	3	10	4	342	3	45	
31	—	20	2	83	—	54	3	135	1	28	4	187	2	3		239	2	37		291	3	11	2	343	3	45	3
32	—	21		84	—	55	2	136	1	29	3	188	2	3	4	240	2	38		292	3	12		344	3	46	2
33	—	21	4	85	—	56		137	1	30		189	2	4	2	241	2	38	3	293	3	12	4	345	3	47	
34	—	22	2	86	—	56	3	138	1	30	4	190	2	5		242	2	39		294	3	13	2	346	3	47	3
35	—	23		87	—	57		139	1	31	2	191	2	5	4	243	2	40		295	3	14		347	3	48	
36	—	23	4	88	—	58		140	1	32		192	2	6	2	244	2	40	2	296	3	14	4	348	3	48	4
37	—	24	2	89	—	58	3	141	1	32	4	193	2	7		245	2	41		297	3	15	2	349	3	49	2
38	—	25		90	—	59		142	1	33	2	194	2	7	3	246	2	41	4	298	3	16		350	3	50	
39	—	25	4	91	1	—		143	1	34		195	2	8		247	2	42	2	299	3	16	4	351	3	50	4
40	—	26	2	92	1	—	3	144	1	34	4	196	2	9		248	2	43		300	3	17	2	352	3	51	2
41	—	27		93	1	1		145	1	35	2	197	2	9	3	249	2	43	4	301	3	18		353	3	52	
42	—	27	4	94	1	2		146	1	36		198	2	10		250	2	44	2	302	3	18	3	354	3	52	4
43	—	28	2	95	1	2	3	147	1	36	4	199	2	11		251	2	45		303	3	19		355	3	53	2
44	—	29		96	1	3		148	1	37	2	200	2	11	3	252	2	45	4	304	3	20		356	3	54	
45	—	29	4	97	1	4		149	1	38		201	2	12		253	2	46	2	305	3	20	3	357	3	54	4
46	—	30		98	1	4	3	150	1	38	4	202	2	12	4	254	2	47		306	3	21		358	3	55	2
47	—	31		99	1	5		151	1	39	2	203	2	13	3	255	2	47	4	307	3	22		359	3	56	
48	—	31	3	100	1	6		152	1	40		204	2	14		256	2	48	2	308	3	22	3	360	3	56	4
49	—	32		101	1	6	3	153	1	40	4	205	2	15		257	2	49		309	3	23		361	3	57	2
50	—	33		102	1	7		154	1	41	2	206	2	15	3	258	2	49	4	310	3	24		362	3	58	
51	—	33	3	103	1	8		155	1	42		207	2	16		259	2	50	2	311	3	24	3	363	3	58	4
52	—	34	2	104	1	8	2	156	1	42	3	208	2	17		260	2	51		312	3	25		364	3	59	2

Zinstabelle von 100 fl. zu 4½ pCt. Das Jahr zu 365 Tagen.

Tage	Betrag.			Tage	Betrag.			Tage	Betrag.			Tage	Betrag.			Tage	Betrag.			Tage	Betrag.			Tage	Betrag.		
	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
1	—	—	4	53	—	39	1	105	1	17	4	157	1	56	1	209	2	34	4	261	3	13		313	3	51	3
2	—	1	3	54	—	40		106	1	18	2	158	1	56	5	210	2	35	2	262	3	13	5	314	3	52	2
3	—	2	1	55	—	40	4	107	1	19	1	159	1	57	4	211	2	36	1	263	3	14	3	315	3	53	
4	—	3		56	—	41	3	108	1	19	5	160	1	58	2	212	2	36	5	264	3	15	2	316	3	53	5
5	—	3	4	57	—	42	1	109	1	20	4	161	1	59	1	213	2	37	3	265	3	16		317	3	54	3
6	—	4	3	58	—	42	5	110	1	21	2	162	1	59	5	214	2	38	2	266	3	16	5	318	3	55	1
7	—	5	1	59	—	43	4	111	1	22	1	163	2	—	3	215	2	39		267	3	17	3	319	3	56	
8	—	5	5	60	—	44	2	112	1	22	5	164	2	1	2	216	2	39	5	268	3	18	2	320	3	56	4
9	—	6	4	61	—	45	1	113	1	23	3	165	2	2		217	2	40	3	269	3	19		321	3	57	3
10	—	7	2	62	—	45	5	114	1	24	2	166	2	2	5	218	2	41	2	270	3	19	4	322	3	58	1
11	—	8	1	63	—	46	4	115	1	25		167	2	3	3	219	2	42		271	3	20	3	323	3	59	
12	—	8	5	64	—	47	2	116	1	25	5	168	2	4	2	220	2	42	4	272	3	21	1	324	3	59	4
13	—	9	4	65	—	48	1	117	1	26	3	169	2	5		221	2	43	3	273	3	22		325	4	—	3
14	—	10	2	66	—	48	5	118	1	27	2	170	2	5	4	222	2	44	1	274	3	22	4	326	4	1	1
15	—	11	1	67	—	49	3	119	1	28		171	2	6	3	223	2	45		275	3	23	3	327	4	1	5
16	—	11	5	68	—	50	2	120	1	28	5	172	2	7	1	224	2	45	4	276	3	24	1	328	4	2	4
17	—	12	3	69	—	51		121	1	29	3	173	2	8		225	2	46	1	277	3	24	5	329	4	3	2
18	—	13	2	70	—	51	5	122	1	30	1	174	2	8	4	226	2	47	3	278	3	25	4	330	4	4	1
19	—	14		71	—	52	3	123	1	31		175	2	9	3	227	2	47	5	279	3	26	2	331	4	4	5
20	—	14	5	72	—	53	2	124	1	31	4	176	2	10	1	228	2	48	4	280	3	27	1	332	4	5	4
21	—	15	3	73	—	54		125	1	32	3	177	2	11		229	2	49	2	281	3	27	5	333	4	6	2
22	—	16	2	74	—	54	4	126	1	33	1	178	2	11	4	230	2	50	1	282	3	28	4	334	4	7	
23	—	17		75	—	55	3	127	1	34		179	2	12	2	231	2	50	5	283	3	29	2	335	4	7	5
24	—	17	4	76	—	56	1	128	1	34	4	180	2	13	1	232	2	51	4	284	3	30	1	336	4	8	3
25	—	18	3	77	—	57		129	1	35	3	181	2	13	5	233	2	52	2	285	3	30	5	337	4	9	2
26	—	19	1	78	—	57	4	130	1	36	1	182	2	14	4	234	2	53	1	286	3	31	3	338	4	10	
27	—	20		79	—	58	3	131	1	36	5	183	2	15	2	235	2	53	5	287	3	32	2	339	4	10	5
28	—	20	4	80	—	59	1	132	1	37	4	184	2	16	1	236	2	54	3	288	3	33		340	4	11	3
29	—	21	3	81	—	59	5	133	1	38	2	185	2	16	5	237	2	55	2	289	3	33	5	341	4	12	2
30	—	22	1	82	1	—	4	134	1	39	1	186	2	17	4	238	2	56		290	3	34	3	342	4	13	
31	—	23		83	1	1	2	135	1	39	5	187	2	18	2	239	2	56	5	291	3	35	2	343	4	13	4
32	—	23	4	84	1	2	1	136	1	40	4	188	2	19		240	2	57	3	292	3	36		344	4	14	3
33	—	24	2	85	1	2	5	137	1	41	2	189	2	19	5	241	2	58	2	293	3	36	4	345	4	15	1
34	—	25	1	86	1	3	4	138	1	42	1	190	2	20	3	242	2	59		294	3	37	3	346	4	16	
35	—	25	5	87	1	4	2	139	1	42	5	191	2	21	2	243	2	59	5	295	3	38	1	347	4	16	4
36	—	26	4	88	1	5	1	140	1	43	3	192	2	22		244	3	—	3	296	3	39		348	4	17	3
37	—	27	2	89	1	5	5	141	1	44	2	193	2	22	5	245	3	1	2	297	3	39	4	349	4	18	1
38	—	28	1	90	1	6	3	142	1	45		194	2	23	3	246	3	2		298	3	40	3	350	4	18	5
39	—	28	5	91	1	7	2	143	1	45	5	195	2	24	2	247	3	2	4	299	3	41	1	351	4	19	4
40	—	29	3	92	1	8		144	1	46	3	196	2	25		248	3	3	3	300	3	41	5	352	4	20	2
41	—	30	2	93	1	8	5	145	1	47	2	197	2	25	4	249	3	4	1	301	3	42	4	353	4	21	1
42	—	31		94	1	9	3	146	1	48		198	2	26	3	250	3	5		302	3	43	2	354	4	21	5
43	—	31	5	95	1	10	2	147	1	48	4	199	2	27	1	251	3	5	4	303	3	44	1	355	4	22	4
44	—	32	3	96	1	11		148	1	49	3	200	2	28		252	3	6	3	304	3	44	5	356	4	23	2
45	—	33	2	97	1	11	4	149	1	50	1	201	2	28	4	263	3	7	1	305	3	45	4	357	4	24	1
46	—	34		98	1	12	3	150	1	51		202	2	29	3	254	3	7	5	306	3	46	2	358	4	24	5
47	—	34	5	99	1	13	1	151	1	51	4	203	2	30	1	255	3	8	4	307	3	47	1	359	4	25	3
48	—	35	3	100	1	14		152	1	52	3	204	2	30	5	256	3	9	2	308	3	47	5	360	4	26	2
49	—	36	1	101	1	14	4	153	1	53	1	205	2	31	4	257	3	10	1	309	3	48	3	361	4	27	
50	—	37		102	1	15	3	154	1	53	5	206	2	32	2	258	3	10	5	310	3	49	2	362	4	27	5
51	—	37	4	103	1	16	1	155	1	54	4	207	2	33	1	259	3	11	4	311	3	50		363	4	28	3
52	—	38	3	104	1	17		156	1	55	2	208	2	33	5	260	3	12	2	312	3	50	5	364	4	29	2

Zinstabelle von 100 fl. zu 5 pCt. Das Jahr zu 365 Tagen.

Tage	Betrag fl.	kr.	hl.	Tage	Betrag fl.	kr.	hl.	Tage	Betrag fl.	kr.	hl.	Tage	Betrag fl.	kr.	hl.	Tage	Betrag fl.	kr.	hl.	Tage	Betrag fl.	kr.	hl.	Tage	Betrag fl.	kr.	hl.
1	—	—	5	53	—	43	3	105	1	26	2	157	2	9		209	2	51	5	261	3	34	3	313	4	17	2
2	—	1	4	54	—	44	2	106	1	27	1	158	2	9	5	210	2	52	4	262	3	35	2	314	4	18	
3	—	2	3	55	—	45	1	107	1	28		159	2	10	4	211	2	53	3	263	3	36	1	315	4	18	5
4	—	3	2	56	—	46		108	1	28	5	160	2	11	3	212	2	54	1	264	3	37		316	4	19	4
5	—	4	1	57	—	46	5	109	1	29	4	161	2	12	2	213	2	55		265	3	37	5	317	4	20	3
6	—	5		58	—	47	4	110	1	30	2	162	2	13	1	214	2	55	5	266	3	38	4	318	4	21	2
7	—	5	5	59	—	48	3	111	1	31	1	163	2	14		215	2	56	4	267	3	39	3	319	4	22	1
8	—	6	3	60	—	49	2	112	1	32		164	2	14	5	216	2	57	3	268	3	40	2	320	4	23	
9	—	7	2	61	—	50	1	113	1	32	5	165	2	15	4	217	2	58	2	269	3	41	1	321	4	23	5
10	—	8	1	62	—	51		114	1	33	4	166	2	16	3	218	2	59	1	270	3	42		322	4	24	4
11	—	9		63	—	51	5	115	1	34	3	167	2	17	2	219	3	—		271	3	42	4	323	4	25	3
12	—	9	5	64	—	52	4	116	1	35	2	168	2	18		220	3	—	5	272	3	43	3	324	4	26	2
13	—	10	4	65	—	53	3	117	1	36	1	169	2	18	5	221	3	1	4	273	3	44	2	325	4	27	1
14	—	11	3	66	—	54	1	118	1	37		170	2	19	4	222	3	2	3	274	3	45	1	326	4	28	
15	—	12	2	67	—	55		119	1	37	5	171	2	20	3	223	3	3	2	275	3	46		327	4	28	5
16	—	13	1	68	—	55	5	120	1	38	4	172	2	21	2	224	3	4	1	276	3	46	5	328	4	29	4
17	—	14		69	—	56	4	121	1	39	3	173	2	22	1	225	3	5		277	3	47	4	329	4	30	2
18	—	14	5	70	—	57	3	122	1	40	2	174	2	23		226	3	5	5	278	3	48	3	330	4	31	1
19	—	15	4	71	—	58	2	123	1	41	1	175	2	23	5	227	3	6	3	279	3	49	2	331	4	32	
20	—	16	3	72	—	59	1	124	1	42		176	2	24	4	228	3	7	2	280	3	50	1	332	4	32	5
21	—	17	2	73	1	—		125	1	42	4	177	2	25	3	229	3	8	1	281	3	51		333	4	33	4
22	—	18		74	1	—	5	126	1	43	3	178	2	26	2	230	3	9		282	3	51	5	334	4	34	3
23	—	18	5	75	1	1	4	127	1	44	2	179	2	27	1	231	3	9	5	283	3	52	4	335	1	35	2
24	—	19	4	76	1	2	3	128	1	45	1	180	2	28		232	3	10	4	284	3	53	3	336	4	36	1
25	—	20	3	77	1	3	2	129	1	46		181	2	28	5	233	3	11	3	285	3	54	1	337	4	37	
26	—	21	2	78	1	4	1	130	1	46	5	182	2	29	4	234	3	12	2	286	3	55		338	4	37	5
27	—	22	1	79	1	5		131	1	47	4	183	2	30	2	235	3	13	1	287	3	55	5	339	4	38	4
28	—	23		80	1	5	5	132	1	48	3	184	2	31	1	236	3	14		288	3	56	4	340	4	39	3
29	—	23	5	81	1	6	3	133	1	49	2	185	2	32		237	3	14	5	289	3	57	3	341	4	40	2
30	—	24	4	82	1	7	2	134	1	50	1	186	2	32	5	238	3	15	4	290	3	58	2	342	4	41	1
31	—	25	3	83	1	8	1	135	1	51		187	2	33	4	239	3	16	3	291	3	59	1	343	4	42	
32	—	26	2	84	1	9		136	1	51	5	188	2	34	3	240	3	17	2	292	4	—		344	4	42	4
33	—	27	1	85	1	9	5	137	1	52	4	189	2	35	2	241	3	18		293	4	—	5	345	4	43	3
34	—	28		86	1	10	4	138	1	53	3	190	2	36	1	242	3	18	5	294	4	1	4	346	4	44	2
35	—	28	5	87	1	11	3	139	1	54	1	191	2	37		243	3	19	4	295	4	2	3	347	4	45	1
36	—	29	4	88	1	12	2	140	1	55		192	2	37	5	244	3	20	3	296	4	3	2	348	4	46	
37	—	30	2	89	1	13	1	141	1	55	5	193	2	38	4	245	3	21	2	297	4	4	1	349	4	46	5
38	—	31	1	90	1	14		142	1	56	4	194	2	39	3	246	3	22	1	298	4	5		350	4	47	4
39	—	32		91	1	14	5	143	1	57	3	195	2	40	2	247	3	23		299	4	5	5	351	4	48	3
40	—	32	5	92	1	15	4	144	1	58	2	196	2	41	1	248	3	23	5	300	4	6	3	352	4	49	2
41	—	33	4	93	1	16	3	145	1	59	1	197	2	42		249	3	24	4	301	4	7	2	353	4	50	1
42	—	34	3	94	1	17	2	146	2	—		198	2	42	4	250	3	25	3	302	4	8	1	354	4	51	
43	—	35	2	95	1	18		147	2	—	5	199	2	43	3	251	3	26	2	303	4	9		355	4	51	5
44	—	36	1	96	1	18	5	148	2	1	4	200	2	44	2	252	3	27	1	304	4	9	5	356	4	52	4
45	—	37		97	1	19	4	149	2	2	3	201	2	45	1	253	3	28		305	4	10	4	357	4	53	3
46	—	37	5	98	1	20	3	150	2	3	2	202	2	46		254	3	28	5	306	4	11	3	358	4	54	1
47	—	38	4	99	1	21	2	151	2	4	1	203	2	46	5	255	3	29	4	307	4	12	2	359	4	55	
48	—	39	3	100	1	22	1	152	2	5		204	2	47	4	256	3	30	2	308	4	13	1	360	4	55	5
49	—	40	2	101	1	23		153	2	5	5	205	2	48	3	257	3	31	1	309	4	14		361	4	56	4
50	—	41	1	102	1	23	5	154	2	6	3	206	2	49	2	258	3	32		310	4	14	5	362	4	57	3
51	—	42		103	1	24	4	155	2	7	2	207	2	50	1	259	3	32	5	311	4	15	4	363	4	58	2
52	—	42	4	104	1	25	3	156	2	8	1	208	2	51		260	3	33	4	312	4	16	3	364	4	59	1

A. Zinsrechnung nach kaufmännischer Weise,

das Jahr zu 360 Tagen und den Monat zu 30 Tagen angenommen.

Anstatt hierüber besondere Tabellen aufzustellen, zeige ich lieber einige leichtfaßliche Vortheile, durch welche die Zinsen gefunden werden.

Die ganze Zinsrechnung für größere Capitalien als Hunderte, für größere Zinsfüße als 1 pCt., aber für weniger Zeit als ein Jahr, stützt sich auf folgende einfache Schlüsse.

Es soll zum Beispiel der Zins oder sonst ein Procentbetrag à 5 pCt. aus fl. 300 — für 35 Tage gesucht werden.

Man schließt:

1 Gulden gibt in 1 Jahr zu 1 pCt. $^1/_{100}$ fl.

$^1/_{100}$ fl. zu 5 pCt. aber $^5/_{100}$ fl., 300 fl. geben aber 300 mal mehr als 1 fl., also $\frac{5 \cdot 300}{100}$, in 1 Tag aber den 360. Theil von dem, was 1 Jahr gibt, also $\frac{5 \cdot 300}{100 \cdot 365}$ und in 35 Tagen 35mal mehr, als in 1 Tag, demnach

$$\frac{5 \cdot 300 \cdot 35 \text{ Tage}}{100 \cdot 360 \text{ Tage.}}$$

Kann man nun eine oder die andere Zahl des Dividenden oder des Divisors durch einen gemeinschaftlichen Theiler vereinfachen, so geschieht dies. Man wird aber finden, daß sich 360 durch den Zinsfuß dividirt auf 72 bringen läßt.

Somit wäre blos noch das Kapital mit der Tagezahl zu multipliciren und durch 7200 zu dividiren.

Es gibt aber außer 5 pCt. noch mehr Zinsfüße, welche in 360 ohne Rest enthalten sind.

$$\frac{360}{3} = 120 \qquad \frac{360}{4} = 90 \qquad \frac{360}{4^1/_2} = 80$$

$$\frac{360}{5} = 72 \qquad \frac{360}{6} = 60.$$

Dies führt auf einen weiteren Vortheil. Wenn ein Capital in 360 Tagen 3 fl. gibt, so wird es in 120 Tagen 1 fl. geben. Auf ähnliche Weise geben die Zinsfüße:

4 in 90 Tagen, $4^1/_2$ in 80 Tagen, 5 in 72 Tagen, 6 in 60 Tagen je 1 pCt.

Soll nun zum Beispiel der Zins aus fl. 3435. — für 90 Tage à 5 pCt. gerechnet werden, so sagt man:

fl. 3435. — geben in 72 Tagen fl. 34. 21 kr.
und in 18 Tagen fl. 8. 35 kr.
also in 90 Tagen fl. 42. 56 kr.

und es kommt hiebei nur darauf an, die Tage geschickt zu zerlegen, wozu ich hier einige Beispiele geben will.

3 pCt.

in 125 Tagen. 120 Tage + 5 Tage.
zum Beispiel fl. 2400 in 120 Tagen = fl. 24. —
5 „ fl. 1. —
125 „ fl. 25. —

oder aber 60 Tage ($^1/_2$ pCt. + 60 Tage + 5) = fl. 12. + 12 + fl. 1.

96 Tage. 120 Tage und den 5. Theil von 120 Tagen ab, in 120 — 24 = 96, nehmlich:

fl. 3000. — in 96 Tagen

120 Tage	fl. 30 —
ab 24 Tage	fl. 6 —
bleibt	fl. 24 —

306 Tage. 120 + 120 + 60 + 6.

fl. 4460.	120 Tage.	fl. 44. 36.
	120 Tage.	fl. 44. 36.
	60 Tage.	fl. 22. 18.
	6 Tage.	fl. 2. 14.
		fl. 113. 44.

144 Tage. 120 + 24.
22 Tage. 20 Tage ($^1/_6$ pCt.)
2 Tage

111 Tage = 60 + 6 + 30 + 15 = 111.
191 Tage = 120 + 60 + 10 + 1.

4 pCt.

190 Tage = 90 + 60 + 30 + 10.
46 Tage = 30 + 10 + 5 + 1.
111 Tage — 20 + 60 + 15 + 6.
158 Tage — 90 + 30 + 10 + 15 + 10 + 3.

z. B. fl. 6380 in 158 Tagen.

in 90 Tagen	fl. 63. 48.
in 30 „	fl. 21. 16.
in 10 „	fl. 7. 5.$^1/_3$
in 15 „	fl. 10. 38.
in 10 „	fl. 7. 25$^2/_3$.
in 3 „	fl. 2. 7.
158 Tage	fl. 102. —

204 Tage. 90 + 9 + 30 + 60 + 15.

fl. 1000. — 90 Tage	. . . . . .	fl.	10. —
9 „	. . . . . .	fl.	1. —
30 „	. . . . . .	fl.	3. 20.
60 „	. . . . . .	fl.	6. 40.
15 „	. . . . . .	fl.	1. 40.
204 Tage		fl.	22. 40.

u. s. w.

Diese Rechnungsweise, die sich auch für alle übrigen Geschäftsrechnungen empfiehlt, hat den großen Vortheil leichter Uebersicht. Wenn man hie und da auch mehr Ziffern braucht, so ist die Berechnung um so leichter und ein begangener Fehler schnell zu finden.

Correspondenz.

Je mehr wir in Deutschland der Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit näher rücken, und je mehr der Gewerbsmann zum fabrikmäßigen Betriebe seines Geschäftes übergeht, desto häufiger kommt er auch in die Lage, geschäftliche Briefe schreiben zu müssen, — nicht weniger kommen ihm viele andere schriftliche Ausarbeitungen vor, welche sonst blos der Kaufmann zu verstehen brauchte. Hatte sich z. B. früher ein Gewerbsmann in einem Orte niedergelassen, so zeigte er es in einem Localblatte an. Dies wird auch jetzt noch genügen, wenn ein Gewerbe betrieben wird, welches blos locale Bedürfnisse befriedigt. Aber dieser Localgewerbe werden durch die schnellen Communicationsmittel immer weniger. Noch immer rechnet man das Fleischergewerbe hiezu. — Abgesehen davon, daß sich das Pöckelfleisch lange aufbewahren, daher weit versenden läßt, werden Würste schon längst in größere Entfernungen und in neuerer Zeit z. B. sogar von Schotten bis nach London versendet. Wer also bei seiner Niederlassung Geschäfte in die Ferne zu machen beabsichtigt, muß dies durch eigene Briefe bekannt machen. Hat man schon Hoffnung, mit dem oder jenem in Verkehr treten zu können, so sendet man das Schreiben — ebenso an die Geschäftsleute des Wohnortes — gleich nach Eröffnung des Geschäftes oder einige Tage früher ab. Erfährt man nach Eröffnung noch da und dort eine Adresse, welcher man Anerbietungen machen will, so legt man die Anzeige bei. — Allein nicht blos bei der Niederlassung, auch im Verlauf des Geschäftes gibt es häufig Veranlassung, seinen sämmtlichen Geschäftsfreunden eine und dieselbe Mittheilung zu machen, welche dann auch sogleich an alle abgesendet wird. In der Regel werden solche Schreiben gedruckt und, weil sie für Viele bestimmt sind, nennt man sie C i r c u l ä r e oder U m l a u f s c h r e i b e n.

Man läßt für die Aufschrift freien Raum, ebenso für das Datum; häufig läßt man statt des Datums die Worte „Datum des Poststempels“ beisetzen. Es sollen jetzt einige Beispiele folgen.

Circulaire.

Anzeige der Niederlassung (Etablissement).

1.

Lauterbach auf dem Vogelsberg, den

Herrn

Ich beehre mich, Ihnen anzuzeigen, daß ich hier ein

Fabrikgeschäft in Holzgalanterie-Waaren

errichtet habe.

Vieljähriger Aufenthalt in den größeren gleichartigen Anstalten Deutschlands, Englands und Frankreichs hat meinen Geschmack und meine Fertigkeit hinreichend ausgebildet, um allen billigen Anforderungen genügen zu können, um so mehr, als mich auch ein angemessenes Vermögen in den Stand setzt, alle Vortheile im Ankauf der Rohstoffe zu benützen.

Indem ich Ihnen ein Verzeichniß meines Lagers nebst beigesetzten En gros-Preisen beifüge, bitte ich Sie um Ihr geneigtes Zutrauen und empfehle mich Ihnen mit vorzüglichster Hochachtung

Carl Auberlen.

Anmerkung. Hier ist angenommen, Auberlen habe jeden Abdruck eigenhändig unterzeichnet. Häufig wird die Unterschrift mitgedruckt, dann muß noch unten an den Brief die eigenhändige Unterschrift beigesetzt werden, z. B.

welcher unterzeichnen wird: Carl Auberlen.

2.

Grünberg, Datum des Poststempels.

Hiermit beehre ich mich, Ihnen anzuzeigen, daß ich die

Schönfärberei

des kürzlich hier verstorbenen Herrn Schilder käuflich an mich gebracht, und seit dem 1. Juni unter meinem Namen fortführe. Sowohl die Verbesserungen, welche ich nach den neuesten Erfahrungen in den Färberei-Einrichtungen angebracht, als auch die Kenntnisse, die ich während eines längeren Aufenthaltes in einigen der besten Färbereien des In- und Auslandes erworben habe, verbunden mit dem Besitz hinreichender Geldmittel, setzen mich in den Stand, alle Aufträge schön und billig besorgen zu können.

Indem ich Sie ersuche, sich durch einen kleinen Versuch von meinen Leistungen zu überzeugen, verbleibe ich mit aller Achtung

Paul Demmler,
Schönfärber.

3.

Ausdehnung eines bestehenden Geschäftes und Aufnahme eines Theilhabers.

Herr

Offenbach, den

Da meine Fabrik in Sattler-Arbeiten in der letzten Zeit immer mehr Ausdehnung gewonnen hat, so habe ich mich entschlossen, dieselbe noch mehr durch die Fabrikation sämmtlicher Reise-Artikel zu erweitern und zugleich ein Geschäft in Sattler-Werkzeugen damit zu verbinden.

Meinen Bruder Friedrich August habe ich zur Besorgung der kaufmännischen Arbeiten als Theilhaber aufgenommen und werde auf gemeinschaftliche Rechnung mit demselben das neue Geschäft am 1. Juli dieses Jahres unter der Firma

Adolph und Friedrich Binder

eröffnen.

An meine bisherigen Herrn Geschäftsfreunde richte ich die Bitte, das Vertrauen, das Sie mir bisher schenkten, auch meinem Bruder zu Theil werden zu lassen und versichert zu sein, daß ungeachtet der bedeutenden Erweiterung des Geschäfts die Besorgung der Aufträge mit gleicher Pünktlichkeit wie bisher vollzogen werden wird.

Mit vorzüglicher Achtung verbleibe ich

Adolph Binder.

Unterschriften.

Adolph Binder wird unterzeichnen: Adolph und Friedrich Binder.

Friedrich August Binder wird unterzeichnen: Adolph und Friedrich Binder.

4.

Anzeige eines Unglücks und Fortsetzung des Geschäfts.

Herren

Bingen, August 1851

Oeffentliche Blätter werden Sie von der großen Ueberschwemmung unterrichtet haben, durch welche ein Theil unserer Stadt am 3. August d. J. heimgesucht wurde, und die auch mein Haus und Magazin unter Wasser setzte.

Da es mir möglich war, den größten Theil meiner Vorräthe noch rechtzeitig in die höheren Magazine zu bringen, so hat mein Fabrikgeschäft keine Unterbrechung erlitten.

Ich glaube dies Ihnen um so mehr mittheilen zu müssen, als mehrere meiner Abnehmer der Meinung waren, meine Rohtabake seien derart beschädigt worden, daß ich die Fabrikation längere Zeit einstellen müßte.

Hochachtungsvoll

Carl Mangold.

5.

Auflösung eines Geschäftes.

Hat man nicht gar zu viele Geschäftsfreunde oder ist der Verkehr derart, daß man mit einem Theil derselben mehr mündlich als schriftlich verkehrt, so läßt man die Anzeige nicht drucken.

Herrn

Bensheim,

In Folge gütlicher Uebereinkunft hören wir mit dem letzten Tage dieses Monats auf, unsere Gerberei auf gemeinschaftliche Rechnung zu betreiben, indem unser Herr Kern dieselbe für seine alleinige Rechnung fortsetzen wird. Unsere Ausstände bitten wir an Herrn Kern zu bezahlen, welcher auch die offenen Rechnungen unserer Gläubiger berichtigen wird.

Herr Bader wird Sie in einem besonderen Schreiben von seinem Vorhaben unterrichten.

Wir bitten Sie, uns in unseren neuen Verhältnissen mit dem gleichen Vertrauen zu beehren, wie dies während unserer Verbindung geschah.

Kern und Bader.

6.

Herrn

Bensheim,

Unter Berufung auf vorstehendes Circulär theile ich Ihnen mit, daß ich unter der Firma

Julius Bader

ein En gros-Geschäft in Leder für meine alleinige Rechnung fortbetreiben werde.

Beehren Sie mich mit ihrem Vertrauen, und genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung

Julius Bader.

Unterschrift: Julius Bader.

7.

Waaren-Offerte.

Herrn

Schotten, den 25. September 1859.

Da ich Gelegenheit hatte, vor Kurzem eine größere Partie Talg zu äußerst billigen Preisen an mich zu bringen, so bin ich in Stand gesetzt, Ihnen

vollwichtige gezogene Lichter zu 16 kr. per Pfund Zollgewicht,
" gegossene " " 17 kr. " " "
ausgezeichnete Kernseife zu 20 fl. " 100 Pfund "
anzubieten, und bitte Sie, mir Ihre Aufträge gefälligst zuzuwenden.

Hochachtungsvollst

Georg Dietrich,
Seifensieder und Lichterfabrikant

8.

Brief in Waarengeschäften.

Bestellung.

Herren Hetzel und Bär in Offenbach.

Wolfskehlen, den

Als ich bei Herrn Dorner, Flaschnermeister in Coblenz, in Arbeit stand, lernte ich Ihre werthe Adresse kennen, weil Herr Dorner, so viel ich bemerkte, verschiedene Waaren von Ihnen bezog.

Seither habe ich mich hier niedergelassen und sehe mich veranlaßt, mir neben mei nen selbstverfertigten Waaren eine Auwahl von Ihren Artikeln beizulegen.

Deßhalb ersuche ich Sie höflichst, mir das Untenverzeichnete zu billigsten Preisen in den Bahnhof Darmstadt zur Uebergabe an den hiesigen Boten zu senden.

Bis Sie mich näher kennen, wollen Sie den Betrag Ihrer Sendungen nachnehmen, übrigens werde ich es dankbar erkennen, wenn Sie mir, als einem Anfänger, günstige Zahlungsbedingungen stellen wollen.

Ueber meinen Charakter können Sie sich bei dem obengenannten Herrn Dorner erkundigen, bei welchem ich 4 Jahre in Arbeit stand, sowie bei . . . . , über meine Vermögensverhältnisse aber wird Ihnen Herr Gemeinderath Sautter hier befriedigende Auskunft geben.

Hochachtend

Christian Hahnenfeld,
Flaschnermeister.

Nota.

1/2	Dutzend Obstkörbchen Nr. 0 mit Arabesken	à fl. 1. 24 kr.
1/2	" " " 1 " Metalldruck	2. 42.
1/2	" ordinaire Teller 8" " "	1. 40.
1/4	" " " 12" " "	1. 48.
1/2	" " " 12" " Golddruck	2. 12.
1/2	" feine " 14" " "	5. —
1	" ordinaire Federrohre	1. —
1/2	" Zuckerkistchen Nr. 2, schwarz mit Gold	4. —

9.

Aehnlich.

Herrn Adam Fröhlich in Offenbach.

Gernsheim,

Vor fünf Jahren war ich, wie Sie sich noch erinnern werden, in Ihrer Fabrik angestellt und besorgte die Fertigung der feineren Papparbeiten. Nach dem Austritt aus Ihrem verehrten Hause benützte ich den Aufenthalt in anderen Fabrikanstalten und in einigen größeren Buchbinderwerkstätten zu meiner weiteren Ausbildung.

Seit einigen Monaten bin ich hier, um die Vorbereitungen zu meiner häuslichen Niederlassung zu treffen.

Da es auch hier, wie fast überall, nothwendig ist, daß die kleineren Gewerbsleute einen offenen Laden halten müssen, und ich so glücklich war, ein Local in einem sehr gut gelegenen Stadttheile zu erwerben, so möchte ich, soweit es die Kräfte eines Anfängers gestatten, mich mit Ihren Artikeln einrichten, und bitte Sie, mir durch die Post die untenbezeichneten Gegenstände zu übersenden und mir die Preise gefälligst so zu stellen, daß ich mit den hiesigen Meistern gleich verkaufen kann (die Concurrenz der hiesigen Meister bestehen kann).

Ueber meine häuslichen Verhältnisse wollen Sie sich bei Herrn Kleemann hier, der mich von früher her kennt, oder in meiner Vaterstadt Großgerau bei Herrn Dieterich Arndtbauer erkundiger.

Inzwischen empfehle ich mich Ihnen achtungsvollst

Alexander Baumann,
Buchbindermeister.

Nota
Verzeichniß der bestellten Artikel.

10.

Einfacher Bestellungsbrief.

Herrn Friedrich Kohler, Tuchmachermeister in Biedenkopf.

Friedberg, den

Ich ersuche Sie höflichst, mir von dem früher schon von Ihnen bezogenen grünen Tuch (genau nach beiliegendem Muster)

10 Ellen,

womöglich zu gleichem Preise, wie früher, zu übersenden.

Freundlich grüßend

Carl Mohl,
Schneidermeister.

11.

Herrn Schiffer A. Sannwald in Erfelden

Griesheim, den

Ich habe circa 30,000 Stück Torf nach Oppenheim zu liefern, und frage bei

Ihnen an, zu welcher Fracht Sie die Ladung übernehmen wollten, und wann Sie die Ladung einnehmen können.

Freundlich grüßend

Nepom. Laibacher.

12.

Herrn Conrad Steiner in Elmshausen.

Thalhof bei Balkhausen, den

Zum Neubau einiger Oekonomiegebäude brauche ich eine größere Partie Backsteine und Dachplatten und frage Sie hiemit, ob und zu welchem Preise Sie mir dieselben liefern könnten.

Die Quantität kann ich noch nicht genau bestimmen. Sollten Sie zur Uebernahme des ganzen Bedarfs nicht eingerichtet sein, so wäre es mir lieb, wenn Sie mit Herrn Brauer in Biblis oder Herrn Schmid in Habernheim für den Rest in Unterhandlung treten würden, so daß ich blos mit Ihnen abzurechnen hätte.

Nebst freundlichem Gruß

Georg Schaffner.

13.

Herrn Jacob Birkweiler in Ansbach.

Seligenstadt,

Mit Ihrem verehrlichen Schreiben vom 6. ds. ertheilen Sie mir Rechnung über die per Eisenbahn an mich abgesandten Waaren, welche seither angekommen, aber zum Theil nicht meinem Auftrage gemäß ausgewählt sind.

Ich bestellte nehmlich blos 1 Dutzend gehäkelte Geldbörsen Nr. 3 und Sie berechnen und senden mir 2 Dutzend.

Anstatt 1 Dutzend Geldbörsen Nr. 4 senden Sie 1½ Dutzend Nr. 5; dagegen fehlt das ½ Dutzend Häkel-Etuis.

Da ich meine Bestellungen ganz nach den Verhältnissen meines Absatzes und den Bedürfnissen des hiesigen Platzes bemesse und namentlich bei Ihren Artikeln, welche dem Wechsel der Mode so sehr unterworfen sind, große Vorsicht nöthig ist, so muß ich Sie bitten, über das zu viel gesandte 1 Dutzend Börsen Nr. 3 und die gar nicht bestellten 1½ Dutzend Nr. 5 zu verfügen oder mir deren Zurücksendung zu erlauben. Das fehlende

1 Dutzend gehäkelte Geldbörsen Nr. 4,
½ „ Häkel-Etuis

aber mir umgehend franco nachzusenden.

Das, was in Ordnung ist, beträgt	. . . . .	fl. 57. 29 kr.
ab 5%	. . . .	„ 2. 53 „
		fl. 54. 36 kr.

welche ich Ihnen hiebei baar übersende und um gefällige Gutschrift bitte.

Achtungsvoll

Franz Himmelreich.

14.

Herrn Jakob Birkweiler in Ansbach

Seligenstadt,

In höflichster Beantwortung Ihres Schreibens vom 18. ds. thut es mir sehr leid, auf Ihre Wünsche nicht eingehen zu können, da es mir nach reiflicher Ueberlegung nicht möglich ist, das zu viel Gesandte zu verwenden; ich muß also meine Bitte um Verfügung wiederholen und bemerke Ihnen, daß wenn solche in 14 Tagen nicht erfolgt ist, ich Ihnen die Waare zurücksenden werde.

Dagegen erwarte ich die noch rückständigen Gegenstände längstens in 14 Tagen, da ich solche wegen der bevorstehenden Confirmation brauche und später auch nicht mehr verwenden könnte.

15.

Herrn A. Rudhard in Duisburg.

Assenheim,

So eben erhalte ich mit Ihrem Schreiben vom 7. ds. Rechnung über die vermittelst der Herren Renner u. Cie. in Mannheim an mich abgesandten Cigarren. Zu meinem größten Erstaunen finde ich, daß Sie mir gerade das Doppelte von dem senden, was ich bei Ihrem Herrn Reisenden bestellt habe.

Um Ihnen weitere Kosten zu ersparen, hielt ich es für das Einfachste, die Herren Renner u. Cie. zu beauftragen, die ganze Kiste wieder an Sie zurückgehen zu lassen, damit Sie das, was zu viel ist, herausnehmen und mir das Uebrige meinem Auftrage gemäß wieder schicken können.

In der Hoffnung, daß Sie mein Verfahren billigen werden, bitte ich Sie noch, Ihren Herrn Reisenden ernstlich zur Rede zu stellen, und grüße Sie freundschaftlichst.

16.

Herren Renner u. Cie. in Mannheim.

Assenheim,

Von Herrn A. Rudhard in Duisburg wird Ihnen dieser Tage

1 Kiste Cigarren A. R. Nr. 17, wiegend 160 Zollpfund,

für mich zukommen.

Ich ersuche Sie, dieselbe nicht an mich, sondern unter Nachnahme Ihrer Unkosten wieder an Herrn Rudhard zurückzusenden.

Derselbe ist bereits von mir unterrichtet.

Achtungsvoll 2c.

17.

Herrn M. Albrecht in Elberfeld.

Gießen,

Ihre Zuschrift vom 6. ds. mit Rechnung über die vermittelst Herrn N. Natan in Frankfurt a. M. an mich abgesandten Waaren kam mir gestern zu und heute erhielt ich die Waaren selbst.

Es ist mir aber unbegreiflich, wie Sie dazu kommen, meinen Auftrag so maßlos zu überschreiten. Außerdem, daß Sie von den meisten Artikeln das Doppelte von dem sandten, was ich bestellte, befinden sich noch eine Menge Sachen unter Ihrer Sendung, die ich gar nicht bestellt habe, und die, wie Ihnen bekannt sein sollte, in hiesigem Orte gar nicht gesucht sind, so daß ich gute Lust hätte, Ihnen das Ganze wieder zurückzusenden und meinen Verkehr mit Ihnen nach diesem ersten Versuche wieder abzubrechen.

Indessen, weil das, was ich wirklich bestellte, nach Muster ausfiel und ich geneigt bin, die Schuld nicht Ihnen, sondern Ihrem Reisenden beizumessen, so will ich Ihnen blos das nicht Bestellte wieder zurücksenden und lege Ihnen den Betrag für das Behaltene nach beiliegender Nota mit
fl. 60. 18 kr. in einer Anweisung bei Sicht auf J. Bambach dort zur Ausgleichung meiner Rechnung bei.

Achtungsvoll 2c.

Nota.	Sie berechnen mir (spezielle Aufzählung der Artikel) . .	fl.	210. 28.
	hievon ab nicht bestellt und zurück (Verzeichniß) . . .	"	147. 4.
	bleiben (Aufzählung)	"	63. 24.
	ab 5%	"	3. 6.
		fl.	60. 18 kr.

Louis Demmler.

Bemerkungen zu den letzten 5 Briefen.

Es kommt nur zu häufig vor, daß Reisende, um sich ihrem Hause gefällig zu zeigen, mehr aufnotiren, als ihnen bestellt wurde, dies geschieht namentlich bei kleineren Kaufleuten und Gewerbsleuten, die nebenher mit Artikeln ihres Faches handeln. Gegenüber solchen Häusern muß man fest hinstehen, wenn man sich nicht eine Masse von

Ladenhütern auf den Hals laden will, welche am Betriebs-Capital zehren, fest hinstehen um so mehr, als von Seiten jener Häuser alles aufgewendet wird, zum Behalten des zu viel Gesandten zu veranlassen. Ein Mittel, das oft gelingt, ist, den Empfänger solcher Waaren auf den Besuch des Reisenden zu vertrösten, der die Sache bereinigen werde. Damit ist auf die Ueberredungskunst des Reisenden speculirt, und wirklich sind manche der Herren Reisenden so zudringlich, daß man sich am Ende gefangen gibt. Um diesem auszuweichen, ist es also am besten, gleich schriftlich abzumachen, ehe der Reisende kommt. Hieran schließt sich eine andere Vorsichtsmaßregel an. Der Absender glaubt hie und da, die Ausstellung werde blos in der Absicht gemacht, um die Waaren nicht gleich zahlen zu dürfen, gewährt also längere Zahlungsfrist. Läßt man sich hiedurch fangen, so hat man sich den Weg der Rücksendung abgeschnitten. Die Frist verstreicht, die Waare ist noch da und muß nun doch gezahlt werden, deshalb ist es rathsam, wie obige Briefe zeigen, gleich den Betrag für das wirklich Bestellte und dem Auftrage gemäß Empfangene einzusenden, damit der Absender von vornherein sieht, daß es wirklich Ernst und nicht blos auf einen längeren Credit abgesehen ist.

18.

Herrn — — — — in Nürnberg.

Dieburg, den 20. April.

Am 18. März versicherten Sie mich, daß ich mich ganz bestimmt auf die Ausführung meines Auftrages auf verschiedene Kurzwaaren verlassen könne, bis heute bin ich aber noch ohne Rechnung darüber und überhaupt ohne alle Ihre Nachrichten. Da, wie Sie wissen, die Waaren für die Darmstädter Messe bestimmt sind und es mir jetzt nicht mehr möglich ist, mich von anderer Seite her zu versehen, so müßte ich mir jedenfalls Entschädigungsansprüche an Sie vorbehalten, wenn Sie nicht Sorge treffen, daß Ihre Sendungen noch rechtzeitig an ihrem Bestimmungsorte ankommen.

S. Weber.

Briefe in Geld-, Wechsel und Staatspapier-Angelegenheiten.

19.

Herrn Carl Maier.

Mit den mir baar gesandten

fl. 165. 22 kr.

habe ich Ihre Rechnung vom 27. Mai dankbar ausgeglichen. Erfreuen Sie mich bald wieder mit Ihren schätzbaren Aufträgen.

Achtungsvollst 2c.

20.

Herrn W. R. in Mainz.

Zwingenberg, den 12. September.

Aus Ihrem Schreiben vom 13. v. Mts. ersehe ich die Gutschrift der Ihnen gesandten

fl. 1500. —

hiebei erhalten Sie weitere

fl. 2000. —

wofür Sie mich erkennen wollen.

Dagegen habe ich Herrn Schultheiß N. in Büdesheim mit fl. 1200. — bei Ihnen angewiesen, welcher solche in den nächsten 5 Tagen bei Ihnen abholen lassen wird.

Zugleich bitte ich Sie, mir bis zu meiner Dahinkunft, Anfangs nächsten Monats

fl. 3000. —

bereit zu halten.

B. zum Löwen.

21.

Herren A. S. u. Cie. in Mainz.

Laubach, den 10. Oktober.

Hiebei übermachen wir Ihnen

Thlr. 675. 16 Sgr. pr. 20. Dezember auf Felix Kraft in Berlin, welche Sie uns bestmöglich gutbringen wollen.

Achtungsvoll ꝛc.

Schönleber u. Cie.

22.

Herren Schönleber u. Cie. in Laubach.

Mainz, den 11. Oktober.

Die uns mit Ihrer Zuschrift von gestern übermachten Thlr. 675. 16 Sgr. pr. 20. December auf Berlin haben wir Ihnen à 104¾*) Werth heute mit fl. 1179. 22 kr. gutgebracht.

Achtungsvoll ꝛc.

A. S. u. Cie.

23.

Herrn Christian Dörnacher in Alzey.

Mainz, den 23. Juni.

Beifolgende Anweisung von

fl. 32. 27 kr., verfallen am 26. ds., auf Seilermeister Enslin dort, bitten wir einzu-

*) 60 Rthlr. Preuß. = 104¾ süddeutsch.

cassiren und uns den Betrag gutzuschreiben (oder baar einzusenden). Allenfallsige Kosten bringen Sie in Abzug. Sollte der Bezogene die Zahlung verweigern, so bedarf es keines Protestes (oder: so wollen Sie Protest erheben lassen).

Achtungsvoll

Wenz und Wiedemann.

Vergl. S. 264, Abs. 3. Der Schreiber des Briefes will damit sagen, daß, wenn der Bezogene nicht zahle, Dörnacher diese Zahlungsweigerung sich nicht gerichtlich bestätigen zu lassen brauche. D. Wechsel-Ordn. §. 42.

24.

Herrn Julius Weidlich in Herbstein.

Darmstadt, den

Wir haben einen Wechsel auf Sie, betragend fl. 137. 54 kr., ausgestellt am 3. Febr. d. J. von den Herren Mayer u. Cie. in Crefeld an die Ordre des Herrn Albert Niethammer und zahlbar den 3. April, auf Sie in Händen.

Wenn Sie diese Tratte anerkennen, so bitten wir Sie, uns den Betrag bei Verfallzeit einsenden zu wollen, wogegen wir Ihnen den Wechsel bescheinigt zustellen werden.

Achtungsvollst

J. F. Müller u. Cie.

25.

Herrn Schuhmachermeister Beckert in Bensheim.

Gießen, den 15. Juli.

Am 14. April stellten Sie mir für mein Guthaben von fl. 327. — einen Sola-Wechsel aus, welcher gestern, am 14. ds., fällig war.

Da Sie denselben nicht einlösten, so habe ich ihn Herrn Carl Weber dort zur Besorgung des Einzuges indossirt, und denselben mit Einleitung der weiteren nöthigen Schritte beauftragt, da ich nicht gesonnen bin, die Ihnen gewährte Frist noch länger auszudehnen.

Franz Kolb,

Rothgerbermeister u. Lederhändler.

Anmerk. Wenn man sich von einem Schuldner für ein verfallenes Guthaben einen Solawechsel geben läßt, so ist es aus Schonung für den Schuldner gebräuchlich, denselben nicht, wie andere Wechsel, als Zahlungsmittel in Circulation zu setzen, sondern denselben bis zur Verfallzeit bei sich zu behalten. Aus Schonung sage ich deshalb, weil

es oft dem Credite eines Mannes nachtheilig sein kann, wenn Andere erfahren, daß man für verkaufte Waaren Sicherstellung von ihm verlangt. Wird aber der Wechsel nicht bezahlt, so beobachtet man noch die Rücksicht, daß man den Wechsel wenigstens einem Manne zum Einzug übersendet, zu dem man das Vertrauen hat, er werde über den Vorfall Verschwiegenheit beobachten; sind aber die Umstände des Schuldners so, daß man die Nothwendigkeit gerichtlicher Hülfe voraussieht, dann hören allerdings die Rücksichten auf.

26.

Herrn Hausmeister in Mainz.

Gernsheim, den 13. Juni.

Ich ersuche Sie höflichst, mir 3 Stück bairische $4^1/_2$ % Obligationen à fl. 100 von der 1859r Anleihe zu übersenden.

Hiezu lege ich vorläufig bei

fl. 306.

und bitte Sie, das Fehlende von der Post nachzunehmen.

Georg Fürfelder,
Tuchmachermeister.

27.

Herrn Georg Fürfelder in Gernsheim.

Mainz, den 15. Juni 1860.

Die mit Ihrem Schreiben vom 13. ds. gef. übersandten

fl. 306.

habe ich richtig befunden, und sende Ihnen nach Ihrem Wunsche hiebei

Nr. . . . . 1 Stück.
" . . . . 1 "
" . . . . 1 "

zusammen 3 Stück $4^1/_2$ % bairische Obligationen à fl. 100.

Die mir hierauf noch gut kommenden

fl. — 32 kr.

habe ich durch Postnachnahme erhoben, womit sich der Gegenstand ausgleicht.

Mich Ihrem fernern Zutrauen empfehlend, grüße ich Sie freundlich.

Hausmeister.

Nota.

fl. 300. — bairische Obligationen zu $4^1/_2$ % à 102	fl. 306.
Zins 14 Tage aus fl. 300 $4^1/_2$ %.	— 32

28.

Herren C. u. F. in Mainz.

Erbach, den 8. Juli 18

Hiemit übersende ich Ihnen

fl. 500. — baar

und ersuche Sie, mir entweder 1 Stück à fl. 500. — oder 5 Stücke à fl. 100. — darmstädtische $4^1/_2$ % Obligationen dafür zukommen zu lassen.

Das Fehlende wollen Sie mir in laufender Rechnung belasten. Die Obligationen bitte ich Sie ferner auf meinen Namen und als Pfleger der Kinder des verstorbenen Bierbrauers Carl Hummel hier eintragen zu lassen. Für den Fall, daß die Namen der Kinder einzeln aufgeführt werden müßten, lege ich solche bei.

Achtungsvollst

Carl Wieder.

Auf die Beilage kommt dann zu stehen:

Carl Wieder, Kaufmann von Erbach,

Pfleger der † Carl Hummel, Bierbrauers Kinder:

Johann Friedrich,

Caroline Veronica,

August Dietrich.

29.

Herrn Carl Wieder in Erbach.

Mainz, den 11. Juli.

Ihrem gefälligen Auftrage mit Zuschrift vom 8. ds. zufolge senden wir Ihnen hiebei

1 Stück Serie .... Nr. .... Darmst. Obligation von fl. 500 zu $4^1/_2$ %.

Auf die uns gef. baar übersandten

fl. 500. kommen uns nach beiliegender Nota noch

fl. 18. 8 kr. gut, welche wir Ihnen belasten.

Den Eintrag ließen wir besorgen.

Hochachtungsvollst

C. u. F.

Nota.

Ser.	Nr.	1 Stück $4^1/_2$ % darmst. Obligation fl. 500 à 102	fl. 510.	—
	Zins vom 1. März 130 Tage		„ 8.	8.
			fl. 518.	8.

30.

Herrn G. W. Maier u. Cie. in Frankfurt a. M.

Steinbach den 28. Juni.

Hiebei sende ich Ihnen

12 österreichische National-Anlehen-Coupons à fl. 2. 30. pro 1 Juli,
6 bairische Coupons von 1859. Anlehen à fl. 2. 15. „ 1 Juni

und ersuche Sie, den Betrag dafür den Herren C. Hartneck u. Cie. für meine Rechnung zuzustellen.

Achtungsvoll rc.

Friedrich Heuberger.

31.

Herrn Friedrich Heuberger in Steinbach.

Frankfurt,

Die Herren G. W. Maier u. Cie. zahlten mir für Ihre werthe Rechnung laut mitfolgender Note

fl. 47. 6 kr.

welche wir Ihnen dankend gutgebracht haben.

C. Hartneck u. Cie.

Note.

12 National-Coupons à fl. 2. 30. à 5/6		fl. 36. —
	ab 5 % Steuer fl. 1. 48.	
	Provision 2/3 % „ — 36.	fl. 2. 24.
		fl. 33. 36.
6 bairische	à fl. 2. 15.	„ 13. 30.
		fl. 47. 6.

Anstände in Zahlungsangelegenheiten.

32.

Herren Kurz u. Cie. in Gießen.

Beerfelden, den

In dem mir auf Ihre Zuschrift vom ds. mitgetheilten Auszuge meiner Rechnung führen Sie das Pöstchen vom 25. Januar mit

fl. 27. 14 kr.

als noch unberichtigt auf.

Ich habe dasselbe am 25. März d. J. Ihrem Reisenden, Herrn Dingler, gegen Quittung bezahlt und bitte Sie deshalb, mich nachträglich dafür zu erkennen. Sollten

Sie sich durch Einsicht der Quittung überzeugen wollen, so bitte ich Sie, einen Ihrer hiesigen Geschäftsfreunde damit zu beauftragen, da ich Quittungen nicht gerne aus der Hand gebe, und um eine beglaubigte Abschrift fertigen zu lassen, die Sache doch zu unbedeutend ist.

Sind Sie übrigens überzeugt, daß dieser kleine Irrthum von Seiten Ihres Herrn Dingler in meine geschäftlichen Beziehungen zu Ihnen keine Störung bringen wird.

Achtungsvoll 2c.

33.

Herrn Friedrich Meinhardt, Sattlermeister in Bensheim.

Offenbach, den 25. Juni.

Mit Ihrer Zuschrift vom 23. ds. senden Sie uns baar

fl. 249. 42 kr.

zur Ausgleichung des Postens vom 25. Febr. zuzüglich fl. 3. 48 kr. für 1½ % Sconto.

Wir können es nur als eine Uebereilung von Ihrer Seite ansehen, wenn Sie uns nach 4 Monaten noch Sconto abkürzen, da Ihnen doch wohl bekannt sein muß, daß dieser Abzug bloß bei baarer Zahlung stattfinden kann.

Sie werden es deshalb gerechtfertigt finden, wenn wir die

fl. 3. 48 kr.

in Ihrer Rechnung offen lassen und Sie um deren gelegentliche Berichtigung bitten.

Hochachtend

Adolph u. Friedrich Binder.

34.

Herrn Georg David Schönhaar in Erbach.

Grünberg, den

Sie übersenden uns mit Ihrer Zuschrift vom . . . dieses angeblich

fl. 356. 34 kr.

Wir bedauern jedoch, Ihnen diese Zahlung nicht im angegebenen Betrage gutbringen zu können.

Sie berechnen

15 Stück Pistolen à fl. 9. 42.
15 „ Preuß. Friedrichsd'or à fl. 10.
12 „ engl. Sovereign à fl. 11. 48.

Course, zu welchen wir sie mit dem besten Willen nicht annehmen können.

Wir sind es schon gewöhnt, Gold etwas über die laufenden Course annehmen zu müssen, und haben in dieser Beziehung auch gegen Sie stets Rücksicht getragen; allein offenbaren Schaden werden Sie uns doch nicht zumuthen wollen.

Wir haben Ihnen nun die Pistolen à fl. 9. 40.
die Friedrichsd'or à fl. 9. 57.
„ Sovereign à fl. 11. 45.

gutgebracht und ersuchen Sie, uns für 30 kr., 45 kr., 36 kr., zusammen
fl. 1. 51.
nachträglich zu erkennen.

Hochachtend

Wagner u. Cie.

Erkundigungsschreiben.

35.

Herrn Gottlieb Münzer in Darmstadt.

Mainz, den 12. Juli.

Wir ersuchen Sie, beifolgende
fl. 523. 54. pr. 15. August auf Ferdinand Horlacher dort, demselben zur Annahme vorzuzeigen und bei Verweigerung derselben Protest erheben zu lassen.

Sehr verbinden würden Sie uns, wenn Sie uns möglichst genaue Auskunft über die Verhältnisse Herrn Horlachers ertheilen könnten, von deren bescheidenstem Gebrauch wir Sie zum Voraus versichern.

Hochachtend

C. Graf u. Cie.

Erste Antwort.

36.

Herren C. Graf u. Cie. in Mainz.

Darmstadt, den 14. Juli.

Die mit Ihrer Zuschrift vom 12. ds. übermachten
fl. 523. 54. pr. 15. August auf Ferdinand Horlacher hier haben zwar willige Annahme gefunden, ob aber deßhalb die Einlösung bei Verfall erfolgen wird, ist eine andere Frage. Es liegt zwar noch kein Fall vor, der die Anwendung des Art. 29 der Wechsel-Ordnung zuließe, allein in der letzten Zeit kam es einigemal vor, daß der Bezogene Wechsel acceptirte und der Wechselexecution bei Verfall nur dadurch entgehen konnte, daß seine Verwandten in's Mittel traten. Wie lange der gute Wille dieser letzteren noch fortdauert, ist jedoch nicht vorauszusehen, da Alles einmal sein Ende nehmen muß.

Herr Horlacher hat sich zu sehr auf diese Hülfe verlassen und sich in Unternehmungen gestürzt, die durchaus nicht in seinem Geschäftskreis liegen und von denen er, gelinde gesagt, nichts versteht. Außerdem hat er sich noch in Staatspapiere eingelassen und so seinem eigentlichen und sehr guten Geschäfte die besten Kräfte entzogen.

Wenn ich auch glaube, daß Ihr Guthaben nicht verloren ist, so muß ich Sie

doch zur Vorsicht ermahnen, was ich übrigens nur nach meiner unmaßgeblichen Ansicht thue.

Gottlieb Münzer.

Andere Antwort.

37.

Herren C. Graf u. Comp. in Mainz.

Darmstadt, den 14. Juli.

Höflich beantwortend Ihr Schreiben vom 12. ds. hat die Tratte von fl. 523. 54. pr. 15. August auf Ferdinand Horlacher hier dessen Annahme gefunden und es ist nicht zu befürchten, daß am Verfalltag die Zahlung ausbleiben werde.

Herr Horlacher hat aus Veranlassung einer Familienabrechnung seinem Geschäfte allerdings eine größere Summe entziehen müssen und befand sich kurze Zeit in einiger Verlegenheit. Dieser Umstand verursachte in ängstlichen Gemüthern einige Befürchtungen, welche, unvorsichtig geäußert, zu nachtheiligen Gerüchten führten: ich glaube nicht einmal, daß Bosheit dabei im Spiele war.

Durch zweckmäßige Einschränkungen in seinem Geschäft und durch Entgegenkommen einiger Freunde ist Herr Horlacher schon mehrere Wochen in der Lage, seinen Verpflichtungen wieder nachzukommen.

Was ich Ihnen hier ohne meine Verbindlichkeit sage, ist übrigens die allgemein hier herrschende Meinung über den Angefragten.

Hochachtend

Gottlieb Münzer.

Mahnbriefe und Klagedrohungen.

38.

Euer Wohlgeboren!

wollen gütigst entschuldigen, wenn ich mir die Freiheit nehme, Ihnen Rechnung über mein Guthaben im Betrage von

fl. 54. 34 kr.

einzusenden und um gefällige Berichtigung höflichst zu bitten.

Ich habe in der nächsten Woche einem Reisenden einen größeren verfallenen Posten zu bezahlen, aus welchem Umstand Euer Wohlgeboren meine Bitte gewiß nicht übel aufnehmen werden.

Hochachtungsvollst verbleibe ich

Euer Wohlgeboren

gehorsamster Diener

Herrn Oberrevisor N. N. hier.

Riexinger, Schneidermstr.

39.

Euer Wohlgeboren!

war ich schon einmal so frei, mit Rechnung über mein Guthaben bei Ihnen, zusammen von

fl. 326. 40 kr.

aufzuwarten, blieb aber stets ohne Ihre Antwort.

Da ich durch Ihre Zögerung in der Erfüllung meiner eigenen Verbindlichkeiten so sehr gehindert bin, so muß ich Sie nun dringend um Berichtigung bitten.

Ich glaube nicht, daß Sie mich zu beiderseitig unangenehmen Schritten nöthigen werden, zu denen ich jedoch genöthigt wäre, wenn Sie mir innerhalb 14 Tagen nicht eine namhafte Abschlagszahlung machen.

Mit Achtung verbleibe ich

Euer Wohlgeboren

gehorsamster

Rödelheim, den 12. August 18

Carl Bischoff,
Buchdruckereibesitzer.

Herrn Dr. F . . hier.

Anm. Ort, Datum und Jahreszahl kommt links gegenüber der Unterschrift zu stehen, und da man zu derartigen Schreiben ein Doppelpostblatt nimmt, die Adresse auf die innere Seite des zweiten (leeren) Blattes ganz unten hin.

Nimmt man einen halben Bogen Schreibpapier, so kommt die Adresse ganz unten hin, doch so weit herauf, daß sie durch die Oblate nicht verdeckt wird.

Außen auf den Brief kommt dann die Adresse natürlich noch einmal.

40.

Herrn N. N. in X.

A . . . den

Nachdem ich Ihnen zu der Berichtigung meines längst verfallenen Guthabens von

fl. 87. 45.

lange genug Zeit gelassen habe, bemerke ich Ihnen, daß wenn ich in den nächsten 8 Tagen nicht befriedigt bin, ich unfehlbar Klage erheben werde.

Höflichst empfehle ich mich

B.

Aufschubs-Gesuche.

41.

Herrn

S.

Da ich durch ein längeres Krankenlager in meinen Geschäften etwas zurückge-

kommen bin und mir durch dasselbe auch bedeutende Kosten verursacht wurden, so bin ich unmöglich im Stande, Ihnen den heute verfallenen Posten von
fl. 628. 32 kr.
zu bezahlen.

Wenn ich nicht bisher stets pünktlich in Erfüllung meiner Verpflichtungen gewesen wäre, würde ich jetzt nicht so frei sein, Sie um Ihre Nachsicht zu bitten, allein unter diesen Umständen glaube ich, daß Sie mir gerne eine Frist von 2 Monaten gewähren werden, binnen welcher ich im Stande zu sein hoffe, Sie vollständig zu befriedigen.

Ihrer gefälligen Antwort entgegensehend, bleibe ich

Achtungsvoll

L.

42.

Herrn

L. den

Ihre beiden Briefe vom . . . und vom . . ., womit Sie mich an die Berichtigung Ihres Guthabens erinnern, empfing ich. Bei Ankunft des ersten war ich in Familienangelegenheiten abwesend und somit blieb dieses Schreiben unerbrochen bis zu meiner gestern erfolgten Rückkehr, wo ich auch Ihren zweiten Brief erhielt.

Ich will Sie nicht ohne Antwort lassen, muß Sie aber freundlich bitten, mit der Berichtigung Ihres Guthabens noch einige Wochen Frist zu gewähren. In Folge der oben berichteten Reise habe ich noch mehrere dringende Anordnungen zu erledigen, nach welchen es sogleich an die Geschäftssachen gehen soll.

Ich hoffe, Sie werden meiner Bitte entgegenkommen.

S.

43.

Herrn

Halten Sie es nicht für Gleichgültigkeit, wenn ich mehrere Ihrer Schreiben unbeantwortet ließ. Von einer Zeit zur andern hoffte ich, Sie befriedigen zu können, aber stets, wenn ich auf den Eingang von Zahlungen bestimmt wartete, blieben solche aus und hinderten mich somit an der Erfüllung meiner eigenen Verbindlichkeiten. Sie dürfen jedoch versichert sein, daß ich meine Ausstände mit allen Kräften einzutreiben suche, um Ihnen in nächster Zeit eine Zahlung machen zu können.

Achtungsvoll

N.

Oeffentliche Anzeigen.

In Beziehung auf diesen Abschnitt will ich unterlassen eine kleine Mustersammlung zu geben, da Jedermann Gelegenheit hat, täglich solche Anzeigen zu lesen und seinen Geschmack darnach zu bilden, nicht Jedermann aber einen Briefsteller besitzt, ich glaube mich daher auf einige Bemerkungen beschränken zu dürfen.

Es gibt in allen Local-Blättern des Landes eine große Auswahl von vielen guten Mustern. Nur möchte ich wünschen, daß bei Anzeigen von Niederlassungen und den Geschäftsempfehlungen die Worte „prompte und reelle" Bedienung wegblieben, die mancher anwendet, vielleicht weil er sie schon gehört und gelesen hat, ohne aber deren Bedeutung zu kennen; prompt heißt schnell, reell heißt billig. Eine neu in die Mode gekommene Phrase ist: „ich erlaube mir, Backsteinkäs oder sonst etwas in empfehlende Erinnerung zu bringen". Dies soll vermuthlich eine ausgesuchte Wendung sein, ist aber der helle Unsinn, denn es heißt so viel, als ich will etwas in eine Erinnerung bringen, welche empfiehlt; also nicht der, welcher in Erinnerung bringt, empfiehlt, sondern die Erinnerung selbst.

Besser würde lauten, ich erlaube mir, empfehlend in Erinnerung zu bringen, dann empfehle ich denjenigen Leuten, welche mich oder die empfohlenen Artikel vergessen haben, dieselben auf's Neue. Auch der Ausdruck „bis" wird häufig falsch gebraucht: z. B. ich suche bis Michaelis ein Logis oder eine Anstellung, d. h. auf gut Deutsch ein Logis oder eine Anstellung, worin ich bis Michaelis verweilen kann, welche ich aber an Michaelis wieder verlassen muß. Es muß heißen: Auf Michaelis.

Formulare von Quittungen.

1.

Von Herrn David Schuler hier heute baar . . . .
fl. 300. — Gulden dreihundert süddeutscher Währung empfangen zu haben, um solche nach Sechs Monaten wieder zurückzubezahlen und bis zur Abtragung mit Fünf vom Hundert zu verzinsen, bescheinigt hiemit

Seligenstadt, den 30. Juli 1860.

Franz Maier,
Rothgerbermeister.

2.

Der Unterzeichnete empfängt heute von Herrn Franz Maier hier baar
fl. 300. — für Kapital
fl. 7. 30 für Zinsen à 5% auf 6 Monat.
fl. 307. 30, Gulden Dreihundert Sieben und dreißig Kreuzer, wogegen ich ihm den mir unterm 30. Juli vor. Jahrs ausgestellten Schuldschein zurückgebe.

Seligenstadt, den 31. Januar 1860.

David Schuler.

3.

Von Herrn Gottfried Memminger hier empfing ich heute baar auf drei Monate und zu Vier vom Hundert verzinslich . . . .
fl. 400. — Vierhundert Gulden süddeutscher Währung. . . . .
wogegen ich demselben als Faustpfand überlasse
L. A. Nr. 1325—28, 4 Gr. Hess. 4½% Obligationen über je fl. 100. — sammt Coupons und Talons.

Alzei, den 3. August 1860.

Gustav Greiner,
Kürschner.

4.

Gegenschein.

Von Herrn Gustav Greiner, Kürschner hier, empfing ich heute als Faustpfand für ein Anleihen auf drei Monate von Vierhundert Gulden zu 4% verzinslich: Vier Stück Gr. Hess. 4½% Staatsobligationen à fl. 100. — L. A. Nr. 1325—28.

Alzei, 3. August 1860.

Gottfried Memminger.

5.

Von Herrn Conrad Zirkler hier empfing ich heute . . . .
fl. 930. — in hundert 20Frankenstücken à fl. 9. 18 kr. mit Worten: Gulden Neunhundert und Dreißig in Napoleonsd'or zu Neun Gulden und Achtzehn Kreuzer per Stück auf sechs Wochen; rückzahlbar in gleichen Sorten oder andern Sorten nach Courswerth und verzinslich zu Vier und ein halb pCt., wofür ich hiemit bescheinige.

Lauterbach, den 3. September 1860.

Alois Holzherr.

6.

Für ein Darleihen von Hundert 20Frankenstücken à fl. 9. 18 berechnet, empfange

ich heute von Herrn Alois Holzherr hier in Silbergeld, nach dem heutigen Cours genannter Geldsorten à fl. 9. 19 kr. berechnet: . . . .
fl. 928. 20 kr. Capital
fl. 4. 50 kr. Zins à 4½ % aus fl. 930 — für 6 Wochen.
fl. 933. 10 kr. Gulden Neunhundert Dreißig drei, 10 kr. wofür ich bescheinige.
Lauterbach, 15. Oktober 1860. Conrad Zirkler.

7.

Für ein Darleihen von Hundert 20Frankenstücken à fl. 9. 18 kr. berechnet empfange ich heute von Herrn Alois Holzherr hier in Silbergeld nach dem heutigen Cours der genannten Goldsorte von fl. 9. 17 kr. berechnet: . . . .
fl. 931. 40 kr. Capital
fl. 4. 50 kr. Zins à 4½% aus fl. 930 — für 6 Wochen.
fl. 936. 30 kr. Gulden Neunhundert Sechs und Dreißig, 30 Kreuzer, wofür ich bescheinige.
Lauterbach, 15. Oktober 1860.

Conrad Zirkler.

8.

Zur Ausgleichung des Waaren-Postens vom 10. Mai dieses Jahrs von Herrn Ludwig Braun aus Eberstadt heute baar fl. 325. 17 kr., Gulden Dreihundert fünfundzwanzig, siebzehn Kreuzer empfangen zu haben, bescheint
Worms, den 10. August 1860.

Chr. Heinrich Schmidt, jun.

9.

Von Frau Ober-Revisor Bertsch Wittwe, Hausmiethe pro Jakobi 1860 mit fl. 60. — Sechszig Gulden — richtig empfangen zu haben, bescheint
Friedberg in der Wetterau, den 25. Juli 1860.

Carl Nast, Werkmeister.

Desgleichen für Martini fl. 60. — empfangen
Friedberg in der Wetterau, 11. November 1860. Nast.

Desgleichen für Lichtmeß 1861 — fl. 60. — empfangen
Friedberg in der Wetterau, 2. Februar 1861. Nast.

Formulare von Zeugnissen.

1.

Herr Sebastian Dornheimer aus Bruchsal — Großherzogthum Baden — stand bei mir drei Jahre, vom 10. August 1857 bis heute, in Arbeit; ich kann dem-

selben das Zeugniß eines sehr geschickten und fleißigen Arbeiters geben, der sich auch durch sein sittliches Betragen meine volle Zufriedenheit erworben hat.

Offenbach, den 31. Juli 1860.

Carl Bruckmann,
Schneidermeister.

2.

Justus Mahlsheimer aus Pirmasens arbeitete in meiner Werkstelle seit den letzten acht Monaten und ich bin mit seinen Leistungen zufrieden gewesen.

Erbach, den 12. August 1860.

Häfner, Schuhmachermeister.

3.

Rosalie Demmler stand bei mir seit Lichtmeß 1856 im Dienst und hat sich brav, sittsam, ehrlich betragen, besonders aber im Kochen sehr erfahren bewiesen. Der Grund ihrer Entlassung ist einzig der, daß sich meine Haushaltung sehr vereinfacht hat.

Alsfeld, den 10. September 1860.

Friederike Weiß, Finanzraths Wittwe.

Anmerkung. Zeugnisse für Dienstmädchen kommen wohl seltener vor und wird eine ordentliche Person aus einem Grunde wie der obige dienstlos, und man hat nicht selbst Gelegenheit, ihr eine Stelle zu verschaffen, so erlaubt man ihr, sich auf ihre bisherige Herrschaft zu berufen und gibt auf Anfragen sein Zeugniß mündlich oder schriftlich ab.

Mehr nöthig könnten Zeugnisse da sein, wenn man Dienstboten entläßt, die man nicht gerade empfehlen kann, wo man also nicht loben und nicht schelten will. Diese können in der Art abgefaßt werden, wie oben Nr. 2.

Vermögensverwaltung und Buchführung.

Ueber den Nutzen und die Nothwendigkeit einer geordneten Aufzeichnung alles dessen, was das zeitliche Vermögen betrifft, will ich nicht viele Worte machen. Mancher will nicht einmal den Nutzen, geschweige die Nothwendigkeit einsehen, ein Anderer sieht beides ein, behauptet aber keine Zeit zu haben, der Dritte hat Zeit, und weiß es nicht anzugreifen. Für diesen schreibe ich und werde mich dabei so kurz und verständlich als möglich fassen.

A. Das Haushaltungsbuch. — Dieses sollte nirgends fehlen; es wird von der Hausfrau geführt. Eine sehr zweckmäßige Einrichtung desselben ist die Eintheilung in zwei Rubriken, die eine enthält alle Ausgaben für Nahrungsmittel, die andere für die übrigen Haushaltungsbedürfnisse, z. B.

Januar 2. von meinem Mann erhalten fl. 42. —

	fl.	kr.		fl.	kr.
1⅞ Ellen Bettbarchent zu einem Kissen für Alfred à 28 kr. . .	—	53	Für Fleisch 15 kr., Brod 11 kr.	—	26
3 Ellen Wollmousselin zu einem Paletot für Michael	—	54	Milch 7 kr., Semmel 6 kr. . . .	—	13
1 Paar Stiefelsohlen meinem Mann	1	12	Griesmehl 8 kr., Gerste 10 kr. .	—	18
1 Klafter buchene Scheiter . . .	20	—	1 Pfund Zucker 20 kr., 1 Pfund Kaffee 32 kr.	—	52
Macherlohn	2	36	1 Sack Kartoffeln	5	—
			Gemüse	—	24

Am Ende des Monats stellt man Einnahme und Ausgabe zusammen.

B. Capitalverwaltung neben oder ohne Gewerbebetrieb.

Hat man Gelder auf Zinse ausstehen, oder besitzt Obligationen, so legt man je nach Bedürfniß ein dickeres oder dünneres Buch in Quartformat an, etwa in folgender Art:

Georg Demmler in Roßdorf.

			Zinsrest. fl.	kr.	Zahlung. fl.	kr.
		Capital, fl. 600. — à 4½ %. Termin 23. April.				
		Zins pro 23. April 1861	27	—		
Mai	1	erhalten mit	—	—	27	—
		Zins pro 23. April 1862	27	—		
Oktober	24	gemahnt.				
November	30	eingeklagt.				

Friedrich Bauer in Auerbach.

			Zinsrest. fl.	kr.	Zahlung. fl.	kr.
		Capital fl. 400. — à 5 %. Termin 25. Juli.				
Juli	26	Zins pro 25. Juli 1860	20	—		
		erhalten mit			20	—
Juli	25	Zins pro 25. Juli 1861	20	—		
		aufgekündigt von Seite des Schuldners.				
Oktober	31	Zins vom 25. Juli bis 31. Oktober, 98 Tage . . .	5	22		
		erhalten an Capital fl. 400. — an Zinsen			25	22
			45	22	45	22

Königl. bairische Staatsschuldentilgungsanstalt.

			fl.	kr.
		1 Obligation des Militäranlehens von 1857 L. C. 16723. über fl. 100. — à $4^1/_2$ %. Ankauf $98^1/_2$. —		
Juni	1	1860 Coupons erhoben mit	2	15
Dezember	3	„ „ „	2	15
Februar		1861 dieselbe verkauft à $101^1/_4$. Erlös fl. 101. 15 kr. Zins vom 1. Dec. bis 3. Febr. 62 Tage — 46 „ fl. 102. 1 kr. also Auslage fl. 98. 30 kr. Cours gem. 2. 45 kr. Zinsen		46

In einem Kassenbuch von der allgemein bekannten Form werden dann Einnahmen und Ausgaben Tag für Tag eingetragen, natürlich also auch die der Frau in die Haushaltung gegebenen Gelder.

C. Gewerbliche und landwirthschaftliche Buchführung.

Will der Gewerbsmann seine Buchführung so einfach als möglich einrichten, so ist ihm außer dem Cassabuch für Einnahme und Ausgabe baarer Gelder und dem sogenannten Hauptbuche, worin seinen Schuldnern und Gläubigern Rechnungen eröffnet sind, noch besonders ein Gewerbs- oder Fabrikbuch zu empfehlen, das in ähnlicher Einrichtung wie das Hauptbuch, auf der einen Seite Alles das aufnimmt, was für das Gewerbe angeschafft wird, z. B. Rohstoffe, Geräthschaften, Arbeitslohn und somit eine Uebersicht über die Gesammtauslagen gewährt; auf die gegenüberstehende Seite kämen dann alle Beträge für abgelieferte Waaren — ob solche gleich bezahlt werden oder nicht, somit der ganze Geschäftsertrag. Fügt man beim Abschluß die vorhandenen Vorräthe von Geräthen und Rohstoffen und fertigen Waaren zu ihren Ankaufspreisen dem Ertrage hinzu, so gibt dieser Betrag nach Abzug sämmtlicher Kosten den Jahresgewinn.

Eine spezielle Controle über Empfang und Verwendung der einzelnen Rohstoffe dürfte Manchem doch zu umständlich sein.

Will man dem Hauptbuche eine vollständigere Einrichtung geben, so bekommt jeder Geschäftsgegenstand oder Vermögenstheil seine Rechnung; denn das Vermögen an baarem Geld, an Grundstücken, Fahrniß, an Zinsenguthaben, ist doch nicht weniger Vermögen, als das, was wir bei unsern Geschäftsfreunden gut haben; warum also nur dem Personalvermögen Rechnungen eröffnen und nicht auch den andern Vermögenstheilen? und ferner für einzelne Unternehmungen, um zu sehen, ob sie Gewinn

oder Schaden gebracht haben. Also Cassa-Conto, Fahrniß-Conto, Staats-Obligationen-Conto, Interessen-Conto, dann die Conti der Personen, mit denen man verkehrt.

Auf das Cassa-Conto kommen bei Eröffnung der Bücher der vorhandene Baarbestand, dann in der Folge die Gesammteinnahme jeden Monats ins Soll (in die Empfangs-Seite), die Gesammtausgaben in die Haben- (Ausgabe-) Seite. Nehmen wir Zinse ein, so werden sie dem Cassa-Conto zur Last, dem Zinsen-Conto aber ins Haben geschrieben, was ganz natürlich ist. Aehnlich wird nun dem Geschäftsbetrieb eine Rechnung eröffnet und darein monatlich der Betrag aus dem Fabrikbuch, auf die entsprechende Seite eingetragen; werden Messen bezogen, so führt man ein Meßbuch und im Hauptbuch ein Meß-Conto, ähnlich wie das Fabrik-Conto.

Die Haushaltungskosten bekommen gleichfalls ein Conto.

Ist die Einnahme auf dem Fabrikations-, dem Meß-, dem Interessen-Conto größer als die Ausgabe, so ist ein Gewinn vorhanden, und den würde man nicht in der Tasche des Fabrikmeisters oder der Meßgehülfen, unter welchen Personen wir uns obige Contos vorstellen wollen, lassen; sie müssen solche abgeben, sind also Schuldner dafür. Da nun die Kenntniß von den einzelnen Gewinnen nicht genügt, sondern jeder den Gesammtgewinn wird zu wissen wünschen, so stellt man ein eigenes Conto auf, welchem die sämmtlichen Gewinne zu gut (in's Haben) geschrieben werden, und welches für alle Verluste, z. B. die Haushaltungsunkosten, belastet wird. Dieses Conto nennt man Gewinn- und Verlust-Conto.

Da durch einen Gewinn das ursprüngliche Vermögen vergrößert wird, so wird man auch das Gesammtvermögen zusammenfassen wollen.

Ich habe oben gesagt, der bei Eröffnung der Bücher vorhandene Baarbestand werde der Casse als empfangen aufgerechnet; ein Gleiches ist nun mit allen übrigen bei der Inventur vorgefundenen Aktivbeständen der Fall. Von wem sind sie aber aufgerechnet worden, wer hat das baare Geld in die Casse gelegt: von was gingen die Vermögenstheile weg? Vom Principal, vom Geschäfts-Inhaber sind sie abgegeben und von seinem Gesammtvermögen genommen. Eröffnet sich der Inhaber ein eigenes Conto, so wird er sich als Creditor für die aus der Hand gegebenen, den betreffenden Contis belasteten Vermögenstheile bezeichnen. Auf diese Principalrechnung, Vermögens-Conto oder Capital-Conto wird nun auch der am Schlusse erzielte Gewinn in's Haben gebracht werden.

Die beim vorzunehmenden Abschluß vorhandenen Bestände werden natürlich durch eine Inventur ermittelt und die Conti in folgender kaufmännischer Form abgeschlossen.

Capital-Conto oder Vermögens-Conto.

			fl.	kr.				fl.	kr.
Dezbr.	31	Zur Ausgleichung: Bestand des jetzigen Vermögens . . .	11237	55	Jan.	1	Für mein reines Vermögen	9785	17
					Dezbr.	31	Uebertrag vom Gewinn-Conto . . .	1452	38
			11237	55				11237	55

Cassa-Conto.

			fl.	kr.				fl.	kr.
Jan.	1	Baar-Vorrath . .	300	—	Febr. bis Dezbr.		Ausgaben . . .	3505	22
Febr. Dezbr.		Einnahmen . . .	9332	36	Dezbr.	31	Bestand	6127	14
			9632	36				9632	36

Fabrikations-Conto.

			fl.	kr.				fl.	kr.
Jan.	1	Vorräthige Rohprodukte und Waaren .	4825	16	Febr. Dezbr.		für abgegeb. Waaren	8366	12
März		für empfangene desgl.	4020	42	Dezbr.	31	Vorrath an Rohstoffen und Waaren . . .	2117	24
Dezbr.	31	für Gewinn . . .	1637	38					
			10483	36				10483	36

Verschiedene Schuldner.

			fl.	kr.				fl.	kr.
Jan.	1	Für verbliebenen Bestände	1660	1	Febr.		für ihre Zahlungen .	3560	—
Febr. Dezbr.		für Waaren . . .	8366	12	Dezbr.	31	" " "	5637	36
							für verbliebene . .	828	37
			10026	13				10026	13

Verschiedene Creditoren.

			fl.	kr.				fl.	kr.
April		Für meine Baarzahlungen	1315	22	März		Für Geliefertes . .	2712	15
					Novbr.		" " . .	1308	27
Dezbr.	31	desgleichen . . .	1825						
Dezbr.	31	Für ihr Restguthaben	880	20					
			4020	42				4020	42

Haushaltungs-Unkosten.

			fl.	kr.				fl.	kr.
Febr. Dezbr.		Für aus der Casse Geleistetes . . .	365	—	Dezbr.	31	Für Uebertrag auf Gewinn- u. Verlust-Conto	365	—
			365	—				365	—

Zinsen-Conto.

			fl.	kr.				fl.	kr.
Dezbr.		Für Uebertrag auf Gewinn u. Verlust	135	—	Mai Dezbr.		Für empfang. Zinsen	135	—
			135	—				136	—

Staatspapier-Conto.

			fl.	kr.				fl.	kr.
Januar	1	Für vorhand. Staats-Papiere	3000	—	Dezbr.	31	Für Bestand zum heutigen Cours-Werth	3045	—
		Für Gewinn . . .	45	—					
			3045	—				3045	—

Gewinn und Verlust.

			fl.	kr.				fl.	kr.
Dezbr.	31	Verluste	365	—	Dezbr.	31	Gewinn	1817	38
		Uebertrag des Rest-Gewinns auf das Capital-Conto . .	1452	38					
			1817	38					

Vergleichung der Activa und Passiva.

			fl.	kr.				fl.	kr.
Dezbr.	31	Activa	12118	15	Dezbr.	31	Passiva	880	20
							Jetziges Vermögen .	11237	55
			12118	15				12118	15

Die oben aufgestellte Art der Buchführung, so natürlich und einfach sie ist, ist nichts anderes, als die sogenannte doppelte Buchführung, bei der aber, um verständlich zu bleiben, alle kaufmännischen Kunstwörter vermieden sind.

Ganz in ähnlicher Weise wird nun der Landwirth seine Notizen in Ordnung bringen. Er wird z. B. dem Zugvieh eine Rechnung eröffnen — auf derselben links die Ankaufspreise, Futter, Streu u. s. w. aufnehmen — auf der rechten aber den gelieferten Dünger, sowie die gethane Arbeit wieder abschreiben. Beim Milchvieh ähnlich; er wird ein Dünger-Conto halten, auf welchem der erzeugte oder erkaufte Dünger einerseits etwa nach der Wagenzahl, anderseits die auf jedes Feldstück geführte Wagenzahl verzeichnen. In gleicher Weise wird jedes Feldstück — die Casse u. s. w. Rechnungen erhalten. Den Ertrag der Feldstücke und die etwa beim Abschluß vorhandenen Früchte wird er zu einem Mittelpreise anschlagen und kann dann, wie der Gewerbsmann eine Gesammtvermögensrechnung aufstellen.

Ueber die zweckmäßigste Zeit der Abrechnung lassen sich keine Vorschriften geben, der Gewerbsmann wird gerade die in seinem Gewerbe regelmäßig eintretenden stillen Geschäftszeiten wählen, der Landwirth die Zeit, wo die meisten Früchte verkauft, die Wintervorräthe verbraucht sind, also etwa 1. Mai, oder aber die Zeit, wenn die alten Früchte verkauft sind, und die neue Ernte noch ziemlich unberührt vorhanden ist, also etwa 1. November.

Dies wären jetzt die Grundzüge einer geordneten, dem Wesen der Geschäfte entsprechenden Buchführung — und zu der Einrichtung der nöthigsten Hülfsbücher wird jeder nach Maßgabe seines Geschäftes auch die zweckdienlichste Form finden können.

Verkehrsanstalten.

Der **deutsche Postverein** umfaßt die österreichische und preußische Gesammtmonarchie, sowie die übrigen Deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme von Holstein, Lauenburg und Limburg.

Das Porto beträgt für den einfachen Brief:

bei einer Entfernung	bis zu 10	Meilen	3 kr.
" " "	von 10—20	"	6 "
" " "	von mehr als 20	"	9 "

Ein Brief von einem Ende des deutschen Postvereins bis zum andern kostet also nie mehr als 9 kr. *)

Die Entfernung von einer Station zur andern, z. B. von Darmstadt nach

*) Es ist in neuester Zeit von den Vertretern des Handelsstandes beschlossen worden, die Regierungen zu bitten, als einzige Taxe ohne Unterschied 1 Silbergroschen festzusetzen.

Gießen, wird nicht darnach berechnet, welchen Weg der Brief macht, sondern es wird eine gerade Linie von Darmstadt gezogen angenommen, und die Länge derselben ist maßgebend. Vorstehende Portotaxe kommt nur auf diejenige Correspondenz in Anwendung, welche bei der Aufgabe frankirt wird. Unfrankirt abgesendete Briefe unterliegen noch einem Portozuschlag von 3 kr. für jedes Loth, gleichviel, ob die Entfernung blos 10, oder 20, oder über 20 Meilen beträgt.

Nach Maßgabe des Gewichts des Briefs ist zu erheben:

bis zu 1 Loth Zollgewicht das einfache Porto.

von 1	„	„	bis 2 Loth	einschließlich	das Zweifache;			
„ 2	„	„	„ 3	„	„	„ Dreifache;		
„ 3	„	„	„ 4	„	„	„ Vierfache		

und sofort für jedes weitere Loth der einfache Portosatz mehr.

Das Gewicht eines Briefs soll 4 Zollloth nicht übersteigen. Schwerere Briefe bis zu 16 Loth Zollgewicht werden nur auf besonderes, vom Absender auf der Adresse auszudrückendes Verlangen per Briefpost befördert.

Für Waarenproben und Muster, welche den Briefen in leicht erkennbarer Weise angehängt sind, wird — wenn der Brief allein nur 1 Loth schwer — für je 2 Loth die einfache Taxe erhoben. Bei der Austaxirung ist Brief und Muster zusammen zu wiegen, und findet die Portoermäßigung bei frankirten wie bei unfrankirten Briefen statt. Solche Sendungen sind bis zu 16 Loth ausschließlich per Briefpost zu befördern.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Circulaire und Empfehlungsschreiben, Correcturbogen ohne Manuscript, zahlen, wenn sie frankirt und unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden, im ganzen Postvereins-Gebiet ohne Unterschied der Entfernung die gleichmäßige Taxe von 1 kr. für jedes Loth, und werden solche Sendungen bis zum Gewicht von 16 Loth als Briefpostgegenstand behandelt, d. h. mit der Briefpost befördert.

Die Streifbänder sind so anzubringen, daß sie abgestreift werden können.

Den angeführten Sendungen dürfen — wenn die Portoermäßigung beansprucht wird — außer der Adresse nichts Geschriebenes noch durch Stempel beigefügte Zusätze enthalten; jedoch ist gestattet, den Preis-Couranten, Circulairen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namens-Unterschrift (Unterschrift der Firma) und den Correcturbogen Aenderungen und Zusätze, welche sich auf die Correctur beschränken, hinzuzufügen.

Will der Absender einen Brief recommandiren, so hat er dieß durch den Beisatz „Chargé oder recommandirt" auszudrücken und den Brief am Postschalter gegen Zurückgabe eines Scheins aufzugeben.

Recommandirte Briefe sind jederzeit zu frankiren, und ist außer dem Porto die Scheingebühr (Recommandations-Gebühr) mit 6 kr. zu entrichten; wenn die Beibringung eines Empfangscheins vom Empfänger noch verlangt wird, ist hiefür eine weitere Gebühr von 6 kr. bei der Aufgabe zu bezahlen.

Soll ein Brief augenblicklich nach seiner Ankunft am Bestimmungsort, gleichviel bei Tag oder bei Nacht, an den Empfänger abgeliefert werden, so hat der Versender dieß durch einen besonderen Vermerk auf der Adresse „pr. Expressen" oder „Expreß-Brief" zu verlangen. In diesem Fall muß der Brief recommandirt werden, und ist außer der Recommandations-Gebühr von 6 kr. noch diejenige für die expresse Bestellung — deren Bezahlung auch dem Empfänger überlassen werden kann, an die Post zu vergüten.

Dieselbe beträgt, wenn die Belieferung im Postorte geschieht, bei Tag 9 kr., zur Nachtzeit 18 kr., für die nach den vom Sitz des Postamts entfernt gelegenen Orte (Botenorte) je nach der Entfernung entsprechend mehr.

Der Aufgeber muß sich unter allen Umständen für die richtige Bezahlung der bei der expressen Bestellung entstehenden Unkosten zum Voraus verbindlich machen, für den Fall, daß der Empfänger die Leistung derselben verweigern sollte. Wegen „verspäteter" Bestellung von Expreß-Briefen kann ein Anspruch auf Entschädigung nicht gemacht werden.

Nur für recommandirte Briefe leistet die Postverwaltung Ersatz, für alle übrigen nicht. Der Aufgeber eines recommandirten Briefes hat übrigens in Verlustfällen, wenn er Anspruch auf Ersatz machen will, seine Reclamation vor Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, anzumelden.

Sobald der Verlust wirklich nachgewiesen, leistet die Postverwaltung, in deren Gebiet der Brief zur Post gegeben worden ist, sofern der Verlust nicht durch Krieg oder unabweisbare Naturereignisse herbeigeführt worden, eine Entschädigung von einer Mark Silber (gleich 24 fl. 30 kr.).

Die Adressen der Briefe sind zur Vermeidung von irrigen Versendungen, Verwechslungen 2c. stets deutlich zu schreiben, minderbekannte Orte durch nächstgelegene größere zu bezeichnen; nach größeren Städten soll insbesondere aber bei recommandirten und Expreß-Briefen noch eine möglichst genaue Bezeichnung der Wohnung des Adressaten beigefügt werden.

Hinsichtlich des Verschlusses dürfte bei Briefen nach entfernten Ländern, namentlich nach den unter dem Aequator gelegenen, Oblaten den Vorzug vor Siegellack verdienen; wegen des Verschlusses recommandirter Briefe nach dem Auslande ist sich an die jeweiligen Bestimmungen (welche für die Regel 5 Siegel auf einem Kreuz-Couvert vorschreiben) zu halten.

Briefe von Privat-Personen an öffentliche Behörden des Inlands werden von

der Post nur frankirt angenommen und abgeschickt; eine Frankatur derjenigen an ausländische Behörden dürfte sich im Interesse des Absenders hieraus von selbst empfehlen.

Briefe, deren Annahme der Adressat verweigert, müssen der Post uneröffnet zurückgegeben werden. Eine Ausnahme hievon machen nur solche Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich eröffnet worden, oder welche Loose zu verbotenen Glücksspielen enthalten. Hieher gehören alle ausländischen Staatslotterien, z. B. die Frankfurter Lotterie, das bairische Lotto u. dgl. Dagegen ist die Betheiligung an Staatslotterie-Anleihen erlaubt, ferner ist die Betheiligung an kleinen Lotterien, z. B. wenn Gewerbsleute ihre Meisterstücke durch Lotterien verwerthen wollen, Lotterien von Armen-Bazars oder dgl. erlaubt, wenn diese Lotterien überhaupt von den Behörden genehmigt sind.

Bereits zur Post gegebene Briefe können nur gegen ein von der gleichen Hand, welche die Adresse geschrieben, gestelltes schriftliches Verlangen, zurückverlangt werden. Ist ein Brief schon abgeschickt, so steht dem Aufgeber zur Zurückforderung eventuell die Benützung des Telegraphen noch offen, falls anzunehmen ist, daß der betreffende Brief noch nicht in die Hände des Adressaten gelangt sei, in welchem Fall auf schriftliches Ersuchen die Aufgabspoststelle in seinem Namen und auf seine Rechnung die telegraphische Weisung zur Zurücknahme geben wird.

Ein Ersatz für die verwendeten Freimarken findet im Falle der Zurücknahme eines Briefes nicht statt.

Zeitungsverkehr.

Zeitungen, welche durch die Post bezogen werden wollen, müssen vorausbezahlt werden, und zwar bei der Poststelle des Wohnorts. Die Bestellung geschieht in der Regel auf ¼, ½ oder 1 Jahr und sind hiefür die üblichen Termine der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October. Zwischen diesen Terminen werden wohl Bestellungen angenommen, jedoch ist die Abonnements-Gebühr für die treffende ganze Abonnements-Periode zu bezahlen. Wegen des rechtzeitigen Eintreffens der Zeitungen hat jedoch die Bestellung immer mehrere Tage vor dem Anfang des Quartals oder Semesters zu geschehen. Zeitungs-Abonnenten, welche während der Dauer einer Abonnements-Periode ihren Wohnsitz verändern, können sich ihre Zeitungen für den Rest derselben an den neuen Wohnort gegen Entrichtung einer Gebühr von 36 kr. nachsenden lassen, ebenso können Abonnenten, welche auf dem Lande (außerhalb der Postorte) wohnen, die Zusendung der Zeitungen unter Couvert mit Adresse gegen Bezahlung der jährlichen Gebühr von 1 fl. verlangen. Fehlende Zeitungen müssen von der Post alsbald reklamirt werden. Der Preis der Zeitungen richtet sich nach dem Einlauf vom Verleger, der allenfallsigen Stempelsteuer bei fremden Zeitungen und

der Postspeditions- und Belieferungsgebühr. Für die Bemessung der Speditionsgebühr durch die Post ist die Qualität der Zeitung, ob politisch oder nicht politischen Inhalts, bestimmend. Zur Zeit berechnet die Post für politische Zeitungen 50 Prozent und für nichtpolitische Zeitungen 25 Prozent des Ankaufspreises, wobei für erstere Gattung ein Maximal- und Minimalsatz der Gebühr besteht. Für Beilagen in Zeitungen, welche nur der Verbreitung wegen in solche gelegt worden, ist eine besondere Gebühr zu entrichten.

Fahrpostverkehr (Packet-Verkehr).

Zur Fahrpost gehören:

1) Gewöhnliche Briefe über 4 Loth, sofern nicht der Aufgeber die Versendung durch die Briefpost ausdrücklich verlangt.
2) Waarenproben und Muster über 16 Loth.
3) Portofreie Dienst-Correspondenzen über 1 Pfund schwer.
4) Briefe mit deklarirtem Werth.
5) Briefe, auf welche Baareinzahlungen geleistet werden.
6) Briefe mit Nachnahmen.
7) Gelder und Päckereien aller Art.

Ausgeschlossen von der Versendung mit der Post sind Gegenstände, welche durch Reibung, Luftzudrang 2c. leicht entzündbar werden, sowie ätzende Flüssigkeiten z. B. Schießpulver, geladene Gewehre, Feuerwerksgegenstände, Reib- und Streichzündhölzer, Schießbaumwolle, Phosphor, Mineralsäuren 2c.

Werden solche Gegenstände unter falscher Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts zur Post gegeben, tritt für den Aufgeber, neben der Haftung für etwa entstehenden Schaden, noch gesetzliche Strafe ein.

Bedingt werden zur Beförderung mit der Post zugelassen:

Flüssigkeiten, Sachen, welche schnellem Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume und Gesträuche 2c. Für dergleichen Gegenstände leistet die Post bezüglich ihrer Beschädigung keinen Ersatz, ebenso werden, die in Schachteln verpackten Sachen, wegen der Unsicherheit einer solchen Verpackung, nur auf Gefahr des Absenders mit der Post befördert.

Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber 2c.) in Schachteln zu verpacken, ist nicht gestattet.

Verpackung der Postgegenstände im Allgemeinen.

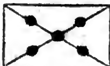
Bei der Verpackung der Postgegenstände ist vor Allem die Quantität und Qualität der Sendung und die Entfernung, auf welche die Versendung geschieht, zu

berücksichtigen. Das Papier, welches zur Verpackung dienen soll, darf nicht aus Holz oder Stroh gefertigt sein, bei größeren Entfernungen ist dasselbe drei- und vierfach zu nehmen. Gegenstände von besonderem Werth, wie Spitzen, Seidenwaaren, Gemälde sind in Wachsleinwand, Pappdeckel oder in gut beschaffenen, nach Erforderniß emballirten Kisten zu verpacken. Zu Gefäßen mit Flüssigkeiten sind bei der Postversendung Kisten, Kübel oder starke Körbe zu verwenden. Der Verschluß der Fahrpostgegenstände ist überall mit gutem Siegellack und durch Abdruck eines Petschafts zu bewerkstelligen, und zwar so, daß ohne Beschädigung nicht beizukommen ist Nur nicht deklarirte Packete in Briefform, sowie Nachnahme und Einzahlungsbriefe dürfen auch mit Oblaten versiegelt werden.

Geldsendungen.

Leichte Geldsendungen (Gold, Silber und Papiergeld) dürfen in Briefen oder Packeten verpackt versendet werden.

Zu Geldbriefen ist ein haltbares Kreuzcouvert von dieser Form



zu verwenden, und sind die fünf Siegelabdrücke so anzubringen, daß ohne Verletzung derselben dem Inhalt nicht beizukommen ist. Die in die Couverte eingelegten Geldstücke, Werthpapiere u. dgl. müssen zuvor in einen Papierumschlag gewickelt werden. Briefe mit baarem Geld dürfen nicht über 8 Loth und solche mit Papiergeld nicht über 16 Loth schwer sein. Größere Geldsendungen sind in festen Packeten, Beuteln, Kisten und Fässern zu verpacken. Bei Packeten über 500 fl. ist statt Papier, haltbarer Leinen, Wachsleinwand oder Leder zu verwenden.

Geldkisten und Geldfässer müssen stark bereift, überdies schwere Geldkisten mit Handhaben versehen sein. Die Siegel müssen bei den Kisten in einer Vertiefung angebracht sein, so daß deren Verletzung nicht möglich wird. Die Böden der Geldfässer sind durch Verschnürung und gut angebrachte Siegel zu sichern. Den Sendungen, welche nach dem Postverein gehen, ist (mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis 16 Loth) ein Fracht- (Begleit-) Brief beizugeben. Hierzu kann ein förmlicher Brief oder aber auch eine bloße Adresse verwendet werden. Der Frachtbrief muß außer der Adresse noch die Bezeichnung der äußeren Beschaffenheit, die Werth-Angabe — wenn solche gemacht ist — enthalten. Bei Sendungen mehrerer einzelnen Stücke an einen und denselben Adressaten genügt ein Frachtbrief; bei Geldsendungen ist der Werth einer jeden einzelnen Sendung auf dem Frachtbriefe anzugeben. So lange der Frachtbrief das Gewicht von einem Loth nicht übersteigt, wird kein Porto

erhoben. — Für schwerere Briefe wird das Briefporto jedoch ohne Zuschlag berechnet.

Im inländischen Verkehr ist die Beigabe von Frachtbriefen erst bei Sendungen über 25 Pfund gefordert. Sendungen, deren Adressen nur Zeichen (die Signatur) enthalten, müssen jedenfalls auch mit dem Bestimmungsort und der allenfallsigen Werthdeklaration versehen sein. Wenn in Verlust- und Entschädigungsfällen der Werth einer Sendung maßgebend sein soll, ist die Werthdeklaration sowohl auf der Adresse der Sendung, als auch auf dem Begleitbrief anzubringen.

Bei Sendungen, welche über das Gebiet des deutschen Zollvereins hinausgehen, wie z. B. nach Oesterreich, der Schweiz, Frankreich, Belgien u. s. w.), muß neben dem Frachtbrief. der zollamtlichen Behandlung wegen eine Inhaltsdeklaration offen beigegeben werden. Diese Deklaration, welche je nach dem Bestimmungsort, in deutscher oder fremder Sprache (französisch oder italienisch) abzufassen ist, muß enthalten:

1) die Adresse, die Zeichen oder Nummern der Sendung;
2) den Inhalt, genau angegeben;
3) das Gewicht der Sendung und wenn verschiedene Gegenstände zusammengepackt sind, das Gewicht jeder einzelnen Sendung:
4) die Unterschrift des Versenders.

Formular einer Deklaration. (Deutsch und Französisch.)

Darmstadt, den . . . . 1860.
Darmstadt, le . . . . 1860.

Herrn . . . . in . . . .
Monsieur . . . . à . . . .
Durch die Post erhalten Sie
Par la poste vous recevez
. . . . Packet (Kiste, Ballot) mit Zeichen . . . . . .
. . . . paquet (caisse, ballot) marqué . . . .
enthaltend . . . .
contenant . . . .
im Gewicht . . . .
pesant . . . .

Unterschrift. (Signature.)

Fahrposttaxen.

Das Porto wird im ganzen Postvereinsverkehre und im Inland nach der geradlinigen Entfernung zwischen dem Abgangs- und Bestimmungsorte ohne Rücksicht auf

den Weg, welchen die Sendung macht, in einer Summe berechnet. Für jede Sendung wird ein Gewichtsporto und bei deklarirtem Werthe außerdem ein Werthporto erhoben.

Das Gewichtsporto beträgt für jedes Zollpfund auf 4 deutsche Meilen 7/12 kr. wobei überschießende Pfundtheile für ein volles Pfund, sowie überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet werden.

Als Minimum an Gewichtsporto ist für die ganze Strecke zu erheben:

bis einschließlich	8 Meilen	7 kr.
über	8—16 „	10 „
„	16—24 „	14 „
„	24—32 „	18 „
„	32—40 „	21 „
„	40 „	25 „

Für Sendungen bis zu 3 Pfund wird bis zu 4 Meilen das Minimalporto mit nur 5 kr. berechnet. Ferner beträgt bei inländischen Sendungen das Minimalporto **bis zu 3 Pfund** auf Entfernungen bis zu 8 Meilen 5 kr.

über 8 bis 15 „ 7 kr.

Das Werthporto beträgt:

a) im Postverkehr:

bis 70 fl. einschließlich	Ueber 70—140 fl.	Für jede weitere 140 fl.
bis einschließlich 12 Meilen 2 kr.	4 kr.	8 1/2 kr.
über 12—48 Meilen . . 4 „	7 „	7 „
„ 48 „ . . . . 7 „	11 „	10 1/2 „

b) im inländischen Verkehr wird ohne Unterschied der Entfernung nur die erste Taxstufe (bis 12 M.) berechnet, und bei Werthbeträgen bis zu 5 fl. durchweg nur 1 kr. an Werthporto erhoben. Bei Geldsendungen über 1400 fl. tritt für den übersteigenden Theil sowohl im vereinsländischen als inländischen Verkehr eine Ermäßigung bis auf die Hälfte des wirklichen Betrags ein. Sendungen, die **ausschließlich** großh. **hessisches** Staatspapiergeld enthalten, denen nichts Anderes beigepackt ist, zahlen, wenn sie behufs der Controlirung offen zur Post gegeben werden, nur den vierten Theil der Sätze für baar Geld, jedoch nie weniger als den einfachen Briefportobetrag.

Nachnahme-Sendungen.

Auf Briefe und Fahrpostsendungen nach dem Inland und dem Postvereinsgebiet (mit Ausnahme von Oestreich) können Beträge bis zu 87 fl. 30 kr. nachgenommen

werden. Hierfür berechnet die Post neben dem gewöhnlichen Porto für 1 fl. oder jeden Theil eines Guldens eine Provision von 1 kr., als Minimum aber mindestens 3 kr. Solche Sendungen müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag deutlich ausgedrückt tragen.

Der Versender erhält bei der Aufgabe alsdann einen Nachnahmeschein, gegen dessen quittirte Zurückgabe — sobald die Nachricht über die Annahme der Nachnahmesendung durch den Adressaten eingelaufen ist — der Nachnahmebetrag an ihn ausbezahlt wird. Ist eine Nachnahmesendung nach Verfluß von 14 Tagen am Bestimmungsorte nicht eingelöst worden, so geht solche, selbst wenn sie mit Poste-restante bezeichnet wäre, an den Aufgeber gegen Zurückgabe des Scheins und gegen Bezahlung des Porto und der Provisionsgebühren zurück.

Nachnahmesendungen können aus leeren Briefen oder aus Packeten mit oder ohne Werthangabe bestehen.

Bei verweigerter Annahme von Nachnahme wird das Porto für den Rückweg wie bei allen Fahrpostsendungen, nicht aber auch noch einmal die Provision für die Nachnahmen berechnet.

Eine Ausnahme hiervon machen Nachnahmebriefe bis zu 4 Loth, welche auf dem Rückweg kein Porto zahlen.

In öffentlichen Blättern bildet die Brieftaxe einen wichtigen Gegenstand der Besprechung, indem dieselben geltend zu machen suchen, daß die Bestimmung der Brieftaxe nach dem Maßstabe der Entfernung nicht mehr gerechtfertigt erscheine — indem in Folge des direkten Eisenbahnverkehrs die Besorgung eines Briefs in weite Entfernung viel weniger Mühe mache, als ein Brief in die Nähe, während früher der umgekehrte Fall stattfand. (Vgl. Anmerk. Seite 334)

Baare Einzahlungen.

Zur Wiederausbezahlung an einen im Postgebiet (mit Ausnahme Oestreichs) wohnenden Adressaten können Geldbeträge bis zum Belauf von 70 Gulden am Postschalter baar eingezahlt werden. Dieser Baarzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, oder auch ein leeres Couvert (bloße Adresse) beigegeben werden, auf welchem die Worte beizufügen sind: „Hierauf eingezahlt" . . . . Auf andere Postgegenstände — Packete, Werthsendungen und dgl. sind Einzahlungen nicht gestattet.

Als Gebühr hiefür erhebt die Post, neben dem niedrigsten Satz des Packetporto, für je 5 Gulden der eingezahlten Summe 2 Kreuzer, und können solche Sendungen frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Die bei der Aufgabe eingezahlte Summe wird nach der Ankunft des Briefs dem Adressaten gegen Empfangs-Bescheinigung baar ausbezahlt.

Neuerdings übernimmt die Post auch Packete an Personen, die innerhalb des Postorts oder in einer Landgemeinde (Botenort ohne Post) wohnen, für die erstern Sendungen wird die Hälfte des tarifmäßigen Porto nach der niedrigsten Taxentafel berechnet; für die letzteren (auf das Land) für jedes Packet 2 kr. ohne Unterschied, und im Falle der Werthsangabe die Hälfte des Werthporto.

Post-Scheine.

Für die der Post zur Beförderung übergebenen Sendungen wird auf Verlangen, ein Postschein gegen die Gebühr von 2 kr. ausgefertigt.

Uebrigens muß der Schein gleich bei der Aufgabe gefordert werden, da späteres Verlangen unberücksichtigt bleibt.

Garantie für Fahrpostsendungen.

Die Post leistet für alle im Bereich des Vereins-Gebietes vorkommenden Verluste und Beschädigungen von Fahrpostsendungen Vergütung, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Verluste, beziehungsweise die Beschädigungen durch mangelhafte, vorschriftswidrige Verpackung entstanden, oder wenn bei Gegenständen, auf deren mögliche Beschädigung zum Voraus aufmerksam gemacht wird, die Versendung auf Gefahr des Versenders verlangt wird, und endlich wenn die Verluste oder Beschädigungen durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder Krieg entstanden sind.

Die Entschädigung wird nach dem deklarirten Werth, und bei Sendungen ohne Werthangabe nach dem Gewicht, und zwar für jedes Pfund oder den Theil eines Pfundes mit 30 kr. geleistet.

Es steht demnach in der Hand des Absenders, durch Angabe des Werths die Größe der Entschädigung zum Voraus zu bestimmen.

In allen Verlustfällen ist der Anspruch auf Ersatz vor Ablauf von 6 Monaten und zwar vom Tag der Aufgabe an gerechnet, wo möglich unter Legitimation durch einen Postschein anzumelden. Der Ersatzanspruch kann beliebig bei der Aufgabsstelle — bei der Poststelle am Bestimmungsorte oder bei der obersten Postbehörde gemacht werden.

Wenn Beschädigungen und Verluste auf einer fremden (nicht zum Postvereine gehörigen) Post- oder Transportanstalt entstanden sind, so kann eine Vergütung von einer Vereinspost-Verwaltung nicht gefordert werden, jedoch wird eine der betheiligten Postverwaltungen den Versender gegenüber der fremden Verwaltung mit seinen Ansprüchen vertreten, und wenn dieß ohne Erfolg bleibt, dem Aufgeber alle die Mittel verschaffen, um seine Ansprüche bei der fremden Beförderungsanstalt selbst geltend machen zu können.

Gütertransport auf Eisenbahnen.

Formulare zu Frachtbriefen für Eisenbahngüter sind überall zu bekommen Wer Waaren der Eisenbahn übergibt, unterzieht sich in Beziehung auf Frachtsatz, Lieferzeit, Ersatz für Verlust und Entschädigung den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche ihrem Hauptinhalte nach den Frachtbriefen beigedruckt sind.

Die Frachtsätze werden nach dem aufgestellten Tarif in der Art berechnet, daß 1—50 Pfund für einen halben Centner zählen; 51—59 für 60 Pfund und so jedes Pfund weiter für 1/10 Centner. Sind mehrere Stücke in einem Frachtbrief verzeichnet, so wird die Fracht nicht von jedem eingetragenen Stücke in der oben angeführten Art, sondern vom Gesammtgewicht berechnet. Bruchkreuzer werden für voll berechnet. Ersatz gewährt die Eisenbahn, wenn nicht der Werth besonders deklarirt wird, fl. 35. — per Centner. Höhere Werthe können, wenn auf vollen Ersatz Anspruch gemacht wird, durch Deklaration auf dem Frachtbrief versichert werden. Die Gebühr hiefür beträgt von fl. 35. — bis fl. 175. — per Centner 2 pCt. des Frachtbetrags, über 175 und je bis auf weitere fl. 175. — 2 pCt. mehr.

Nachnahme leistet die Eisenbahn gegen 2 pCt. Gebühr vom nachgenommenen Betrag.

Beschwerden sind bei der Aufgabestation oder unmittelbar bei der Eisenbahn-Commission zu machen.

In Betreff von feuer- oder sonst gefährlichen Waaren gilt im Allgemeinen das, was oben bei dem Postverkehr (Seite 338) gesagt wurde.

Behufs der Berechnung der Fracht sind für einzelne Waarengattungen Normalgewichte festgesetzt, und zwar rechnen alle deutsche Eisenbahnen

	1 großh. hess. Malter.		1 Hectoliter.			1 großh. hess. Malter.		1 Hectoliter.	
Weizen	192	Zollpf.	150	Zollpf.	Rübsamen	165,12	Zollpf.	129	Zollpf.
Roggen	179,2	"	140	"	Leindotter	167,68	"	131	"
Gerste	154,88	"	121	"	Kartoffeln	197,12	"	154	"
Hafer	116,48	"	91	"	Buchweizen	163,84	"	128	"
Erbsen	198,4	"	155	"	Hirsen	204'8	"	160	"
Linsen	198,4	"	155	"	Spelz	110,8	"	86	"
Bohnen	199,68	"	156	"	Wälschkorn	161,52	"	134	"
Wicken	198,4	"	155	"	Spelz Kern.	179,2	"	140	"
Reps	174,8	"	136	"	Mohn	160	"	125	"

Wenn Gegenstände nur in ganzen Wagenladungen zur Beförderung angenommen werden, so ist für das zuläßige ganze Gewicht der Wagenladung der Fahrpreis zu zahlen, wenn auch vom Versender dieses Gewicht nicht auf den Wagen gebracht sein sollte.

Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe berichtigt (Frankatur) oder auf den Empfänger der Frachtgegenstände zur Auszahlung angewiesen werden (Nicht-Frankatur).

Bei Gegenständen, welche nach dem Ermessen der annehmenden Verwaltung dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, muß diese jedenfalls bei der Aufgabe entrichtet werden.

Theilweise Frankaturen werden nur dann angenommen, wenn der Endpunkt der Fankaturstrecke eine Verbandstation ist, d. i. wenn zwischen der Abgabestation und dem Endpunkte der Frankaturstrecke ein Verband-Frachtsatz besteht.

Das Boten- und Frachtfuhrwesen.

Das Speditionsgeschäft.

Die Boten sind theils für den Verkehr zwischen der Oberamtsstadt und den zugehörigen Ortschaften aufgestellt, theils vermitteln sie den Verkehr in größeren Entfernungen. Früher wurde streng darüber gewacht, daß kein Bote Briefe an Orte besorgte, wohin eine Postverbindung stattfand. Die fahrenden Boten durften keine Schachteln und Packete unter 25 Pfund mitnehmen. Diese Beschränkungen haben sich insofern aufgehoben, als die Post so niedrige Taxen stellte, daß sie selten umgangen wird.

In Betreff der Frachtgüter steht es Jedem frei, ob er solche der Eisenbahn oder einem Frachtfuhrmann übergeben will.

Unter Frachtführern versteht man diejenigen, welche gewerbsmäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern betreiben.

Als Beweis über den Vertrag des Absenders mit dem Frachtführer dient der Frachtbrief, welchen der Frachtführer zu verlangen berechtigt ist.

Der Frachtbrief enthält:

1) Die Bezeichnung des Gutes nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen.
2) Den Namen und Wohnort des Frachtführers.
3) Den Namen des Absenders.
4) Den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll (auf der Adresse).
5) Den Ort der Ablieferung (auf der Adresse).
6) Den Frachtlohn.

7) Den Ort und Tag der Ausstellung.

8) Die besondern Vereinbarungen, welche die Contrahenten etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit der Lieferung und über Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung, getroffen haben.

(Siehe Formulare S. 348).

Ist keine Lieferungszeit bestimmt, so gilt in der Regel die ortsübliche, welche nach der Zeit bemessen wird, innerhalb welcher ohne Verzögerung durch höhere Gewalten die Reise erfahrungsmäßig gemacht werden kann.

Der Frachtführer haftet für allen Schaden, welcher vom Antritt der Reise bis zur Ankunft am Bestimmungsorte durch Verlust des Frachtgutes oder Beschädigung desselben entstanden ist, sowie für den Schaden, den er durch verspätete Lieferung oder durch unbegründetes Verlassen der gewöhnlichen oder vorgeschriebenen Straße verursacht. Ebenso haftet er für seine Leute und für die von ihm aufgestellten Zwischenfuhrleute. Sind aber Verlust oder Verderben der Waaren durch höhere Gewalt entstanden oder ist er durch solche an rechtzeitiger Lieferung verhindert worden, so ist er vom Schadenersatz befreit, muß sich aber die eingetretene höhere Gewalt von der zunächst gelegenen Behörde bezeugen lassen. Hat er Zwischenfuhrleute gegen Willen und Wissen des Absenders angestellt, so befreit ihn höhere Gewalt nicht unbedingt. Wenn nehmlich der Zwischenfuhrmann die vorgeschriebene Straße verläßt und ihm dort ein Unglück begegnet, dem er auf der vorgeschriebenen Straße entgangen wäre, so haftet der Fuhrmann für den auch durch höhere Gewalt entstandenen Schaden, weil er überhaupt für die Zwischenfuhrleute haftet.

Am Bestimmungsorte muß der Frachtführer das Frachtgut dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger übergeben. Haftet Nachnahme auf dem Gute, so ist natürlich der Frachtführer für dieselbe haftbar.

Anmerkung. Man könnte hier einwenden, es verstehe sich von selbst, daß der Frachtführer gewiß nicht vergessen werde, sich seine für Nachnahme an den Absender bezahlten Gelder vom Empfänger zurückvergüten zu lassen. Allein nicht immer hat der Frachtführer die Nachnahme wirklich bezahlt, wie überhaupt der Mißbrauch, welcher mit dem Nachnahmewesen getrieben wird, auch häufig zum Mißverständniß dieser Einrichtung geführt hat. Es werden z. B. einem Kaufmann Waaren bestellt und zwar von einem, den er gar nicht oder als schlechten Zahler kennt. Er sendet die Waaren ab, aber unter Nachnahme; das heißt aber nicht, daß er den Betrag unmittelbar bei der Absendung vom Frachtführer verlangt, sondern denselben beauftragt, die Waaren nicht aus der Hand zu geben, ehe der Empfänger die Nachnahme bezahlt hat. Gibt er sie dennoch ab, so trägt er die Verantwortung und hat also dem Absender zu haften. Anderseits hat der Absender sich nur an den Fuhrmann

und nicht an den Empfänger zu halten, wenn er dem Fuhrmann Nachnahmegüter übergibt, ohne die Nachnahme sofort zu erheben.

Wenn im genannten Falle dem Frachtführer mit der Bezahlung der Nachnahme bis zu seiner Zurückkunft gewartet wird, so ist dies insofern noch kein Mißbrauch zu nennen, indem der Frachtführer nicht immer so viel Geld mit sich führen wird, um auf alle Nachnahmesendungen gefaßt zu sein, und einem soliden Frachtführer auch gerne gewartet wird.

Allein das Waarenbeziehen gegen Nachnahme ohne sofortige Zahlung ist nach und nach dadurch zum wirklichen Mißbrauch geworden, daß man, um Porto und die Mühe des Geldpackens zu ersparen, den Fuhrleuten zumuthet, stets den Cassier für Andere zu machen. In der Regel übernimmt er nun vom Absender die Waare mit dem Bescheid, die Nachnahme am nächsten Botentage zu bringen. Mit diesem Bringen pressirt es aber nicht so sehr. Was soll auch der Bote noch Leute anstellen, um die Nachnahmen auszutragen, für deren Besorgung er nicht einmal eine Belohnung bekommt, während Post und Eisenbahn ihre Provision nehmen. Man muß sie also bei ihm holen und der Absender muß oft nicht blos an einem Botentage 2—3mal, sondern an mehreren Botentagen hinter einander so oft zum Boten schicken, bis er zu seiner Nachnahme kommt. Dieser Mißbrauch ist so allgemein, daß Manche den rechten Begriff der Nachnahme gar nicht mehr kennen und glauben, das Ganze bestehe eben darin, daß man das Wort Nachnahme auf den Frachtbrief schreibe und dann das Geld am nächsten Botentag hole. An die rechtlichen Folgen wird da selten gedacht. Wohl zu merken, für diejenigen, welche mit der Sache vertraut sind, habe ich nicht geschrieben.

Mit der Rüge des mißbräuchlichen Bemühens der Frachtführer und Boten mache ich, nachdem ich oben von den Pflichten derselben geschrieben habe, den Uebergang zu den Rechten der Frachtführer.

Vor Allem hat der Frachtführer das Recht, sich zu versichern, ob die ihm übergebenen Güter so weit sich äußerlich erkennen läßt, gut beschaffen sind, und das Recht, die Annahme mangelhaft beschaffener Waaren zu verweigern.

Ferner hat er das Recht, bei Verweigerung der Nachnahme oder Frachtlohn die Güter mit Beschlag legen zu lassen; d. h. er hat ein Pfandrecht an den Gütern.

Endlich hören die Ansprüche an den Frachtführer wegen Beschädigung der Güter auf, sobald der Empfänger dieselben angenommen und die Fracht bezahlt hat, es sei denn, daß die Beschädigung nicht sogleich äußerlich zu erkennen war, in welchem Falle aber die Ansprüche gleich nach der Entdeckung geltend gemacht werden müssen. Derartige Beschädigung entsteht häufig durch eingedrungene Nässe, welche oft äußerlich an Kisten oder Fässern unbemerkbar ist; doch ist der Frachtführer befreit, wenn er nachweisen kann, daß die Güter sorgfältig geladen und die Beschädigung durch höhere Gewalt, etwa durch Wolkenbrüche, entstanden war.

Formulare von Frachtbriefen.

a) Unausgefüllt.

Nachnahme   Mainz, den

Lieferzeit

Durch

sende ich Ihnen die unten verzeichneten Güter, von welchen Sie nach wohlbeschaffener und rechtzeitiger Lieferung die Fracht von   und für Nachnahme   bezahlen und mit den Waaren nach Bericht verfahren wollen.

N. N.

Zeichen	Zahl	Gattung	Benennung der Waare	Gewicht in Zollpfund.

b) Ausgefüllt.

Nachnahme fl. 12. 36 kr.   Mainz, den 16. August 1860.

Lieferzeit: Zwei Tage.

Durch die Herren Gebrüder Kaufmann aus Langen

sende ich Ihnen die untenverzeichneten Güter, von welchen Sie nach wohlbeschaffener und rechtzeitiger Lieferung die Fracht von fünfunddreißig Kreuzern per Centner und für Nachnahme Zwölf Gulden und Sechsunddreißig Kreuzer bezahlen und mit den Waaren nach Bericht verfahren wollen.

N. N.

Zeichen	Zahl	Gattung	Benennung der Waaren	Gewicht in Zollpfund
A M	1	Kiste	Kurze Waaren	65
B	1	„	Cigarren	215
K	1	Faß	Zucker	1500
Z	2	Säcke.	Kaffee	300
				2080
			Zur Fuhre Zwanzig acht zehntels Zoll-Centner.	

Die Adresse kommt auf die Rückseite.

Die Bemerkung: nach Bericht damit zu verfahren — gilt für solche Frachtsendungen, welche der Empfänger wieder weiter zu befördern hat und welcher hiezu die Weisung (den Bericht) vom ersten Absender in einem Brief durch die Post erhält. Dies führt uns auf das

Speditionswesen.

Nicht immer ist es möglich, die Güter direkt von einem Orte zum andern zu bringen. Güter, die über See kommen, z. B. von London, werden, wenn sie nach Süddeutschland bestimmt sind, stets an ein Rotterdamer Handelshaus adressirt, welches dann die Weiterbeförderung besorgt. Um aber in der Nähe zu bleiben, so kann zwar Jemand in Reinheim, der etwas nach Frankfurt schicken will, seinen Boten anweisen, dasselbe in Darmstadt auf die Eisenbahn zu geben; wenn er aber etwas von Frankfurt empfängt, so befaßt sich die Eisenbahn Darmstadt nicht damit, den Reinheimer Boten aufzusuchen. Entweder wird nun der Reinheimer schon bei seiner Bestellung bemerken, daß der Frankfurter in seinem Frachtbrief sagt, die Eisenbahnverwaltung solle die Güter in dem Gasthof übergeben, wo der Reinheimer Bote einkehrt, oder wird er sie an einen Kaufmann adressiren lassen, der mit der Weiterbeförderung solcher Güter sich eigens befaßt, also an einen Spediteur. Uebrigens muß es nicht gerade ein Kaufmann sein, Jeder kann Spedition treiben; nur hat er Folgendes zu beobachten.

Bekommt er Waaren zur Weiterbeförderung, so hat er, wie der Frachtführer, vor allem darnach zu sehen, ob die Stücke äußerlich wohlbeschaffen sind, sodann ob das Gewicht der Frachtstücke mit dem im Frachtbrief angegebenen übereinstimmt, ebenso Zeichen und dergl.; er hat also Stück für Stück genau mit dem Frachtbriefe zu vergleichen. Etwaige Differenzen hat er, wenn die Güter ihm von einem Geschäftsmann aus seinem Wohnorte übergeben wurden, mit diesem, wenn sie weiter herkommen, mit dem Frachtführer abzumachen. Reparaturen, die ohne Verschulden des Frachtführers oder des Spediteurs nothwendig werden, rechnet er auf und läßt sich solche vom Empfänger vergüten.

Ist nicht alsbald Gelegenheit zur Weiterbeförderung vorhanden, so hat der Spediteur für ein geeignetes Lager zu sorgen und ist für allen Schaden verantwortlich, der hiebei durch seine Nachlässigkeit entsteht.

Erhält der Spediteur Güter in solch' beschädigtem Zustande, daß er deren Weiterbeförderung oder Zurücksendung für unmöglich hält, so hat er dies bei der Ortsbehörde sogleich anzuzeigen, kann aber daneben auch gleich Sachverständige als Zeugen beiziehen und ist alsdann von aller Verantwortlichkeit frei. Den Schaden aber hat der Frachtführer, der die Waare überliefert hat, oder wenn derselbe seine Unschuld darthun kann, der Absender zu tragen.

Ist die Versendungsweise dem Spediteur vorgeschrieben, daß er also die Eisenbahn, die Post, den oder jenen Fuhrmann oder Schiffer wählen, und daß die Versendung über die oder jene Orte gehen soll, so ist er für allen Schaden verantwortlich, der durch Nichtbefolgung dieser Vorschrift geschieht. Ist ihm aber nichts hierüber vorgeschrieben, so hat er die billigste, schnellste und dabei sicherste Gelegenheit zu wählen, von Fuhrleuten oder Schiffern also solche, die, obrigkeitlich bestätigt, regelmäßig fahren. Im andern Falle haftet er für Schaden.

Wegen verweigerter Fracht oder Nachnahme stehen ihm die gleichen Rechte zu wie den Frachtführern.

Das Zollwesen.

Mit Ausnahme der beiden Großherzogthümer Mecklenburg, der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck, ferner Oesterreich, bilden alle deutschen Staaten einen Zollverein, das heißt soviel als: sie behandeln das Zollwesen nach gleichen Gesetzen und erheben innerhalb ihrer Grenzen keine Zölle. Zwischen Oesterreich und dem Zollverein besteht ein Vertrag der den Verkehr erleichert und eine spätere gänzliche Vereinigung vorbereitet.

In die Staaten des deutschen Zollvereins können alle fremden Erzeugnisse der Natur oder Kunst eingebracht und darin verbraucht werden; desgleichen ist die Durchfuhr und Ausfuhr erlaubt. Die Zölle werden nach dem Tarife erhoben. Die Durchfuhrzölle werden seit 1. März 1861 nicht mehr erhoben.

Die Zölle werden entweder vom Brutto- oder vom Nettogewicht erhoben. Vom Bruttogewicht von allen verpackt durchgeführten und ausgeführten Gegenständen; bei den eingeführten und im Lande bleibenden Waaren, wenn der Zollsatz einen Thaler (fl. 1. 45 kr.) per Centner nicht übersteigt, und bei allen übrigen Waaren wo eine Vergütung für Tara nicht ausdrücklich im Tarif festgesetzt ist. Es steht dem Empfänger eingeführter Waaren frei, ob er das Nettogewicht durch besonderes Verwiegen oder durch Abzug der im Tarif festgesetzten Tara-Procente ermitteln lassen will.

Hinsichtlich des Grenzverkehrs bestehen folgende Vorschriften:

Abgabenpflichtige Gegenstände dürfen nur auf den gesetzlich als Zollstraßen bezeichneten Straßen über die Grenze ein- oder ausgeführt werden. Die Gegenstände selbst sind während des Transportes im unveränderten Zustande zu lassen und bei dem nächstgelegenen Zollamte anzumelden; bei der Einfuhr also am Grenzzollamte, bei der Ausfuhr beim Zollamte des Wohnortes oder dem demselben zunächstgelegenen Amte.

Reisende und andere Personen, seien es einheimische oder fremde, welche

nebst ihren Reiseeffecten auch abgabepflichtige Gegenstände nicht des Handels oder Gewerbes wegen bei sich führen, sind bei der Abfertigung an den Zollstellen von Gewerbetreibenden, von Fracht- und Waarenführern, welche in größeren oder kleineren Quantitäten abgabepflichtige Gegenstände des Handels und Verkehrs transportiren, zu unterscheiden.

Den auf dem Zollamte anwesenden zur Revision bestellten Beamten liegt die Verpflichtung ob: den Reisenden, wenn derselbe nicht unaufgefordert die Verzollung der bei sich führenden zollpflichtigen Gegenstände anmeldet, darüber zu fragen, ob er überhaupt steuerpflichtige Gegenstände bei sich führe? Ist dem Reisenden bekannt, daß er solche bei sich hat, so muß er sie nach Qualität und Quantität declariren (siehe unten). Sind ihm jedoch die gesetzlichen Bestimmungen nicht bekannt oder weiß er nicht, welche Gegenstände einer Abgabe unterliegen, so hat er dieses zu erklären und die bei sich führenden Objecte zur Revision zu stellen.

Stellt es sich aber heraus, daß er heimlich verpackte Gegenstände der Revision zu entziehen versucht hat, so verfällt er in die Strafe der Defraudation. Ueberhaupt ist dem Reisenden zu empfehlen, auch wenn er keine Einschwärzung beabsichtigt, sich lieber der Revision zu unterwerfen, als bestimmt zu versichern, daß er keine zollbare Sachen bei sich habe, wenn er dies nicht ganz gewiß weiß.

Wenn bei der Revision der Effecten eines Reisenden abgabepflichtige Gegenstände sich nicht vorfanden, so erhält er, um ohne ferneren Aufenthalt das Grenzgebiet durchschneiden zu können, einen Legitimationsschein, welchen er den jenseits der Zollstelle befindlichen Aufsichtsbeamten auf deren Aufforderung vorzeigt, wodurch er einer nochmaligen Revision überhoben wird. Hat der Reisende abgabepflichtige Gegenstände verzollt, so dient die erhaltene Zollquittung als Legitimation. Dieselbe muß jedoch in gewissen Fällen auch noch im Binnenlande (d. h. in dem Theile des Landes, welcher nicht mehr in das Grenzgebiet fällt) den verzollten Gegenstand begleiten, da auch hier noch auf Aufforderung der Nachweis über geschehene Besteuerung für baumwollene, seidene Waaren, für Zucker, Kaffee und Tabak (in einigen Vereinsstaaten auch für Wein und Branntwein) geliefert werden muß, sobald die Quantität der genannten Webwaaren und des Zuckers das Gewicht eines halben, das der andern Waaren das Gewicht eines Centners übersteigt.

Die Abfertigung der Reisenden an den Grenzzollstellen geschieht bei gleichzeitigem Eintreffen derselben mit Frachtfuhrwerken oder Schiffsladungen vor diesen letzteren.

Declaration. Bei Ankunft an dem Grenzzollamte erklärt der Waarenführer die Bestimmung seiner Ladung zur Einfuhr oder Durchfuhr mittelst einer zweifach gleichlautenden Declaration, wozu ihm am Zollamte die Formulare geliefert werden.

Dieselbe muß enthalten:

1) Die Zahl der Wagen und Pferde, mittelst deren der Transport geschieht.

2) Den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffes und den Namen des Schiffsführers.

3) Den Namen der Waaren-Empfänger und deren Wohnort.

4) Die Zahl der Frachtstücke nebst Zeichen und Nummern derselben.

5) Die Gattung und Menge der Waaren, nach den Maßstäben, welche der Tarif angibt; endlich

6) Die Bescheinigung des Frachtführers (Schiffers), daß seine Angabe richtig sei, und dessen Unterschrift.

Da weniger Erfahrenen die Zollbeamten bei Anfertigung der Declaration gerne behülflich sind, so unterlasse ich die Aufzählung einiger weitern speziellen Vorschriften und führe nur noch Folgendes an: Wird ein Frachtstück, das Waaren verschiedener Art und von verschiedenen Zollsätzen enthält, unter einer Gesammtbenennung (z. B. Droguerie-Waaren, kurze Waaren) declarirt, so unterliegen alle in dem Collo verpackten Waaren demjenigen Zollsatz, welcher für die höchstbesteuerte darunter befindliche Waare angesetzt ist. Will man diesem Nachtheile entgehen, so muß man gleich in der Declaration auf spezielle Revision antragen.

Waarenverschluß — ein Mittel, um die Verwechslung oder eine Veränderung in Beziehung auf Menge und Gewicht der Waaren zu verhindern, muß stattfinden:

1) wenn Waaren, von welchen die Abgaben noch gar nicht oder nur theilweise erhoben sind, versendet werden, in so fern deren Menge und besondere Art in dem Begleitschein (s. u.) nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre;

2) wenn versteuerte Waaren und inländische Gegenstände mit Berührung des Auslandes versendet werden, in so fern in der Zollordnung der Verschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist.

In der Regel müssen die einzelnen Frachtstücke, nach Umständen kann der ganze Wagen verschlossen werden.

Der Waarenverschluß beschränkt sich nicht allein auf Verbleiung, sondern begreift auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels in sich, z. B. Versiegelung.

Der angelegte Verschluß ist sorgfältigst zu verwahren und der Frachtführer hat die Folgen der Verletzung desselben zu tragen.

Begleitscheine sind Documente, welche von den Zollbehörden in der Absicht ausgestellt werden, um den richtigen Eingang in dem inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

a) die Abgaben gar nicht oder nicht vollständig erhoben sind;

b) auf welchem im Falle der wirklichen Ausfuhr ein Nachlaß des Zolles ruht (bei der Durchfuhr).

Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration — die Zahl der Fässer, Kisten, Ballen 2c., bei unverpackten Waaren die Stücke — und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß. Auch soll im Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder und Bürgschaften für die Erreichung des Bestimmungsortes Sicherheit gestellt ist, endlich, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie letzterer angelegt ist.

Erleichterungen.

An Orten, wo sich ein Hauptzollamt oder eine andere competente Zollerhebungsstelle (Nebenzollamt erster Classe) befindet, können die zur Einfuhr bestimmten Güter bis zum Gebrauch in der zollamtlichen Niederlage bleiben und darf der Zoll, wenn er über 52½ kr. vom Zollcentner beträgt, erst beim Bezug der Waaren entrichtet werden.

Größere Handelshäuser dürfen die Waaren unter zollamtlicher Controle in gleicher Absicht in den eigenen Magazinen aufbewahren.

Ebenso genießen Geschäftsleute, deren jährliche Zollpflicht eine bestimmte Summe erreicht, gegen Sicherheitsleistung in Werthpapieren einen Zollcredit.

Wesentliche Erleichterungen sind aber in der vorjährigen Generalversammlung der Zollvereinsstaaten berathen und kürzlich von den betreffenden Regierungen publicirt worden.

Sie umfassen namentlich den Post- und Eisenbahnverkehr, die Begleitscheinertheilung, die zollfreie Wiedereinfuhr ins Ausland gesandter Waaren. Auch soll bei unvollständiger Declaration nicht mehr der höchste Tarifsatz, sondern der einfache tarifmäßige Satz in Anwendung kommen.

Vergleichung der Maße und Gewichte.

Fuß- und Ruthenmaße ꝛc.

Oesterreichischer Staat.

	franz. Meter.	Gr. Hessisch.
1 Fuß = 12″ à 12‴	0,316111	100 = 126,444
1 Werk-, Ingenieur-, Feldmeßruthe = 12′ .		1 Ruthe 15,173′
1 Klafter = 6′		
Beim Feldmessen wird die halbe Ruthe oder das Klafter in 10 Decimalfuß à 10 Decimalzoll à 10 Decimallinien getheilt.		

Alt-Baiern.

1 Fuß 12″ à 12.‴ Beim Feldmessen Decimal .	0,291859	100 = 116,7436
1 geometrische Ruthe 10 Fuß		1 Ruthe 11,674,
1 Klafter 6 Fuß.		

Rheinbaiern.

1 Fuß 12 Zoll	1/3	100 = 133 1/3

Württemberg.

1 Fuß 10″ à 10‴	0,28649	100 = 114,596
1 Ruthe 10′		1 Ruthe 11,4596

Baden.

1 Fuß 10″ à 10‴ à 10 Punkte	0,3	100 = 120

Hessen Homburg.

1 Fuß 12″ à 12‴ = 1 Frankf. Fuß . . .	0,28461	100 = 113,844
1 Ruthe mit Decimal-Eintheilung ist = 12′ 0″ 4,9‴ Homb. Maß.		

Freie Stadt Frankfurt.

1 Fuß, Schuh, Werkschuh 12″ à 12‴ . .	0,28461	100 = 113,844
1 gewöhnliche Feldruthe, Decimaleintheilung, 12 1/2′.		
1 Waldruthe, völlig 1 1/4 Feldruthen, ist in 16 oder auch in 10 Theile getheilt.		
1 Klafter 6 Fuß.		

Nassau.

	franz. Meter	Gr. Hessisch.
1 Werkfuß 10″ à 10‴ à 10 Theile	0,3	100 = 120
1 Feldschuh 10 Theile.		
1 Werkruthe 10 Werkschuh.		
1 Feldruthe 10 Feldschuh.		

Kurhessen.

1 Fuß 12″ à 12‴	0,2877	100 = 115,08
1 Ruthe 14 alte Casseler Schuh.		

Preußen.

1 Fuß 12″ à 12‴	0,3138535	100 = 125,54
1 Ruthe 12 Fuß. Beim Feldmaße Decimal.		
1 Faden beim Seewesen 6 Fuß.		
1 Lachter beim Bergbau $6^2/_3$ Fuß.		

Königreich Sachsen.

1 Fuß beim Vermessen von Staatsgütern, beim Zoll- und Steuerwesen 12″ Duodez. oder 10 Dez. Zoll.	0,28319	100 = 113,276
im Verkehr gilt der Dresdner Fuß 12″ à 12‴ .	0,28333	100 = 113,332
1 geometr. Ruthe (beim Feldmessen mit Decimal-Eintheilung) 182 Zoll.		
1 Ruthe beim Straßenbau oder Landrube 16 Fuß.		
1 Klafter 6 Fuß.		
1 Bergklafter 7 Lachterfuß.		
1 Bergkette 2 „		

Sachsen-Meiningen.

1 Werkfuß 12″ oder auch 10 Theile . . .	0,28315	100 = 113,26
1 Vermessungsfuß 12 Zoll		
1 Ruthe 14 Vermessungsfuß.		

Sachsen-Weimar.

1 Fuß 12″ à 12‴	0,28198	100 = 112,792
1 Klafter 6 Fuß.		
1 Ruthe 16′ beim Vermessen mit Decimaleintheil.		

Sachsen-Koburg.

1 Werkfuß 12″ = 1 alter Nürnberger Fuß. .	0,30397	100 = 121,558
1 Vermessungs- oder Waldfuß 12″ (rheinl. oder preuß.)		
1 Werkruthe = 14 Werkfuß		
1 Vermess.-Ruthe = 12 Verm.-Fuß = 1 preuß. Ruthe.		

Sachsen-Altenburg.	franz. Meter.	Gr. Hessisch.
1 Fuß oder Baufuß 12 Zoll.		
1 Vermeſſ.-Fuß (Decim.-Einth.) 2 Baufuß.		
1 Ruthe 10 Vermeſſ. = 20 Baufuß.		
Reußische Fürstenthümer.		
1 Fuß 12 Zoll	0,2865	100 = 114,600
1 Ruthe 16 Fuß.		
Es wird auch der Leipziger Fuß gebraucht, wovon 1 Fuß	0,2825	100 = 113,
Schwarzburg-Rudolstadt.		
Oberherrschaft und Rudolstadt.		
1 Fuß 12″	0,2822	100 = 112,88
1 Ruthe 16 Fuß.		
1 Lachter 7″ 4‴		
Unterherrschaft und Frankenhausen.		
1 Werkfuß = 1 rhein. oder preuß.	0,3138535	100 = 125,54
1 Vermeſſ.-Fuß = 1 Leipziger	0,2825	100 = 113,
1 Ruthe 16 Vermeſſ.-Fuß.		
Schwarzburg-Sondershausen		
Fuß und Ruthe wie Preußen. 1 Fuß .	0,3138538	100 = 125,54
Fürstenthum Waldeck.		
1 Fuß 12″	0,2924	100 = 116,96
1 Ruthe 16 Fuß.		
Bei öffentlichen Bauten und Vermessungen dient der preußische Fuß.		
Anhalt.		
I. Anhalt-Bernburg, II. Anhalt-Dessau, III. Anhalt-Köthen.		
Fuß und Ruthe wie Preußen.		
Lippe-Bückeburg.		
1 Fuß 12″ à 12‴	0,2901	100 = 116,04
1 Ruthe 16 Fuß. Beim Vermessen Decimal.		
1 Lachter 7 Fuß.		
Lippe-Detmold.		
1 Fuß 12″ Zoll à 12‴	0,28951	100 = 115,904
1 Ruthe 16 Fuß.		
Braunschweig.		
1 Fuß 12″ à 12‴	0,28536	100 = 114,144
1 Ruthe 16 Fuß.		
1 Lachter beim Bergbau 6′ 8″ 8½‴		

Hannover.	franz. Meter.	Gr. Hessisch.
1 Fuß 12″ à 12‴	0,29209	100 = 116,836
1 Ruthe 16 Fuß.		
1 Klafter 6 Fuß.		

Oldenburg.

1 Fuß 12″ à 12‴	0,29588	100 = 118,352

Bei Bauten und im Holzhaandel dient der Hamburger Fuß.

1 neue Ruthe = 18 Oldenburger Fuß.
1 alte „ = 20 „ „

Mecklenburg-Schwerin.

1 Fuß 12″ à 10‴ (wie Hamburg) . .	0,28657	100 = 114,628

Bei Landesvermessungen dient der Lübeck'sche Fuß.

1 Ruthe 16 Lübeck'sche Fuß.

Metlenburg-Strelitz.

1 Bau- oder Werkfuß = 1 rhein. oder preuß. .	0,3138535	100 = 125,54

1 Vermess.-Fuß = 1 Hamb. Fuß.
1 Bauruthe 12 Werkschuh (= 1 preuß. Ruthe).
1 Feldruthe 16 Vermess.-Fuß.

Bremen.

1 Fuß 12″ oder 10″	0,28935	100 = 115,74

1 Ruthe 16′, bei Grabarbeiten 20 Fuß.
1 Klafter 6 Fuß.

Hamburg.

1 Fuß 12″ à 8 Theil	0,28657	100 = 114,628

1 Palm = 4″ (Zur Bestimmung des Umfangs der Schiffsmaste).

Feldmesser und Ingenieure gebrauchen den rhein. oder preuß. Fuß à 12″ à 10 Theile.

1 rhein. Ruthe 12 rhein. Fuß.
1 Marschruthe 14 Hamb. Fuß.
1 Geestruthe 16 Hamb. Fuß.
1 Klafter oder Faden 6 Fuß.

Lübeck.

1 Fuß 12″ à 12‴ à 8 Theile	0,2876	100 = 115,04

1 Ruthe 16 Fuß.

Dänemark.

	franz. Meter.	Gr. Hessisch.
1 Fuß = 1 rhein. oder preuß. = 12″ à 12‴ .	0,3138535	100 = 125,54
1 Ruthe 10 Fuß.		
1 Faden 6 Fuß.		

Niederlande, Belgien und Frankreich.

Hier gilt das Meter, nicht der Fuß, als Einheit des Längenmaßes.

1 Meter in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel getheilt	1,000	100 = 400,
1 Ruthe 10 Meter.		

Schweiz.

1 Fuß à 10″ à 10‴ à 10 Striche, wie Baden	0,3	100 = 120,
1 Klafter 6 Fuß.		
1 Ruthe 10 Fuß.		

Spanien.

1 Fuß 12″ à 12‴ à 12 Punkte	0,278635	100 = 111,454
1 Faden (Brazza, Estado) 6 Fuß.		
1 Schnur (Corde) 24³/₄ Fuß.		

Bei allen öffentlichen Beamtungen sind seit dem 1. Januar 1856 die französischen Maße eingeführt.

Portugal.

1 Fuß 12″ à 12‴ = 1¹/₂ Palmen. (0,33 Met.) genau	0,329999	100 = 131,999
1 Klafter 6²/₃ Fuß.		

Großbrittanien.

1 Fuß 12″	0,30479	100 = 21,916
1 Klafter 6 Fuß.		

Schweden.

1 Fuß 10″ à 10‴	0,296901	100 = 118,76
1 Stange, Ruthe 10 Fuß.		

Norwegen.

1 Fuß 12″ à 12‴		
Für Masten und andere Rundhölzer 1 Palm à 3″ 7‴	0,313763	100 = 125,505

Rußland.

1 Fuß 12″ à 10‴ (= 1 engl. Fuß)	0,30479	100 = 121,916
1 Saschen oder Faden 7 Fuß.		

Türkei.

Blos Ellenmaße.

Sardinien.

Wie Frankreich.

Neapel diesseits der Meerenge.

	franz. Meter.		Gr. Hessisch.
1 Palme = 10 Decime à 10 Centesime . .	0,26455	100 =	105,82

Neapel jenseits der Meerenge.

1 Palme = 12 Oncien à 12 Linien à 12 Punkte	0,2581	100 =	103,24
(41 Palm jens. = 40 Palm diess. der Meerenge.)			

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

1 Fuß = 1 engl. Fuß.	0,30479	100 =	121,916
1 Ruthe 15 Fuß.			

Ellen- und Stabmaße.

Oesterreich. 1 Elle	0,77921	100 =	129,868
1 Stab für Seidenwaaren = 1½ Wiener Elle	1,16882		
Baiern. 1 Elle.	0,833015	100 =	138,836
Württemberg. 1 Elle	0,614235	100 =	102,3725
Baden, wie Gr. Hessen	0,6	100 =	100,
Hessen-Homburg. Amt Homburg = 1 Frkf. Elle	0,5473	100 =	91,22
Amt Meißenheim = 1 Darmst. Elle	0,6	100 =	100,
Frankfurt. 1 Elle	0,5473	100 =	91,22
Nassau, wie Groß. Hessen	0,6	100 =	100,
Kurhessen. 1 Elle	0,5704	100 =	95,066
Preußen. 1 Elle = 2⅛ Fuß.	0,66694	100 =	111,1566
Königr. Sachsen. 1 Elle = 2 Fuß. . .	0,56638	100 =	94,396
1 Stab = 2 Ellen .	1,13276	100 =	188,79
1 Leipz. Elle = 2 Leipz. Fuß	0,565	100 =	94,166
1 Leipz. Stab = 2 Leipz. Elle	1,130	100 =	188,33
Sachsen Meiningen. 1 Elle	0,5590	100 =	93,166
Sachsen Weimar. 1 Elle = 2 Fuß . .	0,56396	100 =	93,9933
Sachsen Coburg. 1 Elle	0,58629	100 =	97,715
Sachsen Altenburg. 1 Elle = 2 Fuß .	0,5676	100 =	94,6
Reuß'sche Fürstenthümer: Gera 1 Elle = 2 Fuß	0,5730	100 =	95, 5
„ „ Greiz 1 Elle .	0,5885	100 =	98,083
im Verkehr häufig die Berl. Elle. . . .	0,66694	100 =	111,156
Schwarzburg Rudolstadt. 1 Elle = 1 Leipz. Elle	0,565	100 =	94,166

	franz. Meter.		Gr. Hessisch.
Schwarzb. Sondershausen. 1 Elle = 1 Berl. Elle	0,66694	100 =	111,156
Waldeck. 1 Elle = 2 Fuß	0,5848	100 =	97,465
Anhalt-Bernburg, wie Preußen. 1 Elle .	0,66694	100 =	111,156
Anhalt-Dessau " " 1 Elle .	0,66694	100 =	111,156
Anhalt-Köthen. 1 Elle	0,6359	100 =	105,983
Lippe-Bückeburg. 1 Elle = 2 Fuß . .	0,5802	100 =	96,7
Lippe-Detmold. 1 Elle = 2 Fuß . .	0,57902	100 =	95,003
Braunschweig. 1 Elle 2 Fuß	0,57072	100 =	95,18
Hannover, (allgemeine) Landeselle 1 Elle = 2 Fuß	0,58418	100 =	97,363
Oldenburg. 1 Elle	0,5809	100 =	98,483
Mecklenburg-Schwerin. 1 Elle . .	0,57314	100 =	95,523
Mecklenburg-Strelitz, brab. Elle à 26½ Werkzoll 1 Elle	0,69309	100 =	115,515
Bremen. 1 Elle = 2 Fuß	0,5787	100 =	96,45
Hamburg. 1 Elle = 2 Fuß	0,57314	100 =	95,523
Lübeck. 1 Elle = 2 Fuß.	0,5752	100 =	95,816
Dänemark. 1 Elle = 2 preuß. Fuß . . .	0,627707	100 =	104,6178
Niederlande, Frankreich, Belgien und hoffentlich demnächst in ganz Deutschland } 1 Meter	1,	100 =	166,666
Schweiz, wie Gr. Hessen und Baden. 1 Elle .	0,6	100 =	100,
1 Stab	1,2	100 =	200,
Spanien. 1 Vara	0,835905	100 =	139,3175
Portugal. 1 Vara	1,1	100 =	183,333
Großbrittanien. 1 Yard = 3 Fuß . .	0,9143835	100 =	152,397
Schweden. 1 Elle = 2 Fuß	0,5938	100 =	98,966
Norwegen. 1 Elle = 2 Fuß	0,627526	100 =	104,7576
Rußland. 1 Arschin = 28 Zoll.	0,71119	100 =	118,531
Türkei. 1) Von den hier ansäßigen Ausländern im Großhandel, von einheimischen Kaufleuten nur für Tuche und andere Wollwaaren der Pick oder Arschin = 27 engl. Zoll	0,6858	100 =	114,3
2) Von Türken für Seiden-, Leinen- und Baumwollwaaren der Endasch	0,6528	100 =	108,8
3) Für Baumwollen- und Leinenwaaren in neuester Zeit 1 engl. Yard	0,9143835	100 =	152,397

4) Desgl. 1 Yard für amerikanische Leinen, welches in Stücken von 20—22 Yards in den Handel kommt.

Sardinien. 1 Meter wie Frankreich.

Kirchenstaat ebenso.

	franz. Meter.		Gr. Hessisch.
Neapel. 1 Canne oder Elle	2,6455	100	= 440,916
Sicilien. 1 Canne	2,0648	100	= 344,133

Anmerkung. Außer diesen Landes-Ellen ist häufig noch die brabanter Elle im Gebrauche, namentlich für Wollwaaren. Sodann für Seidewaaren der Stab. Beide haben indessen nicht überall ganz gleiche Größe. In einigen Gegenden ist der Stab nach dem alten Pariser Stab, z. B. in Crefeld, Düsseldorf, in anderen, z. B. Schweiz, der aus dem französischen Meter abgeleitete Stab (in der Schweiz = 2 Ellen.) Von den Brabanter Ellen rechnet man im Durchschnitt . . . . . 100 = 146 Darmst.
Stab oder aune auch für Shirting . . . . 8 = 16 „

Auch in London gebraucht man außer dem Yard noch einige verschiedene Ellen; nemlich:

Die englische Elle von $1\frac{1}{4}$ Yard.
Die flämische „ „ $\frac{3}{4}$ „ (brabanter Elle.)
Die französische „ „ $1\frac{1}{2}$ „ (Stab)

Niederländische Leinen werden gewöhnlich nach der flämischen Elle eingekauft und nach der englischen verkauft.

Im Verkehr sind folgende Verhältnisse gebräuchlich:

in Frankfurt a. M. rechnet man:

13 Frankfurter Ellen = 6 Stab.
5 „ „ = 4 Frankfurt-Brabanter Ellen.
5 „ „ = 3 englische Yard.
5 „ „ = 6 Leipziger Ellen.
11 „ „ = 6 Meter.
6 „ „ = 5 preußische Ellen.
13 brabanter Ellen = 10 englische Yard.
12 „ „ = 7 Stab.
12 „ „ = 9 englische Yard.
6 „ „ = 8 Wiener Ellen.

In Berlin und auf deutschen Messen:

$1\frac{3}{8}$ preußische Ellen = 1 engl. Yard.
$1\frac{3}{4}$ „ „ = 1 Par. Stab.
6 „ „ = 7 Leipziger.
6 „ „ = 7 Hamburger.
2 Leipziger Ellen = 1 Par. Stab.

In Leipzig rechnet man:

7 Leipziger Ellen = 6 preuß.
10 „ „ = 9 dänischen.
2 „ „ = 2 span. Vara.
5 Leipzig-brabanter Ellen = 4 span. Vara.
4 „ „ = 5 Frankfurter Ellen.
4 „ „ = 3 engl. Yard.
5 „ „ = 6 Leipzig-Braunschweiger Ellen.

In Hamburg rechnet man:
5 Hamburg-brab. Ellen = 6 Hamburger Ellen.
4 „ „ = 3 engl. Yard.
71 Hamburger Ellen = 61 preuß. bei Seidenw.
8 „ „ = 7 Berliner Ellen.
8 „ „ = 4 engl. Yard.
21 „ „ = 10 Par. aune.
2 „ „ = 12 Meter.
6 „ „ = 5 Hamb.-brab.
20 Hamburg. brab. Ellen = 21 preuß. Ellen.
16 Dresd. Ellen = 17 Leipziger Ellen.

In London und auf deutschen Messen:
8 Yard = 11 preuß. Ellen.
5 „ = 8 Leipziger Ellen.
3 „ = 5 Frankf. Ellen.
3 „ = 4 „ brab. Ellen.

In Württemberg rechnet man:
8 aune = 15 Württ.
16 Bad., großh. Hessisch., Schweiz. = 15 Württ.
8 brabanter = 9 Württ.
100 Berliner = 108 „
11 Wiener = 14 „
14 Baierische = 19 „
100 Meter = 162 „
100 Meter = 144 brabanter.
7 Meter = 10 „
100 brabanter = 104 Berliner.
5 Sächs.-brab. = 6 Leipziger.
9 brabanter = 11 „
4 „ = 3 Yard.
2 Yard = 3 Württemb.

Garnmaße.

Die Einheit des Garnmaßes ist im Allgemeinen der Faden, ein Maß von einer gewissen Länge, welche durch den Umfang des Haspels bestimmt wird.

Eine gewisse Anzahl Fäden bilden ein Gebinde, Unterband.

Mehrere Gebinde machen einen Strehn, Strahn, Schneller. Einige Länder haben nach dem Gebinde und vor dem Strahn noch eine Zwischenabtheilung, die Zahl oder Zaspel.

Nicht in allen Ländern bestehen gesetzliche Garnmaße, hauptsächlich nur in solchen, wo die Flachs- und Hanfverarbeitung ursprünglich zu Hause ist, und hier meistens nur für Handgespinnst, welches auch in diesen Ländern noch nicht ganz durch die Maschinen verdrängt ist.

Das Maß der verschiedenen Maschinengarne wird meistens nach der in England üblichen Weite bestimmt und angegeben.

Die Feinheit der baumwollenen Maschinengarne wird jetzt fast überall nach englischem Gebrauch durch die Anzahl Stränge ausgedrückt, welche auf ein Pfund gehen. Die Feinheit der Leinen- und Hanfgarne durch die Anzahl Gebinde auf ein Pfund. Uebrigens werden nicht überall gleiche Pfunde bei der Verpackung angewendet, da die Concurrenz, namentlich der Kleinhändler, stets die Preise herunterzudrücken sucht, was nur durch Anwendung kleinerer Pfunde geschehen kann. Meistens dient aber das russische Pfund = 28 alte württembergische Lothe.

1) Großherzogthum Hessen.

Haspelumfang (Faden) 3 Ellen (bei Zwirn und Faden 1½ Ellen).

1 Strang	12 Gebinde	1440	Fäden	=	2160	Ellen	Zwirn	=	4320	Ellen.
	1 „	120	„	=	180	„	„	=	360	„
		1	„	=	1½	„	„	=	3	„

2) Kurhessen (Fulda).

Haspelweite 4 Ellen 3 Zoll Casseler Maß.

1 Strahn	=	30 Gebinde	=	1200 Faden	=	4950	alte	Casseler	Ellen.
		1 „	=	40 „	=	165	„	„	„
				1 „	=	4⅛	„	„	„

oder:

1 Strahn	=	20 Gebinde	=	1200 Faden	=	4950	„	„	„
		1 „	=	60 „	=	247½	„	„	„
				1 „	=	4⅛	„	„	„

3) Württemberg.

Umfang des Garnhaspels 2 oder 1½ Ellen.

bei 2 Ellen Weite	1 Schneller	=	10 Gebinde	=	1000 Faden	=	2000	Ellen.
			1 „	=	100 „	=	200	„
					1 „	=	2	„

bei $1\frac{1}{2}$ Ellen Weite $\frac{1}{2}$ Schneller = 7 Gebinde = 700 Faden = 1050 Ellen.
1 „ = 100 „ = 150 „
1 „ = $1\frac{1}{2}$ „

4) Baiern.

Für Baumwolle siehe England. Für Leinen Haspelweite 1 bair. Ellen.
1 Strahn 10 Schneller oder Gebinde 2400 Faden oder Ellen.
1 „ 240 „ „ „
30 Strahne heißen 1 Buschen.

5) Königreich Sachsen.

Für Baumwollengarn dient das englische Garnmaß.
1 Zahl (engl. Hank) = 7 Unterband, Gebinde = 560 Faden = 8400 Yard.
1 „ = 80 „ = 120 „
1 „ = $1\frac{1}{2}$ „

2) Für leinenes Handgarn 1 Faden entweder 3 Ellen, engl. Ley (drei Viertels-Garn), oder 4 „ (vier Viertels-Garn).

Stück.	Strahn oder Zahl.	Gebinde.	Faden.	Leipziger-Ellen $\frac{3}{4}$ Garn.	Ellen $\frac{4}{4}$ Garn.
1 = 6 „	12	240	4800	14400	19200
1 „	2	40	800	2400	3200
	1	20	400	1200	1600
		1	20	60	80
			1.	3	4

3) Bei Schafwollegarn:

a) Kammgarn in Bündeln à 10 Pfund, jedes Pfund so viel Zahl oder Zaspel als die Feinheit des Garns Nummern angibt, jede Zahl 1200 Leipziger Ellen.
b) Streichgarn wird bald nach Zahlen, bald nach dem Gewichte aufgemacht. Jedes Pfund so viel Zaspeln, als die Feinheit Nummern angibt; 1 Zahl soll = 800 Leipziger-Ellen sein, ist aber in Wirklichkeit blos 760—780.

6) Braunschweig.

1 Faden oder Haspel $3\frac{3}{4}$ braunschweiger Ellen.
1 Lopp (Schnell.) = 10 Gebinde = 900 Faden = 3375 Ellen.
1 „ = 90 „ = $337\frac{1}{2}$ „

7) Hannover.

Eintheilung im Allgemeinen wie Braunschweig. 20 Lopp = 1 Bund.
In Osnabrück besonders. (1 Faden gesetzlich $3\frac{1}{6}$ neu Hannov.)

8) Oesterreich.

Maschinengarn. Leinwand 1 Haspel 3 Wiener Ellen.

Schock.	Bündel.	Stück.	Strahn.	Gebinde (Wiedel).	Faden.	Ellen.
1	12	60	240	4800	288000	864000
	1	5	20	400	24000	72000
		1	4	80	4800	14400
			1	20	1200	3600
				1	60	180
					1	3

Die Feinheits-Nummer ist mit der englischen in der Art in Uebereinstimmung gebracht, daß die Nummer die Zahl der Stränge angibt, welche auf 8¹/₁₀ Wien. Pfund gehen, was übrigens nicht ganz genau ist: 8,0997 wäre genauer, indem 10 englische Pfund = 8,099718 Wiener.

Baumwolle.

1 Strahn = 7 Gebinde = 700 Faden = 1487¹/₂ Wiener Ellen.
1 „ = 100 „ = 212¹/₂ „ „
1 „ = 2¹/₈ „ „

Die Nummerirung wird in den meisten Spinnereien durch die Anzahl Strahn bestimmt, welche auf 1 Wiener Pfund gehen. Viele Spinnereien bedienen sich übrigens des englischen Haspels und der englischen Nummern. Sie rechnen hiebei 5 engl. Pfund = 4 österreichische.

Schafwolle: die Feinheit wird ebenfalls nach Strahnzahl auf 1 österr. Pfund bestimmt. Die Haspelweite und Eintheilung ist aber nicht in allen österreichischen Provinzen dieselbe.

Haspel für Streichgarn in den böhm. und mähr. Fabriken = 2 Wiener Ellen.

1 Strahn entweder 20 Klapp od. Gebinde à 44 Fad. = 880 Fad. = 1760 Ellen.
oder 22 „ „ „ 44 „ = 968 „ = 1936 „
selten 24 „ „ „ 44 „ = 1056 „ = 2112 „

Der Strahn wird in 4 Viertel getheilt.

An einigen Orten hat aber der Faden auch 3 Ellen.

Beim Kammgarn wie in ganz Deutschland englisch Gewicht und Nummerirung.

9) England.

1) Baumwolle:

1 Thread (Faden) = 1¹/₂ Yard = 54 engl. Zoll.
1 hank (Zahl) = 7 ley (Gebinde) = 560 Thread = 840 Yard.
1 „ „ = 80 „ = 120 „
1 „ = 1¹/₂ „

Bisweilen rechnet man nach Spindeln.

1 Spindel = 18 hanks = 15120 Yard.

2) Für Wolle:

a) Einschlag. 1 Thread = 1 Yard.

1 hank	= 7 ley	=	560 Thread	=	560 Yard.	
	1 „	=	80 „	=	80 „	
			1 „	=	1 „	

Bei den Nummern 7 und 18 ist jedoch der Faden 2 Yard.

b) Kette. 1 Faden ebenfalls 2 Yard (nicht immer gleich).

3) Bei Leinen- oder Hanfgarn: 1 Gebinde stets 300 Yards.

1 Faden in der Regel $2^1/_2$ Yards, somit ist also in der Regel:

Spindel. Spindl.	Stück. Hesp.	Strehn oder Zahl. Hank.	Slip. Slip.	Heer. Heer.	Ley. Ley.	Faden. Thread.	Yard.
1	2	4	8	24	48	5760	14400
	1	2	4	12	24	2880	7200
		1	2	6	12	1440	3600
			1	3	6	720	1800
				1	2	240	600
					1	120	300
						1	$2^1/_2$

Man verpackt die Maschinengarne in Bündel; ein solches Bund oder Bündel (Bundle, Bole) enthält 20 Hanks zu 10 Leys oder $16^2/_3$ Hanks à 12 Leys, also immer 200 Leys = 60,000 Yards. Bei gröberen Garnsorten werden oft 3, bei feineren 5 Bündel in 1 Pack vereinigt.

Hie und da ist die Fadenlänge 3 Yard, dann hält aber das Ley nur 100 Faden, also wieder 300 Yard. Bei ganz feinen Garnen ist die Fadenlänge auch blos $1^1/_2$ Yard.

Einige weitere Eintheilungen sind folgende:

1 Dutzend (dozen)	12 Raud	= 72 Leys	= 21600 Yard.
	1 „	= 6 „	= 2800 „
		1 „	= 300 „

1 Spindel in Schottland = 38 Leys = 11400 Yard.

Bei Baumwolle und Wollegarn gibt die Anzahl Hanks in 1 Pfund englischem Handelsgewicht, bei Leinen und Hanf die Anzahl Gebinde (Ley) auf ein Pfund die Feinheits-Nummer an.

10) Frankreich.

Für Baumwolle:

Strehn (Echeveau).	Gebinde (Echevelles)	Faden.	Meter.
1	10	700	1000
	1	70	100
		1	1,42857

Die Nummer des Garns bezeichnet die Anzahl Strehn, welche $^1/_2$ Kilogramm wiegen.

Bei feinem Maschinengarn gebraucht man die englischen Bezeichnungen.

Um die Baumwollgarn-Nummern von England und Frankreich vergleichen zu können, darf man nur die englische Nummer mit 0,849 multipliziren, um die französische Nummer, — die französische aber mit 1,18, um die englische Nummer zu bekommen. Diese Verhältnißzahlen ergeben sich, wenn man das Verhältniß der Strehnlänge von Frankreich und England mit Berücksichtigung des Unterschiedes des englischen und französischen Gewichtes berechnet; ähnlich wie bei Wien.

Feldmaße.

Die Feldmaße werden in vielen Ländern nicht, wie im Großh. Hessen, direct in Quadraten angegeben, sondern in Quantitäten Getreide, welche zur Aussaat für eine gewisse Fläche nothwendig sind. Dies zum Verständniß der Benennung: Tonnen Landes, Tonnen Aussaat 2c.

	Franz. Hectare.		M.	Vtl.	Q.-Kl.
Oesterreich. 1 Joch, 3 Metzen Aussaat = 1600 österr. □ Klftr. = 57,600 östr. □'. . 1 Joch	0,57557.	1 Joch.	2.	1.	20,9
Baiern. 1 Tagwerk, Morgen, Tauchart = 400 bair. □° = 40,000 □'. . . . . 1 Tagwerk	0,340727.	1 Tagw.	1.	1.	45,2
Baden. 1 Morgen 40,000 □'.	0,36.	1 Mrg.	1.	1.	76
Hessen-Homburg. 1 Morgen Feld . .	0,25.	1 „	1.	—	—
Frankfurt. 1 Morgen 25,000 □'. . . .	0,202508.	1 „	—	3.	24
1 Hufe 30 Morgen.					
Nassau wie Großh. Hessen	0,25.	1 „	1.	—	—
Kurhessen. 1 Acker 150 □°.	0,23865.	1 Acker.	—	3.	82
Preußen. 1 Morgen 180 □°.	0,25920.	1 Mrg.	1.	—	14,7
Königr. Sachsen. 1 Acker 300 geom. Ruthen .	0,55398.	1 Acker.	2.	—	86,37
1 Morgen oder 1 Scheffel Landes = ½ Acker	0,27699.	1 Mrg.	1.	—	43,2
1 Hufe Landes verschieden, 12, 15, 18, 24—30 Acker Landes, überhaupt so viel Ackerland, als zu 24 Dresdener Scheffel Aussaat erforderlich ist, daher im Erzgebirge am meisten.					
Württemberg. 1 Morgen 384 □°. . .	0,3151745.	1 Mg.	1.	—	4,28
Sachsen-Meiningen. 1 Acker 160 □°. .	0,289765.	1 Acker.	1.	—	63,62
Sachsen-Weimar. 1 „ 140 „ .	0,284971.	1 „	1.	—	56
Sachsen-Coburg. 1 „ 160 „ . . .	0,289765.	1 „	1.	—	63,62
Sachsen-Altenburg. 1 „ 200 „ .	0,6443.	1 „	2.	2.	30,88
Schwarzburg. Oberherrsch. u. Rudolstadt.					
1 Acker 160 □° . .	0,32619.	1. „	1.	—	21,9

	Franz. Hectare.		M.	Vtl.	Q.-Kl.
Schwarzburg, Unterherrsch. u. Frankenhausen 1 Acker 160 □°.	0,3269.	1 Acker.	1.	—	23
" Sondershausen, wie Preußen.	0,2592.	1 Mg.	1.	—	14,72
Lippe-Bückeburg. 1 Morgen 120 □°.	0,25853.	1 "	1.	—	13,65
Lippe-Detmold. 1 Scheffel 80 □°.	0,17166.	1 Schfl.	—	2.	74,656
Braunschweig. 1 Morgen Feld 120 □°.	0,250158.	1 Mg.	1.	—	0,243
1 " Wald 160 □°.	0,333544.	1 "	1.	1.	33,67
Hannover. 1 " Feld 120 □°.	0,2621.	1 "	1.	—	19,36
Oldenburg. 1 Joch neues Maß 160 neue □°.	0,45383.	1 Joch	1.	3.	26,13
1 " altes " 160 alte □°.	0,56028.	1 "	2.	—	96,45
Mecklenburg-Schwerin hat verschiedene, das Wichtigste ist: 1 Scheffel Aussaat 60 □°.	0,13.	1 Schfl.	—	2.	8,—
1 Morgen 4 Scheffel Aussaat 240 □°.	0,52.	1 Mg.	2.	—	3,2
Bremen. 1 Morgen 120 □°.	0,2572.	1 "	1.	—	11,52
Hamburg. 1 Morgen Landes 600 □ Marschruthen.	0,96577.	1 "	3.	3.	45,22
1 Scheffel Aussaat 200 □ Geestruthen	0,42047.	1 Sch.	1.	2.	72,75
Dänemark allgemein 1 Tonne Landes 8 Scheffel	0,551623.	1 Tonn.	2.	—	82,60
übrigens bestehen hier wenigstens 18 Feldmaße, deren Aufzählung zu weit führen würde.					
Niederlande. 1 Bunder	1,	1 Bund.	4.		
Belgien. 1 Hectar	1,	1 Hect.	4.		
Frankreich. 1 "	1,	1 "	4.		
1 Are	0,01.	1 Are.	—	—	16,—
Schweiz. 1 Jauchert 400 □°.	0,36.	1 Jauch.	1.	—	76,—
Spanien. 1 Fanega Feld 9216 □ varas	0,643956.	1 Faneg.	2.	2.	30,329
Portugal. 1 Geira (Tagwerk) 4840 varas	0,58564.	1 Geira.	2.	1.	37,—
Großbrittanien. 1 Acker (acre) 4840 □ yard.	0,404671.	1 Acker.	1.	2.	74,74
30 " 1 Hufe.					
Schweden. 1 Tonne Landes 56,000 □'.	0,493641.	1 Tonn.	1.	3.	89,82
Rußland. 1 Dessatin 2400 □ Saschen	1,0925.	1 Dess.	4.	1.	48,—
Sardinien, Kirchenstaat, wie Frankreich	1,	1 Hect.	4.		
Vereinigte Staaten von Nordamerika, wie England	0,404671.	1 Acre.	1.	2.	74,74

Brennholzmaße.

	Franz. Stere.	Heff. Cub.-F.
Großh. Hessen. 1 Klafter	1,5625.	100.
Oesterreich. 1 Klftr. 6' hoch, 6' breit, Scheitlänge 3'	3,41148.	217,334.

		Franz. Stere.	Hess. Cub.-F.
Oesterreich.	1 Klftr. 6' hoch, 6' breit, Scheitlänge 2½'	2,8429.	181,9476.
	1 „ 6' „ 6' „ „ 2'	2,27432.	145,556.
Baiern.	1 „ 6' „ 6' „ „ 3½'	3,1325.	200,46.
Württemb.	1 „ 6' „ 6' „ „ 4'	3,38604.	216,017.
Baden.	1 „ 6' „ 6' „ „ 4'	3,888.	248,832.
Hess.-Homb.	1 „ 3' „ 12' „ „ 4'	3.	192.
Frankfurt a/M.	1 Stecken 3,554' hoch, 3554' breit, Scheitlänge 3'	0,8736.	55,9104.
Nassau,	wie Baden	3,888.	248,832.
Kurhessen.	5' hoch, 5' breit, Scheitlänge 6' . .	3,572.	228,608.
Preußen.	1 Klftr. 108 Cub.-F.	3,3389.	213,69.
K. Sachsen.	1 Klftr. 6' hoch, 6' breit, Scheitlänge beliebig, im Wald 3' = 108 Cub.-F.	2,4359.	155,897.
Sachsen-Meiningen.	1 Klafter 126 Cub.-Werkfuß	2,8604.	183,066.
„ Weimar.	1 „ 126 Cub.-Fuß .	2,825.	180,6.
„ Coburg.	1 „ 144 „ .	4,0446.	258,854.
„ Altenburg.	1 „ 144 „ .	3,2916.	210,662.
	und 1 „ 108 „ .	2,4687.	157,995.
Braunschweig.	1 Mäter oder Klafter 80 Cub.-F.	1,859.	118,996.
Hannover.	1 Klafter 125 Cub.-F.	3,1152.	199,373.
Bremen.	1 Faden 6' hoch, 6' breit, Scheitlänge 2'	1,7442.	111,629.
Hamburg,	neuere Handbücher geben kein besonderes Brennholzmaß an, nach älteren 1 Klftr. 6⅔' hoch, 6⅔' breit, Scheitlänge 2'	2,0919.	133,882.
Niederlande, Frankreich	ꝛc. 1 Stere ꝛc. . .	1.	64.
Schweiz.	36 □' Lichtweite, Scheitlänge verschieden.		
Großbrittanien.	1 Faden 6' hoch, 6' breit, Scheitl. 6'	6,11611.	391,43.
Rußland.	1 Cub. Saschen	7,2841.	466,1824.

Das Verhältniß der verschiedenen Brennholzgattungen in Beziehung auf Gewicht und Heizkraft gibt Dr. Krämer, landwirthschaftl. Berechnungen (1859) S. 245, wie folgt an:

1 preuß. Klftr.	Buchenholz	3100 ℔	demnach 1 hess. Klftr. ca. 1450.
	Pappelholz	2050 „	960.
	Lindenholz	2310 „	1080.
	Tannenholz	2450 „	1147.
	Fichtenholz	2890 „	1350.
	Birkenholz	3260 „	1526.
	Kiefernholz	2890 „	1350.

1 preuß. Klftr. Eichenholz	3670 ℔	demnach 1 heff. Klftr. ca.	1717.
Eschenholz	3360 „		1573.
Ahorn	3470 „		1624.
Hainbuchen	4016 „		1898.
Ulmen	2890 „		1350.

in der Heizkraft sind:

1047 ℔	Pappelholz	= 1000 ℔ Buchen	u. 1,58 Klftr.	Pappel	=1 Kft. Buchen
945 „	Lindenholz		1,26 „	Linden	
1000 „	Tannenholz		1,26 „	Tannen	
945 „	Fichtenholz		1,01 „	Fichten	
945 „	Birkenholz		0,89 „	Birken	
1031 „	Kiefernholz		1,10 „	Kiefern	
1096 „	Eichenholz		0,92 „	Eichen	
914 „	Eschenholz		0,84 „	Eschen	
1045 „	Ahorn		0,93 „	Ahorn	
1096 „	Hainbuchen		0,84 „	Hainbuche	
945 „	Ulmen		1,01 „	Ulmen	
456 „	Holzkohlen				
888 „	Torf				
522 „	Braunkohlen				
587	Steinkohlen				
519 „	Coaks				

Getreide-Maße.

	Litres.	Heff. Simmer.
Wien. 1 Metzen	61,5045.	1,922.
Baiern. 1 Scheffel = 6 Metzen.	222,357.	6,949.
Württemberg. 1 Scheffel = 8 Simri	177,2263.	5,538.
Baden. 1 Malter = 10 Sester	150.	4,687.
Hessen-Homburg, wie Großh. Hessen, 1 Malter = 4 Simmer	128.	4,—
Frankfurt a/M. 1 Malter	114,729.	3,585.
Nassau. 1 Malter	100.	3,125.
Kurhessen. 1 Malter = 8 Scheffel	642,953.	20,092.
1 Scheffel	80,3691.	2,612.
Preußen. 1 Scheffel = 16 Metzen	54,9615.	1,718.
K. Sachsen. 1 Malter = 12 Scheffel	1247,82.	37,744.
1 Scheffel	103,985.	3,249.
Sachsen-Meiningen. 1 Malter = 8 Ms. . . .	167,10.	5,222.
„ Weimar. 1 Scheffel = 4 Viertel. . .	75,294.	2,378.

		Litres.	Hess. Simmer.
Sachsen-Coburg.	1 Simmer Korn: Waizen, Roggen, Hülsenfrüchte . . .	88,946.	2,779.
„ „	1 Simmer Hafer: Gerste, Hafer, Dinkel	110,449.	3,481.
„ Altenburg.	1 Malter = 2 Scheffel . .	293,9436.	9,186.
	1 Scheffel	146,9718.	4,593.
Braunschweig.	1 Himten = 4 Vierfaß . . .	31,14476.	0,973.
Hannover.	1 „ = 4 Metzen (1 Himt = 1¼ Hann. Cub.-F.	31,151655.	0,973.
Oldenburg.	1 Scheffel = 16 Kannen	22,8012.	0,713.
Mecklenburg.	1 „ = 16 Metzen	54,7276.	1,71.
Hamburg.	1 Faß = 1 preuß. Scheffel . . .	54,9615.	1,718.
Dänemark.	1 Tonne = 8 Scheffel	139,1213.	4,348.
Frankreich ꝛc.	100 Litres (1 Hectolitre) . . .	100.	3,125.
Schweiz, wie Baden.	1 Malter	150.	4,688.
Spanien.	1 Fanega	55,501.	1,738.
Portugal.	1 „	55,363.	1,73.
Großbrittanien.	1 Quarter = 8 Bushels . . .	290,78128.	9,087.
	1 Bushel	36,34766.	1,136.
Rußland.	1 Tschetwert = 8 Tschetwerik . . .	209,90.	6,56.

Vergleichung der Sämereien- und Kartoffelpreise nach Maß und Gewicht.

Die Preise der verschiedenen Sämereien wurden zwar im Großherzogthum Hessen vor kurzer Zeit (Bericht der Handelskammer in Worms vom Jahr 1859) noch per Malter bestimmt. Neueste Marktberichte enthalten die Preise nach dem Gewicht. Sollten die Vorschläge eines einheitlichen Maßes in Deutschland verwirklicht werden, so erhalten wir als allgemeines Fruchtmaß das Hectoliter, welches genau 3⅛ großh. hess. Simmer enthält. So lange nicht die verschiedenen Usanzen allgemein Geltung haben, dürften die folgenden Vergleichungs-Tabellen immer noch einen Werth haben.

Genau können die Resultate natürlich deßhalb nicht sein, weil das Maß unveränderlich bleibt, das Gewicht dieses Maßes aber nach der Qualität der Fruchtgattung wechselt; ich wähle die oben für die Eisenbahnfrachten angegebenen Durchschnittsgewichte als Grundlagen.

Hiernach wiegt:

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Linsen.
1 Großh. Hess. Malter Z.-℔	192.	179,2.	154,88.	116,48.	198,4.	198,4.
1 Badisch. Malter / 1 Schweiz. „ } „	225.	210.	181,5.	136,5.	232,5.	232,5.

		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Linsen.
1 Kurheß. Scheffel	Zoll-℔	120,554.	112,517.	97,247.	73,136.	124,572.	124,572.
1 Hectolit. Frankreich, Rheinbaiern	„	150.	140.	121.	91.	155.	155.
1 Württ. Scheffel	„	265,8.	248,1.	214,4.	161,3.	274,4.	274,4.
1 Altbair. Scheffel	„	333,536.	311,3.	269,052.	202,335.	344,653.	344,653.
		Bohnen.	**Wicken.**	**Reps.**	**Rübsam.**	**Leindotter.**	**Kartoffeln.**
1 Großh. Heß. Malter	„	199,68.	198,4.	174,08.	165.12.	167,68.	197,12.
1 Bad. ꝛc. Malter	„	234.	232,5.	204.	193,5.	196,5.	231,5.
1 Kurheß. Scheffel	„	125,376.	124,572.	109,302.	103,866.	105,284.	123,768.
1 Hectolit.	„	156.	155.	136.	129.	131.	154.
1 Württ. Scheffel	„	276,4.	274,4.	241.	228,6.	232,1.	272,9.
1 Altbair. Scheffel	„	346,877.	344,653.	302,406.	286,84.	291,29.	342,43.
		Buchweizen.	**Hirsen.**	**Spelz.**	**Welschkorn.**	**Spelzkern.**	**Mohn.**
1 Großh. Heß. Malter	„	163,84.	204,8.	110,08.	171,52.	179,2.	160.
1 Bad. ꝛc. Malter	„	192.	240.	129.	211.	210.	187,5.
1 Kurheß. Scheffel	„	102,872.	128,59.	69,117.	107,695.	112,512.	100,461.
1 Hectolit.	„	128.	160.	86.	134.	140.	125.
1 Württ. Scheffel	„	246,6.	283,5.	152,4.	237,4.	248,1.	221,5.
1 Altbair. Scheffel	„	284,617.	355,771.	191,227.	297,958.	311,3.	277,946.

A. Wenn der Preis des Großh. Heß. Malters 1 fl. beträgt, so beträgt dies
für 1 bad. Malter fl. 1. 10. für 1 kurheß. Scheffel 11 Sgr.
„ 1 württ. Schfl. „ 1. 23. „ 1 altbair. „ fl. 1. 44.
„ 1 Hectolit. „ — 47.

B. Wenn 1 bad. Malter fl. 1. — kostet, so kostet ein großh. heß. Malter fl. — 51.
„ 1 kurh. Schfl. Rth. 1. — „ „ „ „ „ „ „ „ 2. 48.
„ 1 württ. „ fl. 1. — „ „ „ „ „ „ „ „ — 42.
„ 1 altbair. „ „ 1. — „ „ „ „ „ „ „ „ — 34.
„ 1 Hectolit. „ 1. — „ „ „ „ „ „ „ „ 1. 17.

C. Wenn 1 großh. heß. Malter 1 fl. kostet, so darf kosten

1 Centner	Weizen, 31 1/4 kr.	Roggen, 33 1/2 kr.	Gerste, 38 3/4 kr.	Hafer, 51 1/2 kr.	Erbsen, 30 1/4 kr.	Linsen, 30 1/4 kr.
1 Centner	Bohnen, 30 kr.	Wicken, 30 1/4 kr.	Reps, 34 1/2 kr.	Rübsamen, 36 1/3 kr.	Leindotter, 34 1/6 kr.	Kartoffeln, 30 1/2 kr.
1 Centner	Buchweizen, 36 2/3 kr.	Hirse, 29 9/10 kr.	Spelz, 54 1/2 kr.	Welschkorn, 37 4/5 kr.	Spelzkernen, 33 1/2 kr.	Mohn, 38 3/8 kr.

D. Wenn von den nachgenannten Früchten 1 Ctr. 1 fl. kostet, so beträgt dies

für 1	gr. hess. Malt.	bad. Malt.	kurh. Schfl.	württ. Schfl.	altbair. Schfl.	Hectol.
Weizen	fl. 1. 55.	fl. 2. 15.	fl. 1. 12.	fl. 2. 39.	fl. 3. 20.	fl. 1. 30.
Roggen	„ 1. 48.	„ 2. 6.	„ 1. 8.	„ 2. 29.	„ 3. 7.	„ 1. 4.
Gerste	„ 1. 33.	„ 1. 49.	„ — 58.	„ 2. 8.	„ 2. 42.	„ 1. 13.
Hafer	„ 1. 10.	„ 1. 22.	„ — 44.	„ 1. 37.	„ 2. 1.	„ — 55.
Erbsen	„ 1. 59.	„ 2. 19.	„ 1. 15.	„ 2. 44.	„ 3. 27.	„ 1. 33.
Linsen	„ 1. 59.	„ 2. 19.	„ 1. 15.	„ 2. 44.	„ 3. 27.	„ 1. 33.
Bohnen	„ 2. —	„ 2. 20.	„ 1. 15.	„ 2. 46.	„ 3. 28.	„ 1. 34.
Wicken	„ 1. 59.	„ 2. 19.	„ 1. 15.	„ 2. 44.	„ 3. 27.	„ 1. 33.
Reps	„ 1. 44.	„ 2. 2.	„ 1. 5.	„ 2. 25.	„ 3. 1.	„ 1. 22.
Rübsamen	„ 1. 39.	„ 1. 56.	„ 1. 2.	„ 2. 18.	„ 2. 52.	„ 1. 19.
Leindotter	„ 1. 41.	„ 1. 58.	„ 1. 3.	„ 2. 19.	„ 2. 55.	„ 1. 19.
Kartoffeln	„ 1. 58.	„ 2. 19.	„ 1. 14.	„ 2. 44.	„ 3. 25.	„ 1. 32.
Buchweizen	„ 1. 38.	„ 1. 55.	„ 1. 1.	„ 2. 28.	„ 2. 51.	„ 1. 17.
Hirsen	„ 2. 2.	„ 2. 24.	„ 1. 18.	„ 2. 50.	„ 3. 33.	„ 1. 36.
Spelz	„ 1. 6.	„ 1. 18.	„ — 41.	„ 1. 31.	„ 1. 55.	„ — 52.
Welschkorn	„ 1. 43.	„ 2. 7.	„ 1. 4.	„ 2. 22.	„ 2. 58.	„ 1. 22.
Spelzkernen	„ 1. 48.	„ 2. 6.	„ 1. 8.	„ 2. 29.	„ 3. 7.	„ 1. 24.
Mohn	„ 1. 36.	„ 1. 53.	„ 1. 5.	„ 2. 13.	„ 2. 47.	„ 1. 15.

Die Usanzen auf einigen der wichtigsten Getreidemärkten (nach den Börsenberichten der neuen Frankfurter Zeitung).

Mainz und **Frankfurt a/M.** Weizen pr. 200 ℔, Spelzkorn 180 ℔, Gerste 160 ℔, Hafer 120 ℔, Mohn 160 ℔, Reps 175 ℔.

Mannheim. Weizen, Spelzkorn, Roggen, Gerste, Reps, Wicken, Ackerbohnen 100 Kil. Hafer 50 Kil.

Köln. Weizen, Roggen 200 ℔. **Basel** durchaus 100 Kil.

Würzburg, Augsburg, München, pr. bair. Scheffel.

Rotterdam, Amsterdam. Weizen, Roggen und andere Getreidearten pr. Last von 30 Hectoliter, Preis in holl. Gulden. Reps, pr. alte Last von 108 alten Amsterd. Scheffel (ca. 30 Hectol.), Preis in Pfund Vlämische (1 Pfd. Vl. = 6 holl. Gulden). Repskuchen, pr. 1040 Stück. Leinkuchen, pr. 104 Stück, 1 Stück = 1 Kilogramm.

Getränkemaße.

	Franz. Ltr.	Ohm.	Brtl.	Maas.
Oesterreich. 1 Eimer 40 Maas	56,6052	—	7.	3,02.
Baiern. 1 Eimer 60 Maas	64,1416	—	8.	0,35.

	Franz. Ltr.	Ohm.	Brtl.	Maaß.
Württemberg. 1 Eimer 160 Eich = 176 Schenkmaaß	293,927	1.	16.	3,—
Baden. 1 Ohm 10 Stützen	150,	—	18.	3.
Frankfurt a. M. 1 Ohm 20 Viertel	143,411	—	17.	3,55.
Nassau. 1 Ohm 80 Maas	160	1.		
Kurhessen. 1 Ohm 20 Viertel	155,96	—	19.	1,98.
Preußen. 1 Oxhoft 3 Eimer 180 Quart	206,1057	1.	5.	3,05.
„ 1 Ohm 2 „ 120 „	137,4038	—	17.	0,7.
„ 1 Eimer 60 „	68,7019	—	8.	2,35.
Königreich Sachsen. 1 Eimer 72 Dresdner Kannen .	68,4641	—	8.	2,32.
Sachsen-Meiningen. 1 Ohm 2 Eimer 144 Maas	73,83	—	9.	—,91.
„ Weimar. 1 Eimer 72 Maas	71,7085	—	8.	3,85.
„ Koburg. 1 Eimer 72 Maas	69,61	—	8.	2,81.
„ Altenburg. 1 Eimer 60 Kannen . . .	68,4641	—	8.	2,23.
Reuß. 1 Eimer 72 Kannen	66,3458	—	8.	1,17.
Braunschweig. 1 Ohm 4 Anker	149,8944	—	18.	2,95.
Hannover. 1 Ohm	155,758	—	19.	1,83.
Bremen. Rheinweinmaße. 1 Fuder = 6 Ohm. 1 Ohm	144,9648	—	18.	0,48.
Hamburg. 1 Ohm 20 Viertel	144,91	—	18.	0,45.
Frankreich. 1 Hectoliter	100.	—	12.	2,—
Spanien. 1 Mayo = 16 Cantaro = 64 Quartiers .	258,128	1.	12.	1,06.
Portugal. 1 Baril 18 Almado	301,338	1.	18.	3,66.
1 Almado	16,741	—	2.	0,37.
Großbrittanien. 1 Tierce 42 Gallonen	190,825	1.	3.	3,41.
1 Gallon	4,5435	—	—	2,27.
Rußland. 1 Ohm 4 Anker	147,5868	—	18.	1,79.

Gewichte.

Das Zollpfund à 500 französische Gramm = ½ Kilogramm ist jetzt außer Württemberg eingeführt: mit Ausnahme von Baiern, Oesterreich, Mecklenburg in allen deutschen Staaten, ferner in der Schweiz und in Dänemark.

Das Kilogramm von 2 Zollpfund: in Frankreich, Niederlande, Belgien, Sardinien, Modena; gesetzlich auch schon längere Zeit in den übrigen italienischen Staaten und in Spanien.

Von weiteren Handelsgewichten wären als die wissenswerthesten anzuführen:
das englische Pfund, wovon . . . . 100 = 90,71844 Zollpfund.
112 machen einen englischen Centner.
Vereinigte Staaten von Nordamerika wie England, nur werden die Preise dort

nicht für den Centner von 112 Pfund, sondern in neuester Zeit für 100 Pfund bestimmt.

Rußland. 1 Berkowetz 10 Pud 400 Pfund.

1 Pud 40 Pfund. . 100 = 81,902 Zollpfund.

Baiern und Oestreich . . . . . . 100 = 112 Zollpfund.

1 Centner = 100 Pfund.

Zu bemerken ist:

In allen Staaten, wo das Zollpfund als Handelsgewicht dient, machen 100 einen Centner.

Wo aber das Kilogramm eingeführt ist, werden meistens die Waaren-Preise entweder für $^1/_2$ Kilo oder für 50 Kilogramm angesetzt.

Das Apotheker-Gewicht ist beinahe überall das alte Nürnberger.

Anhang 1.

Gesetzliche Feinheit des verarbeiteten Goldes und Silbers.

Württemberg. Silber 13 Loth.

Gold 14 Karat.

Augsburg. Stadt. Silber 13 Loth. (Zeichen: Tannenzapfen.)

Basel. $12^1/_2$ „

Gold 14 Karat.

Amsterdam. (Niederlande.)

Gold.	$916^2/_3$	Tausendtheile	= 22	Karat.
	$833^1/_3$	„	= 20	„
	750	„	= 18	„
Silber.	934	„	$14^{17}/_{18}$	„
	$833^1/_3$	„	$13^1/_3$	„

Berlin. (Preußen.) Silber gesetzlich 12 Loth, gewöhnlich $11^1/_4$ Loth.

Bern. Silber 13 Loth, Gold 18 Karat } gestempelt: Bär.

Frankreich. Gold 920, 840, 750

Silber 950, 800 Tausendtheile.

Baden. Gold 18, 16, 14 Karate.

Silber 13 Loth.

Anhang 2.

Die neuen Vorschläge über einheitliche Maße, Gewichte und Münzen für ganz Deutschland.

In der Plenar-Versammlung des ersten deutschen Handelstages in Heidelberg (Mai 1861) wurden unter anderen folgende Beschlüsse gefaßt:

a. Bezüglich der Maß- und Gewichts-Einheit.

Der deutsche Handelstag erklärt:

1) die Einführung eines umfassenden einheitlichen Maß- und Gewichtssystems in Deutschland macht sich als unabweisbare Forderung geltend.

2) Als Einheit des Längenmaßes ist das Meter — und zwar das ganze Meter — anzunehmen, mit decimaler Theilung.

3) Als Grund-Einheit der Hohlmaße, sowohl für trockene Dinge als auch für Flüssigkeiten ist das Litre (das Cubic-Decimeter) anzunehmen. Als Maß-Einheit für trockene Dinge ist der Hectolitre, als Scheffel, mit Unterabtheilungen von 50, 10, 5 und 1 Litres. Als Maß-Einheit für Flüssigkeiten ist der Hectolitre, als Ohm, einzuführen, mit Untertheilung in Litres. Die Untertheilung des Litre hat durch fortgesetzte Halbirung zu geschehen. Bei Aichung von Gebinden rc. ist die Inhaltsgröße durch die Anzahl Litres, welche sie fassen können, zu bezeichnen.

4) Der deutsche Handelsstand hat dahin zu wirken, daß in sämmtlichen deutschen Staaten die Einführung des demgemäß aus dem Meter abzuleitenden einheitlichen decimalen Maßsystems für alle Zwecke des Handelsverkehrs baldigst stattfinde, wenn auch im Uebrigen die vollständige Durchführung des metrischen Maßsystems namentlich in Bezug auf Flächenmaße, längere Vorbereitungen und Uebergangsperioden erfordern sollte.

5) In denjenigen deutschen Staaten, wo das sogenannte metrische Pfund (à 500 Gramm) bisher noch nicht als Landesgewicht, beziehungsweise als Gewicht für Edelmetall, angenommen, ist dasselbe baldigst zur allgemeinen Anwendung zu bringen und zwar mit decimaler Eintheilung.

b. Beschlüsse bezüglich der Münz-Einheit (im Auszug).

Der deutsche Handelstag erklärt:

3) Als allgemeine Rechnungseinheit ist der Drittelsthaler, unter der Benennung „Mark" anzunehmen, mit directer Theilung in 100 Pfennige.

Die besondere Bezeichnung des Werthes von 10 Pfennigen als Groschen und bis auf Weiteres auch des Werthes von je 3, 9 und 18 Pfennigen durch beziehungsweise 1, 3 und 6 Kreuzer ist zuläßig.

4) Die Beibehaltung des österreichischen Münzsystems — des 45 Guldenfußes — mit consequenter Decimaltheilung ist neben der einzuführenden allgemeinen Rechnung nach Mark und Pfennigen zuläßig.

Die in Gemäßheit des Wiener Münzvertrags geprägten österreichischen Ein- und Zweiguldenstücke sind als zwei und vier Mark durchweg als gesetzliches Zahlungsmittel zuzulassen.

5) Nach Einführung der einheitlichen neuen Rechnungs-Einheit und nach damit

verbundener Aufhebung der süddeutschen Währung werden die Courant-Geld-Ausmünzungen in Deutschland nur folgende sein dürfen:

Thaler oder Dreimark	30 Stück	1 Pfund	fein	Silber	werth.	
Mark . . .	90	"	"	"	"	"
Zweimark . .	45	"	"	"	"	"
Viermark . . .	22½	"	"	"	"	"
Halbe Mark (50 Pf.-Stück)	180	"	"	"	"	"

6) Als Scheidemünzen sind künftig nur folgende Münzsorten zu prägen:
20 Pfennig = 2 Groschen, 10 Pf. = 1 Grosch., 5 Pf. = ½ Grosch., 2 Pf., 1 Pf.

7) Die Einziehung des nach der bisherigen süddeutschen Währung ausgemünzten oder als gesetzliches Zahlungsmittel bisher zugelassenen Courantgeldes hat innerhalb der nächsten 5 Jahre nach Annahme des gemeinsamen neuen Münzsystems successive zu geschehen.

Bis solches stattgefunden hat, bleiben die erwähnten Münzsorten innerhalb ihres bisherigen Bereiches gesetzliches Zahlmittel zu dem nach ihrem Münzfuß, beziehungsweise legalen Cours, ihnen beizulegenden Werthe, wobei Bruchtheile von ½ Pfennig und darüber für 1 Pfennig, unter ½ Pfennig nicht gerechnet werden.

In Beziehung auf die Maße und Gewichte habe ich noch folgendes Wenige zu bemerken:

Wenn auch Vielen, so dürfte es doch nicht allen Lesern des hess. Secretärs bekannt sein, daß durch Annahme dieser Vorschläge Deutschland die französischen Maße erhalten würde, zu welchen die Darmstädtischen Maße und Gewichte schon längst in ein gerades Verhältniß gebracht sind. Somit wird vielleicht Mancher über die französischen Maße etwas Näheres wissen wollen.

Der Meter ist das Grundmaß des französischen Systems. Er soll der 40 millionste Theil des Erdumfangs sein, welcher aus der Linie von Dünkirchen über Barcelona und die balearische Insel Formentera berechnet wurde. Die Resultate mehrerer Messungen fielen nicht übereinstimmend aus, sondern ergaben mehr oder weniger genau 443,296 Linien des alten Pariser Fußes (welche jeder an seinem Barometer sehen kann), welche Größe für den Meter definitiv beibehalten wurde.

Dieser Meter bildet das Längenmaß. Der Rauminhalt des zehnten Theils des Meters im Würfel (1 Cub. Decimeter) bildet als Litre die Einheit des Hohlmaßes, und das Gewicht destillirten Wassers vom Würfel des $^1/_{100}$ Meter bildet als Gramm die Einheit des Gewichtes. Die Vielfachen dieser Einheiten führen griechische Namen, die Unterabtheilungen aber lateinische Namen. Von den höchsten an bildet je die nächste Größe den zehnten Theil der vorhergehenden. Hiedurch entsteht folgendes Verhältniß:

Myria-	Kilo-	Hekto-	Deka-	1 Meter. 1 Litre. 1 Gramm.	Deci-	Centi-	Milli- Meter. Litre. Gramm.
1	10	100	1000	10000	100000	1000000	10000000
	1	10	100	1000	10000	100000	1000000
		1	10	100	1000	10000	100000
			1	10	100	1000	10000
				1	10	100	1000
					1	10	100
						1	10

100 Quadrat-Meter bilden die Einheit des Flächenmaßes mit der Benennung Are und 100 Aren = 1 Hektare bilden das Feldmaß.

1 Cubikmeter = 1 Stere bildet das Körpermaß.

1000 Gramm bilden die Gewichts-Einheit.

